I. Jahrh.

1412

Pfarrarchiv

<366310384100014

<366310384100014

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgisches
Privatrecht
erläutert
von
Christian Daniel Anderson
B. R. D.

Dritter Theil.

Erster Abschnitt,
worin
des neuesten Hamburgischen Stadtrechts
ersten Theils dritter Titel
erläutert worden.

Zweiter Abschnitt,
welcher
die Gerichtsordnungen von 1560, 1622, 1632, 1645, das Concept einer Gerichts-Ordnung von 1711
und
die sämmtlichen gemeinen Bescheide des Ober- Nieder- Admiralitäts- und Amts-Gerichts
enthält.

Hamburg.
Gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker.
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek

Fortsetzung
des Verzeichnisses
der
Herren Beförderer dieses Werks.

B.

Herr Bahlburg, in Hamburg.
Herr Rudolph Berndes, in Hamburg.
Herr Johann Gottfried Boye, in Hamburg.
Herr Hauptpastor Bracke, in Hamburg.
Herr J. P. Brandenburg, in Hamburg.
Herr L. M. Brandenburg, in Hamburg.

C.

Herr Licentiat Carstens, in Hamburg.
Herr Conferenz-Rath von Cronstern, in Schleswig.
Herr Licentiat Crop, in Hamburg.

D.

Herr Hofrath Dietz, in Wetzlar.
Herr Landrath und Bürgermeister Dinnies, in Stralsund.
Herr Peter Christoph Dunker, in Hamburg.

E.

Herr Licentiat Erdmann, in Hamburg.

F.

Herr Johann Christian Feldmann, in Hamburg.
Herr Peter Georg Sick, in Hamburg.

G.

Herr Licentiat Gerste, in Hamburg.
Herr Königl. Preußischer Regierungs- und Hofgerichts-Rath
Carl Georg Gottfried Glave.

H.

Herr Detlef Christian Hasse, in Hamburg.
Herr Friedrich August Höpner, in Hamburg.

J.

Herr Matthias Hinrich Janzen, in Hamburg.

K.

Herr Johann Peter Kahle, in Hamburg.
Herr Notarius Paridom Hinrich Kayser, in Hamburg.
Herr Johann Friedrich Kihn, in Hamburg.
Herr Licentiat Krohn, in Hamburg.

L.

Herr Lau, in Hamburg.
Herr Senator Daniel Lienau, in Hamburg.

M.

Herr Heinrich Middeldorpf, in Hamburg.
Herr J. L. Moritz, in Hamburg.

O.

Herr Jo. Ernst Ohlendorf, in Hamburg.
Herr Klosterschreiber Oldenburg, in Hamburg.

P.

Herr Johann Adam Pohlmann, in Hamburg.
Herr Oberalter Prale, in Hamburg.
Herr J. H. Pries, in Hamburg.

R.

Herr Rabe, in Hamburg.
Herr Johann Friedrich Radicke, in Hamburg.

S.

Herr Archivarius Schlüter, Licent. in Hamburg.
Herr Assessor von Steigendesch, in Wetzlar.

T.

Herr Tönnies, in Hamburg.

U.

Herr Gerhard Hinrich Ulrich, in Hamburg.

V.

Herr Caspar Voght, in Hamburg.
Herr Notarius Vorst, in Hamburg.

W.

Herr Notarius Joachim Gotthard Nicolaus Wendt, in Hamburg.
Herr Bruchvogt Wichers, in Hamburg.

Vorerinnerung.

Gegenwärtigem dritten Theil, war anfangs die Erläuterung der zum Proceß gehörigen Titel des Statuts, bestimmt. Allein bey deren wirklichen Bearbeitung habe ich bemerkt, daß, wenn ich aus den Gerichts-Ordnungen und gemeinen Bescheiden, worin ich mich nothwendig vorzüglich gründen muß, jedesmal die zum Beweise dienende Stelle, außer ihrem Zusammenhang, wörtlich einschalten wollte, solches dem Leser sehr unangenehm, wenn ich aber jene Stellen bloß allegirte, dieses beynahe von gar keinem Nutzen seyn würde, indem ein Theil der Gerichts-Ordnungen, nemlich die von 1560,

s. unten Abschn. I. S. 11. Abschn. II. S. 1.

und das (in der Sammlung Hamburgischer Gesetze nur Stückweise mitgetheilte) Concept der Gerichts-Ordnung von 1711,

s. Abschn. I. S. 13. Abschn. II. S. 56.

wie auch die neuesten Obergerichtlichen und sämmtliche Niedergerichtliche gemeine Bescheide u. s. w.

s. Abschn. I. S. 23. Abschn. II. S. 273.

nirgend gedruckt anzutreffen; die drey Gerichts-Ordnungen von 1622, 1632 und 1645 aber,

s. Abschn. I. S. 12. Abschn. II. S. 26.

zwar der Völkerschen Ausgabe des Statuts von 1605 beygefügt, jedoch so fehlerhaft abgedruckt sind, daß in verschiedenen Artikeln bald ganze Zeilen, bald einzelne Wörter weggelassen, in andern aber Stellen eingeschoben sind, die gar nicht zum Gesetze gehören, und vermuthlich von einem Commentator demjenigen Manuscripte beygeschrieben gewesen, wornach jener Abdruck besorgt worden. So findet sich unter andern in der Gerichts-Ordnung von 1622:

Im Eingang, Zeile 4. "erſpühret„ ſtatt "verſpühret„
C. I. Art. 1. — 3. "achte„ — "acht„
C. II. — 20. — 13. "Supplication, (Publica=tion)„ ſtatt "Supplication„

in der Gerichts=Ordnung von 1632:

Art. 3. Zeile 1. "angelangt„ ſtatt "anbelangt„
— 4. — 6. "*Intitular*„ — "Intitulatur„
— 8. — 6. "zuſtehender„ — "zuſtehenden„
— 10. — 1. "Vormünder„ — "Vormund„
— 14. — 3. "einem Urtheil vergleichen, und dieſelbe„ ſtatt "eines Urtheils ver=gleichen, und daſſelbe„
— 15. — 4. "Partheyen„ ſtatt "Partheyen An=ſuchen.„
— - — 11. "Rechtens„ — "Rechtes„

in der Gerichts=Ordnung von 1645:

C. I. A. 3. Z. 4. "Mürgeren„ ſtatt "Bürgern„
— - 4. - 3. "daſelbſten„ — "und daſelbſt„
— - 5. - 2. "Partheyen„ — "Parthey„
— — - 5. "ſelbigem„ — "ſelbigen„
— - 8. - 6. "auf„ — "als auf„
C. II. - 2. - 4. "entſcheiden„ — "entſchieden„
— - 3. - 1. "ſollen„ — "ſoll.„
— - 4. - 8. "Beyſtanden„ — "Beyſtands„
— - 5. - 1. "ſollen„ — "ſoll.„
— — - 4. "derSchencken„ — "des Schenken„
— — - 8. "Auß„ — "aus„
— - 7. - 3. "Auch„ — "auch„
— — - 9. "*deductionalium*„ — "deductionem„
— — - 10. "der 4.„ — "anderer 4„
— — - 11. fehlen nach "Exception„ ganze Zeilen.

C. II. A. 7. Z. 14. fehlen nach "defensionalium„ wieder ganze Zeilen, und eben so auch nach "Conclusion„

— — 11. — 4. fehlen nach "Findung„ die Wörter: "Zeugen Aussage„

— — 13. — 4. "Verodnung„ statt "Verordnung„

— — 17. — 5. "*in termin*„ — "in termino„

— — 20. — 4. "Plen„ — "Principalen„

— — 22. — 5. "nach Straffe„ — "nach Befindung, bey Strafe.„

— — — 8. "*Art.* 28.„ statt "Art. 30.„

— — — 9. "in gehandelt„ — „mündlich in gehandelt.

— — 24. — 1. "Wann bishero„ statt "Wann auch bisher„

— — 27. — 1. "Handlung„ statt "Gegenhandlung„

— — — 3. "*Eeception*„ — "Exception„

— — 28. — 28. "eine Strafe von Reichsthaler„ statt "eine Strafe von 2 Rthlr.„

— — 29. — 8. "condemniret,„ statt "soll condemniret„

— — 33. — 2. nach "Eingang„ fehlt "und andern„ und "gehörige„ steht statt "gehöriger„

— — — 4. "angezogen„ statt "angezeiget„

— — 36. — 2. "an„ — "in„

— — 37. — 2. "*diligentiæ*„ — "de diligentia„

— — — 6. "Den 10 Tagen nach Zeit„ statt: "Der 10 Tage von Zeit„

— — — 7. "und„ statt "oder„

— — 38. — 3. "befleißigen sage vergleichen„ statt: "vergleichen„

— — 39. — 6. fehlt nach dem Worte: "*Commissarii*„ eine ganze Zeile.

C. II. A. 43. §. 8. "*quoquo ad*„ statt "quoad„
— — — 10. "*utrumque* einkommenen„ statt:
"utrinque eingekommenen„
— — 41. — 4. "nicht appelliret„ statt "appelliret„
— — — 3. nach: "5 *pro Cent*„ fehlt "Capitalis Summæ.„
— — — 9. ist irrig, "Berlich. P. I. Concl. 60. No. 22 & seq.„ als Worte des Gesetzes abgedruckt.
— — 44. — 2. "sollen sich die„ statt "sollen die„
— — 46. — 2. nach: "*forma*„ fehlt "cum„
C. III. A. 2. §. 3. "injuriosischer anzügleichen„ statt: injuriösen, anzüglichen„
— — 3. — 1. "Erwehnung der Alten„ statt: "Erwegung der Acten„
— — 5. — 2. "Wann„ statt "wann„
— — 6. — 2. "gewesener„ — "gewesene„
— — 8. — 6. fehlen nach dem Wort: "Procuratoren„ ein Paar Zeilen.
— — 9. — 2. "und„ statt "oder„
— — 11. — 2. "soll solches„ — "solches soll„

Bey diesen Umständen wußte ich keinen bessern Weg einzuschlagen, als, sowol von den bisher ungedruckten, als auch von den nur in so fehlerhaftem Abdruck vorhandenen Gerichts-Ordnungen und gemeinen Bescheiden, einen möglichst accuraten Abdruck meiner fernern Erläuterung des Statuts im 2ten Abschnitt

schnitt dieses Bandes vorauszuschicken, um mich dadurch in den Stand zu setzen, bey den folgenden Titeln, mich, unter Verweisung auf jenen Abschnitt, aufs kürzte fassen zu können. Ich wünsche dabey nichts mehr, als auch meine Leser mit meiner Einrichtung zufrieden zu sehen, indem ich dieselben ersuche, den bisherigen langsamen Fortgang, dieser, viele Zeit und das mühsamste Nachschlagen und Nachforschen, erfordernden Arbeit, dadurch zu entschuldigen, daß die mit meiner Praxis verbundenen durchaus vorzuziehenden Geschäfte, mir es oft ganze Wochen lang nicht erlauben, selbiger nur eine Stunde zu widmen.

Hamburg. 1787.

C. D. Anderson. Dr.

Dritter Theil.

Erster Abschnitt,

worin

des neuesten

Hamburgischen Stadtrechts

Ersten Theils dritter Titel

erläutert worden.

Des
Niedern- und Obern-Gerichts-Ordnung.

Titulus III.

Abweichung der Handschrift.

"Von Ordnung des Nieder-Gerichts und Personen des-
"selbigen. Titulus I. u. s. w."

s. diese Erläuter. Th. II. S. 135 und 136.

Erläuterung.

§. 1.

Im Statut von 1603 fängt hier ein neuer Abschnitt an, unter ebengedachter Rubrik:

"Von Ordnung des Nieder-Gerichts u. s. w."

wobey sich die Zahl der Titel mit I. anfängt.

s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 136.

Bey der Revision von 1605 sind hingegen folgende Titel, durch obige Rubrik, aufs Ober-Gericht extendirt, und die bey den vorigen Titeln angefangene Zahl fortgesetzt worden.

§. 2.

Das Ober- und Nieder-Gericht sind jedoch nicht die einzigen Instanzen, woran man sich zu wenden hat, um zu seinem Rechte zu gelangen. Man kann vielmehr dieses, nach Beschaffenheit der Sachen, suchen;

1) außergerichtlich.
2) gerichtlich.

§. 3.

I. Außergerichtlich

1. bey E. H. Rath, durch den Weg der Supplication, und zwar

α) entweder in erster Instanz, da man sich, um die Sache abzukürzen, und, wo möglich, in Güte beyzulegen, zuerst an denselben wendet, welches man auch in vielen andern, künftig näher anzuzeigenden Fällen, da man keinen Gegner hat, thun muß; z. E. wegen Ertheilung eines Privilegium, Confirmation einer Einkindschaft u. d. gl.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 523.

β) oder in zwoter Instanz, da man E. H. Rath angeht, um Abänderung eines außergerichtlichen Conclusum,

a) eines der präsidirenden Herren Bürgermeister.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 416 u. 524.

b) eines der Herren Gerichts-Verwalter.

s. a. a. O.

c) des Landherrn von Hamm und Horn.
d) des Landherrn von Bill- und Ochsenwärder.
e) des Herrn Amtmann zu Ritzebüttel.

s. S. H. Ges. Th. XI. S. 773.

f) des ältesten Mühlenherrn.

s. Matten-Mandat vom 9 März 1785. Art. 38. §. 2.

g) des ältesten Weddeherrn.
h) des ältesten Zehntenherrn.
i) eines der Herren Patronen der Aemter und Brüderschaften.

s. Aemter-Reglement v. 1710. tit. 12. art. 3.

k) einer der Raths- und bürgerlichen Deputationen.
l) der Herren Oberalten, als Vorstehern des Hospitals zum Heiligen Geist.
m) vom Urtel des Ober-Kriegsgerichts.

s. den Bericht des Ober-Auditeur Schafshausen, Lt. in der S. H. Ges. Th. IX. S. 577 u. 624.

2) bey den beyden präsidirenden Bürgermeistern.

Hievon wird umständlich gehandelt werden beym Statut. Th. I. Tit. 13. Art. 1.

3) bey dem ersten und zweyten Herrn Gerichts-Verwalter.

Auch hievon ist a. a. O. umständlich zu handeln.

4) beym

4) beym ersten Herrn Bürgermeister, als ersten Herrn Patron des Klosters St. Johannis, in Sachen des Klösterlichen Gebiets, wozu folgende Ländereyen und Dorfschaften gehören: Hervestehude, die Rabe, der Rosenhoff, der Grindel, der Schäferkamp, ein Theil des Hamburger Berges ohnfern der Kirche, und die Dörfer: Eppendorf, Bostel, Ohlstorp, Winterhude, Eimsbüttel und Bilsem.

s. S. H. Ges. Th. XI. S. 356.

5) beym zweyten Herrn Bürgermeister, als ersten Herrn Patron des Hospitals zu St. Georg, in Sachen des Hospital-Gebiets, wozu gehörig die Dörfer Langenhorn, klein Borstel, Struckholz und der Meyerhof, die Berne.

Anmerk. Das Verfahren bey den Herren Patronen des Klosters St. Johannis und des Hospitals zu St. Georg, wie auch beym Herrn Landherrn vom Hamburgerberg und beym Waldherrn, ist indeß von der übrigen außergerichtlichen Procedur darinn unterschieden, daß bey gedachten Herren wirklich die ersten Instanzen sind, wo man deren Unterthanen, nicht bloß zum vorläufigen Versuch der Güte, (wie bey den Herren Gerichtsverwaltern u. s. w.) sondern zur wirklichen Anhängigmachung der Sachen, citiren lässet, so daß keine Berufung zu Gericht Statt findet, sondern die Sachen, sie mögen sich so hoch belaufen, wie sie wollen, dort völlig müssen ausgeführt werden, da denn, nach ergangenem Erkänntniß, die Parthey, welche sich gravirt achtet, von demselben, nicht, wie von andern Conclusis, an E. H. Rath suppliciren darf, sondern an das Obergericht appelliren muß. Nur findet sich bey dem Landherrn vom Hamburgerberge eine Ausnahme in Ansehung der Erben und der in solchen versicherten Posten, indem bey deren Einklage der Citat Verweisung zu Gericht bitten darf, weil diese Erben und die darinn belegte Capitalien, mit in den Stadt- Erbe- und Rente-Büchern stehen.

6) beym Landherrn von Hamm und Horn, in Land-Sachen, vom Neuenwerk, Strohhause, Schweinkoven, Borgesch, Stadtdeich, Hamm und Horn, Hammer-Deich, (welcher in zwey Theile abgetheilt ist, nemlich a) dem grünen Deich, so beym Brandshof anfängt, und bey der Billerschanze bis an das Heck beym Ausschläger

schläger Weg, allwo Billwärder Territorium ist, gehet; und b) dem zweyten Hammerdeich, der sich vom Ausschläger Weg bis an die blaue Brücke, als dem Ende von Hamm und Horn erstreckt.) Fuhlsbüttel, der Gegend bey der Kuhmühle und Lübschen Baum, Heidkruge bis an die Uhlenhorst, wie auch beym Gesundbrunnen außer Nr. 1. bis am Hammerbaum oder dem sogenannten Borgfelde.

7) beym Landherrn vom Hamburgerberg, in Sachen der Bewohner des Hamburgerbergs und des dazu gehörigen Districts, welcher begreift die Gegend vom Hamburgerberg nach Prahlenhof, Neuenkamp, Oehlmühle, Durchschnitt, Sternschanze, nach dem Schlump, von da zurück nach dem Grindel, bis an den rothen Baum, nach Eppendorf und bis am Schlagbaum nach der Rabe, linker Seite den Weg nach Hervestehude, die neue Rabe, und des Gärtners Bucks Hause, nebst dem dabey befindlichen kleinen Wirthshause, und die vor dem Dammthor rechter Hand befindliche Häuser und Garten.

s. S. H. Ges. Th. XI. S. 360. oben S. 3. Anmerk.

8) beym Waldherrn, in Sachen der sogenannten Geest-Dörfer, nemlich Wohltorp, Olstede, Farmsen, Voltstorp, Smalenbeck, Hanstorp, und eines Theils des Dorfes Hoyesbüttel.

s. S. H. Ges. Th. XI. S. 361. oben S. 3. Anmerk.

9) beym Landherrn von Bill- und Ochsenwärder, in Sachen von Bill- und Ochsenwärder, Spadenland, Tatenberg, Mohr- und Finkenwärder, den auf der Ober Elbe, in der Gegend zwischen dem Billwärder bis zum Hamburgischen Finkenwärder, belegenen Wärdern und Sänden, nemlich den Pacht-Gütern Veddel und Grevenhof, des Griesenwärders, Kaltenhofe und des Pagensandes, sammt deren Pertinentien bis an den großen Elb-Strom, welche im Vergleiche mit dem Gesammthause Holstein von 1768, Art. 4, namentlich beschrieben sind; ferner vom Rethbrock, dem vormals Holsteinischen, itzt Hamburgischen Craul, der Nettelburg, den eilf Kathen bey der Corslacker Schleuse, der Kathe vor der Heckkatner Schanze, der drey Holsten

im

im Billwärder, des Kloster Gehren-Land, der Boye-Wische, Mohrburg, Rugenbargen, Grieſenwärder, Roß, Dradenau und Graßbrock.

10) bey dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel.

ſ. S. H. Geſ. Th. XI. S. 768.

11) bey den Herren Patronen der Hamburgiſchen Aemter und Brüderſchaften, in Aemter-Sachen.

ſ. Reglement der Aemter v. 1710. Tit. V.

12) bey den fünf Herren Oberſten, oder Colonell-Herren.

ſ. S. H. Geſ. Th. VIIII. S. 65. u. f.

13) bey dem Mühlenherrn.

ſ. S. H. Geſ. Th. XII. S. 125.

14) beym Weddeherrn.

ſ. S. H. Geſ. Th. II. S. 439. u. Th. XII. S. 412.

15) beym Zehntenherrn.

ſ. S. H. Geſ. Th. II. S. 431.

16) bey den zu den anſehnlichen Raths- und bürgerlichen Deputationen verordneten Herren, in den vor einen Jeden gehörigen Sachen.

ſ. S. Hamb. Geſ. Th. II. S. 286.

17) bey den Ehrb. Herren Oberalten, als Vorſtehern des Hoſpitals zum Heil. Geiſt, theils beym Landherrn im Hauſe, theils beym ganzen Collegium, auf Mariä Magdalenen Kloſter-Saal, in Sachen der Unterthanen des dem Kloſter zu St. Marien Magdalenen und dem Hoſpital zum Heil. Geiſt gehörigen Gebiets, welches die Dörfer Barnbeck und Eilbeck, und die Ländereyen zwiſchen Nr. 4. und der Kuhmühle begreift.

ſ. S. H. Geſ. Th. XI. S. 356.

Wie nun dieſes außergerichtliche Verfahren bey E. H. Rath, präſidirenden Herren Bürgermeiſtern, Prätoren u. ſ. w. eingerichtet iſt, ſ. beym Statut. Th. I. Tit. XIII. Art. 1.

II. gerichtlich. Die Hamburgischen Gerichte sind:

1) Das Obergericht, welches aus E. Hochedlen und Hochweisen Rath bestehet. Die Sachen werden daselbst verhandelt:

*) entweder in erster Instanz, wovon beym Statut Th. I. Tit. 38.

**) oder in zwoter Instanz, nach geschehener Appellation von den Erkänntnissen

a) des Nieder-Gerichts.
s. Statut Th. I. Tit. 37.

b) des Admiralitäts-Gerichts.
s. S. H. Ges. Th. I. S. 7. Th. VII. S. 588.

c) des Amts-Gerichts.
s. Aemter-Reglement Tit. XIII. Art. 10. in der S. H. Ges. Th. I. S. 203.

d) des Hamm- und Hörner Land-Gerichts.
s. S. H. Ges. Th. XI. S. 388.

e) des Billwärder Land-Gerichts.
s. a. a. O.

f) des Land-Gerichts zu Ritzebüttel.
s. S. H. Ges. Th. XI. S. 773.

g) des Barnbecker Land-Gerichts.
s. S. H. Ges. Th. III. S. 33. Th. XI. S. 388.

h) des Herrn Patron des Kloster St. Johannis.
s. S. H. Ges. Th. XI. S. 387, wodurch die Behauptung im Th. III. S. 23. Zeile 15. berichtiget worden.
Verordn. wegen des Copiiren der Acten vom 15 Nov. 1771. in der S. H. Mand. Th. VI. S. 399.

i) des Herrn Patron des Hospitals zu St. Georg.
s. Verordn. der Verlassung zu St. Georg vom 12 Sept. 1764. §. 22. in der S. H. Mand. Th. V. S. 2452.
Verordn. wegen des Copiiren der Acten von 1771.

k) des Landherrn vom Hamburger Berg.
s. S. H. Ges. Th. XI. S. 387.

l) des Waldherrn.
s. a. a. O. wie auch, Verordn. wegen des Copiiren der Acten von 1771. oben S. 3.

Anmerk. Gewissermaßen gehört auch hieher die Appellation, welche von den Aussprüchen der Lübeck- und

und Hamburgischen Herren Abgeordneten zur Visitation des Amt und Städtchens Bergedorf, an beyde Hochansehnliche Rathsstühle der beyden Kayserl. freyen Reichsstädte Lübeck und Hamburg, geschiehet. Es ist solche jedoch von den übrigen vorgedachten Appellationen, so wie in verschiedenen andern Stükken, also auch darinn unterschieden, daß die in appellatorio zu übergebende Schriften nicht von den hiesigen gerichtlichen Procuratoren in den obergerichtlichen Audienzen gefordert und producirt, sondern beym Amte in Bergedorf, von einem der dortigen drey Procuratoren, zur Transmission an den Rathsstuhl der Stadt, wobey derzeit das Directorium ist, übergeben werden.

2) das Niedergericht, welches aus den beyden ersten Herren Gerichtsverwaltern, (*) zwey Herren Graduirten, sieben Gerichts-Bürgern, (**) dem Actuarius (***) und dem Gerichts-Vogt (****) besteht.

(*) s. Statut Th. I. Tit. 3.
(**) s. das. Tit. 6.
(***) s. das. Tit. 5.
(****) s. das. Tit. 4.

3) das Admiralitäts-Gericht, welches 1623 angeordnet worden. Es bestehet a) aus dem zweeten und dritten Herrn Bürgermeister, die wechselsweise ein Jahr ums andre darinn präsidiren; b) vier Herren des Raths, nemlich zween Graduirten, und zween Kaufherren, die von E. H. Rath durch Mehrheit der Stimmen dazu aus dem ganzen Hochw. Rath gewählt werden, und beständig dabey bleiben; c) sechs Bürgern, wovon der älteste alle Jahr abtritt, und zween andre Bürger an seine Stelle vorschlägt, aus welchen das ganze Collegium einen erwählt; d) zwey Schiffern, die das Gericht gemeiniglich mehrere Jahre behält, obgleich der älteste jährlich einen Aufsatz zu seinem Nachfolger übergeben muß. Das Protocoll führt der erste der beyden Herren Secretarien. Der Gegenstand dieses Gerichts sind die streitigen See-Sachen, nachdem solche vorher vergeblich zur Vermittelung vor gute Männer gebracht worden.

s. Assecur. Ordn. von 1731. Tit. 19. S. H. Ges. Th. I. S. 6. 7. Th. VII. S. 547. 580. u. f. Von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk sehe man jedoch meine Samml. Hamb. Verordn. Bd. II. S. 143.

4) Das Amts-Gericht, welches zwar bereits im Aemter-Reglement von 1710. Tit. 13. beliebet, jedoch erst 1750 eingeführet ist.

s. S. H. Ges. Th. I. S. 199. u. S. H. Mand. Th. III. S. 1747.

Nach der Vorschrift des Aemter-Reglements Tit. 13. Art. 1. präsidiret darinn der jüngste graduirte Herr Bürgermeister, so nicht im Hochweisen Rath am Präsidat ist; außerdem aber sitzen in diesem Gericht die vier Herren der Wedde, zwey Graduirte, so im Niedergerichte gewesen, welche Letztere aus den vorkommenden Sachen referiren; zwey Oberalten, die so, wie die beyden Graduirten, nur zwey Jahr dabey bleiben; und vier Aemter-Alten, die von den übrigen Membris Collegii durch Mehrheit der Stimmen dazu erwählt werden, und nur ein Jahr darinn bleiben. Das Protocoll führt der zum Actuarius des Amts-Gerichts auf Lebenszeit erwählte Graduirte. Uebrigens gehören vor dieses Gericht alle, vorgängig zum Versuch der Güte vor dem Herrn Amtspatron angebrachte, jedoch nicht verglichene Irrungen und Streit-Sachen, so entweder einige Aemter unter sich haben, und die Amts-Gerechtigkeiten betreffen, oder auch die, des Handwerks wegen zwischen Alten und Meistern, einigen Meistern, Meistern und Gesellen, oder Lehrjungen, entstehen, wie auch, wenn ein Bürger oder Einwohner einen Meister zu besprechen hat, daß er die übernommene Arbeit nicht so prompt, oder auf die Weise verfertige, wie sichs gebühret, oder zu viel Lohn verlange.

s. Aemt. Realem. Tit. V. Art. 3. in der S. H. Ges. Th. I. S. 170.

5) Das große Kriegs-Recht, oder Ober-Regiments-Kriegs-Gericht. Welche, außer den dabey präsidirenden beyden jüngsten Herren des Raths zu diesem Gericht, auf Ordre des Herrn Commandanten sich einfinden, wie dasselbe gehalten wird, und welche Sachen dafür gehören, lehrt umständlich die von dem nunmehr verstorbenen Ober Auditeur Schafshausen, Lt. entworfene, in der S. Hamb. Ges. Th. IX. S. 617-630 abgedruckte Beschreibung der Kriegs-Gerichte.

Worinn der Kriegs-Rath vom Kriegs-Recht unterschieden ist, s. S. H. Ges. Th. IX. S. 55. 554 u. f.

6) Das Land-Gericht oder Deichding von Hamm und Horn.

s. gegenw. Erläuter. Th. II. S. 292 und 297.

7) Das Bill- und Ochsenwärder Land-Gericht.

s. a. a. O.

8) Das Barnbecker Land-Gericht.

s. a. a. O. S. 293 und 297.

9) Das Amts-Gericht zu Ritzebüttel. In demselben sitzen der Herr Amtmann und die beyden Schulzen. Der Amts- und Gerichts-Schreiber führt das Protocoll.

s. S. H. Ges. Th. XI. S. 769.

10) Das Land-Gericht zu Ritzebüttel. Wer dabey gegenwärtig seyn muß, und wie es geöffnet, gehalten und beschlossen wird, s. S. Hamb. Ges. Th. XI. S. 771 u. f.

11) Endlich sind noch die beyden Gerichte in dem Lübeck- und Hamburgischen gemeinschaftlichen Amt und Städtgen Bergedorf zu merken, nemlich:

a) Das Amt, woselbst nicht nur alle in den Vierlanden und Geesthacht vorfallende Streitigkeiten in erster Instanz anzubringen sind, sondern auch die Sachen der Bürger im Städtgen können anhängig gemacht werden, indem es von des Klägers Wahl abhängt, ob er diese Sache beym Amt oder beym Rath einklagen will. Der Amtsverwalter hält Gericht auf dem Schlosse, und führt der Amtsschreiber dabey das Protocoll.

b) Der Rath; wobey die im Städtgen vorfallende Sachen, wie gedacht, nach des Klägers Wahl können angebracht werden. Dieses Gericht wird gehalten von den beyden dortigen Bürgermeistern und 2 Rathmännern in dem Hause des ältesten Bürgermeisters, der auch das Protocoll führt.

Wie die Partheyen vor beyden Gerichtsstühlen ihre Sachen entweder selbst oder durch Procuratoren zu führen haben, von deren nicht nach Wunsch ausgefallenen Ausspruch an das Visitations-Gericht provociren, von dessen Erkänntniß an beyde Hochweise Rathsstühle der Kayserl. freyen Reichs-Städte, Lübeck und Hamburg,

burg, appelliren, auch endlich Revision suchen, oder an die höchsten Reichs-Gerichte gehen können, s. in der S. Hamb. Ges. Th. X. S. 500-507. 692-704.

Die in dieser S. H. Ges. Th. X. S. 244-798 u. Th. XI. S. 352 u. f. gelieferten Bergedorfischen Landes-Verfassungen sind auch besonders abgedruckt, unter dem Titel: "Der Kayserl. freyen Reichs-Städte, Lü-"beck und Hamburg, angeordnete Landes-Ver-"fassungen in dem gemeinschaftlichen Amte und "Städtgen Bergedorf. Hamb. 1772." Die wenigen davon vorhandenen Exemplare mit breitem Rande in Quart sind sehr selten.

§. 4.

In Ansehung eines Jeden dieser, zur außergericht- und gerichtlichen Verfolgung seines Rechts bestimmten Oerter, werde ich in der Folge, (in so weit solches nicht bereits zu geschwinderer Uebersicht im vorstehenden §. beyläufig geschehen ist,) zeigen:

1) Wer daselbst das Protocoll führt.
2) Wer die Aufwartung bey den Audienzen hat.
3) Wie oft und an welchen Tagen die Audienzen und Sessionen gehalten werden.
4) Wer als Kläger oder Beklagter für sich oder für andere auftreten darf, s. Statut Th. I. Tit. 10.
5) In wie weit man sich der gericht- und außergerichtlichen Procuratoren bedienen darf und muß. s. Statut Th. I. Tit. 7.
6) Welche Sachen bey diesem oder jenem Richter vorzüglich müssen angebracht werden.
7) Wie die Citationen extrahirt, ausgefertigt und insinuirt werden.
8) Wie beym Ausbleiben einer oder beider Partheyen verfahren wird.
9) Was bey der Klage, Cautions-Leistung und übrigen dilatorischen und peremtorischen, wie auch Beweis-Verfahren zu beobachten, in Ansehung der mündlichen Recesse, und der Einkleidung, Rubricirung und Uebergabe der etwanigen Schriften.
10) Wie die Conclusa, Findungen und Urtel abgefaßt, wo sie ausgelöset und wie sie insinuirt werden.

11) Durch welche Rechtsmittel deren Rechtskraft kann aufgehalten werden, und was bey jedem derselben zu beobachten ist.

12) Durch wem und wie die Execution rechtskräftiger Urtel geschiehet.

13) Bey wem die gepfändeten Sachen in Verwahrung gebracht, und wie sie verkauft werden.

Bey Auseinandersetzung aller dieser Puncte werde ich mich gründen, theils in den bisher publicirten Gerichts-Ordnungen, (s. §. 5.) theils in den, zu deren näherer Bestimmung oder Aufrechthaltung von Zeit zu Zeit erlassenen Mandaten, *Conclusis* (s. §. 6.) und gemeinen Bescheiden (s. §. 7.) theils in den, durch sichere mündliche Nachrichten und eigene Bemerkung in Erfahrung gebrachten Observanzen.

§. 5.

I. Die mir bis itzt bekannten Gerichts-Ordnungen sind folgende:

1) Die in den Statuten von 1270, 1276, 1292 und 1497, in den Recessen von 1410, 1458, 1483 und 1529, und in dem uralten Landrecht, hin und wieder enthaltene, zur Gerichts-Ordnung und Proceß gehörige Artikel.

s. gegenw. Erläuter. Th. I.

2) Die Niedergerichts-Ordnung von 1560, welche im 2ten Abschnitt dieses Bandes, S. 1 bis 25, abgedruckt worden.

s. gegenw. Erläuter. Th. II. S. 3.

Slüter gedenkt in seinen sonderbaren Anmerkungen überm Hamb. Proceß auch einer Obergerichts-Ordnung von 1567, und diese Behauptung ist nicht nur in der S. Hamb. Ges. Th. III. S. 108. wiederholet, (nur daß daselbst, vielleicht durch einen Druckfehler, 1561 statt 1567 gesetzt worden;) sondern es stehen auch in jener Niedergerichts-Ordnung von 1560 die Worte: "in malen wieder hiernha in der Ordeninge des Processes vor dem Rhade angetagen." (s. unten 2ten Abschn. S. 20.) Allein, so viel Mühe ich mir auch gegeben, eine Obergerichts-Ordnung von 1561 oder 67 ausfindig zu machen, so ist doch mein Nachforschen, selbst an den Orten, wo ich sie vorzüglich vermuthen

muthen konnte, vergebens gewesen, und bezweifle ich daher, daß diese, vielleicht projectirte, Ordnung, zu Stande gekommen, besonders da schon jener Niedergerichts-Ordnung von 1560 ein Titel angehangen ist, wie es nach eingewandter Appellation an den Rath zu halten sey.

Demnächst gedenkt Stüter a. a. O. daß er unter seinen Hamburgensien eine alte, in 16 Titeln abgefaßte, Gerichts-Ordnung gefunden habe, die, seiner Meynung nach, im 16ten Jahrhundert entworfen worden. Es werde, sagt er, das alte Statut darinn oft allegirt; er finde aber nirgend, ob sie privata oder publica autoritate sey zusammengetragen. Indeß werde darinn eine besondere Art zu procediren verordnet, in specie auch ein Artikel, worinn den Willkühren parata executio beygelegt werde, so wie es noch zu seiner Zeit im Gebrauch gewesen.

3) Die in dem 1603 publicirten und 1605 revidirten Statut, Theil 1, enthaltene Ober- und Niedergerichts-Ordnung, mit deren Erläuterung gegenwärtiger und folgender Band sich beschäftigen wird.

4) Die revidirte Gerichts-Ordnung vom 18 Febr. 1622, wie solche im 2ten Abschnitt dieses Theils, S. 26 bis 33 mitgetheilet worden.

s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 8. und S. 24. No. 8.

5) Die revidirte Gerichts-Ordnung vom 5ten Oct. 1632, welche unten a. a. O. S. 34-38 anzutreffen.

s. Th. II. S. 24. No. 8.

6) Die revidirte Gerichts-Ordnung vom 28 März 1645, wovon unten a. a. O. S. 39-55 ein accurater Abdruck befindlich.

s. Th. II. S. 24. No. 8.

Am Schluß dieser Gerichts-Ordnung, wovon Actuarius Steers aus dem Niedergerichtlichen geheimen Protocoll vom 20 April 1694 anmerkt: "daß sie ohne "Zuziehung der Erbgesessenen Bürgerschaft a Senatu "allein publiciret worden," heißt es C. III. Art. 11: "Schließlich was in dieser Gerichts-Ordnung nicht "specificiret, oder ausdrücklich geändert, solches soll "bey Unserm Stadt-Buche und vorigem Herkommen bis ein anderes statuiret, verbleiben, und darnach verfahren werden."

Ich besitze auch im Manuscript "eine neue revidirte Hamburgische Gerichts-Ordnung von 1640," die im 2ten Kapitel von der von 1645 abweicht; es ist solche aber wohl nur ein Project zu einer neuen Gerichts-Ordnung gewesen.

7) Im

7) Im Windischgrätzischen Receß von 1674. Art. 68.
s. gegenw. Erläut. Th. I. S. 515. XVIII.
ist nach der Zeit beschlossen,
"daß eine neue Gerichts-Ordnung, auf dem Fuß der
"Kammergerichts-Ordnung, aus dem neuen Concept
"und der alten Ordnung, so viel selbe auf dieser Stadt-
"Statutum sich appliciren läßt, zu verfassen, u. s. w."
Diese projectirte neue Gerichts-Ordnung ist aber derzeit nicht zu Stande gekommen. Einen Auszug des Projects findet man indeß hinter einigen Stadt-Büchern geschrieben.

8) Dahingegen ist zur Zeit der hohen Kayserlichen Commission, im Jahr 1711, von E. H. Rath und den bürgerlichen Gevollmächtigten ein Entwurf zu einer neuen Gerichts-Ordnung völlig verfertiget worden. Allein auch dieser hat nie durch Rath und Bürger-Schluß die Kraft eines Gesetzes erhalten.
s. S. Hamb. Ges. Th. III. S. 112.
Vielmehr sind unter andern noch allererst in dem Obergerichtlichen gemeinen Bescheide vom 1sten Febr. 1740 alle Advocaten und Procuratoren anerinnert,
"den Revisions-Libell innerhalb 10 Tagen, nach Vor-
"schrift hiesiger Gerichts-Ordnung vom Jahre
"1645, zu exhibiren,"
und gleichergestalt wird in dem Niedergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 7 März 1763, theils den Procuratoren ausdrücklich injungirt:
"sich hinführo der Gerichts-Ordnung de Anno 1645
"und deren Cap. III. Art. 2 & 5. gemäßer, als bis
"dahin von einigen geschehen, zu bezeigen;"
theils ist dem Actuarius committirt:
"vigore gedachter Gerichts-Ordnung wider die Con-
"travenientes zu verfahren."

Weil indeß Verschiedenes, was in der Gerichts-Ordnung von 1711 neu verordnet worden, durch Observanz eingeführet ist, auch die davon vorhandenen Manuscripte, wornach mancher Gelehrter sich solche mit großen Kosten aufs neue abschreiben läßt, höchst fehlerhaft sind; so habe von jenem Concept einen Abdruck im 2ten Abschnitt dieses Bandes, S. 56. mitgetheilt, und dabey zugleich unter jedem Artikel angemerkt, wo die darinn enthaltene Verordnung bereits in dem Statut von 1605 und den nachherigen Gerichts-Ordnungen anzutreffen ist.

II. Zur Aufrechthaltung und Ergänzung vorstehender Gerichts-Ordnungen sind, außer

A. den alten vorgeschriebenen Formularen,

a) bey Hegung des Nieder-Gerichts in Civil-Sachen,
s. S. H. Ges. Th. III. S. 681. I.

b) nach Endigung desselben in Criminalibus,
s. das. S. 682. II.

c) bey Oeffnung, Schluß und Lägerung des Nieder-Gerichts,
s. das. S. 682–684.

d) nach Publicirung einer von E. H. Rath abgegebenen Todes-Urtel,
s. das. S. 684 und 85, wo Zeile 17 und 22 statt "von Rechts walten" zu lesen "von Rechts wegen wetten."

e) bey Hegung des Straßen-Rechts,
s. das. Th. V. S. 559.

f) bey Hegung des Hamm- und Hörner, Bill- und Ochsenwärder und Barnbecker Land-Gerichts,
s. das. Th. XI. S. 405.

g) bey Hegung des Land-Gerichts zu Ritzebüttel,
s. das. Th. XI. S. 787.

h) bey Beschreyung eines Entleibten und Hegung eines Noth-Hals-Gerichts zu Ritzebüttel,
s. das. Th. XI. S. 789.

B. den Eiden und Schragen der Gerichts-Personen und Bedienten, welche der Samml. Hamb. Gesetze mehrentheils einverleibet sind; und

C. den Verordnungen wegen der Procedur bey den Insolvenz-Declarationen und Concursen, als welche ich beym Statut Tit. 43 zusammen anführen werde, (*) folgende Mandate, Conclusa und Commissoria erlassen worden:

I. Vor

(*) Die in ältern und neuern Zeiten von den beyden Hochpreißl. Reichsstädten, Lübeck und Hamburg, für das Amt und Städtgen Bergedorf publicirten Ordnungen und Bescheide, in Ansehung des Processes, habe ich, zur Vermeidung verschiedener vorausgesehenen Mißverständnisse und Verwirrung, diesem Verzeichnisse nicht mit eingerückt, und beziehe mich deshalb bloß auf die Samml. Hamb. Ges. Th. X. S. 414–704. (s. oben S. 9. No. 11.)

I. Vor dem Statut von 1603.

1) Impugnations-Schragen. Actum & decretum in Vigilia S. Thomæ Apost. 1588.
s. in meiner Erläut. Th. II. S. 344.

2) Mandat, daß niemand seine Privat-Händel u. s. w. drucken lassen soll. 1630. Jan. 26. (s. unten No. 7.)

3) Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren und Anwälde im Nieder- und Ober-Gerichte, darnach, auch hinführo die Gerichts-Kosten sollen moderirt und gemäßigt werden. Decret. in Sen. & publ. s. Signeto d. 10 Dec. 1632.
s. hinter der Völkersch. Ausgabe des Statuts S. 106 bis 112.

II. Nach der Gerichts-Ordnung von 1632 und vor der Gerichts-Ordnung von 1645.

4) Nieder-Gerichts-Procuratoren-Schrage, Decret. in Sen. & publ. sub Sign. d. 28 Jan. 1633.
a. a. O. S. 113. 114.

5) Propositio denen Procuratoribus ex commissione Senatus gethan von den Herren Prätoren, am 4 März 1637, betreffend den Mißbrauch im langen Receßiren.
s. gegenw. Theil. 2ten Abschn. S. 300.

6) Ordnung, wie die Reiten- und Hausdiener neben dem Raths Schenken vor dem Rathhause aufwarten sollen, vom 26 Aug. 1639.
s. S. H. Mand. Th. I. S. 39.

7) Mandat vom 23 Jul. 1644, daß niemand seine Privat-Händel, Sachen, Proceß und Streitigkeiten, so er gegen jemand gehabt oder bekommen möchte, gänzlich oder zum Theil, im öffentlichen Druck herausgeben soll.
s. S. H. Mand. Th. 54. oben Nr. 2.

8) Weinbuden-Ordnung, vom 16 Nov. 1644.
Diese führt Slüter an in seinen geschriebnen sonderb. Anmerk. s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 41.

III. nach der Gerichts-Ordnung von 1645.

9) Mandat, wegen der Appellation vom Nieder- an das Obergericht. Act. & decr. in Sen. publ. s. sign. den 8 Oct. 1646. (s. unten Nr. 16.)
s. S. Hamb. Mand. Th. I. in den Zugaben. S. 515.

10) Ord-

10) Ordnung, so wohl wegen Ab- und Zuschreibung der Brauhäuser insonderheit, als überhaupt wegen der bey der Verlass- und Zuschreibung nöthigen Vorsichtigkeit. Act. & decr. in Sen. publ. s. Sign. d. 26 Oct. 1646.
s. S. Hamb. Mand. Th. I. S. 65.

11) Rath- und Bürger-Schluß, wegen der Succession im Nieder-Gericht, wenn einer der Deputirten mit Tode abgehet. vom 22 Sept. 1647. Mscpt.
s. beym Statut Th. I. Tit. 6.

12) Rath- und Bürger-Schluß vom 27 Sept. 1647, betreffend den Processum ordinarium in Vormundschafts-Sachen, wenn die Anverwandten sich der Vormundschaft zu entziehen suchen.
s. S. H. Ges. Th. IIII. S. 225.

13) Mandat v. 16 Aug. 1653, daß die Notarien keine fremde Citationen insinuiren sollen.
Es ist dasselbe am 6 Sept. 1676 von neuem publiciret worden. s. S. Hamb. Mand. Th. I. S. 333.

14) Befehl vom 9 Jun. 1656, wann und wie über Rente-Artikel Stadtbuchs im Nieder-Gericht Proclamata ausgebeten werden sollen.
s. S. H. Mand. Th. I. S. 144.

15) Mandat vom 2 Oct. 1660, worin der 15 Art. des von der Taxa Salarii der Procuratoren 1632 publicirten Schragens, daß außer den geschwornen Advocaten und Procuratoren keiner einigen Actum judicialem auf den Landgerichten, Weinbuden oder Admiralität begehen dürfe u. s. w. erneuert wird.
s. S. H. Mand. Th. I. S. 176.

16) Rath- und Bürger-Schluß vom 24 Apr. 1667, daß in Entsetzungs-Processen keine Appellationen ans Obergericht zugelassen werden. (s. oben Nr. 9.) Mscpt.

17) Conclusum vom 28 u. 30 Nov. 1701, die den Herren Gerichts-Verwaltern außer der Stadt zustehende Inquisition und Apprehension, betreffend.
s. S. H. Ges. Th. III. S. 395.

18) Artikel der Diehlen-Procuratoren, vom 8 Jul. 1706.
angeführt in der Samml. Hamb. Mand. Th. II. S. 578.

19) Decret vom 20 Oct. 1706. in Sachen der Frau Doctorin Schultz, wider von Kampen, betreffend die Erlöschungen der Befehle bey Veränderung des Präsidats. Mscpt.

20) Con-

20) Conclusum vom 3 Jan. 1711, betreffend die Competenz des ältsten Herrn Gerichtsverwalters bey Schlägereyen u. dgl. an publiken und privilegirten Orten sowohl als außerm Thore.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 399.

21) Mandat vom 10 Jan. 1721, wider das unzulässige Spielen. Es ist am 15 May 1747, am 17 Jun. 1757, am 22 Oct. 1759, und am 12 März 1784 erneuert worden, und verordnet Art. 6-9, daß aus Wechseln über Spielschuld keine Action entstehen soll.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2162. u. meine Samml. Hamb. Verordn. Band II. S. 27.

22) Mandat vom 7 Febr. 1721, wider das unordentliche Verfahren bey Verlassungen und Impugnationen.

s. S. H. Mand. Th. II. S. 984.

23) Mandat vom 25 Nov. 1722, was beym Verkaufe, Achterfolgung und Umschreibung der Erben, besonders der alten, den Kirchen, Hospitalien und Stiftungen zukommenden Posten u. s. f. zu beobachten.

s. S. H. Mand. Th. II. S. 1012.

24) Collectanea zum Weinbuden Gebrauch. Hamb. 1723. Fol. u. 4to. Darin sind enthalten: 1) Verwarnung vor den Meineid. Deutsch. 2) Dieselbe, französisch. 3) Ordnung und Form des Juden-Eides. 4) Zeugen-Eid. 5) Juden-Zeugen-Eid. 6) Interrogatoria oder gemeine Fragstücke. 7) Eid vor Gefährde. 8) Eid, malitiæ genannt, wovon Art. 1. Tit. 22. P. 1. Stat. 9) Eidliche Caution abseiten Klägers. 10) Eidliche Caution abseiten Beklagten. 11) Eides-Formel, wenn eine Rechnung, so mit Handels-Büchern zu conferiren, beschworen werden soll. 12) Eine Obligation in Concursu zu beschweren. 13) Inventarien-Eid. 14) Buchhalter-Eid. 15) Schreibmeister-Eid, wegen Vergleichung der Buchstaben. 16) Eid der Armuth, welcher denjenigen, so dazu gelassen sind, vorgelesen wird. 17) Eid eines verarmten Schuldners, davon Art. 13. Tit. 41. P. 1. Stat. 18) Gewöhnliche Urphede. 19) Appellations-Eid. 20) Advocaten Appellations-Eid. 21) Cautio Juratoria appellantium.

Anmerk. Von diesen Collectaneis hat man auch zwey Abdrücke mit der Jahrzahl 1731, und einen Abdruck von 1760; wobey zu bemerken, daß einer der Abdrücke von 1731 (welcher sehr selten ist) den Titel bekommen: "*Collectanea* zur Eiden- u. Zeugen-Audienz." anstatt daß bey dem Abdruck von 1760 der Titel: *Collectanea* zum Weinbuden Gebrauch, wieder, wahrscheinlich durch Versehen, beybehalten worden.

25) Articuli, wornach sich die Hamburgische Extrajudicial- oder sogenannte Dielen-Procuratores zu richten haben; samt deren Eide und Schragen, vom 13 Jul. 1724.

s. S. H. Mand. Th. II. S. 1033.

Es sind von diesen Artikeln verschiedene Abdrücke unter der Jahrzahl 1724 vorhanden. Zuletzt sind sie ohne Benennung des Jahrs gedruckt von J. C. Piscator, 1777. s. meine Samml. Hamb. Verordn, Band 1. S. 36. Der Schragen ist auch besonders auf einem ganzen Bogen abgedruckt.

26) Conclusum v. 27 Jan. 1726. daß die Hauptwache, als eine honette Custodie, von überführten Dieben rein zu halten.

27) Concluf. v. 20 Febr. 1726, daß kein Diehlen-Procurator zu admittiren, der nicht den vorgeschriebenen Eid abgestattet.

Diesem zufolge sind am 2 März 1726 von den Herren Prätoren auf dem Rathhause 12 Notarien als außergerichtliche Procuratoren in Eid genommen worden.

28) Concluf. vom 10 Oct. 1731. wegen Schließung der Fleisch-Blöcke, so lange die Schlachter in Bezahlung der dem Ochsenschreiber schuldigen Gelder säumig sind.

29) Conclusum v. 14 May, 1732, wegen Uebertragung der Jurisdiction überm Grasbrock, an den ältesten Landherrn in Bill- und Ochsenwärder. (s. unten Nr. 45.)

Angeführt in der S. H. Mand. Th. III. S. 1169.

30) Conclusum v. 16 May 1732, betreffend die Verweisung der Sache an E. H. Rath, wenn in den bey den Herren Ger. Verwaltern anhängigen Sachen, exceptio fori opponirt wird.

S. Hamb. Ges. Th. III. S. 404.

31) Ver-

31) Verordnung vom 4 Sept. 1732, wegen der von Unmündigen und nicht Handelnden ausgestellten Wechsel und Obligationen; worin bestimmt ist, in wie weit daraus eine Action zu verstatten sey.

S. Hamb. Ges. Th. III. S. 688.

32) Conclus. vom 11 Apr. 1736, wegen Aussetzungen am Himmelfahrts- und Martini-Tage.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 451. unten 1750. Apr. 15.

33) Conclus. v. 25 Jun. 1736, wegen der Aussetzungen und Executionen während der Jahrmärkte.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 406.

34) Conclusum vom 24 Aug. 1736: wie es zu halten, wenn der Defensor ordinarius nicht die Defensionales führen kann.

35) Conclusum v. 23 Jul. 1737, betreffend die Arretirung und Bestrafung der unter Landherrlicher Jurisdiction sich aufhaltenden Hurenwirthe und Kuplerinnen.

S. H. Ges. Th. III. S. 396.

36) Concluf. v. 30 Apr. 1738. betreffend die Gegenwart eines Unterofficiers, wenn jemand mit einem Arrestanten auf der Hauptwache reden will.

S. H. Ges. Th. III. S. 440.

37) Mandat vom 18 März 1740, daß derjenige, welcher den hiesigen Soldaten auf Mondur und Gewehr Geld vorschießet, neben der zu erwartenden Strafe, keine Forderung oder Action soll anstellen können.

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1362.

Es ist in dem Mandate vom 29 Oct. 1754 erneuert. s. das. Th. IV. S. 1979.

38) Anzeige vom 9 Nov. 1742, daß wegen der ratione des Prämien-Handels erwachsenen Forderungen weder in, noch außer Gericht einige Actiones verstattet werden. (s. No. 41.)

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1409.

39) Anzeige vom 14 Oct. 1743, daß auf verkaufte oder geborgte Lotterey-Zettel weder judicialiter, noch extrajudicialiter Action zu verstatten. (Nr. 43.)

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1440.

40) Conclusum v. 18 Jan. 1745, die dem ältesten Prätor zustehende Execution der Decretorum poenalium betreffend.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 399.

41) Mandat v. 19 Oct. 1746 gegen den Prämien-Handel; in dessen §. 2. die oben Nr. 38. angeführte Anzeige vom 9 Nov. 1742 erneuert worden.

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1595.

42) Mandat vom 15 May 1747, wider die unzuläßigen Spiele. (s. oben Nr. 21.)

43) Notification vom 12 März 1749, daß alle in Extra-judicial-Sachen zu übergebende Supplicata in Quart rubricirt werden sollen.

s. S. H, Mand. Th. III. S. 1678.

44) Mandat v. 22 Dec. 1749 gegen das Herumlaufen der Juden mit fremden Lotterey-Zetteln, worin die oben Nr. 39. angeführte Anzeige renoviret worden.

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1703.

45) Conclusum vom 18 März 1750, die Vertheilung der Jurisdiction über die zu übertragende Holsteinische Dörfer betreffend. (s. Nr. 29 und 66.)

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1725.

46) Conclusum v. 15 Apr. 1750, betreffend die Aussetzung der Miethsleute. (s. Nr. 32 und 59.)

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1726.

47) Anzeige vom 14 Aug. 1750, betreffend die Anordnung des Amtsgerichts.

s. S. H. Mand. Th. III. S. 1747.

48) Conclusum vom 5 Oct. 1750, daß die gerichtlichen Procuratoren beym Recessiren die Rubriken nicht verändern sollen.

s. S. Hamb. Mand. Th. III. S. 1750.

49) Conclusum v. 18 Febr. 1752, daß bey allen gerichtlichen Handlungen und öffentlichen Verlassungen, wie auch bey Umschreib. der Pöste ꝛc. jedem Membro Rev. Ministerii, anstatt des Prädicats Ehren, der Titel Herr beygelegt werde.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 1846.

50) Con-

50) Conclusum vom 16 Jan. 1753, wegen Hegung des Hamm- und Hörner Land- und Noth-Gerichts in des Hammer-Vogts Hause.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 1888.

51) Verordnung vom 21 Dec. 1753, daß die Sachwalter ihre Namen bey der zu übergebenden Handlung unterschreiben sollen. (s. 1754. März 18.)

Angeführt in der S. H. Mand. Th. IV. S. 1935.

52) Mandat vom 25 Febr. 1754, wider die eingerissenen Mißbräuche und schädlichen Verzögerungen bey den sogenannten Dielen-Processen. In 4to sowol, als auf einen ganzen Bogen gedruckt.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 1949.

53) Notification vom 1 März 1754, wegen vorgedachten Mandats.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 1955.

54) Mandat vom 18 März 1754, die genauere Befolgung des Rath- und Bürger Schlusses vom 20 Dec. 1753, betreffend, daß nemlich alle, sowol gerichtlich, als außergerichtlich, zu übergebende Handlungen und Suppliken jedesmal von denen Concipienten derselben eigenhändig unterschrieben seyn müssen. (s. oben Nr. 51. unten Nr. 55.)

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 1961.

55) Conclusum vom 15 Nov. 1754, wegen Unterschrift des Advocaten, wenn er durch einen andern die Schrift verfertigen lassen. (s. Nr. 54.)

56) Erneuertes Mandat v. 17 Jun. 1757, wider die unzuläßigen Spiele. (s. Nr. 21.)

57) Concluf. v. 16 März 1758, keinen Befehl auf die beym Lombart versetzten Sachen zu ertheilen.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2129.

58) Anordnung vom 2 März 1759, wegen der auf den 7 März vestgesetzten Einweihung des neuen Nieder-Gerichts-Gebäudes.

s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2148.

59) Mandat vom 9 May 1759, wider das Umziehen und Fortbringen der Mobilien am Himmelfahrts-Tage, und

wegen der nicht vor den nächsten Sonnabend, Mittags um 12 Uhr, vorzunehmenden Aussetzung. (Nr. 46.)
s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2149.

60) Erneuertes Mandat vom 22 Oct. 1759, wider die unzulässigen Spiele. (Nr. 21.)

61) Notification v. 26 Oct. 1759, daß den außergerichtlichen Exhibitis nur beglaubte Abschriften anzulegen.
s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2167.

62) Mandat vom 3 Jun. 1761, wider das Schachern mit Lotterey-Zetteln u. s. w. worinn die oben Nr. 39 und Nr. 44. gedachten Anzeigen erneuert worden.
s. S. H. Mand. Th. IV. S. 2241.

63) Verordnung v. 12 Sept. 1764, wegen der öffentlichen Verlassung zu St. Georg.
s. das. Th. VI. S. 2452.

64) Notification vom 17 März 1766, wie lange die von den Herren Bürgermeistern, Landherren und Gerichtsverwaltern abgegebenen Befehle, Gewalt und Freyzettel gelten.
s. S. H. Mand. Th. VI. S. 104.

65) Concluſ. v. 12 Dec. 1766, wegen der bey den Herren Gerichtsverwaltern gegen den Inhalt des denselben von E. E. Rath ertheilten Commissorium interponirt werden wollenden Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte.
s. S. H. Mand. Th. VI. S. 167.

66) Concluſum v. 25 Febr. 1767, betreffend die Jurisdiction auf dem Elbstrom. (Nr. 45.)
s. S. H. Mand. Th. VI. S. 183.

67) Concluſum v. 2 März 1770, wegen der Provocation zu Gerichte.
s. S. H. Mand. Th. VI. S. 323.

68) Concluſum vom 16 Aug. 1771, wegen der nicht im hiesigen Nexu stehenden Lotto-Collecteurs.

69) Verordnung vom 15 Nov. 1771, daß künftig das Kopiiren der Acten in Sachen, worin an das Obergericht appellirt wird, die Implorations-Sachen ausgenommen, unterbleiben solle.
s. S. H. Mand. Th. VI. S. 399.

70) Mandat vom 4 Jan. 1775, gegen das Abreißen der vor der innern Rathhaus-Thür angehefteten Proclamen und sonstiger Schriften.
s. meine S. H. Verordn. Band I. S. 39.

71) Man-

71) Mandat vom 11 Febr. 1780, wegen Bekanntmachung und Ausfertigung der Decrete auf der Kanzeley.

72) Conclusum vom 24 Jan. 1781, wegen Ertheilung der sogenannten Cessions-Befehle.

73) Conclusum vom 1 Febr. 1782, betreffend die Verstattung der Befehle.

74) Concluſ. vom 4 Febr. 1782, worinn jenes Concluſ. vom 1 Febr. 1782 auf die bey Veränderung des Präsidats und der Prätur erneuerten Befehle extendiret worden.

75) Conclusum vom 23 May 1783, wegen Aufhebung des Unterschiedes zwischen Zeugen- und Eiden-Audienzen, und wann letztere künftig zu halten.

76) Verfügung vom Februar 1784, in Gemäßheit der Diehlen-Artikel von 1724 und des Mandats vom 25 Febr. 1754, zur Abhelfung der eingeschlichenen Mißbräuche.

s. meine S. H. Verordn. Bd. II. S. 23.

77) Erneuertes Mandat vom 12 März 1784, wider die Glücks-Spiele. (s. Nr. 62.)

§. 6.

III. Von den gemeinen Bescheiden, deren oben §. 4. gedacht worden, und wovon sogleich ein Verzeichniß folgen soll, hat Syndicus Wagner angemerkt:

"Gemeine Bescheide werden zur Beybehaltung unserer Statuten und Recesse, und, wenn hie und da "Mißbräuche einschleichen, abgegeben, und zielen dahin, "daß Statuta und die Gerichts-Ordnungen in Observanz "bleiben, und Procuratores sich denselben gemäß verhalten. Sie sind keine neue Gesetze, sondern Befehle, die alten Gesetze und gute Ordnung zu halten, und kann keinesweges gesagt werden, daß das "Nieder-Gericht sich durch Abgebung dergleichen eine "Potestatem legislatoriam, welche nur dem Rath und "Bürgerschaft conjunctim zustehet, anmaße, denn sonst "könnte selbst Ampliss. Senatus keine Gemeine Bescheide "sine consensu Civium publiciren."

"Der gemeinen Bescheide wird im Art. 1. C. III. "der Hamb. revid. Gerichtsordn. d. 1622. und Art. 1. "Cap. III. d. 1645. gedacht. Wann aber und zu welcher "Zeit solche zuerst aufgekommen, und vim legis erhal-

"ten, weiß man nicht. Denn ob zwar jetztberührte "Artikel der gemeinen Bescheide Meldung thun, und "daher unwidersprechlich zu schließen, daß vor 1622 der= "gleichen Bescheide abgegeben worden; so ist dennoch "gewiß, wie sehr man sich auch darum bemühet, daß "deren keiner bisher zum Vorschein zu bringen gewe= "sen, (*) und sollte man daraus präsumiren, daß die= "selbe schwerlich bey diesen beyden Gerichten annoch "vorhanden. „

(*) Anmerk. Das Gegentheil ergiebt sich aus nach= stehendem Register. s. §. 8.

"Dem sey aber, wie ihm wolle, so scheinet doch, "daß man nach solcher Zeit sothane gemeine Bescheide, "zum allgemeinen Besten, sorgfältiger, wie vorhin, ver= "zeichnen lassen, da ich bey Membris Amplissimi Senatus "Summaria (*) über derselben Contenta geschen, welche "bis 1686 gegangen sind. „

(*) Diese Summaria sind vermuthlich die, welche hinter Slüters sonderb. Anmerkungen geschrieben stehen.

Daß das Niedergericht bis 1637 die Befugniß, gemeine Bescheide abzugeben, nicht gehabt habe, ist zu schließen aus den Obergerichtlichen gemeinen Bescheiden vom 9 May 1608 und vom 28 Jan. 1633, welche beyde die Niedergerichtlichen Anwälde betreffen, und aus dem am 4 März 1637, im Namen E. H. Raths, an die Procuratoren, auf der Weinbude, wegen verschiedener im Niedergerichte eingeschlichenen Mißbräuche, geschehenen Antrag. (s. unten Abschn. 2. S. 273 und 300.) Zwar hat Actuarius Steetz unter dem Verzeichniß der Niedergerichtlichen Bescheide einen von 1631. Nov. 23. angeführt; es läßt sich aber aus dessen Inhalt nicht abnehmen, ob solcher vom Nieder= oder nicht vielmehr auch wie die von 1608 und 1633 vom Obergerichte abgegeben worden.

Nach 1637 finden sich verschiedene vom Niedergerichte ohne Widerspruch abgegebene gemeine Bescheide, obgleich im Rath= und Bürger=Convent vom 22 Jan. 1705. folgende entgegenstehende Verabredung angetroffen wird.

Acta Conv. S. & C. d. 22 Jan. 1705. Resol. Civ. Nebenp. 7. "Die Herren Gerichts=Deputirte sollen keine "gemeine Bescheide, wol aber solche Bescheide, die "die Ger. Bedienten, wann sie wieder die G. O. pec= "ciret, concerniren, nach Statuten und Recessen abzu= "geben befugt seyn. Repl. Senatus ad 7 placet. „

Daß

Daß E. H. Rath und die Gerichte die gemeinen Bescheide genau befolget wissen wollen, legt sich unter andern deutlich zu Tage, theils aus den Gerichts-Ordnungen von 1622. im Eingang, und Cap. III. §. 1. (*) theils aus den Obergerichtlichen gemeinen Bescheiden vom 28 Febr. und 23 März 1659, vom 21 März 1660. und vom 1 März 1665. (**)

(*) s. unten 2ter Abschn. S. 26 und 32.
(**) s. das. S. 283 und 285.

§. 7.

Die bisher vom Obergericht erlassenen gemeinen Bescheide sind von folgenden Jahren:

1) 1608. May 9.
2) 1611. Aug. 30.
3) 1633. Jan. 28.
4) 1636. März 16.
5) 1640. Jun. 8.
6) —— Sept. 30.
7) 1641. Sept. 27.
8) 1642. Aug. 8.
9) 1649. May 23.
10) 1650. Jan. 14.
11) 1651. Apr. 18.
12) 1652. Nov. 12.
13) 1653. März 23.
14) —— Aug. 17.
15) —— Aug. 26.
16) 1654. März 6.
17) —— May 26.
18) —— Jul. 5.
19) —— Octob. 4.
20) 1655. März 16.
21) —— März 19.
22) —— März 23.
23) 1657. May 25.
24) 1659. Febr. 28.
25) 1659. März 23.
26) 1660. März 21.
27) 1664. Aug. 17.
28) 1665. März 1.
29) —— May 3.
30) —— Jul. 3.
31) 1666. May 12.
32) 1667. May 11.
33) 1669. März 3.
34) 1670. März 7.
35) 1673. Nov. 24.
36) 1676. März 3.
37) —— May 11.
38) 1677. März 28.
39) 1678. Apr. 22.
40) —— Apr. 24.
41) 1686. Jan. 20.
42) 1693. Nov. 20.
43) 1701. Jan. 10.
44) 1710. Febr. 28.
45) 1728. Aug. 27.
46) 1732. Nov. 5.
47) 1740. Febr. 1.
48) 1768. Jul. 18.

Alle diese gemeinen Bescheide stehen abgedruckt unten im 2ten Abschnitt, S. 273 bis 299.

§. 8.

Von den im Niedergerichte publicirten gemeinen Bescheiden, deren bis itzt noch keiner gedruckt ist, (indem die Samml. Hamb. Mandate, Theil I. S. 487. bloß von einigen die Summarien geliefert hat) und die ich daher im 2ten Abschnitt, S. 300 u. f. abdrucken lassen, hat Actuarius Steetz folgendes, von mir, seit 1761 bis itzt, aus dem mir gütigst communicirten Niedergerichtlichen Protocoll der gemeinen Bescheide, ergänztes Verzeichniß geschrieben hinterlassen, in dessen Anfange er erinnert:

"Dieser gemeinen Bescheide wegen habe ich alle Urtel-
"Bücher, so ich als Præses Judicii im Hause gehabt, und
"welche von 1694 anfangen, durchsucht. „

Gemeine Bescheide des Niedergerichts.

1) 1631. Nov. 23.
2) 1637. März 4.
3) 1651. Nov. 23.
4) 1654. Jul. 5.
5) —— Jul. 5.
6) 1656. März 14.
7) —— April 30.
8) —— May 12.
9) 1658. Sept. 20.
10) 1659. May 14.
11) 1661. März 18.
12) 1666. März 12.
13) 1667. Oct. 16.
14) 1671. May 2. (*)
15) 1688. März 26.
16) —— Oct. 19.
17) 1691. Sept. 9.
18) 1695. Dec. 11.
19) 1696. März 9.
20) —— April 3.
21) 1696. Nov. 9.
22) 1697. März 26.
23) —— Apr. 26.
24) —— Jul. 5.
25) 1698. May 18.
26) —— Sept. 5.
27) —— Dec. 12.
28) 1699. Sept. 13.
29) 1700. Jan. 22.
30) —— May 19.
31) —— Dec. 10.
32) 1701. May 30.
33) —— — —
34) —— Dec. 12.
35) 1702. Apr. 3.
36) —— Jun. 12.
37) —— Sept. 20.
38) —— Oct. 16.
39) 1703. März 30.
40) —— Sept. 17.
41)

(*) Es sind auch von einigen Commentatoren Niedergerichtliche gemeine Bescheide von 1683 März 30, 1684 April 23, 1685 Aug. 26, 1686 Jan. 2, 1687 Aug. 17, und 1688 Dec. 11 angezogen; ich habe aber nirgend den Inhalt solcher Bescheide auffinden können, und halte daher jene Allegationen für Schreibfehler.

41) 1703. Oct. 1.
42) —— Nov. 21.
43) 1704. Jan. 23.
44) —— May 9. (7.)
45) —— — 26.
46) —— Aug. 29.
47) 1705. Apr. 22.
48) 1709. Dec. 11.
49) 1710. Jan. 13.
50) —— — 31.
51) 1717. Febr. 1.
52) 1721. Jan. 15.
53) 1730. Sept. 27.
54) 1733. Nov. 11.
55) 1742. Sept. 24.
56) 1743. Jan. 28.
57) 1761. May 8.
58) 1763. März 7.
59) —— Dec. 12.
60) 1764. Nov. 12.
61) 1767. März 6.
62) 1768. Jan. 13.
63) —— Aug. 31.
64) 1772. Jan. 15.
65) 1782. März 6.

§. 9.

Vom Admiralitäts-Gericht sind gemeine Bescheide publicirt:

1) 1656. Jul. 31.
2) 1663. Jul. 30.
3) 1764. Nov. 29.
4) 1767. März 5.

Einen Abdruck derselben liefert der 2te Abschnitt S. 340 bis 344.

§. 10.

Endlich sind auch vom Amts-Gericht gemeine Bescheide am 9ten Febr. 1751 und am 21sten Febr. 1771; vom Land-Gericht zu Bullenhusen aber eine gemeine Landfindung am 12ten May 1636 publicirt, welche unten im 2ten Abschnitt S. 345 bis 349 stehen.

Titulus III. [1])

Von den Gerichts-Verwaltern [2]) und derselbigen Amte.

Abweichung der Handschrift.

[1]) Titulus 1. [2]) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Den Namen Gerichtsverwalter, oder, wie es beständig im Statut von 1603 heißt, Richteherren, leitet man daher, weil diese Herren vormals als wirkliche Richter im Niedergericht saßen, wie aus folgenden Artik. 1 und 2 zu ersehen ist. Sonst bedient man sich auch des Ausdrucks: Prätoren. (*) Die Würde derselben und die damit verbundenen Beschäftigungen begreift man unter dem Namen: Prätur oder richterliches Amt, und es ist dabey zu betrachten:

1) Die Autorität der Herren Gerichtsverwalter im Niedergericht, wovon beym gegenw. Titel, Art. 1 bis 6.
2) Deren Gewalt und das Verfahren bey den Audienzen in ihren Häusern, wovon beym Tit. 13. Art. 1.
3) Deren Ansehen auf der Weinbude, wovon beym Tit. 34.
4) Deren Gewalt in peinlichen Sachen, wovon beym IVten Theil des Statuts.
5) Deren Bemühung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, a) durch Abkehrung und Dämpfung des Tumults und Auflaufs, b) durch Abwendung des Anfalls auf den Gassen und Promenaden bey Tage und bey Nacht, wie auch Diebstals und Plünderungen; c) durch Vorsorge gegen Lärmen und Unfug an öffentlichen Oertern, Wirthshäusern, Schenken, auf den Kirchhöfen u. d. gl. d) durch Vorbeugung und Dämpfung des Aufstandes und Austretens der Handwerksgesellen, wovon die Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 479. nachzusehen ist.

6) Deren

6) Deren Fürsorge bey gewissen Gegenständen des Policey-Wesens, nemlich a) bey Treffung der nöthigen Anstalten bey Feuersbrünsten, b) bey Bewahrung der menschlichen Gesundheit vor ansteckenden und andern Krankheiten, c) bey der Oberaufsicht über die Chirurgos, Empyricos, Laboranten und Distillateurs; wie auch d) über die Weh- und Bademütter, von welchem allen in der S. H. Ges. Th. III. S. 481-485. umständlich gehandelt ist.

(*) Eine Vergleichung der Würde der Hamburgischen Gerichtsverwalter mit dem Ansehen der Römischen Prätoren findet sich in der Samml. Hamb. Ges. Th. III. §. 27.

§. 2.

Schon 1444 befanden sich zween Gerichtsverwalter im Rath.

s. Fasti Proconf. & Conf.

Seit 1512 aber ist erst die Prätur unter den Herren Senatoren, nach der Ordnung, umgegangen.

s. a. a. O.

Am 28sten Jan. 1619 begehrte die Bürgerschaft, im 13ten Nebenpunct, es mögte den beyden Herren Gerichts-Verwaltern, zur Beschleunigung der Sachen, ein dritter Prätor in civilibus beygefüget werden. E. H. Rath stellte jedoch vor, es sey besser, keine Aenderung zu machen; dagegen aber sollten die Prätoren, während ihres richterlichen Amts mit andern Aemtern verschonet bleiben, womit denn auch die Bürgerschaft sich zufrieden erklärte.

s. Acta C. S. & C. d. 28 Jan. 1619. Resol. Civ. a. 13. Repl. Senat. ad art. 13. Dupl. Civ. ad 13.

Dem ungeachtet ward in dem Concept der neuen Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. 1. Art. 1. die Zahl der Herren Prätoren auf drey bestimmt, und es sind auch wirklich seit der Zeit drey derselben im Rath gewesen. Das Amt des dritten Herrn Prätor besteht indeß bis itzt bloß in Verwaltung der Patronage der Schorsteinfeger, und Vertretung der Stelle des Abwesenden, in den Fällen, wo beyder ältester Herren Gerichtsverwalter Gegenwart erfordert wird, jedoch einer derselben nicht kann gegenwärtig seyn.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 392.

Actuar. Müller macht in seinem geschriebenen Commentar, in Ansehung des dritten Herrn Prätor, folgende Anmerkung:

"Weil die Sachen auf der Herren Prætorum Dielen "(i. e. Haus-Audience) sich etliche Jahre her so gehäufet, "daß über 100 bis 200 à 300 wohl vorgekommen, dazu "ordentlich Protocolla von Klage und Antwort gehalten "werden, so vordem nicht geschehen, also unmöglich, daß "Dni. Prætores der Niedergerichtl. Audienz zu gesetzter Zeit "abwarten können, ist mehrmals daran gedacht, anstatt "2 Prätoren 3 zu ernennen, und dem jüngern gewisse Sor"ten von Sachen zu seiner Dijudicatur zuzulegen, so auch "tempore der hohen Commission geschehen, allein so leicht "nicht zu practiciren gewesen, sondern auch dadurch eine "große Difficultät bekommen, daß der Herren Prætorum "Oberbediente, der Ober- und Unter-Bruchvogt, ihre "Dienste von der Stadt im öffentlichen Verkauf erhandelt, "und dafür die ihnen zugelegte Sporteln, von allen Cita"tionen ꝛc. zu genießen haben, diese aber eine ansehnliche "Verringerung bey der Prætur eines dritten Gerichtsver"walters leiden müßten, welches ihnen ihrem ex contractu "cum camera civitatis juri quæsito zum Verfang nicht können "aufgebürdet werden. "

§. 3.

Alle Jahr auf Matthiä-Tag, wenn überhaupt alle Aemter der Herren des Raths umgesetzt werden, legt der älteste Herr Gerichtsverwalter die Prätur nieder. (1) Der zweete tritt sodann in des ältesten, der dritte in des zweeten, und der folgende Herr Senator in des dritten Stelle. Ihre Namen werden theils mit in der auf Petri abzulesenden Bursprache, 2) theils in der jährlichen Raths-Rolle 3) bekannt gemacht.

1) 1633 verglichen sich E. E. Rath und die deputirten Bürger, daß die Herren Gerichtsverwalter, wenn sie die Prätur niederlegen, zu ihrem Andenken ein Silber-Geschirr, jedoch nicht über 70 Loth schwer, mögten verfertigen lassen. s. den Schluß des in gegenwärt. Erläut. Th. I. S. 514. No. XIIII. angeführten Recesses von 1633, welcher noch alle Jahr bey Umsetzung der Raths-Aemter, so wie nach geschehenen Raths-Wahlen, nebst dem Unions-Receß und dem Raths-Eide, in Senatu vorgelesen wird. s. diese Erläut. Th. II. S. 174.

2) s. gegenw. Erläut. Th. I. S. 500.

3) s. das. Th. II. S. 174.

§. 4.

§. 4.

Wie es gehalten worden, und in der Folge zu halten sey, wenn einer der Herren Gerichtsverwalter während seiner Prätur-Jahre verstirbt, die Bürgermeister-Würde erhält, oder die Amtmanns-Stelle in Ritzebüttel übernimmt, siehet man aus folgender, von Secretarius de Dobbeler, 1737, aus den Protocollen gezogenen Nachricht.

Besage derselben ward 1660 der abgetretene Prätor Diederich Möller, von E. H. Rath deputirt, die durch den Tod des ältesten Prätor von den Fechte erledigte Prätur zu übernehmen.

Anmerk. Hier muß ich aus Synd. Schreining Commentar übers Statut folgenden von Secret. de Dobbeler nicht erwähnten Fall einrücken: "Wann ein "Gerichtsverwalter krank ist, oder verreiset, uti modo "1665. Herr Westermann ex Prætura nach Holland ver"schicket, it. Herr Buck, der Amtmann zu Ritzebüttel "geworden, wird einer, der da nächstens Gerichtsver"walter gewesen, (*) dazu genommen, z. E. Herr Joch. "Wichmann, und, weil der krank ist, Herr Everhard "von Campen."

1684, im August, ward der älteste Prätor, Joachim Lemmermann, Bürgermeister, und ergieng das Conclusum E. H. Raths, daß der 1683 gewesene Prätor Schafshausen wieder zutreten, weil aber dieser eben abwesend war, Senator Vegesack, der schon 1682 Prätor gewesen, dessen Stelle wahrnehmen mögte.

Anmerk. Dieses ist in den Fastis Proconsl. & Consl. nicht behörig angemerkt.

1692, am 12ten December, verstarb der älteste Prätor, Marcus Petersen, und trat, zufolge Conclusum E. H. Raths, der abgetretene Prätor Ankelmann, Diederichs Sohn, wieder zu. 1696 legte der älteste Prätor Sillem wegen der damaligen Unruhen die Prätur nieder, und committirte E. H. Rath dem abgetretenen Prätor Surland, dieselbe bis künftigen Petri zu übernehmen. 1703 hingegen, als der älteste Prätor Stubbe, Krankheit halber, die Prätur nieder-

(*) Der Herr Amtmann zu Ritzebüttel ist, wenn er bey Uebernehmung der Amtmannschaft von der Prätur abgetreten, oder diese ihn in den 6 Jahren trifft, nicht schuldig, sie bey seiner Zurückkunft anzunehmen.
s. S. H. Ges. Th. III. S. 393.

niederlegte, übernahm dieselbe, nach erhaltenen Commissorium E. H. Raths, und mit Genehmigung des vorigen Prätor Sillem, der zweyte Prätor Paulsen, und in dessen Stelle trat der folgende Senator Behn.

s. Fasti Proconf. S. 206.

1737, im October, verstarb der älteste Prätor Sillem, und es übernahm wieder der vorige Prätor von Sprekelsen, D. dessen Stelle. Zugleich aber erließ auch E. H. Rath am 21 Oct. 1737, (nicht 1731, wie in der S. H. Ges. Th. III. S. 393. irrig steht) das Conclusum:

"Daß inskünftige, bey vacirender ältesten Prätur, es "gleich als diesesmal zu halten, daß nemlich, wenn solches "nach Johannis trifft, nicht der folgende, sondern der "abgegangene Herr Prätor wieder zutrete."

Und dieses Conclusum ist auch beym Absterben des wohlsel. ältesten Prätor Buck 1780 beobachtet worden.

Articulus I.

Die Gerichts-Verwalter [1]) sollen beyde alle Gerichts-Tage, nemlich Montags und Mittwochens, so es nicht in der Rechtschließung oder Ferien ist, um 8 Uhr auf dem Rathhause seyn, und, so bald der [2]) Rath zu gewöhnlicher Stelle sich gesetzet, in das Nieder-Gericht gehen, und ihres Ausbleibens keine Entschuldigung haben; es sey ihnen denn von dem worthaltenden Bürgermeister Urlaub gegeben, und eine andere Raths-Person in des ausbleibenden Stäte verordnet. [3]) Und wann das Rathhaus, die rechtshängigen Sachen anzusprechen, wieder zugethan, sollen sie sich wieder in das Gericht verfügen, und daselbst, bis das Rathhaus anderweit [4]) eröffnet wird, verharren.

Abweichung der Handschrift.

1) Richteherrn. 2) E. E.
3) Stelle erbeten. 4) wieder.

Erläu-

Erläuterung.

§. 1.

Von diesem, bereits in der Ger. Ordn. von 1711. Tit. I. Art. 16 und 17 veränderten Artikel,

s. unten 2 Abschn. S. 62.

weicht die itzige Observanz in Folgendem ab.

1) Es sind nicht mehr zwey, sondern drey Herren Gerichtsverwalter. (s. oben S. 29.)

2) Die Herren Gerichtsverwalter begeben sich nicht mehr selber in die niedergerichtlichen Audienzen, sondern, statt ihrer, zween der auf den dritten Herrn Prätor folgenden Herren Senatoren, die solches alle Woche unter sich umgehen lassen. (s. §. 2.)

3) Nicht bloß Montags und Mittwochs, sondern auch Freytags, ist sowohl im Nieder- als Ober-Gericht Audienz. (s. §. 2.)

4) Die Audienzen werden nicht mehr um 8, sondern erst nach 12 Uhr gehalten. (s. §. 5.)

5) Das Rathhaus wird nicht mehr der Obergerichtlichen Audienzen und Relationen halber geöffnet und geschlossen.

s. meine Erläuterungen Th. II. S. 237.

§. 2.

Daß, statt der Herren Gerichtsverwalter, zwey darauf folgende Herren Senatoren den Niedergerichtlichen Audienzen beywohnen, ist schon seit vielen Jahren in Uebung.

Anmerk. Nach der Ger. Ordn. von 1560. Tit. von den Richteherren, mußte, wenn einer der Prätoren verhindert ward, ins Gericht zu gehen, eine Rathsperson "so thovorn bey dem Gericht gewesen, uth Befehl "des Bürgermeisters im Gerichte sitten ghan.„ Und so proponirte auch E. H. Rath 1695, daß künftig die Niedergerichtlichen Audienzen um 10 Uhr angehen, und, im Fall die Prætores nicht so frühe zu Rathe kommen mögten, der Herr, welcher zuletzt Prätor gewesen, und der, welcher es im nächsten Jahr würde, ihre Stelle vertreten sollten; welche Stellvertretung aber die Gerichts-Deputirte verbaten, weil sie es der Gerichts-Ordnung zuwider hielten.

s. Niederger. geheim. Protoc. von 1695.

Mein Großvater bemerkt indeß bey vorliegendem Artikel des Statuts schon von der Zeit, da er Bürgermeister gewesen: „Der worthaltende Bürgermeister "verordnet in des ausbleibenden Prætoris Stelle eben "Niemand, sondern tertius Prætor, *) oder einer ex "sequentibus tritt, wann nöthig, von selbst, oder auf "Ersuchen des Prætoris, der im Rath zu thun hat, zu, "und gehet ins Gericht.„

*) Dieser geht seit verschiedenen Jahren auch nicht mehr ins Gericht.

"Extra casum necessitatis, da nemlich die jüngern "Herren anderwärts beschäftiget sind, gehen die ältern "nie wieder ins Gericht. In andern Functionen "hingegen wird, wenn Prætores krank, anstatt des "ältsten, der das vorige Jahr abgegangene Exprætor, "und anstatt des jüngsten, der das folgende Jahr an"tretende Herr, substituirt. *) wie es auch bey an"dern, auf der Rolle stehenden, Aemtern, von jeher "also beobachtet wird, uti decisum in Senatu, (atte"stantibus senioribus,) Anno 1703 mense Octob.„ (s. oben S. 32.)

*) Bey dem Worte: substituirt, macht Actuar. Steetz den Zusatz: "wie z. E. 1745 geschehen, da ein Dieb "und falscher Münzer Slüter, (der im Julius ej. "an. verbrannt worden) me presente torquirt ward, "und Herr Kenzler, als nachfolgender Prætor, "die vices des jüngsten Prætoris vertrat.„

Die Ursache, warum die Herren Gerichtsverwalter den Niedergerichtlichen Audienzen nicht mehr selbst beywohnen, ist die außerordentliche Häufung der Sachen in ihren Haus-Audienzen, und sonstige viele Geschäfte, weshalb auch die Herren Prätoren die zwey Prätur-Jahre über, mit allen Commissionen und Relationen aus gerichtlichen Acten verschont bleiben.

s. oben S. 29. unten §. 7.

So wie Sie aber während dieser Zeit, die ihnen einmal, auf so lange als selbige die Rathsherren Stelle verwalten, übertragnen Patronagen hiesiger Aemter oder Brüderschaften behalten, so werden auch

a) Die neuerwählten Deputirte, nachdem solche in der Rathsstube in Eid genommen worden, von den beyden ältsten Herren Prätoren, mittelst einer Anrede, ins Niedergericht introducirt;

s. beym Statut Th. I. Tit. VI.

b) Des-

b) Desgleichen werden die Citationen vors Niedergericht im Namen des ältesten Herrn Gerichtsverwalters ausgefertigt.

s. beym Statut Th. I. Tit. XIII. Art. 2.

c) Die vom Niedergerichte erkannten Edictales, Proclamata, Subsidial-Schreiben, Executoriales, und Erbgezeugnisse werden im Namen und unter der Hand und Petschaft beyder Herren Prätoren ausgefertigt.

s. Ger. Ordn. von 1711. Tit. I. Art. 17.

Uebrigens sehe man die Erläuterungen des folgenden Artikels §. 2.

§. 3.

Außer den beyden ersten Herren Gerichts-Verwaltern, oder vielmehr, den zween, deren Stelle vertretenden Herren Senatoren, sind bey den Niederderichtlichen Audienzen gegenwärtig:

a) der **Gerichts-Vogt**, wovon im folgenden Tit. 4.
b) der **Actuarius**, wovon im Tit. 5.
c) die **Deputirten** des Nieder-Gerichts, welche 2 Stuffen niedriger als die Herren des Raths und die Selbigen zur rechten und linken Seite sitzenden Gerichtsvogt und Gerichtsschreiber, an einem langen Tisch sitzen. Von denselben s. Tit. 6.
d) die acht Niedergerichtlichen Procuratoren, unter welchen der jüngste allezeit das Defensorat in Criminalibus, einer von den übrigen aber die Procuraturam Fisci auf sich hat. Sie stehen hinter einen langen erhabnen Pult. Ein mehrers von ihnen s. beym Tit. 7.

§. 4.

Daß vormals des Freytags im Niedergerichte keine Audienz gegeben worden, solches gründet sich ohne Zweifel im Sachsenspiegel, woselbst im IIten Buche Art. 66. verordnet ist:

"Hillige Dage, und gebundene Dage, de sint allen
"Luden to Vrede gesat. Darto in juweliker Weken
"veir Dage, Donnersdach, Vridach, Satersdach,
"Sundach. — Des Vridages makede Gott een Man
"und leet sine Martylie dor den Menschen."

Weil nun aber die Sachen im Niedergericht sich sehr gehäuft, suchte das Gericht bey E. H. Rath, mittelst Sup-

plication, (welche, wie Slüter im Tractat vom richterlichen Amt angemerkt, Procur. Joach. Stulmacher, der 1652 Procurator geworden, im Namen des Gerichts verfertigt hatte) an, daß auch des Freytags im Niedergericht Audienz möchte gegeben werden. E. H. Rath proponirte hierauf solches am 14 Sept. 1653 in der versammelten Bürgerschaft, die es auch sofort genehmigte.

s. Acta Conv. S. & C. 1653. Sept. 14. Propos. Sen. 7.
"Nachdem auch die Sachen im Niedergerichte sich sehr
"überhäufen: als wird begehret, daß die Erbges.
"Bürgerschaft möge placidiren, daß die Deputirte
"des Niedergerichts hinführo am Freytage auch
"mögen Audienz geben, und daß an selbigem Tage
"keine andre, als contradictorische Sachen, darin-
"nen die Procuratores gegen einander recessiren, vor-
"getragen und expediret werden mögen."
Resol. Civium ad 7. „Ist approbirt."
Repl. Senat. ad 7. "Hierinnen wäre man einig."

Die Ursachen, warum am Freytage nur Civil-Sachen im Niedergericht sollen tractiret werden, setzt mein Großvater in folgendem:

"1) weil in Criminal-Sachen, wann davon ad su-
"perius appellirt worden, der Frohn mit den Malesitz-
"Personen oft im Obergericht am Freytag erscheinen
"muß, und nicht zugleich im Niedergericht seyn kann,
"2) weil mit den Criminalibus an andern Tagen schon
"fortzukommen, ohne daß sie den Civil-Sachen zu
"viel Hinderung machen."

Slüter merkt indeß schon von seiner Zeit an

"daß auch wohl Criminalia in der Freytags-Audienz
"proponiret worden, jedoch sparsamer als Civilia."

Uebrigens führt mein Großvater an:

"Noch ist zu merken, daß des Freytags im Nieder-
"gerichte keine Interlocute noch Findungen pu-
"bliciret werden, außer daß nach alter Observanz
"die Criminal-Urtheile, die in Senatu an selbigem
"Tage publicirt worden, den Gefangenen daselbst
"nochmals müssen vorgelesen werden."

welchem Actuarius Steets, insonderheit bey den Worten: "keine Interlocute, — publiciret" beygefügt;

"Jedoch geschieht wol die Publication der Sentenz am
"Freytage in Criminalibus, wenn am Mittwoch der
"darauf folgenden Woche das Gericht soll ge-
"schlossen

"schlossen werden, weil der Herr Referent E. H.
"Raths sich über die Kürze der Zeit zur Verfertigung
"der Relation zu beklagen hätte, wenn statt des Frey-
"tags erst am folgenden Montag im Niedergericht
"gesprochen würde. Als ich das Directorium circa
"Relationem als ältester Graduirter führte, und 1742
"am 7 Dec. das wegen Absterben des Wohlsel. Bür-
"germeisters Rulant geschloßne Gericht erst wieder
"aufgieng, am Mittwoch der folgenden Woche aber
"dasselbe sogleich darauf wiederum sollte geschlossen
"werden, ließ ich extra ordinem am Freytag das Col-
"legium der Deputirten in die Relations-Stube for-
"dern, damit die künftigen Herren Referenten des
"Obergerichts hinlängliche Zeit haben mögten, ihre
"Relationen in drey starken Criminal-Sachen, vor
"dem bevorstehenden Schließungs-Tage zu entwerfen.

"Ferner wird auch im Niedergericht, so wohl in
"Civilibus als Criminalibus am Freytag allezeit referirt
"und publicirt, so oft an dem Tage das Gericht
"geschlossen wird.

"Außer diesem geschiehet die Publicatio Sententiarum
"Criminalium, darin Senatus definitive gesprochen,
"allezeit am Freytage, weil die illa appellatoria sogleich
"wie in Superiori die Publicatio geschehen, auch im
"Nied. Ger. die Publicatio in Criminalibus nochmals
"geschehen muß."

§. 5.

In Ansehung der Zeit, wenn die Niedergerichtlichen Audienzen vormals ihren Anfang nahmen, weichen die derzeitigen Verordnungen sehr von einander ab. Nur die Gerichts-Ordnung von 1622. Cap. I. Art. 3. bestimmt die Stunde noch um acht Uhr; die Ger. Ordn. von 1645. Cap. I. Art. 4. hingegen setzt solche auf neun, und die von 1711 Tit. 1. Art. 16. erst auf zehn Uhr.

s. unten 2 Abschn. S. 27, 40 und 62.

Hiebey aber ist es nicht geblieben; sondern die Audienzen haben nach und nach immer später ihren Anfang genommen, wie folgende Commentatoren erwähnen.

Senator Langenbeck: "Hodie kommen die Herren Præ-
"tores ins Niedergericht, wenn sie wollen, weil sie
"mit Privat-Audienzen zu sehr überhäufet, und kom-
"men sie gemeiniglich erst um halb eilf, eilf oder
"halb zwölf, daher schickt das Niedergericht oft den
"Brockvogt an die Raths-Stube, um die Herren Præ-
"tores

"tores zu ersuchen ins Gericht zu gehn. Und weil dann
"solchergestalt die Herren Prætores so spät erscheinen,
"so ist heut zu Tage aufgekommen, daß die Procura-
"toren, die Zeit zu gewinnen, vor der Audienz, noch
"ehe der Gerichtschreiber kommt, einander die Re-
"cesse ad Protocollum dictiren, damit der Gerichts-
"schreiber nachmals, wenn bey öffentlicher Audienz
"die Recesse mündlich repetirt werden, das Protocoll
"nicht schreiben, sondern nur nachsehen dürfe, ob das
"Recessirte mit dem Protocollirten übereinkomme,
"wodurch denn die Audienz sehr verkürzt wird.

Actuar. Müller: "In den letzten von meinen 24 Jahren
"sind die Audienzen meist um 12 Uhr, je zuweilen,
"doch selten aber etwas später. Denn die Stadt wird
"immer größer und volkreicher, und die Affairen auf
"den Dielen häufen sich allzusehr.„

Bürgerm. Anderson: "Heut zu Tage kommen die
"Herren Gerichts-Verwalter, nachdem ihre Haus-
"Audienz geendigt ist, allererst zu Rath, und gehen
"nicht eher, als bis sie vom Gericht verlanget wer-
"den, ins Niedergericht, zumal sie gemeiniglich noch
"etwas zu referiren haben. Deswegen schickt das
"Gericht ordentlich erst halb zwölf Uhr an die Raths-
"Stube, und lässet die Herren Prætores ersuchen, ins
"Gericht zu treten.„

Heut zu Tage schickt der Präses des Niedergerichts gleich nach zwölf Uhr an die Rathsstube, um die Herren Gerichts-Verwalter zu ersuchen, in die Audienz zu treten, diese Ansage geschiehet aber nicht mehr, wie Senator Langenbeck in obiger Anmerkung anführt, durch den Brockvogt, sondern durch den Niedergerichts-Bothen, der auch schon zu Actuar. Steetz Zeiten dazu gebraucht worden, und sich, ungeachtet die Herren Gerichts-Verwalter nicht mehr selbst in die Audienz gehn, folgender Formel bedient:

"Die Herren des Wollöbl. Nieder-Gerichts, lassen
"die Herren Prætores ersuchen zur Audienz zu kommen.„

§. 6.

Was die Rechtsschließung und Ferien anlangt, welcher im Anfang des vorliegenden Artikels Erwähnung geschieht, so sehe man davon beym Statut Th. I. Tit. 26. Art. 2 und 3.

§. 7.

§. 7.

Bey den Worten: "Und wenn das Rathhaus — — in das Gericht verfügen„ sagt Slüter:

"Hieraus kan man schließen, daß die Herren Prätoren "in gerichtlichen Sachen nicht referiren dürfen, weil "sie den Deliberationibus in gerichtlichen Sachen nicht "mit beywohnen können, wie denn auch bekannt, "daß sie bis auf diese Stunde keine Relationen in "Rechtssachen thun.„

Es erinnert aber mein Großvater:

"Da die Herren Prätoren ohnehin mit Arbeit so sehr "überhäuft sind, daß sie sich mit dergleichen Relatio= "nen nicht befassen können, so werden sie die beyden "Prätur=Jahre über in Judicial= und Extrajudicial= "Sachen mit den Relationen und Commissionen "gänzlich verschont.„ s. oben §. 2.

Die Worte: "**wieder** in das Gericht verfügen„ sind etwas dunkel, da sich nicht aus dem Vorhergehenden ergiebt, daß sie aus dem Niedergerichte heraus gegangen. Vermuthlich aber haben wol die Herren Gerichts=Verwalter nach beendigter niedergerichtlichen Audienz sich auf eine Zeitlang, bis zum Anfang der Relationen im Niedergerichte, denen sie, weil sie damals **als wirkliche Richter** im Niedergerichte saßen, (s. folgenden Art. 2.) beywohnen mußten, und die vielleicht mit den Obergerichtlichen Relationen zu der nemlichen Stunde geschahen, wieder aufs Rathhaus verfügt gehabt.

§. 8.

Die Stelle: "**bis das Rathhaus anderweit geöffnet wird**„ versteht Slüter "von der Zeit, da die abge= "faßten Urtheile sollen publiciret werden.„

Art. 2.

Die Gerichts-Verwalter [1]) sollen der Partheyen vortragende Nothdurft mit Fleiß anhören, und der Sachen umständliche Beschaffenheit erkündigen, in ihrem Amte nicht säumig seyn, sondern einem ieden unpartheylich Recht wiederfahren lassen, Gott den Allmächtigen und das gestrenge Gericht vor Augen haben, und die Wage gleich hängen, auch insgemein bewahren und vorsehen, daß niemand verschnellet, sondern einem ieden, er sey arm oder reich, Freund oder fremd, die Sachen seyn bürglich oder peinlich, gleich Recht mitgetheilet werde.

Abweichung der Handschrift.

[1]) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Actuarius Müller und einige andere Commentatoren verstehen diesen Artikel von den Haus-Audienzen der Herren Gerichtsverwalter. Allein die Verbindung desselben mit dem vorigen Artikel und die Worte des folgenden Artik. 3, "auch außerhalb Gerichts" geben zu erkennen, daß er eigentlich auf die Niedergerichtlichen Audienzen gehe, worinn, zur Zeit der Publication des Statuts, die Prätoren, nicht, so wie heut zu Tage, nur als Directoren, sondern als wirkliche Richter saßen, und der mündliche Proceß üblich war; (*)

(*) s. meine Erläut. Th. II. S. 225.

Es läßt sich indeß der Inhalt jenes Artikels auch auf die Haus-Audienzen oder die Diehlen-Cognition anwenden, und ist solches geschehen in der Ger. Ordn. von 1711. Tit. I. Art. 2.

s. unten 2 Abschn. S. 56.

§. 2.

§. 2.

Dagegen aber leidet dieser Artikel, so viel die Herren Gerichtsverwalter oder die an deren Stelle ins Niedergericht gehende Herren des Raths anbetrifft, auf die Niedergerichtliche Audienzen weiter keine Anwendung.

Durch die Gerichts-Ordnungen von 1622. Cap. I. Art. 1. von 1645. Cap. I. Art. 1. und 1711. Tit. I. Art. 16 u. 17, mit welcher die Observanz übereinstimmt, ist nemlich, um den ohnehin mit Arbeit überhäuften Herren Gerichtsverwaltern, ihre Mühe zu erleichtern, die Veränderung gemacht, daß die Herren Prätoren den Niedergerichtlichen Audienzen künftig nicht mehr, wie vorhin, als Richter beywohnen sollten, sondern nur als Directoren, durch deren Gegenwart das Ansehen des Gerichts vermehret würde, und die mit Acht haben könnten, daß alles ordentlich und auf eine dem Gerichte anständige Weise zugienge.

s. unten Abschn. 2. S. 26, 39 und 62.

Den Deputirten des Gerichts hingegen ist die Untersuchung der Sache und die Abgebung und Publication der Erkänntnisse überlassen. Die in oder außer der Audienz abzunehmenden Eide werden jedoch, nicht von dem Präses des Niedergerichts, sondern von den die Stelle der Prätoren vertretenden Herren abgenommen.

s. auch wegen der Bekanntmachung der Proclamen u. s. w. oben S. 35.

Wer mehr hievon nachlesen, und sich von dem darüber 1704 zwischen dem Herrn Prätor Boon und den Graduirten des Niedergerichts entstandenen heftigen Streit unterrichten will, sehe folgende Aufsätze:

1) Die geschriebenen Acten des Processes zwischen H. Wrangel und den Deputirten des Niedergerichts, welche im Niedergericht aufbehalten werden.

2) Hinr. Wrangel Belehr- und Erklärungs-Bitte an die Hochlöbl. Bürgerschaft wegen einiger Artikeln hiesiger Niedergerichts-Ordnung und Statuti &c. Gedruckt den 24 Jul. 1704.

3) Der deputirten Graduirten und andern Bürger des Niedergerichts unumgängliche Ablehnung einiger gottlosen und calumnidsen Bezüchtigungen, womit Procur. Hinr. Wrangel, Lt. in einer — edirten Charteque, die

Deputirten des Niedergerichts öffentlich zu beschuldigen sich unterstanden u. s. w. Gedruckt 1704. Aug. 14.

4) Hinr. Wrangels wiederholte Belehrungs-Bitte an die den 21 Aug. 1704 versammelte Bürgerschaft. — — Gedruckt am obbemeldten Dato.

5) Desselb. abermalige Belehrungs-Bitte vom 30 Aug. 1704.

6) Desselb. an die den 9 Octob. 1704 versammlete Bürgerschaft kurz wiederholte letzte Bitte. Hamburg.

7) Desselb. an die, den 23 Octob. 1704 zur Abstellung der Gravaminum versammlete Erbges. Bürgerschaft übergebene unterdienstliche Anzeige.

8) Desselb. an die versamml. Erbges. Bürgerschaft übergebene deutliche Vorstellung. Hamb. den 13 Nov. 1704.

9) Desselb. Schlußsatz an die den 8 Jan. 1705 versammlete Bürgerschaft.

10) Der Deputirten des Niedergerichts Brief an ihre Mitbürger wegen Wrangels calumnieuser Schriften.

11) Der von E. Hochweisen Rath und der Bürgerschaft erwählten Deputirten schriftliches Gutachten über die von Lt. Wrangel, Procuratore, wider des Niedergerichts Deputirten geführte Beschwerden, und desfalls von beyden Seiten deducirte Schriften. Mscpt.

12) Conclusum Sen. & Civ. vom 22 Jan. 1705. Nr. 2. der Nebenpuncte, welches im folgenden Bande, beym 6ten Titel des Statuts, nebst der Geschichte des zwischen den Deputirten und Procurator Wrangel vorgefallenen Streits, mitzutheilen.

Am Schluß dieses Artikels, mit welchem die Statuten von 1270. Stück IX. 30. von 1276. Stück IX. 31. von 1292. M. 22. von 1497. B. 7. von 1605. Theil I. Tit. I. Art. 10 und 12. Tit. IV. Art. 2 und 4. und der Receß von 1603. Art. 21. gewissermaßen übereinkommen, erinnern Synd. Schreining und Bürgerm. Schulte, daß die Worte:

„Freund oder Fremd.„

nicht etwa von der Verwandtschaft, wie an andern Stellen des Statuts zu verstehen, sondern bloß von einem guten Freund, weil sonst dieser Artikel dem Art. 10. Tit. I. Th. I. des Statuts entgegen stünde, nach welchem keiner in seiner Verwandten Sache ein Urtheil fällen soll.

s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 227.

Art.

Art. 3.

Und als in diesen letzten Zeiten öffentliche Laster und Sünden, leider! zu großem Aergernisse der lieben Christenheit sich häufen und vermehren; so sollen die Gerichts-Verwalter [1]) auch außerhalb Gerichts, ihr Amt ihnen lassen getreulich befohlen seyn, damit öffentliche oder heimliche (da sie deren erinnert) Sünden und Laster, als Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Fluchen, Schelten, Stechen, Schlagen, Wucher, und dergleichen ärgerliche verbotene Handlungen, andern zum Abscheu, ernstlich mögen gestrafet werden.

Abweichung der Handschrift.

1) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Daß aus den, den vorigen Zeiten gemäß abgefaßten Worten dieses Artikels, "auch außerhalb Gerichts," keines Weges zu schließen, als ob noch heutiges Tages die Herren Gerichtsverwalter auch im Gerichte die Erkänntniß in gedachten Sachen hätten, ergiebt sich aus demjenigen, was beym vorigen Artikel von der seit 1622 gemachten Veränderung der Form des Niedergerichts angeführt worden.

s. oben S. 41.

§. 2.

Uebrigens hat der Artikel zum Gegenstand, die den Herrn Gerichts-Verwaltern zustehende Inquisition ex officio, und deren Cognition auf ihren Diehlen in peinlichen Sachen.

Die

Die Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 13. stimmt mit demselben überein; nur daß sie, außer den hier gedachten Verbrechen, noch andere namhaft macht, und sodann bestimmt, wie weit die Bestrafung der Verbrechen den Herren Prätoren zustehet, und wann hingegen dem Fiscal die Sachen zu übergeben sind.

s. unten Abschn. 2. S. 60.

Um nicht das Nemliche zweymal sagen zu dürfen, verschiebe ich dasjenige, was zur Erläuterung dieses Artikels, von der den Herrn Gerichtsverwaltern zustehenden Inquisition und außergerichtlichen Cognition in peinlichen Sachen, anzuführen ist, bis zum vierten Theil des Statuts, der den peinlichen Sachen gewidmet ist; so wie ich auch bis zum Art. 1. Tit. 13. des vorliegenden 1sten Theils des Statuts verspare, aus einander zu setzen, in wie weit die Civil-Sachen dem außergerichtlichen Erkänntniß der Herren Gerichtsverwalter unterworfen sind.

Art. 4.

Und damit die Muthwillige und Freveler, wegen gewragter Wunden und Schläge, nicht mögen ungestrafet hinpassiren; so sollen alle dieser Stadt Barbierer, bey Verlust ihres Amts und dieser Stadt Wohnung, alsbald sie jemand zu verbinden annehmen, solches des [1]) Raths und dieser Stadt geschwornem Barbierer anmelden, welcher ungesäumt die Wunde besehen, und den Gerichtsverwaltern, vermöge seines geleisteten Eides, die Beschaffenheit der Wunde schriftlich soll zu erkennen geben.

Abweichung der Handschrift.

1) E. E. Raths.

Er-

Erläuterung.

Dieser Artikel hat in der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 14. verschiedene Zusätze erhalten.

s. unten Abschn. 2. S. 61.

Er steht mit dem vorigen in Verbindung, daher auch dessen Erläuterung bis an gedachten Ort zu verschieben ist. Nur bemerke ich hier, daß Bürgerm. Winkel den Worten: "jemand zu verbinden annehmen," beygefügt:

"oder auch erfahren, daß der Verwundete von andern "Winkelmeistern oder sonsten verbunden worden."

und Synd. Garmers den Schlußworten: "schriftlich zu "erkennen geben:"

"im Fall auch einige Gefahr bey den Wunden verspüret "wird, so soll der Barbier, so zuerst dazu gefordert wird, "ungesäumt, und zwar, ehe er noch dem Rathsbarbier "solches kund thut, dem Gerichtsverwalter, so am nächsten "wohnt, solches bey nächst angedräueter Strafe anzusagen "schuldig seyn."

zu welchem noch folgende Anmerkung des Bürgerm. Schulte kommt:

"Chirurgi vulnera indicare debent. Atqui de jure civili "& communi subditi regulariter commissum delictum reve- "lare non tenentur *Carpz. in pract. crim. P. III. qu.* 134. *No.* 58. "*Theod. in Coll. c.* 2. *disp.* 3. *th.* 5. *lit. E.* — *Farinac. Lib. I.* "*de Indic. qu.* 51. *No.* 67 *et* 110. *Ratio Statuti* in eo con- "sistere videtur, ne delicta maneant impunita. *l.* 51. §. *fin.* "*ad L. Aquil.* proinde illa nota esse expedit. *l.* 18. *pr. de* "*injur.* Hinc illis qui Crimina indicarunt, haud raro præmia "constituuntur. *l.* 5. §. *fin. de injur. l. un C. de fam. lib.* "*Jus Lub. L. IV. tit.* 8. *art.* 6.

Art. 5.

Es sollen auch die Gerichts-Verwalter [1]) gute Aufsicht haben, daß die Gerichts-Diener ihr Amt getreulich verrichten, und dieser Stadt Bürger und Einwohner über die verordnete Gebühr nicht beschweren, sondern dieser Ordnung sich allerseits gemäß verhalten: und da sie dieselbe übertreten würden, sollen die Gerichts-Verwalter Macht haben, nach Gelegenheit, sie an Gelde, oder, wenn es die Wichtigkeit der Uebertretung erfordert, mit Gefängnisse, oder Entsetzung ihres Amts, zu strafen.

Abweichung der Handschrift.

1) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser, in der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. I. Art. 15, veränderte Artikel,

s. unten 2 Absch. S. 61.

versteht wohl, unter dem Worte:

„ Gerichts-Diener, „

eigentlich nur die Officianten des Niedergerichts, wozu Slüter in seinen sonderb. Anmerk. überm Hamb. Proceß, außer

„ dem Gerichtsvogt und Gerichtsschreiber, als welche mit
„ am Tische sitzen, „

rechnet,

„ a) den Bruchvogt; b) des jüngsten Herrn Gerichtsver-
„ walter ältesten Diener, Vice- oder Unterbruchvogt ge-
„ nannt; c) den Aufwärter oder Schließer des Nieder-
„ Gerichts; d) den Frohn; e) dessen Knecht. „

Er leidet indeß auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche die präsidirenden Herren Bürgermeister, Herren Patronen des Klosters St. Johannis und des Hospitals zu St. Georg, Herren Gerichtsverwalter, Landherren u. s. w.

zu

zu ihrer Aufwartung haben; (*) wie denn auch die Ger. Ordn. von 1711. Tit. XI. Art. 14, 15 und 16, deren Pflichten mit den Obliegenheiten Jener verbindet.

s. unten Abschn. II. S. 88.

*) Welche Amtsbediente bey einem jeden gedachter Herren sich befinden, ist bereits in der Saml. Hamb. Gesetze an den behörigen Stellen angeführt; Man sehe z. E. von den Bürgermeister Dienern, das. Th. III. S. 502=505. und 692. — von dem Ober= und Unter=Bruchvogt, Gerichts Dienern und Citirburschen der Herren Gerichts=Verwalter, (deren noch unten beym Th. I. Tit. 13. Art. 1. zu gedenken ist,) daselbst S. 505=508, und die S. Hamb. Mand. Th. V. S. 2475. — von dem St. Johannis Kloster=Schreiber und Vogt, S. H. Ges. Th. III. S. 38=51. — vom Hofmeister des Hospitals zu St. Georg das. S. 75. — vom Hamm= und Horner Land= nnd Sandvogt. das. Th. XI. S. 373. und 374. S H. Mand. Th. III. S. 1752=1757. Th. VI. S. 216=221. — vom Hamburgerberger Sandvogt, S. H. Ges. Th. XI. S. 375. G. 16. S. Hamb. Mand. Th. III. S. 1435.

§. 2.

So wie aber die Gerichtsdiener zur treusten Erfüllung ihrer Pflichten und Befolgung ihrer Schragen angewiesen werden, so ist auch auf der andern Seite, in den Statuten von 1292. P. XV. von 1497. M. VII. und von 1605. Th. IV. Art. 30. 37 und 39. denjenigen nachdrückliche Strafe angedrohet, welche sich ihnen in den aufgetragenen Verrichtungen widersetzen, wovon in der Folge mehr zu erwähnen ist.

§. 3.

Was die am Schluß des Artikels gedachte Bestrafung anbetrift, so kann, wie mein Großvater angemerkt hat,

"der beleidigte Theil, dafern die Strafe zu gelinde
"ist, davon an E. H. Rath suppliciren.„

Uebrigens aber führen Senator Langenbeck und Actuarius Müller folgende Fälle jener Bestrafungen an.

Langenbeck: "1671 fiel der Brockvogt Jacob Meier
"einer Maria Struckmanns ins Haus, um deren Toch=
"ter als eine leichtfertige Person zu arretiren, und
"da

"da diese nicht zu Hause war, zwang er jene, 2000 Mk
"Caution zu stellen. Weil nun aber keine hinlängliche
"Indicia vorhanden waren, ward der Gerichtsdiener
"Matthias beym Kopf genommen und der Brockvogt
"anfangs in 100 Rthlr. Strafe vertheilt, nachmals
"aber, da die Sache sogar an die Bürgerschaft ge-
"langt war, seines Dienstes entsetzt."

Müller: "Ich weiß noch kein Exempel von Absetzung
"des Vogts, Gerichtsschreibers oder Procuratoris,
"außer was mit L. Wigand, Gerichtsvogt, und Lt.
"Wrangel vorgekommen. Der erstere (welcher sein
"Amt gekaufet) hatte zu Rathe seine insolventiam
"denunciiret, und, wie er sich der gerichtlichen De-
"positorum zu Auslösung der damals bey der Banco
"versetzten Juwelen, in Ansehen eines von ihm an-
"geregten Decreti, so sich aber hernacher nirgends
"finden wollte, bedienet, ward nicht allein ein Con-
"cursus Creditorum, sondern auch ein Processus Cri-
"minalis ex Capitibus facti, falsi, perjurii &c. wider
"ihn formiret, und also die Entsetzung von seinem
"Amte gerichtlich gebeten, welche auch jedoch erst
"per sententiam cum relegatione erfolgete. (*) Lt.
"Wrangel, der einen Procurator-Dienst gekauft, ward
"über D. Krumholtzen Defension accusiret, daß er
"darinn seine Limites zu sehr überschritten, und unter
"andern gebeten, ihn seines officii Procuratorii zu ent-
"setzen. Darüber ebenfalls judicialiter gehandelt und
"gesprochen, er aber die Sache ad Cæsar. majestatem
"gebracht, da sie noch, durante istius incarcerations,
"so hinstehet." (**)

(*) gegenw. Erläuter. Th. I. S. 522.

(**) s. Protocollum & Acta in peinlichen Sachen Fiscal. in Crimin. contra Lt. Henrich Wrangel. Fol.

Diesem allen füge man bey, den Receß von 1603. Art. 12, 13 und 23. wie auch Acta Conv. Sen. & Civ. d. 19 Sept. 1660. Propos. Sen. n. 8. Resol. Civ. ad n. 8. und Repl. Sen. ad n. 8.

Art. 6.

Dieweil denn die Richtherren zu obgenannter Stunde im Nieder-Gerichte erscheinen werden, so sollen auch die citirten und vorgeladenen Parteyen unausbleiblich compariren. Würden sie aber der Gerichts-Verwalter Vorbot versitzen, so sollen sie zum ersten mahle, wegen ihres Ausbleibens, vier Schillinge zur Strafe [1]) geben, und da sie zum andern mahle, auf vorhergehende Citation, auch nicht erscheinen würden, in acht Schillinge Strafe verfallen, und wann sie [2]) zum dritten mahle ausbleiben, [3]) die Mark sonder Gnade durch den Vogt abgefordert, und ferner gegen die Ungehorsamen procediret werden, wie hernach im 15 und 16 Titel verordnet. [4])

Abweichung der Handschrift.

1) zu Brüche. 2) die Worte: "wann sie„ fehlen. 3) auch das Wort: "ausbleiben„ fehlt. 4) "wie "hernach folget.„

Erläuterung.

§. 1.

Daß 1) dieser Artikel anitzt auf die Herren Gerichts-Verwalter weiter keine Anwendung leide, ist aus den Anmerkungen zum Artik. 2. dieses Titels zu ersehen, indem Dieselben nicht nur nicht mehr in Person den Niedergerichtlichen Audienzen beywohnen, sondern auch sie so wenig, als diejenigen Herren, welche ihre Stelle dabey vertreten, seit länger denn hundert Jahre, mit Abgebung der Erkenntnisse beschweret werden.

§. 2.

2) Eben so wenig finden die Worte:

"zur obgenannten Stunde„

noch Statt, da anitzt die Audienzen, wie gesagt, erst nach 12 Uhr gehalten werden.

s. oben S. 38.

§. 3.

3) Demnächst ist auch durch die Gerichts-Ordnungen von 1622. Cap. II. Art. 7, und von 1645. Cap. II. Art. 5, nach welchen "in allen gerichtlichen Sachen nur eine "*peremtorialis Citatio ad totam causam* geschehen soll,„ das vom gegenwärtigen Artikel vorgeschriebene Verfahren im Ausbleibungs-Fall der Partheyen gänzlich abgeändert worden, wie beym Tit. 15 und 16 näher soll gezeigt werden.

s. 2 Abschn. S. 29 und 43.

§. 4.

4) Endlich bemerke ich noch, daß in allen bisherigen Ausgaben des Statuts von 1605. in vorliegendem Artikel steht:

"Würden sie aber der Gerichts-Verwalter Verbot "versitzen„

daß aber es statt Verbot, Vorbot heißen müsse, welches Wort so viel als Citation bedeutet.

Dritter Theil.

Zweiter Abschnitt,

welcher

die Gerichtsordnungen von 1560, 1622, 1632, 1645,

das Concept einer Gerichtsordnung von 1711

und

sämmtliche gemeine Bescheide

des Ober- Nieder- Admiralitäts- und Amts-Gerichts

enthält.

1.

Ordeninge

des

Neddersten Gerichtes tho Hamborch

Anno Domini Dusent Vifhundert

und Soßtich

Temporibus Dnorm Hinrici vam Holte

et

Anthony Ehlers präsidentium.

Im Namen der Hilligen Drevoldigheit. Amen.

Nachdeme de vornünft und dachlike erfaringe menniglick leret und wiset, dat dorch ordentlick Recht und Gerichte, dardorch ein Jder wat ohme behöret, erlangen, und by dem synen gehandhavet werden möge, nene Policey efft Regiment, in frede, einigheit, rowe und gedien, bestendich erholden werden möge, Derwegen der Deverichheit, der Godt de Almechtige dat Gerichte und Schwert bevalen, vor allen Dingen geböret, getruwelich und flitich upsicht thohebbende, dat Gerichte und Recht dermaten bestellet sy, darmit sick nemandes, dat he haven Recht bedrucket, noch dat he Rechtloß gelaten, tho beschweren, Als hebben wy Burgermeistere und Rahdtmanne der Stadt Hamborch Godt dem Almechtigen tho lave, und tho gemeiner Stadt, aller Borger und Inwaner freden, gedyen und wolfart, mitt rahde, vulbort und medewetende, unserer gemeiner Erfgesetener Borgerschop, volgende Ordenunge in unser Stadt Neddersten Gerichte, uth unserm Stadtboke, Recessen, Burspraken, und gemeinen beschrevenen Rechten, up dat flitigste tho hope tehen laten, darmit de formliker ahm Gerichte volnfaren,

faren, und de Parthien fleuniger im Rechten vorholpen mögen werden, Und nhademmale desulve ordeninge in gemeinem Rhade belevet, und vör nutte angesehen, und tho publiceren beslaten, So befelen wy Burgermeistere und Rahdtmanne darup, ermeltes Neddern Rechtens Personen, Borgern, Inwanern und sunst allen und Isliken unser Jurisdiction under worpenen und de sick disses unsers Neddersten gerichtes gebruken willenn, Datt se sick sodaner unser vorgestelleder Ordeninge gelickformich und gemete holden und desulvige nicht avertreden by ernstliker straffe und Peen, de wy uns nha gelegenheit der avertredinge, Jegen einen Islichen so dar wedder handlen wert, willen hebben vorbeholden,

Actum et Decretum in Conselsu Senatorio Anno LX.

Van den Personen des Neddern Gerichtes:

Van den Richteheren und dersülvigen Ampte.

De Richteheren schölen beide alle Rechtdage, Nemlich, Mandages und Midwekens, so idt nicht in tidt der Rechtschlutinge, effte sustes hillich dach is, up den achten schlach int Recht gahn, und schal ein effte beide, lengers utheblivendes nene entschuldinge hebben tho geneten, Idt en sy, dat se van dem wordthebbenden Burgermeister vorloff gekregen, und dat ein ander Rhadespersone so thovorn by dem Gerichte gewesen, und des Gerichtes gebrueck weth, uth bevehl des Burgermeisters up den Achten slach, so lange beth se dar sulvest kamen, sitten ghan, Im geliken schölen se wanner dat Rahdthuß de Werve anthospreken geslaten werdt, wedderumme int Recht sick vorfogen, so lange bet dat Rahdthuß wedder geöpent aldar vorharren und sick nicht affhendich maken. Idt en sy dat se, wo vormeldet, vorloff hebben, edder up dat Rahdthuss geeschet werden, by Bröke 2 ß so vaken dar wedder gehandelt. Und sodane Bröke schal de Richtschriver getruwelich und flitich anteikenen, und desulvigen Bröke neffenst den andern Gerichts Personen

Bröken

Bröken ingefordert und vorwaret, und wo gewontlich angewendet werden, (1) Wat ſaken in dat Gerichte kamen, ſchölen de Richteheren der Parthien andragen, flitich anhören, und der ſaken geſtalt und wahrheit mit fullenkamener vorhöringe erkunden, und in ehrem Ampte nicht ſumich ſyn, Sondern der Parthien dat Gericht und gerechtigkeit mitdeilen, und darinne keinen vortoch gebruken, Godt den Almechtigen alleine und dat geſtrenge Gerichte vor ogen hebbende, und de Wage gelik hangen, (2) Und ſo Tuchniſſen buten Gerichts tho vorhören, ſchölen alle tidt beide Richteheren darby ſyn, darmede alle Hendel deſtomehr geloven und anſehent hebben mögen, Und in alſolcher verhöringe der getugen, ſollen de Richteheren allermaten ſick vorholden wo hirunder ferners darvon geordnet,

(1) ſ. Statut v. 1605. Th. 1. Tit. 3. Art. 1. (2) ſ. daſ. Art. 2.

Vortmehr ſchölen de Richteheren gude achtinge und npſicht hebben, dat de Denern des Rechten ehre Ampt getruwelich leiſten, und ſick allenthalven duſſer Ordeninge gemete holden, und oft ſe de avertreden worden, ſchölen ſe macht hebben nha gelegenheit ahn gelde, offte ock wan idt de wichticheit der avertredinge erfordert, mit gefenglicher Intehunge effte entſettunge ehres Amptes ſe tho ſtraffende, und ſchölen ſuſts int gemeine bewahren und vorſehen, dat nemandt vorſchnellet, ſunder einem Idern Recht geſche, watt ſake dat andrepe, de Parte ſint Arm, Rike, Frunde effte Frembde. Und wollen inſonderheit ehnen hiermede uperlecht hebben, duſſe Ordeninge dat de allenthalven geholden und nicht avertreden werde, alles ernſtes und flites tho handthaven.

ſ. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 3. Art. 5.

Wanner de Richteheren Jemandes beſate vorgunnen, ſo ſchölen de Richteheren uth bewechliken orſaken, duſſe beſcheidenheit gebruken, Nomliken dat ſe denſulvigen ſo umme de beſatinge gebeden, desgeliken denjenigen ſo beſatet werden ſchal, eine gewiſſe Stunde vor ehn tho erſchinen anſetten, alsdenne ſo mögelick nha befindinge, ahne widtlufftigheit de Partheien der gebör und billicheit nha underwiſen, Im Falle averſt de Jennige ſo umme beſate gebeden, up de angeſtelte Stunde nicht erſchienen worde, dörch ſick ſulveſt

oder synen Volmechtigenn, alsdenne de besate und Kummer van unverden syn, Und derwile de Besate by tiden misbruket, so schölen de Richteheren ahnmerken, offt de ock uth erheveliken orsaken gebeden, und dat de besatinge nicht erkandt wedder de Jennigen, so vormöge der Concordien der Hensischen Stede besates und Kummers fry syn,

s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 17. Art. 1-3.

Und Nachdeme apentlike Sunde und Lastere leider tho groter ergernuß der guden Christen sick den itzo hupen und vormehren, So schölen de Richteheren ock utherhalve des Gerichtes, ohre Ampt sick laten getruwelich bevahlen syn, und högestes flites dar ahnne syn, dat apentlike oder heimlike Sunde und Laster (so se des erinnert) als Untucht, Horerye, Ehebrock, Flöken, Schelden, Stecken, Slan, Woker und der geliken ergerlike vorbadene Handelunge, andern thom schrecken ernstlick mögen gestraffet werden. (1) Als ock offtermals sick thodrecht dat geweldener und so andere geslagen und vorwundet, ungestraffet darvan kamen, dat sick den hiruth vornemlich vororsaket, dat van den Barberern, alsobalde wanner se de beschedigeden vorbunden, den Richteheren solches nicht tho erkennen geven, So schölen de Barberer by vorlust ehres Amptes und Stadt waninge, alsobalde se Jemandes tho vorbinden annehmen, den Richteheren solches tho erkennen geven, (2) wo den derwegen wider vorsehunge und bevehl in der Bursprake gescheen schall.

(1) s. Statut v. 1605. Th. 1. Tit. 3. Art. 3. (2) s. das. Art 4.

Dewile dan de Richteheren dermaten schölen tho samen kamen, so schölen ock schuldig syn de Partien so vordaget unutblifflich tho erschinen. Wurden se averst ehr gebodt vorsitten, und dat erstemahl nicht vorkamen, so schölen desulvigen andermals vorbadet werden. Wurden dan desulvigen thom andernmale nicht erschinen, so schölen se alsedenne in veer Schillinge Bröke vorfallen syn, Thom drudden dre Pundt, Thom verden Tein daler so de Richteheren tho dem negesten gerichts Dage unafflöslich schölen intho fordern schuldig syn,

s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 2. Art. 6.

Van

Van dem Vagede.

De Vaget schal neffenst den Richteheren dat Recht sitten, so he binnen der Stadt und gesundt is, idt en were dat he up einen klagen wolde, so mochte he wol einen andern ahn syne stede setten, beth dath de sake geendiget sy. Were idt averst dat he in der Stadt nicht en were und nenen Vaget gesettet hatte, edder dat he in der Stadt wehre und nicht sitten wolde, So schölen de Richteheren van unserntwegen einen andern Vaget tho settende Macht hebben, (1) De Vaget schal ock beschedentlick eines Idern Partes nothdurft anhören, und nemandes ungebörlich averfaren effte beropen, he schal ock alle dewile he Vaget iß nemandes wordt spreken. Idt schal ock unse Vaget ein Erbarlich Christlich levendt, handel und Wandel fören, böse und lichtferdige Selschop, Wyn und Beerkröge vormiden, und dermaten sick ertögen, dat dat Gerichte dorch syne Persone nicht vorkleinert werde, und schall syne befalene Böke mit uptekinge und Inschrivinge uprichtig bewaren, dat De Parthien sick des mit vogen nicht tho beclagen hebben, by ernstliker straffe, (2) Und dewile sonderlich tho Execution der uhgespraken Ordel (wo volget.) de Vaget van uns gesettet und besoldet werdt, so schal unse Vaget nha verflatener Dachdingung den Luden ungesumet mit der Execution vorhelpen, und de Pande stracks in ehre Hande levern, Und darvan nicht mehr dan syne gebörliche Belohnunge, nemblich Soß Schilling nehmen, und dat sulffte umme Gunst, Gift, Gave effte neuer andern orsake willen vortögern und upholden, und darinne nemandes befehl, dardorch de Execution upgeschaven worde sick laten hindern, So averst sodanes nicht geschege, und datsulvige den Richteheren, dorch clage der Parte effte sustes, witlich worde, schal he dorch desulvigen ernstlich gestraffet, edder nha Gelegenheit synes Amptes entsettet werden. (3) Gelikergestalt schal ock de Vaget nemandes uthpanden, effte Jemandes in des andern Guder weldigen, Idt en sy dan thevörn dorch Ordel und Recht ordentlich erkandt, Up dat sick nemandes dat he wedder Recht beschweret werde tho beklagen hebbe, (4) Jedoch wat saken benedden Tein Gulden effte Twolff Marck syn, de mögen de Burgermeistere In ehren huesern, und de Richteheren up bavengenömpten ordern, wo von oldinges

ſätlich geweſen, ahne jenigen Gerichts Proceß entſcheiden, und vormiddelſt der Pandinge den Luden helpen laten, darmit ein Jder dat ſyne ahne wietlufftigheit erlangen und bekamen möge. (1)

(1) ſ. Stat. von 1605. Th. 1. Tit. 4. Art. 1. (2) ſ. daſ. Art. 2. (3) ſ. daſ. Art. 3. (4) ſ. daſ. Art. 4. (5) ſ. daſ. Art. 5.

Van dem Gerichtſcriver.

Darmit de Gerichtshendel und Acta getruwelich angetekent werden, und men ſick Der ſaken gelegenheit Jder tidt wan idt De notturft erfordert tho erkundigen hebben möge, ſchölen de Richteheren alle tidt wen ſe in Gerichte ſitten by ſick hebben einen Gerichtſchriver, de ſchal syn ein erfarner loffwerdiger Notarius ehrliches levendes und wandels, duſſer ſchal hebben syn Prothocoll, darin flitich und truwlich antekenen alles wat im Gerichte gehandelt werdt, Alſo dat he thom erſten ſchrive den Dach des Gerichtes alſe Mandages den N. Octobris, Novembr. und Jhar und ſo vorthan, darnha den namen des Clegers und des Beclageden, volgends de clage, wedder des Beclageden antwordt und Jnrede, alles vorſtendlich und underſcheitlich, und wes alsdenne darup gefunden und erkant werdt, So dan van ſodaner Findinge ahn uns den Rahdt appelleret worde, darff he ſodanes anderſt nicht, dann mit deſſen korten worden anteikenen: Duſſe Findunge hefft N. N. alſo vort vor einen Erbarn Rahdt geſchulden, (1) Und ſchal hen vorthan von des Appellanten wegen neen Ordel angetekent werden, dewile ſodanes nicht allein ahn ſick ein ſeltzam anſeent alſe dat ſick dat Part ſulveſt ein Ordel ſpreken möge, Sonder ock wen de Acta in andere gerichte kamen nicht weinich misvorſtand und unrichticheit daruth vororſaket wardt.

(1) ſ. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 5. Art. 1.

So ock in Gerichte etwes proteſteret und bedinget worde, dat ſchal he neffen anderm vorbringen vortekenen, und darmede de Ordelböker by dem Rechten erholden, ſchal he de Acta uth ſynem Prothocoll in dat Ordelbok, ordentlick nha einander van der clage ahn beth thom Ordel inſchriven und vorliven, alſo dat nene andere ſake darin gemenget, ſunder de gantze Proceſs vam anfange beth thom ende vortellet werde,

werde, Und offt wol bethertho im Neddersten Rechten nicht gebrucklich gewesen, dat men den Parten jeniger Ordel effte Acten, Copie und affschrifft gegeven, so schal doch henforder gemeinen beschreven Rechten nha, nemanden Copie geweigert, sundern up billiche belohninge van dem Gerichtsschriver vorreket werden, Jodoch up vorloff der Herrn Burgermeistere oder Richteheren, de sodanes henforth tho vorgunstigen und dem Gerichtsschriver tho befehlen macht hebben schölen. (1)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 5. Art. 2.

Up de Tucheniſſe de vor den Richteheren geföret werden, schal de Gerichtschriver ock gude Achtung geven, dat he eigentlich der Thugen uthsage upschrive mit den worden alse de Thugen reden, ock nichtes dartho sette effte darvan nehme, darmit nemandes vorkartet und der Warheit nichts werde affgebraken, wo hirunder darvan geordenet, und sodane Tuchniſſen schölen flitich by dem Rechten vorwaret, und wanner se in Gerichte, wo hernach schall angetöget werden, eröpenet, den Parten affschrift darvan, dorch de Richteheren vorlövet werden. (1) Neffen dussem schal de Gerichtschriver, de Bröke wo bethertho gebruecklich, und unsem Stadtbok gemete iß, antekenen, darmit desulvigen nha Stadtrechte tho syner tidt mögen uthgefordert werden. (2)

(1) s. Statut v. 1605. Th. 1. Tit. 5. Art. 3. (2) s. das. Art. 4.

Van den Dinglüden und Vorsprakens.

De Dinglüde de in de Vindinge gahn, schölen sick van den Parten nicht underrichten laten, veleweiniger jenige gifft und gave van ehn nehmen, edder mit ehnen vordechtiger wise tho gaste edder thor Zeche sitten. Sondern schölen flitige upachtunge hebben, up clage, antwordt, und datjenige wat wider im Gerichte vorgedragen, Darup schölen se sick nha ehrem geweten und vorstande ein Recht Ordell tho finden beflitigen, Und dewile befunden, dat vele mötwillichliken in Rechtesfertigunge sick inlaten, dat vornemlich uth deme erfolget, dat keine sonderlike straffe up de mötwillige und ungebörliche Litigatorn gesettet, Darmit dan dussen bejegenet, so schölen de Jenigen so in der Findinge syn, nicht in der Höfetsake allein, sundern ock der Expensen und

unkosten halven (beheltlich den Richtehern oder Ehrbarn Rhaee billike moderation) thoerkennen und finden schuldich syn, (1) Oft ock einer in jeniger saken thovorn gedenet hadde, schal he wanner dariune erkandt werdt, der Vindinge sick entholden, De Börgere so tu de Vindinge geropen, schölen vorerst ernstlich in gemein vormanet werden, so jeniger dar manck, de den Parten mit mageschop, effte Schwagerschop vorwant, edder de gelickmetige sake hedde, dat desulvige afftrede, Und so Jemandes de dermalen einem Parte vorwandt edder gelieckmetige sake hedde, sick sulvest uth sodaner gemeinen vormaninge nicht worde schlicken, den schölen de Richteheren oder Dinglude namkundig afftowisende macht hebben, darmede allerley vordechticheit so derhalven entstahn konde, möge nhabliven, (2) De Vorspraken, dewile de mit in de Findinge ghan, schölen erfarne geschickede Personen syn, eines uprichtigen, Christliken, ehrliken handels, wandels, levendes und wesendes, (3) Und schölen ehrer Parte notturfft flitich und getruwelich wahrnehmen, also dat se de saken tho Rechte fordern, nagerade alse se desulvigen hebben angenamen, und nicht alleine desjenigen sake fordern de dat meiste gelt gifft, und de andern liggen laten, wente offt sodanes den Richteheren wittlick worde, schölen se datsülvige mit ernste straffen, (4) Und schölen de Parthien so ehrer tho gebrukende hebben, gudtlicken anhören und einen guden tho ganck, ahne vulsupent, vorstaden, Und schölen ock de Parte mit avermetiger Besoldung nicht beschweren, sundern an billicher belonung (wie sich dan einer gewissen ordenung der besoldinge halven ein Ehrbar Rahdt entsluten will) sick genögen laten, Und im Falle midlerwile edder thovorne de Parthien mit unmetiger beloninge jeniger gestalt van den Vorspraken beschweret werden, Alsdan wil ein Ehrbar Rahdt up ansökinge der Parthien nha befindunge gebörlike und billiche moderation darinne vornehmen, Darby idt ock de Vorspraken schölen entlich laten bliven. und schal keine Obligation, keine Vorschrivinge (wo de namen hefft,) hirwedder gelden, (5) Dar ock Arme Parthien vorhanden wehren, und wurden sick by den Richteheren ehres Armodes angeven, und umb einen Procuratorem bidden, und dan solcke Armodt wehre witlich, edder mit ehrem Eede de bevestigen worden, den sulvigen schölen de Richteheren Amptes halven einen Vorspraken tho geven

schuldich

schuldich syn, Und welkerem Vorspraken de Richteheren solkes werden befelen, desulvige schal getruwlich und flitich, in maten wo baven steit und hirnha folget, der Armen Parthie denen, geliker gestalt, schölen ock der Vaget, Richteschriver, Richtebaden ꝛc. berürten Armen vorgevelich denen, (6) Im Gerichte schölen se der Parte notturft up dat korteste kortlich und duplich andragen, und wat unnödige Rede, Imgeliken höniſche, schimpliche ock schme und scheldeworde nhalaten, Welcher Parth hirjegen handelen wurde, und van den Richteheren sick solches tho entholden befalen, de schal van den Richtcheren der gelegenheit nach, oder mit einer geldtstraffe, so tho mehren, högen und metigen de Richteheren macht hebben scholen, borferdiget, oder synes Amptes suspenderet werden. Idt schölen ock de Vorspraken, Dinglude und Borgere so in dem Gerichte syn alles murmels und redens under einander gentzlichen sick entholden, darmit ein Jeder in synem Vordrage nicht vorhindert werde. (7) Und sustes in ehrem leven und wandel by vormidinge ernstlicher straffe, sick ehrlich und frömlich holden, darmit dat Gerichte dorch ehre lichtferdicheit nicht geunehret werde, Darmit ock unordnung im vordragen der saken nha blive, schölen se nha der ordenunge de saken vornehmen, alse dat idt anfange van den Oldesten, und gha nha der ordeninge beth up den Jungesten, und denne wedderumme van den oldesten betenge. Idt en were denne dat frembder Lude saken vorqweinen, so mögen de Richteheren desulvigen laten vorghan, dan eth sick eigent, dat frembde Lude so vele mögelick gefordert werden, (8) Dar ock jemandt syn wordt sulvest dhon wolde, solches schal nha Stadtrechte ehme unbenamen syn. (9)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 6. Art. 1. (2) s. das. Art. 3. (3) s. das. Tit. 7. Art. 1. (4) s. das. Art. 8. im Schluß. (5) s. das. Art. 6. (6) s. das. Art. 7. (7) s. das. Art. 5. (8) s. das. Art. 8. (9) s. das. Tit. 8. Art. 1.

Van den Eiden der Denere des Rechten.

Darmit de Personen des Gerichts ohrem Ampte und bevehl, so vele desto flitiger und getruweliker nakamen, ock destomehr vortruwens tho ohnen möge gestellet werden, Sindt volgende Eidesformulen vorgestellet, welckere uns

itzige Perſonen und Denere des Gerichtes und andere nha ohnen, wanner ſe angenamen, mit upgerichteden Vingern tho Gade ſchweren ſchölen.

Des Vagedes Eidt.

Ick N. ſchwere, dat ick will getruwe und holdt ſyn, einem Ehrbarn Rhade düſſer Stadt, ehr Beſtes wehten, unde wat my van ehren Heimlichheit vertruwet, by my heimlich holden und nemands eröpenen. Datt ick ock minem Ampte und Bevehl will getruwlick uhakamen, und neemands wedder Recht beſchweren, ock in Vorhelpinge des Rechten neemandts upholden, und dat ick derhalven nicht will nehmen, Jenige Geſchencke, Gifft effte Gave. Wat ick erfare in der Tugen Vorhörunge, edder ſuſten in der Tortur van den Gefangen, wil ick neemandes entdecken, und ferner eines Ehrbarn Rhades Ordenung my gemete holden. So my Gödt helpe und ſyn hillige Evangelium.

Des Gerichtſchrivers Eidt.

Ick N. ſchwere, dat ick will getruwlick mines Amptes wachten, mitt upſchriven, leſen, und andern, de Breve und Ohrkunde, de in Gerichte ingelecht werden, getruwlick by dem Gerichte bewahren, ock da Heimelicheit der Gerichts Hendeln nemandes will eröpenen, ſehen, effte leſen laten, noch ahne Vorlöff der Herrn Burgermeiſtere oder Richteheren Copien darvan geven, Ock nener Parthie wedder de ander rhaden, effte ſe wahrſchuwen, darvor nene Gifft, Gave effte Geſchencke nehmen. Alſe my Gade helpe.

Der Dinglude und Vorſprakenn Eidt.

Ick N. Schwere, dat ick de Jennigen deren ſake ick in Rechte uth tho fören werde annehmen, mit gantzem truwen und ernſt will meinen, und de ſaken nha minem beſten vorſtande in Gerichte will vordragen und vor fordern, und darinne neen valſch effte unrecht gebruken, noch geferliche vortögeringe und Dilation tho upholdinge der Saken wil söken, ock mine Parte Datſulffte tho Donde nicht unterwiſen, der Parte heimlicheit nemandes apenbaren, einen Erbarn Rahdt und dat Gerichte in ehren und vor ogen holden,

holden, und de Parte mit avermetigem Lohne und Besoldunge nicht beschweren, Dat ick ock in Findungen dar ick ingetagen, nenen Borger wil forderen effte tholaten, de einer Parthien blodes effte Schwegerschop halven, vorwandt, noch ock van den Parthien einige Gift, gave edder geschenke nehmen, Sunder wil na miner vornunft und vorstendnus watt Recht und billich iß, ahne ansehen Jeniger Person kennen helpen, Und sustes allenthalven my eines Erbarn Rhades Gerichts Ordnunge, und de so my itzunder ock vorgelesen iß, gemeten holden, Alse my Godt helpe.

Van des Clagers und Beklagten Persone.

Dewille de Personen so eines andern gewalt underworpen, alse Knaben de benedden Achtein Jharen. Item alle Fruwen und Junckfruwen, de alle nha dussem Stadtrechte vor unmundich geholden werden, sulvest in Recht nicht erschinen, und vor sick handeln mögen, So is van nöden, offt deren einer einen Anderen mit Rechte beclagen wolde, effte dat he beclaget worde und sick vorantworden scholde, dat sodanes geschehe dorch synen Vormunder, (1) So averst syn Vormunder de Wedderpart wehre, effte dat he nenen Vormunder hedde, schal ehm up syn begeren ein Krigischer Vormunder im Rechten gegeven werden, dorch den he syne sake uthföre tho Rechte. (2) hedde einer mehr Vormunder alse einen, und einer van den Vormundern de wedderpart wehre, darmede doch de Andern nichts tho donde hedden, So mögen de Andern Vormündere der saken sich annehmen, und de tho Rechte uthfören. (3) Mundige und Sinnige Lude, de nicht vorfestet noch in des hilligen Rikes Acht syn, mögen wol tho Rechte staen tho clagen effte tho antworden, So ock einem ungelegen wehre in eigener Person tho erschinen, mach he einen Andern volmechtig maken, sodane sake vor ehne tho fordern offte tho vorandtwordende, Sodane Vulmacht averst schal he ehme in Gerichte apud Acta updragen und thostaen, dat schal ock alsovort van dem Gerichtschriver vorteikent werden, (4) effte idt schal de Vulmacht under eines Andern ordentlichen Richters edder synem der Parte eigenem Ingesegel gerichtlich werden ingebracht, de mit ehren behörliken Clausulen nha form und gestalt der Rechten vorfatet, Eth schal ock vordan

nene

nene Volmacht de suß ahne mangel umme des willen, dat se up Papier geschreven, vormorpen werden. Wanner averst Jenich ander Feill effte gebreck darinne befunden wurde, so mach de Jegendeil darwedder Excipieren. (5) Und itz alsdenne de Vulmechtige schuldig, eine andere genochsame Vulmacht, de unstraffbahr und ahne Mangel, vorthobringen. Wolde sick averst de Volmechtige jegen dem Gerichte vorseggen, und mit handtgevender truwe Caveren, dat he in einer benömeden tidt, eine genochsame unmangelhafftige Vollmacht, mit Ratification voriger Handelunge, wolde tho wege bringen, schal idt ehme dartho gelaten werden, und dat ander Deil midler tidt tho procederen schuldich syn.

(1) s. Statut von 1605. Th 1. Tit. 9. Art. 1. (2) s. das. Art. 3. (3) s. das. Art. 4. (4) s. das. Tit. 8. Art. 1. (5) s. das. Art. 2. (6) s. das. Art. 3.

Van Eschinge und Citation to Rechte.

So wol up den Andern klagen wil, he sy Borger effte Frembder de schal thovorn dem Bürgermeister in saken de vor einen Erbarn Rahdt hören, effte in saken de an dat Neddersте gerichte gehörig, den Richteheren de sake tho erkennen gevenn, welche macht hebben tho forderst, twischen beiden Parten in der gude tho handeln. (1) Ost denne de Sake nicht konde affgerichtet und vorgedragen werden, schal dem Cleger als denne dorch den Burgermeister effte de Richteheren vorlövet werden, syn wedderpart tho Rechte eschen und Citeeren tho laten, Und sodann Citatio schal geschehen mundtlich dorch einen ganden Dener so der Beclagede alhir thor stede, (2) Is he averst utheimisch, so schal dem Cleger eine schrifftliche Citation, under der Richteheren Namen und Ingesegel gegeven werden, de he dem Beclageden mach behändigen laten, und de sodane Citation averantwortet schal syn ein Notarius effte des Rhades geschwaren Bade, und schal in Gerichte Relation dhon, dat he de Citation dem Beclageden gehandtrecket hebbe, Welches de Gerichtschriver by de Acta schal anteken. (3) Und wowol vor dusser tidt mach geschehen syn, dat de Cleger den Affwesenden Beclageden, dorch dre schriftliche Citationes möten eschen laten, ehr öhme vorgunnet worden up den ungehorsam tho procederen, Schal idt doch hinforthan den

Richte-

Richtehern fry stahn, dat se mögen in einer Citation dem Beclageden einen peremptorien Rechtsdach, den se ehme vor den Ersten, Andern und Drudden Rechtsdach benömen, ansetten, und ehnen by vorlust der Saken tho erschinen fordern, Und schal de tidt nha beduncken der Richteheren dergestalt angeseltet werden, dat dem Affwesenden Beclagenden nha gelegenheit und ferne des Weges tho erschinen mögelich syn möge. (4)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 13. Art. 1. (2) s. das. Art. 2. (3) s. das. Art. 6. (4) s. das. Art. 7.

Van Ungehorsam und utebliven des Clegers.

Efft idt sick begeve, dat Jemandts einen andern tho Rechte vorbaden lethe, und dat de Beclagede erschine, de Cleger averst uthe bleve, So mach de Beclagede bidden sick loß tho kennende und schal de Beclagede nicht schuldich syn, oft he wedder up dat nye ehm in Gerichte vorbaden lethe, und clagen wolde, antwordt tho geven, he hebbe ehme den thovorn de Expenss de he up synen Vorspraken effte Advocaten und sus der saken halven gedahn, erlecht und erstadet, doch schal de Beclagede sodane Expenss vormiddelst synes Eidts in schrifft vortekent, Gerichtlich avergeven, und hebben alsdenn de Richteheren, mit medeweten eines Erbarn Rhades so se es nödich ermeten, macht, desulven ehres gudtbedunkens nha billicheit tho metigeren, (1) So averst de Cleger und Beclagede, ehre Clage und antwordt tho hope gebracht, dat de Krich bevestiget wehre, und darnha der Cleger vor Richtliker erkentnisse des Rechten sick echterde, So schal dat Gerichte up darjenige wat van beiden Deilen ingebracht, up anropen des Beclageden erkennen wat Recht isß. (2)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 15. Art. 1. (2) s. das. Art. 2 und 3.

Van ungehorsam des Beclageden.

So ein Man klaget up gudt, und der Beclagede dremahl so he binnen der Stadt isß mundlich effte sustes peremptorie schrifftlich einmahl erfordert nicht tho Rechte kumpt, So mach de Cleger syne Clage dem Gerichte updecken, und offt he wes bewises hefft, densulvigen gerichtlich

lich vorbringen, darup werdt he billich in dat gudt gewiſet, welches he holden ſchal Jhar und Dach, iß idt unvorderfflich, anders mach me ſollich gudt ſellen und holden de Peninge, (1) Und offt de Beclagede binnen Jhares kumpt, und ſick tho antworden erbut, ſchal he vorerſt dem Cleger, alle ſyne Expenſs und Gerichtskoſten, de ehme der ſaken halven upgelopen, wedderſtaden, und einen genochſamen vorſtandt dohn, dat he thor Clage ahne vortögeringe wil antworden. So ock de Beclagede dorch nothſake wehre verhindert worden, dat he nicht hadde tho Rechte kamen konnen, de nöt ſchal he im Gerichte benömen, und mit ſynem Eide ſo es vam Cleger gefordert werdt beſtedigen, ock dem Cleger einen Vorſtand dhon, dat he thor Clage wil antworden, und ſchal darup in de vorige beſettinge des gudes wedder geſtadet werden, (2) Worde ſick averſt de Beclagede binnen Jhar und Dage nicht erredden, ſo is de Cleger neger dat gudt tho beholdende, alſe jennich Man ehme dat affthowinnende. (3)

Offt ock jemandes clagede umme hure effte Erfftinſe, und de Beclagede ſick Des Rechten echterde, ſo ſchal de Cleger ein Extract uth dem Stadtboke effte Segel und Breve, oder ander Orkunde tho bekrefftigunge ſyner Forderinge vorbringen. Alsdenne hefft de Cleger macht, ſyn Erve, tho dren Rechtsdagen tho achterfolgen und ſo de Beclagede in der tidt nicht erſchinet und ſyn Erve entſettet, So ſchal de Vaget up anſökinge des Clegers, up de Malſtede daj dat Huſs edder Erve gelegen, ſich vorfugen, und den Rinck des Huſes edder Erves mit ſyner Handt angripen, und in Jegen wardicheit twier Loffwordiger beſetener Borger, dem Clegern den Rinck levern, jodoch dat de Cleger mit ſynem Zedel ahn den Erb. Rahdt ſy thovorn erſchenen, und vormöge deſſulven Zedels, dat Huſs ehme in der Stadtboke thogeſchreven, Und datſulvige Erve ſchal nemandt anders edder meren tho geſchreven werden, Idt ſy dat derfulvige, deme Idt alſo mit dem Rechtzedel erſten tho geſchreven iſs, vor allen Dingen genochſam tho freden geſtellet und affgelecht ſy. Geliker geſtallt ſchal Idt geholden werden, mit andern ſo hirnha ock datſulvige Erve vorfolgen willen. (4) Und wenner dut dermaten geſchehen, ſo ſchal alsbalde nha beſchehener ſolcher averleveringe, de Frucht, upkumpfſt und nuttigkeit dem Cleger und nicht dem Beclageden, uth dem-

ſulvigen

sulvigen Erve und Huse volgen und tho kamen welcker Erve schal der Cleger Jhar und Dach, offt vellichte der Beclagede sollich Erve redden und entsetten, edder sus den Cleger tho freden stellen konde, dem Beclageden tho gude tho holden schuldich syn, (5) wurde averst alsdan nha verlope des Jhares und Dages de reddinge edder entsettinge nicht geschehen, alsdan up anholden des Clegers, schal dem Beclageden gebaden werden daruth tho faren, und sittet he daraver in der Wehre Veertein nacht, so schal he de gewalt beteru mit dren Punden, und men schal ehme ander werff beden, daruth tho faren binnen Achte Dagen, deit he des nicht, he schal idt aver beteren mit dren Punden, So schal men ehme beden thom drudden mahle aver Over nacht dar uth tho farende, sittet he darbaven, so schal ehme de Frone, wellickem darvan Soß Schilling Lübisch schölen gegeven werden, by der Haudt daruth leiden, und van der tidt ahn schal de vorwaldung des Erves by dem Cleger stahn, welcher macht alsdenne hebben schal dat Erve nha wider uthwisinge Stadtrechtens tho vorkopende, Und dewile gebrucklich iß, wen einem ein Erve werdt dorch dat Rechtzedel wo baven gemelt tho geschreven, dat alsdanne darjegen ehme syn Hövetstoel werde gedelget, so schal dennoch desulve Hövetstoel wenner dat Erve ehme wedderumb affgeschreven werdt, In desulven stede ahm Jhar und Dage im Stadtboke, dar he vorhen gestanden, tho geschreven werden. (6)

So averst umme Schult geclaget worde, und de Beclagede inheimisch wehre, und de Rechtsdage ungehorsam uthebleve, Effte so einer de utheimisch wehre, mit einer schrifftliken Citation, peremtorie gefordert worde, und gelikewol nicht erschene, darmit schal idt ahm Nedderften gerichte geholden werden, wo von olders gewontlich und mach de Cleger syne Clage gerichtlich updecken, und syn Bewieß vorleggen, (7) darup schölen ehme vor syne schult uth des Beclageden wehren genochsame Pande dorch den Vaget wo baven steit vorrecket werden, Jss dar averst nen beweglich gudt, schal men ehme wisen ahn des Beclageden Erve, geliker wise efft idt ehme gesettet wehre, und schal wider darinede faren alse ein Stadtrecht iß, (8) Dar ock de Cleger sich nenes Bewises vormete, und dem Schuldener de Wehr vorgunnet worde, deme schal me dachdingen wo Recht iß, und leistet de Beclagede den Eidt nicht under der tidt, so

schal

schal men dem Cleger beredinge dhon, wo vorberört iß, (9) Uno schal suß ferner in allen uud isliken saken, wenner de Beclagede wo baven vormeldet ungehorsamlich uthebliffr, in Gerichte des Clegers Notturft gehöret, und gelick offt de Krich dorch des Beclageden antwordt bevestiget, syn Bewiss gehöret, und darup wat Recht und billich iß, erkandt werden, Worde averst Jemandes he sy Cleger effte Beclagede, dorch nötsaken vorhindert, dat he nicht konde tho Rechte kamen, So mach he de nödt bewisen effte by synem Eide erholden. (10)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 16. Art. 2. (2) s. das. Art. 3.
(3) s. das. Art. 4. (4) s. das. Art. 5. (5) s. das. Tit. 42. Art. 2.
(6) s. das. Tit. 42. Art. 3. (7) s. das. Tit. 16. Art. 1.
(8) s. das. Tit. 41. Art. 6. (9) s. das. Tit. 33. Art. 1.
(10) s. das. Tit. 18. Art. 1.

Van Caution und Vorstandt thom Rechten.

Ein iderer Cleger, de hir nicht beseten und begudert iß, Is schuldig synem wedderparte mit Erffgeseten Borgern einen vorstandt tho bestellen, dat he syn Recht alhir vorfolgen, und wenner de Beclagede mit Rechte van der Clage loßgedelet worde, nha erkentenisse de upgewandte Expens und Gerichtes-Kosten erstaden wil, Im geliken offt ehm de Beclagede alhir wedder beclagen wolde, iß he ehme der wedderclage halven einen vorstandt tho donde plichtich, (1) Also schal idt ock geholden werden mit dem Beclageden, de alhir nicht genochsam begudert und beseten, (2) und efft de Cleger effte Beclagede nene Borgen bekamen konden, schal idt ehnen thom Eide gelaten und Juratoriam Cautionem tho donde vorgunnet werden, (3) Behalven so einer de nen Erff und eigen hefft, schult halven worde angespraken, und tho vormoden wehre, dat he sick wurde affhendich maken, wente up den Fall so ferne der Cleger syner Schult Jenigen schin den Richteheren wurde vorbringen, schal de Beclagede ahne middel vorplichtet syn Borgen tho stellen, So he averst de nicht bekamen konde, mach de Cleger ehne gefenglich laten intehen, und volgendes nha Statrechte syne Clage vorfolgen, (4) Jodoch schölen hiruth gescheden syn, Erffgeseten Borgere und de vorborgen konnen, wanner idt dat Jegendeil fordern worde dat Erve so hoch fry sy alse de Schult sick belopen deith.

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 25. Art. 1. (2) s. das. Art. 5.
(3) s. das. Art. 3. (4) s. das. Art. 8.

Van

Van Beraht, Dilation und Ferien.

Wanner de Cleger syn wedderpart dre mål mundtlich effte ein mahl schriftlich peremptorie Citeren laten, und darnha syne Klage vor Gericht entdecket, de Beclagede averst sulvest, effte dorch synen Volmechtigen erschinet, Mach he beth thom negesten syn berahdt bidden, und sodanes schal ehme nicht werden geweigert, Wurde averst de Beclagede so beraht gebeden, in gebörliker tidt syn berahdt nicht inbringen edder genochsame vorhinderunge, worumb solches tho donde ehme unmögelich, vorwenden, So schal up anholden des Clegers, de Beclagede thom ersten mahl up IIII ß, Thom andern mahl up IIII ß geschreven werden, thom drudden schal desulvige dat Recht beleggen mit X Witten, Und de Vaget schal halen eine Mark sunder gnade und schal demsulvigen tho seggen by vorlust der sake negest syn berahdt inthobringen Kumpt alsdan de Beclagede nicht, und bringet syn berahdt im Gerichte vohr, So schal he vellich erkandt werden, (1) Idt were dan, dat he Ehehaffte noet bewisen konde und sodane nodtsaken vordragen, und darup finden laten, wanner dan erschinet, dat de sake also gestalt, dat sodane frist und Dilation nicht gefärlich tho vortögerunge der saken, sondern uth Ehehaffter vorhinderunge gescheen und gefordert werde, Schal ehme desulvige nicht werden geweigert. Befindt idt sick averst dat he nicht uth nodt, sunder tho upholdinge der saken uthreisen wolde, effte andere orsaken syner behinderinge dede vorwenden, Mach ehme de gebeden Frist mit Foge und billicheit werden geweigert und affgeslagen, (2) Averst de tidt der Rechtslutinge de Sondage und andere hillige Dage, so in dussen Kerken vor Vyrdage geholden werden, sint einem Idern frigh,

(1) s. Statut von 1605. Th. I. Tit. 26, Art. 1. (2) s. das. Tit. 18. Art. 7. (3) s. das. Tit. 26. Art. 2. 3.

Van Wedderklage.

So wan ein Man up den Andern klaget und de Ander up ehn wedderklaget, dejennige welcker erst klaget, darff vormöge unses Stadtbokes und older gewanheit dem Andern nicht antworden, he sy den erst mit Rechte van ehme gescheiden, Dewile averst under dessem behelp, bethertho de

saken mannichfoldich upgeholden, und allerley gefahr dorch de Partheien dardorch gefocht, schal de Principal Cleger, de sick dusser Exception gebruken, und de wedderklage nicht tholaten will, effte dat dem Gerichte beduchte, dat sodans gefarlich tho upholdinge der saken geschege, up des wedderclegers begeren, und des gerichtes erkentnisse den Eidt Malitiæ genömet, also dat he nicht geferlich und tho vortögeringe der Saken sodane Exception vorwende, tho schweren schuldich syn. (1) Und offt de Cleger alhir nicht beseten, schal he dem Beclageden up de wedderklage einen Vorstandt mit genochsamen Borgen effte synem Eede bestellen. (2)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 22. Art. 1. (2) s. das. Tit. 25. Art. 2.

Van antwort thor clage und Kriegesbevestigung.

Nha vorgedragener Klage, iß de Beclagede schuldig tho antworden, offt he der Clage gestendich sy effte nicht, wenne he sick den thor clage bekennet, so is nenes widern bewises nödich, sunder he werdt darup bittlich condemnirt und vordelet, Secht he averst Neen, und wil der Klage gahr edder thom deile nicht gestendich syn, Alles wat de Beclagede benenet, dat is de Cleger tho bewisen schuldich, edder mach idt tho des Beclageden Eede stellen.

s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 27.

Van Exceptionen und Insage des Beclageden.

Worde averst de Beclagede der clage nicht vorsaken, sunder ander Exception und orsaken vorbringen, worumb he thor clage nicht schuldich wehre tho antworden, alse so einer umme schult eines Kopes halven beclaget, thor antwordt inbrochte he wehre des Kopes gestendich averst he hadde gegulden und bethalet, und wat dergeliken Inreden, Sodanes falles mach de Beclagede syne Insage bewisen und wahrmaken, dat he dem Cleger betalinge gedhan hebbe, offt sunst syne Exception bewisen, deit he des nicht, de up ehne klagede hefft syne Klage gewunnen.

Van

Van Bewiſs in gemein.

Nhadem billich und den Rechten gemete dat de Clegere wanner de Beclagede der Clage nicht geſtendich deſülvige Bewiſe, offt ock de Beclagede ſyn Recht up jenige Exception grundet, dat ehine deſulffte uthfundig thomaken geböret, ſchal einem Idern gegunnet ſyn, ſynen Bewiß dorch Stadtbok, Breff, Segel und levendige thugen und andere rechtmetige Orkunde tho fohren, und ſchal in den Ordeln up alſolchen ingebrachten Bewiß nha Stadtrechte und der billicheit nha geholden werden.

Van bewiß dorch levendige Tügen.

Mitt twen effte mehr loffwerdigen thugen, welckere nha gemeinen Keiſerliken und duſſer Stadtrechten unſtraffelich ſyn, kan einer vullenkamentlich bewiſen wes he ſick tho Rechte berömet. (1) Ein ider dem Thugen tho Rechte gedelet werden, iß ſchuldich, deſulven binnen veertein nachten tho leiden, deit he des nicht he iß tuch borſtich, Idt en ſy alſo dat Idt ehme de Nodt gedhan hebbe, de noet ſchal he benömen und up den hilligen ſchweren, dat idt ehme de nodt gedhan hebbe, und ſchal den thom negeſten Dinge ſyne thugen leiden. Mehr thut ein Man up Tugen, de buten Landes ſyn, de ſchal he vorbringen binnen Soß Weken, deit he des nicht he iß tuchborſtich, Und thut aver ein Man up tuge de in einem frembden Könungrike ſyn, de ſchal he vörbringen binnen Jhar und Dage by vorluſt ſyner Tuchniſſe. duſſe Dilationes ſchölen hinförder vormöge unſers Stadtbokes und older gewanheit geholden werden, und ſick mehr Dilation nha gemeinen Keyſer rechten utherhalven nothſaken wo berurt neuer tho gebruken hebben, (2) Und de thugen de einem gedelet werden ſchölen tugen alſe ſick de Tugenförer vor Gerichte vorrömet hefft, edder he wert nederfellich ſyner Sake, (3) De Thugen ſo under unſer Jurisdiction beſeten, ſchölen gerichtlich citeret und geeſchet werden, up einen benömeden Dach, de ohme angeſettet werdt tho erſchinen und tuchniſſe tho geven, (4) Und offt ſe tuchniſſe tho geven ſick weigerden, ſchal Idt ehne by einer namhafftigen Peen, effte der Pandinge van gerichtswegen uperlecht, und darup efft ſe in ehren ungehorſam vorharren

worden, achterfolget werden, (5) Und offt de Tugen nicht alhir thor ſtede, ſunder in andern Landen effte Königriken weren, und gelickwol ehres husliken weſens halven unſer Jurisdiction underworpen, ſchal dem Thugenföhrer up syn fordernt van den Richteheren eine ſchriftliche Citation werden mitgedeilet, Dejennigen averſt ſo unſer Jurisdiction nicht underworpen mach henforder der Thugenförer vormittels gewontlicher Compasbreve, de ehme de Richteheren oder Rahdt mede thodelen ſchuldich syn ſchölen in ſubſidium Examiniren und vorhören laten, alſo dat de Tuchniſſe under der övericheit effte gerichtes darunder ſe erghan is, Inſegel vorſlaten, in unſere Nedderſte gerichte geſchicket werde, darmede nemandes syner Tuchniſſe werde vorkortet, alſe Idt ſick vaken thodrecht, dat de Thugenförer de Jennigen ſo anders wohr beſeten, hir thor ſtede nicht bringen mach, (6) Idt ſchal ock hinfortan ein Jder Tuge einen Eidt dhon, In der Form alſe hirnhafolget, und ahne dat nemandes Tuchniſſe gelden möge, Jodoch offt dat Jegendeil der Thugen bloten worden, ahne jenigen Eidt geloven ſtellen wolde, mögen ſe mit dem Eede averſehen werden, (7) Dat Jegendeil dar wedder de Thugen geföret werden, ſchal ock alwege dartho geeſchet werden, tho ſehende und tho hörende de Thugen ehren Eidt ſchweren, (8) Und ſo de Sake etwas wichtig darin de ordentlicke Proceß tho holden, in maten wider hirnha in der ordeninge des Proceſſes vor dem Rhade angetagen und vormeldet werdt, ſchal henforder de Tuchniſſe nicht apenbares gerichtes vulföret werden ſunder in geheim, nicht tho gelike, ſunder ein nha dem Andern in Jegenwardicheit der Gerichteheren und des Gerichtſchrivers, de ock alle und jedere der Thugen uthſage mit flite ſchal vortekenen, und ſchal ſodanes falles de Tugenförer in gebörliker tidt syne Bewieß Articul ſamt den Namen der Tugen den Gerichteheren avergeven, Darup ſchölen de Richteheren de Tugen wo baven beſtemmet eſchen laten, ock den Dach des Examinis des Tugenförers Jegendeile laten ankundigen. Wanner dan dat Examen geſchuet, ſchölen den Thugen de gemeinen Fragſtücke werden vorgeholden, Und offt des Thugenförers wedder Part beſondere Interrogatoria avergeben hadde, Darup ſchal ein Jder Thuge mit flite werden gefraget, und ſine Uthſage dorch den Gerichtſchriver angetekent werden. Volgendes ſchal he ordentlich werden gefraget

fraget up de Bewiß Articul, und efft he thom Articul Ja secht, schal me fragen orsake siner witschop. Secht he averst neen; schal idt darby gelaten, und de thuge umme widere Umbstände nicht gefraget werden. (9) Wanner dan also up alle Fragstücke und Articul de thuge vorhöret, schal ehme by synem gedhanen Eide ein stilschwigen dat he niemandes segge wat he geruget hebbe, uperlecht werden. (10) Und solche Tuchnisse schölen in geheim by dem Gerichte bliven, beth dat ein edder beide Parte se gerichtlich tho eröpenen bidden. So schölen alsdenne beide Parte darthо geciteret, und de tuchnisse ohnen apens gerichtes vorgelesen, ock oft idt ein effte beide Parte begeren worden, affschrift darvan geven, und dem Parte syn berahdt darup gegunnet werden. (11)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 28. Art. 2. (2) s. das. Art. 14.
(3) s. das. Art. 1. (4) s. das. Art. 18. (5) s. das. Art. 19.
(6) s. das. Art. 16. (7) s. das. Art. 21. (8) s. das. Art. 18 u. 20.
(9) s. das. Art. 26. (10) s. das. Art. 27. (11) s. das. Art. 29.

Der Tügen Eidt.

Ick N. Schwere, dat ick up de vorgestellede Articul und in der ganzen Saken de sick erholdet twischen N. Clegern ahn einem und N. Beclageden anders Deils, wil seggen, nemandes tho leff effte leide, de warheit de my darvan bewust, und darumb ick gefraget werde, und sodanes nicht underlaten, umme jennich geschencke, gave, muth, gunst, frundtschop, hatt, fruchten effte anders, wo Minschen Sinne dat erdencken muchten, Ahne geverde, Alse my Gott helpe und syn hillig Evangelium.

s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 29.

Van Eiden der Parte.

So de Cleger sick nenes Bewises berömede und dem Beclageden dat Jennige, darumb he ehne beschuldiget, tho synem Eide leggen wolde, den Eidt iß de Beclagede tho leisten schuldich thom negesten Dinge, deit he den Eidt nicht in bestemmeder tidt, so is he der Clage averwunnen, Idt en sy dat ehm de nodt vorhindert, dat he tho dem Eidtdage nicht qwam. So schall he de nott benömen und schal de nodt schweren, und schal averst des negesten Rechtdages sinen

Eidt dhon, (1) Edder so ehme syn Jegendeil den Eedt vorslaten hedde, so werdt he geliker mate alse offte he den Eidt gedhan hedde, leddich. (2) Were ock de Beclagede rede, synen Eidt thom Eidtdage tho leisten, alse ehme bescheiden is, und dat ander Part deme de Eidt angeit nicht in Gerichte queme, de Vaget schal ehme den Eidt staven, und schal schweren und wesen leddich, (3) Offt ock jemandes einen andern umme schaden beschuldigede, und nicht bewisen konde wo hoch de Schade risede, so mach dat Recht ehme upleggen tho schwerende, wat de schade sy, und darnach nha besinduge, gestalt und gelegenheit, dat Gerichte moderation darinne tho donde macht und gewalt hebben. (4)

Nhademe ock de erfarenheit mede bringet, dat mannichmal in unbefogeden saken de Beclageden tho vorgeffliken Eeden dorch mötwillige Clegere gedrungen werden, ock bewilen ehrlike Lude umme Vordachtes willen des Meineides, dat jennige betalen dat se nicht schuldich, Schal idt darmit henforder vormöge Keyser- und Sechsischer Rechte geholden werden, Alse dat de Beclagede den Eidt dem Cleger wedderumme möge tho schuven, und schal sodanes Falles der Cleger schuldich syn tho schweren, dat syne clage wahr sy, und schal darmit syne clage bewiset hebben, Worde sick averst de Cleger sodanes echteren und thom negesten gedinge den Eid nicht leisten, he schal dardorch syner Clage fellig geholden werden, (5) So averst de Beclagede nicht schweren und den Eidt ock dem Cleger nicht wedderumme thoschuven wolde, werdt Idt billich geholden wo thovorn vormeldet, (6) Offt Idt sick ock thodröge dat ein unberuchtigeder Man, einer mishandelung beschuldiget worde, und were mit schinbarer Daet nicht begrepen, De iß ueger syne ehre und unschult mit synem Eede tho vorbidden, alse ehme de jennich Man hefft affthowinnende, Averst denen de lichtferdige beruchtigede Lude syn, schal idt thom Eide nicht gelaten werden. (7)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 34. Art. 1. (2) s. das. Art. 8. (3) s. das. Art. 7. (4) s. das. Art. 17. (5) s. das. Art. 3. (6) s. das. Art. 6. (7) s. das. Art. 9.

Van Jegenbewiss.

Nachdem idt sick bewilen thodrecht dat de Cleger syne Clage und de Beclagede syne Exception tho bewisen sick vorrömen, und also wedder des Clegers Bewiß, de Beclagede

synen

ſynen Jegenbewiß ſick erbut tho fören, Schal ſodanes vormöge gemeiner beſchrevenen Rechte dem Beclageden frystahn, ſo fern des Clegers Bewiß nicht eröpenet, und de Beclagede des Clegers Tuchniſſe nicht vorſtendigt, Nha der tidt averſt und wen des Clegers Tuchniſſe eröpenet, ſchal darjegen neen jegenbewiß van dem Beclageden werden upgenahmen.

ſ. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 28. Art. 29. Tit. 32. Art. 1.

Van Inſage und Exception wedder geförede Tuchniſſe und beſluet der Sakenn.

Wanner dat Part dem Tuchniſſe tho fören uperlecht, ſyne Tuchniſſe geföret, Alſo dat ſodanes in apenbarem gerichte geſcheen, oder ſunſt andern ſchien und bewies geliker geſtalt vorgebracht, So hefft dat ander deil ſyne Inſage und Exception nha ludt unſers Stadtbokes und beſchrevenen Rechten, ock rechtmetiger deſſer Stadt gewanheiden, alſovort dar entjegen vorthobringende, und mach de ander ſodanes nha ſyner notturft beantworden, dat alſo mit twen effte up dat meiſte dren Weſſelreden, ein Jder deill thom Ordell beſlute, Were averſt de Tuchniſſe vor de Richteheren in gheim geföret und in ſchrift vorfatet, So ſchölen de Parte up einen beſchedenen Gerichtsdach geeſchet, und de Tuchniſſe apenbar vorleſen werden, Und offt dat ander deil jenige Inſage darentjegen tho hebben vormeinde, ſchal idt geholden werden wo vorbeſtemmet. So averſt de Parte Copien van der Tuchniſſe bidden, und ohre Inſage upthobringen Dilation beth thom negeſten begeren worden, hefft dat Gerichte macht ehnen nhathogeven, ſo ferne idt nicht ogenſchinlich dat de Dilation alleine umme vorwilinge der ſaken gebeden werde, Und ſo Dilation gegunnet, ſchal ſick doch deſulvige nicht wider dan beth thom negeſten erſtrecken, und de alſo ſyn berahdt genamen, ſchuldig ſyn, thom negeſten Rechtdage datſulvige inthobringende, und gelick wo vorgemeldet thom Ordel tho beſluten, (1) Und offt dejenige wedder den de Tuchniſſe in gerichte geleidet, effte ſo de ſchrifftlich vorfatet, in Gerichte geleſen und eröpenet werdt, nicht erſchene, So ſchal nichtes deſto weiniger up deſulvige Tuchniſſe gefunden und erkandt werden wat Recht iß. (2)

(1) ſ. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 32. Art. 4. (2) ſ. daſ. Art. 6.

Van Findingen und Ordelen.

Wanner de Cleger und Beclagede thom Ordel beſlaten hebben ſchölen Borger und Dincklude nha older gewanheit wat billich und recht iß, und wortho ſe beedet ſyn, darup finden, Jodoch dat de miſbruke ſo bethertho velmals in den Vindingen vorgelopen werden affgeſtellet, Inmaten baven under dem Titul van Dingluden und Vorſpraken geordnet, (1) und wat den alſo gefunden, ſchal flitich dorch den Gerichtſchriver prothocollirt und angetekent werden, dat namals neen miſvorſtandt darin thomaken, Wo dan ock ferner datſulvige thovorn, under dem Titul van des Gerichtſchrivers Ampte vormeldet. (2)

(1) ſ. Statut von 1605, Th. 1. Tit. 35. Art. 1. (2) ſ. daſ. Art. 2.

Van Erpenſen und Gerichtskoſten.

Wowol bethertho nicht gebrucklich geweſen jenigen deile ſyne gedhane Gerichtskoſten thothokennen, dannoch alſe geſpöret werdt, dat van mötwilligen Clegern bewilen vele vorgevelike Pleile angefangen, ock mannichmal dorch de Beclageden unerhefflike uthflucht tho verlengeringe der ſaken vorgewendet werden, Dardorch nicht alleine de Parte in beſchwerlike unkoſt vorſetzlich geföret, ſunder ock datt Gerichte bemoyet, und Andern in ehren rechtmetigen ſaken tho vorhelpen gehindert werdt, Derhalven ſchal dat Gerichte henforder macht hebben, wanner in beſlut der ſaken einich deil neffen der Hövetſaken umb erſtadung ſyner Expenß und Gerichtskoſten worde anropen, und dat Gerichte befunde, dat ſyn Jegendeil eine moetwillige clage erhaven, edder vorſatlich loſe unerheffliche uthflucht vorgewendet, und darmit de ſake vorwilet, neffen der Hövetſake datt Part, welchs alſo mötwillich und vorſatich gehandelt, in de Expens ſynem Jegendeile tho Condemneren, (1) Und ſchal alsdenne wenner van dem Ordel nicht appelleret werdt, deſulvige vor den de Ordel geſpraken, eine vortekenung ſyner upgewanten Gerichtskoſten, vormiddelſt ſynes Eides in Gerichte avergeven, und darup ehme neffen der Hövetſaken tho vorhelpen bidden, Jodoch hefft dat Gerichte macht, nha gelegenheit der ſaken ſodane Expenß tho modereren und tho metigen Und ſchal wenner der metigung geſcheen dem gewinnenden

Deile,

Deile, sowol tho sodanen gemetigenden Expensen, als thor Hövetsaken werden vorhulpen. (2)

(1) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 36. Art. 1. (2) s. das. Art. 4.

Van der Appellation an den Rahdt.

So jennich Deil ein Ordel ahn den Rahdt schelden wolde schal he datsulvige dhon standes Votes nha older gewanheit, und schal wo baven angetagen de Gerichtschriver henforder nicht mehr ordelswise, worup appellirt antekenen sondern allein dat van sodanem Ordel ahn den Rahdt appeleret sy. De beschwerunge averst worumme appelleret, schölen aller erst, wo den vormöge gemeiner beschrevener Rechte in Appellationen de mundtlich geschehen sick eignt, in der andern Instanz vor dem Rhade angetagen und uthgeföret, und dorch den Gerichts Secretarien im Rhade protocolliret werden. Eth schölen ock henforder de geschuldene Ordel thom negesten Ordeldage so vern ein Rahdt werve hören werdet, vorgebracht und nicht lenger vorschaven werden, Wente offt jemandt darinne worde sumich gefunden, de schal syner Appellation fellich syn, und de sake vor dat Nedderste Recht vorwiset werden, idt en were dat he dorch nötsake vorhindert, dat schal he by synem Eede erholden. Offt idt sick ock thodröge, dat so vele Appellationes vorhergingen, dat ein Rahdt alle desulvigen geschulden Ordel nicht hören wolde effte konde, so schal de Appellant van synem flite protesteren, und de Protestation dorch den Gerichts Secretarien im Rhade protocolliret werden, Und sodane Protestation schal he so vaken he mit syner sake nicht kan vorkamen tho wedderhalen schuldig syn. Wurde averst jemich vorsprake befunden de desse Ordeninge avertrede und de oldeste Ordel bysettede und nieligere vorbrochte, idt en sy dat ein Rahdt ehme sodanes befahlen schal he nha beduncken des Rhades gestraffet werden. (*)

Finis huius Constitutionis.

(*) s. Statut von 1605. Th. 1. Tit. 37.

II.

Hamburgische revidirte Gerichts-Ordnung von 1622.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, was maßen die Zeiten zum offtern sich also ändern, daß mit derselben die Gesetze und Ordnung auch limitiret, expliciret und corrigiret werden müssen, und dann verspühret worden, wie daß die Anno 1603 publicirte Nieder- und Ober-Gerichts Verfassung nach jetziger Zeit Beschaffenheit in etzlichen Puncten nützlich declariret, auch geändert werden können; Als hat ein Ehrbahr Rath mit Beliebung der Erbgesessenen Bürgerschafft folgende Ordnung, darnach sich ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Frembde, die Sachen allhier Gerichtlich anzustellen, oder außzuüben haben, sonderlich die Procuratores ins künftig, biß ein anders beliebet, oder auch durch gemeine Bescheide eins oder ander nach Gelegenheit der Zeit und befundenen Umständen verordnet wird, bey Vermeidung der allerseits darein verleibten Straffe zu errichten, placidiret und zu publiciren nöthig erachtet.

Caput Primum.

Wie das Nieder-Gericht hinführo bestalt werden soll.

I.

Das Nieder-Gericht sollen besitzen die pro tempore zween Herren des Gerichts, und die von einem Erbahrn Rathe auß der Bürgerschafft elegirte acht Personen, derogestalt, daß die Herren des Gerichtes die Direction führen, die Deputirte Bürger aber, so bald eine jede Sache ordentlich vorgetragen, in die Findung gehen, und nach dieser Stadt Statuten, Recessen, und was sie dem Rechten gemäß befinden, nach ihren deswegen geleisteten Eyden, urtheilen sollen. (s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. I. Art. 1.)

2. Von

2. Von diesen Deputirten Bürgern sollen jährlich vier abgehen, und alsobald andere vier qualificirte Bürger, an dero statt, von einem Ehrbahren Rathe auß denen ihnen von den Ober-Alten und acht Männern nominirten acht Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden.

3. Selbige Bürgere sollen alle Montage, und alle Mittwochen, wofern das Recht nicht geschlossen, des Montags umb 8 Uhren in puncto sich im Niedern Gericht einstellen, daselbst der Herren des Gerichts abwarten, auch ohne sondern Uhrlaub des Herrn Präsidirenden Bürgermeisters nicht außen bleiben. (s. a. a. O. Art. 3. 4.)

4. Wann Sachen fürfallen, da einer der Ding-Leute den streitigen Parthen mit Blutfreund- oder Schwägerschafft in dem ersten und andern Grad inclusivè verwandt, alsdenn soll sich all solcher Verwandter der Findung in selbiger Sachen enthalten, und die Ubrige nicht Verwandte in die Findung gehen. (s. das. Art. 5.)

5. Da auch gemeldte Deputirte Bürger der Herren des Gerichts advis oder Rathliches Bedencken begehren würden, mögen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen. Wie nicht weniger ihnen erlaubet einen oder 2 Procuratoren von den Gerichts-Herren zuerbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, dieselbe Findung einbringen. (s. das. Art. 6.)

6. Und sollen gemeldte Deputirte Ding-Leute der Parthen Nothdurfft, und was Gerichtlich vorgetragen wird, mit Fleiß anhören, und was sie dieser Stadt Statuten, Recessen, löblichen Herkommen und den Rechten gemäß befinden, urtheilen, auch da sie eines oder andern wiederrechtliches tergiversiren, oder sonsten befinden werden, daß sich ein oder Ander Theil muthwilliger Weise in Rechtfertigung eingelassen, denselben in die Gerichts-Kosten condemniren. (s. das. Art. 7.)

Caput Secundum.

Wie die Gerichtlichen Sachen so wohl im Obern, als im Niedern Gerichte angefangen und allerseits darin procediret werden soll.

I.

Alle Sachen, ehe sie Gerichtlich angefangen werden, sollen vorher, nach altem Herkommen, entweder vor dem

Herrn

Herrn Präsidirenden Bürgermeistern, oder Gerichts-Verwaltern in Verhör gezogen werden, und so müglich gütlich beygeleget und vertragen werden. (s. das. Cap. II. Art. 2.)

2. Damit aber kein Theil über die Gebühr auffgehalten werde, soll auff des Klägers Begehren der Beklagte zum ersten mahl auff des Herrn Bürgermeisters, oder Gerichts-Herrn Deehl citiret, und wo er darauff nicht erscheinen würde, anderweit bey Straffe 1 Marck Lübisch geheischet werden, erscheinet der Beklagte alsdann nicht, lässet auch keine erhebliche Ehehafften anzeigen, soll solche Straffe ohnnachlässig eingefordert, und die Sache alsbald ans Gerichte verwiesen werden. (s. das. II. 3.)

3. Gestalt dann auch niemand genöthiget wider seinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, sondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach all solcher gütlichen Verhör zu der Gerichtlichen Klage zu provociren. (s. das. II. 4.)

4. Wann die Güte nicht zureichen will, oder sonsten die Sache ins Gericht verwiesen würde, soll der Kläger, woferne die Sache auff eine klahre Obligation, Verschreibung, schrifftlichen Vertrag beruhet, oder auch mit dem Haupt-Buche erwiesen werden mag, dem ältisten Herrn Bürgermeister, wo die Sache ins Obern-Gericht gehöret, oder dem Herrn Gerichts-Verwalter in Sachen des Niedern-Gerichtes eine von dem Protonotario oder respectivè Gerichts-Schreiber vidimirte Copey, solcher Verschreibung, documenti, oder Extract des Haupt-Buches übergeben, die Citation zum Gericht bitten, darauff der Beklagte peremptoriè auff den 8ten Tag, und wo derselbe kein Gerichts Tag seyn würde, den Nächsten darnach citiret, demselben auch die vidimirte Copey, der Obligation des Schrifftlichen Documenti oder Extracts zugleich insinuiret werden soll. (s. das. II. 5.)

5. Auff solchen angesetzten Termin ist der Beklagte im Gericht zu erscheinen, und ohne fernere Dilation zur Haupt-Sache zu antworten schuldig. (s. a. a. O. 5)

6. Würde er aber Berath bitten, soll er sondere Uhrsachen, warumb er in termino nicht antworten könne, anzeigen, die ein Ehrbahr Rath im Obern und die Dingleute im Niedern Gerichte erwägen, und nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, entweder abschlagen, deßwegen den Procurator zur Wette weisen, und den Beklagten ad proximam bey Verlust seiner in solchem Termino zustehenden

henden Handlung zu antworten aufferlegen, oder auch den gebetenen Berath verstatten wollen.

7. Hinführo soll in allen Sachen **nur eine** peremptorialis Citatio ad totam Causam geschehen, und pro termino 8 Tage dem Beklagten angesetzet werden, darauff der Kläger in termino die beschehene Insinuation durch des Schencken-Hand im Obern-Gericht, und des Brockvoigtes im Niedern-Gerichte dociren soll, und woferne der Beklagte auff solche Citation nicht erscheinen würde, soll im Ober-Gerichte 2 Marck, und im Nieder-Gerichte 1 Marck aus des Beklagten Hause, oder ein Pfand abgehohlet, und der Beklagte bey Verlust der Sachen anderweitig citiret, und wo er alsdann noch ferner ausbleiben würde, in Contumaciam, vermöge Stadt-Buches p. 1. tit. 16. art. 1. in fine verfahren werden. (s. a. a. O. II. 5.)

8. Ein jeder, so wohl Kläger als Beklagte, soll auf den ihm angesetzten Termino, welchen ein Ehrbahr Rath, nach Beschaffenheit einer jeden Sache zu präfigiren entschlossen, bey Verlust seiner in solchem Termino competirenden Handlung, stets gefast erscheinen, und woferne sie alsdann nicht gehöret werden könnten, de diligentiâ protestiren. Auch woferne solcher terminus in ferias fallen wolte, prorogationem desselben ante ferias bitten, bey gleichmäßiger Strafe.

9. Damit alle Confusiones in den mündlichen Recessen vermieden bleiben, soll der Kläger seine Action formlich, distinctè, kurtz und klährlich, auch alle Umstände, darauf die Sache hauptsächlich beruhet, auf einmahl vortragen.

10. Imgleichen soll der Beklagte schuldig seyn, seine Exceptiones und Schutz-Reden allesambt auff einmahl einzuwenden, auch keine derselben mit Fleiß hinterhalten, mit der Verwarnung, daß dieselben sonst in der Replik, oder respectivé Duplik nicht zugelassen werden sollen, es erklähre sich dann der Kläger oder Beklagte bey seinem leiblichen Eyde, daß er dieselbe wissentlich nicht hinterhalten, sondern nach vorgebrachter Klage oder Exception erst erfahren, welchen Eyd die Principalen in der Persohn zu schwehren schuldig. Auch sollen die Procuratoren, woferne einiger Verdacht gegen dieselbigen vorhanden, sich mit ihrem Eyde purgiren. (s. das. II. 17.)

11. Einem jeden, so wohl dem Kläger als Beklagten sollen nur zween Recesse oder Vorträge, so wohl in puncto

Exceptio-

Exceptionum dilatoriarum & declinatoriarum absonderlich, als auch in der Haupt-Sache erlaubet seyn, dergestalt daß der Kläger mit der Replic, oder der Beklagte mit der Duplic salvis probationibus zu beschließen schuldig seyn. Sonsten soll die Sache pro Concluſa gehalten werden. (s. das. II. 25.)

12. Zu dero Behuf sich die Procuratoren alles unnöthigen Geschwätzes und Recessirens enthalten, und darauff bedacht seyn sollen, daß sie formlichen excipiren, repliciren und dupliciren, dann auch ein jeder Vortrag für eine Handlung gehalten werden soll.

13. Ebenmäßig sollen nach geführtem Beweißthum, einem jeden auffs höchste nur 2 Recesse verstattet werden.

14. Kein Procurator, Anwaldt oder Parthey soll über ein vierthel Stunde zum höchsten recessiren, solchen Receß auch Memoriter halten, und aus keiner Schartecken oder Instruction verlesen, sonsten soll er damit abgewiesen, und in die Straffe 1 Reichsthl. condemniret werden.

15. In mündlichen Processen soll nur eine Supplication erlaubet seyn, welche doch auch nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrifft lang seyn soll, und zwar dergestalt, daß der Beklagte dieselbige im primo termino zu Anfangs seiner Exception, der Kläger aber zu Anfang der Klage übergebe, und damit länger nicht verziehe, es wäre den Sache, daß der Kläger seine Sache mündlich vortragen und der Beklagte darauff durch eine Supplication antworten würde, auff welchem Fall der Kläger in Replicâ seine Supplication zu überantworten befugt. Solche Supplication soll gedoppelt übergeben, und die eine dem Gegentheil zugestellet, die andere apud acta behalten werden. Wann aber solche Supplication übergeben würde, soll sich der Supplicant alles mündlichen Recessirens enthalten, und sich simpliciter, mit kurtzen Worten, auff die Contenta Supplicationis referiren, und inmaßen darinn enthalten, zu erkennen bitten.

16. In den Recessen sollen sich die Procuratores, Anwälde und Jedermänniglich aller müglichen Kürtze befleißen, die überflüssigen Tituln hinterlassen, schlecht die Sachen N. N. Contra N. N. intituliren, darauff die merita Cauſæ tàm agendô quàm excipiendô verständlich vortragen, auff die Narrata förmmlich concludiren, und die weitläufftige Allegata, so viel müglich hinterlassen.

17. In

17. In mündlichen Processen sollen auch keine Consilia Juris zugelassen seyn, in schrifftlichen Processen aber ante Conclusionem Causæ übergeben, und dem Gegentheil Copey davon zugestellet, sonsten aber, post Conclusionem Causæ nicht zugelassen werden.

18. Wann der Beklagte Gegen-Zeugniß zu führen begehren würde, soll er innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli Probatoriales, oder Beröhmung des Klägers communiciret worden, solches förmlich suchen, sonsten aber hernach damit nicht gehöret werden. (s. a. a. O. II. 35.)

19. Wann eine Beröhmung übergeben wird, soll dieselbe nicht mehr als einen Articul in sich halten, davon soll dem Gegentheil Copey zugestellet werden, und mag derselbe seinen Gegen Beweiß darauff in gebührender Zeit einbringen, die Interrogatoria aber bleiben in den Beröhmungen verboten. (s. das. II. 36.)

20. Wann die Sache einmahl rechthängig, sollen sich die Parthen alles Extrajudicial-Supplicirens gäntzlich enthalten, und will ein Ehrbar Rath den einmahl angefangenen Gerichtlichen Sachen ihren ungehinderten Lauff lassen, wie nicht weniger, nach abgesprochenem Urtheil die Execution ohne einige Behinderung, oder Extrajudicial-Verbott, unwegerlich vollstrecket werden soll. (s. das. II. 44.)

In Schrifftlichen Processen lässet es E. E. Rath bey dem publicirten Stadt-Buch bewenden, jedoch daß mit den Zeugnissen nach Inhalt des hier oben gesetzten 18. Articuli auch in Schrifftlichen Processen verfahren, und die Termini, als welche Præjudiciales seyn sollen, sub pœnâ præclusi genau in Acht genommen, auch alles und jegliches recessiren unterlassen werde, wie nicht weniger der §. hätte dann der Beklagte, ꝛc. P. I. t. 39. dergestalt verstanden werden soll, daß nach beschehener Publication innerhalb vier Wochen der Kläger seine Deductiones probatorialium, und der Beklagte seine Deductionem defensionaliûm zugleich in primo termino; Ferner nach Verfliessung anderer vier Wochen der Beklagte seine Exception, oder Responsion auff die Deductio probatorialium, der Kläger seine Exceptiones auff die Deduction der defensionalium in secundo termino; dann ferner in tertio termino der Kläger die Salvation seiner Deduction-Schrifft, oder Replic, und der Beklagte die Replic in puncto defensionalium;

Endlich

Endlich und in quarto termino der Kläger in puncto defensionalium seine Duplic und Conclusion, der Beklagte aber seine Duplic und Conclusion-Schrifft in puncto probatorialium zugleich einbringen, und übergeben, auch damit zum Urtheile schliessen sollen. Auch keinem Theil verstattet werden über obberegte zwo Producten in quolibet puncto probatorialium & respectivè defensionalium ohne Gerichtliche Erkäntnisse etwas mehr einzubringen. Sonsten will ein Ehrbahr Rath die Sache für beschlossen halten, und darauff mit rechtlichem Erkäntniß verfahren.

s. G. O. von 1645. C. II. a. 7.

Caput Tertium.

Von Procuratoren und andern Gerichts-Dienern.

I.

Die Procuratores, Anwälde, und wer sonsten im Obern- und Niedern-Gerichte zu handeln, sollen sich dieser Stadt Statuten, Recesse, dieser revidirten Gerichts-Ordnung, und allen Gemeinen Bescheiden, so bereits publiciret, und publiciret werden möchten, allerdings gemäß, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, verhalten. (s. das. III. 1.)

2. Insonderheit sollen sie zu Anfang sich mit genugsamer Vollmacht versehen, auch von den Parthen sich sattsam informiren lassen, damit sie nicht nöthig haben mit dem Principalen zurücke zu reden, und vergebliche Dilation zu suchen, zu dero Behuff ein Ehrbahr Rath ein gewisses Formular der Vollmacht verfertigen lassen will, welches ein jeder der Litigirenden unterschreiben, und damit seinen Anwald legitimiren soll.

3. Im Obern, so wohl auch im Niedern-Gericht sollen sich die Procuratoren aller Bescheidenheit, Ehrbahrkeit und der Wahrheit befleißigen, das Gericht in gebührlichem Respect halten, das Schmähen, Schelten, und alles unnütze Geschwätz meiden, keine Personalia, sondern alleine die Merita Causæ tractiren, ein jeder an seinem Ort bestehen bleiben, und biß die Gerichts-Sachen zum Ende, und die Werbe abgesaget, daselbst verbleiben, wie nicht weniger, wann die Urtheile publiciret werden, sich an seinem Orte einstellen, bey Straffe 1 Reichsthlr. (s. das. III. 2.)

4. Wann

4. Wann ein Procurator zu spät ins Gericht kommt, soll er iedesmahl 8 ßß, wenn er aber ohne Erlaubniß gar ausbleibet 1 Marck Lübisch unwegerlich den Herren des Gerichtes bezahlen, und wann ein Procurator zur Strafe gewiesen, soll er solche Strafe erlegen, und bis solche bezahlet, sich des Gerichts enthalten.

5. Die alten Sachen sollen sie vor allen Dingen zur Endschaft befördern, und sonst ihre richtige Ordnung in den Vorträgen halten.

6. Im übrigen sollen die Procuratores dieser Stadt-Statuten, so weit dieselbe in dieser Verordnung nicht geändert, gemäß leben.

7. Wofern auch einer betreten würde, der über die Gebühr des Schragens ichtes was von den Partheyen abgefordert oder genommen, oder auch die ihm auferlegte Strafe von den Partheyen wieder empfangen, soll er solches den Parthen wieder zu bezahlen schuldig seyn, und dazu von den Herren des Gerichts mit willkührlicher Strafe beleget werden.

8. Schließlich was in dieser revidirten Gerichts-Ordnung nicht specificiret, solches soll, bis ein anders statuiret, nach dem vorigen Herkommen und hiebevor publicirtem Stadt-Buche dijudiciret werden.

s. G. O. von 1645. III. Art. 11.

Decretum in Senatu & publicatum 18. die Mensis Februarii 1622.

III.

Revidirte. Gerichts-Ordnung von 1632.

Ob wohl E. E. Rath im Jahr 1622. die Nieder- und Ober-Gerichts-Verfassung in Vielem verbessern, auch deswegen gewisse Articulos abfassen und publiciren lassen: Weil man dennoch in Praxi und der täglichen Erfahrung befunden, daß zu mehrer Beforderung der heilsamen Justiz, und schleuniger Abhelfung der rechthängigen Sachen, dieselbige nützlich noch weiter könne vermehret werden. Als hat E. E. Rath folgende Articul zu publiciren hochnöthig und dienlich erachtet, wornach sich ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Fremde, so ihre Sachen allhier im Ober-Gerichte anzustellen und auszuüben haben, sonderlich die Procuratores inskünftig, und auf den Montag nach Simonis Judä anzurechnen, richten sollen.

1. Die Procuratores oder ein Jeglicher, der vor dem Ober-Gerichte in bürgerlichen allbereits rechthängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, sollen hinführo anstatt mündlichen Recessûs, die Nothdurft in Schriften, sammt den Documenten oder Beylagen gedoppelt übergeben, darauf von dem Protonotario das Productum mit dem Dato geschrieben, das eine dem Gegentheil alsobald im Gerichte zugestellet, und das andere apud Acta behalten werden soll.

s. G. O. v. 1645. II. Art. 8.

2. Ebenmäßiger Proceß soll auch in Injurien-Sachen, wann dieselbige per Appellationem an das Ober-Gerichte erwachsen, regulariter gehalten werden.

s. das. II. Art. 11.

3. Was aber klare Handschriften anbelangt, sollen zwar in denselben auch die Receß in Schriften übergeben, aber nicht allein nach dem 4ten und 5ten Artic. Cap. 2. der revidirten Gerichts-Ordnung darin verfahren, sondern auch der Kaufmannschaft zu gute, unter die privilegirte Sachen, der im art. 8. tit. 7. p. I. Stadt-Buchs Meldung geschieht,

gerechnet werden, also daß diese auch contra Ordinem gehöret, und der Kläger, wo er will, auf des Beklagten Exception-Schrift seine Replicam alsobald eingeben, und den Terminum der 14 Tage, auch außerhalb der Ordnung anticipiren möge.

s. G. O. von 1645. II. Art. 13.

4. Es soll der Procurator bey Uebergebung seines Recessus sich alles fernern mündlichen Recessirens gäntzlich und bey Poen 1 Reichsthlr. enthalten, und allein simpliciter mit wenig Worten anzeigen, daß es seines Principal N. N. entweder Actio, oder Exceptio, Replica oder Duplica sey Contra N. N. mit Bitte zu erkennen, wie darin gebeten, auch solchen Satz auswendig in der Jntitulatur benennen.

s. das II. Art. 20.

5. Nachdem vermöge der revidirten Gerichts-Ordnung, jedem Theile nicht mehr denn 2 Recesse salvis probationibus zugelassen, (welche Probationes sowol in puncto dilatoriarum absonderlich als auch in den Haupt-Sachen zu verstehen) so sollen die Procuratores daran seyn, daß sie in ihren übergebenen Recessen die Merita Causæ allein tractiren; dann auch Jnhalts des 12. Artic. der revidirten Gerichts-Ordnung, soll ein jeglicher Receß, so übergeben wird, für eine Haupt-Handlung geachtet und angenommen werden.

s. das. II. Art. 25.

6. Es soll aber solcher Receß zum längsten nicht über zwey Bogen gewöhnlicher Schrift und Papier lang seyn, oder mit Strafe 3 Reichsthlr. dem Procuratori alsofort wieder zurücke gegeben; oder da es Aussprechens bedürftig, ein Bescheid deswegen publiciret werden.

s. das. II. Art. 26.

7. Der Terminus zur Gegen-Handlung soll hiemit ernennet und angesetzet seyn 14 Tage, in welchem Termino der Procurator seinen Gegen-Receß zum längsten einzugeben soll schuldig seyn.

s. das. II. Art. 27.

8. Wurde er aber aus sonderbaren Ursachen in dem Termino nicht handeln können, soll er vor Abfliessung dessen, dieselbe mündlich mit wenig Worten anzeigen, die E. E. Rath will erwägen, und nach Befindung der Sachen Beschaffenheit entweder abschlagen, deswegen den Procurator

zur Wedde weisen, und ad proximam bey Verlust seiner in solchem Termino zustehenden Handlung zu antworten auferlegen, oder aber die Dilation verstatten, und einen Terminum zur Handlung ihm durch einen Bescheid ansetzen.

s. G. O. von 1645. II. Art. 28.

9. Sollte ein oder mehr Incidentpuncta einfallen, darin, ehe man zur Haupt-Sache zu treten gemeint, zu interloquiren von nöthen, soll solches, so bald darin der letzte Satz übergeben, oder sonst geschlossen worden, von dem Procurator mit wenigen Worten mündlich angezeigt werden: Damit sich E. E. Rath aus Verlesung der deswegen eingekommenen Recessen förderlichst eines Bescheides oder Interlocuts vereinigen könne, und die Partheyen in der Haupt-Sache nicht aufgehalten werden.

s. das. II. Art. 29.

10. Soll aber allein ein Kriegischer oder Beeydigter Vormund bestellet, oder auch Zeugniß zu führen oder zu eröffnen, oder Cautio gebeten; Item im Appellation-Gerichte de diligentiâ protestiret, oder dergleichen geringschätzige Dinge verrichtet werden, solches soll der Anwald mit wenig Worten mündlich anzeigen, und darauf nach der Audienz Bescheids gewärtig seyn.

s. das. II. Art. 30.

11. Würde man auch verspüren, daß die Procuratores in benandtem und angesetztem Termino mit Uebergebung des Recessus zu lange verziehen, und die Sache damit aufhalten wollten, (welches der Protonotarius aus den datis factæ insinuationis in Acht nehmen, und E. E. Rath nach Befindung solches gefährlichen Verzuges anzeigen, und deswegen eine Designation übergeben soll) sollen sie von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister dazu angemahnet, oder in Verspürung ihres beharrlichen Tergiversirens zur Wedde gewiesen, und ihnen sub pœna præclusi ad proximam zu handeln, per Decretum auferleget werden.

12. Zu dero Nothdurft dann, und damit richtige Ordnung in den Sachen, und unter den Procuratoren gehalten werden möge, wird ihnen hiemit nochmalen ernstlich anbefohlen, nach Inhalt des 8. Art. tit. 7. part. 1. Stadt-Buches, nicht allein nach dem Sticken auf der angehängten

Rolle

Rolle zu agiren, sondern auch die alten Sachen, nachdem sie anhängig gemacht, vorzutragen, und zur Endschaft zu befördern, bey ernstlicher willkührlicher Strafe, so oft jemand dawider handelt, oder nach Befindung ihres vorsetzlichen Ungehorsams, bey Suspension oder auch gäntzlicher Entsetzung ihres Dienstes.

13. Damit auch so viel besser Achtung darauf mit könne gegeben werden, soll alsobald nach beschehener Aenderung der Regierung, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, ein jeder Procurator auf seinen Eyd eine Designation seiner Sachen, sowol Simplicis Quærelæ als Appellationis, nachdem sie alt, ordentlich übergeben, und in was Terminis jede Sache stehe, dabey kürtzlich andeuten.

14. Wann in der Sachen geschlossen, wovon der Protonotarius jederzeit richtig Register halten soll, will E. E. Rath sich förderlich die Acta in pleno lassen vorlesen, eines rechtmäßigen Urtheils vergleichen, und dasselbe publiciren.

s. G. O. von 1645. II. Art. 38.

15. Sollte man auch post Conclusionem aus Vorlesung der Acten die Sache also beschaffen finden, daß eine Commission vorher anzuordnen dienlich; so soll dieselbe gerichtlich decretiret, und auf beyder, oder einer Partheyen Ansuchen von den Deputirten Herren (vor welchen auch die Partheyen bey Strafe 10 Reichsthlr. welche die Herren Commissarii abzufordern befugt seyn sollen, zu erscheinen schuldig) ohnsäumlich gehalten, und in Entstehung der Güte, ohne hauptsächliche, und den Partheyen quoad merita causæ unverfängliche und unschädliche Relation der Herren Commissariorum, bloß und allein aus den eingekommenen Actis mit Publicirung der Urtheil verfahren werden, daß sich also keiner eines verzüglichen Rechtes mit Fuge soll zu beschweren haben.

s. das. II. Art. 39.

16. Wann die Sache ihre Endschaft erreichet, und ein Urtheil gefället, soll der Gerichts-Vogt bey Verlust seines Dienstes, auf der Partheyen Anhalten, mit der Execution vermöge Stadt-Buches verfahren, und daran von niemand, er sey auch, wer er wolle, behindert und abgehalten werden.

s. das. II. Art. 40.

17. Die Strafen, darin die Procuratores vermöge der Ordnung gefallen oder verurtheilet worden, soll ein jeder dem Protonotario im Ober- und dem Gerichts-Schreiber im Nieder-Gerichte vor der nächstfolgenden Audienz erlegen, oder dazu ehe nicht gestattet werden, und sollen solche Mulctæ dem ältesten Herrn Gerichts-Verwalter zugestellet werden; wie denn auch keiner solche Mulctam von seinen Principalen wiederfordern, sondern von dem Seinigen abzutragen schuldig seyn soll, bey Strafe doppelter Zahlung.

s. das. III. Art. 8.

18. Die Procuratores werden hiemit nochmals ernstlich erinnert, daß sie wegen ihres Salarii dem revidirten Schragen (welcher nicht allein auf der Weinbude, sondern auch im Nieder- und Ober-Gerichte zu jedermanns Nachrichtung öffentlich angehänget werden soll) und ihrem geleisteten Procuratorn-Eyde (welcher ihnen alsobald nach Petri alle Jahr von den Gerichts-Verwaltern auf der Weinbude soll wieder vorgelesen und dessen erinnert werden) sich allerdings gemäß bezeigen, und keine Partheyen weder directè, noch indirectè darüber beschweren, bey Strafe, so in solchem Schragen vermeldet.

s. das. III. Art. 10.

19. Auf die Extrajudicial-Supplicationes will E. E. Rath durch ihren Secretarium allemal das Decretum zu der Supplicanten Nachrichtung verzeichnen lassen.

s. das. II. Art. 49.

20. Schließlich, was in diesen Articuln nicht specificiret, oder ausdrücklich geändert, solches soll bey Unserm Stadt-Buche, der revidirten Gerichts-Ordnung und vorigem Herkommen, bis ein anderes statuiret, verbleiben, und darnach verfahren werden.

s. das. III. Art. 11.

Decret. in Sen. & Publicat. sub Sign. d. 5. Oct. 1632.

IIII.

Neu revidirte Gerichts-Ordnung von 1645.

Wiewohl E. E. Rath in den Jahren Christi 1622. und 1632. des Ober- und Nieder-Gerichts Ordnung in vielen Puncten und Articuln verbessert publiciren lassen, dennoch aber die Praxis und tägliche Erfahrung bezeuget, daß wider alles Vermuthen allerhand neue hochschädliche Unordnungen eingeführet, und die heilsame Justitia dadurch merklich gehemmet worden: Als hat E. E. Rath durch heilsame Verordnung, so viel möglich, diesen Unordnungen begegnen, und zur Beschleunigung der Justiz nachfolgende neue Gerichts-Ordnung verfassen und publiciren lassen, wornach ein jeder Bürger, Einwohner und Unterthan, auch Fremde, die allhie ihre Sachen ausüben wollen; insonderheit aber die Procuratores sich zu achten und zu richten haben.

Caput Primum.

Wie das Nieder-Gericht hinführo bestellet, und daselbst procediret werden soll.

1.

Das Nieder-Gericht sollen besitzen die pro tempore deputirte zween Herren des Gerichts, und die von E. E. Rathe aus der Bürgerschaft dazu verordnete acht Personen, dergestalt, daß die Herren des Gerichts die Direction führen, die Deputirte Bürger aber, wann eine Sache ordentlich vorgetragen, und darin geschlossen, zu Beförderung der Justiz, alsobald in die Findung gehen, und nach dieser Stadt Statuten, Recessen, und was sie den Rechten gemäß befinden, nach ihrem deswegen geleisteten Eyde ein Urtheil fällen und publiciren.

s. oben S. 26. Art. 1.

2. Sollte aber eine Sache, ihrer Wichtigkeit nach, Anstand und Berath bedürfen, sollen sie dieselbige 8 Tage, und

länger nicht, in Bedencken nehmen. Wozu sie dann um 8 Uhr sich bescheiden, und die Stunde bis 9, da sich Montags und Mittewochs die Audienzen im Ober-Gerichte endigen, dazu nützlich anwenden können.

3. Von diesen deputirten Bürgern sollen jährlich 4 abgehen, und alsobald 4 andere wohl-qualificirte Bürger anderen Statt von E. E. Rathe, aus den ihnen von den Ober-Alten und 8 Männern nominirten 8 Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden.

s. oben S. 27. Art. 2.

4. Selbige Bürger sollen alle Montage und Mittewochen, woferne das Gericht nicht geschlossen, des Morgens um 9 Uhr in puncto sich im Nieder-Gerichte einstellen, und daselbst die Herren des Gerichts abwarten.

s. oben S. 27. Art. 3.

5. Wenn Sachen vorfallen, da einer der deputirten Bürger den streitenden Partheyen mit Blutfreund- oder Schwiegerschaft in dem ersten und andern Grad inclusivè secundum Computationem Juris Canonici verwandt, alsdann soll sich all solcher Verwandte der Findung in selbigen Sachen enthalten, und die übrigen Nichtverwandte in die Findung gehen.

s. oben S. 27. Art. 4.

6. Da auch gemeldte Deputirte der Herren des Gerichts rathliches Bedencken begehren würden, mögen gemeldte Herren ihnen solches wohl ertheilen, wie nicht weniger ihnen erlaubet, einen oder zween Procuratoren von den Gerichts-Herren zu erbitten, die mit ihnen in die Findung gehen, auch wo es begehret würde, selbige Findung einbringen.

s. oben S. 27. Art. 5.

7. Und sollen gemeldte deputirte Bürger der Partheyen Nothdurft und was gerichtlich vorgetragen wird, mit Fleiß anhören, und was sie dieser Stadt Statuten, Recessen, löblichen Herkommen, und den Rechten gemäß befinden, urtheilen. Auch, da sie eins oder ander widerrechtliches Tergiversiren, oder sonst befinden würden, daß sich ein- oder ander Theil muthwilliger Weise in Rechtfertigung eingelassen, denselben in die Gerichts-Kosten, und pœnam temerè litigantium, nach Befindung der Sachen, condemniren.

s. oben S. 27. Art. 6.

8. Wann

8. Wann auch die tägliche unläugbare Erfahrung anzeiget, daß im Nieder-Gerichte die Receſſe ex chartâ rectiret, und zu 3 in 4 Bogen extendiret werden, als ſollen hinführo, ſowol in Criminal- als Civil-Sachen, den Procuratoribus, wann ſie wollen, ex chartâ ihre Receſſe zu halten zwar vergönnet ſeyn, jedoch daß derſelbe Receß in Civil-Sachen nicht länger in gewöhnlicher leſelicher Schrift, als auf $\frac{1}{2}$ Bogen gewöhnlichen Papiers, in Criminal-Sachen aber auf einen ganzen Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers geſchrieben ſey, und ſoll derſelbige ſchriftliche Receß alſofort pro Supplendo Protocollo dem Gericht-Schreiber im Gerichte öffentlich zugeſtellet werden. So oft nun dagegen gehandelt, ſoll der Receß verworfen, und von dem Procurator 1 Reichsthlr. zur Strafe erleget, und in eine ſonderliche dazu geordnete Büchſe geſtochen, und der Straffällige ad agendum vor würklicher Erlegung der Strafe nicht zugelaſſen werden.

9. Was ſonſt bey den Proceſſen am Nieder-Gerichte zu obſerviren, ſoll in nachfolgenden Capituln angedeutet werden.

Caput II.

Wie die gerichtlichen Sachen im Ober- und Nieder-Gericht angefangen und darin procediret werden ſoll.

1.

Weil E. E. Rath die heilſame Juſtiz nach aller Möglichkeit zu befördern ſich jederzeit höchſt angelegen ſeyn laſſen: Als will E. E. Rath hinführo am Montage, Mittewochen und Freytage aus bewegenden Urſachen, Morgens um 8 Uhr, ſo bald E. E. Rath ſitzen gehet, zu gerichtlichen Sachen Audienz ertheilen, und ſoll alsdann ein jeder Gerichts-Advocat und Procurator, wie hiebevor, alſo auch nachmals, auf einmal mehr nicht, denn 2 Sachen in der Ordnung vortragen, bey Strafe 1 Reichsthlr.

Dieweil aber dieſe Ordnung dadurch in Unordnung gerathen, daß die Procuratores die Sachen immerfort im Gerichte einführen, und nicht darauf bedacht ſeyn, wie ſie dieſelben zur Submiſſion expediren mögen, als ſollen die Procuratores mehr nicht, als 8 Sachen Simplicis Quærelæ,

und 4 Appellationis einführen, und keine neue anbringen, ehe und bevor sie die, so sie eingeführet, ad submissionem befördert haben, dero Behuf auf einer Tabula oder Schragen die Sachen, so sie gerichtlich tractiren, verzeichnet und öffentlich affigiret werden sollen.

Wann dann ein oder mehr Sachen ad submissionem befördert, so soll ihnen erlaubet seyn, ein oder mehr neue Sachen einzuführen; jedoch daß alsofort die abgehandelten Sachen auf der Tabula ausgelöschet, und die neuen an dero Stelle bis auf vorgesetzter Anzahl der respectivè 8 und 4 Sachen wiederum gesetzet werden.

Damit aber die Sachen, so ad punctum probationis gediehen, nicht in Stecken gerathen mögen, sollen die Procuratores, wenn die Audienz oder gerichtliche Sachen geendiget, in ordine probationum publicationem attestationum bitten, und nach beschehener Publication ihrer Principalen Nothdurft in puncto deductionis probationum, hinc inde usque ad Duplicam verhandeln, und darauf zum Urtheil schließen.

2. Es sollen aber alle Sachen, ehe sie gerichtlich angefangen werden, vorher, nach altem Herkommen, entweder vor die präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter in Verhör gezogen, und, wo möglich, gütlich entschieden werden.

s. oben S. 27. Art. 1.

3. Damit aber kein Theil über die Gebühr aufgehalten werde, soll, auf des Klägers Begehren, der Beklagte zum erstenmal auf des Herrn Bürgermeisters oder Gerichts-Herrn Diehle citiret, und wo er darauf nicht erscheinen würde, anderweit bey 1 Reichsthlr. Strafe geheischet werden; erscheinet alsdann Beklagter nicht, lässet auch keine erhebliche Ehehaften anzeigen, soll solche Strafe unnachläßig eingefordert, und die Sache ins Gericht verwiesen werden.

s. S. 28. Art. 2.

4. Gestalt dann auch niemand genöthiget, wider seinen Willen einige gütliche Handlung einzugehen, sondern jedermänniglich befuget, wo er wolle, nach solchem gütlichen Verhör, zu der gerichtlichen Klage zu provociren, auf welchen Fall die Citation nicht verweigert, besondern einem jeden unverzogen mitgetheilet werden soll; würden aber die Partheyen

theyen vor den Herren Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern sich freywillig vertragen, oder sonst einen Willkühr thun, sollen dieselben Verträge und Willkühre durch die Partheyen selbst, oder ihre Beystands Freunde unterschrieben, sonst aber für unvollzogen geachtet werden.

s. S. 28. Art. 3.

5. Wie bisher, also soll auch hinführo in allen gerichtlichen Sachen nur eine peremptorialis Citatio ad totam Causam geschehen, und pro termino 8 Tage dem Beklagten angesetzet werden, darauf der Kläger in termino die beschehene Insinuation durch des Schencken Hand im Ober-Gerichte und des Brockvoigts Hand im Nieder-Gerichte dociren soll. Woferne nun der Beklagte auf solche Citation nicht erscheinen würde, soll im Ober-Gerichte 2 Marck, und im Nieder-Gerichte 1 Marck aus des Beklagten Hause, oder ein Pfand abgeholet, und der Beklagte anderweit citiret, und wo er alsdann noch ferner ausbleiben würde, in Contumaciam, vermöge Stadt-Buches p. 1. tit. 16. art. 1. verfahren werden.

s. oben S. 29. Art. 7.

6. Würde auch der Sachen Beschaffenheit nach, ein schriftlicher Proceß zu bitten seyn, soll solches gerichtlich durch einen mündlichen Receß gesuchet, der Gegentheil mündlich gehöret, und darüber interloquiret, und auf vergönneten Fall mit dem Proceß nachfolgendergestalt verfahren werden.

7. In schriftlichen Processen läßt es E. E. Rath bey dem publicirten Stadt-Buche bewenden, jedoch daß mit Gezeugniß nach Inhalt des nachgesetzten 36. Art. auch in schriftlichen Processen verfahren, und die Termini in schriftlichen Processen, als welche præjudiciales seyn sollen, sub pœna præclusi genau in Acht genommen, auch alles mündliche Receßiren unterlassen werde, wie nicht weniger S. hätte dann der Beklagte part. 1. tit. 39. dergestalt verstanden werden soll, daß nach geschehener Publication innerhalb 4 Wochen der Kläger seine Deductiones probatorialium und der Beklagte seine Deductionem defensionalium zugleich in primo termino, ferner nach Verfließung anderer 4 Wochen der Beklagte seine Exception oder Responsion auf die Deductiones probatorialium, und der Kläger seine Exceptiones auf die Deduction der Defensionalium in secundo termino,

dann

dann ferner in tertio der Kläger die Salvation seiner Deduction-Schrift oder Replik, und der Beklagte die Replik in puncto defensionalium; endlich in quarto termino der Kläger in puncto defensionalium seine Duplik und Conclusion, der Beklagte aber seine Duplik und Conclusion-Schrift in puncto probatorialium zugleich einbringen und übergeben, auch damit zum Urtel schließen sollen, auch keinem Theile verstattet werde, über berührte 2 Producten in quolibet puncto probatorialium & respectivè defensionalium ohne gerichtliche Erkäntniß etwas mehr einzubringen, sondern will E. E. Rath die Sachen für beschlossen halten, und darauf mit rechtlicher Erkäntniß verfahren.

s. oben S. 31. Art. 20.

8. Würde aber ein schriftlicher Proceß verstattet werden können, so sollen die Procuratores, oder ein jeglicher, der vor dem Ober-Gericht in bürgerlichen allbereits Rechthängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, hinführo anstatt mündlichen Recesses die Nothdurft in Schriften, sammt den Documenten und Beylagen mit der Intitulatur von Klägern institutæ actionis gedoppelt bey Strafe 1 Rthlr. übergeben, darauf und allen Beylagen von dem Herrn Protonotario das Productum mit dem Dato geschrieben, das eine dem Gegentheil alsobald im Gerichte zugestellet, und das andere apud acta geleget werden soll.

s. oben S. 34. Art. 1.

9. Wann auch befunden worden, daß die Procuratores die Beylagen oder Documente, darauf sie sich am Ober-Gerichte in ihren schriftlichen Recessen beziehen, nicht allemal beylegen: Als sollen sie hinführo alle solche Documenta, sie seyn groß oder klein, in Originali, oder in vidimirter Copia unter des Herrn Protonotarii Hand, mit einem Faden an die Recesse zu heften, und gerichtlich zu übergeben schuldig seyn, bey Strafe 1 Reichsthaler.

10. Es soll auch der Gericht-Schreiber hinführo die Findung des Nieder-Gerichts mit allen Documenten und Beylagen, so im Nieder-Gericht angezogen und produciret worden, der Findung annectiren, und den Partheyen um die Gebühr Copeylich unter seiner eigenhändigen Subscription mittheilen.

11. Eben-

11. Ebenmäßiger Proceß soll auch in peinlichen und Injurien-Sachen, wann dieselbe per appellationem an das Ober-Gericht erwachsen, regulariter gehalten; jedoch, daß in peinlichen Sachen allein die Nieder-Gerichts-Findung die Zeugen Aussagen und Uhrgicht neben dem Klag-Zettel soll gelesen werden.

s. oben S. 34. Art. 2.

12. Damit auch das Judiciale Protocollum um so viel richtiger möge gehalten werden, sollen hinführo die Procuratores, wann Bescheide ausgegeben werden, den letzten in einer jeden Sache allemal zu produciren schuldig seyn, bey Poen 1 Reichsthaler.

13. Was auch 1) klare unläugbare Handschriften, 2) Wechsel-Briefe, 3) Police belanget, soll hinführo zu Beförderung der Commercien in diesen dreyen Fällen, bis auf E. E. Raths fernere Verordnung zwar schriftlicher Proceß geduldet, jedoch folgendergestalt, sowol im Ober- als Nieder-Gerichte darinnen gehandelt und verfahren werden.

s. oben S. 34. Art. 3.

14. Erstlich soll der Kläger seinen Debitorem vor einem der Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter citiren lassen, und seine Klage auf vorgemeldete Schuld-Scheine anstellen.

15. Wird nun daselbst der Beklagte seine Hand recognosciren oder diffitiren, soll des Beklagten Recognition der Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter Amt-Buche einverleibet, und dem Kläger davon Copia unter des Herrn Bürgermeisters oder Gerichts-Verwalters Hand mitgetheilet oder zum wenigsten unter den Schuld-Schein gezeichnet werden.

16. Würde nun der Beklagte der Zahlung sich verweigern, soll dem Kläger auf sein Begehren eine Citation im Ober- oder Nieder-Gerichte mitgetheilet, und dem Citato, nebst dem Klag-Libell, und den durch den Herrn Protonotarium oder respectivè Gerichts-Schreiber vidimirten Documenten, Copey seiner Handschrift, Wechsel-Briefe oder Police, zusammt dem Documento factæ recognitionis, zugestellet werden.

17. Der Beklagte soll auf die ihm bey der Citation zugestellte Klage in termino Citationis alle seine Exceptiones

declinatorias & dilatorias, so er einige zu haben vermeinet, auf einmal mündlich einbringen, und darauf Bescheides erwarten. Wann nun in solchen Declinatoriis oder Dilatoriis erkannt, soll Beklagter in termino ordinis seine hauptsächliche Handlung einzubringen schuldig seyn.

s. oben S. 29. Art. 10.

18. Worauf dem Kläger freistehen soll, alsofort mündlich zu concludiren oder terminum Ordinis zu bitten.

19. Würde aber Kläger alsofort schließen, soll der Beklagte ebenmäßig ohne fernere Handlung auch zu schließen schuldig seyn. (s. Art. 24.)

20. Es sollen die Procuratores bey Uebergebung ihrer schriftlichen Recesse sich alles fernern mündlichen Receßirens gänzlich bey Pön 1 Reichsthaler enthalten, und allein simpliciter mit wenig Worten anzeigen, daß es seines Principalen N. N. entweder Actio, Exceptio, Replica oder Duplica sey contra N. N. mit Bitte zu erkennen, wie darin gebeten, auch solchen Satz auswendig in der Intitulatur benennen.

s. oben S. 35. Art. 4.

21. Würden aber die Gerichts-Advocaten und Procuratores, wie bisher öfters geschehen, eine andere Titulatur machen, soll ihnen zwar solches unbenommen, sie aber hingegen um mehrerer Richtigkeit willen schuldig seyn, die Worte locô Exceptionum, locô Replicarum, locô Duplicarum auf das Product hinzusetzen, und so ferne sie solches unterlassen, mit 1 Reichsthlr. oder nach Ermäßigung höherer Strafe gebüßet, und nichtsdestoweniger Amts halber die Worte für hinzugesetzet, und anstatt eines ordentlichen Satzes angenommen werden.

22. Wann auch bisher verspüret worden, daß bey einer jeglichen mündlichen Anzeige und Uebergebung rechtlicher Nothdurft ohne Unterschied die Procuratores gegen einander excipiren, repliciren, dupliciren, womit nicht wenig Zeit oftmals vergeblich zugebracht wird: Als sollen sie sich, nach Befindung bey Strafe 1 oder mehrerer Reichsthaler, solchen mündlichen vierfachen Receßirens, so viel ohne Präjudiz der Hauptsache immer mehr geschehen kann, enthalten, und vornemlich in den Sachen allein, da vermöge des 30. Art. Cap. 2. dieser neu revidirten Gerichts-Ordnung mündlich

in gehandelt werden mag, solcher Nothdurft, da es nöthig, sich gebranchen.

23. Weil auch der Submission halber zur Verlängerung der Sachen allerhand Ausflüchte gesuchet worden; so sollen hinführo beyder streitigen Theile Procuratoren bey Uebergebung der Duplik-Schrift sub clausula nisi quid novi zu concludiren schuldig seyn, und keinen Berath ad submittendum bitten, oder es soll diese Sache sub dicta clausula von Amts wegen für beschlossen angenommen, und der Procurator mit 1 Reichsthaler gestrafet werden.

24. Wann auch bisher von den Procuratoren der Mißbrauch eingeführet, daß, wann der Kläger auf eingekommene Exceptiones mündlich geschlossen, Beklagter nichtsdestoweniger Zeit ad Duplicandum gebeten; so soll solches hinführo nicht geduldet, sondern Beklagter ebenmäßig zu schliessen schuldig seyn, oder es soll die Sache Amts halber pro concluſa angenommen werden. (s. Art. 19.)

25. Nachdem auch, vermöge voriger und dieser Gerichts-Ordnung, jedem Theile nicht mehr denn 2 schriftliche Recesse salvis probationibus zugelassen, (welche Probationes sowol in puncto dilatoriarum & declinatoriarum absonderlich, als auch in der Haupt-Sache zu verstehen) so sollen die Procuratores daran seyn, daß sie in ihrem übergebenen Receß die merita Causæ allein tractiren.

s. oben S. 29. Art. 11. S. 35. Art. 5.

26. Es soll aber solcher Receß zum längsten nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papier lang seyn, oder mit Strafe 2 Reichsthlr. von dem Herrn Protonotario alsobald wieder zurückgegeben werden.

s. oben S. 35. Art. 6.

27. Der Terminus zur Gegenhandlung soll hinführo peremptorialis auf 14 Tage ernennet und angesetzet seyn, in welchem Termino der Procurator seinen Gegen-Receß ohne einige Ausflucht und Exception einzugeben schuldig seyn soll.

s. oben S. 35. Art. 7.

28. Es soll aber aus allerhand beweglichen Ursachen mit diesem Temperamento geschehen, daß, wenn die Handlung in termino præfixo der 14 Tagen nicht eingegeben worden, und derselbe, so die Handlung versäumet, dennoch innerhalb 8 Tagen mit seiner Handlung einkommen, und zugleich in

solcher

solcher Handlung Ehehafte anzeigen, und beweisen würde, warum er den Terminum nicht respectiren können, daß solches gehöret, und, gestalten Sachen nach, die Handlung angenommen, oder verworfen, auch, nach befundener Unrichtigkeit, eine Strafe von 2 Reichsthl. dictiret werden soll.

s. oben S. 35. Art. 8.

29. Sollte ein oder mehr Incident-Punct einfallen, darin, ehe man zur Hauptsache zu treten gemeinet, zu interloquiren vonnöthen, soll der Advocatus oder Procurator des Beklagten in der Titulatur kürzlich darunter vermelden, daß es sey in puncto Dilatoriarum, damit sich E. E. Rath forderlichs eines Bescheides oder Interlocuts vereinigen könne, und die Partheyen in der Hauptsache nicht aufgehalten werden, bey Strafe 1 Reichsthl. darin der Procurator, so oft ers unterlassen würde, in dem Bescheide oder Interlocuto soll condemniret werden.

s. oben S. 36. Art. 9.

30. Würden aber allein beeidigte oder kriegische Vormünder zu bestellen seyn, oder auch Zeugniß zu führen oder zu eröffnen gebeten, oder Cautionem zu bestellen, angehalten, oder auch Citatio ad reassumendum oder dergleichen geringschätzige Dinge begehret werden, soll solches der Anwald mit wenigen Worten mündlich anzeigen, und darauf nach der Audienz Bescheids gewärtig seyn.

s. oben S. 36. Art. 10.

31. Weil auch die Erfahrung gelehret, daß die Sachen, wann sie ad punctum probationis gelanget, wegen des examinis testium eine geraume Zeit ins Stecken gerathen: Als will E. E. Rath entweder petitâ, oder per interlocutum injunctâ probatione die Zeugen Verhör fordersamst verrichten, und wider die Widerspenstigen secundum art. 19. p. 1. tit. 28. Stat. Hamb. verfahren lassen. Soferne aber die Gezeugen aus erheblichen Ursachen der Gezeugniß sich zu entziehen vermeinen, sollen sie solches per Supplicam E. E. Rathe vortragen, und was darauf decretiret, durch die Herren Gerichts-Verwalter exequiret werden.

32. Damit auch in diesem Falle alle unnöthige Unkosten und Zeitverderbung verhütet werden, sollen die Gerichts-Advocati und Procuratores in Verfassung der Articulorum und Interrogatoriorum, auf selbige Articulos (dann die

Inter-

Interrogatoria præliminaria generalia vel quoad Causam, u. d. gl. hiemit verboten, und die Interrogatoria generalia in Civilibus den Herren Prætoribus vorbehalten seyn sollen) sich befleißigen, necessaria vorzutragen, und superflua zu unterlassen, oder in Verbleibung dessen gewärtig seyn, daß dieselbe nach Befindung mit gewisser Strafe von Amts wegen verworfen werden.

33. Wann auch der Rotulus examinis Testium durch langen Eingang und andere ad Protocollum allein gehörige Sachen zu übermäßiger Größe extendiret, als soll solche extensio hiemit verboten, und schlechterdings post intitulaturam causæ angezeiget werden, daß die Zeugen würklich ihren Eyd geleistet, und darauf die Articuli und Depositiones testium gesetzet werden.

34. Damit aber die Depositiones testium so viel besser verstanden werden mögen, soll der Rotulus hinführo also formiret werden, daß zuerst der Articulus, und darunter aller Zeugen Aussage gesetzet werde. Gestalt es dann mit jeglichem Interrogatorio bey den Articuln eben also gehalten werden soll.

35. Wann dem Beklagten Gegenzeugniß zu führen zugelassen, soll er innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli probatoriales, oder die Berühmung des Klägers communiciret worden, solches förmlich suchen, sonst aber nicht damit gehöret werden; die Zeugen-Verhör aber, wie oben gemeldet, bey den Herrn Prætoribus befördern.

s. oben S. 31. Art. 18.

36. Wann aber eine Berühmung übergeben wird, soll dieselbe nicht mehr als einen Frag-Articul in sich halten, davon soll dem Gegentheil Copey zugestellet werden, und mag darauf derselbe seinen Gegenbeweis in gebührender Zeit einbringen, die Interrogatoria aber gegen die Berühmung bleiben gänzlich verboten.

s. oben S. 31. Art. 19.

37. Weil auch mit Introducirung der Appellationum mittelst einmaliger Protestation de diligentia auf etliche Monat verzogen wird; als sollen hinführo keine solche Protestationes admittiret werden, sondern der Appellant schuldig seyn, in termino Citationis (so nach Verlauf der fata-

lium interponendæ Appellationis, nämlich der 10 Tage von Zeit publicirter Findung anzurechnen, auf 2 nächstfolgende Frey- oder Appellations-Tage in dem Citir-Zettul dem Appellanten angesetzet werden soll) seine Appellations-Klage mit allen Beylagen gedoppelt zu produciren, und soferne er nicht gerichtlich damit gehöret werden kann, dieselbe dem Herrn Protonotario alsobald nach abgesagter Audienz sub poenâ desertionis, mit diesen bloßen formalibus, daß es sey in Appellation-Sachen N. contra N. durch den Scheuken einzuliefern, darauf das Productum geschrieben werden, und appellirender Anwald in nächster Ordnung bey Poen 1 Reichsthlr. sich auf die Productionem der Appellations-Klage kürzlich beziehen, und die Appellations-Klage für gerichtlich eingeführt geachtet, und dem Gegentheile Copia mit subscriptione reproducti davon zugestellet werden soll.

38. Wann in der Sachen geschlossen, wovon der Herr Protonotarius jederzeit richtig Register halten soll, will E. E. Rath sich förderlichst eines rechtmäßigen Urtheils vergleichen, und ohne Anrufung der Procuratorum, welche, so lange der ad publicationem sententiæ præfixus terminus nicht verflossen, hiemit bey Poen 1 Reichsthl. gänzlich verboten seyn soll, dieselbe publiciren; jedoch soll den Procuratoribus und Partheyen bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, durch Einreichung eines schriftlichen Intitulatur-Zettuls der Sachen, die Publicationem zu sollicitiren unbenommen seyn.

s. oben S. 37. Art. 14.

39. Sollte auch E. E. Rath post Conclusionem in Causa aus Verlesung der Acten die Sache also beschaffen befinden, daß eine Commission vorher anzuordnen dienlich, soll dieselbe gerichtlich decretiret, und auf beider oder einer Partheyen Ansuchen von den deputirten Herren, vor welchen auch die Partheyen bey Strafe 10 Reichsthaler, welche die deputirte Herren Commissarii durch einen der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter Diener abzufordern befugt seyn sollen, zu erscheinen schuldig, unsäumlich gehalten, und in Entstehung der Güte, ohne hauptsächliche und denen Partheyen quoad merita Causæ unverfängliche und unschädliche Relation der Herren Commissariorum bloß und allein aus den utrinque eingekommenen gerichtlichen Actis

mit Publicirung der Urtheile verfahren werden, daß sich also keiner verzüglichen Rechtens mit Fug zu beschweren habe.

s. oben S. 37. Art. 15.

40. Wann nun die Sachen durch Urtheil und Recht ihre Endschaft erreichet, soll der Gerichts-Vogt Amts halber ohne einig Ansehen der Personen bey Verlust seines Dienstes auf der Partheyen Anhalten mit der Execution, vermöge Stadt-Buches und Receß verfahren, und daran von niemand, er sey auch, wer er wolle, behindert und abgehalten werden, es sey dann an E. E. Rathe per Revisionem die Sache wiederum gebracht, welches dem Gerichts-Vogt alsdann auf Befehl des präsidirenden Herrn Bürgermeisters von dem Gerichts-Herrn angemeldet werden soll.

s. oben S. 37. Art. 16.

41. Es soll aber die Revisio allein in solchen Fällen und Sachen zugelassen seyn, davon nach dieser Stadt habendem Privilegio de non appellando an das Kayserl. Hof- oder Kammer-Gericht nicht appelliret werden kann. Würden aber die Partheyen in Sachen, davon appelliret werden kann, all solcher Appellation renunciren, und die Revision beiderseits suchen, soll ihnen dieselbe auch verstattet werden.

42. Und soll die Revisio innerhalb 10 Tagen, von Zeit der publicirten Urtheil anzurechnen, nicht allein gebeten, sondern auch würklich bey Strafe der Execution folgendergestalt eingeführet werden.

43. Es soll der Condemnatus eine schriftliche Revisions-Schrift aus den vorigen Actis in gewöhnlicher Schrift von 2 Bogen, nebst Deponirung 5 pro Cent Capitalis Summæ extrajudicialiter innerhalb 10 Tagen sub pœnâ Executionis, sowol dem Herrn Protonotario, als Parti eingeben, darauf Gegentheil innerhalb 8 Tagen in ebenmäßiger Form wiederum antworten, und dem Herrn Protonotario einreichen, und alsdann ein Con- oder Reformatori-Urtheil gewärtig seyn, und soferne ein Conformatori-Urtheil erfolget, das deponirte Geld ohne Gnade verfallen seyn.

44. Nachdem auch durch Extrajudicial-Suppliciren die rechthängigen Sachen in große Confusion gerathen, als sollen die Partheyen sich alles Extrajudicial-Supplicirens gänzlich enthalten, und gerichtlich die angefangenen Sachen verfolgen;

derowegen auch solche Supplicationes nicht angenommen, sondern den Partheyen alsobald wieder zugestellet werden sollen.

s. oben S. 31. Art. 20.

45. Es soll hiedurch extrajudicialiter wegen anderer vorfallender Nothdurft zu suppliciren, jedoch auf Maß und Weise, wie folget, unbenommen seyn.

46. Es sollen die extrajudicial Supplicationes, wie bisher, nicht in Form einer Missiven, sondern in octavâ forma, cum intitulaturâ des Supplicantens und Supplicaten Namen, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, jedoch nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers, bey Poen der Nichtannehmung oder Wiederzurückgebung, überreichet werden.

47. Da nun also die Sache beschaffen, daß der Supplicat mit seiner Gegen-Nothdurft vorher gehöret werden muß, soll der präsidirende Herr Bürgermeister dem Supplicanten anbefehlen, dieselbe Supplication in duplo zu übergeben, wovon die eine alsdann dem Gegentheil zu seiner Verantwortung soll zugestellet, und ein Terminus dazu angesetzet werden, die andere aber bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister bleiben.

48. Wann der Supplicat seine Verantwortung gethan, soll er die ihm zugestellte Supplication, nebst seiner Verantwortung, ebenmäßig in duplo dem präsidirenden Herrn Bürgermeister wiederum einhändigen, der sie ferner in den Rath bringen und zu expediren befördern wird.

49. Was nun auf solche eingekommene Supplication und Gegenbericht decretiret, soll von dem Herrn Protonotario auf des Imploranten gedoppelte Supplication geschrieben werden, und damit man zu jederzeit dessen Nachricht haben könne, die eine nebst dem aufgeschriebenen Decreto und des Supplicaten Verantwortung in die Registratur geleget, und die andere nebst des Gegentheils Verantwortung, von dem präsidirenden Herrn Bürgermeister dem Supplicanten, mit dem Decreto, sammt angehängter Eventual-Verweisung ins Gericht, zugestellet werden.

s. oben S. 38. Art. 19.

Um mehrerer Richtigkeit willen aber sollen die Supplicationes, so in jedem Monat dergestalt eingekommen, in ein Fasciculum gebunden, und in die Registratur verwahrlich beygeleget werden.

Caput III.

Von den Advocaten und Procuratoren.

1.

Die Procuratores, Anwälde oder wer sonst im Ober- und Nieder-Gericht schrift- oder mündlich handelt, sollen sich dieser Stadt Statuten, Recessen und dieser neuen revidirten Gerichts-Ordnung, auch allen gemeinen Bescheiden, so bereits publiciret, oder noch placidiret und publiciret werden möchten, allerdings gemäß verhalten.

s. oben S. 32. Art. 1.

2. Insonderheit aber sollen sie in ihrem Recessiren sich aller Bescheidenheit, Ehrbarkeit und Wahrheit befleißigen, das Gericht in gebührlichem Respect halten, sich aller injuriösen, anzüglichen Reden und Schriften, auch alles Geschwätzes und höhnischer Aufziehung gegen einander gänzlich enthalten, keine Personalia, sondern merita causæ allein tractiren, ein jeder an seinem Ort bestehen bleiben, und bis die Gerichts-Sachen zum Ende, und die Werbe abgesaget, daselbst verbleiben, wie nicht weniger, wann die Urtheile publiciret werden, sich alle und ein jeder an seinem Ort einstellen, und selbiges alles bey 1 Reichsthaler Strafe, welche von dem Herrn Protonotario im Ober- und dem Gerichtschreiber im Nieder-Gerichte alsobald verzeichnet und abgefordert werden soll.

s. oben S. 32. Art. 3.

3. So will auch E. E. Rath bey Verlesung und Erwegung der Acten in gebührende Obacht haben, daß, woferne die Gerichts-Advocati und Procuratores wider diese Gerichts-Ordnung in Abfassung der schriftlichen Sätze gehandelt, dieselben zur gebührlichen Strafe gezogen werden können.

4. Damit auch die Straffälligen ihre Strafe ohnfehlbar erlegen mögen, soll der Herr Protonotarius in Protocollo

in margine des Bescheides ein signum mulctæ, wie auch nach beschehener Zahlung ein Signum Solutionis setzen.

5. Wann ein Procurator zu spät ins Gericht kommt, soll er jedesmal 8 ßß, wann er aber ohne Urlaub außen bleibet, 1 Mark ohnweigerlich bezahlen, und bis auf würklich erfolgter Bezahlung sich des Gerichtes enthalten.

s. oben S. 33. Art. 4.

6. Wann etwa rechthängige Sachen unter den Partheyen selbst, oder mittelst Commission vertragen, soll der gewesene Kläger selbst oder durch einen Anwald innerhalb 8 Tagen dem Herrn Protonotario solches anzumelden schuldig seyn, damit der Präsident und er sich darnach zu richten haben, und der Partheyen Namen im Protocollo ausgethan werden können.

7. Es soll ein jeder Procurator bey Strafe 1 Reichsthl. die übergebene doppelte Recesse beyde mit seiner eigenen Hand und Dinte unterschreiben, auch keine schriftliche Sätze oder Instruction von den Partheyen annehmen, daferne dieselbe nicht von hiesigen Advocaten, die Bürger Kinder, oder die dieser Stadt mit Eyden verwandt seyn, concipiret und abgefasset, bey wilkührlicher Strafe, so von dem Procurator zu bezahlen. Es wird aber den Partheyen hiedurch nicht benommen, durch einen außer dieser Stadt Jurisdiction wohnenden Advocaten ihrer Sachen Nothdurft abfassen zu lassen.

8. Die Strafe, darin die Procuratores, vermöge dieser Ordnung, gefallen, sollen folgendergestalt von dem Herrn Protonotario abgefordert und erleget werden.

Es soll der Schenk jedesmal nach geendigter Audienz von dem Herrn Protonotario eine Designation der Straffälligen abzufordern, und von den Procuratoren die Strafe einzumahnen, und dieselbige mulctas vor nächstfolgender Audienz, nebst Benennung der Procuratorum Namen, so die Strafe nicht erleget, öffentlich dem Herrn Protonotario zuzustellen

hiemit

hiemit befehliget seyn, welche alsofort in eine dazu gemachte Büchse soll gestochen werden, die Ungehorsamen aber sollen die Strafe alsofort auch erlegen, oder so lange vom Gerichte abgewiesen werden.

s. oben S. 38. Art. 17.

9. Im Nieder-Gerichte aber soll die Strafe durch den Gerichtschreiber oder Brockvogt auf gleiche Weise eingefordert, und die Ungehorsamen gestrafet werden. Es wird aber den Procuratoren bey Poen gedoppelter Bezahlung der erlegten Strafe geboten, all solche erlegte Mulcta von ihren Principalen nicht wieder zu fordern, sondern von dem Ihrigen abzutragen.

s. oben S. 33. Art. 7. S. 38. Art. 17.

10. Es werden auch die Procuratores hiemit nochmals ernstlich erinnert, daß sie wegen ihres Salarii dem revidirten Schragen, welcher nicht allein auf der Wein-Bude, sondern auch im Ober- und Nieder-Gerichte zu jedermanns Nachricht angehänget werden soll, und ihrem geleisteten Procuratoren-Eyde, welcher ihnen alsobald nach Petri alle Jahr von dem Gerichts-Verwalter auf der Wein-Bude soll wieder vorgelesen, und sie dessen erinnert werden, sich allerdings gemäß bezeigen, und keine Parthey weder directè, noch indirectè darüber beschweren, bey Strafe, so in solchem Schragen dawider vermeldet.

s. oben S. 33. Art. 18.

11. Schließlich was in dieser Gerichts-Ordnung nicht specificiret oder ausdrücklich geändert, solches soll bey Unserm Stadt-Buche und vorigem Herkommen, bis ein anders statuiret, verbleiben, und darnach verfahren werden.

s. oben S. 33. Art. 8. S. 38. Art. 20.

Actum & Decretum in Senatu Publicatumque sub Signeto die 28. Martii 1645.

V.

Hamburgische revidirte Gerichts-Ordnung von 1711.

verglichen mit dem

Statut von 1605 und den Gerichts-Ordnungen von 1622, 1632 und 1645.

Vom Nieder-Gerichte.

Titulus I.

Von den Gerichtsverwaltern, derselben Amt und Verrichtung, wie auch den Haus-Audienzen.

Art. 1.

Es sollen inskünftige in dieser Stadt zur Zeit drey Gerichtsverwalter seyn, wovon alle Jahr auf Petri der älteste abtreten, und in dessen Stelle bey gewöhnlicher jährlichen Umsetzung der Raths-Aemter denen beyden überbleibenden der in der Ordnung nächstfolgende hinwieder adjungiret werden soll.

2. Die Gerichtsverwalter sollen alle Montage, Dingstage, Mittewochen und Freytage, Morgens um 8 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, in ihren Häusern Audienz geben, der Partheyen vortragende Nothdurft mit Fleiß anhören, und der Sachen umständliche Beschaffenheit erkundigen, in ihrem Amte nicht sämmig seyn, sondern einem jeden unpartheylich schleuniges Recht wiederfahren lassen, Gott den Allmächtigen und das strenge Gericht vor Augen haben, und die Waage gleich hängen, und insgemein dahin sehen, daß niemand verschnellet, sondern einem jeden, er sey reich oder arm, Freund oder Feind, fremd oder einheimisch,

heimisch, die Sachen seyn civil oder peinlich, gleich Recht mitgetheilet werde. Sie sollen aber mit Protocollirung der vorgetragenen Sachen die Partheyen nicht über die Nothdurft aufhalten, sondern was entweder die Partheyen selbst oder ihre Procuratores mündlich vorbringen, anhören, darauf die Güte versuchen, und wann die Partheyen zum Vertrage nicht incliniren, sofort in Sachen, so nicht 100 Mark betragen, summariter erkennen, oder aber die Sachen zu Gericht verweisen, und die Citation erlauben; vornehmlich aber dahin sehen, daß niemand durch die Diehlen-Procuratores oder Diener mit höhern Unkosten und Gebüren, als selbigen in dem errichteten Schragen beygeleget, beschweret werde.

s. Statut von 1605. Th. I. Tit. 3. Art. 2 und 5.

3. Wann nun jemand wider einen andern, so in dieser Stadt wohnhaft, und deren Jurisdiction unterworfen, eine Klage anzustellen vorhabens, soll derselbe seinen Gegenpart, falls die Sache Verbal-Injurien betrifft, oder die Differenzen zwischen Herrschaft und Gesinde sich befinden, vor den jüngsten allein; falls es aber wegen anderer Streitigkeiten, (jedoch daß die Inquisitiones, Real-Injurien, Verbürgung für Helden und Schlösser und dergleichen, die dem officio Prætorio jederzeit anhängig gewesen, den beyden ältesten Prætoribus privative verbleiben) vor einen der dreyen Gerichtsverwalter, oder, wo es ihm also beliebig, vor einen der worthaltenden oder präsidirenden Bürgermeister (als von welchen einen nach eigenem Gefallen zu erwählen, dem Kläger frey stehet, den Bürgermeistern jedoch vorbehalten bleibet, daß, falls Sie durch solche Haus-Audienzen gar zu sehr behindert werden sollten, solche Sachen gänzlich oder einige derselben von sich zu weisen) zum erstenmal, und, woferne er darauf nicht erscheinen würde, anderweit bey 1 mk 8 ß Strafe citiren und vorfordern lassen.

4. Damit aber ein jeder wissen möge, wer ihn habe citiren lassen, und aus was Ursachen; nicht weniger, damit er genugsame Zeit haben möge, einen Procuratorem zu bestellen und zu bevollmächtigen, auch genugsam zu instruiren: Als soll die Citatio mittelst eines gedruckten Zettels durch die Bruch-Voigte und deren Diener, nicht aber durch Kinder oder Mägde, nach beygehendem Schemate, worinn sie

sowol des, so citiren läßt, als des, so citiret wird, Name, sammt der Ursache, warum er citiret worden, enthalten; imgleichen Tages vorher, und zwar, wann der Citatus des Morgens compariren soll, Vormittags geschehen, es wäre dann periculum in mora vorhanden, welches dann der Citation mit einverleibt werden soll. e. g.

Auf des {präsidirenden Herrn Bürgermeisters / Herrn Gerichts-Verwalters} N.N. Befehl und auf Anhalten N. N. ist N. N. gegen den 31sten Monats-Tag Octobris, Vormittags, auf der Diehlen zu erscheinen citirt, und wird dem Citato, daß es sey wegen Forderung in puncto Locati &c. dabey angezeiget. Actum den 2c.

5. Erschiene sodann Beklagter auf die erste oder andere Citation entweder in Person, oder durch einen der Procuratorum, soll der Kläger oder dessen Procurator die Klage in möglichster Kürze und Bescheidenheit mündlich vortragen, und Beklagter alsdann seine Nothdurft ebenfalls in aller Kürze und ohne Anzüglichkeit mündlich vorstellen, und darauf von demjenigen worthaltenden Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter, bey welchem die Sache anhängig gemacht worden, die gütliche Handlung zwischen den Partheyen versuchet, und dieselbe zu entscheiden aller möglichste Fleiß angewendet werden.

6. Würde nun auf die von den Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern angewendete Bemühung der glückliche Effect erfolgen, daß die Partheyen sich in der Güte schriftlich vertrügen oder verwillkühreten, oder auch was mündlich verglichen worden, zu Protocoll bringen liessen; sollen dieselbe inn- oder außerhalb Protocolls verzeichnete Verträge und Willkühre durch die Partheyen oder deren Procuratores unterschrieben, sonst aber für unvollzogen gehalten werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 4.

7. Sonst aber bleibet es zwar den Bürgermeistern und Prætoribus frey, um der Memorie zu Hülfe zu kommen, oder was Sie sonst für gute Absicht dabey haben möchten, von den mündlichen Recessen etwas zu protocolliren; jedoch soll davon Extracte auszulösen den Partheyen nicht zugemuthet werden.

8. Würde hergegen die gütliche Handlung, alles angewendeten Fleißes ohngeachtet, nicht zureichen, wie dann niemand

mand wider seinen Willen solche einzugehen genöthiget werden mag, sondern jedermänniglich, wo er wolle, nach solchem gütlichen Verhör zu der gerichtlichen Klage zu provociren befugt bleibet, so soll auf solchem Fall, imgleichen auch, wofern der Beklagte auf anderweitige bey 1 ℳ 8 ß Strafe beschehene Citation (welche aber in Impugnations- und Arrest-Sachen nicht Statt haben, sondern darinn, wann der Beklagte auf die erste Citation sich nicht stellet, oder auf dessen Erscheinen kein Vergleich getroffen wird, der Gerichts-Zettul sofort ertheilet werden soll) nicht erscheinen, noch einige erhebliche Ehehaften oder Ursachen seines Außenbleibens entweder durch den Diener, so ihn citiret, vermelden, oder sonst anzeigen lassen würde, der worthaltende Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter, bey welchem die Sache anhängig gemacht, falls die Forderung oder Prätension sich nicht über 100 Mark erstrecket (oder die Partheyen, mit des Richters Genehmhaltung, dessen Jurisdiction prorogiret hätten) selbige ohne einigen gerichtlichen Proceß entscheiden, darauf die Tagdingung sofort erlauben, auch bey deren Insinuation die verwürkte 1 ℳ 8 ß Strafe abholen lassen, und, nach verflossener Tagdingung, vermittelst der durch ihre eigene Gerichts-Bediente zu bewerkstelligenden Execution, mit Auspfändung den Partheyen Rechtens verhelfen, damit ein jeder das Seine, so ihm zuerkannt worden, ohne Weitläuftigkeit erlangen möge.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 4.

9. Wäre es aber, daß die eingeklagte Haupt-Summa oder Prätension sich höher, als 100 ℳ erstrecket, alsdann soll die Sache zu Gericht verwiesen, und darauf die Citatio, nachdem eine jede Sache, ihrer Art und Beschaffenheit nach, entweder ins Ober- oder Nieder-Gericht gehöret, oder von den Partheyen verlanget wird, respective im Namen des ältesten worthaltenden Bürgermeisters und ältesten Gerichts-Verwalters ausgefertiget, und erstern Falls durch den Schenken, andern Falls aber durch den Bruch-Vogt dem Beklagten insinuiret werden; jedoch soll auch solchen Falls die wegen Außenbleibens verwürkte 1 ℳ 8 ß Strafe unnachläßig abgefordert werden.

s. Statut von 1605 Th. I. Tit. 13. Art. 2. Ger. Ordn. von 1622. Cap. II. Art. 1. 2. von 1645. Cap. II. Art. 3. 4.

10. Würde jemand einen Befehl oder Arrest auf seines Debitoris Güter begehren, stehet ihm frey, solches bey einem der worthaltenden Bürgermeister, oder der zween ältesten Gerichts-Verwalter zu suchen. Falls aber jemand seinen Schuldner in gefänglicher Hafft nehmen zu lassen, oder aber auf eines insolventen inhafftirten, flüchtigen oder verstorbenen Debitoris Güter einen Universal-Arrest verlangen sollte, hat er sich desfalls bey einem der zween ältesten Gerichts-Verwalter zu melden; jedoch soll es in allen solchen Fällen, sowol ratione der Erlaubung, als Prosequirung des Arrestes und sonst gehalten werden, wie hiernächst in den Titulis: von Arresten und Kummern, (s. Tit. XVII.) imgleichen von Banquerottiren ꝛc. (s. Tit. 54. Art. 5. 6.) verordnet.

11. Würden auch fremde Officiere ihre Deserteurs, imgleichen fremde Herrschaften ihre weggeloffene Unterthanen allhier antreffen, und deren Aufsuchung und Auslieferung verlangen, oder sonst Arreste auf fremder Unterthanen Personen oder Güter zu verhängen seyn, haben selbige ihr Gesuch bey einem der zween ältesten Prætorum, oder bey dem präsidirenden Bürgermeister, anzubringen, und dessen Assistenz zu requiriren.

12. Zu Bestellung der gerichtlich erkannten Caution durch Bürgen oder Pfänder, imgleichen zu Verbürgung der Impugnationen kann ein jeder zu einem der Bürgermeister und zween ältesten Prætorum, und zwar zu welchem er will, sich wenden. Die Verbürgung der Arreste aber muß bey dem worthaltenden Bürgermeister, oder bey demjenigen der ältesten Gerichts-Verwalter, so denselben angeleget, geschehen; wie denn auch die Gegen-Caution für Helden und Schlösser bey demjenigen, bey welchem die Caution bestellet, zu bewerkstelligen ist.

13. Und als in diesen letzten Zeiten öffentliche Laster und Sünden, leider zum großen Aergerniß der lieben Christenheit sich häufen und mehren, so sollen sämmtliche Gerichts-Verwalter ihr Amt ihnen lassen getreulich anbefohlen seyn, damit öffentliche und heimliche Sünden und Laster, als Schändung des Sabbats, Mord, Dieberey, Unzucht, Hurerey, Ehebruch, Fluchen, Schelten, Schlagen, Stechen, Wucher, Dobbeln und Spielen, Kipper und Wipperey,

und

und dergleichen ärgerliche verbothene Handlungen, andern zum Abscheu ernstlich mögen gestrafet werden: *) maßen in solchen und andern Delictis die Prætores die Strafen bis auf 10 Reichsthl. zu dictiren und zu exequiren befugt seyn. In Delictis gravioribus aber, und wegen höherer Geld-Strafen hat der Prätor die Sachen dem Fiscali zu denunciiren, welchem alsdann oblieget, sein Amt wahrzunehmen.

*) s. Statut von 1605. I. 3. Art. 3.

14. Und damit die Muthwillige und Freveler wegen gewagter und strafbarer Wunden und Schläge nicht mögen ungestraft hin passiren: So sollen alle diese Stadt-Barbierer bey Verlust ihres Amts und dieser Stadt Wohnung, alsobald sie jemand zu verbinden annehmen, solches alsofort den Gerichts-Verwaltern, und zwar, falls die Verwundung bey Nacht geschehen, den ältesten, falls aber bey Tage, den zweyten, auch des Raths und dieser Stadt geschworner Barbierer (welcher zu dem Ende immer in der Stadt sich finden zu lassen, oder aber allenfalls einen andern Meister zu substituiren, und davon in seinem Hause Nachricht zu lassen schuldig) anmelden, nach welcher Anmeldung oder sonst geschehenen Requisition der Raths-Barbierer bey ernstlicher Strafe obligiret, den Verwundeten, wenn gleich ein anderer Barbierer den Verband angeleget, zu besehen, und den Wund-Zettul auszufertigen. Es stehet aber sowol dem Verwundeten, als demjenigen, so ihn verwundet, frey, die Wunde von dem Physico, wie auch Alten des Amts der Wund-Aerzte besehen, und darüber den Wund-Zettul sich ertheilen zu lassen.

s. Statut von 1605. I. 3. Art. 4.

15. So sollen auch die Gerichts-Verwalter gute Aufsicht haben, daß die Gerichts-Diener ihre Aemter getreulich, und zwar die Executiones innerhalb 14 Tagen verrichten, thun sie solches nicht, sollen sie zur Strafe die Exequenda aus ihren Mitteln bezahlen, oder auch wol gar desfalls ihres Dienstes entsetzet werden; übrigens dieser Stadt Bürger und Einwohner über die verordnete Gebühr nicht beschweren, besondern dieser Ordnung und revidirten Diener-Schragen sich allerseits gemäß verhalten: und da sie dieselbe übertreten würden, sollen die Gerichts-Verwalter Macht haben, nach Gelegenheit sie an Geld, oder, wann es die Wichtigkeit der

Ueber-

Uebertretung erfordert, mit Gefängniß oder Entsetzung ihres Amts zu strafen. Dahingegen sollen die Diener auch in ihrem Amte und anbefohlener Verrichtung mit Nachdruck geschützet und diejenigen, so sich ihnen mit Gewalt widersetzen, nach Inhalt des Stadt-Buchs Part. 4. art. 39. ernstlich gestrafet werden, und keine Bürgen zu genießen haben.

s. Statut von 1605. I. 3. Art. 5.

16. Uebrigens stehet den zween ältesten Prætoribus zu, im Nieder-Gerichte die Direction zu führen, dem von ihnen eröffneten Gerichte Auctoritatem zu prästiren, und zu dem Ende beyde alle Gerichts-Tage, nämlich des Montags, Mittewochs und Freytags, so es nicht in der Recht-Schließung oder Ferien ist, um 10 Uhr auf dem Rathhause zu seyn, und in das Nieder-Gericht zu gehen, und sollen ihres Ausbleibens keine Entschuldigung haben, es sey dann von dem worthaltenden Bürgermeister Urlaub gegeben, und eine andere Raths-Person in des Ausbleibenden Stäte verordnet. Wiewol nun die Prætores ohne die Gerichts-Deputirten, und diese ohne jene, kein Gericht nicht halten können; so kommt dennoch den Gerichts-Verwaltern nicht bey, in Strafen, Recessiren und dergleichen im Nieder-Gericht etwas zu statuiren und expediren, sondern solches alles bleibet lediglich, dem Herkommen gemäß, bey den p. t. Deputirten des Nieder-Gerichts; jedoch wird den Gerichts-Verwaltern vorbehalten, wann währender Audienz im Gerichte eine Unlust und Unordnung in Worten oder Werken entstehet, den Verbrechern Einhalt zu thun, dieselbe zu bestrafen, und, nach Befinden, in Verhaft bringen zu lassen, wie auch, wann die Deputirte des Gerichts in ihren Urtheilen und Bescheiden einem oder dem andern Theile, oder auch den Procuratoribus einige Strafe dictiren, sothane Strafe, als wovon dem ältesten Gerichts-Verwalter wöchentlich eine Designation von dem Actuario eingereichet werden soll, durch ihre Diener einzutreiben.

Und soll der Gerichts-Verwalter sothane Straf-Gelder der Cämmerey quartaliter zu berechnen und einzubringen schuldig seyn.

s. Statut von 1605. I. 3. Art. 1.

17. So

17. So sollen auch alle im Nieder-Gerichte erkannte Citationes, Edictales, Subsidiales, Proclamata pro convocandis Creditoribus &c. nur in der beyden ältesten Gerichts-Verwalter Namen ausgefertiget, und von ihnen unterschrieben werden; wie dann auch zu Abnehmung der Eyde und Abhörung der Zeugen, imgleichen zu Verificirung der Kaufmanns-Bücher, damit nicht den Partheyen mehrere Sportuln zur Last kommen mögen, bloß die zwey ältesten gehören, selbige aber alle beyde in Person dabey zu erscheinen schuldig seyn sollen.

Titulus II.

Von dem Vogte und dessen Amte.

Art. 1.

Der Vogt soll neben den Gerichts-Verwaltern im Nieder-Gerichte sitzen, da er in der Stadt und gesund ist; da er aber auf einen zu klagen hätte, einen andern von den Gerichts-Verwaltern an seine Stelle, bis die Sache geendiget, erbitten. Wann aber er wegen erheblicher Ursachen und Ehehaften in der Stadt nicht wäre, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, und niemand mit Consens der Gerichts-Verwalter an seine Stelle erbeten hätte; so sollen die Gerichts-Verwalter von Raths wegen einen andern dazu zu benennen Macht haben.

s. Statut von 1605. l. 4. Art. 1.

2. Der Vogt soll die Tagdingung der gesprochenen Urtheile und die Arreste fleißig verzeichnen, und von allem, was ihm von den Gerichts-Herren und im Gerichte anbefohlen wird, und Amts halber zu verrichten gebühret, bey ernstlicher Strafe aufrichtig Buch halten, damit, wann es die Nothdurft erheischet, und von ihm gefordert wird, er solches in gebührlicher Form könne vorzeigen, auch soll er ein nüchtern, ehrbarlich Leben führen, damit das Gericht durch seine Person nicht verkleinert werde.

s. Statut von 1605. l. 4. Art. 2.

3. Und dieweil der Vogt sonderlich zur Execution der ausgesprochenen Urtheile angesetzet und besoldet wird, so soll er nach verflossener Tagdingung die Partheyen ungesäumt mit

der Execution verhelfen, und die Pfänder alsobald ohne Verzug den Partheyen einliefern, und davon nicht mehr, denn seine gebührliche Belohnung vermöge des aufgerichteten Schragens nehmen, auch über die in gedachtem Schragen specificirte Taxam niemand beschweren, und die Execution weder um Gunst, Gift, Gabe, Freundschaft oder einiger anderer Ursachen halber verzögern oder aufhalten, auch durch niemands Befehl sich daran verhindern lassen, es sey dann die Sentenz durch ein rechtliches Remedium suspendiret, und ihm solches beglaubt documentiret worden. Im Fall nun der Vogt in Vollziehung der abgegebenen Urtheile ohne erhebliche Ursachen sich saumselig erzeigen würde, soll er, nebst Verlust seiner Executions-Gebühr, in quadruplum dessen condemniret, und solches auf des Richters Anzeigen in der Kämmerey von seinem Salario abgezogen, auch befindenden Dingen nach, woferne eine Malitia sich dabey äußern würde, von seinem Officio mit Verlust dessen, was er davor ausgezahlet, removiret werden. Damit aber derselbe auch um so viel weniger die Execution zu verzögern, unter dem Vorwande, als ob die Urthel nicht klar und deutlich genug abgefaßt sey, Gelegenheit habe, so soll der Richter sofort nach publicirten und in rem judicatam ergangenen Urtheilen das Mandatum executoriale ex officio erkennen, und darinnen das Quantum und den Modum exequendi deutlich exprimiren, und dem Vogt vorschreiben.

s. Statut von 1605. I. 4. Art. 3.

4. Er soll aber niemand auspfänden, oder jemand in des andern Güter eher immittiren oder wäldigen, es sey dann zuvor durch ordentliches Recht erkannt.

s. Statut von 1605. I. 4. Art. 4.

5. Alle Sachen, die sich nicht über 100 Mark, es sey Species- oder Courant-Geld, erstrecken, mögen die wortthaltenden Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter in ihren Häusern ohne einigem gerichtlichen Proceß entscheiden, und, vermittelst der Execution, mit Auspfändung den Partheyen Rechtens verhelfen, damit ein jeder das Seinige ohne Weitläuftigkeit erlangen möge. Daferne aber die eingeklagte Summe sich höher erstrecket, und die streitende Partheyen sich nicht gutwillig des worthaltenden Bürgermeisters oder Gerichtsverwalters Spruch unterwerfen wollen, sind sie

schuldig,

schuldig, die Sache zu Gericht zu verweisen. Es stehet aber dem Kläger frey, das Ober- oder Nieder-Gericht zu erwählen. Erwählet er nun das Letztere, und die Sache erstrecket sich nicht über 300 Mark, es sey Courant- oder Species-Geld, muß er sich, was das Nieder-Gericht erkennet, gefallen lassen, maßen inskünftige keine Appellation in Sachen, die nicht über 300 Mark importiren, vom Unter- ins Ober-Gericht erlaubet seyn soll.

s. Statut von 1605. l. 4. Art. 5.

Titulus III.

Von dem Gericht-Schreiber und seinem Amte.

Art. 1.

Es soll im Nieder-Gericht ein fleißiger und aufrichtiger Gerichts-Schreiber gehalten und besoldet werden, welcher ein in Jure Graduirter, oder andere rechtserfahrne Person seyn, und allezeit an den Gerichts-Tagen im Gerichte aufwarten soll. Daferne aber derselbige Unpäßlichkeit oder anderer Ehehaften halber im Gerichte selbst nicht erscheinen könnte, soll zu Führung des Protocolls ein gewisser dem Gerichte anständiger beeydigter Notarius, damit das Protocollum keine Anfechtung leide, auf des Actuarii Kosten gestellet werden.

s. Statut von 1605. l. 5. Art. 1. welcher Artikel hier etwas verändert ist.

2. Es soll auch der bestellte Gerichts-Schreiber, sowol in bürgerlichen, als peinlichen Sachen, sein Protocoll in guter Ordnung halten, die Recesse, so von den Procuratoribus bey Uebergebung der Producten und sonst mündlich gehalten werden, fleißig verzeichnen, und die Bescheide und Findungen dem Protocollo von Wort zu Wort inseriren, und den Partheyen, wenn sie es verlangen, ohne Aufenthalt und mit Bescheidenheit einen oder mehrere Extractus davon für billige Belohnung, vermöge aufgerichteten Gerichts-Schreiber Schrageus, darüber er niemand beschweren soll, unter seiner eigenhändigen Subscription mittheilen.

s. Statut von 1605. l. 5. Art. 2. (verändert.)

3. In Criminalibus sowol, als Civilibus, soll er der Inquisiten und Zeugen Aussage getreulich aufschreiben, mit den Worten, als dieselben reden, und nichts ab- oder dazu thun, und vor erkannter gerichtlichen Eröffnung und Publication den Partheyen, auch sonst niemand davon einige Copey für sich mittheilen.

s. Statut von 1605. l. 5. Art. 3. (verändert.)

4. Förderst soll der Gerichts-Schreiber die Strafen, wie bisher gebräuchlich gewesen, fleißig anzeichnen, und zu Buche bringen, damit dieselben, wie gewöhnlich, zu bestimmter Zeit mögen eingefordert und eingesammlet werden.

s. Statut von 1605. l. 5. Art. 4.

5. Der Gericht-Schreiber ist schuldig, seine Schreib-Stube also zu bestellen, damit die Partheyen wegen ihrer daselbst zu suchender Expeditionen schleunig und bescheidentlich befördert werden können; und soll er ernstlich darüber halten, daß seine Bediente die Acta fleißig suppliren, und sie ungesäumt dem Præsidi des Nieder-Gerichts zuschicken, und selbige, unter dem Prätext, ermangelnder Bescheide oder anderer unerheblichen Ursachen, nicht aufhalten, auch die Inspection der Acten einem jeden ohne Entgeld vergönnen.

Titulus IV.

Von den Nieder-Gerichts Deputirten.

Art. 1.

Das Nieder-Gericht sollen, nebst den beyden Gerichts-Verwaltern, besitzen die von E. E. Rath aus der Bürgerschaft dazu verordnete 11 Personen, als 3 Graduirte und 8 andere Bürger.

s. Ger. Ordn. von 1622. l. Art. 1. von 1645. l. Art. 1.

2. Und sollen sothane deputirte Bürger zu mehrerer der Sache Beförderung an den Gerichts-Tagen um 8 Uhr ins Nieder-Gericht und Findung gehen.

s. das. Art. 4.

3. Die Bürger, so zu Deputirten im Nieder-Gerichte erwählet werden, sollen fromme, ehrliche, wohlbenamte

und

und respective graduirte dieser Stadt Bürger seyn, und sich von den Partheyen nicht unterrichten lassen, vielweniger einige Gift oder Gabe von ihnen empfangen, oder mit ihnen verdächtiger Weise conversiren. Und sollen dieselbe der Partheyen Nothdurft, und was gerichtlich vorgetragen wird, mit Fleiß anhören, und was sie dieser Stadt Statuten, Recessen und dieser neuen Gerichts-Ordnung nicht zuwiderlaufenden löblichem Herkommen, und den Rechten gemäß befinden, urtheilen; auch, da Sie eines oder anderes widerrechtliches Tergiversiren, oder sonst befinden würden, daß sich ein oder anderer Theil muthwilliger Weise in Rechtfertigung eingelassen, demselben in die Gerichts-Kosten und poenam temerè litigantium nach Befindung der Sachen condemniren.

s. Statut von 1605. l. 6. Art. 1. (verändert.)

4. Von diesen deputirten Bürgern sollen jährlich fünf, nämlich ein Graduirter und vier andere abgehen, und alsobald andere wohlqualificirte respective graduirte und andere Bürger an deren Statt von E. E. Rath aus den ihm von den Deputirten des Gerichts präsentirten, und darauf von den Ober-Alten und Cämmerey-Bürgern nominirten 10 Bürgern erwählet, und also solches jährlich continuiret werden.

s. Ger. Ordn. von 1622. l. Art. 2. von 1645. l. Art. 3.

5. Wann Sachen vorfallen, da einer der deputirten Bürger der streitenden Parthey mit Blutsfreund- oder Schwiegerschaft in dem ersten und andern Grad inclusive secundum computationem juris Canonici verwandt, oder da ein Graduirter in einer Sache advocando bedienet gewesen: alsdann soll ein solcher Verwandter oder gewesener Advocatus des Votirens sich enthalten, und der Relation und Findung bey 4 Reichsthaler Strafe entweichen.

s. Statut von 1605. l. 6. 3. (verändert.) Ger. Ordn. von 1622. l. Art. 4. von 1645. l. Art. 5.

6. Da auch die Deputirten der Gerichts-Verwalter rechtliches Bedenken begehren würden, mögen Dieselbe ihnen solches wohl ertheilen.

s. Ger. Ordn. von 1622. l. Art. 5. von 1645. l. Art. 6.

Titulus V.

Von den Advocatis und Patronis Causarum.

Dieser Titel steht weder im Statut von 1605, noch in den ältern Gerichts-Ordnungen.

Art. 1.

Weil die tägliche Erfahrung bezeuget, daß sowol die Extra- judicial- als Judicial-Sachen dadurch öfters in große Unordnung und Confusion gebracht, und zu der Partheyen nicht geringem Nachtheil lange aufgehalten werden, daß ein jeder Ungelehrter sowol, als Gelehrter sich zur Advocatur gebrauchen lassen; so soll hinführo niemand zur Advocatur zugelassen werden, er habe sich dann zuvor dazu genugsam qualificirt gemacht.

2. Selbigem zufolge sind alle Doctores und Licentiati juris, weil sie auf den Universitäten einmal examiniret, mithin dazu qualificirt befunden, wenn sie Bürger oder Bürger Kinder, oder sich der Stadt verwandt gemacht, oder per pacta und Verträge dazu befugt, berechtiget zu advociren, und den Partheyen mit Consiliis und Schriften an Hand zu gehen; jedoch sollen die Graduirte des Nieder-Gerichts in den Jahren, da sie im Nieder-Gerichte sitzen, sich alles Advocirens in selbigem Gerichte, tam directe quam indirecte, enthalten.

3. Die 4 sogenannte Advocati vor der Stange, jetzige oder künftige, graduirt oder nicht graduirt, haben, dem alten Herkommen nach, Freyheit zu advociren.

4. Imgleichen werden die Gerichts-Procuratoren, so vor dem 1sten May 1709 zur Procuratur gelanget, nach wie vor zur Advocatur admittiret.

5. Die Procuratores aber, so nach der Zeit zur Procuratur gekommen, sollen der Advocatur sich zu unternehmen nicht befugt, sondern dieselbige ihnen bey hoher willkührlicher Strafe hiemit gänzlich verboten seyn, und die dawider handeln, als Meineydige angesehen und bestrafet werden.

6. Außer vorgemeldeten Personen mögen zwar auch andere allhier Wohnende, wenn sie sich der Stadt verwandt gemacht, ob sie gleich nicht graduirt, der Advocatur sich bedienen;

dienen; sie sollen aber schuldig seyn, um die Freyheit zu erlangen, bey dem p. t. präsidirenden ältesten Bürgermeister sich anzumelden, der dann 2 Graduirte in oder de Senatu committiren soll, mit denen, so sich angegeben, in Conferenz zu treten, um zu vernehmen, ob sie qualificirt genug, den Partheyen mit Consiliis und Schriften zu assistiren.

7. Auf abgestattete Relation der Commissarien will E. E. Rath die Namen derer, so zur Advocatur geschickt befunden, in eine eigene dazu verfertigte Matricul durch einen der Secretariorum einschreiben lassen.

8. Es sollen aber sothane immatriculirte Advocati gehalten seyn, wann E. E. Rath es begehret, den armen Partheyen nicht nur in Civil- sondern auch in Criminal-Sachen ohne Entgeld mit ihren Consiliis und Schriften an Hand zu gehen.

9. Und stehet zu E. E. Raths Willkühr, welchen er bey jedem vorfallenden Casu unter ihnen dazu benennen wird, und der also benennet, soll solchen bey willkührlicher Strafe anzunehmen pflichtig sey.

10. Wann auch Criminal-Personen, so nicht arm wären, folglich das Juramentum paupertatis nicht abstatten möchten, einen Defensorem aus den immatriculirten Advocatis verlangten, so sollen dieselbe, auf E. E. Raths Befinden, solche Defension sich nicht entlegen, sondern dieselbe, jedoch gegen billige Belohnung, anzunehmen schuldig seyn. Wobey E. E. Rath auch frey stehet, aus ihnen sowol, als aus denen Art. 3. benannten 4 Advocaten einen Defensorem ex officio zu benennen.

11. Den sogenannten Diehlen-Procuratoren, wann sie nicht immatriculiret, wird die Advocatur vor dem Rath und andern Gerichten, auch in extrajudicialibus bey willkührlicher Strafe hiemit ernstlich untersaget, und sollen zu dem Ende einen specialen Eyd abstatten, daß sie weder für sich, noch durch andere die Advocatur wollen exerciren lassen.

12. Mit allem diesen aber ist Fremden unbenommen, wann sie allhier rechtshängige Sachen haben, auch Fremde von außen zu consuliren: Wie denn imgleichen hiesigen Bürgern unbenommen, sich fremder Advocaten zu bedienen.

13. Alle diejenigen nun, welchen vorbesagtermaßen zu advociren erlaubet, sollen in ihren gerichtlichen Schriften und extrajudicialen Supplicationibus aller Bescheidenheit sowol gegen E. E. Rath, als andere Gerichte, den Referenten und Partheyen sich befleißigen, und aller höhnischen, piquanten, injurieusen Schreib-Art sich zu enthalten schuldig seyn. Falls jemand dagegen handeln würde, soll der Advocatus Causæ nicht weniger, als der Procurator, der solche Schrift übergeben, mit einer ansehnlichen Geldbuße beleget, auch, nach Befinden, die Advocatur ihm gänzlich verboten werden, und soll, zu Vermeidung dessen, der Advocatus sowol, als Procurator die Producta eigenhändig zu unterschreiben schuldig seyn.

Titulus VI.

Von den Procuratoren.

Art. 1.

Das Nieder-Gericht soll allezeit mit 8 Procuratoren, die eines guten Namens und Lebens seyn, bestellet, und selbige darauf von denen zur Zeit Gerichts-Verwaltern daselbst in Eyd genommen werden.

s. Statut von 1605. I. 7. Art. 1.

2. Ueber dieselbe 8 bestellte Procuratoren soll kein anderer daselbst gehöret werden, sondern, wer im Nieder-Gerichte für andere zu reden sich unterstehet, (es wäre denn, daß einer seine eigene Sache vorzutragen, oder wegen seiner nahen Blutsverwandten, oder in seiner Mündlein Sachen Bericht thun wollte) soll derselbe, so oft er sich dessen unterfänget, 2 Rthlr. Strafe geben; jedoch ist den sogenannten 4 Advocaten vor der Stange hiemit unbenommen, vor dem Ober- und Admiralitäts-Gerichte ihrer Partheyen Sache procurando zu führen.

s. Statut von 1605. I. 7. 2. (verändert.)

3. Die Procuratoren sollen alle Gerichts-Tage vor 8 Uhr auf dem Rathhause bey Poen 4 Schilling, unnachläßig zu bezahlen, erscheinen.

s. Statut von 1605. I. 7. 3. wo statt 4 ßl. nur 1 ßl.

4. Wann

4. Wann der Procurator oder Anwald eine Sache vor dem Rath oder Nieder-Gerichte annimmt, und sich bestellen läßt, soll er nothdürftigen vollkommenen Bericht von der Parthey einnehmen, und mit Fleiß alle Umständigkeit der Sachen erkundigen, damit er auf alle Gerichts-Tage in Abwesenheit derselbigen könne handeln, und nicht nöthig sey, sich ferneren Berichts zu erholen, um Frist und Dilation zu bitten.

s. Statut von 1605. l. 7. 4.

5. Es soll ein jeder Procurator und Anwald seiner Partheyen Sache getreulich führen, alle Weitläuftigkeit und muthwillige Verlängerung vermeiden, und sich des Redens mit den Umstehenden (ausgenommen, da es die Nothdurft mit seinen Principalen, so der gegenwärtig, zu sprechen, erforderte) oder unter sich selbst enthalten, und auf die gerichtliche Handlung und Vorträge fleißig Achtung haben, damit ein jeder, wann in seiner Sache gehandelt wird, oder ein Vortrag geschieht, alsobald ohne Ermahnung seiner Partheyen Nothdurft dagegen vorbringen möge. Und würde jemand diesem zugegen handeln, der soll, nach Gelegenheit der Ueberführung, willkührlich mit einer Geldbuße belegt, oder in Anmerkung beharrlichen Muthwillens auf eine Zeit, oder auch, nach Befinden, seines Amts gar entsetzet werden.

s. Statut von 1605. l. 7. Art. 5. (etwas verändert.)

6. Es sollen auch die Procuratoren und Anwälde die Partheyen mit übermäßigen Besoldungen nicht beschweren, sondern sich an dem Salario, welches E. E. Rath, vermöge der Taxa und aufgerichteten Schragens, ihnen verordnet, begnügen lassen, und überdies mit den Partheyen keine Obligationes oder Verschreibungen aufrichten, oder andere verbotene Dinge, wie sie Namen haben mögen, machen; denn da solches geschehen würde, sollen dieselbe Pacta hiemit cassiret und vernichtet seyn, und der oder die solches thun würden, ihrer Dienste entsetzet werden.

s. Statut von 1605. l. 7. Art. 6.

7. Und damit zu jedermänniglichen Notiz kommen möge, was ihnen von Rechts wegen gebühret, ist der Procuratoren Taxa Salarii nicht allein dieser Gerichts-Ordnung beygedruckt, sondern soll auch auf der Weinbude und im Ober- und Nieder-Gerichte publiciret und aufgehänget, und damit sie

ihres geleisteten Procuratoren-Eydes sich desto besser erinnern, und sich demselbigen, wie sie schuldig, allerdings gemäß bezeigen, soll ihnen derselbige alsobald nach Petri alle Jahr von dem Gerichtsverwalter auf der Weinbude wieder vorgelesen, und sie zu dessen genauer Beobachtung ermahnet werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. III. Art. 10.

8. Da sich auch arme Partheyen bey den worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichtsverwaltern angeben, und sich ihres Armuths beklagen, und solche gebührend bescheinigen, denenselben sollen die Gerichtsverwalter, nach abgestattetem Eyd der Armuth, von Amts wegen einen Procuratorem geben, und von dem ältesten anfangen, und bis auf den jüngsten und also folgende continuiren.

Welchem Procuratori nun die Gerichtsverwalter, vermöge angedeuteter Ordnung, solche Sachen befehlen werden, derselbe soll, bey Poen der Entsetzung seines Amts, die Sache ohne Widerrede anzunehmen, und mit nicht wenigerm Fleiß, als andere seiner Partheyen Sachen zu handeln und vorzubringen pflichtig seyn. Immaßen dann auch der Vogt, Gerichts-Schreiber und die Diener des Gerichts denenselben vergebens zu dienen schuldig seyn sollen; da aber der Arme zu besserer Vermöglichkeit käme, oder die Sache gewönne, soll er sich mit gedachten Personen abfinden, und der Sachen Beschaffenheit und Billigkeit nach vertragen.

s. Statut von 1605. I. 7. Art. 7.

9. Wobey auch dieses verordnet wird, daß respective der Protonotarius und Actuarius bey Nachsehung der Gerichts-Advocatorum und Procuratorum Expens-Zettuln fleißig beobachten, daß den Partheyen nicht mehr angerechnet werde, als aus dem gerichtlichen Protocollo erscheinet. Und sollen die Gerichts-Advocati und Procuratores, zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifs, schuldig seyn, bey einem jeden Receß die Data in ihren Rechnungen beyzufügen.

10. Und damit gute Ordnung in Vortragung der Sachen gehalten werden möge, so sollen die Gerichtsverwalter darauf gute Acht haben, daß zuförderst die fiscalischen Sachen, und welche Kirchen, Hospitalen und fremde Leute, so allhier nicht wohnhaft, wann gleich nur eine Parthey fremd wäre, ingleichen klare Handschriften, als Wechsel, Obligationen und dergleichen betreffen, vorgebracht und gehöret werden:

Und soll alsdann ein jeder Gerichts-Advocat und Procurator auf einmal nicht mehr, denn 3 Sachen, worunter aber arme und fremde Sachen nicht mit begriffen, im Ober- und 8 im Nieder-Gerichte in der Ordnung vortragen, bey Strafe 1 Reichsthaler; und damit man auch Zeit gewinne im Ober-Gerichte, soll der präsidirende Bürgermeister hinkünftig mit dem Protocolliren verschonet syn, und der Protonotarius allein in dessen Gegenwart das Protocoll halten, auf daß der präsidirende Bürgermeister auf das Recessiren desto besser Acht haben, und in Fällen, da es thunlich, Bescheide ex tempore geben könne.

s. Statut von 1605. I. 7. Art. 8. (verändert.)

11. Es sollen auch die Procuratores, Anwälde, oder die sonst im Ober- und Nieder-Gerichte handeln, sich dieser Stadt Statuten, Recessen, und dieser Gerichts-Ordnung allerdings gemäß halten.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 1.

12. Insonderheit aber sollen sie in ihren Recessiren und Productis sich aller Bescheidenheit, Ehrbarkeit und Wahrheit befleißigen, das Gericht in gebührlichem Respect halten, sich aller injuriösen anzüglichen Reden und Schriften, wann dieselben gleich von andern Advocatis verfertiget, auch alles Geschwätzes und höhnischer Aufziehung gegen einander gänzlich enthalten, keine Personalia, sondern merita Causæ allein tractiren, ein jeder an seinem Ort bestehen bleiben, und ohne Erlaubniß des Præsidis im Ober- und Prætoris im Nieder-Gerichte, nicht abtreten und herausgehen, sondern bis die Gerichts-Sachen zum Ende, und die Werbe abgesaget, daselbst verbleiben, und selbiges alles bey einem, oder, nach Befinden, mehr Rthlr. Strafe, welche von dem Protonotario im Ober- und dem Actuario im Nieder-Gerichte alsobald verzeichnet und abgefordert werden soll. Daneben sind sie auch schuldig, bey Publication der Urtheln sich fleißig einzufinden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 2.

13. So will auch E. E. Rath, wie auch das Nieder-Gericht bey Verlesung und Erwegung der Acten in gebührender Obacht haben, daß, woferne die Gerichts-Advocati und Procuratores wider diese Gerichts Ordnung in Abfassung der schriftlichen Sätze gehandelt, dieselben zu gebühr-

licher Strafe gezogen werden, und sollen im Nieder-Gerichte die fällig gewordenen Straf-Gelder den Prætoribus eingeliefert, und von denenselben der Cämmerey verrechnet werden.

14. Damit auch die Straffälligen ihre Strafe ohnfehlbar erlegen mögen, soll der respective Protonotarius oder Actuarius im Protocollo, in Margine des Bescheides ein Signum Mulctæ, wie auch, nach geschehener Zahlung, ein Signum Solutionis setzen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 4.

15. Wann ein Procurator zu spät ins Gericht kommt, und niemand seinetwegen zu rechter Zeit zu erscheinen substituiret hätte, welches im Nothfall erlaubet ist, soll er jedesmal 8 Schilling, wann er aber ohne Urlaub ausbleibet, 1 Mark ohnweigerlich bezahlen, und bis auf würklich erfolgte Bezahlung sich des Gerichts enthalten.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 5.

16. Es soll auch ein jeder Procurator bey Strafe eines Reichsthalers die zu übergebende doppelte Recesse beyde mit seiner eigenen Hand, und zwar mit Dinten unterschreiben, auch keine schriftliche Sätze oder Instructiones von den Partheyen annehmen, dafern dieselbe nicht von den Advocaten, so vermöge Tit. V. dieser Gerichts-Ordnung zu advociren befugt, concipiret und abgefasset, bey wilkührlicher Strafe von den Procuratoren zu bezahlen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 7.

17. Die Strafen, darin die Procuratores im Ober-Gerichte, vermöge dieser Ordnung, verfallen, sollen folgendergestalt von dem Protonotario abgefordert und erlegt werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 8.

18. Es soll der Schenke jedesmal nach geendigter Audienz von dem Protonotario eine Designation der Strafälligen, nebst Specification der Strafen, abzufordern, und von den Procuratoren die Strafe innerhalb 8 Tagen einzutreiben, und dem Protonotario zuzustellen, hiemit befehliget seyn, welche alsofort in eine dazu gemachte Büchse soll gestecket, die Ungehorsame aber, so die Strafe innerhalb 8 Tage nicht erlegen, so lange im Gericht vom Recessiren abgewiesen werden, bis sie mit derselben sich eingefunden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 8.

19. Im

19. Im Nieder-Gerichte aber soll die Strafe durch den Actuarium und Bruchvogt auf gleiche Weise eingetrieben, dem Prætori zugestellet, und von ihm der Cämmerey berechnet werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 9.

20. Es wird auch den Procuratoren bey Poen gedoppelter Bezahlung der erlegten Strafe geboten, solche erlegte Mulctam von ihren Principalen nicht wieder zu fordern, sondern von dem Ihrigen abzutragen, und soll ihnen nichts helfen, wann sie etwa periculo partium strafwürdige Schriften übergeben hätten, maßen auch solches bey anderweiter 2 Reichsthaler Strafe ihnen hiemit untersaget seyn soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 9.

21. Weil nunmehr und von vielen Jahren her auch im Nieder-Gericht der schriftliche Proceß eingeführet, und also des weitläuftigen mündlichen Recessirens es nicht bedarf; so sollen die Procuratores, wann sie ihre Nothdurft schriftlich übergeben, alles weitläuftigen Recessirens sich zu enthalten schuldig seyn, auch die Producta über 3 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers nicht extendiren.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 26. woselbst statt drey Bogen nur 2 Bogen steht, s. poena reiect ab actis und 1 Thaler Strafe.

22. Wie denn auch die Procuratores, oder ein jeglicher, der vor dem Ober- und Nieder-Gerichte in bürgerlichen, bereits rechthängigen und künftigen Sachen zu handeln gemeinet, die Nothdurft in zwey oder drey Bogen gewöhnlicher leserlicher Schrift und Papiers, sammt den Documenten und Beylagen mit der Aufschrift: Primæ, Secundæ &c. Querelæ, falls einerley Partheyen mehr, als eine Sache gegen einander haben, gedoppelt bey Strafe 2 Reichsthaler, und daß daneben die Schrift von dem respective Protonotario und Actuario alsobald wieder zurück gegeben werden soll, übergeben, darauf sowol, als auf alle Beylagen oder Documenten von respective dem Protonotario oder Actuario das Productum mit dem Dato geschrieben, und das eine dem Gegentheil alsobald im Gerichte zugestellet, das andere aber ad Acta geleget werden soll.

23. Es sollen auch die Procuratores die Beylagen oder Documenta, darauf sie sich im Ober- oder Nieder-Gerichte

in

in ihren schriftlichen Recessen beziehen, hinführo allemal, sie seyn groß oder klein, in Originali oder in vidimirter Copia, unter des respective Protonotarii oder Actuarii Hand, nebst dem Receß, gerichtlich zu übergeben schuldig seyn, bey Strafe 1 Reichsthaler.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 8.

24. Imgleichen sollen die Procuratores bey Uebergebung ihrer Recessen, bey Poen 1 Reichsthaler, der Kürze sich befleißigen, und allein simpliciter mit wenig Worten anzeigen, daß es seines Principalen N. N. entweder Actio, Exceptio, Replica oder Duplica sey, contra N. N. mit Bitte zu erkennen, wie darinn gebeten, auch solchen Satz auswendig in der Titulatur benennen.

s. Ger. Ordn. von 1632. I. Art. 4. von 1645. II. Art. 20. 21.

25. Würden aber die Gerichts-Advocati und Procuratores, wie bisher öfters geschehen, eine andere Titulatur machen, soll ihnen zwar solches unbenommen, sie aber hingegen, um mehrerer Richtigkeit willen, schuldig seyn, die Worte: Loco Exceptionum, Loco Replicarum, Loco Duplicarum, auf das Product hinzusetzen, und so ferne sie solches unterlassen, mit einem Reichsthaler oder nach Ermässigung höherer Strafe zu büßen, und nichts desto weniger Amts halber das Wort Loco &c. hinzugesetzet, und an statt eines ordentlichen Satzes angenommen werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 21.

26. Wann auch bisher verspüret worden, daß bey einer jeglichen mündlichen Anzeige und Uebergebung rechtlicher Nothdurft, ohne Unterscheid die Procuratores gegen einander excipiren, repliciren, dupliciren, womit nicht wenig Zeit oftermals vergeblich zugebracht wird, als sollen sie sich bey Strafe ein oder mehrere Reichsthl. solchen mündlichen vierfachen Recessirens, so viel ohne Präjudiz der Haupt-Sache immermehr geschehen mag, enthalten.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 22.

27. Weil auch der Submission halber zu Verlängerung der Sachen allerhand Ausflucht öfters gesucht werden, so sollen hinführo beyder streitender Theile Procuratores bey Uebergebung der Duplik-Schrift sub Clausula, nisi quid

novi,

novi, zu concludiren schuldig seyn, und keinen Berath ad submittendum bitten, oder es soll die Sache sub dicta clausula von Amts wegen für beschlossen angenommen, und der Procurator mit 1 Reichsthaler gestrafet werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 23.

28. Wenn bisher von den Procuratoren der Mißbrauch eingeführet, daß, wann der Kläger auf eingekommene Exceptiones mündlich geschlossen, Beklagter nichts desto weniger Zeit ad duplicandum gebeten; so soll solches hinführo nicht geduldet, sondern Beklagter ebenmäßig zu schließen schuldig seyn, in Verbleibung dessen die Sache dennoch ex Officio pro Concluſa angenommen werden.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 24.

29. Nachdem auch, vermöge voriger und dieser Gerichts-Ordnung, jedem Theile nicht mehr, denn 2 schriftliche Recesse zugelassen, so sollen die Procuratoren daran seyn, daß sie in ihren zu übergebenden Recessen die Merita Cauſæ allein, und keine unnöthige zur Sache nicht dienliche Dinge tractiren.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 25.

30. Der Terminus zur Handlung soll hinführo peremptorialis auf 14 Tage im Ober- und 8 Tage im Nieder-Gerichte ernennet und angesetzet seyn, in welchem Termino der Procurator seinen Gegen-Receß ohne einige Ausflucht einzugeben schuldig seyn soll,*) jedoch werden hievon ausgenommen die Sachen, klare Handschriften und dergleichen betreffend, maßen in denenselben, wie unter dem Titel dieser Gerichts-Ordnung von der Beklagten Exceptionen und Einreden mit mehrern versehen, von einem Gerichts-Tag zum andern kaum gehandelt werden, falls die Gerichte auf Befinden keinen längern Terminum mittelst Bescheides einräumen.

*) s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 27.

31. Es soll aber aus allerhand beweglichen Ursachen mit diesem Temperamento geschehen, daß, wann die Handlung in termino præfixo der respective 14 oder 8 Tagen nicht eingegeben worden, und derselbe, so die Handlung verabsäumet, dennoch innerhalb 8 Tagen im Ober- und am dritten Gerichts-Tage im Nieder-Gerichte mit seiner Handlung einkommen, nicht aber, wie es bisher abusive geschehen, seine

Hand-

Handlung, als welches hiemit gänzlich soll abgeschaffet seyn, beylegen, und zugleich in solcher Handlung Ehehafte anzeigen und glaubwürdig bescheinigen würde, warum er den Terminum nicht respectiren können, daß solches gehöret, und, gestalten Sachen nach, die Handlung angenommen, oder, falls es an der Bescheinigung ermangelte, verworfen, auch, nach befundener Unrichtigkeit, eine Strafe von 1 Rthlr. dictiret werden soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 28.

32. Sollten ein oder mehrere Incident-Puncte einfallen, darinnen, ehe man zur Haupt-Sache zu treten gemeinet, zu interloquiren vonnöthen, soll der Advocatus oder Procurator der Beklagten in der Titulatur kürzlich darunter vermelden, in welchem Puncto es sey, damit E. E. Rath oder das Nieder-Gericht forderlichst eines Bescheides oder Interlocuto sich vereinigen könne, und die Partheyen in der Haupt-Sache nicht aufgehalten werden, bey Strafe 1 Reichsthaler, darinn der Procurator, so oft er es unterlassen würde, in dem Bescheid oder Interlocuto condemniret werden soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 29.

33. Würden aber allein beeydigte oder kriegische Vormünder zu bestellen seyn, oder auch Zeugnisse zu führen oder zu eröffnen gebeten, oder cautionem zu bestellen angehalten, oder dergleichen geringschätzige Dinge begehret werden, soll solches der Anwald mit wenigen Worten mündlich anzeigen, und darauf Bescheides gewärtig seyn.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 30.

34. Damit auch das Judicial-Protocollum um so richtiger möge gehalten werden, sollen hinführo die Procuratores, wann Bescheide abgegeben werden, den Letztern in einer jeden Sache allemal zu produciren schuldig seyn, bey Poen 1 Reichsthaler.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 12.

35. Es sollen auch die Procuratores in den Sachen, darinn sie einmal gevollmächtigt seyn, und deren sie sich sowol inn- als außerhalb der Stadt in derselben Gerichten unterfangen, bis zu endlicher Erörterung auswarten, darinn handeln und procediren, und da die Urthel wider ihre Principalen

cipalen in dem Unter-Gerichte inn- und außerhalb der Stadt gesprochen wurde, nicht allein davon an E. E. Rath appelliren, sondern auch die Appellationes prosequiren, und vor dem Ober-Gericht darinn handeln; es wäre denn, daß ihre Principalen ihre gegebene Vollmacht aus rechtmäßigen Ursachen gebührlich revociret hätten.

s. Statut von 1605. l. 7. 10.

36. Versäumet jemand seiner Partheyen gerechte Sachen, und desselben überwunden würde, soll er nicht allein dem verletzten Theil des zugefügten Schadens Erstattung thun, sondern auch, nach Gestalt der Verhandlung, gestrafet werden. (Sollte aber ein Procurator nicht des Vermögens seyn, die Partheyen schadloß zu halten, wird ihnen hiemit das beneficium restitutionis in integrum vorbehalten.)

s. Statut von 1605. l. 7. 11. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

Titulus VII.

Von der Gewalt und Vollmacht der Procuratorum und Anwälde.

Art. 1.

Ein jeder dieser Stadt Bürger oder Einwohner, der seine zwanzig Jahre absolviret, und zu Ende gebracht, also mündig ist, mag in bürgerlichen Sachen persöhnlich im Gerichte erscheinen, und seine Nothdurft vortragen, (da er dann alle Gerichts-Tage bey 2 Reichsthaler Strafe erscheinen soll) welcher aber seine Nothdurft in Person nicht handeln wollte, oder nicht vertreten könnte, noch möchte, derselbe, er sey Kläger oder Beklagter, mag in bürgerlichen Sachen einen Procurator oder Anwald setzen, und demselben seine Vollmacht (nach Inhalt des gedruckten Mandati Procuratorii) übertragen.

s. Statut von 1605. l. 8. 1, woselbst statt 20 Jahr 18 stehen. Auch die eingeschlossenen Wörter fehlen.

2. Wann auch verspüret, daß, wann eine Parthey mit Tode abgehet, die Sachen daher eine geraume Zeit aufgehalten werden, daß, weil das Mandatum Procuratorium erloschen, die Erben ad reassumendum Processum citiret werden, und einen Procuratorem annehmen müssen, so sollen

die

die Procuratoria hinführo dahin eingerichtet werden, daß auch die Erben daran verbunden; jedoch soll der Procurator schuldig seyn, so bald er erfähret, daß sein Principalis verstorben, solches sofort gerichtlich, und auch den Erben längstens innerhalb 14 Tagen bey hoher willkührlicher Strafe kund zu thun.

3. Sollten jedoch die Erben erhebliche Ursachen, warum sie einen neuen Procuratorem annehmen wollten, beybringen, sollen die Gerichte, nach Befinden, solches zuzulassen oder abzuschlagen befugt seyn.

4. Welcher aber außerhalb dieses Gerichtszwangs von andern Orten eine Gewalt vorbringt, solcher soll mit einer ordentlichen Obrigkeit, Raths oder Commun-Attestato, nach eines jeden Orts Usance bevestiget, und mit allen nothdürftigen Clausuln versehen seyn: denn da an den wesentlichen Stücken und Clausuln Mangel erscheinen würde, soll dem Gegentheil seine gebührende Exceptiones dagegen einzuwenden vorbehalten seyn.

s. Statut von 1605. I. 8. Art. 2.

5. Und ob derselbige Gewalt angefochten und für ungenugsam erkannt würde, so mag der Anwald ad protocollum de rato caviren, und daß er in einer von dem Gericht ihm anzusetzenden Frist, eine genugsame Vollmacht mit Ratification voriger Handlung, einbringen will; darauf der Gegentheil in der Sache zu procediren schuldig seyn soll.

s. Statut von 1605. I. 8. Art. 5. wo statt "de rato" stehet, "mit Hand gegebner Treu."

6. Da aber ein Procurator, ohne habenden Befehl entweder eine Sache anhängig zu machen, oder sich darauf einzulassen unternehmen, und dem gleich darauf folgenden Gerichts-Tag sein Mandatum ad Acta zu legen, oder de rato zu caviren ermangeln würde, der soll in 3 Markl. und, nach Befinden, höhere Strafe unnachläßig zu bezahlen verfallen, (auch daneben dem Gegentheil die dadurch verursachte Unkosten zu erstatten schuldig) seyn, es sey dann, daß er caviren will, den nächsten Gerichts-Tag genugsame Vollmacht vorzulegen.

s. Statut von 1605. I. 8. Art. 4, wo statt 3 Mark zwey Mark stehen, auch die eingeschlossenen Wörter nicht befindlich sind.

Titulus VIII.

Von kriegischen Vormündern.

Art. 1.

Knaben unter 20 Jahren und alle Frauen und Jungfrauen sollen für unmündig gehalten werden, derowegen sie dann weder Klägers, noch Beklagtens Stelle im Gerichte vertreten, auch vor dem Rathe nichts auflassen können, sondern muß solches durch ihre Vormünder oder Curatores geschehen, oder dasjenige, so sie handeln, ist von Rechts wegen kraftlos und nichtig.

s. Statut von 1605. l. 9. Art. 1. wo statt 20 nur 18 Jahr stehen.

2. Ob nun wol, vermöge gemeiner beschriebener Rechten, die Vormünder vor der Kriegs-Bevestigung allein Actores und nicht Procuratores ordnen mögen; so soll doch solcher Unterscheid aufgehoben, und ihnen, nach ihres tragenden Amts Nothdurft, einen Procuratorem zu setzen, Macht hiemit ertheilet seyn.

s. Statut von 1605. l. 9. Art. 2.

3. Trägt sichs aber zu, daß der Vormund mit dem Mündlein selbst Rechtfertigung hätte, soll er solches E. E. Rath anzeigen, und einen kriegischen Vormund dazu zu ordnen bitten, der ihm dann soll gegeben werden, welches Amt mit Endigung der Rechtfertigung aufhöret.

s. Statut von 1605. l. 9. Art. 3.

4. Hätte nun der Unmündige mehr Vormünder, welche mit der Rechtfertigung nichts zu schaffen hätten, so mögen die andern der Sachen sich annehmen, und die zu Recht ausführen.

s. Statut von 1605. l. 9. Art. 4.

5. Der Frauen Vormund ist ihr Ehemann, so lange er lebet, der sie dann im Rechte als ihr Ehe-Vogt und rechter Vormund zu vertreten schuldig. Wann er aber Todes verfahren, oder rechtlich separiret ist, und die Frau im Gerichte zu klagen hätte, oder beklaget würde, so soll sie ihr einen kriegischen Vormund zu geben bitten.

s. Statut von 1605. l. 9. Art. 5.

6. Würde sie aber als Beklagtin einen Curatorem ad litem nicht bitten, so soll auf des Klägers Ansuchen ihr bey einer namhaften Poen in 8 Tagen einen kriegischen Vormund zu nominiren und zu bitten auferlegt, und in Verweigerung dessen mit Exequirung der Poen gegen sie verfahren, und nichts desto weniger ihr ex officio einer von den Gerichts-Advocaten oder Procuratoren zum kriegischen Vormund verordnet werden.

s. Statut von 1605. I. 9. Art, 6.

7. Sinnlöse und denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, und andere dergleichen Personen, so die beklagt werden, sollen, auf des Klägers Ansuchung, von E. E. Rath mit Curatoren ad litem versehen werden.

s. Statut von 1605. I. 9. Art. 7.

Titulus IX.

Welche Personen ihre Verwandte ohne Gewalt vertreten mögen.

Art. 1.

Personen, die einander im andern Grad der Bluts-Freundschaft (secundum computationem juris Canonici) inclusive verwandt seyn, desgleichen der Tochter-Mann wegen seines Schwieger-Vaters, und hinwieder der Schwieger-Vater wegen seines Tochter-Mannes mögen ohne aufgetragene Gewalt im Rechte erscheinen, und was sich gebühret, handeln; (und seyn sie gleich andern, die ihre eigene Sachen gerichtlich führen wollen, alle Gerichts-Tage bey 2 Reichsthaler Strafe im Gerichte zu erscheinen schuldig.) Daneben müssen sie auch ad protocollum de rato caviren, d. i. Versicherung thun, daß ihre Handlungen von demjenigen, welchen sie vertreten, stet und vest gehalten werden sollen.

s. Statut von 1605. I. 10. Art, 1. woselbst die eingeschlossenen Wörter nicht befindlich.

2. Da aber der Verwandter oder Principal einen Anwald bestellet hätte, oder auch unter den Verwandten ein Unmündiger wäre, und seinen Vormund hätte, in denselben Fällen wird weder die verwandte Person, noch der Principal, weiter zugelassen.

s. Statut von 1605. I. 10. Art. 2.

Titulus X.

Von Endschaft der Gewalt.

Art. 1.

Der einmal zur Sache bestellet, soll dieselbe zur Endschaft fördern, und in keine Wege sich derselben entschlagen, sonderlich wann er den Krieg Rechtens bevestiget hat.

s. Statut von 1605. I. II. Art. 1.

2. Hätte aber der Procurator billige und erhebliche Ursachen, sich des Gewalts zu exoneriren, soll er dieselben anzeigen, und darüber Bescheids erwarten, und auf dem Fall er der Anwaldschaft erlassen wird, soll er dem Gegentheil in derselben Sache nicht dienen, noch rathen, auch nicht eröffnen, was ihm vertrauet.

s. Statut von 1605. I. II. Art. 2.

3. Würde auch der Constituent erhebliche und billige Ursachen haben, seine gegebene Vollmacht zu revociren, so soll er sich mit dem Procuratore oder Anwalde wegen gehabter Mühe abzufinden schuldig seyn, und alsdann guten Fug haben, einen andern zu bestellen.

s. Statut von 1605. I. II. Art. 3.

Titulus XI.

Von den Dielen-Procuratoren, (*) Haus-Dienern und Bruch-Vögten.

(*) Diese Verordnungen wegen der Diehlen-Procuratoren, wiederholen mehrentheils die Diehlen-Artikeln von 1724.

Art. 1.

Wann einer von den 32 Dielen-Procuratoren abgehet, soll dessen Stelle auf dieselbe Art, wie der Procuratoren beym Nieder-Gerichte, wieder besetzet, keiner aber zu diesem Dienst gelassen werden, er sey denn Bürger- oder Bürgers Sohn, gutes Lebens und Wandels, habe entweder studirt, oder auch bey einem Bürgermeister, Syndico, Raths-Glied, Secretario, Advocato, Procuratore und Notario einige Jahre gedienet, und Praxin gesehen, und hiesiger Statuten und der Reichs-Constitutionen von Notarien Wissenschaft erlanget, von einem der Syndicorum und zween Rechts-Gelehrten Raths-Personen, die der präsidirende Bürgermeister

zu benennen hat, sich examiniren lassen, und das Examen wohl überstanden. Wer nun auf solches der Examinatorum Gezeugniß zum Procuratore angenommen und bestellet, soll sodann von E. E. Rath in Eyd genommen werden.

2. Diese Procuratores sollen sich eines ehrbaren Lebens und Wandels befleißigen, nicht dem Gesöffe ergeben seyn, weniger vor den worthaltenden Bürgermeistern, Gerichts-Verwaltern und andern Amts-Herren berauscht erscheinen, noch sich sonsten ungebührlich aufführen, sondern gegen Denenselben allen Respect hegen, und so wenig mit Worten, als Werken und Gebärden sich ungebührlich betragen, und in Summa sich dieser Ordnung, wie auch ihres geleisteten Eydes und Schragens, allerdings gemäß, und nach Maßgebung des 12ten Art. Tit. V. der Advocatur, wo sie nicht unter die Zahl der immatriculirten Advocaten aufgenommen worden, enthalten.

3. Wann auch bisher verspühret worden, daß die Diehlen-Procuratores den richterlichen Stuhl dergestalt besetzt gehalten, daß die Partheyen, so selbst hingekommen, nach Willen nicht vorkommen mögen, sondern lange Weile da stehen, und öfters vergeblich wieder weggehen müssen, wodurch die Leute persönlich zu erscheinen immer mehr und mehr abgehalten werden, so sollen die Diener Acht haben, daß ordinair nach der Ordnung, wie sie die Partheyen citiren lassen, dieselbe zur Audienz eingefordert, und nicht mehr, denn eine Parthey zugleich in die Stube gelassen werde; jedoch, daß aus erheblichen Ursachen darunter etwas anders zugestatten, ab arbitrio Consulis vel Prætoris dependire.

s. unten S. 88. Art. 15.

4. In specie sollen diese Dielen-Procuratores ihrer Function auf den Diehlen fleißig abwarten, ihrer Principalen Bestes in allem, so viel immer möglich, suchen, von denselben vorher genughafte Kundschaft ihres Anliegens nehmen, darauf die Nothdurft gebührend, und zwar mündlich, kurz und deutlich mit aller Bescheidenheit vortragen, und sich sowol aller fremder Terminorum und lateinischer Wörter, zumal, wann sie Unstudirte vor sich haben, so viel thunlich, als auch anderer schimpflichen und höhnischen Redensart, auch Schmähens und Lästerns enthalten, vielweniger sich ungestümig mit Prahlen, Drohen, Tischklopfen und sonst

bezei-

bezeigen, widrigens mit einer Geldbuße belegt, auch Suſpenſion oder Remotion beſtraft, oder gar, nach Befindung, zur gefänglichen Haft gebracht, und fiſcaliter angeklagt werden.

5. Nicht weniger ſollen ſich auch die anweſende Partheyen ſelbſt gebührlich betragen, alles Scheltens, Schmähens und andern ungebührlichen Verfahrens enthalten, oder gewärtigen, daß ihnen eine gewiſſe Strafe ſofort zu erlegen dictirt, nach altem Herkommen die Thüre zugemacht, und ſie nicht eher, bis die Satisfaction gegeben, weggelaſſen werden.

6. Da auch dieſe Procuratores extrajudiciales vielfach zur Monitur und Beytreibung ausſtehender Schulden gebrauchet werden, es ſich aber bisher bey Verſchiedenen befunden, daß ſie die empfangenen Gelder ihren Principalen nicht eingeliefert, ſondern dieſelbe angegriffen, und theils liederlich verbracht haben, und dann ſolche Untreue und Vergreifung anderer Leute Gelder, ſonder ihren Wiſſen und Willen, einen Diebſtall nicht ungleich; ſo ſollen ſie hinführo ſchuldig und bey Verluſt ihres Dienſtes verbunden ſeyn, das gehobene Geld, es ſey, daß ſie daſſelbe für ihre Partheyen eingemahnet, eincaſſiret oder ſonſt gehoben haben, ſo wenig es auch immer ſeyn mag, ihren Principalen, nach Abzug ihres Verdienſtes und Vorſchuſſes, aufs längſte innerhalb 8 Tagen (es wäre dann, daß ſie mit ihnen andere Abrede genommen) unausbleiblich einzuliefern. Würde jemand ſolches aus der Acht laſſen, der ſoll ſonder Gnade ſeines Dienſtes, oder, da er das Geld gar angegriffen, und unter ſich geſchlagen hätte, ſeiner Ehren dabey verluſtig ſeyn, ob er ſchon das Geld wiederum anſchaffte, oder ſeinen Principalen ſonſt vergnügte. Vermögte er aber das Geld nicht wieder aufzubringen, ſo ſoll Principalis die Wahl haben, ob er ihn, nach Anweiſung hieſiger Statuten, auf den Baum bringen, oder dieſe Stadt verſchweren laſſen wolle. Würde er aber letztern Falls dieſem zugegen handeln, und allhier unterm Vorwand von fremden Dienſten, oder was es ſonſt für einen Schein haben möchte, betreten werden, ſoll er eingezogen zur gefänglichen Haft gebracht, und als einer, der ſeine beſchworne Urphede gebrochen, nach Ausweiſung Art. 6. P. 4. Stat. beſtrafet werden.

7. Wann es auch bis daher ſo gehalten worden, daß man dieſen Leuten loco ſalarii ein Gewiſſes von den beyzu-

treibenden Schulden, als 1, 2 oder 3 Schill. von einem jeden Mark, nachdem es viele Mühe erfordert, zugesaget und accordiret hat; so soll dieses ihnen auch allerdings frey gelassen, und dergleichen Vertrag keines Weges inter pacta de quota litis mit gerechnet werden.

8. Da auch diesen Leuten die mehresten Sachen zuerst in die Hände kommen, und dann bisher, wann die Sachen zu Gerichte, oder zu Rathe verwiesen seyn, auch darinn großer Mißbrauch und Unterschleif verspüret worden, daß sie dieselbe nicht gerne aus ihren Händen lassen, wenigstens den Advocaten und Procuratoren, mit denen sie in guter Verständniß leben, wieder zubringen, auch die Partheyen desto mehr an sich zu ziehen, dieselben so wenig den Advocaten, als gerichtlichen Procuratoren kund machen wollen, sondern die Schriften bestellen, was vom Gegentheil einkommt, sich geben, auch was im Gerichte passirt, sich notificiren lassen, und, mit einem Worte, die Sache nicht anders, als wann sie die Principalen selbst wären, betreiben: Als wird ihnen hiemit nicht allein den Partheyen, in Erwählung eines Advocati oder Procuratoren ihren freyen Willen zu lassen, geboten, sondern auch bey Strafe verboten, niemand, es wäre denn, daß es die Partheyen selbst verlangten, zu recommendiren, vielweniger den einen zu loben und den andern zu lästern, oder anderwärts zu syndiciren, zu verkleinern und übel nachzureden, und noch vielweniger die Sachen für ihr Conto oder Rifico zu betreiben, zu übernehmen, und den gerichtlichen Advocaten und Procuratoren die Partheyen zu verhehlen, sondern auf Verlangen, wo sie anzutreffen, anzuzeigen, wie sie denn auch dieses alles nicht nur in ihrem Eyde in specie mit anzuloben schuldig seyn, sondern auch von den Bürgermeistern und Prætoribus, so oft sie dawider handeln, in willkührliche Geld-Strafe unausbleiblich gezogen werden sollen; wohlerwogen sonst die ganze gerichtliche Advocatur und Procuratur zu der litigirenden Partheyen höchsten Schaden unter dieser Leute Direction stehet, und von deren Nutu dependiret.

9. Da auch bisher verspüret worden, daß die Procuratores extrajudiciales in Sachen, die sich über der Gerichtsverwalter Competenz erstrecken, auf den Dielen zu handeln, und in hoc foro plane incompetente wol gar litem zu contestiren,

und

und ihren Principalen heßlich zu präjudiciren sich unternommen, auch die Parteyen, wann hernach die Sache zu Gerichte kommen ist, sothane Extracten, und dasjenige, was in den Haus-Audienzen verhandelt worden, gerichtlich produciret, und dadurch große Verwirrung verursachet haben; so soll es, gleichwie es gewesen, auch hinführo ganz unveränderlich dabey gelassen werden, daß alles dasjenige, was bey den Haus-Audienzen in denen 100 Mark Lübisch übersteigenden Sachen (es betreffe dann Miethe, oder Zinsen, oder daß die Partheyen die jurisdictionem mit des Richters Genehmhaltung prorogiret) gehandelt, niemanden präjudiciren, und da diese Handlungen nur zur Güte angesehen, also den Commissions-Handlungen, oder denen bey den gefügten Commissionen zur Güte gepflogenen gütlichen Tractaten gleich seyn, alles vorhin Tractirte, wann die Sache zu Gericht gedeyet, null, nichtig und von keinen Würden seyn, mithin im Gericht gar nicht attendiret werden soll.

10. Damit auch diesem so viel mehr gelebet werde, so soll den Dielen-Procuratoren in den Sachen, die sich über 100 Mark belaufen, es wäre denn jurisdictio prorogiret, nicht erlaubt seyn, über dreymal aufzutreten, vielmehr obliegen, zum drittenmal gleich das Gerichte, der Sachen Art und Beschaffenheit nach, loszubitten, worunter sich jedoch die Verbürgung vor Helden und Schlösser, und die Aussetzung der trägen Hauer- oder Zinsen-Bezahler nicht mit verstehet. Handelt jemand dagegen, soll ihm nicht allein für solchen Auftritt nichts bezahlt, und da citiret worden, das Citir-Geld nicht gut gethan werden, sondern er auch, falls Schade daraus entstünde, denselben zu erstatten schuldig seyn.

11. Gleichwie die Advocati & Procuratores Judiciales den armen Partheyen sonder Entgeld respective advocando & procurando zu dienen, vermöge dieser Gerichts-Ordnung schuldig seyn; so sollen sich auch diese Procuratores extrajudiciales, wenn es ihnen von den Amts-Herren aufgetragen wird, bey Poen der Entsetzung nicht entlegen, für die Armen aufzutreten, und diese mit nicht wenigerm Fleiß, als anderer Partheyen Sachen, so lange umsonst zu bedienen, bis ihre Zahlung, nach Anweisung des 8ten Art. Tit. VI. dieser neuen Gerichts-Ordnung, erfolgen mag; jedoch, daß dar-

unter eine Gleichheit gehalten, und niemand für den andern beschweret werde.

12. Es sollen auch diese Diehlen-Procuratores bey den Haus-Audienzen zu rechter Zeit erscheinen, und ihrer Partheyen Nothdurft fleißig wahrnehmen: denn, wann jemand deren gerechte Sachen verabsäumet, und dessen überwunden würde, soll er nicht allein dem verletzten Theil des erlittenen Schadens Erstattung thun, sondern auch nach Gestalt der Mißhandlung gestrafet werden.

13. Damit auch jedermann sich nach der Diehlen-Procuratoren Schragen desto besser zu richten wisse, so soll derselbe auf der worthaltenden Bürgermeister und p. t. Gerichts-Verwalter Dielen bey der Diener Tisch stets aufgehangen werden.

14. Sowol der Bürgermeister Haus-Diener, als auch die Brug-Vögte und der Stadt- und Land-Prætorum Bediente und Diener sollen die Citationes, Arresta, Befehle, Friedens-Gebote ꝛc. selbst, und nicht durch kleine Buben sorgfältig und fleißig bestellen, widrigens nicht allein allen dadurch verursachten Schaden zu erstatten schuldig seyn, sondern auch, nach Befindung, dafür angesehen und bestrafet werden.

15. Zu besserer Regulirung der Haus-Audienzen sollen sie auch verbunden seyn, allemal eine Specification der Citirten auf des Herrn Pult, ehe er sich setzet, niederzulegen, damit er desto besser sich darnach richten möge, auch fleißig Acht haben, daß, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters oder Prætoris, zur Zeit nicht mehr, als eine Parthey zur Audienz vorgelassen werde.

s. oben S. 84. Art. 3.

16. Uebrigens sollen beyde, Haus-Diener und Bruch-Vögte, sammt deren Untergebenen, sich in allem treu, fleißig und gehorsam bezeigen, und was ihnen anbefohlen wird, aufs fleißigste ausrichten und besorgen, sich eines guten Lebens und Wandels befleißigen, die Bürger und Einwohner dieser Stadt wohl begegnen, niemand übersetzen, noch sonst lästig fallen, sondern sich sowol ihren Schragen, als geleisteten Eyden allerdings gemäß verhalten.

Titulus XII.

Was Sachen vor das Nieder-Gericht in erster Instanz gehören, und daß kein Bürger, Unterthan oder Einwohner den andern in fremde Gerichte ziehen oder beklagen soll.

Art. 1.

Alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebens-Strafe, Verweisung und Verveſtung auf ſich tragen, Injurien, Schelt- und Schmäh-Worte, Schlagen und Verwunden, auch Geld-Buße, wann peinlich geklaget wird, dann auch Civil-Sachen, belangend die Rente, Hauer, Erb- und Eigen (handhabende Pfänder, Willkühre, Impugnationes,) Kummer und Arreſt, ſo auf Güter in der Stadt, oder derſelbigen Gebiethe, (jedoch dem Land-Rechte unverfänglich) erlanget, und deren Achterfolgung, (wie auch Caſſationes Articulorum, Entſetzungen, Proclamata pro Convocandis Creditoribus,) Dabelſpiel, Irrungen, die ſich wegen der Gebäude in und vor der Stadt zutragen, und insgemein alle übrige Sachen, davon die Haupt-Klage, das Capital allein gerechnet, ſich nicht über 300 Mark Species oder Courant erſtrecket, ſollen fürs erſte im Nieder-Gerichte (doch, vorbehältlich der dem Kläger in Art. 5. Tit. 2. gegebenen Wahl) angefangen und daſelbſt ausgeübet werden, (bis man entweder definitive geſprochen, oder auch ein Interlocutum vim definitivæ habens, abgegeben, und gar nicht per avocationem, noch ſonſt, an das Ober-Gericht gebracht werden:) So oft jemand hiergegen handeln wird, ſoll er in 6 Mark Lübiſch Strafe, dem Fiſco unnachläßig zu erlegen, verfallen ſeyn, (und dennoch an hieſiges Nieder-Gericht, als ad primam inſtantiam, verwieſen werden, auch dem Gegentheil die verurſachte Gerichts-Koſten zu erſtatten ſchuldig ſeyn.)

ſ. Statut von 1605. I. 12. Art. 1. wo die eingeſchloſſenen Wörter nicht befindlich, auch ſtatt 300 Mark nur 200, und ſtatt 6 Mark nur 1 Mark ſteht.

2. Es ſollen auch alle und jede dieſer Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohner ihre Sachen, Zuſpruch und Forderung, die ſie gegen den Rath, oder ſingulair Raths-Perſonen, oder auch dieſer Stadt Bürger,

Bürgerinnen und Einwohner zu haben vermeinen, vor dem Nieder- und Ober-Gerichte, oder andern Ort, dahin eine jede Sache, ihrer Art nach, gehöret, rechtlich anstellen, und keiner den andern in fremde Gerichte außerhalb dieser Stadt ziehen, laden oder beklagen, in Kost, Schaden und Mühe führen, imgleichen seine Action und Forderungen keinem Fremden, Ausländischen, Mächtigern, oder sonst besorglichen Personen, durch sich selbst, oder jemand anders von seinentwegen cediren, verkaufen und auftragen. Im Fall jemand dagegen handeln würde, der soll seinem Gegentheil alle Unkosten und Schaden, darinn er ihn geführt, erstatten, daneben der verkauften und übergebenen Action und dieser Stadt Wohnung und Bürger-Rechts verlustig seyn, und dazu nicht wieder gelassen werden, er habe sich dann mit dem Rathe ausgesöhnet, und mit seinem Gegentheil vertragen.

s. Statut von 1605. l. 12. Art. 2.

3. Wann aber dieser Stadt Bürger, Unterthan oder Einwohner, Schulden halber von hinnen flüchten würde, und seine Güter den Creditoribus zu verfange, wegschaffte, oder sich in fremder Jurisdiction mit seiner häuslichen Wohnung niederließe, oder die Bezahlung des Geldes, oder die Lieferung der Güter und Waaren an einem andern Orte zu thun, bedinget und verschrieben wäre; in solchen Fällen mag der Creditor seinen Debitorem allhier, oder an demselben Orte, so er ihn daselbst, oder die versprochene und weggeführte Waaren antrifft, unverwirkt vorgesetzter Poen, mit Recht besprechen und verfolgen, wie dann auch hiemit nicht verboten, daß in Kaufhandlungen und sonst, der eine des andern Handschriften umsetzen, in Bezahlung cediren und übertragen möge.

s. Statut von 1605. l. 12. Art. 3.

Titulus XIII.

Von Citation und Ladung zu Rechte, sowol der Einheimischen, als der Abwesenden.

Art. 1.

Damit zwischen dieser Stadt Bürger und Einwohner desto beständiger Friede, Liebe und Einigkeit möge erhalten und fortgepflanzet werden; so soll ein jeder, er sey

Bürger,

Bürger, Unterthan, Einwohner oder Fremder, der den andern allhier beklagen will, seinen Gegentheil entweder vor der worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter einen, citiren lassen und beklagen, welche zwischen den Partheyen gütliche Handlungen versuchen, und möglichen Fleiß anwenden sollen, dieselben zu entscheiden.

s. Statut v. 1605. l. 13. Art. 1. Ger. Ordn. v. 1645. II. Art. 2.

2. Damit aber kein Theil über die Gebühr aufgehalten werde, sollen nur zwo Citationes auf des Bürgermeisters oder Gerichts-Verwalters Diele, und in Impugnations- und Arrest-Sachen nur eine, nach Maßgebung des 8ten Art. Tit. 1. erlaubet werden, und wann darauf die Sache zu Gerichte verwiesen, den Partheyen nicht weiter vergönnet seyn, an einen der Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter zu provociren, welches auch also gehalten werden soll, wann auf extrajudiciales Suppliciren eine Sache, mittelst Decreti Senatus zu Gerichte verwiesen.

s. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 42.

3. Wann von E. E. Rath, den Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern die Sache zu Gerichte verwiesen, soll die Citation vor das Ober-Gericht durch des Raths-Schenken, oder, da er ehehafte Entschuldigung hätte, durch seinen Diener, vor das Nieder-Gericht aber durch den Bruch-Vogt, dafür ihnen, was im gedruckten Schragen verordnet, gegeben werden soll, einem Bürger oder Einwohner in seiner Behausung unter Augen geschehen, und in desselben Abwesen seiner Haus-Frauen, oder verständigen Kindern, oder dem Haus-Gesinde, mittelst gewöhnlichen Citir-Zettuls und Einreichung des Klag-Libells cum Documentis angekündiget und zurückgelassen werden, damit der Beklagte in termino Citationis gleich darauf excipiren könne. In Verbleibung dessen soll der Kläger in 2 Reichsthaler Strafe verfallen seyn, welche Strafe, gleich den so genannten 1 oder 2 Mark sonder Gnade, alsofort abgeholet werden soll. Wann aber im Ober-Gerichte in den Ferien Audienz gegeben werden soll, muß eine speciale Citation bey dem präsidirenden Bürgermeister gesuchet werden.

s. Statut von 1605. I. 5. Art. 2. (verändert.)

4. Hat derjenige, so citiret wird, allhier keine gewisse Behausung, oder aber er sonst nicht wohl anzutreffen wäre,

der

der mag, an welchem Ort man an denselben in dieser Stadt ankommt, unter Augen geladen werden.

s. Statut von 1605. I. 13. Art. 3.

5. Wann der Beklagte einen Anwald gestellet, und dessen Vollmacht ad Acta produciret, soll alsdann nicht der Principal, sondern der Procurator oder Anwald, bis zu Austrag der Sachen in benöthigten Fällen citirt werden.

s. Statut von 1605. I. 13. Art. 4.

6. Des Raths Schenke, oder dessen Diener, soll vor dem Rath alle Wege in offener Audienz, imgleichen der Bruch-Vogt, oder, da er nicht kann, ein anderer der Gerichts-Verwalter Diener im Nieder-Gerichte alle Gerichts-Tage, ehe und zuvor die Gerichts-Verwalter sich setzen, ungefordert erscheinen und aufwarten, und, wann es befohlen wird, bey ihren Eyden getreue Relation ad Protocollum thun.

s. Statut von 1605. I. 13. Art. 5.

7. So aber jemand einen Bürger oder Einwohner, der wissentlich abwesend wäre, beklagen wollte, und der Kläger den Ort, da derselbe sich vermuthlich aufhält, anzeigen würde, soll derselbige, auf des Klägers Kosten, in des Raths Namen und unter dieser Stadt Signet, da die Sache vor dem Ober-Gerichte soll tractiret werden, oder in der Gerichts-Verwalter Namen und unter ihren Pettschaften, da die Sache an das Nieder-Gericht gehörig, schriftlich citiret, und solche Citation demselben durch einen dazu abgefertigten Boten oder Notarium insinuiret werden, und soll der Bote oder Notarius zu seiner Wiederkunft im Gerichte wegen seiner Verrichtung Relation thun, welche auch alsobald entweder durch den Protonotarium oder Gerichts-Schreiber fleißig soll ad Acta gezeichnet werden.

s. Statut von 1605. I. 13. Art. 6.

8. Der Terminus Citationis ordinarius bleibt auf 8 Tage, falls der Beklagte gegenwärtig; da er aber abwesend, soll nach Gelegenheit und Ferne des Weges der Terminus auf längere Zeit angesetzet, und auf des Citirten Ausbleiben ihm eine anderweitige peremptorialis Citatio (die sich auf klare und unleugbare Documenta gründende, imgleichen Impugnationen und Arrest, auch die Immissiones und Achterfolgung der Erben und unbeweglichen Güter betreffende

treffende Sachen, als worinnen nur eine Citation nöthig, ausgenommen) zugesendet werden.

s. Statut von 1605. I. 13. Art. 7. (verändert.)

9. Soll ein Ausländischer, der dieser Stadt Jurisdiction nicht unterworfen, und gleichwol an der Sache interessirt, citirt werden; so will der Rath oder die Gerichts-Verwalter an den fremden Richter in subsidium juris um Hülfe des Rechtens schreiben, und denselben ersuchen, den Beklagten, daß er auf den angesetzten Tag allhier erscheine, zu citiren.

s. Statut von 1605. I. 13. Art, 8.

Titulus XIV.

Von dem Proclamate, oder Edictal-Citation.

Art. 1.

Würde der Anwesende in angezeigter und vermuthlicher Stelle nicht angetroffen, oder ganz ungewiß wäre, wo er seyn sollte; so soll auf des Klägers Bitte eine öffentliche Citation an das Rathhaus angeschlagen, und die Ursache der Ladung kürzlich erzählet, und ein geraumer Termin dem Abwesenden zu erscheinen, oder dem, wer ihn vertreten will, angesetzet werden.

s. Statut von 1605. I. 14. Art. 1.

2. Hätte aber der Abwesende, den man nicht an einem gewissen Ort anzutreffen gewußt, in dieser Stadt Jurisdiction Erb und Eigen, oder Land-Güter, und jemand darauf eine Real-Action anstellen wollte; so ist genug, daß die Ladung durch den Schenken oder Diener in dasselbige Gut oder Haus (wo Leute darinnen wohnten) verkündet werde; da aber kein Einwohner daselbst, muß eine Edictal-Citation ergehen.

s. Statut von 1605. I. 14 Art. 2.

3. Ebenermaßen sollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Vagabundi durch eine Edictal-Citation peremtoriè geladen, und in termino gegen sie procedirt werden.

s. Statut von 1605. I. 14. Art. 3.

4. Gleichergestalt sind alle des flüchtigen Schuldners Gläubiger per publicum Proclama, welches an die benachbarte Städte, da vermuthlich des Debitoris Gläubiger sind,

sind, muß geschickt werden, zu citiren, wie denn auch solches in andern dergleichen Fällen, wie bisher gebräuchlich gewesen, zu halten.

s. Statut von 1605. l. 14. Art. 4.

Titulus XV.

Vom Ungehorsam der ausbleibenden Kläger.

Art. 1.

So der Kläger auf ausgegangene Citation im Gerichte zu bestimmter Zeit in eigener Person oder durch seinen Anwald nicht erscheinet, mag der Beklagte den Ungehorsam des Klägers beschuldigen, sich von der Ladung mit Erstattung der aufgewandten Gerichts-Kosten und Schaden zu entledigen bitten, und soll der ausbleibende Kläger dem Fisco in 1 Mark Lübisch Strafe verfallen, und der Beklagte auf anderweit ausgegangene Citation zu antworten nicht schuldig seyn, der Kläger habe dann ihm zuvor die aufgewandte Expens, Gerichts-Kosten und Schaden, vorbehältlich richterlicher Moderation, erleget und bezahlet; da dann der Kläger zum andernmal auf geschehener Ladung nicht erscheinen würde, soll Beklagter sich vom Gerichts-Stand, mit Erstattung aller Unkosten, zu absolviren bitten, solches auch erkannt werden. Würde dann der Kläger nach erlegten Unkosten den Beklagten zum drittenmal citiren lassen, und selbst abermal ungehorsamlich ausbleiben; so soll der Beklagte auf Beschuldigung des Klägers Ungehorsam und sein ferneres Anrufen von der Klage, mit Abtrag aller aufgewandten Unkosten, endlich losgetheilet werden.

s. Statut von 1605. l. 15. Art. 1. wo statt 1 Mark nur 8 ßl. stehet.

2. So aber der Kläger, nachdem die Klage und Antwort vorgebracht, und der Krieg Rechtens bevestiget worden, vor rechtlicher Erörterung der Sachen ungehorsamlich ausbleiben würde, soll nichts desto weniger im Gerichte verfahren, und auf des Beklagten Begehren, nach eingekommener Klage, Antwort und Beweis, erkannt werden, was recht ist.

s. Statut von 1605. l. 15. Art. 2.

3. Und

3. Und da gleich der Beklagte fällig ertheilet würde, soll er doch in diesem Fall seinem Gegentheil die Gerichts-Kosten zu erlegen nicht schuldig seyn.

s. Statut von 1605. I. 15. Art. 3.

Titulus XVI.

Vom Ungehorsam des Beklagten.

Art. 1.

Der Beklagte soll schuldig seyn, auf die ihm angekündigte Citation zu bestimmter Zeit im Gerichte persönlich, oder durch einen Gevollmächtigten zu erscheinen; würde aber der Beklagte ungehorsamlich ausbleiben, oder auch keinen Anwald stellen, so soll der Schenk, wann der Beklagte einheimisch, in Sachen, so vor dem Rath tractiret worden, 2 Mark Lübisch, und in Sachen, so vor dem Nieder-Gericht anhängig, der Vogt, aus des Beklagten Hause 1 Mark sonder Gnade abfordern, oder ein Pfand dafür abhohlen, und den Beklagten anderweit citiren, und wo er alsdann noch ferner ausbleiben, und in den nächstfolgenden respective 3 oder 6 Gerichts-Tagen, und also respective in 14 oder 8 Tagen keine hülfliche Widerrede oder Ehehafte, dadurch er im Gerichte zu erscheinen verhindert wäre, vorbringen, und dieselbe glaubwürdig bescheinigen, oder mit seinem körperlichen Eyde betheuren würde, so mag der Kläger seine Klage vortragen, und seinen Beweis, da er einigen hat, produciren, des Beklagten Ungehorsam beschuldigen, und seine Klage, nach verlesener Relation des respective Gerichts-Bedienten, oder abgeschickten Boten, der die Citation insinuiret, oder des Schenken Aussage, auf des Beklagten Ungehorsam für bekannt anzunehmen, und ihm die Execution zu ertheilen bitten; darauf nach angehörter des Klägers Nothdurft, gleich als wenn durch des Beklagten Antwort der Krieg Rechtens bevestiget wäre, der Beklagte der Sachen verlustig soll erkannt, und gegen den Ungehorsamen mit der Execution, immaßen sub Tit. LI. von Execution und Vollziehung der ausgesprochenen Urtheile ꝛc. ferner verordnet, verfahren werden.

s. Statut von 1605. I. 16. Art. 1.

2. Klagte aber jemand auf unbeweglich Gut, und der Beklagte, er sey ein- oder ausheimisch, wäre peremptorie vorbeschieden, und zu Rechte nicht compariret: so mag der Kläger seine Klage im Gerichte vortragen, und so er einigen Beweis hat, denselben gerichtlich vorbringen; darauf wird der Kläger billig in das Gut immittiret und gewiesen, welches er Jahr und Tag halten soll.

s. Statut von 1605. I. 16. Art. 2.

3. Da nun der Beklagte, innerhalb Jahres Frist erscheinet, und zu antworten sich erbietet, soll er zuforderst dem Kläger alle derselbigen Sachen halber aufgewandte Gerichts-Kosten und Expens erstatten, und einen genugsamen Vorstand thun, daß er zur Klage ohne Verzögerung antworten wolle. Würde auch der Beklagte innerhalb Jahres Frist hülfliche Widerrede und Ehehafte, dadurch er zu erscheinen wäre verhindert, im Gerichte vorwenden, dieselbige beweisen, oder mit seinem Eyde auf des Klägers Begehren erhalten, und vorgemeldten Vorstand leisten, soll er in dem vorigen Besitz des Guts gestattet werden.

s. Statut von 1605. I. 16. Art. 3.

4. Da aber der Beklagte innerhalb Jahres und Tages zu Rechte nicht erscheinen, Ehehaften seiner Verhinderung vorbringen und beweisen, oder sich sonst nicht entreden würde; so ist der Kläger näher, das Gut zu behalten, als jemand ihm dasselbe abzugewinnen.

s. Statut von 1605. I. 16. Art. 4.

5. Würde um verfallene Rente oder Erb-Zinse geklaget, so soll der Kläger den Beklagten, er sey ein- oder ausheimisch, peremptorie citiren lassen, und einen Extract aus dem Stadt-Buch unter eines Secretarii Hand und Subscription, oder auch Siegel und Brefe, oder andere glaubwürdige Urkunde in originali zu Verificirung seiner Forderung im Gerichte produciren, und damit des Beklagten Erbe oder Haus achterfolgen; und im Fall der Beklagte in peremptorie angesetzter Zeit nicht erscheinet, und sein Erbe oder Haus entsetzt, soll im Gerichte dem Kläger unter des Vogts und Gerichtschreibers Hand ein Verfolgungs-Zettel, wann es gerichtlich erkannt, mitgetheilet werden, und folgends der Vogt auf Erforderung des Klägers

auf die Mahlstädte, da das Haus belegen, sich verfügen, den Ring des Hauses mit seiner Hand angreifen, und in Gegenwärtigkeit zweyer glaubwürdiger Bürger dem Kläger den Ring des Erbes liefern, worauf der Kläger in öffentlicher Verlassung vor den Rath treten, und, vermöge Achterfolg-Zettuls und Documenti immissionis ihm das Haus oder Erbe ex primo Decreto zuschreiben zu lassen bitten, ihm solches auch per Secretarium, und niemand andern oder mehrern zugeschrieben werden soll, es sey dann derselbige, dem es also gerichtlich erst zugeschrieben worden, zuforderst genugsam contentirt und befriediget.

s. Statut von 1605. l. 16. Art. 5. (am Schluß verändert.)

6. Wann nun vorgedachtermaßen die Verfolgung des Erbes geschehen, soll damit ferner verfahren, und es gehalten werden, als hernach sub Tit. LII. von Feilbietung und Subhastation &c. verordnet ist.

s. Statut von 1605. l. 16. Art. 6.

Titulus XVII.

Von Arresten, Kummern und Impugnationen.

Art. 1.

So jemand ein Verbot oder Arrest gegen den andern, oder desselben Haabe und Güter, allhier begehren würde, das soll mit Erlaubniß der worthaltenden Bürgermeister oder Gerichtsverwalter geschehen und vorgenommen, (und die Prosecutio der Arreste über Zinse und Miethe bey dem Bürgermeister oder Prætore, bey welchem der erste Arrest angeleget, vollführet) werden.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 1. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

2. Und weil die Arreste zu Zeiten mißbrauchet werden, sollen die worthaltenden Bürgermeister und Gerichtsverwalter zuforderst erwegen, ob der Arrest aus erheblichen Ursachen gebeten wird, und, nach Befindung der Sachen umständliche Beschaffenheit, denselben erlauben, oder verweigern.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 2.

3. Immaßen denn bey Verstattung des Arrestes in gute Obacht genommen werden soll, daß diejenigen, oder derselben Güter nicht arrestiret werden, welche vermöge alter

Bayerische Staatsbibliothek München

Concordaten und der zwischen den benachbarten und dieser Stadt aufgerichteten Verträge davon entfreyet seyn, und an den Orten dieser Stadt Bürger mit Arresten auch nicht beschweret werden.

s. Statut von 1605. I. 17. Art. 3.

4. Da ein Fremder wegfertig, und sein Gut alsobald mit sich wegzuführen Vorhabens ist, solches Gut mag unser Bürger, so Anspruch dazu hat, vor zween glaubwürdigen Bürgern (oder, da er selbst mit in die Wache gehen wollte, ohne derselben Gegenwart,) in dieser Stadt, auch vor Bäumen und Thoren, ohne Erlaubniß der Obrigkeit bekümmern; jedoch soll er alsobald und ungesäumt den angelegten Arrest einem der worthaltenden Bürgermeister oder Gerichtsverwalter respective anmelden, (oder anmelden lassen,) und denselben ferner verfolgen, wie hernach verordnet.

s. Statut von 1605. I. 17. Art. 4. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

5. Wann derjenige, dessen Person oder Gut arrestirt ist, genugsame Versicherung thut, oder einen Bürgen, der so viel freyes und unverpfändetes Erbes und Eigen allhier in dieser Stadt oder derselben Jurisdiction hat, als die Klage sich erstrecket, anbietet, so soll der Kläger solchen Bürgen bey Poen zehen Reichsthaler anzunehmen schuldig seyn, der Arrest losgegeben, und die Sache ferner zu Rechte allhier ausgeführet werden; (jedoch stehet dem Bürgermeister oder Gerichtsverwalter frey, den Bürgen, falls er ein Bürger oder Einwohner, der notorie genugsam begütert ist, nach Befinden ex officio anzunehmen. Wann aber der Creditor von solcher Annehmung ganz nichts weiß, oder auch ausdrücklich dawider protestiret, bleibet der Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, der den Bürgen angenommen, dafür responsable.)

s. Statut von 1605. I. 17. Art. 5. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen, und statt 10 Rthlr. zehn Pfund stehet.

6. Würde aber der Kläger von dem angebotenen Bürgen Versicherung fordern, daß sein Erbe unverpfändet, und über den Erb-Zins so viel werth, daß er seine geklagte Schuld daraus erlangen möge, so ist er ihm (da es nöthig erachtet werden sollte) dafür genughafte Bürgen zu stellen schuldig.

s. Statut von 1605. I. 17. Art. 6. wo das Eingeschlossene fehlt.

7. Hätte

7. Hätte jemand Gut, als geraubt und gestohlen, arrestiren lassen, so darf er dafür keine Bürgen annehmen, sondern mag es zu Rechte verfolgen.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 7.

8. Keines Bürgers Gut, der genughaftig Erbe oder Zinse hat, (oder sonst notorie genugsam pfandbar wäre,) soll man arrestiren. Würde jemand dagegen handeln, der soll es mit 10 Reichsthl. bessern; (jedoch bleibt es bey der uralten Gewohnheit der Orlof-Zettul und Hauer, wegen der in dem Stadt-Rentebuch vergewisserten Rentegelder.)

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 8. wo statt 10 Reichsthaler 3 Pfund stehet, auch die eingeschlossenen Wörter fehlen.

9. Wann zwey oder mehr fremde Leute, oder unsere Bürger neben den Fremden, (oder Bürger gegen Bürger,) wegen der allhier angebrachten Waaren und Güter in Rechtfertigung gerathen, und deren keiner die rechtmäßige Possession noch nicht erlanget hätte, sollen die Güter sequestriret, oder, im Fall sie verderblich, verkauft, und die daraus gelöfete Gelder einem jeden zu seinen Rechten verwahrlich deponirt, oder, da die Sache zum gerichtlichen Proceß würde veranlasset, in die Cämmerey gebracht, und vor endlicher Erörterung der Sachen niemand auf angebotene Caution gefolget werden.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 9. (etwas verändert.)

10. Wann ein in Schulden vertiefter Debitor ausgetreten, oder zur gefänglichen Verhaftung gebracht, oder gestorben ist, und solches genugsam ruchtbar geworden, daß er insolvent, oder in Schulden vertieft sey, soll der Arrest halber und sonst verfahren werden, wie im LIV. Titul dieser Gerichts-Ordnung von Banquerottiren ꝛc. mit mehrern versehen.

11. Die worthaltenden Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter sollen alsobald nach angelegtem Arrest, Klägern und Beklagten auf eine benannte Stunde vor sich bescheiden lassen, und möglichen Fleiß anwenden, die Partheyen ohne Weitläuftigkeit zu entscheiden. Erscheinet der Kläger nicht, so haben sie Macht, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit den erlaubten Arrest loszugeben.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 12.

12. Sollte aber nur ein Befehl, wie öfters geschieht, angeleget worden seyn, soll Impetrant zum längsten innerhalb den dreyen nächsten Audienz-Tagen den Impetranten citiren zu lassen, und seine Causales zu behaupten schuldig seyn; in Entstehung dessen der Befehl, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, aufgehoben werden soll. Da aber die Partheyen innerhalb 3 Monaten sich weiter nicht melden würden, soll der Befehl ipso jure erloschen seyn.

13. Wann nach angelegtem Arrest die Güte nicht zureichen will, soll der Arrestant zum längsten in 12 Gerichts-Tagen den Beklagten ins Nieder-Gericht citiren lassen, und innerhalb erstbesagter Frist auch seine Causales cum documento Arresti einbringen, und wann Arrestat dagegen gehöret, soll darauf, was billig und recht ist, erkannt werden.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 13. (verändert.)

14. Im Fall der Arrestant die Verfolgung, immaßen, wie vorgedacht, nicht thun würde, so soll der erlangte Kummer, auf des Arrestirten Ansuchen (jedoch, daß der Arrestant zuforderst ad videndum cassari arrestum citiret werde,) kraftlos erkannt und relaxiret, auch der Arrestant daneben in 10 Reichsthaler Strafe condemniret werden.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 14. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen, und statt 10 Reichsthaler nur 3 Markl. stehet.

15. Da aber jemands Güter in seinem Abwesen allhier arrestiret würden, so soll an desselben Obrigkeit geschrieben, und durch Dero Hülfe derselbe mit Ernennung eines gewissen Tages anhero zu gerichtlicher Ausübung des angelegten Kummers citiret werden.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 15.

16. In den freyen Jahrmarkten, Viti und Feliciani, soll kein Arrest verstattet, auch bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen niemand angehalten werden. Hätte aber jemand an einem andern Orte contrahiret, und sich verpflichtet, allhier in währendem Markte zu bezahlen, oder zur Zeit des Markts allhier contrahiret und in denselben Markten zu bezahlen versprochen, (oder auch der Terminus Solutionis auf Obligationes und Wechsel in der Markt-Zeit fällig) so mag der, oder seine Güter, so lange bis er gewisse

wisse Versicherung gethan, allhier arrestiret werden. (Personen aber, so allhier delinquiret, sollen keine Markt-Freyheit zu genießen haben. Wie dann auch die Executiones der ergangenen Urtheile und der Häuerlinge Aussetzungen in den Jahrmärkten vorgenommen und vollstrecket werden können.)

s. Statut von 1605, l. 17. Art. 16. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen,

17. Wann einer den andern, oder seine Haabe und Güter hätte bekümmern lassen, und der Arrestirte sich beklagte, daß er, oder seine Güter mit Unfug angehalten, und er dadurch in Schaden und Schmach gebracht wäre, und der Arrestant keine erhebliche Ursachen seines vorgenommenen Arrestes beweisen könnte, so soll er dem Arrestirten des zugefügten Unglimpfs halber im Rechte allhier zu antworten, und was deswegen erkannt wird, nebst allen aufgelaufenen Kosten und Schaden, zu erlegen schuldig seyn.

s. Statut von 1605. l. 17. Art. 17.

18. Wann auch wegen der Impugnationen derer in öffentlichen Verlassungen aufgerufenen Erben, Capitalien und Zinsen dadurch, daß sie in gebührender Frist nicht prosequirt werden, den Impugnaten kein geringes Präjudiz zuwächset, so soll ein jeder, welcher die Verlassung und Einschreibung der Erben, Haupt Summen und Renten, impugniret und beyspricht, immaßen dieses auch vorhin schon in dem sogenannten Impugnations-Schragen de Anno 1588. verordnet, nach geschehener Impugnation seine rechtmäßige Ursachen innerhalb Monats-Frist, jedoch die Ferien ausgeschlossen, und also binnen zwölf ordinairen Gerichts-Tagen, auf ergangene Citation ad prosequendam impugnationem im Nieder-Gerichte vorbringen, und darauf, ob solche Impugnation bey Würden oder Unwürden seyn solle, endlichen Bescheides erwarten.

19. Da aber jemand diesem zuwider solche seine Impugnation innerhalb Monats-Frist, die gerichtlichen Ferien ausgeschlossen, und also in zwölf ordentlichen Gerichts-Tagen im Nieder-Gerichte nicht vorbringen, sondern dieselbe Zeit versäumen würde; so soll, nach Ausgang der angedeuteten Monats-Frist, der Impugnation ohngeachtet, die Verlassung Statt haben, genehm gehalten werden, uud zur Beförderung der Partheyen, wann der Impugnat den Impugnanten

vorher ad videndum cassari impugnationem ins Nieder-Gericht citiren lassen, und die Cassation erkannt, die Einschreibung der verlassenen Erben, Haupt-Summen oder Zinsen im Stadt Erbe- oder Rente-Buch geschehen.

20. Und soll dem Impugnanten dagegen nichts helfen, wann er nachher eine neue Impugnation gethan hätte oder thun wollte.

21. Wann aber eine Impugnation vor einem derer Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter verbürget, mithin von demselben ad Protocollum cassiret, folglich der Achterfolgung der Impugnation es nicht bedarf, so sollen die Prosecutiones in diesem Falle, weil dadurch die Partheyen nur unnöthiger Weise beschweret, und auf Unkosten gebracht werden, hiemit gänzlich abgestellet, und verboten seyn, und der Impugnant, falls er diesem zuwider, dennoch der Prosecution sich unterfangen wollte, so bald die Bürgschaft ab adverso documentiret, mit Erstattung der verursachten Kosten vom Nieder-Gerichte alsofort abgewiesen werden.

Vom Impugnations-Proceß s. meine Erläuterung Th. II. S. 328 u. f.

Titulus XVIII.

Von der Ehehaft und der ausbleibenden Partheyen Entschuldigung.

Art. 1.

Wird jemand durch Ehehafte Noth, auf insinuirte Citation im Gerichte zu erscheinen verhindert; so soll er durch sich selbst, oder seinen Gevollmächtigten, die Ursachen solcher Verhinderung in Rechten, auf den angesetzten oder nachfolgenden Gerichts-Tag namhaft anzeigen und vortragen lassen.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 1. (etwas verändert.)

2. Nach Verkündigung der Ehehaft soll dem Beklagten Zeit zu Erweisung derselben bis zum nächsten Gerichts Tage gegeben, oder, da er dieselbe nicht beweisen könnte, mit seinem Eyde die Ehehaft zu erhalten, zugelassen werden.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 2.

3. Wür-

3. Würden denn die angezeigten Ursachen seiner Verhinderung für erheblich und genugsam erkannt, soll er mit seiner Exception gehöret werden.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 3. (verändert.)

4. Erfünde sich aber, daß der Beklagte keine rechtmäßige Entschuldigung seines Ausbleibens beweisen und erhalten könnte; so soll er in einem Reichsthaler Strafe verfallen seyn, und auf des Gerichts Befinden nach dem 1sten Articul, Tit. 16, gegen ihm procediret werden.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 4. wo statt 1 Rthlr. die Strafe der Erstattung der Kosten stehet.

5. Würde auch der Abwesende, welcher durch eine schriftliche Citation peremptorie ist vorgeladen, Ursachen seiner Verhinderung schriftlich übersenden, und dieselben also bewandt, daß, wann sie in Mangel der Beweisung mit des Beklagten Eyde erhalten würden, für genugsam zu achten; so stehet es bey des Gerichts Erkenntniß, ob nicht bis zu seiner Wiederkunft, damit er den Eyd selbst leisten möge, soll gewartet werden.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 5.

6. Es sind aber rechtmäßige und erhebliche Ursachen der Verhinderung: Leibes-Schwachheit, gefängliche Verhaftung, Abwesenheit in gemeinen Stadt-Sachen und wegen des Vaterlandes, Unsicherheit wegen Kriegsläuften, oder grassirende Pest an dem Orte, da das Gericht gehalten wird, Ergiessung der Wasser und große Sturmwinde, Vielheit des Schnees und andere dergleichen Impedimenta, die in gemeinen Rechten den Beklagten von dem Ungehorsam entschuldigen.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 6.

7. Und dieweil von Alters her zugelassen, daß ein Bürger dieser Stadt, auf den geklagt wird, einmal ohne Schaden seiner redlichen Nahrung und Handthierung halber verreisen mag; so bleibet es billig bey solchem sittlichen Gebrauch. Damit aber hierunter keine Gefährlichkeit gebrauchet, noch der Kläger muthwillig aufgehalten werden möge, soll hinführo dem Beklagten auf abzustattenden Eyd, daß er durch seine vorhabende Reise keinen gefährlichen Verzug der

Sachen suche, auch seinem Anwald von der Sache keinen umständlichen Bericht wegen Kürze der Zeit gethan oder thun können, zu solcher vorhabenden Reise eine Monats-Frist, oder längere Zeit, nach Ferne des Weges, gegönnet seyn. Da er aber länger auszubleiben vermeinet, soll er vor seiner Abreise einen genugsamen Anwald stellen, der seinentwegen in Rechten antworte, und der Sachen auswarte; und im Fall hiergegen gehandelt würde, soll gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen verfahren und erkannt werden.

s. Statut von 1605. l. 18. Art. 7.

Titulus XIX.

Von der gerichtlichen Klage.

Art. 1.

Auf ergangene Citation und Erscheinung der Partheyen soll zu angesetztem Gerichts-Tage der Kläger seine Klage, so er vorher dem Beklagten, nebst der Citation, zustellen lassen, auch im Gerichte einbringen, und die Geschichte, warum und aus was Ursachen er klage, wahrhaftiglich vortragen, und endlich sein Petitum formiren, was er vermeine, daß der Beklagte ihm auf seine angestellte Klage zu geben, oder zu thun, schuldig sey.

s. Statut von 1605. l. 19. Art. 1. (verändert.)

2. Würden die Partheyen durch einen Anwald handeln, sollen dieselbe ihre Vollmacht mittelst unterschriebenen gewöhnlichen Formulars produciren, und damit ihre Person zu der Sachen legitimiren.

s. Statut von 1605. l. 19. Art. 2 und 3. (verändert.)

Titulus XX.

Von des Beklagten Exception und Einreden.

Art. 1.

Der Beklagte soll auf die ihm bey der Citation zugestellte Klage, in termino Citationis, alle seine Exceptiones declinatorias & dilatorias, so er einige zu haben vermeinet, zusammt seinen hauptsächlichen Exceptionibus eventualiter auf einmal einbringen. Es wäre dann, daß der Excipient

mit

mit seinem Eyd erhalten könnte, daß er allererst in Erfahrung und Wissenschaft einer Exception kommen wäre, so wird er damit, jedoch vor Beschluß der Sachen, gehöret und zugelassen. Wann nun auf eingekommene Replik und Duplik die Sache für beschlossen angenommen, soll, nach Befinden, in declinatoriis oder dilatoriis vorher allein erkannt, und die Haupt-Sache ausgesetzet werden, bis der punctus dilatoriarum erlediget; da aber das Forum nicht fundiret, die Sache ad forum competens verwiesen werden.

s. Statut von 1605. l. 20. Art. 1. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 17. (sehr verändert.)

2. In Schuld-Forderungen, die mit öffentlichen, unläugbaren und unverfälschten Briefen und Siegeln können bewiesen werden, und die keine unehrliche Zusage in sich halten, ungeachtet ob die Ursache der Schuld in der Obligation specificirt und ausgedruckt oder nicht, soll der Kläger mit Vorlegung des Original-Schuldbriefs summariter darauf klagen, und, vermöge desselben, zum Urtheil schließen, und, woferne der Beklagte demselben vorsetzlich und ohne Ursache nicht nachkommen, sondern dawider vortheilhaftige dilatorische Aufzüge und Einreden suchen, und erst darüber erkennen lassen wollte, solches soll ihm keines Weges gestattet werden, sondern wider ihn, vermöge producirter Brief und Siegel schleunig erkannt und verholfen, auch keine andere Exceptiones oder Ausflucht dawider zugelassen werden; denn, wo er beweisen wollte, daß seinen Briefen zuvor allbereits ein Genüge geschehen, oder daß die Sache, darum er beklaget wird, durch Urtheil und Recht hiebevor erörtert, oder verglichen und vertragen, oder eine Novation aufgerichtet, oder die Forderung, nach Inhalt des nächstfolgenden Tituls verjähret, oder aber, daß von einem hundert Marklüb. jährlich über sechs Mark zu Zinse verschrieben oder genommen: denn auf solchen Fall der vierte Theil an der Haupt-Summa verwirkt seyn, dem gemeinen Gut allhier zugeeignet, und allein auf das übrige die Execution verstattet und vorgenommen werden soll.

s. Statut von 1605. l. 20. Art. 2. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 13 bis 17.

3. Solche Beweisung aber soll alsobald und zum nächsten Gerichts-Tage, und innerhalb der Zeit, da dem Debitori die Bezahlung zu thun ist auferleget, mit ergangenen

Urtheilen, brieflichen Urkunden und glaubwürdigen Documenten geschehen, und genugsam bescheiniget werden, daß es fernere Zeugniß nicht bedürfe. Da es aber auf fernerer Ausführung stehen will, soll dennoch mit der Execution verfahren, und dem Beklagten diese und andere Exceptiones nach ergangener Hülfe und geschehener würklicher Bezahlung gegen den Kläger vorbehalten werden.

s. Statut von 1605. l. 20. Art: 3.

4. Wann die Schuld, darum geklaget wird, bekanntlich ist, oder mit der producirten Obligation oder Vertrage bewiesen werden kann, die geforderten Zinsen aber nicht verschrieben, sondern darüber gestritten wird; so soll die Executio auf die unstreitige Haupt-Summe erkannt, und der Punct wegen der Rente bis zu fernerer Beweisung und Erkenntniß ausgestellet werden.

s. Statut von 1605. l. 20. Art. 4.

Titulus XXI.

Von der Exceptione præscriptionis, oder Verjährungen.

Art. 1.

Würde Beklagter Exceptionem præscriptionis dem Kläger vorschützen, soll dieselbe, nach Gestalt der Klage, statt haben und attendiret werden: Als da die Forderung auf ein beweglich Gut, es sey geist- oder weltlich, gerichtet wäre, und Beklagter solch Gut drey Jahre mit gutem Titul und Gewissen besessen hätte; so soll, wofern es ein solches Gut ist, daß, nach allgemeinen Rechten, präscribiret werden kann, die Verjährung statt haben, und Beklagter von angestellter Klage entbunden werden.

s. Statut von 1605. l. 21. Art. 1.

2. Da aber die Forderung wegen unbeweglicher Güter angestellet, und Beklagter zuvor um berührte Güter von dem Anwesenden in 10, und wann einer oder beyde abwesend, in 20, oder von dem gemeinen Gut, wie auch Vorstehern der geistlichen Güter, in 30 Jahren (es sey inn- oder außerhalb Gericht) nicht besprochen, oder sonst deshalben vor die worthaltenden Bürgermeister oder die Gerichts-Verwalter

nicht

nicht citiret, oder auf andere Wege die obangesetzte Zeit über in mala fide constituiret, und ein böses Gewissen erlanget; so soll auf solchem Fall Kläger, vermöge uralten Stadt-Rechtes und üblicher Gewohnheit, damit ein jeglicher auf das Seine desto fleißiger Acht habe, und die rerum dominia oder Eigenthum so viel eher in Gewißheit gesetzet werden mögen, mit solcher seiner Forderung abgewiesen und niederfällig erkannt werden.

s. Statut von 1605. I. 21. Art. 2. woselbst die eingeschlossenen Wörter fehlen.

3. Wann auch jährliche Gülte oder Zinsen, so im Stadt-Rente- oder Land-Buch vergewissert, oder auf andere Briefschaften beruhen, imgleichen Wechsel, Obligationen, Buch- und andere Schulden von den Anwesenden in 10, und von den Abwesenden in 20 Jahren, und von dem gemeinen Gut, item Vorstehern der geistlichen Güter in 30 Jahren, gänzlich oder zum Theil nicht gefordert, und der Schuldner darum weder gerichtlich, noch außergerichtlich besprochen und gemahnet worden; so soll er, nach Ablauf solcher Zeit, es mag der Post in dem Stadt-Buche oder ausgezogenen Beschwerung, oder auch in Privat-Büchern noch ungetilget oder offen stehen, Anspruchs frey seyn, und dieselbe nach den respective 10, 20 oder 30 Jahren im Stadt- oder Land-Rentenbuch, der Sachen Bewandniß nach, entweder ganz oder zum Theil getilget werden.

s. Statut von 1605. a. a. O.

4. Hat auch jemand in verjährter Frist jährliche Gülte oder Zinse, die im Stadt- oder Land-Rentebuch nicht geschrieben stehen, oder wovon sonst kein Beweis vorhanden, desgleichen mehr, als geschrieben stehet, bezahlet, bleibet er dieselbe hinführo zu bezahlen verbunden, und mag sich der Zahlung unter dem Vorwand, daß er erst wissen wolle, woher der Creditor dieselbe, oder ein mehreres zu fordern berechtiget sey, nicht entlegen; jedoch sollen hierunter, und weder im vorhergehenden, noch in diesem Articul, Personal-Forderungen, so ihrer Art und Eigenschaft nach, vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte, innerhalb 2 Jahren oder geringerer Zeit präscribiret werden, als actio injuriarum verbalium de dolo und andere, nicht verstanden, sondern es diesfalls bey Verordnung der angezogenen gemeinen Rechte

gelassen

gelassen werden. (*) Imgleichen soll es auch in den Fällen, worinn wegen der Personen oder Sachen, sonderlichen Beschaffenheit, die gemeinen Rechte, entweder die Verjährung schlaffen oder gar nicht zulassen, ebenfalls bey mehrerwehnten gemeinen Rechten verbleiben.

(*) s. Statut von 1605. a. a. O. am Schluß.

5. Wann auch die Nothdurft erfordert, einen Unterscheid unter der Verjährung des executivischen und ordinairen Verfahrens zu machen, so soll derjenige, der Wechsel oder andere Instrumenta guarentigiata executive beyzutreiben, gemeinet ist, dieselbe von der Zeit an, da der debitor in mora solvendi gewesen, inter præsentes in den nächstfolgenden 3 Jahren, inter absentes aber nächsten 6 Jahren, entweder notarialiter protestiren, oder zum wenigsten vor einem der worthaltenden Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter citiren zu lassen schuldig seyn; in Ermangelung dessen nach Ablauf selbiger Zeit executive zu verfahren, weniger Helden und Schlösser zu verbürgen, nicht mehr zugelassen, sondern seine Forderung durch den Processum ordinarium zu suchen angewiesen werden; es wäre denn, daß Kläger in continenti sattsam erweisen könnte, daß es an ihm nicht gefehlet, daß er den Wechsel-Brief oder anderes Instrumentum guarentigiatum nicht produciret habe.

6. Ebenermaßen soll es auch mit Verjährung der Servitut oder Dienstbarkeit und sonst allen andern Frey- Recht- und Gerechtigkeiten, wie die Namen haben mögen, auch ohne einigen Unterscheid, ob sie causam continuam vel discontinuam, einen stetswährenden oder zu Zeiten ruhenden Gebrauch, haben, gehalten werden; daß, wann nämlich jemand dieselbe bey einem andern oder in eines andern Erb- und Eigenthum, mit dessen Vorbewust und Zulassung, die Zeit über, so nächst hievor von unbeweglichen Gütern gesetzet, nach einer jeden Servitut, Libertät oder Gerechtigkeit Art und Gelegenheit, ohnverhindert hergebracht, alsdann dabey ruhiglich gelassen, und nicht allein von deswegen angestellter Klage soll los erkannt werden, besonders auch solche präscribirte Servitut, Frey- und Gerechtigkeit klagend zu fordern und zu vindiciren Macht haben, wofern anders keine mala fides und bös Gewissen des Präscribenten von dem Gegentheil gebührlich beygebracht und erwiesen würde, und hingegen, da jemand in obgesetzter Zeit sich derselben Servitut,

vitut, Frey oder Gerechtigkeiten zu begebener Gelegenheit nicht gebrauchet hätte, soll er alsdann, nach Verfließung solcher Zeit, derselben Servitut, Frey- oder Gerechtigkeit verlustig seyn. Es wäre dann selbige dieser Stadt Erbe- oder Denkel-Buch einverleibet, oder daß die Partheyen sich eines andern verglichen, und solches mit brieflichen Urkunden oder sonst glaubwürdig zu bescheinigen wäre.

s. Statut von 1605. l. 12. Art. 3.

Titulus XXII.

Von der Wiederklage.

Art. 1.

Dieweil gespüret wird, daß von etlichen zu Zeiten allein zu dem Ende unbefugte Klagen erhoben werden, damit sie ihrem Gegentheil an seiner rechtmäßigen Forderung, unter dem Schein, daß, vermöge unsers Stadt-Buchs und alter Gewohnheit, die Wiederklage vor Erörterung der Convention nicht zugelassen werde, aufhalten mögen; so soll das Gericht Macht haben, wann dasselbe aus der Sachen umständlicher Beschaffenheit befindet, daß diese Exceptio zu gefährlicher Aufenthaltung der Sachen vorgewendet wird, dieselbe zu verwerfen, und vielmehr in der Hauptsache zu erkennen.

s. Statut von 1605. l. 22. Art. 1. (am Schluß verändert.)

2. Wie dann auch der Kläger auf die Wiederklage zu antworten nicht schuldig, es sey dann die Klage der Convention gänzlich geendet, und die Execution darauf erfolget.

s. Statut von 1605. l. 22. Art. 2.

3. Wann aber der Beklagte, der wider ihn ergangenen Urtheil ein Genüge gethan, soll er mit der Wiederklage gehöret, und der vorige Kläger dem Reconvententen zu antworten schuldig seyn.

s. Statut von 1605. l. 22. Art. 3.

4. Es soll aber der Wiederkläger seine Reconventions-Klage in Monats-Frist, (exclusis feriis) nach geendigter Convention (und erfolgter völliger Execution, welche er unter des Gerichts-Vogts Hand zu documentiren schuldig,) anzustellen, und, vermöge dieser Gerichts-Ordnung, damit zu verfahren pflichtig seyn.

s. Statut von 1605. l. 22. Art. 4. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

5. Als

5. Als auch vermerkt wird, daß etliche ihren Gegentheil vor die Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter bescheiden lassen, in Meynung, damit in Rechten den Vortheil der Vorklage zu erlangen; so soll durch ergangene Citation die Erstigkeit der Klage nicht erlangt seyn, so fern der Kläger seine Klage in 14 Tagen, nach geforderter und erlangter Citation, nicht verfolget und gerichtlich eingeführet hat.

s. Statut von 1605. l. 22. Art. 5.

Titulus XXIII.

Von der Exceptione Compensationis.

Die Compensation soll in Kraft einer Solution und Bezahlung zugelassen werden, jedoch dergestalt, so fern der Kläger der Schuld, welche der Beklagte zu compensiren begehret, geständig ist, oder dieselbe mit des Klägers brieflichen Urkunden oder andern glaubwürdigen Documenten alsobald kann bescheiniget werden, und dermaßen richtig ist, damit es fernerer Beweisung nicht bedürfe.

s. Statut von 1605. l. Tit. 23.

Titulus XXIV.

Von der Exceptione non numeratæ pecuniæ, (das ist, wann einer in Hoffnung der Zahlung seine Obligation und Schuld-Verschreibung ausgiebt, die Bezahlung aber nicht erfolget.)

Diese eingeschlossenen Wörter fehlen in der Rubrik des Tit. 24. Theil I. des Statuts von 1605.

Damit alle Aufzüge und Weitläuftigkeit in Schuld-Sachen, zu Beförderung der Handthierung und Kaufmannschaft mögen abgeschafft, und einem jeden desto schleuniger zu dem Seinen verholfen werden; so soll Exceptio non numeratæ pecuniæ ohngeachtet, der Debitor seiner ausgegebenen und recognoscirten Obligation ein Genüge thun, und hernach in reconventione den Creditorem wiederum besprechen mögen, welcher, da er alsdann innerhalb 2 Jahren von dem Dato der ausgegebenen Verschreibung anzurechnen, nicht

erweisen

erweisen kann, daß er die Gelder dem Schuldner, oder einem andern seinentwegen ausgezahlet, so soll er dieselbe Schuld, sammt allen aufgeloffenen Interessen, Schaden und Kosten zu ersetzen schuldig seyn. Da aber nach Ausgang der zwey Jahre der Debitor beweisen kann, es sey durch Zeugen, briefliche Urkunden oder Eides-Delation, daß er die Gelder nicht empfangen, soll nichts desto weniger der Creditor solche Pfenninge dem Schuldner zu entrichten verpflichtet seyn.

§. Statut von 1605. I. Tit. 24.

Titulus XXV.

Von Cautionen und Vorstanden zum Rechte.

Art. 1.

Ein jeder Kläger, der in dieser Stadt oder derselben Jurisdiction nicht eingesessen, oder kein Erbzinse hat, ist auf des Beklagten Begehren schuldig, mit erbgesessenen Bürgern oder Einwohnern dieser Stadt, oder genugsamen Pfanden einen Vorstand zu bestellen, daß er durch sich, oder seinen Anwald, sein Recht oder angestellte Klage allhier verfolgen, auf die Reconvention, woferne einige wider ihn erhoben würde, sich zu Rechte allhier einlassen, und ob er in der Sache fällig würde, alles, dazu er verurtheilt, thun und halten, auch Kosten und Schaden, auf vorgehende rechtliche Ermäßigung, entrichten wolle.

§. Statut von 1605. I. 25. Art. 1.

2. Wann aber der Beklagte keine wichtige und wahrscheinliche Ursachen der Wiederklage anführet, so soll er mit sothaner Exceptione Cautionis pro Reconventione & expensis nicht gehöret, sondern abgewiesen und in der Haupt-Sache verfahren werden.

3. Da auch ein fremder Kläger einen Einheimischen wegen einiger bey dem Beklagten in Verwahrung deponirten Gelder, Waaren oder anderer Sachen belangte, soll der Beklagte dem Kläger, wann er seine Forderung genugsam bescheiniget, ohne allen Verzug Genüge thun, und soll der Kläger, wann er gleich in dieser Stadt oder deren Gebiete nicht Erbgesessen, Caution zu bestellen nicht schuldig seyn;

es wäre dann, daß Beklagter sich solcher wichtigen Wiederklage berühmen könnte, daß von dem Gerichte erkannt werden möchte, daß Kläger dafür Bürgen stellen müßte.

s. Receß von 1603. Art. 5.

4. Könnte der Kläger zur Wiederklage die Caution weder mit Bürgen, noch Pfanden bestellen, auch das Geld, so ihm zuerkannt, nicht verbürgen, soll dasselbige bey dem Gerichte allhier, bis zur Erörterung der Reconventions-Klage, in deposito bleiben.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 2.

5. Da der Kläger weder Bürgen, noch Pfande aufbringen könnte, und schweren würde, daß er über angewandten möglichen Fleiß Bürgen oder Pfande nicht haben könnte; so soll er alsdann mit der eydlichen Caution zugelassen werden.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 3.

6. Die Vormünder, wann sie Klägers Stelle halten, bestellen Caution bey Verpfändung ihrer Mündlein Güter.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 4.

7. Der Beklagte, so er in eigener Person im Gerichte erscheinet, und allhier nicht begütert, oder Erbzinse hat, ist, auf des Klägers Begehren, sich in Recht zu stellen, und der Sachen rechtlich auszuwarten, mit erbgesessenen Bürgern oder Einwohnern dieser Stadt oder Pfanden Caution zu stellen schuldig.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 5.

8. Da aber der Beklagte sein Recht durch einen andern Anwald ausführen wollte, ist derselbe, so fern sein Principal ihn nicht in der Vollmacht der Satisdation entfreyet, mit genughaftigen Bürgen oder Pfanden, auf des Klägers Begehren, de judicato solvendo zu caviren pflichtig, nämlich, daß er den Beklagten vertheidigen, und in Rechten verantworten, sich keiner Gefährlichkeit zu gebrauchen, und, was erkannt, gehorsamlich vollstrecken wolle.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 6.

9. Hätte der Beklagte dieser Stadt oder derselben Gerichten Erbe und Eigen, oder Erbzinse, oder auf des Klägers Anforderung Verbürgen, oder mit der Beschwerung, unter eines Secretarii unterschriebenen Hand, beweisen könnte,

könnte, daß sein Erbe und Güter so hoch, frey und unbeschweret, als die geklagte Schuld sich erstrecket; so ist er nicht schuldig, dem Kläger einige Caution zu leisten.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 7.

10. Da aber der Beklagte allhier unbegütert, und kein genughaftig Erbzins hat, auch keine genugsame Bürgen oder Pfande für die Schuld stellen kann, der Schuld aber geständig ist, oder mit seiner ausgegebenen Handschrift und Schuldverschreibung überwunden und überzeuget werden kann; so mag der Gerichtsverwalter, auf Begehren des Klägers und von ihm geleistete Caution, das Gerichte schadlos zu halten, den Beklagten in gefängliche Haft nehmen, und so lange enthalten lassen, bis die Sache im Gerichte ausgeübet ist.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 8.

11. Wer Bürge wird eines Mannes, ihn vor Gericht vorzubringen, und kommt dann der Mann selbst vor, ohne seinen Bürgen, und beut sich vor Gerichte zu Recht, und mag der Bürge solches hernach bezeugen und beweisen, so ist er von der Bürgschaft entledigt.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 9.

12. Wer gelobet hat, einen andern vor Gerichte zu stellen, was Sache es belange, der soll denselben in termino Citationis vor Gericht stellen; thut er das nicht, so soll der Bürge in 1 Marklübisch verfallen seyn, und der Beklagte zum andernmal citiret werden. Stellet er ihn alsdann in termino secundæ Citationis nicht, soll er für denjenigen, welchen er verbürget hat, dem Kläger zu Rechte antworten, gleich als wann der Verbürgte zur Stelle wäre, und was erkannt wird, gelten und bezahlen.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 16. (verändert.)

13. Wer gelobet hat, einen vor Gerichte zu stellen, und nicht länger in der Bürgschaft will stehen und haften, soll den, dafür er gelobet hat, auf vorgehende Citation des Gegentheils, damit er mit seiner Nothdurft auch gehöret werde, vor Gericht stellen, und, so fern das Gegentheil nicht rechtmäßige Einsage hätte, sich also der Bürgschaft entledigen.

s. Statut von 1605. I. 25. Art. 11.

14. Verbürget ein Mann den andern, zu einer bescheidenen Zeit im Gerichte vorzubringen, stirbet der Verbürgte

vor dem Tage der Stellung, und der Bürge seinen Tod zeugen kann, so ist er der Bürgschaft ledig und los, und des Todten Erben sollen die Schuld bezahlen, so ferne sie sich der Erbschaft angemaßet.

s. Statut von 1605. l. 25. Art. 12.

15. Stirbet ein Pferd oder ander Vieh, daß man auf gerichtliche Verordnung stellen soll, wofür jemand Bürge geworden; so soll der Bürge, falls der Kläger nicht beweisen kann, daß es durch dessen, für wen er Bürge geworden, oder seine eigene Schuld, gestorben, damit ledig seyn.

s. Statut von 1605. l. 25. Art. 13. (verändert.)

16. Wer für Eide zu leisten Bürge wird, und derselbe, der den Eid thun soll, vor der Zeit stirbet, seine Erben oder der Bürge soll den Eid zu gelobter Zeit leisten, so fern er von der Sache Wissenschaft hat; aber der Erbe und der Bürge dürfen nicht anders schweren, denn daß sie gänzlich glauben, der Verstorbene sey dem Kläger nichts schuldig gewesen, und daß ihnen davon nichts wissentlich sey. Verweigern sie sich dessen, so ist die Schuld, dafür der Eid gelobet war, auf den Bürgen gewonnen. Es sind aber des Verstorbenen Erben den Bürgen schadlos zu halten schuldig.

s. Statut von 1605. l. 25. Art. 14.

17. Die Cautionen, die durch Güter bestellet sind, können, auf dem Nothfall, nach gerichtlicher Erkenntniß durch gleichgültige Güter ausgewechselt werden.

s. Statut von 1605. l. 25. Art. 15.

Titulus XXVI.

Von den Vacanzen und Ferien.

Das Statut handelt hier auch von der Dilation.

Art. 1.

Dieweil etliche Tage und Zeiten zu der Ehre und Lobe Gottes, sein heiliges Wort daran zu hören, und seinen Diensten obzuliegen angesetzet, darzu auch von Alters her gewisse Zeit, redliche Geschäfte und Handthierung zu verrichten verordnet; so will E. E. Rath, daß nachfolgende Ferien sollen gehalten, und in denselben die Rechtsübung und Handlung eingestellet werden, und in Ruhe stehen: als von dem nähesten Rechts-Tage vor Marien-Lichtmessen bis

auf Matthiä inclusive. Item zu Fastnacht von dem Sonntage Esto mihi bis auf den Freytag darnach inclusive. Von dem Freytage oder Rechts-Tage vor Palmarum bis auf den Montag nach Quasimodogeniti, beyde exclusive. Von dem Freytage vor Pfingsten bis auf den Montag nach Trinitatis exclusive. Von Viti-Tag, als den 15ten Junii bis auf den 28sten desselben Monats, beyde inclusive. Von dem 19ten Julii bis auf den 23sten August inclusive. Von dem nächsten Rechts-Tage vor Feliciani bis den nächsten Rechts-Tage nach omnium Sanctorum exclusive. Von dem nächsten Rechts-Tage vor Lucia bis zu der heiligen drey Könige Tag inclusive.

s. Statut von 1605. l. 26. Art. 2. wo statt 19 Jul. u. 23 Aug. steht, der 8 Jul. und 14 August.

2. Ebenmäßig sollen an allen Sonn- Fest- Buß- und Bet-Tagen, so zu der Ehre Gottes und Heiligung seines göttlichen Namens eingesetzet, und in dieser Stadt Kirchen gehalten und gefeyert werden, alle rechtliche Processe und Gerichte eingestellet seyn, und an denselbigen gerichtlich nicht gehandelt, noch procediret werden. Es mag aber an den Sonntagen nach dem Gottesdienst bis gegen Abend den Partheyen die Ladung (wie von undenklichen Jahren her allhier üblich hergebracht) gegen den Montag auf der Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle zu erscheinen, angekündiget werden.

s. Statut von 1605. l. 26. Art. 3. (sehr verändert.)

Titulus XXVII.

Von Beweisung mit lebendigen Kundschaften oder Zeugen.

Im Statut geht hier ein Titel von der Kriegsbevestigung vorher.

Art. 1.

Der Kläger oder Beklagte, welcher Zeugen führen will, soll dergestalt seine Beweisung thun, als er sich vor Gericht berühmet hat; thut er das nicht, ist er seiner Sachen niederfällig.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 1.

2. Mit zween oder mehr glaubwürdigen Zeugen, welche in gemeinen Kayserlichen Rechten, als unzulänglich nicht verworfen seyn, kann einer seine Klage und Forderung vollkommlich beweisen.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 2.

3. Es werden aber als untaugliche Zeugen nachfolgende Personen im Rechte ausgesetzet und verworfen; nämlich die ihres Alters 14 Jahre nicht vollkommlich erreicht haben, die an ihrer Vernunft gebrechlich, Meineidige und die ihres Amts wegen ihrer Mißhandlung entsetzet, die des Landes verwiesen, oder, auf ergangene Urtheile, von dem Scharfrichter an ihren Gliedern gestraft seyn; (imgleichen mögen dieser Stadt Diener hiesige Bürger, da man andere Zeugen habhaft werden kann, von Thaten, so bey Tage geschehen, nicht überzeugen.)

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 3. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

4. Es sollen auch die Eltern für und wider ihre leibliche Kinder, und hinwiederum die Kinder für und wider ihre Eltern nicht zugelassen, noch Zeugniß zu geben gezwungen werden, welches auch bey den Eheleuten statt hat.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 4.

5. Andere Bluts-Freunde, die einander in dem andern Grad (secundum computationem juris Canonici) verwandt seyn, können sich des Zeugnisses entschuldigen, und darzu nicht gezwungen werden; es wäre dann, daß andere bey der Sachen nicht gewesen, und die Wahrheit nicht anders zu erfundigen, wie auch, wann sie gutwillig Zeugniß geben wollten, maßen sodann sie auf gerichtliches Befinden zugelassen werden können.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 5. wo die eingeschlossenen Wörter nicht befindlich, auch statt andern, dritten Grad stehet.

6. Fraget jemand den andern um Rath, und offenbaret ihm seine Heimlichkeit; wollte man hernach ihn mit derselben Person überzeugen, das mag nicht seyn.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 6.

7. Alle und jede Personen, die an der angestellten Rechtfertigung Theil, oder Gemeinschaft, Nutz, Gewinn oder Verlust haben, oder dessen etwas daraus gewärtig seyn, (oder notorie dergleichen Processe haben,) mögen in derselben Sache keine Zeugen seyn. Gleichergestalt mag auch derjenige, welcher mit an der Verwundung gewesen, den andern nicht überzeugen.

s. Stat. von 1605. I. 28. Art. 7. wo das Eingeschlossene fehlt.

8. Welche

8. Welche in eines Mannes Brod seyn, die können in desselben Sache, die sich bey Tage zugetragen hat, da andere gute Leute dabey gewesen, nicht zeugen; (es wäre dann, daß der Richter aus erheblichen Ursachen dieselbe allein admittiren wollte.) Wäre es aber bey Nacht geschehen, so werden sie zu Zeugen zugelassen; wann sie jedoch zur Zeit, wann sie zu Zeugen vorgestellet werden, nicht mehr in seinem Brodte seyn, so können sie auch zeugen dasjenige, was in ihrem währenden Dienste geschehen ist.

s. Stat. von 1605. I. 28. Art. 13. wo das Eingeschlossene fehlt.

9. Ein jeder, dem Zeugen zu führen im Rechte zuerkannt wird, oder dieselben zu Beweisung seiner Klage abhören lassen will, ist schuldig, dieselben, so sie in dieser Stadt, oder deren Jurisdiction sind, in 14 Tagen (von Zeit der publicirten Urtheil) vorzustellen. Thut er das nicht, so ist er der Zeugniß verlustig; es wäre denn, daß er durch Ehehaft und Noth daran wäre verhindert. Die Ehehaft soll er benennen, und glaubwürdig bescheinigen, oder mit seinem Eide betheuren, und soll alsdann zum nächsten die Zeugen vorstellen. Wären aber die Zeugen außerhalb unserer Botmäßigkeit, so hat er zu Producirung derselben 6 Wochen, wann sie aber in einem fremden Königreiche, oder andern weit entferntem Orte wären, so soll er dieselben innerhalb 6 Monaten, bey Verlust seines Gezeugnisses, vorzubringen schuldig seyn. Da aber der Zeugen Führer in beyden letztern Fällen längere Zeit bedürfte, soll er dieselbe gerichtlich bitten, welche ihm alsdann, nach angehörter seines Gegentheils Einrede und gestalten Sachen nach, zu- oder aberkannt werden soll.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 14. wo statt 6 Monat, Jahr und Tag steht.

10. Gleichmäßige Dilation wird demjenigen gegönnet, der sich auf einen Bürgen, der für die Eviction gelobet hat, beziehet, und da der Beklagte den Bürgen in bestimmter Zeit nicht stellet, wird er niederfällig erkannt.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 15.

11. Da ein oder mehr Zeugen fremder Bothmäßigkeit unterworfen, sollen dem Zeugenführer, auf sein Anrufen von E. E. Rath oder den Gerichtsverwaltern, Compas-Briefe mitgetheilet, und die Beweisungs-Articul, sammt der Zeugen Namen, eingeschlossen, dem Richter, darunter die

Zeugen wohnen, überschicket, und, nach Verhörung der Zeugen, ihre Aussage wiederum, unter der Obrigkeit Siegel verschlossen, anhero ins Gericht gesandt werden.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 16.

12. Wo aber der Gegentheil Ursache vorbrächte, daß das geforderte Zeugniß durch den andern gefährlicher Weise begehret würde; so mag das Gericht demselben den Eid auflegen, daß er solches allein, seiner erheischenden Nothdurft nach, und zu keinem gefährlichen Verzug der Sachen gethan, und, auf geleisteten Eid, sollen ihm Compaß-Briefe ertheilet werden.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 17.

13. Wann die Zeugen allhier zur Stelle erscheinen, oder allhier wohnen, sollen sie, wie imgleichen auch der Gegentheil, durch den Brockvogt, oder einen andern beeidigten Gerichts-Diener, auf den von den Gerichts-Verwaltern bestimmten Tage und Mahlstädte citiret und erfordert werden, auch zu erscheinen schuldig seyn. (Hingegen soll kein Zeugen-Verhör, wozu der Gegentheil nicht citiret, kräftig oder gültig seyn.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 18. Die eingeschlossenen Wörter fehlen daselbst.

14. Wo aber einer oder mehr ungehorsam seyn, und Zeugniß zu geben verweigern würden, so sollen die Gerichtsverwalter demselben von Gerichts wegen bey Strafe 30 Marklübisch solches nochmals auferlegen; und da sie in ihrem Ungehorsam verharren würden, die Poen unverzüglich exequiren, und Sie die Zeugen nichts desto weniger durch grössere Poen und würkliche Pfandung, Zeugniß zu geben, angehalten werden. (So fern aber die Zeugen aus erheblichen Ursachen der Gezeugnisse sich zu entziehen vermeinen, sollen sie solches zu Gericht vortragen, und was darauf erkannt, durch die Gerichtsverwalter exequiret werden.)

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 19. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

15. Wann der Gegentheil zu dem vorhabenden Examine auf einen gewissen Tag und Stunde citiret ist, und nicht erscheinet, sollen die Gerichtsverwalter (bey Verlust der Interrogatorien dem Gegentheil einen andern Termin setzen, und so er dann nicht erscheinet,) nichts desto weniger die Zeugen

gen in Eid nehmen, und mit dem Examine verfahren, wie hernach folget.

s. Stat. von 1605. l. 28. Art. 20. wo das Eingeschlossene fehlt.

16. Wann die Zeugen erscheinen, sollen sie vom Zeugenführer oder seinem Anwalde vorgestellet, und, auf vorhergehende Vermahnung und Verwarnung wegen Strafe des Meineides, (nach Inhalt des revidirten Formulars der Verwarnung,) den Zeugen-Eid in der Form, als im nächsten Titul folget, persönlich leisten, wofern sie dessen von dem Gegentheil nicht erlassen werden; (wie dann niemand, er sey weltlichen oder geistlichen Standes, insonderheit, wann die Sachen von Wichtigkeit, und die Wahrheit sonst nicht zu erlangen, des Zeugen-Eides sich zu entschlagen, befugt seyn soll.)

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 21. wo die eingeschlossenen Wörter fehlen.

17. Wann vor Bürgermeistern, Gerichtsverwaltern, Land-Herren oder deputirten Commissarien, gütliche Handlung gepflogen, und nichts verabscheidet, sondern die Sachen durch vorgedachte Rathspersonen zu Gericht verwiesen werden, und die Partheyen hernach, die Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Land-Herren, oder verordnete Commissarien, ihrer vor ihnen beschehener Vorträge und vorgelaufenen Sachen halber, zu Zeugen benennen und vorstellen wollten; so sollen sie in den Fällen, da sie in der Hauptsache nichts verglichen oder verabscheidet haben, wegen der Sachen, die vor ihnen gehandelt, Kundschaft zu geben, nicht schuldig seyn, auch von Gerichts wegen dazu nicht gezwungen werden.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 23.

18. Da sie aber Amts halber, oder aus Befehl und Verordnung des Raths die Partheyen vertragen, und solches verzeichnet (auch die Partheyen den Vergleich unterschrieben) hätten, wird demselben vollkommener Glaube beygemessen. Wäre aber ein solcher in Schriften verfaßter Vergleich verlohren oder abhanden kommen, sollen sie, auf der Partheyen Begehren, der getroffenen Vergleichung und Abschieds halber, ihres Wissens Kundschaft zu geben schuldig seyn; jedoch, daß sie mit einer Beeidigung nicht beladen, sondern bey ihrem geleisteten Raths-Eid gelassen werden, und was sie also, vermittelst ihres Raths Eides, zeugen und aussagen, darauf soll im Gericht erkannt werden.

s. Stat. v. 1605. l. 28. Art. 24. wo das Eingeschlossene fehlt.

19. Wann zweene Rathspersonen zu einer Sache vom Rathe deputirt seyn, und dieselbe gütlich vertragen wird, stürbe darnach einer von denselben, so mag der Lebendige wohl allein Kundschaft geben, immaßen obgedacht, und solches soll stet und vest gehalten werden.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 25.

20. Nach Vereidigung der Zeugen sollen die Gerichts-Verwalter die Partheyen abweisen, und einem jeden Zeugen insonderheit die gemeinen Fragstücke vorhalten, dann die Interrogatoria præliminaria generalia, so zuvor nachgesehen, vermehret und verbessert werden sollen, imgleichen alle Gewissens-Fragen, weil sie per Interrogatoria generalia ordinaria auf ihr Gewissen schon befraget worden, u. d. gl. sollen, wann die Gerichts-Advocati und Procuratores selbige übergeben wollen, nicht angenommen, sondern gänzlich verboten seyn. Wie dann auch die Gerichts-Advocati und Procuratores in Verfassung der Articulorum und Interrogatoriorum auf selbige Articulos sich befleißigen sollen, necessaria vorzutragen und superflua zu vermeiden, in Verbleibung dessen aber gewärtig seyn, daß dieselbe, nach Befindung, mit willkührlicher Strafe von Amts wegen verworfen werden; und sollen die Gerichtsverwalter einen jeden Zeugen auf die Articulos und Interrogatoria mit Fleiß befragen, und seine Aussage respective durch den Protonotarium oder geschwornen Gerichts-Schreiber verzeichnen und aufschreiben lassen, folglich einem jeden die Beweis-Articul deutlich, unterschiedlich und verständlich vorlesen, und darauf ordentlich befragen, und wann der Zeuge den Articul wahr sager, auch, nach Befinden, um Ursach seiner Wissenschaft befragen, und dieselbe dem Examini fleißig einverleiben lassen; sagt aber der Zeuge zu dem Articul nein, so soll es dabey gelassen, und um weitere Umstände nicht gefraget werden.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 26. (sehr verändert.)
Ger. Ord. von 1645. II. Art. 32. u. f.

21. Wann der Zeuge auf die Fragstücke und Beweis-Articul abgehöret ist, soll demselben die Aussage von Anfang bis zu Ende, ehe er weggelassen wird, damit aller Mißverstand, so leichtlich im Schreiben vorfallen möchte, gänzlich aufgehoben werde, vorgelesen, und ihm alsdann ein Stillschweigen auferleget werden, niemand dasjenige, was er gezeuget, zu offenbaren.

s. Statut von 1605. I. 28. Art. 27.

22. Und

22. Und dieweil ohne Eidesleistung der Gezeugen Aussage zu Rechte nicht gültig seyn; so sollen hinführo der Zeugen Aussagen, welche vor den Notarien aufgenommen, in unsern Gerichten nicht attendiret, sondern gäuzlich verworfen werden. (Wann aber ein Zeugenverhör an solchen fremden Orten geschehe, da dergleichen Actus Notariales im Gerichte rechtsgültig seyn, so sollen deren darüber verfertigte Instrumenta auch allhier für rechtsgültig geachtet werden.)

s. Stat. von 1605. l. 28. Art. 28. wo das Eingeschlossene fehlt.

23. Der Gezeugen Aussage soll ingeheim bey dem Gerichte bleiben, auch, auf ergangenen Bescheid de publicando Rotulo nicht eher eröffnet und kund gemacht werden, bis die faralia Remediorum suspensivorum verstrichen, oder der Protonotarius und dessen Substitut, wie imgleichen der Gerichts-Schreiber vergewissert seyn, daß dagegen kein Remedium suspensivum vorgenommen werden wird, und bis der Beklagte seinen Gegenbeweis, so er einigen zu führen bedacht, geführet hat; und soll es auch mit des Beklagten Gegenbeweis durchaus und in allem gehalten werden, wie gemeldet.

s. Statut von 1605. l. 28. Art. 29. (verändert.)

24. Es soll aber der Beklagte, wann er Gegengezeugniß zu führen willens, innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli Probatoriales, oder die Beröhmung des Klägers, communiciret worden, solches förmlich suchen, sonst aber damit nicht gehöret werden, die Zeugenverhör aber, wie oben gemeldet, bey den Prætoribus befördern.

s. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 35.

25. Der Rotulus Examinis Testium soll also formiret werden, daß zuerst der Articulus und darunter aller Zeugen Aussage gesetzet werde, gestalten es denn mit jeglichem Interrogatorio bey den Articuln eben also gehalten werden soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 34.

26. Wann eine Beröhmung übergeben wird, soll dieselbe unimembris seyn, davon dem Gegentheil Copey zugestellet werden soll, und mag derselbe darauf seinen Gegenbeweis in gebührender Zeit einbringen; die Interrogatoria aber gegen die Beröhmung bleiben gänzlich verboten. (*) Falls aber die übergebene Beröhmung multimembris gefunden werden sollte, ist der Producent schuldig, selbige in Articulos zu redigiren, da dann dem Gegentheil seine Interrogatoria darüber zu formiren vorbehalten wird.

(*) s. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 36.

Titulus XXVIII.

Von der vorgestellten Zeugen-Beeidigung.

Ein jeder Zeuge soll zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er in der Sache, darin er zu Zeugen vorgestellet und befraget wird, auf einen jeden Articul und Fragstück die reine lautere Wahrheit sagen wolle, so viel ihm kund und wissend ist, und darinn nichts verhalten, oder verschweigen, weder um einige Geschenke, Gabe, Freund- oder Feindschaft, Haß, Furcht, Liebe und Leid, noch sonst einigerley Ursachen halber, wie die von Menschen-Sinnen erdacht werden möchten, ohne Gefährde. Darauf der Zeuge (wann es eine Manns-Person) mit ausgestrecktem Arme und aufgerichteten Fingern, (wann es aber eine Frauens-Person) mit Legung der rechten Hand auf die linke Brust nachsprechen soll: **Was mir itzt vorgehalten und vorgelesen ist, dem will ich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.**

s. Statut von 1605. I. Tit. 29. wo das Eingeschlossene fehlt.

Titulus XXIX.

Von Beweisung und schriftlichen Urkunden.

Art. 1.

Hätte jemand Siegel und Briefe, klare Handschriften, Willkühre, Verträge oder andere glaubwürdige Urkunde, und dieselbe, ehe die Sache zu Gerichte gehet, vor einem der Bürgermeister, oder Gerichtsverwalter, auf ergangene Citation, producirte, und seine Klage auf vorbemeldete Schuldscheine anstellete, der Beklagte aber, auf ergangene anderweite Citation, welche mit einem gedruckten Zettul gegen Erlegung 4 Schilling richtig geschehen soll, nicht erschiene, oder wann er erscheinet, manum nicht recognoscirete, noch jurato diffitiren wollte; so soll er vor die Bürgermeister, oder Gerichtsverwalter, zum drittenmal sub poena confessi citiret, und, auf ferneres Ausbleiben, oder Verweigern der Recognition, oder eidlichen Diffession, der Bürgermeister, oder Gerichtsverwalter, dessen eingeklagte Hand pro recognita erklären, und selbige also dafür allenthalben,

halben, auch in Gerichten gehalten werden. Würde nun daselbst der Beklagte seine Hand recognosciren, oder jurato diffitiren, oder in Contumaciam pro recognita annehmen lassen, soll seine freywillige, oder in Contumaciam angenommene Recognition oder eidliche Diffession, der Büraermeister oder Gerichts-Verwalter Amts-Buch einverleibet, und dem Kläger davon Copia unter des Bürgermeisters oder Gerichtsverwalters Hand mitgetheilet, oder zum wenigsten unter dem Schuldschein gezeichnet werden. Sollte aber der Kläger dieses Gesuch der Recognition, oder juratorischen Diffession vor dem Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter verabsäumet haben, und seine Handschrift ad recognoscendum, vel jurato diffitendum, gerichtlich produciren, oder der Beklagte zu Beweisung seiner Exception Siegel und Briefe, oder klare Handschrift beybringen; so soll der Gegentheil vor den Gerichtsverwaltern ohne Ausflucht seine ausgegebene Siegel, Briefe und Handzeichen recognosciren und erkennen, oder, da er seine Hand und Siegel verläugnen würde, vermittelst Eides betheuren, daß es seine Hand und Siegel nicht sey.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 1. (sehr verändert.)

2. Würde aber der Kläger oder Beklagte auf bestimmten Tag Hand und Siegel nicht recognosciren, sondern ungehorsamlich ausbleiben; es wäre denn, daß ihm solches die Noth benehme, so soll das Siegel und Unterschrift der vorgebrachten Verschreibung in Contumacian für bekannt und die Sache für beschlossen angenommen, und mit gerichtlicher Condemnation und Execution oder Absolution, wie Recht ist, verfahren werden.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 2.

3. Was vor dem Rath in offener Audienz an Erb und Eigen verlassen, in dieser Stadt Erbe Buch geschrieben, und davon unter des Secretarii Hand ein Extract im Gericht vorgeleget wird, dagegen kann niemand einige Einrede thun, es wäre dann derjenige, welcher daran interessiret, außerhalb Landes gewesen, der wird von der Zeit an, daß er solches erfahren, innerhalb Jahres und Tages billig zugelassen; die Zeit aber seiner erlangten Wissenschaft soll er auf des Gegentheils Begehren mit seinem Eide erhalten. Was aber an Rente und Hauptstuhl in offener Audienz verlassen, und

in

in dieser Stadt Rente-Buch eingeschrieben wird, solches soll, weil es hiebevor in dieser Stadt Herkommens, stet und veste gehalten, und solche Einschreibung allen andern ältern Verpfändungen, die nicht vor dem Rath geschehen, und eingeschrieben, vorgezogen werden.

s. Statut von 1605. l. 30. Art. 3. (verändert.)

4. Würde jemand zu seiner Beweisung ein Vidimus oder Transsumpt unter einer Obrigkeit Insiegel gerichtlich produciren, und der Gegentheil zu solcher Vidimirung nicht erfordert wäre, und derselbe dawider excipirte; so stehet zu des Gerichts Erkäntniß, ob und wie weit dem Transsumpt Glauben beyzumessen sey.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 5.

5. Wann Kaufleute, und diejenigen, so offene Krahm und Laden halten, auch Brauer, ihre Schuld- und andere Handels-Bücher zu Beweisung ihrer daselbst eingeschriebenen Schulden und Handlung gerichtlich produciren, und dieselbe Kauf- und Handels-Leute in ihren Gewerben aufrichtig befunden, und eines guten Namens und Leumuths seyn, auch ihre Handels-Bücher ordentlich und richtig, ehrbarer Kauf-Leute Gebrauch gemäß, gehalten, und darinn nicht allein Creditum, sondern auch Debitum, mit Benennung Jahres, Monats und Tages geschrieben, die Ursache der Schuld gemeldet, und dieselbe Schuld nicht übermäßig und der Gegentheil solche Bücher durch keine Gegenbeweisung oder rechtmäßige Vermuthung kann ablehnen; so wird ihnen in Sachen, ihr Gewerbe und Handthierung belangend, so viel Glauben gegeben, daß dem Producenten der Eid zu völliger Beweisung zuerkannt werden mag.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 6.

6. Da aber der Kauf- und Handelsmann, der eines guten Namens gewesen, Todes verfahren wäre, und seine Handels-Bücher, immaßen wie vorgedacht, gehalten hätte, soll denselben Büchern nach seinem Tode vollkommener Glaube gegeben, und darauf erkannt werden.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 7.

7. Missiven und Sendbriefe, welche der eine Kaufmann dem andern abwesend zuschreibt und zugeschickt, sollen im Gerichte, wann sie recognoscirt werden, vollkommenen

Glauben

Glauben haben, und denselben, der sie geschrieben hat, genugsam überweisen.

s. Statut von 1605. I. 30. Art. 8.

8. Wann Verträge, Briefe oder andere schriftliche Urkunden bey einem Theile in Verwahrung seyn, und der andere Theil daran interessiret, und ihnen beyden gemein seyn, oder sonst auf ihrer beyder Unkosten gefertiget; so soll der Einhaber dieselben, nach Erkenntniß des Gerichts, zu ediren und herauszugeben, (oder ad locum tertium zu bringen) schuldig seyn. (Würde auch erwiesen, daß ein Tertius, Bücher, Schriften und dergleichen, daran einem oder anderm litigirenden Theile gelegen, und damit er etwas zu beweisen gedenket, besäße, soll er gehalten seyn, entweder dieselbe zu ediren, oder wenigstens inspectionem & vidimationem, dafern solches ihm selbst unnachtheilig, zu gönnen.)

s. Stat. von 1605. I. 30. Art. 9. wo das Eingeschlossene fehlt.

Titulus XXX.

Von Kundschaften oder Verhör der Zeugen zu ewiger Gedächtniß.

Art. 1.

Wiewol Zeugen oder Kundschaften zu Recht vor Bevestigung des Krieges nicht zugelassen, noch aufgenommen werden sollen; jedoch, weil die Rechte etliche Fälle, als da die Zeugen mit sorglicher Leibes-Schwachheit oder hohem Alter beladen wären, und sonst ferne Reisen, sonderlich zur See, vorhätten, daß man ihrer Wiederkunft sich nicht so bald zu vermuthen, oder auch gefährliche Sterbensläufte, insonderheit die Pest, vorhanden u. dgl. ausnehmen; so sollen und mögen in solchen Fällen, auch vor Bevestigung des Krieges, und wann gleich die Sache gerichtlich noch nicht eingeführet, die Zeugen ad perpetuam rei memoriam, jedoch auf vorhergehende Citation des Gegentheils, wider welchen sie geführet werden sollen, vorgestellet und verhöret, oder an fremde Gerichte derhalben Compaß-Briefe mitgetheilet werden.

s. Statut von 1605. I. 31. Art. 1.

2. Da aber der Gegentheil auf bestimmten Tag nicht erscheinen würde, sollen nichts desto weniger die Zeugen verhöret,

höret, und derselbigen Aussage bey dem Gerichte, bis sich dieselbe zu eröffnen gebühret, geheim gehalten werden.

s. Statut von 1605. l. 31. Art. 2.

3. Wo aber der Kläger innerhalb Jahres Zeit, nach aufgenommenen Beweis, seine Klage gerichtlich nicht vorbringen würde, soll die geführte Zeugniß erloschen, und unkräftig seyn. Es wäre dann, daß der Kläger wegen Abwesenheit des Beklagten oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen seine Action anzustellen verhindert würde.

s. Statut von 1605. l. 31. Art. 3.

4. Der Beklagte aber mag sich solcher Zeugniß im Rechten allezeit zu seiner Nothdurft gebrauchen.

s. Statut von 1605. l. 31. Art. 4.

Titulus XXXI.

Von Publication und Eröffnung geführter Beweisung und Einreden wider die geführte Kundschaft.

Art. 1.

Nach geführter Beweisung soll Kläger die Eröffnung derselben mündlich bitten, und so fern ein Gegenbeweis geführet, soll sowol des Klägers, als Beklagten Zeugniß eröffnet, und dem Gegentheil mitgetheilet werden.

s. Statut von 1605. l. 32. Art. 1. (verändert.)

2. Würde aber ein Theil mit Einbringung seiner Zeugniß, auf Gegentheils Anrufen, in Contumaciam säumig befunden, oder hätte in gebührender Zeit seine Zeugen nicht abhören lassen, auch keine Ehehaft angezeiget; soll des gehorsamen Theils Zeugniß in Contumaciam eröffnet, und des ungehorsamen Theils seines darnach nicht zugelassen werden.

s. Statut von 1605. l. 32. Art. 2.

3. So sollen auch bey Zeugnissen die Termini præjudiciales sub poena præcluſi vel desertionis genau in Acht genommen, auch alles überflüßige Recessiren unterlassen werden, und, nach geschehener Publication, innerhalb 4 Wochen der Kläger seine Deductiones probatorialium in primo termino, darauf reus seine Exceptiones cum Deductione repro-

reprobatorialium in ſecundo termino ordinario, ferner Kläger ſalvationem cum reprobatorialium exceptionibus in tertio termino, hierauf Beklagter Duplicas probatoriales & ſalvationem reprobatorialium, und letztlich Kläger Duplicas reprobatoriales, in terminis ordinariis, einbringen und zum Urtheil ſchließen, und keinem Theil verſtattet werden, über berührte 2 Producta in quolibet puncto probatorialium & reſpective reprobatorialium, ohne gerichtliche Erkenntniß etwas mehreres einzubringen; da dann reſpective E. E. Rath, oder das Nieder-Gericht, die Sachen für beſchloſſen halten, und darauf mit rechtlicher Erkenntniß verfahren will: wann jedoch etwas Neues in der Sache nach beſchehenem Schluß vorfallen, und die Parthey mit ihrem Eide betheuren möchte, daß ſie vorhin keine Wiſſenſchaft gehabt, vorzubringen, und im Fall, da beſchloſſen, reviſionem Concluſionis zu bitten, vorbehalten ſeyn, auch darauf erkannt werden ſoll, was Recht iſt.

ſ. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 7.

4. Wollte aber der Zeugenführer auf den Rotulum in termino productionis ohne Deduction gleich ſubmittiren, ſoll der Gegentheil ebenfalls alſofort darauf zu ſubmittiren, oder, falls er noch ferner ſeine Nothdurft zu verhandeln gemeinet, innerhalb 14 Tagen ſub poena Concluſi damit einzukommen ſchuldig ſeyn; jedoch bleibt dem Producto, wann er gleich auf ſeines Gegentheils Rotulum ſubmittiret hätte, bevor, bey der Reprobation ſeine Deduction auf den Rotulum reprobatorium zu produciren, falls er derſelben ſich nicht begeben wollte, da denn auch dem Reproducto eben das, was dem Producto vorher vergönnet, verſtattet ſeyn ſoll.

5. Nach Eröffnung der Beweiſung ſollen die Partheyen zu einiger fernern Zeugniß auf dieſelben Articul, oder die denſelben geſtracks widerwärtig, nicht zugelaſſen werden; wo ſie aber neue Articul, oder aber den vorigen nicht geſtracks entgegen, hätten, mögen die vorigen Zeugen aufs neue, da es die Nothdurft erfordert, auf vorhergehende Erkenntniß des Rechten verhöret werden.

ſ. Statut von 1605. l. 32. Art. 7.

6. Wann nun in der Sache endlich geſchloſſen, ſoll längſtens innerhalb 4 Wochen, nachdem die Sache für beſchloſſen

ange-

angenommen, darinnen geurtheilet werden, und soll den Procuratoribus, so lange dieser Terminus von 4 Wochen nicht verflossen, hiemit bey Poen 1 Rthlr. gänzlich verboten seyn, in der Sache anzurufen; jedoch ist ihnen und den Partheyen durch Einreichung schriftlichen Intitulatur-Zettuls der Sachen, die publicationem mittlerweile zu sollicitiren, dadurch unbenommen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 38.

7. Sollte man auch post Conclusionem Causæ aus Verlesung der Acten die Sache also beschaffen finden, daß eine Commission vorher anzuordnen dienlich, soll dieselbe gerichtlich decretiret, und, auf beyder oder einer Parthey Ansuchen, von den Deputirten, von welchen auch die Partheyen bey Strafe 10 Reichsthaler, so dieselbe Commissarii durch der präsidirenden Bürgermeister oder Gerichtsverwalter Diener abzufordern befugt, zu erscheinen schuldig, unsäumlich gehalten, und in Entstehung der Güte, ohne hauptsächliche und den Partheyen quo ad merita causæ allerdings unverfängliche und unschädliche Relation der Commissariorum bloß und allein aus den utrinque eingekommenen gerichtlichen Actis, mit Publicirung der Urtheile verfahren werden, daß also niemand verzüglichen Rechtens mit Fug sich zu beschweren habe.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 39.

8. Wann aber rechtshängige Sachen unter den Partheyen selbst, oder mittelst Commission, vertragen, soll der gewesene Kläger entweder selbst, oder durch einen Anwald, innerhalb 8 Tagen respective dem Protonotario oder Actuario solches anzumelden, oder auch cum renunciatione litis & causæ den respective von dem Protonotario oder Actuario vidimirten Vergleich ad Acta zu übergeben schuldig seyn, damit man sich darnach zu richten haben möge.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 5.

Titulus XXXII.

Von Beweisung durch Augenschein.

Wann die Irrung also beschaffen, daß dieselbige ohne dem Augenschein nicht wohl könnte angenommen oder erörtert werden; so sollen zwey, oder, nach Gelegenheit der

Sachen,

Sachen, mehr Raths-Personen des Kirchspiels, in dem das streitige Gebäude oder Ort belegen, oder, da die Sache im Nieder-Gerichte, zwo Deputirte des Gerichts, die Irrung, nebst geschwornen Zimmer- und Mauer-Leuten, in Augenschein nehmen, und auf ihren Eid, wie sie die Sache befunden, im Gerichte Relation thun, darauf alsdann erkannt werden soll, was recht ist.

s. Statut von 1605. I. Tit. 33.

Titulus XXXIII.

Von Beweisung durch der Partheyen Eid.

Art. 1.

Wann der Kläger zu Anfang seiner Klage vor der Kriegs-Bevestigung sich keines Beweises berühmet, sondern dem Beklagten dasjenige, darum er ihn beschuldiget, in sein Gewissen schiebet; so ist der Beklagte, auf vorgängige des Gerichts Erkenntniß, den Eid zum nähesten sogenannten Weinbuden- oder Eidesleistungs-Tage zu leisten schuldig. Thut er das nicht zu bestimmter Zeit, so ist er der Klage überwunden, und soll gegen ihn mit der Execution verfahren werden; es wäre dann, daß er durch ehehafte Noth in bestimmter Zeit zu erscheinen verhindert wäre: die Ehehaft soll er benennen, und dieselbe, auf Ermessung des Gerichts, mit dem Eide betheuren, und nichts desto weniger den nähesten Eidesleistungs-Tag den deferirten Eid leisten.

s. Statut von 1605. I. 34. Art. 1. (etwas verändert.)

2. Hiemit aber wird den Partheyen nicht verboten, auch nach der Kriegsbevestigung einander die Sache ganz oder zum Theil zur Eides-Hand zu legen; jedoch soll darüber zuförderst richterliches Gutbefinden und Erkenntniß ergehen, ob solche delatio juramenti Statt habe oder nicht.

3. Wann der Kläger dem Beklagten die Sache ins Gewissen gestellet, und derselbe den Eid noch nicht geschworen hat, mag der Kläger sich der Beweisung, welche er nach dem deferirten Eid erlangt und gefunden, gebrauchen.

s. Statut von 1605. I. 34. Art. 2.

4. Es mag aber der Beklagte den deferirten Eid dem Kläger wieder anheim schieben, und muß alsdann der Kläger schwören, und seine Klage mit seinem Eide beweisen und bestärken.

stärken. Würde aber der Kläger sich dessen verweigern, und zum nähesten Eidesleistungs-Tage den Eid nicht abschwören; so wird der Beklagte mit Erstattung der Gerichts Kosten von angestellter Klage losgetheilet, und mag in diesem Fall der Kläger zu Vertretung seines Gewissens oder zu Behauptung seiner Klage keine Beweisung führen, sondern ist den deferirten Eid zu leisten schuldig.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 3.

5. Und damit wegen der Citation ferner keine Irrung vorgehe, soll derjenige, der den Haupt-Eid schweren soll, seinen Widerpart ad videndum jurare citiren lassen.

6. Da auch der Beklagte sein Gewissen mit Beweis vertreten wollte und könnte, ist er den Eid zu leisten nicht schuldig, sondern mag (falls er den deferirten Eid noch nicht acceptiret hat) sich des Beweises gebrauchen, und da er keinen genugsamen Beweis führen könnte, mag er gleichwol den deferirten Eid nachmals schwören.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 4. wo das Eingeschlossene fehlt.

7. Hätte aber der Beklagte keine Beweisung, und wollte auch den deferirten Eid dem Kläger nicht wieder anheim schieben, so mag er von dem Kläger den Eid für Gefährde fordern, daß er ihn auf sein Gewissen in der Klage gefährlich nicht beschuldiget habe; solchen Eid ist der Kläger, ehe und bevor der Beklagte den zugeschobenen Eid thut, zu leisten schuldig. Würde aber derjenige, so schwören soll, nicht citiren lassen, oder in termino ungehorsamlich nicht erscheinen, oder sich des Eides weigern; so soll der Eid für geschworen geachtet und gegen denselben erkannt werden.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 5.

8. Würde der Beklagte in bestimmter Zeit nicht schwören, oder sein Gewissen mit Beweisung vertreten, oder auch den Eid nicht wieder anheim schieben, so wird er billig der Sachen verlustig ertheilet.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 6.

9. Wäre auch der Beklagte den Eid zu bestimmten Eidesleistungs-Tage zu prästiren erbötig, und sein Gegentheil, auf vorhergehende Citation, nicht erschiene, so mag er gleichwol den ihm deferirten Eid leisten, und damit ledig seyn.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 7.

10. Hat

10. Hat auch der Kläger den Beklagten des deferirten Eides erlassen, und dieser das bezeugen könnte, so ist er ledig, gleich als wann er den Eid würklich hätte prästiret.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 8.

11. Wann ein unberüchtigter Mann einer Mißhandlung halber, die in dieser Stadt oder derselben Gebiete geschehen, beschuldiget wird, und derselbige mit handhaftiger That nicht ist betreten, oder der Bezüchtigung, wie recht, nicht überzeuget werden kann, noch ein rechtsgültiger Verdacht wider ihn wäre, der kann seine Unschuld, nach richterlicher Ermäßigung, mit seinem Eid verbitten; aber leichtfertigen, berüchtigten Personen oder vervesteten, oder die ihrer Unthat halber angezeichnet seyn, soll es zum Eide nicht gelassen werden.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 9.

12. Ein jeder, dem der Eid deferirt und auferlegt wird, ist schuldig, den Eid in Person zu leisten, und da eine Frau vor Gericht oder Rath beklaget, und ihr der Eid zugeschoben oder zuerkannt wird, denselben soll die Frau selber thun, und nicht ihr Mann oder Vormund.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 10.

13. Beklaget jemand seines verstorbenen Schuldners Erben um Schuld, und sich keines Beweises berühmet, so soll er zuvor, auf des Beklagten Begehren, den Eid vor Gefährde leisten, und alsdann seyn die Erben zu schwören schuldig, daß sie gänzlich glauben, der Verstorbene sey dem Kläger nichts schuldig gewesen, und daß ihnen davon nichts wissend sey. Wollen sie aber schwören, daß der Verstorbene dem Kläger mit der geklagten Schuld nicht sey verhaftet blieben, das mögen sie wohl thun, so fern sie dessen Wissenschaft haben, und Ursache derselben anzeigen können. Wollten sie aber nicht schwören, sondern dem Kläger den Eid deferiren, so ist derselbe die Schuld mit seinem Eide zu erhalten pflichtig, oder, da er sich dessen weigerte, sollen die Erben von der Klage entbunden werden. Verweigerten sich aber die Erben, zu schwören, und auch den Eid dem Kläger heimzuschieben, so soll das Gericht Klägern den Eid zu erkennen, und nach geleistetem Eide die Beklagten fällig ertheilen.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 11.

14. Würden die Kinder wegen ihrer Eltern Schuld beklaget, und der Kläger sich mit dem Beweisthum, daß die Kinder ihre Eltern geerbet, nicht beladen, sondern die Sache auf der Beklagten Gewissen und Eid stellen wollte, und aber sie nicht beweisen könnten, daß sie sich der Erbschaft begeben, oder dieselbe cum beneficio Inventarii angetreten; so seyn sie schuldig, mit ihrem leiblichen Eid zu betheuren, daß sie sich ihrer Eltern Erbschaft nicht angemaßet.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 12.

15. Wann derjenige, dem der Eid deferirt, oder durch Urtheil zu schwören auferleget, den Terminum bey seinem Leben und Wollmacht nicht verfliessen lassen, sondern sich dazu anerboten, aber bey währender Rechtfertigung verstorben wäre; so soll dasselbe sein Anerbieten dafür gehalten werden, als hätte er den Eid würklich abgestattet, und dürfen die Erben alsdann nicht schwören.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 13.

16. Knechte und Mägde, welche beweisen können, daß sie gedienet haben, können von ihren Wirten oder Wirtinnen, oder nach derselben Tod, ihr Lohn bey ihren Eiden erhalten. Gleichergestalt mag der Eigenthümer, oder der ein Haus, Garten oder ander Gut verhäuret hat, wo der Häuerling die Hauer ihm verläugnet, eines Jahrs Hauer, welche der Häuerling ihm zu geben versprochen, mit seinem Eide erlangen; es wäre dann, daß der Häuerling beweisen könnte, daß er die Hauer bezahlet hätte.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 14.

17. Beschuldigt ein unberüchtigter Wirt seinen Gast um Kost, Wein und Bier, kann der Wirt bezeugen, daß er an seiner Kost gewesen, so mag der Wirt schwören, wie viel der Gast ihm für Kost, Wein und Bier schuldig sey, und das soll er ihm bezahlen; doch mag er nicht mehr, als eines Jahres Kost und Getränke (auf richterliche Moderation) bey seinem Eide erhalten. Und diese Forderung soll der Wirt innerhalb 2 Jahren nach der Zeit, daß der Gast von ihm geschieden ist, anstellen, so fern sie beyde hier zur Stäte sind; thut er das nicht, so ist der Gast von der Klage ledig, es wäre denn, daß es mit Liebe und Freundschaft wäre bestehen geblieben, und solches könnte bezeuget werden, oder der Wirt mit seinem Eide erhalten würde.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 15.

18. Hätte

18. Hätte der Kläger durch einen glaubhaften Zeugen oder sonst semi plené den Grund seiner Klage erwiesen, mag er sich zum Eide zu vollkommener Beweisung erbieten, und da gleich solch Erbieten nicht geschiehet, soll doch zu rechtlichem Ermessen stehen, nach fleißiger Betrachtung aller Umstände der Personen und des Handels, dem Kläger oder dem Beklagten, vermöge gemeiner Rechten, solchen Eid aufzulegen.

s. Statut von 1605, l. 34. Art. 16.

19. Beschuldigt jemand den andern um Schaden, und der Beklagte dessen geständig, so ist er denselben zu bessern schuldig; verläugnet er aber, und der Kläger beweiset, daß er vom Beklagten den Schaden gelitten, so mag er den erlittenen Schaden schätzen, und der Richter soll denselben mäßigen. Wann aber der Richter die Taxation gemäßiget, ist der Kläger mit seinem Eide zu erhalten schuldig, daß sein angegebener Schade nicht weniger gewesen sey.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 17.

20. Wann der Kläger oder Beklagte den deferirten oder wieder heimgeschobenen Eid geschworen, so soll darauf forderlamst, was Recht ist, erkannt werden.

s. Statut von 1605. l. 34. Art. 18.

Titulus XXXIV.

Von Findungen und Urtheilen des Nieder-Gerichts.

Art. 1.

Wann in einer Sache Kläger und Beklagter zu Beyoder End-Urtheilen geschlossen, sollen die deputirte Graduirte und andere Bürger, die den Partheyen nicht zu nahe verwandt, auf geführte Klage, Antwort und Beweisung erkennen, was billig und recht ist, und darinn dieser Stadt Recht und Recesse in guter Obacht haben.

s. Statut von 1605. l. 35. Art. 1.

2. Was alsdann gefunden und erkannt wird, soll protocollirt, und in Gegenwart der Deputirten des Gerichts die Findung verlesen und publicirt werden.

s. Statut von 1605. l. 25. Art. 2.

Titulus XXXV.

Von Expensen und Gerichts-Kosten.

Art. 1.

Wann die tägliche Erfahrung leider bezeuget, daß viele hadersüchtige Leute, aus lauterm Frevel und Muthwillen, unbefugte Rechtfertigung und Processe erheben, auch nicht weniger befunden worden, die viel lieber im Gerichte wollen besprochen werden, als gutwillig leisten, was sie von Rechtswegen zu thun schuldig seyn, und solches daher verursachet worden, daß die freventliche muthwillige Litigantes und Pleiters nicht seyn in die Gerichts-Kosten condemnirt, vielweniger gegen dieselbe mit Strafe verfahren; so sollen hinführo die Gerichte bey Einbringung und Verfassung der Urtheln, vermöge beschriebener Rechte, nicht allein hinführo als eines essentiellen Stücks der Expensen, Schaden, Früchte, Abnutzungen, auch Zinsen und Rente, wofern sie gebeten, ausdrücklich gedenken, dieselben ab- und zusprechen, und stillschweigend nicht übergehen; sondern es will auch E. E. Rath, da die Sache an ihn gelangen sollte, den verlustigen Theil, nach Befindung desselben Muthwilligkeit, in eine benannte Strafe dem Fisco zu erlegen condemniren.

s. Statut von 1695. l. 36. Art. 1.

2. Die Condemnatio und Ertheilung in die Expensen soll allezeit geschehen, wofern nicht klärlich zu spüren, daß der verlustige Theil zu litigiren erhebliche Ursache gehabt, auf welchem Fall dieselbe compensiret und aufgehoben werden.

s. Statut von 1605. l. 36. Art. 2.

3. Und sollen hinführo die Partheyen, oder deren Procuratores, zu Anfange der angestellten Rechtfertigung nicht allein von den Gerichts-Kosten protestiren, sondern auch dieselbe, wie sich, vermöge der Rechten, gebühret, ihnen zu adjudiciren bitten, oder hernach damit nicht gehöret werden.

s. Statut von 1605. l. 36. Art. 3.

4. Wann der verliehrende Theil in die Gerichts-Kosten condemniret, soll der gewinnende Theil eine den Acten conforme speciale Verzeichniß der aufgewandten Gerichts-Kosten denen Prætoribus übergeben, dawider mag der verliehrende

liehrende Theil seine Nothdurft einwenden, und sollen die Prætores nicht allein Macht haben, solche Expensen mit Zuziehung des respective Protonotarii oder Actuarii und Gerichts-Vogts zu moderiren, sondern auch, nach geschehener und nach dem revidirten Schragen accurat eingerichteten Taxation und Mäßigung, dem gewinnenden Theil sowol zu dem, was durch das Urtheil in der Haupt-Sache erkannt, als auch zu den moderirten Expensen, vermittelst Execution, durch den Gerichts-Vogt zu verhelfen.

s. Statut von 1605. I. 36. Art. 4.

Titulus XXXVI.

Von dem Admiralitäts-Gericht.

Dieser Titel findet sich nicht in dem Statut von 1605.

Art. 1.

Das Admiralitäts-Gericht soll jederzeit mit einem Bürgermeister, 2 graduirten und 2 andern Herren des Raths, die des See-Handels wohl erfahren, dergleichen mit 6 des Handels zur See kündigen Kaufleuten und 2 Schiffer Alten, welche insgesammt der Augspuraischen Confession zugethan seyn, also in allem mit 12 tüchtigen Personen, besetzet werden.

2. In demselben soll allezeit einer der mittleren Bürgermeister präsidiren, die 4 Herren aber sollen von E. E. Rath per Schedulas erwählet werden, und ad dies vitæ bey diesem Gerichte bleiben, es wäre dann, daß einer derselben zum Bürgermeister erwählet würde, oder Unvermögens und Alters halber sein Amt nicht verrichten könnte, oder auch in Gesandtschaft verschicket wäre, alsdann soll entweder gänzlich, oder ad interim, seine Stelle durch ein anderes tüchtiges Raths Glied wieder ersetzet werden.

3. Von den 6 Kaufleuten tritt alle Jahr einer auf Petri ab, wessen Stelle wieder zu ersetzen, der Abgehende, 4 redliche und des See-Handels wohl erfahrne Bürger dem Admiralitäts Collegio präsentiret, woraus dasselbe, ohne alle Nebenabsicht in des Abtretenden Stelle die capabelste Person wieder erwählet.

4. Da aber die geringe Anzahl der Schiffer nicht leidet, daß jährlich einer abgehen und ein anderer gewählet werden

kann; so soll alle 3 Jahre einer derselben abtreten, und dessen Stelle durch gewöhnliche Wahl, wann von dem abgehenden Schiffer 4 redliche und erfahrne Schiffer, die nicht mehr fahren, und keine Mäckler, Havemeister, Gilde-Knecht, Wasserschout und dergleichen Bediente seyn, präsentiret worden, ersetzet werden. Sollte aber der ältere Schiffer vorher versterben, soll alsdann der Ueberlebende dem Admiralitäts-Gerichte 4 präsentiren.

5. Die solchergestalt erwählte Bürger und Schiffer sollen, ehe sie recipirt werden, den gewöhnlichen Eid vor E. E. Rath abstatten.

6. Bey diesem Gerichte soll der Protonotarius oder einer der Secretariorum das Protocoll führen, die Interlocuta und Urtheile zu Buche schreiben, der Zeugen Aussagen ordentlich protocolliren, und was sonsten zur Haltung eines accuraten Protocolli erfordert wird, fleißigst besorgen, wobey sich derselbe, nebst seinem Substituto, dergestalt zu verhalten hat, wie sub Tit. von des Protonotarii und der anderen Secretariorum Verrichtungen bereits verordnet ist.

7. Vater und Sohn, Schwieger-Vater und Schwieger-Sohn, zwey Brüder und in genere diejenigen Bürger, welche mit einem in diesem Gerichte sitzenden Membro in secundo gradu lineæ collateralis inclusive juxta computationem Juris Canonici verwandt seyn, sollen bey der Admiralität nicht zugleich sitzen.

8. Dieses Gericht soll alle 14 Tage, und zwar am Dings- oder Donnerstage, Morgens um 10 Uhr, præcise angefangen und geheget, und keiner der streitenden Partheyen ein längerer Terminus, als von einer Audienz bis zur andern, es wäre denn, daß er Ehehaften zu allegiren, und sogleich genugsam zu bescheinigen wüßte, zu Einbringung seiner Nothdurft gegönnet werden. Würde aber an solchem Tage eine Fryer oder sonst andere Hinderung einfallen, soll sodann auf den nächstfolgenden Dings- oder Donnerstag ohnausbleiblich dieses Gericht gehalten werden.

9. In diesem Gerichte sollen die dahin gehörende Sachen mündlich vorgetragen, und in einer Audienz bis zur andern zur Submission, so viel immer geschehen kann, verhandelt werden, des Endes den Partheyen selbst persönlich zu erscheinen,

scheinen, und ihre Sachen selbst mündlich, kurz und deutlich vorzutragen freystehet, worauf sodann de simplici & plano in möglichster Kürze procedirt, und facta submissione forderſamst gesprochen, und also der See-Commercien Aufnahme befördert werden soll.

10. Wollten aber die Partheyen ihre Sachen durch die ordentlichen Procuratores lieber vortragen lassen, so soll ihnen solches zwar unbenommen, jedoch diese gleichfalls schuldig seyn, sich vorher von ihren Principalen, zu Abwendung alles unnöthigen Dilations-Gesuchs, genugsam informiren zu lassen, die Klage darauf regulariter mündlich vortragen, alle Exceptionen, welche der Gegen-Anwald gleichfalls alle zugleich regulariter mündlich vorzubringen schuldig, darauf anhören, und folglich, so bald möglich, die Sache zur Submission bringen.

11. Wann die Klage über 300 Mark Species sich erstrecket, und der Kläger wollte seine Klage lieber schriftlich durch einen der bestallten Procuratoren vortragen lassen, stehet demselben solches zwar frey; jedoch sollen die Procuratoren sich in solchen Fällen alles weitläuftigen Recessirens und dilatorischen Aufzugs enthalten, und nichts, als merita causæ so kurz, als möglich, (so daß kein Productum sich mehr, als 3 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers belaufe) vorbringen, von einer Audienz bis zur andern sub præjudicio ihre Producta einreichen, und also in 4 Audienzen die Sache zur Submission bringen, alles bey Strafe 4 Rthlr. Sachen aber, die 300 Mark Species an Capital und darunter betragen, sollen mündlich abgehandelt werden, es sey dann, daß sich solche Umstände hervorthäten, welche vor dem Admiralitäts-Gericht mediante decreto von der Erheblichkeit gefunden würden, daß sie eine schriftliche Handlung nothwendig erforderten.

12. So bald dem Dispacheur die Rechnungen und Documente zu Verfertigung der Dispache zugestellet worden, soll er dieselbe ohne Verzug ausarbeiten, in Verbleibung dessen aber ihm sofort, auf Anhalten der einen Parthey, ein zulänglicher Terminus, nach Proportion der Arbeit, von der Admiralität präfigiret werden, welchen er, es wäre dann, daß er sofort in proxima mit begründeten Causalibus pro impetranda dilatione einkäme, zu observiren schuldig.

Würde derselbe nun innerhalb der gesetzten Frist die Dispache nicht prompt, redlich und correct verfertigen, soll er von dem Admiralitäts-Gericht deswegen in 10 Reichsthlr. Strafe condemnirt werden, welche sogleich executive von dem Gerichts-Vogt eingetrieben, und ihm, bey anderweitiger 10 Rthlr. Strafe, ein anderer Terminus von dem Gerichte gesetzet werden soll. Sollte auch der Dispacheur rechtsgültig überführet werden, daß er in der Dispache nicht redlich, sondern dolosé verfahren, soll er, nach Befinden und Wichtigkeit der Sachen, mit einer härtern Geld-Strafe, ja gar bis zu Entsetzung seines Dienstes, beleget werden. Dahingegen aber sollen die Partheyen weder demselben die Documenta zu übergeben sich weigern, noch ihm die Dispache zu verfertigen inhibiren.

13. Der Schiffer und des Schiffers Volks summarische Aussagen und Depositiones sollen in diesem Gerichte, wo es in puncto der Verringerung und Bestellung der Güter ist, fernerhin nicht plenam fidem & probationem, falls der Gegentheil dabey nicht acquiesciren will, haben, sondern alsdann der Schiffer und das Schiffs-Volk, sie mögen schon vorhin summariter deponirt haben, oder nicht, insonderheit aber diejenigen, welche im Raum des Schiffes gearbeitet, so viel man derselben habhaft werden kann, auf gewisse von dem Gegentheil übergebene Articulos oder Interrogatoria förmlich und eidlich zu deponiren angehalten werden. Aller Disput aber über den Rotulum soll in hoc casu verboten, und den Partheyen, oder deren Anwälden, bey 2 Reichsthlr. Strafe, desfalls etwas vorzubringen oder zu produciren, untersaget seyn. In puncto der andern Deposition aber, was die Haverey, Kappung der Tauen, Werfung der Güter, und was dem mehr anhängig, auch sonst auf der ganzen Reise dem Schiffer und Volk begegnen möchte, dabey soll die ganze generale Deposition Statt finden, und soll in specie der Schiffer gehalten seyn, alle ihm eingeladene Waaren, so wie er sie empfangen, und sie ihm an Bord gebracht, nach Inhalt des Connossements, unzerbrochen, unausgepacket und unverringert wieder zu liefern, ausgenommen, da durch See- oder andere Unglücksfälle den Gütern, ohne sein Verschulden, einiger Schade wäre überkommen, in solchem Fall hätte er dafür nicht zu antworten. Würde aber bey der Löschung ihm einiger Mangel oder Fehler angewiesen, daß

die

die Fässer, Packen, Säcke oder Kisten aufgebrochen, ausgepacket, und die darinn seyenden Kaufmannschaften dadurch verringert oder beschädiget wären, soll er dafür, so weit es Rechtens, zu antworten schuldig seyn.

14. Es sollen aber in dieses Gericht keine andere, als See- und Admiralitäts-Sachen, die wegen Seegel, Leccagie, Gefahr der See, des Schiffers und See-Volks Versehen und Untreue bey dem Schiff und Gütern, des Schiffes Zustand, Gefahr, Nach- oder Vortheil, Bodmerey, Fracht-Gelder, Rheder und Rhederey, Assecuranzen, Werfung der Güter, Avarien und dergleichen directe aus obigen Quellen entspringende Sachen, privative in erster Instanz gebracht werden.

15. Wer aus den deputirten Herren und Bürgern den Partheyen im dritten Gradu inclusive verwandt, soll vor der Relation entweichen, und sich alles Votirens in solcher Sache enthalten.

16. Die übrigen Herren und Deputirten sollen darauf, nach angehörter Relation, kurz und deutlich votiren, und solche ihre Vota auf hiesige Stadt- und Kayserl. insonderheit den Tit. 13. P. 2. Stat. der Admiralität und des Commercii confirmirte Ordnungen und beständig observirte See-Usanzen, desgleichen auf die See-Rechte, so weit selbige hiesigen Verfassungen, der beständigen Börsen-Usanze und hier recipirten Handels-Stylo nicht zuwider, gründen.

17. Am wenigsten aber sollen die Deputirte insgesammt einige Freund- oder Feindschaft ansehen, noch auf einerley Weise, Geschenke, Gift oder Gaben von den Partheyen, weder für sich, noch die Ihrigen annehmen, oder annehmen lassen, sondern bloßerdings die rechte Billigkeit und gute löbliche Handels-Gewohnheiten vor Augen haben. Da aber wider jemand ein erheblicher Verdacht, als ob er Geschenk oder Gaben durch sich oder die Seinigen angenommen, entstünde, soll mit ihm, wie von den Membris Senatus in dem Unions-Receß disponiret worden, verfahren werden.

18. Wann in Actis submittiret, soll in der Sachen, dafern mündlich darinn verfahren, in derselbigen, oder wenigstens in der nächstfolgenden Audienz gesprochen, die Urtheile und Bescheide aber vor der Audienz publicirt werden.

19. Sollte sich nun ein oder anderer Theil durch die abgegebene Urthel oder Interlocut gravirt befinden, soll ihm, falls das eingeklagte Capital über 300 Mark Species sich beträget, an E. E. Rath zu appelliren unbenommen seyn.

20. Betrüge aber die eingeklagte Summe an Capital über 300 Mark, und die Partheyen renunciirten der Appellation expresse, so bleibet es den Partheyen, wie auch in den übrigen Casibus non appellabilibus frey, wann jemand sich in der Sentence gravirt zu seyn erachtete, bey erster Audienz schriftlich restitutionem vel revisionem Actorum bey diesem Gerichte zu suchen, und des Endes Libellum Restitutionis vel Revisionis, welcher jedoch über 3 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers bey 2 Rthlr. Strafe sich nicht extendiren soll, zu übergeben; dagegen der andere Theil seine Exceptiones sub poena præcluſi in der nächstfolgenden Audienz gleichfalls zu produciren schuldig, und solchergestalt ohne fernere Handlung von beyden Seiten entweder Con- oder Reformatoria in derselbigen oder längstens nächster Audienz erwartet werden soll.

21. Wann aber eine Sache per appellationem an E. E. Rath gediehen, soll der Appellations-Proceß, nach Anweisung der Obergerichts-Ordnung, fortgesetzet werden; jedoch sollen diejenigen, so in voriger Instanz die Urthel mit abgegeben, der Relation entweichen.

22. In Sachen, die vor diesem Admiralitäts-Gericht in erster Instanz gehören, soll keine transmissio Actorum weder ex officio, noch auf Ansuchen der Partheyen, Statt haben, besondern E. E. Rath will, wann die Sache per appellationem an denselben gelanget, desfalls, nach Inhalt des Tit. der neuen Gerichts-Ordnung von *Transmission* der Acten verfahren.

23. So bald ein Urthel in rem judicatam ergangen, soll der Vogt darauf schleunigst, auf des gewinnenden Theils Begehren, für die Gebühr, die Execution verrichten, und dabey verfahren, wie darüben unter dem Tit. von Gerichts-Vogt ꝛc. mit mehrern verordnet worden.

TITULUS XXXVII.

Von guten Männern.

Auch dieser Titel steht nicht im Statut von 1605.

Art. 1.

Weil die Streitigkeiten, die sich bey den Assecuranz-Sachen hervorthun, nothwendig, von der Admiralität an gute Männer, kraft allda vorhin ergangenen Bescheides, verwiesen werden müssen, wann ein oder anderer Theil solche Exceptionem declinatoriam opponiret; so soll sowol in diesen, als auch in allen andern Sachen, worinn die Partheyen die gute Mannschaft freywillig beliebet, und solche von guten Männern angenommen worden, keinesweges erlaubet seyn, davon abzugehen, und den ordentlichen Weg Rechtens zu erwählen.

2. Besondern es sollen vielmehr die Partheyen in solchen Sachen innerhalb 4 Wochen sowol die guten Männer, als in omnem eventum die Obmanne, jedoch dazu solche Leute, die eines guten Namens seyn, und so wenig den Partheyen verwandt, als auch einigermaßen bey der Sache interessiret, zu ernennen, und das Compromiß zu unterzeichnen schuldig seyn.

3. Sollte eine oder die andere Parthey sich hierinn säumig oder widerspenstig bezeigen, soll E. E. Rath, und in Assecuranz-Sachen das Admiralitäts-Gericht, auf des einen Theils respective extrajudiciales Suppliciren oder gerichtliches Anrufen, den ungehorsamen Theil durch Andictirung zulänglicher Strafe und würklicher Execution, dahin anzuhalten befugt seyn.

4. Wann solchergestalt das Compromiß unterzeichnet, sollen sowol die guten Männer, als Partheyen, alles Fleißes dahin sehen, daß sie à termino subscripti Compromissi innerhalb 2 Monaten die Sache zum Ende bringen; zu dem Ende die Partheyen in den von den guten Männern angesetzten Terminen ihr vermeintes Recht kurz und deutlich, entweder schriftlich oder mündlich vorstellen, und den Ausspruch von den guten Männern erwarten sollen.

5. Sollte nun ein oder der andere Theil den angesetzten Termin verabsäumen, soll ihm sub præjudicio ein anderweitiger, und so er auch den verstreichen ließe, ein dritter

zulänglicher

zulänglicher Termin, falls solches die Nothdurft erheischet, (jedoch daß die Prorogation solchergestalt eingeschränket werde, damit, nach Anweisung Art. 7. huj. Tit. die Sache in 2 Monaten ihre Endschaft erreiche) angesetzt werden.

6. Falls aber ein morosus litigans auch selbigen nicht observirte, sollen die guten Männer in Contumaciam, so wie die Sachen liegen, sprechen.

7. Hiernächst sollen die guten Männer innerhalb 2 Monaten à die subscripti Compromissi ihren Spruch eröffnen, und schriftlich unterzeichnen.

8. Sollte aber einer oder der andere der guten Männer ihm die Majora nicht gefallen lassen, oder das Laudum nicht unterzeichnen wollen, soll nichts desto weniger der Spruch, wann selbiger von dem mehrern Theil unterzeichnet ist, von vollen Kräften und Würden seyn.

9. Sollten aber die guten Männer sich nicht vereinigen können, sondern paria vota seyn, soll sodann der Obmann innerhalb 14 Tagen aus den vorigen Acten die Sache entscheiden.

10. Es sollen aber die guten Männer und der Obmann hiesige Gesetze vor Augen haben, und weder aus Haß, Neid, Freund- oder Feindschaft, sondern nach Recht und Billigkeit sprechen, am wenigsten aber von einer oder der andern Seite einige Geschenke, Gift oder Gaben weder für sich, noch den Ihrigen annehmen, oder ihnen etwas versprechen lassen. Würde jemand dessen überführet, soll er sowol in præsenti, als futuro, aller Ehren-Aemter verlustig, und dem Theile, welchen er dadurch beschweret, allen Schaden zu erstatten schuldig seyn.

11. Was solchergestalt von den Obmannen und guten Männern per Majora gesprochen worden, solchem soll ohne Verzug nachgelebet, und, auf den Verweigerungsfall, ohne einige Exception und Einrede durch den Gerichts-Vogt exequiret, und von solchem Laudo keine Appellation verstattet werden; jedoch bleibet dem Gravirten frey, des in den Rechten concedirten beneficii reductionis ad arbitrium boni viri, wann er solches innerhalb 10 Tagen ergreifet, und sich solches Beneficii nicht expresse begeben, sich zu bedienen.

Vom

Vom Ober-Gerichte.

Titulus XXXVIII.

Von E. E. Raths Zusammenkünften zu gerichtlichen Audienzen, derselben Zeit und Stunden.

Art. 1.

Es soll bey der uralten und bisher üblichen Gewohnheit allerdings gelassen werden, daß hinführo ein Rathhaus, und anders keines, und auch eine Dingbank oder Nieder-Gericht sey und bleibe; vor welchen beyden Gerichten alle Sachen respective in erster oder zweyter Instanz, jedoch alles nach Maßgebung der desfalls den Admiralitäts- Amts- Land- und andern Gerichten gemachten Verordnungen ausgeführet, entschieden und gerichtet werden sollen.

s. Statut von 1605. l. 1. Art. 1. wo der Schluß fehlt.

2. Auf jetztbesagtes Rathhaus will E. E. Rath des Montags, Mittewochens und Freytags bey offenem Gerichte, nach Maßgebung des dem Unions-Receß angefügten Reglement der Raths-Sessionen, beständig zusammenkommen; in Feriis aber wird der präsidirende Bürgermeister, wann desfalls gebührlich bey ihm Ansuchung geschiehet, auf einen gewissen Tag in der Woche die Handlung in fremden Sachen erlauben, wozu die Anwälde, einer den andern, durch den Raths-Schenken citiren zu lassen schuldig seyn.

3. Die bürgerliche Conventus sollen auch hinkünftig die den Tag vorher zu haltende gerichtliche Audienz und Relation keines Weges hindern, sondern beydes, der bürgerlichen Zusammenkünfte ohnaeachtet, gehalten werden; jedoch, daß dem präsidirenden Bürgermeister sowol in diesem, als andern Fällen, frey stehet, wann andere wichtige Sachen vorkommen, entweder die Audienz ganz abzusagen, oder auch die halbe Audienz nur zu erlauben.

4. Wäre einig Mann, er sey Bürger oder nicht, der einen der Bürgermeister in der Schreiberey, oder auch im Stuhl des Raths, oder auch in Dero Häuser, wie imgleichen andere Rathsglieder inn- oder außerhalb Raths, in

dereu

deren Amts-Verrichtungen beriefe, oder ungebührlich anspräche, der soll das büßen mit 30 Mark Strafe, und das Geld soll man in der Stadt Besten anwenden. Möchte aber ein solcher gar injurieuser- und Schelt-Worte sich gebrauchen, mit der Hand auf den Tisch schlagen, oder sich sonst trotziglich geberden, soll ein solcher noch weniger, als einer, der sich den Gerichts-Bedienten widersetzet, nach Anweisung Art. 39. Part. 4. Stat. Bürgen zu genießen haben, sondern zur gefänglichen-Haft gebracht, fiscaliter angeklaget, und nach Größe seines Verbrechens gestraft werden.

s. Statut von 1605. l. 1. Art. 8. (verändert.)

5. Wann der Rath durch Bothschaft und Briefe oder andere unvermuthliche wichtige Sachen verhindert wird, gerichtliche Sachen zu hören; so will der Rath solches vor 9 oder ein Viertel nach 9 Uhr, Winters und Sommers, absagen lassen. Würde aber vor 9 oder ein Viertel nach 9 Uhr solches nicht geschehen, und die Partheyen und deren Anwälde nach der Zeit weggiengen, soll ein jeder solcherwegen unbefahret bleiben.

s. Statut von 1605. l. 1. Art. 11.

Titulus XXXIX.

Von E. E. Raths Zusammenkünften und Verrichtungen in Extrajudicial-Sachen, und in was Sachen suppliciret werden kann oder nicht.

Art. 1.

Wann E. E. Rath in vorigem Seculo, besage der in Anno 1621 gethanen Proposition, zur Beförderung der Justiz, den Dingstag zu den Appellations-Sachen freywillig angestellet hat, solche Dingstägige Zusammenkunft aber nunmehro die Extrajudicial-Sachen erfordern, damit die Judicialia dadurch desto weniger behindert und aufgehalten werden; so hat E. E. Rath ferner beliebet, alle Dingstage nach den Predigten, um 10 Uhr, sich zu versammlen, da dann aus den Extrajudicial-Sachen referiret und decretiret, an den Gerichts-Tagen aber keine andere Extrajudicial-Sachen, als die ganz und gar keinen Verzug leiden, vorgenommen werden soll.

2. Es mag aber in keinen andern Sachen, als die voluntariæ jurisdictionis seyn, d. i. wo keine streitende Partheyen vorhanden, suppliciret werden, als zum Exempel: Privilegia, Freyheiten, Dispensationen, Promotoriales und andere subsidialische Schreiben auszubitten, unionem prolium zu stiften, Unmündiger liegende Gründe und Erben zu verkaufen, Ehe-Pacta und andere Contracte zu confirmiren, und was dergleichen freywillige Sachen mehr seyn; item in Sachen, wo Gefahr vorhanden, und die gar keinen Verzug leiden, als zum Exempel wegen Bau-Sachen, die durch die Kirchspiel-Herren nicht abgethan werden können, und sowol wegen androhender Gefahr alsofort zu setzenden Gebäudes, oder sonst keinen Verzug leiden; als auch, wann man sich wegen des zu begrabenden todten Körpers oder Trauermanngehens ꝛc. nicht vertragen kann; item, wann wegen der Alimentation, Education, Copulation, Versiegelung, Inventirung und dergleichen keinen Verzug leidenden und dabey Gefahr zu besorgenden Sachen, Streitigkeiten vorfallen, denen per decreta, sive interimistica, sive alia gehylfen werden kann; item, wann die worthaltenden Bürgermeister und Prætores Bedenken tragen, Haurer auszusetzen, Befehle zu erlauben, Cautiones anzunehmen, die Appellationes difficultiren, und diese sowol, als andere, nicht nach den Gerichten hingehörige Sachen (maßen die gerichtlichen Sachen nirgends anders, als zu Gerichte, verwiesen werden sollen) von sich ab- und zu Rathe verweisen, gestalten dann nicht nur in diesen Sachen, welche die worthaltenden Bürgermeister und Prætores, sondern auch, welche die Wedde- Land- Zoll- Accise und andere Herren von sich ab- und zu Rathe verweisen, extrajudicialiter suppliciret werden kann und muß.

3. In den Sachen aber, welche contentiosæ jurisdictionis, und streitig seyn, worinn beyde Partheyen ihre rechtliche Nothdurft auszuführen haben, mag extrajudicialiter nicht anders, als nur bloß zum Versuch der Güte suppliciret werden, und stehet dagegen dem Supplicato, wann er einmal in Commissione zur Güte (welche aber nicht über 8 oder aufs höchste 14 Tage zu differiren) erschienen, und die gütliche Handlung nicht zureichen will, frey, ob er sich darauf vernehmen lassen, oder nur per Schedulam anzeigen wolle, daß er sich zu Gerichte erbiete, da dann derselbe alsofort

sonder einig Bedenken oder Anstand, es habe Namen, wie es wolle, zu Gerichte verwiesen, und sonst nichts in solchen streitigen Sachen decretiret, weniger extrajudicialiter etwas decidiret werden soll, vielweniger aber mag wegen rechtshängiger oder gar abgeurtheilter Sachen weder suppliciret, noch extrajudicialiter etwas behandelt werden, weil dieselbe nur dadurch in Confusion gerathen, derowegen dann solche Suppliquen, so bald aus deren Relation solche Inadmissibilität sich zeiget, den Partheyen alsofort wieder zurückgegeben, auch diese, nach Befinden, mit gebührender Strafe angesehen werden sollen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 44.

4. Würde aber der Gerichts-Vogt in Vollziehung der abgegebenen Urtheln säumig seyn, soll dem gewinnenden Theil nicht verboten seyn, mittelst Extrajudicial-Supplication die Beförderung der Execution zu suchen.

5. Falls die Sache, weshalb supplicirt wird, eine ganze Gemeine, Amt, Gilde, Brüderschaft, Societät, Vorsteher, Administratores, oder sonst generaliter viele Personen, die dabey interessiret zu seyn vermeinen, betrifft, sollen dieselbe nicht insgesammt, oder zum Theil, ihr Memoriale übergeben, sondern dasselbige durch 1, 2 oder aufs höchste 4 aus ihren Mitteln zu erwählende Deputatos in geziemenden Respect übergeben lassen; widrigenfalls aber, und da mehrere sich bey solchem Actu einfinden, soll eine solche Supplique nicht angenommen, und diejenigen, die sich, außer jetztgedachten Deputirten, dabey finden lassen, als Vergadderer und Tumultuanten bestrafet werden.

6. Die Extrajudicial-Supplicationen sollen nicht in Form einer Missive, sondern in octava forma, cum Intitulatura des Supplicanten und Supplicaten Name, dem präsidirenden Bürgermeister, jedoch nicht über 2 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers, bey Poen der Nichtannehmung oder Wiederzurückgebung, in duplo gereichet werden, wovon die eine alsdann dem Gegentheil zu seiner Verantwortung soll zugestellet, und ein Terminus dazu angesetzet werden, die andere auf des präsidirenden Bürgermeisters Verfügung bey dem Protocollo oder vor der Hand bey dem Referenten verbleibet.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 46.

7. Da

7. Da nun der Inhalt solchergestalt bewandt, daß, bevor Supplicatus darüber gehöret, nicht decretiret werden mag, welches der mitworthaltende Bürgermeister unter der Audienz nachsehen, oder durch den Referenten nachsehen lassen wird, so soll noch selbigen Tages die eine Supplique mit dem Decreto, nach alter Gewohnheit, durch den Brock-Vogt (welchem dafür 4 Schilling gegeben werden soll) insinuiret werden, um darauf in 8 Tagen, oder, da evidens in mora periculum wäre, ad proximum sub præjudicio seine Antwort darauf einzubringen, widrigens, auf beschehene Documentirung der gethanen Insinuation, decretiret werden soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 47.

8. Wann der Supplicat seine Verantwortung thun will, soll er dieselbe ebenmäßig in duplo, und auf gleiche Art, wie Art. 6. verordnet worden, dem präsidirenden Bürgermeister einhändigen, welcher dieselbe ordentlich ad referendum ausgeben, und, wann solches geschehen, längstens innerhalb 8 Tagen darauf decretiret werden soll.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 48.

9. Es soll aber, wann wider ein Membrum E. E. Raths suppliciret worden, mit nichten selbige Supplique demselben Membro ad referendum zugestellet werden. Gleichergestalt soll kein Herr des Raths aus den Sachen, welche ihre Söhne oder Schwieger-Söhne, Brüder oder Schwester-Männer advocando übernommen haben, referiren, sondern sich allen Verdachts zu entladen, derselben gänzlich entschlagen.

10. Mit der Umfrage, Votiren und Concludiren soll es ebenfalls, wie in judicialibus, gehalten, und, was dann auf solche eingekommene Supplicationes und Gegenberichte decretiret, soll von den Secretariis zu Protocoll gebracht, und den Supplicanten, unter eines Secretarii eigenhändiger Unterschrift, für die Gebühr mitgetheilet werden.

11. Damit auch solche Suppliquen und extrajudicialische Schriften benöthigten Falls immer wieder zu haben seyn mögen, sollen dieselbe mit den Beylagen alle Monat zusammengebunden, in die Registratur, gleich in judicialibus productis geschiehet, geleget, und wohl verwahret werden

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 49.

12. Weil auch die Decreta, wann dieselbe nicht gebührend exequiret und vollzogen werden, wenig nutzen, so sollen

dieselbe erforderten Falls entweder durch die Gerichts-Verwalter, mittelst dem Brock-Vogt und dessen Gehülfen, oder von andern Herren in ihrem Amte in Mangel eigener Bedienten durch des präsidirenden Bürgermeisters Haus-Diener vollzogen, und zur Würklichkeit gebracht werden. Bau-Sachen aber werden, nach Befinden, dem Bauhof per Decreta committiret.

Titulus XL.

Von Commissionen, sowol zu gütlichen Verträgen, als näherer Untersuchung der Sachen.

Dieser Titel stehet nicht im Statut von 1605.

Art. 1.

Wann in gerichtlichen Sachen eine Parthey um eine Commission zur Güte bittlich anhält, will E. E. Rath dieselbe (falls sie nicht zu Aufenthalt der Sachen oder Execution abzielet, und solches aus den Acten klar zu ersehen) nicht verweigern, und, falls er einige Raths-Glieder dazu benennet, einen derselben demjenigen, welchen E. E. Rath ex officio zu sothaner Commission fügen wird, adjungiren, und bleibet dem Gegentheil imgleichen unbenommen, auch jemand dabey zu erbitten, und zu solchem Ende einige Raths-Glieder namhaft zu machen; jedoch, daß solches innerhalb den 3 ersten Audienzen nach verordneter Commission geschehe. Würde aber der Gegentheil in vorbenannten 3 Audienzen nach der verordneten Commission contradiciren, und sich zu keiner Güte verstehen wollen, sondern einen rechtlichen Spruch oder dessen Verweisung zur Execution verlangen, so soll er wider Willen zu keiner gütlichen Handlung genöthiget werden.

2. Da öfters die Umstände der Sachen erfordern, die Partheyen selbst über eines oder anderes zu vernehmen, Rechnungen zu untersuchen, Bücher und andere Documenta in Augenschein zu nehmen, oder sonst, da Sachen darnach bewandt seyn möchten, e. g. Streitigkeiten unter nahen Anverwandten, Matrimonial- und Injurien-Processe, Liquidationen ꝛc. so sollen nicht allein, auf Gutbefinden E. E. Raths, Commissionen, es sey zur Güte oder zu näherer Information und Liquidation u. s. w. erkannt werden; sondern

dern auch die Partheyen dabey in Person, und nicht durch ihre Advocaten oder Procuratoren allein, zu erscheinen schuldig, jedoch ihnen unverwehret seyn, dieselbe sowol, als sonst einen guten Freund und Bürger in die Commission mitzunehmen; welche Commissionen zu höchstnothwendiger gründlichen Untersuchung, keines Weges aber zur gütlichen Hinlegung der Sachen, auch in den Processibus summariis atque executivis Platz haben, weil öfters dadurch manche weitläuftige Reconvention verhütet werden kann.

3. Würde sich aber ein oder anderer bey dergleichen zu Untersuchung der Sachen höchstnöthiger und unumgänglicher Commissionen, um die so nöthige Untersuchung zu verhindern, halsstarrig bezeigen, und sonder habende rechtliche Ehehaften, auf geschehene ordentliche Ansage, persönlich nicht erscheinen wollen; so sollen die Commissarien Macht haben, ihm zum zweytenmal die Commission bey 10 Reichsthl. Strafe ansagen, auch bey verharrendem Ungehorsam durch den Gerichts-Vogt exequiren, und ihm dabey zum drittenmal bey abermaliger 10 Reichsthl. Strafe zur Commission fordern zu lassen, und, falls er sich sodann abermals ungehorsam bezeigen und ausbleiben würde, so soll nicht allein die abermals verwürkte Strafe der 10 Reichsthl. abgefordert, sondern auch damit so lange continuiret werden, bis er pariret, und persönlich bey der intendirten Untersuchung erschienen.

4. Dafern auch die Commissarien ein und anders zu der nähern Information nöthig hätten, so soll solches den Partheyen entweder coram Commissione, oder sonst gerichtlich, beyzubringen, per interlocutum, der Sachen Bewandniß nach, injungiret, und selbigem von den Partheyen, bey willkührlicher Strafe, nachgelebet werden.

5. In liquiden Sachen sollen gar keine Commissiones zur Güte erkannt, sondern förderlichst, was Recht ist, gesprochen werden. In illiquiden und übrigen Streit-Sachen aber soll, nach Maßgebung dieser Stadt Rechten, die Sache nicht mehr, denn dreymal zur Commission verwiesen, und, falls selbige von einer Parthey gebeten, innerhalb 14 Tagen, falls sie aber ex officio verordnet, von den Partheyen innerhalb dem präfigirten Termino befördert, und von den Commissariis auf ihre Pflicht, so bald es thunlich, gehalten werden. In Ermangelung der Beförderung und Entstehung

der Gäste aber soll auf der einen Parthey erstleres Anrufen im Gerichte die Commissio aufgehoben, und, den Rechten nach, forderlamst geurtheilet; jedoch, auf dasjenige, was in den Commissionibus geredet oder sonst vorgeschlagen worden, als welches beyden Theilen an ihrem habenden Rechte unverfänglich, gar nicht reflectiret werden.

6. Den worthaltenden Bürgermeistern und Gerichts-Verwaltern soll nicht zugelassen seyn, Commissiones auf sich selbst zu erkennen und zu halten.

7. In Aemter- und Brüderschafts-Sachen, welche mit Morgensprachs-Herren und Patronen versehen seyn, sollen diese zu Commissarien nicht gefüget, sondern andere Raths-Glieder dazu benamet werden. Gleichwie denn auch diejenigen Raths-Glieder in den Sachen, worinn deren Söhne, Brüder und Schwäger, auch Schwieger-Söhne advocando bedienet seyn, nicht Commissarii seyn sollen.

8. Wann nun in Judicial-Sachen von den Commissarien ein gütlicher Vergleich ist getroffen worden, soll derselbe im Gericht gebührend angezeiget, daselbst confirmiret, und sonder einzige fernere Einwendung oder Ausflucht, es mag dieselbe Namen haben, wie sie wolle, zur Execution verwiesen werden.

9. Damit auch die Commissiones desto bessern Effect haben mögen, so sollen sich sowol die Partheyen, als deren Beystände, bey den Commissionibus gebührlich aufführen, aller Anzüglichkeiten und Personalien enthalten, vielweniger einige Thätlichkeiten ausüben, und nur bloß, was der Sachen Nothdurft und Beste erfordert, vorbringen und tractiren; widrigenfalls sollen die Commissarii befugt seyn, es bis auf 15 Reichsthaler zu bestrafen, und da das Verbrechen eine schärfere Bestrafung meritiren sollte, dasselbe E. E. Rathe zu referiren, welcher sodann, nach Befindung des Verbrechens, es zu ahnden nicht ermangeln wird; wie imgleichen den Commissariis jederzeit frey stehet, falls die Partheyen in gar zu großer Anzahl erscheinen, dieselbe dahin anzuhalten, daß sie einige wenige Deputatos unter sich machen, imgleichen die Advocatos und Procuratores nach Befinden, damit die Güte desto besser reussire, abtreten lassen.

10. Es sollen die Commissiones keines Weges unter währenden Audienzen und den Relations-Stunden, sondern

entweder

entweder des Nachmittags, oder an selbigem Tage, da kein Gericht geheget wird, um jenen dadurch nicht hinderlich zu fallen, gehalten werden.

11. Falls nun die Sachen in den Commissionen gütlich hingeleget werden, und eine oder andere der Partheyen dem Commissario aus freyem guten Willen einige Erkenntlichkeit offerirte, ist ihm solches anzunehmen keines Weges verboten.

Titulus XLI.

Von Re- und Correlationen.

Auch dieser Titel steht nicht im Statut.

Art. 1.

Wann in gerichtlichen Sachen submittiret und geschlossen, so sollen die Acta, unter der Aufsicht des Protonotarii, durch desselben Substitutum, post Conclusionem Causæ, oder, wann sie in Bedenken genommen, innerhalb 8 Tagen bey willkührlicher Strafe, nach Ausweisung des Protocolli, completiret, und dem präsidirenden Bürgermeister durch den Kanzeley-Boten zugesandt werden. Dafern solche Einlieferung geschehen, soll der Präses die Acta, nach Gelegenheit der Sachen und Geschicklichkeit der Referenten ad referendum ausgeben; jedoch daß eine Gleichheit bey Distribution derselben consideriret, und derjenige, so vorhin interlocutorie in der Sache gesprochen, fernerhin in der Haupt-Sache bis zur Definitiv-Urthel als Referent gelassen werde. Sollten auch jemand die Acten ex errore zugesandt worden seyn, der hiebevor daraus nicht referiret, so soll derselbe solche dem Præsidi wieder zuschicken, auf daß sie dem ersten Referenten wieder zugestellt werden.

2. Es soll aber niemand, bey hoher Strafe, sich erkühnen, als Referent Acta selbst zu sich zu nehmen, die er nicht in dem Convolut unter des Præsidis Hand und Siegel, oder auf expresses Decret E. E. Raths erhalten, und dadurch als legaler Referent constituiret worden; imgleichen soll niemand, ohne des präsidirenden Bürgermeisters Erlaubniß und Wissenschaft, Acta abzufordern berechtiget seyn.

3. Sollte auch der Sachen Wichtigkeit es erfordern, oder die Partheyen darum Ansuchung thun, soll dem Referenten ein Correferent adjungiret werden.

4. Wäre einer der Parthey *in tertio gradu lineæ æqualis* verwandt, imgleichen dessen Sohn, Schwieger-Sohn, Bruder und Schwager in der Sache advocando bedienet, kann er in derselben nicht Re- oder Correferent seyn. Sollte aber ein solcher Referent aus Unwissenheit constituiret werden, oder ihm selber unbewußt seyn, daß sein Sohn, Schwieger-Sohn, Bruder oder Schwager, Advocatus causæ wäre, und er solches auch nur præsumptive in Erfahrung bringen würde, soll er, um allen Verdacht von ihm abzulehnen, dem präsidirenden Bürgermeister die Acten wieder einliefern, und einen andern Referenten zu ernennen bitten.

5. Die Re- und Correferenten haben dahin zu sehen, daß sie vor der Decision in der Hauptsache wohl erwegen, ob die Merita causæ zulänglich deducirt, oder ob noch weiterer Beweis auferlegt werden müsse; imgleichen ob die Vollmachten, vornehmlich von Auswärtigen, so eingerichtet, als sie, dieser Gerichts-Ordnung und Stylo Curiæ nach, eingerichtet werden sollen.

6. Nach geschehener Re- und Correlation soll eine jedwede anwesende Raths-Person ihr Votum verständlich und deutlich geben, und sich dabey aller unnöthigen Weitläuftigkeit enthalten.

7. Was solchergestalt per majora geschlossen, soll durch den Referenten alsobald, ehe man einige andere Acta und Händel weiter vornimmt, zu Buche gebracht, gelesen und publiciret werden.

8. Es sollen aber die Re- und Correferenten sich befleißigen, die Urtheile deutlich und verständlich abzufassen, und sowol die Summam des Capitals, als den Terminum, von welchem die Interessen zu laufen, oder, was eigentlich exequiret werden soll, ausdrücklich zu exprimiren, damit durch dessen Unterlassung die Executiones nicht gehindert, und die Sachen in neue Weitläuftigkeit gesetzet werden.

Titulus XLII.

Von dem Protonotario und Secretariis.

Dieser Titel stehet nicht im Statut.

Art. 1.

Werden zuförderst der Protonotarius und Secretarii zu dem Unions-Receß, sammt dem dazu gehörigen Reglement hiemit angewiesen.

2. Alle einkommende Originalia, als Original-Obligationen, Testamenten, Ehe-Pacten, Wechsel, Kaufmanns-Bücher, Erbverträge und dergleichen, woran den Partheyen hauptsächlich gelegen, sollen in einer besondern Schachtel oder Capsula von dem Protonotario verwahret werden, und falls daran Schade geschehen sollte, soll er dafür gehalten seyn.

3. Der Protonotarius und sein Substitut soll auch mit allem Fleiß verhüten, daß kein Product oder desselben Beylage ex Actis verlohren werde, und da sich solches von ungefähr begäbe, soll er derselben Copias nicht von einem, sondern von beyden Procuratoren auf seine Kosten wieder herbeyschaffen, conferiren und ad Acta bringen.

4. Es soll auch der Protonotarius und sein Substitutus keinem Advocato, Procuratori, oder Parthey, die integra Acta, oder einige Producta, vornehmlich, falls der Referent dieselbe unterzeichnet, nachzusehen, vielweniger mit sich zu nehmen, sondern nur einen oder andern Ort, wann solches die Nothdurft erfordert, nachzulesen verstatten; im übrigen aber Copiam für die Gebühr mittheilen.

5. Falls auch die Partheyen die Documenta Originalia (jedoch die Constitutiones und Vollmachten ausgenommen, als welche allemal bey den Acten bleiben müssen) zurücknehmen wollen, soll solches jederzeit erlaubet seyn, jedoch, daß der Protonotarius im Ober- und der Actuarius im Nieder-Gerichte, falls die Partheyen durch ihren ad Acta genugsam legitimirten Procuratorem desfalls Ansuchung thun, gegen dessen auszustellenden Schein und gegen die Gebühr, davon vidimirte Abschrift nehme, und dieselbe den Acten beylege, welche sodann den Originalien, wann dieselbe recognoscirt gewesen, gleich gerechnet werden sollen.

6. Damit auch die sequestrirte und deponirte Gelder desto sicherer seyn mögen, sollen selbige in einem besondern Kasten, wann vorher nomen deponentis cum suis conditionibus & qualitatibus in ein besonderes Buch verzeichnet worden, geleget, und allein dem Protonotario und Secretariis die Schlüssel, einem jeden zu seinem Kasten, gelassen werden.

7. Es soll inskünftige keiner der Secretariorum befugt seyn, die deponirten Gelder auf ihre Rechnungen in Banco

schreiben zu lassen, sondern der Deponent die Gelder künftig in natura den Secretariis in der Schreiberey gegen den Depositions-Schein versiegelt einzuliefern schuldig seyn; es wäre dann, daß es mit beyder Partheyen guten Willen geschehe.

8. Der Protonotarius soll fleißig dahin sehen, daß er einen qualificirten Substitutum habe, damit derselbe alles, was zur Audienz und Judicial Sachen gehöret, in Ordnung bringe, und nichts in desordre gerathe.

9. Vornehmlich aber sollen der Protonotarius und Secretarii, nach dem gewöhnlichen und durch den Druck publicirten Schragen, sich zu achten haben, und hiesige Bürger und Einwohner nicht über denselben beschweren, vielmehr einen jeden mit aller Höf- und Freundlichkeit bedienen.

Titulus XLIII.

Von den Substitut-Schreibern und Kanzeley-Boten.

Steht nicht im Statut.

Art. I.

Die 6 Substitut-Schreiber, nebst den Expectanten und Kanzeley-Boten, sollen sich zuförderst eines gottesfürchtigen, tugendhaften Wandels befleißigen, ein stilles und nüchternes Leben führen, und die ihnen obliegenden ordinairen, als extraordinairen Verrichtungen, ihrer Obliegenheit und geleisteten Eiden nach, mit aller Sorgfalt, Fleiß und Aufmerksamkeit wahrnehmen.

2. Sollen dieselbe dem Protonotario und Secretariis in allem, was ihnen von denselben, oder von den Syndicis und Raths-Gliedern, nominè Senatus anbefohlen wird, schuldige Parition leisten, und dasselbe ohne einige Exception oder Einrede, es mag sie der Turnus treffen oder nicht, unausgesetzlich auszufertigen und zu verrichten schuldig seyn.

3. Wann E. E. Rath versammlet, sollen dieselbe jederzeit vor 8 Uhr sich einfinden, und ohne genugsame Ehehaft, oder vorgängiger Erlaubniß eines der Secretariorum, nicht ausbleiben, später kommen, noch ehe und bevor E. E. Rath sich dissolviret, weggehen; widrigenfalls diejenigen, die sich nicht zu rechter Zeit einfinden, oder früher weggehen, allemal

mal in 8 Schilling, die aber gar ausbleiben, in 1 Mark Strafe sollen verfallen seyn.

4. Wann aber E. E. Rath nicht versammlet, sollen 2 der Substitut-Schreiber, welche der Turnus trifft, als anfänglich der erste und vierte, hernach der zweyte und fünfte, und so weiter, des Vormittags von 8 bis 1 Uhr, und des Nachmittags alle Tage von 3 bis 7 Uhr, auf der Kanzeley aufwarten, denn in den Sachen bedienten Advocaten und Procuratoren die Inspection der Urthel und Decreten, die sie aber nicht in forma abschreiben, sondern selbige auslösen oder auslösen lassen müssen, verstatten, und sollen zu dem Ende die Substituti, die das Judicial- oder Extrajudicial-Protocoll unter Händen haben, wann sie selber nicht kommen, den Schlüssel dazu denen in turno aufwartenden Kanzellisten, welche dann auch alles übrige, was den Tag extraordinair vorfällt, zu expediren haben, geben. Wer dawider handelt, soll in jedem Contraventions-Fall mit 8 Schilling Strafe beleget werden.

5. Damit aber die Secretarii wissen können, welche Schreiber in turno die Aufwartung haben, sollen aller Substituten Namen auf eine Tafel gesetzet, und diejenigen, welche die Reihe täglich trifft, bemerket werden.

6. Im Schreiben aber soll nachfolgende Ordnung gehalten werden:

§. 1. Wann einem fremden Minister was Schriftliches überreichet werden soll, müssen solches die 6 in turno stehende Schreiber expediren, die Beylagen aber können, wann selbige nicht von Wichtigkeit, den Expectanz-Schreibern zu copiiren gegeben werden. Würde aber jedoch E. E. Rath einem der Substitut-Schreiber eine particulaire Arbeit auftragen, und ihn aller andern ordinairen Verrichtungen überheben, soll derselbe während solcher Zeit von den gewöhnlichen Expeditionen frey und liberiret werden.

§. 2. Das Protocollum Conventus Senatus & Civium soll des Protonotarii Schreiber, der beym Judicial Protocoll ist, schreiben, und soll dasselbe allemal post Conventum längstens innerhalb 8 Tagen seine völlige Richtigkeit haben.

§. 3. Die übrigen Protocolla bleiben denjenigen, welche vom Protonotario und Secretariis dazu bestellet, und sollen

selbige

selbige nicht allein alle Extractus (falls sie nicht durch Krankheit oder andere Ehehaft verhindert, oder sie davon vigore §. 1. Art. 6. von E. E. Rath dispensiret, oder aber vigore Art. 4. die im turno aufwartenden Schreiber substituiret, in welchen Fällen jedoch die Extractus von niemand, als beeidigten Schreibern, geschrieben werden sollen) selbst schreiben, sondern sich auch zugleich aller Accuratesse dabey befleißigen.

§. 4. Auf gleiche Weise soll es mit Ausfertigung der Päße, Geburts- und Steckbriefen, Attestationum und dergleichen gehalten werden.

§. 5. Die Schreibung der Schoß-Bücher bleibet den 5 ältesten; jedoch, daß dieselben gebührenden Fleiß anwenden, damit die Bücher zu rechter Zeit fertig, und die Einnehmung der Gelder nicht aufgehalten werde. Falls ihnen aber jemand daran hinderlich, oder die Bücher nicht zu rechter Zeit extradiret würden, sollen sie solches E. E. Rath anzumelden schuldig, in Verbleibung dessen aber dafür responsable seyn.

§. 6. Abkündigungen von den Kanzeln und andere Notificationes schreiben die beyden Expectanten, und wann diese aufhören, die beyden jüngsten; jedoch daß, wann der Sachen zu viel und die Arbeit zu groß, die übrigen, nach Beschaffenheit der Sachen, zutreten müssen.

§. 7. Was des Nachmittags oder sonst extraordinair abzuschreiben hinaufgegeben wird, sollen ohne einzige Einrede diejenigen Schreiber über sich nehmen, die auf solche Zeit die Aufwartung auf der Kanzeley haben.

§. 8. Es soll von der Kanzeley nichts so abgeschrieben, ausgegeben werden, es sey dann vorher mit Fleiß collationiret, bey nachdrücklicher Strafe sowol des Schreibers, der es copiirt, als desjenigen, der es mit collationiret; und soll, auf Befinden grober Fehler, das Geschriebene von den Secretariis zerrissen, und in continenti von dem Schreiber, der das vorige expedirt, correct und gut abgeschrieben werden.

7. Außer den Extracten aus dem Judicial- und Extrajudicial-Protocoll soll niemand der Substituten jemanden, außer E. E. Rath, ohne des Protonotarii und der Secretarien expressen Erlaubniß, etwas zu offenbaren, Copiam zu geben, Inspection zu verstatten, die Namen der Re- oder

Cor-

Correferenten, oder sonst geheime Sachen, kund zu machen, sich unterstehen; sondern, wer hieran schuldig befunden wird, soll eo ipso seines Dienstes entsetzet werden.

8. Gleichwie nun die Schreiber und Kanzeley-Boten jederzeit bey der Hand, und in ihren anbefohlnen Geschäften getreu und verschwiegen seyn sollen, also sollen sie auch hiesigen Bürgern und Einwohnern mit allem Glimpf und Bescheidenheit begegnen, und über die in ihrem Schragen zugelegte Schreib- und Boten-Gebühr niemand beschweren.

9. Insonderheit soll ein jeder Kanzeley Bote von seinen Verrichtungen, wann er ausgeschickt wird, ein richtiges Protocoll halten, darinn die Zeit, wann er abgegangen und angekommen, richtig verzeichnen, und ihm überdem aus der Kanzeley oder Gericht, dahin er versandt wird, ein Documentum, worinn die Zeit, wann er arriviret, wie lange er stille gelegen, und wann er abgefertiget, bemerket, zusammt der Depeche, oder, falls ihm dieselbe nicht gegeben wird, ein Recepisse ertheilen lassen.

10. Sollte sich nun jemand der Substitut-Schreiber oder Kanzeley-Boten ungehorsam oder nachläßig betragen, und derselbe auf reiterirtes ernstliches Ermahnen sich nicht bessern wollen, soll derselbe mit der Remotion bestrafet, und an dessen Stelle eine andere tüchtige Person innerhalb 8 Tagen erwählet werden.

11. Damit aber obigem desto besser gelebet werde, sollen der Protonotarius und Secretarii ihre Substituten sogleich bey Annehmung in Eid nehmen, und zu Verrichtung alles dessen, was ihnen vorbesagtermaßen ratione officii oblieget, vornehmlich aber dazu anhalten, daß sie sowol ihre Abschriften correct, als auch in geziemender Form, und nicht gar zu weitläuftiger Schrift, in kurzer Zeit mit dem Originali einliefern.

Titulus XLIV.

Von des Raths-Schenken und dessen Substituti, des Rathhaus-Schließers, Amt.

Dieser Titel steht nicht im Statut.

Art. 1.

Der Schenke, wann er gesund, und nicht beurlaubet, soll zu gewöhnlicher Stunde bey dem präsidirenden Bürger-

germeister aufwarten, auch was E. E. Rath oder gemeldeter Bürgermeister ihm anbefehlen wird, getreulich und fleißig ausrichten.

2. Zu dem Ende soll er alle Gerichts- und Raths-Tage auf dem Rathhause zu angesetzter Zeit sich einfinden, die Procuratores und Partheyen, wann Audienz gegeben wird, einfordern, die, so Bürger oder Vormünder werden wollen, zeitig beysammen bringen, und, wann E. E. Rath die fordern läßt, einführen und vorstellen.

3 Dem Schenken steht frey, bey öffentlichen Verlassungen, was ihm aufgegeben wird, zu verlassen, und zwar zu allererst, ehe die Procuratores aufrufen.

4. Der Schenke soll auch gute Aufsicht halten, daß in der Audienz und in der Zeit, daß die Urtheln publiciret werden, alles in guter Stille ohne Geruf und Tumult sey.

5. Der Schenke soll auch die von E. E. Rath oder den Bürgermeistern erlaubte Citationes, auf Anhalten der Partheyen, ungesäumt schriftlich ausstellen, und in Person, oder in Verhinderungs-Fällen, durch einen beglaubten Diener, die eine, nebst dem Libell und Beylagen, dem Citato, oder, in dessen Abwesenheit, seiner Frauen, erwachsenen mündigen Kindern, Dienern, Knechten oder Hausgenossen ad domum insinuiren, und die andere dem Kläger, oder dessen Anwald, für die Gebühr pro Citatione & productis abfolgen lassen.

6. Gleichergestalt ist seines Amts, bey geschlossenem Gerichte in fremden Sachen den gegentheiligen Procuratorem zu citiren, welche Citationes er ebenfalls in Person, oder durch den Art. 5. besagten Diener, zu verrichten schuldig seyn soll, und wann auch in einer einzigen Sache die Audienz erlaubet, jedoch, daß ihm solches so frühe, daß er selbige noch vor Sonnen-Untergang bestellen können, kund gemacht werde. Würde er sich dessen weigern, und der Anwald, der Audienz hat, solches anzeiget, soll er nicht allein jedesmal in 2 Reichsthl. Strafe verfallen, sondern auch dem Gegentheil den dadurch erlittenen Schaden, nach richterlicher Moderation, zu erstatten schuldig seyn.

7. Es soll aber in der Citation keine andere Causa, als worauf dieselbe erlaubet, gesetzet werden.

8. Des Schenken Amt ist auch, für die geordnete Gebühr, Bescheide, Producta, und was sonst für Insinuationes

bey

bey rechtshängigen Sachen erfordert werden, zu insinuiren, und davon Attestata zu ertheilen.

9. Damit der Schenke aber auf Ausbleiben, oder sonst nicht erfolgende Parition der Partheyen, jederzeit der geschehenen Insinuation wegen, richtige Rede und Antwort geben könne, als soll er alle Gerichts-Tage sein Protocollum bey der Hand haben.

10. Wann die Partheyen ausbleiben, soll der Schenke die 2 Mark sonder Gnade, oder ein Pfand dafür, alsobald und ohnfehlbar abhohlen, auch alle Monat ohnfehlbar die Rechnung sothaner anderer eingeforderten Straf-Gelder, bey 10 Reichsthaler Strafe, der Kämmerey einliefern, im Fall des Citati Verweigerung aber, solches dem präsidirenden Bürgermeister anzeigen, der pro Executione ihm einen Hausdiener zugiebet, welcher sodann die Executions-Gebühr mit auspfändet. Die solchergestalt exequirte 2 Mark werden von dem präsidirenden Bürgermeister alle Petri der Kämmerey in Rechnung eingeführet.

11. Es soll auch der Schenke gute Acht haben, daß die Procuratores die Strafe, darin sie condemniret worden, richtig, und ehe sie wieder zum Recessiren admittiret werden, zahlen. In Entstehung dessen aber dieselbe dem präsidirenden Bürgermeister, damit er dieselbe abweise, anzeigen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 8.

12. Ferner soll der Schenke dahin sehen, daß von den Partheyen und Procuratoren keine Producte übergeben werden, sie seyn dann erstens in duplo, und zweytens von dem Advocato sowol, als von demjenigen, der sie übergiebt, unterschrieben. Im widrigen Fall er solches dem Protonotario anzeigen soll, damit die Procuratores gebührend gestrafet werden.

13. Der Schenke soll auch Sorge tragen, daß die Gerichte sowol in civilibus, als criminalibus, gewöhnlicher Weise, vornehmlich aber das Hals-Gericht, mit offenen Thüren gehalten werde.

14. Ebenfalls soll der Schenke auf seinen Substitutum, den Rathhaus-Schließer, gute Acht haben, daß derselbe das Rathhaus, Gerichte, Audienz-Stuben, zeitig eröffne und schließe, auch auf die Tafeln setze, was dahin gehöret, und insonderheit auf das Rathhaus, bey Verlust ihrer Dienste, niemand beherberge.

15. Des Schenken Substitutus, der Rathhaus-Schließer, soll zur gewöhnlichen Zeit das Rathhaus und dessen Gemächer öffnen und sperren, und gegen Abend vorher alle Stuben und Gemächer durchgehen, daß niemand darauf beschlossen werde.

16. Imgleichen soll er Sorge tragen, daß sowol die Gemächer, als dessen Meublen, wöchentlich gesäubert und gereiniget werden.

17. Es soll auch der Rathhaus Schließer das unnütze Gesindel, Jungens, Mägde und Bettler vom Rathhause weisen, und alle Unordnungen und Tumult verhindern.

18. Was aber der präsidirende Bürgermeister oder E. E. Rath ihm anbefiehlet, oder E. E. Rath ihm anbefehlen läßt, soll er fleißig und getreulich verrichten, und zu dem Ende zu gewöhnlicher Zeit sich einfinden und aufwarten.

19. Die Proclamata, Edictales, Citationes, Mandata, Edicta und dergleichen soll der Rathhaus-Schließer alle Morgen mit Eröffnung des Rathhauses aufhängen, und des Abends wieder abnehmen und wohl verschließen, den Tag des erstern Anschlages, wie auch, wann es die behörige Zeit ausgehangen, den Tag der Abnahme, sowol über dem Proclamate, als in seinem Protocoll, verzeichnen, und demjenigen, so es ihm ad affigendum geliefert, gegen die Gebühr wieder aushändigen.

20. Wann der Schenke unpäßlich, oder Ehehaften hat, soll er in allem desselben vices vertreten.

21. Wann Commissiones von den verordneten Commissarien angesetzet, soll er bey Zeiten den Partheyen, auch, wann es verlanget wird, für die verordnete Gebühr, den Advocaten dazu ansagen, solches in seinem Protocoll verzeichnen, und den Commissariis den Tag vor angesetzter Commission richtige und vollkommene Nachricht, ob die Partheyen erscheinen werden, geben.

22. Insonderheit aber sollen der Schenke und Rathhaus-Schließer hiesige Bürger und Einwohner mit aller Bescheidenheit und Höflichkeit bedienen, und niemand über den Schragen beschweren; dahingegen man ihnen auch gebührlich begegnen, und, was ihnen mit Recht zukommt, bezahlen soll.

TITULUS XLV.

Von der Appellation an den Rath, und in welchen Fällen die nicht gestattet wird.

Art. 1.

Wer von gesprochener Urthel des Nieder-Gerichts an den Rath appelliren will, der soll solches auf stehendem Fuße, und alsobald thun, oder innerhalb 10 Tagen bey dem worthaltenden Bürgermeister suchen, und, ungeachtet die Appellation im Nieder-Gerichte deferiret, die Citation bey selbigem bitten, die dann auch soll erlaubet werden. Thut er das nicht, so soll mit der Execution verfahren werden.

s. Statut von 1605. l. 37. Art. 1. (verändert.)

2. Sollten auch die Partheyen von den Findungen der Land-Gerichte appelliren; so sollen die Appellationes nicht an der Stadt Nieder-Gericht, sondern unmittelbar an E. E. Rath gehen, und es damit eben so gehalten werden, als im vorhergehenden Articul verordnet.

3. Es mag aber in nachgesetzten Fällen an das Ober-Gericht nicht appelliret werden: 1) wann die erhobene Klage über 300 Mark Lübisch an Capital, es sey Species oder Courant-Münze, sich nicht erstrecket, noch höher ästimiret werden kann; 2) wann die Sache Verfolgung der Erben, wegen aufgeschlagener Rente und losgekündigten Capital, betrifft; 3) wann die vor den worthaltenden Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern von dem Beklagten beschehene Willkühr im Nieder-Gerichte achterfolget werden, so soll dem verlustigen Theil der Urthel in 14 Tagen zu pariren und Folge zu leisten auferleget, und, da hierinn einige Säumniß befunden, und der gewinnende Theil sich darüber beklagen würde, gegen den verlustigen Theil mit der Execution unnachläßig verfahren werden.

s. Statut von 1605. l. 37. Art. 2. (verändert.)

4. In allen andern Sachen, da die Appellation zugelassen, soll es mit der Introducirung der Appellation folgendergestalt gehalten werden: Nämlich, damit die Introducirung der Appellationum mittelst protestationis diligentiæ nicht verzogen werde, so sollen hinführo keine solche Protestationes admittiret werden, besondern der Appellant schuldig

seyn, in termino Citationis, so nach Verlauf der fatalium interponendæ appellationis, nämlich von dem 10ten Tag nach Zeit publicirter Findung und Urthel anzurechnen, auf 2 nachfolgende Frey- und Appellations-Tage in dem Citir-Zettul dem Appellanten angesetzet werden soll, seine Appellations-Klage mit allen Beylagen gedoppelt zu produciren, und, so fern er nicht gerichtlich damit gehöret werden kann, dieselbe dem Protonotario alsobald, nach abgesagter Audienz, sub poena desertionis mit diesen bloßen Formalibus, daß es sey in Appellations-Sachen N. N. contra N. N. durch den Schenken einzuliefern, darauf das Exhibitum geschrieben, und appellirender Anwald in nächster Ordnung bey Poen 1 Rthlr. sich auf die Exhibition der Appellations-Klage kürzlich beziehen, und die Appellation für gerichtlich eingeführet geachtet, und dem Gegentheil Copia cum subscriptione davon zugestellet werden soll.

s. Statut von 1605. I. 37. Art. 3. (verändert.)

5. E. E. Rath stellet auch dem Appellanten und Appellaten frey, ob sie mit gerichtlicher Producirung der im Nieder-Gericht ergangenen Findung und verhandelten Acten ohne einig neu Einbringen zum Urthel schließen, und dessen gerichtliche Erkenntniß darüber erwarten, oder aber sich des beneficii appellationis non deducta deducendi gebrauchen wollen.

s. Statut von 1605. I. 37. Art. 5.

6. Bedürfte aber der Appellant oder Appellat noch fernerer Beweisung, soll ihm dieselbe zu führen zugelassen seyn, und damit verfahren werden, wie sub Tit. 27. von Beweisung mit lebendigen Kundschaften gesetzet, und fürter die Termini, wie in erster Instanz geordnet, gehalten, und darauf geurtheilet werden.

s. Statut von 1605. I. 37. Art. 6.

7. Wann auch der präsidirende Bürgermeister nicht allemal wissen und aus der Urthel nicht sehen kann, ob von einer in inferiori Instantia abgesprochenen Urthel die Appellatio und Citatio zu verstatten, und deshalben die Citation zu erlauben Bedenken trägt; so soll der Appellant die Citation bey E. E. Rath bey dessen erster Zusammenkunft per Supplicam suchen, und Ursachen darinn anführen, warum die Sache appellable sey.

Titulus XLVI.

Von Sachen, die im Ober-Gerichte in erster Instanz anhängig gemacht worden.

Art. 1.

In allen Sachen, die nicht peinlich seyn, oder die sonst, ihrer Art und Eigenschaft nach, in erster Instanz an das Nieder-Gericht nicht gehören, als dieselben in dieser Gerichts-Ordnung sub Tit. 12. was Sachen vor das Nieder-Gerichte in erster Instanz gehören ꝛc. specificiret seyn, ist ein jeder, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, in Fällen, da er allhie dingpflichtig, vor dem Rath dem Kläger im Rechte zu antworten schuldig.

s. Statut von 1605. l. 38. Art. 1.

2. Damit sich auch niemand wegen Verzugs und weitläuftigen Processus mit Fuge zu beklagen haben möge, so soll in nachfolgenden Fällen, als in allen Schuldforderungen, wann dieselbe mit unläugbaren, unverfälschten Briefen und Siegeln, Handschriften, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, Wechsel-Briefen und von dem Beklagten unterschriebenen Contracten, welche keine unehrliche Zusage in sich halten, können bewiesen werden, wie auch in Bau-Sachen, auf das schleunigste, so viel möglich, procedirt werden.

Titulus XLVII.

In welchen Fällen an das Hochlöbliche Kammer-Gericht oder den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nicht appellirt werden mag.

Art. 1.

Demnach sowol das vom Kayser Carolo V. erhaltene, als das vom Kayser Ferdinando II. glorwürdigsten Andenkens, Anno 1634 confirmirte und noch weiter extendirte Privilegium de non appellando beständig beybehalten und observiret, und demselben in allen Puncten und Clausuln, bey Vermeidung der darinn enthaltenen Strafe, stricte nachgelebet werden soll; so wird ein jeder durch eine am Ober-

Gerichte abgesprochene Bey- oder End-Urtheil sich beschweret Befindender ernstlich erinnert und verwarnet, wider den Inhalt vorerwähnter Privilegiorum, mit Provocir- und Appellirung an die höchste Kayserliche und Reichs-Gerichte sich nicht zu vergehen, sondern mit den in folgendem Titul, in causis vi Privilegiorum inappellabilibus, verordneten Beneficiis Revisoriis sich zu vergnügen.

2. Es wird aber die Appellation von des Raths Bey- oder End-Urtheln, Erkenntniß oder Decreten in Sachen bekanntliche Schulden, die mit unläugbaren, unverfälschten Briefen und Siegeln, Obligationen, Handschriften, Willkühren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, Wechsel-Briefen und andern glaubwürdigen Contracten können bewiesen werden; imgleichen Factorien, Mascopeyen, Wechselereyen, Assecuranzien, und Sachen, so auf Rechnung beruhen, auch sonst alle andere Kaufmanns-Gewerbe und Händel, ungeachtet, wie hoch die Klage und Forderung angestellet ist, Injurien oder Scheltworte, sie seyn verbal oder real, bürgerlich oder peinlich intendiret, und die Gebäude in der Stadt belangend, und gemeiniglich in allen Sachen, da die anfängliche Klage oder Hauptsache 700 Gulden Rheinisch in Gold nicht übertrifft, nicht verstattet. Dafern aber jemand freventlich muthwilliger Weise hierwider handelte und appellirte, soll die Urthel nichts desto minder exequiret, und gegen den vermeinten Appellanten auf die Poen der 100 Mark löthigen Goldes dem Kayserl. Privilegio *Ferdinandino* einverleibet, procediret werden. Und damit sich keiner, er sey ein- oder ausländisch, mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so ist nicht allein der Inhalt der Privilegiorum hier kürzlich wiederholet, sondern es seyn auch beyde Privilegia, nebst der formula Juramenti Appellationis & Cautionis, zu Ende dieser Gerichts-Ordnung beygedruckt worden.

s. Statut von 1605. I. 40. Art. 2. (verändert.)

3. In andern Fällen, da die Appellation vermöge gemeiner Rechten und erstgemeldeten Privilegien zugelassen, soll ein jeder, der an das Hochlöbl. Kayserl Kammer-Gericht oder den Reichs-Hofrath appelliret, suppliciret oder reduciret, entweder nach publicirter Urthel vor sitzendem Gerichte mündlich, oder innerhalb 10 Tagen, den nächsten nach eröffneten Urthel, in Schriften coram Notario & testibus appelliren,

pelliren, imgleichen den präsidirenden Bürgermeister 1 Hamburger Ducaten, neben der Appellation, darzulegen, das Juramentum Calumniæ in eigener Person, so fern er der Stadt Jurisdiction unterworfen, oder allhier sich aufhält, zu leisten, und Caution, vermöge der Kayserl. Privilegien, zu präsiiren schuldig seyn. Wann aber ein Fremder allhier sich nicht aufhält, sollen an seine Obrigkeit diesfalls subsidiales ertheilet werden, daß er daselbst den Eid leiste, welches der Appellant unter seiner Obrigkeit Insiegel allhier documentiren soll.

s. Statut von 1605. l. 40. Art. 3. (verändert.)

4. Wofern aber der Appellant den Eid und die Caution nicht leistete, oder leisten wollte, so soll seine angemaßte Appellation nicht angenommen, sondern, nach Inhalt vorangezogener Kayserlicher Privilegiorum, kraftloß seyn, und die ausgesprochene Urthel, Erkenntniß oder Decret, vorgenommener Appellation ohngehindert, wie sichs gebühret, vollstrecket und exequiret werden.

s. Statut von 1605. l. 40. Art. 4.

Titulus XLVIII.

Von der Revision.

Dieser Titel findet sich nicht in dem Statut von 1605.

Art. 1.

Die Revision soll allein in solchen Fällen und Sachen zugelassen seyn, davon, nach dieser Stadt habenden Privilegiis de non appellando, an das Kayserliche Hof- und Kammer-Gericht nicht appelliret werden kann.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 41.

2. Würde aber eine Parthey, so sich gravirt zu seyn vermeinet, in Sachen, davon appelliret werden kann, an statt der Appellation, revisionem suchen wollen, soll ihr dieselbe auch verstattet werden.

s. a. a. O.

3. Da jedoch eines dieser oder anderer Beneficiorum einmal erwählet, soll kein anderes weder nach, noch vor zugelassen werden, ohnerachtet die Partheyen, oder deren Procuratores, sich eines eventualiter vorbehalten, als welche reservatio eventualis hiemit gänzlich verboten wird, und ohne Effect seyn soll.

s. a. a. O.

4. Es sollen aber denjenigen, die sich durch die Ober-Gerichtliche Urthel, Erkenntniß oder Decret beschweret halten, und die Appellation an die höchste Kayserliche und Reichs-Gerichte wegen obstirenden Privilegii *Ferdinandi II.* de non appellando nicht zur Hand nehmen können, nicht allein das von der hohen Kayserlichen Commission in Dero den 18 Julii 1710 abgegebenen Decreto vorgeschlagene, sondern auch das bisher gebräuchliche Remedium Revisorium dergestalt zu statten kommen, daß dem Gravirten die Wahl, welches von beyden er gebrauchen wolle, freystehe, und ist, nach der von demselben geschehenen Wahl, der Impetrat schuldig, den von seinem Gegentheil erwählten Weg sich gefallen zu lassen.

5. Erwählet nun derselbige die Transmissionem Actorum, sollen dabey alle nur immer möglichste Præcautiones und Secretesse gebrauchet, und dem ad Academias abzulassenden Schreiben mit ausdrücklichen Worten inseriret, und die Revisores ersuchet werden, daß, weil es eine Causa inappellabilis, die Acta Collegialiter verlesen, wohl erwogen, und per Re- & Correlationem die Sache decidiret werden möge.

6. So viel aber das von der hohen Kayserl. Commission pro temperamento vorgeschlagene Remedium betrifft, sollen dazu 9 Membra Senatus, nämlich einer der graduirten Bürgermeister, die nicht beym Worte seyn, als Præses, 2 Syndici cum votis decisivis, und 6 Raths-Glieder, und zwar in Mercantil-Sachen 4 Kauf-, in den übrigen Sachen aber 4 graduirte Rathsmänner gezogen, und aus solchen 8 Membris von dem Præside hujus instantiæ die Re- und Correferenten benennet werden.

7. In beyden obbedeuteten Fällen aber soll dem Impetranti sowol, als Impetrato das beneficium non deducta deducendi, & non probata probandi verstattet seyn; jedoch, daß solches möglichst und dergestalt eingeschränket werde, daß zuforderst der Libellus Revisionis vel Implorationis, wie auch die Exceptiones und übrige Producta, höchstens auf 4 à 5 Bogen gewöhnlichen Papiers und leserlicher Schrift verfasset werden sollen, und zwar sub Poena 10 Reichsthlr. & rejectionis.

8. Es

8. Es ſollen auch *ultra duplicas* keine ſchriftliche Producta weiter admittiret werden; es wäre dann, daß nova in duplicis enthalten, oder ſonſt aus erheblichen Urſachen, auf vorgängiger richterlichen Erkenntniß, den Partheyen ſolches verſtattet würde.

9. In beyden Fällen ſoll der Reviſions-Libell oder die Implorations-Schrift intra decendium ſub poena deſertionis bey offenem Gerichte produciret, in feriis aber exhibiret, und bey erſterer Audienz das Exhibitum produciret, und darauf die Exceptiones innerhalb 14 Tagen ſub poena præcluſi übergeben, auch auf gleiche Art mit den Replicis und Duplicis verfahren werden.

10. Nicht weniger ſoll auch in beyden Fällen der Impetrant die ſonſt gewöhnlichen Reviſions-Gelder zu deponiren ſchuldig ſeyn, und damit, nach Anweiſung dieſer Gerichts-Ordnung, verfahren werden.

11. Falls der Impetrat in Caſu ab impetrante electa transmiſſionis Actorum, durch die in hac ſecunda inſtantia von auswärtigen Rechtsgelehrten geſprochene Urthel gravirt werden ſollte, iſt er davon, wie bisher gebräuchlich geweſen, wiederum Reviſionem Actorum zu ſuchen wohl befuget; jedoch, daß in dieſem Fall keine weitere Handlungen, als Exceptiones zugelaſſen werden.

12. Auf den Fall aber, daß Implorant das oberwähnte pro temperamento vorgeſchlagene Remedium ergreifen ſollte, bleibet es bey der in ſecunda hac inſtantia publicirten, als Final-Urthel allerdings bewenden, und kann Implorant weiter nicht davon provociren.

13. Wer aber des ſonſt gewöhnlichen Remedii Reviſorii ſich bedienen will, ſoll die Reviſion innerhalb 10 Tagen, von Zeit der publicirten Urthel anzurechnen, nicht allein von dem präſidirenden Bürgermeiſter bitten, ſondern auch würklich bey Vermeidung der Execution folgendergeſtalt einführen.

ſ. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 42.

14. Es ſoll der Condemnatus eine Reviſions-Schrift aus den vorigen Actis in gewöhnlicher Schrift und Papier von 2, zum höchſten 3 Bogen, nebſt Deponirung, und zwar, wann eine gewiſſe Summa eingeklaget, 5 pro Cento, in andern Fällen aber 10 Rthlr. à die publicationis Sententiæ extrajudicialiter innerhalb 10 Tagen dem Protono-

tario sub poena desertionis & executionis, dem Parti aber bey 4 Reichsthaler Strafe in selbiger Frist einreichen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 43.

15. Wäre nun der Libellus Revisionis nur allein dem Protonotario in dem Termino von 10 Tagen, nicht aber auch Parti übergeben; so sollen ihm zwar, nebst Erlegung der Strafe von 4 Reichsthl. noch 4 über die 10 Tage, um sothanen Libellum Parti zuzustellen, eingeräumet seyn. Nach verflossenen solchen 4 Tagen aber die Revision eben, als ob der Libellus auch dem Protonotario, oder dessen Substitut-Schreiber, in 10 Tagen nicht eingegeben wäre, für desert gehalten werden, und sodann auf die abgesprochene Urthel die Execution, oder Absolutori-Urthel, oder, da ein Interlocut, sonst ergehen, was Recht ist.

16. Auf den Libellum soll Gegentheil innerhalb 8 Tagen von der Zeit, da er ihm eingereichet, in ebenmäßiger forme antworten, und bey 4 Reichsthaler Strafe dem Protonotario und Parti zustellen.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 43.

17. Wann solches geschehen, und die Transmissio erkannt, sollen die Partheyen ad inrotulandum in termino von 14 Tagen citiret, vor dem Protonotario, oder einem der Secretariorum, deswegen entweder in persona, oder durch ihren Procuratorem oder Advocatum in angesetzter Zeit unausbleiblich zu erscheinen schuldig seyn, und sollen alsdann Acta in præsentia partium perlustriret, und entweder von den Partheyen selbst, oder ihren Advocaten, oder Procuratoren, zu ihrer mehrern Sicherheit, auf der Partheyen Begehren, in continenti mit ihren eigenen Pettschaften versiegelt werden.

18. Würde aber ein oder ander Theil nicht erscheinen, soll mit Inrotulation dennoch verfahren, und Acta ungesäumt an eine unverdächtige Juristen-Facultät versandt werden, wogegen keine Einrede Statt haben soll; es wäre dann, daß der Protonotarius oder anwesende Secretarius die Einrede erheblich zu seyn erachtete, alsdann die Verschickung so lange Anstand hat, bis E. E. Rath Verordnung darüber gemachet.

19. Ueberdem ist den Partheyen hiemit unbenommen, gegen eine oder andere Universität, und zwar bis auf 3 zu excipiren.

20. Wann

20. Wann nun die Sache also versandt, so soll darinn gerichtlich nicht angerufen werden, bis eine Con- oder Reformatori Urthel erfolget, und Sigillum Universitatis von beyden Theilen prævia Citatione recognosciret ist. So fern nun ein Confirmatori Urthel einläuft, soll das deponirte Geld ohne Gnade verfallen seyn.

21. Mit der Transmissions-Gebühr soll es gehalten werden, wie unter folgendem Titulo, von der Transmissione Actorum, mit mehrerm verordnet.

Titulus XLIX.

Von Transmission der Acten an fremde Juristen-Facultäten.

Hiervon findet sich nichts im Statut von 1605.

Art. 1.

Wie es mit Verschickung der Acten zu halten, in Fällen, da Revisio Actorum gesuchet, ist unter dem Titul, von der Revision, mit mehrern Verordnung geschehen.

2. Wann auch in andern Fällen Acta versandt werden, soll es ebenfalls mit der Inrotulation, Exception gegen einige Universitäten, und sonst gehalten werden, wie in Revisorio beliebet.

3. E. E. Rath mag auch, aus bewegenden Ursachen, ex officio an auswärtige Juristen-Facultäten Acta verschicken, wann es gleich von einer der beyden Partheyen widersprochen würde.

4. Sollte eine Parthey allein, contradicente altera parte, die Verschickung verlangen, so wird zu des Raths Willkühr gestellet, ob er Acta transmittiren wolle, oder nicht.

5. Und soll es mit Erlegung der Transmissions-Gebühr also gehalten werden, daß, wann Acta in Revisorio, oder ex officio, oder ad instantiam utriusque partis versandt werden, beyde Theile, oder da Intervenienten vorhanden, alle Partheyen pro rata die Unkosten vor Eröffnung der Urthel herschießen müssen.

6. Geschähe aber die Transmissio, auf einseitiges Gesuch, altera parte contradicente, so muß derjenige, so die Transmission suchet, die Unkosten allein bezahlen.

7. Wann aber auf einseitiges Gesuch der andere Theil nicht contradiciret, und also tacite darin consentiret, sollen beyde Theile die Unkosten entrichten.

8. Sollten jedoch auswärtige Richter wegen der Unkosten etwas Besonderes erkennen, soll demselben in allem nachgelebet werden, und die Urthel wörtlichen Inhalts, so, wie sie von Universitäten kommen, publiciret werden.

9. Und damit die Eröffnung der von fremden Juristen-Facultäten zurückkommenden Acten nicht gezögert werde, soll der Gerichts-Vogt, auf des Protonotarii Begehren, die Transmissions-Gebühr innerhalb 3 Tagen, auf vorgängige einmalige Warschauung, mittelst Execution einzutreiben, und da er darinn säumig befunden würde, aus eigenen Mitteln vorzuschießen schuldig seyn. Jedoch, daß die Rechnung von der Transmissions-Gebühr in Originali ad Acta geleget, und den Partheyen allezeit vorgezeiget werden könne, wofür aber dem Protonotario und Gerichts-Bedienten die Gebühr nach der Kanzeley-Taxa soll erleget werden.

10. Wollte auch eine Parthey allein, zu der Sachen Beschleunigung, die Unkosten freywillig bezahlen, soll zwar darauf die Eröffnung der Urthel ohngesäumt geschehen, derselben aber in fine expresse annectiret werden, daß der Gerichts-Vogt des säumigen Theils ratam obbesagtermaßen ohnverzüglich einfordern solle.

11. Und weil die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Partheyen zum öftern unter der Hand benachrichtiget werden, nach welcher Universität die Sachen gesandt werden; so sollen alle diejenigen, die an solchem Crimine schuldig befunden werden, als infame Personen angesehen, und ihrer Dienste mit der Stadt-Wohnung verlustiget erkannt werden.

Titulus L.

Von der Deductione Nullitatis, Restitutione in integrum und Declaration der Urthel.

Hierüber findet sich nichts im Statut von 1605.

Art. 1.

Dafern eine Parthey durch Urthel und Recht ex Capite Nullitatis sich graviret zu seyn erachten wollte, so soll ihr erlaubet seyn, dieses Beneficium sich zu bedienen.

2. Es

2. Es muß aber die Parthey ihre querelam nullitatis, sub poena desertionis innerhalb 10 Tagen auf 2, zum höchsten 3 Bogen gewöhnlicher Schrift und Papiers gerichtlich übergeben, oder, wann die Sache im Ober-Gerichte dem Protonotario oder Kanzellisten, und, wann sie im Nieder-Gerichte rechtshängig, dem Actuario in eodem termino sub eadem poena exhibiren.

3. Auf den letztern Fall soll der querulirende Procurator, oder die Parthey selbst, falls sie, dieser Gerichts-Ordnung gemäß, in Person gerichtlich zu procediren befugt, ihre Nullitäten-Klage am nächsten Gerichts-Tage in duplo zu übergeben und zu reproduciren schuldig seyn.

4. Jedoch soll ratione duplicati, falls es in besagtem Termino nicht eingereichet, es eben also gehalten werden, wie unter dem Titul der Revision verordnet.

5. Wollte auch eine sich gravirt befindende Parthey des Beneficii Restitutionis in integrum sich bedienen, so soll derselben solches entweder separatim oder cumulative mit der Deductione Nullitatis unbenommen seyn.

6. Wann aber jemand sich des einen allein, oder beyden zugleich unternommen, soll ihm zu dem andern auch zu schreiten, oder sich in solchen Fällen der Appellation oder Revision zu gebrauchen, verboten und benommen seyn.

7. Und damit durch diese beyde Remedia juris die Sache zu unnöthiger Weitläuftigkeit von neuem nicht veranlasset werde, so soll der Implorant des weitläuftigen unnützen Recapitulirens der ganzen Acten sich zu enthalten, schuldig seyn.

8. Maßen in Deductione Nullitatis in specie nur angeführet werden soll, warum ex defectu jurisdictionis, oder in Causæ meritis, oder sonst nulliter verfahren.

9. Ingleichen soll in der Imploration pro impetranda restitutione nur allein in specie, worinn die Læsio bestehe, anzuzeigen, und was sonst die Rechte desfalls erfordern und zulassen, schriftlich vorzubringen erlaubet seyn.

10. Wann nun solchergestalt in obbestimmter Zeit die Querela Nullitatis oder Implorations-Schrift eingekommen, so ist der Implorat darauf innerhalb 8 Tagen à dato Communicationis mit seiner etwanigen Nothdurft sub poena Concluſi gerichtlich einzukommen schuldig.

11. Da

11. Da dann ohne weitere Handlung auf einen oder andern Fall die Sache für beschlossen angenommen, und weiter erkannt werden soll, was den Rechten gemäß ist.

12. Das Declarations-Gesuch soll kein besonderes Beneficium, weniger ein Remedium juris suspensivum seyn.

13. Wollte jedoch eine Parthey sich dieses Gesuchs, wann sie vermeynet, daß die Sententia obscura oder ambigua sey, bedienen, so soll solches conjunctim mit dem Restitutions-Gesuch und der Deductione Nullitatis geschehen; in Verbleibung dessen soll sie damit nicht gehöret werden.

14. Wann die Partheyen sich eines oder des andern von denen in diesem Titul enthaltenen Remediis suspensivis bedienen würden, sollen allemal die Acta an einen andern Referenten zur Relation gegeben werden.

Titulus LI.

Von Execution und Vollziehung der ausgesprochenen Urthel.

Art. 1.

In Schuld Sachen, die sich nicht über 1000 Reichsthaler an Hauptstuhl erstrecken, soll dem verlustigen Theil innerhalb 3 Wochen à die publicatæ Sententiæ angerechnet, in Sachen aber 1000 Reichsthl übertreffend, in 6 Wochen der abgesprochenen Urthel vollkommentliche Folge zu leisten auferleget werden.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 1. woselbst statt 3 Wochen nur 14 Tage, und statt 6 Wochen nur 4 Wochen stehen.

2. Da dann von solcher Urthel, wie sich gebühret, nicht appelliret wird, oder aber, vermöge der obangezogenen Kayserlichen Privilegiorum de non appellando, nicht appelliret werden mag, noch ein anderes, vermöge dieser Gerichts-Ordnung, zulässiges Remedium juris interponiret werde, soll die ausgesprochene Urthel ohne einzigen Prätext von Suppliciren, Aufschreibung des Exhibiti und dergleichen unbegründeten Ausflüchten, bey der in dieser neuen Gerichts-Ordnung Tit. 2. Art. 3. beliebter Strafe exequiret, und, wie folget, vollzogen werden.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 2. (verändert.)

3. Wann

3. Wann der Kläger auf ein Haus, Garten, Aecker, oder andere liegende Gründe, die noch vorhanden, geklaget, und das Eigenthum mit Urthel erhalten hat; in solchem Fall kann der verlustige Theil sich mit Gelde, Bürgen oder Pfanden nicht entsetzen, sondern ist schuldig, nach Verlauf der in der Urthel benannten Zeit dieselben abzutreten. In Entstehung dessen soll der Kläger in das geklagte Guth durch den Vogt immittiret werden.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 3.

4. Ist aber auf Schuld geklaget, und die in der Urthel angesetzte Zeit verflossen, soll der Vogt im Namen E. E. Raths, oder der Gerichtsverwalter, dem verlustigen Theil befehlen, daß er, mit Erlegung der erkannten Geld-Summe, der Urtheil ein Genügen thue, und da derselbe säumig seyn würde, und kein baar Geld vorhanden, soll die Hülfe und Execution in den beweglichen Gütern des verlustigen Theils geschehen, und hierinn vornehmlich in Acht genommen werden, welches Gut zum füglichsten verkauft, und wie der Kläger zum schleunigsten zur Bezahlung verholfen werden kann, und was also gepfändet, soll durch den Gerichts-Vogt getreulich verzeichnet, und dem Kläger alsobald, nebst der Verzeichniß, eingeliefert werden. Jedoch soll respective E. E. Rath, den Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern hiemit unbenommen seyn, vorkommenden Umständen nach, das Executum ad sequestrum bringen zu lassen, welches aber den Partheyen an ihrem Executions Recht unpräjudicirlich seyn soll; in Betrachtung, daß derjenige, so die Execution verrichten läßt, auf das Executum alle Wege ein Eigenthum erlanget haben soll, falls niemand besseres und näheres Recht daran zu haben, dociren kann.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 5. (verändert.)

5. Könnte aber der Kläger aus den beweglichen Gütern nicht vergnüget werden, und der Beklagte, auf des Klägers Anforderung, mit seinem leiblichen Eide extrajudicialiter erhalten würde, daß er weder baar Geld, noch Kisten- Pfand oder ander beweglich Gut hätte; so soll zu den liegenden Gütern geschritten werden, dergestalt und also, daß, da der Rath nach erlangter glaubwürdigen Kundschaft befinden würde, daß des Beklagten Erbe über die im Stadtbuch aufgesuchte Beschwerung mehr, als die zuerkannte Schuld, werth wäre,

wäre, der Beklagte Klägern die Schuld im Stadtbuch versichern lassen, und jedes Hundert ein Jahr mit sechs verzinsen müsse. Solche Schuld aber ist der Kläger länger, denn ein Jahr unabgelöset stehen zu lassen, nicht schuldig, sondern Beklagter ist nach Ausgang des Jahrs dieselbe abzulösen verpflichtet, und in Verbleibung der Bezahlung mag der Kläger mit Verfolgung des Erbes verfahren, wie im nächstfolgenden Tit. 52. Art. 3. ferner disponiret ist; da der Beklagte die Verlassung in sein Erbe zu thun säumig seyn würde, oder auch das Erbe so hoch mit Hauptstuhl im Stadtbuch beschweret wäre, daß es die zuerkannte Schuld nicht ertragen könnte; so soll der Vogt mit dem Kläger auf die Mahlstätte, da des Beklagten Erbe allhier in der Stadt belegen, sich verfügen, den Ring des Erbes angreifen, und, in Gegenwärtigkeit zweyer glaubwürdigen Bürger, dem Kläger den Ring des Erbes liefern, solches auch alsobald zu Buche verzeichnen, und dem Kläger unter seiner Hand der beschehenen Ueberlieferung einen Schein mittheilen, und mag der Kläger ferner verfahren, wie im nächstfolgenden Titul, Art. 3, verordnet.

s. Statut von 1603. I. 41. Art. 6.

6. Da auch die bewegliche und unbewegliche in dieser Stadt vorhandene und gelegene Güter, zu Vollstreckung der Urtheil nicht zureichen könnten, soll die Execution in denen in dieser Stadt Jurisdiction belegenen Land-Gütern und Gehöfen vorgenommen, und der Kläger, wie Landsittlich, in dieselbe immittiret und gewäldiget werden.

s. Statut von 1605. I. 41. Art. 7.

7. Hätte auch der Beklagte Güter unter fremder Jurisdiction belegen, will E. E. Rath per literas mutui Compassus bey der fremden Obrigkeit die Execution der ausgesprochenen Urthel zu beschaffen, bitten und anhalten.

s. Statut von 1605. I. 41. Art. 8.

8. Wann bewegliche und unbewegliche Güter mangeln, so wird die Execution verstattet zu gewissen ausstehenden Schulden und andern Gerechtigkeiten, und wo Debitoren vorhanden, die der Schuld geständig, werden die an den Kläger für seine erlangte Schuld-Summe mit der Bezahlung gewiesen.

s. Statut von 1605. I. 41. Art. 9.

9. Da

9. Da dann dieser vorangezogenen Güter keine, oder nicht so viel, daß der Kläger daraus bezahlet werden mag, vorhanden; so wird endlich der Debitoren Harnisch, Büchsen, oder andere Kriegs-Wehren, damit sie zu Walle erscheinen, und stehen sollen, dann auch der Handwerks- und Arbeits-Leute Werkzeug und Instrumenta, damit sie ihre Nahrung täglich gewinnen müssen, imgleichen auf dem Lande der Bauern oder Hausleute Ochsen, Pferde, und was sie sonst zum Acker-Bau benöthiget, angegriffen und gepfändet.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 10.

10. Könnte der Kläger aus vor angedeuteten Gütern nicht bezahlet, noch vergnüget werden, der Beklagte auch keine Bürgen stellen; so mag der Kläger wegen der restirenden und nachstehenden Schuld den Debitorem verfolgen, welcher, wann er in dieser Stadt, oder derselben Jurisdiction, betreten wird, auf des Klägers Begehren in Verhaftung genommen, und auf dem Winser-Baum verwahrlich enthalten werden soll; und ist der Kläger, wann der Debitor ihm innerhalb 4 Wochen keine Satisfaction oder Sicherheit giebt, zu desselbigen Unterhaltung nicht mehr, denn täglich 3 Sechsling zu geben schuldig, ohne solches vorher im Gerichte zu bitten.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 11.

11. Und so die Schuld nicht 1000 Mark Lübisch übertrifft, soll er ein Jahr lang, da sich aber die Schuld höher erstrecket, so viel Jahr auf dem Winser-Baum sitzen, so viel 1000 Mark er schuldig bleibet, und nach Ausgang solcher Jahre der Verhaftung erlassen, und der Schulden halber befreyet seyn.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 12.

12. Würde aber der Gläubiger den Schuldner in Verhaftung zu nehmen nicht begehren, noch, wie vorgesetzt, unterhalten wollen, sondern andere Mittel gegen ihn vorzunehmen bitten; so soll, auf des Klägers Anforderung, der Beklagte den Eid der Armuth in dem Nieder-Gerichte zu schwören, und sich dieser Stadt und Gebiete so lange zu enthalten schuldig seyn, bis er den Kläger befriediget, oder sich mit ihm verglichen, und ihm davon die Cessio bonorum oder Abtretung seiner Güter nicht entledigen oder befreyen.

s. Statut von 1605. l. 41. Art. 13.

Titulus LII.

Von Feilbiethen, Subhastation und Verkaufung der ausgepfändeten und verholfenen Güter.

Art. 1.

Wann die Execution, wie im vorhergehenden Titul gemeldet worden, ergangen, und die beweglichen Güter dem Gläubiger geliefert seyn; so sollen die gepfändeten Güter, falls der Schuldner innerhalb 8 Tagen, auf die durch den Gerichts-Vogt geschehene Anmahnung, dieselbe nicht einlösen wird, in öffentlichem gerichtlichen Ausruf, so entweder dieserwegen besonders angestellet, oder sonst anderwärts gehalten wird, es erscheinen die Partheyen, wann es ihnen angesagt wird, dabey oder nicht, an den Meistbietenden verkauft werden, und da der Kauf-Schilling, nach Abzahlung der moderirten Unkosten, ein mehreres, als des Klägers Forderung sich beläuft, austrägt, soll dem Beklagten der Ueberschuß zurückgegeben werden. Und damit der öffentliche Verkauf nicht gar zu lange verzögert werde, soll das exequirte Pfand bey dem Ausruf gleich Anfangs so hoch, als die Summa des Adjudicati sich beträget, und, falls darauf nicht geboten wird, bey demselben Ausruf nach und nach geringer eingesetzet werden.

s. Statut von 1605. I. 42. Art. 1. (sehr verändert.)

2. Da aber die verholfenen Güter, gemachtes Gold und Silber, oder sonst köstliche Kleinodien und Waaren seyn, sollen dieselbe durch den bestellten Ausrufer öffentlich feil geboten, und dem, so am meisten dafür geben will, gelassen werden. Findet sich aber, nach geschehener Feilbietung, kein Kaufmann, so soll das ausgepfandete Gut durch 2 Männer, die dessen gute Verständniß haben, geschätzet, und alsdann abermals dem Beklagten durch den Vogt oder Gerichts-Diener, angekündigt werden, ob er die Pfanden gleich, als sie geschätzet, lösen kann oder will; da er dann binnen 8 Tagen, nach dieser beschehenen letzten Anzeigung, das ausgepfandete Gut nicht eingelöset, stehet dem Kläger frey, dasselbe in dem Werth, wie es taxiret, anzunehmen, oder, da es ihm, dafür zu behalten, bedenklich, mag er etwas minder darauf bieten, und anderweit durch den Ausrufer, mit Anmeldung des darauf gesetzten Kauf-Geldes, ausrufen lassen; da dann nichts

mehr

mehr geboten wird, soll es dem Gläubiger um das von ihm gesetzte Kauf-Geld zugeschlagen werden. Sollte dann das Kauf-Geld sich höher, als des Gläubigers Schuld, erstrecken, soll er dem Schuldner die Uebermaße herausgeben.

s. Statut von 1605. I. 42. Art. 1.

3. Ist aber der Kläger in des Schuldners Erbe oder Haus immittiret, und ihm der Ring geliefert; so soll er, so bald Verlassung gehalten wird, in offener Audienz vor den Rath treten, und, vermöge der ausgesprochenen Urthel und des von dem Gerichts-Vogt ihm mitgetheilten Scheins, ihm das Erbe zu assigniren bitten, darauf ihm das Erbe in dieser Stadt Erbe-Buch zugeschrieben, und alsobald, nach Ueberlieferung des Rings, die Aufkunft, Hauer und Frucht aus dem Erbe dem Kläger und nicht dem Beklagten zukommen und ausgefolget werden soll; welches Erbe der Kläger, nach beschehener Tradition des Ringes, Jahr und Tag dem Beklagten zu Gute, ob vielleicht derselbe es entsetzen, oder auf andere Wege ihn befriedigen könnte, zu halten, und Beklagter, da er in dem Erbe selbst wohnet, für die Hauer desselben Jahres Bürgen zu stellen schuldig ist.

s. Statut von 1605. I. 42. Art. 2.

4. Würde aber nach Verlauf Jahres und Tages die Entsetzung oder sonst die Contentir- und Bezahlung nicht geschehen; so soll, auf Anforderung des Klägers, dem Beklagten, auf Verordnung des Gerichts, durch den Vogt angemeldet werden, aus dem Erbe zu fahren, und bleibt er darüber, und dem Gebot zuwider, 14 Nächte in dem Erbe sitzen, soll er solches bessern mit 7 Mark Lübisch, und man soll ihm anderweit in 8 Tagen aus dem Erbe zu fahren gebieten; thut er das nicht, soll er es abermal mit 7 Mark Lübisch bessern, alsdann soll man ihm gebieten zum drittenmal über Quer-Nacht daraus zu fahren; bleibt er darüber ungehorsamlich im Erbe besitzen, so soll ihn der Brock-Vogt für die Gebühr, nach Inhalt des Schragens, bey der Hand daraus leiten, darauf denn der Kläger, zu Erlangung der ihm zuerkannten Schuld, oder eigenthümlichen Gerechtigkeit des verfolgten Erbes, ein Proclama im Nieder-Gerichte bitten, und öffentlich am Rathhause anschlagen lassen soll, darinn einem jeden, so auf dasselbe Erbe wegen des Beklagten

Zuspruch zu haben vermeinet, eine Sächsische Frist pro termino peremptoriali soll angesetzet werden: da dann in angesetzter Zeit niemand erscheinet, der besser Recht vorbringen, oder auch das Erbe entsetzen würde, so soll der Kläger von der Zeit an das Haus, dem Beklagten zu Gute, noch ein Jahr lang halten, und keine andere Unkosten, als zu des Erbes nothdürftigen baulichen Wesen und Unterhaltung, anwenden; falls aber in benannter Jahres-Frist der Beklagte das Erbe selbst entsetzen, oder einen andern verschaffen kann, der dem Kläger die zuerkannte Schuld, nebst aufgewachsenen gebührlichen Zinsen und den angewandten nothdürftigen Bau- und Gerichts-Kosten, auf vorhergehende Ermäßigung entrichten wird, ist der Kläger gegen erlangter Bezahlung das Erbe wieder abzutreten schuldig. Würde sich aber der Beklagte in obbenannte Zeit nicht entreden, so hat der Kläger Macht, das Erbe zu verkaufen, und da dasselbe höher, als seine Schuld sich erstrecket, verkaufet würde, das soll er dem Beklagten wieder geben; da auch der Kläger aus der Kauf-Summe nicht könnte befriediget werden, den Mangel soll der Beklagte erstatten. Ist aber der Kläger solch verfolgtes Erbe für seine Schuld anzunehmen erbötig; so soll der Debitor oder seine Erben schuldig seyn, das Erbe dem Kläger für seine Schuld in offener Audienz vor dem Rath zu verlassen, oder, in Verweigerung dessen, soll dem Kläger, vermöge ergangener Urthel und darauf erfolgter Prosecution, das Erbe in dieser Stadt Erbe-Buch eigenthümlich zugeschrieben werden, und sollen inskünftige die Secretarien die von den Eigenthümern geschehene Impugnationes nicht attendiren, sondern soll ihnen, den Creditoribus, gleich zugeschrieben werden.

s. Statut von 1605. l. 42. Art. 3.

5. Da jedoch sich befinden würde, daß das Erbe bey angestellter Prosecution von den Abkünften ohne des Prosequenten Schaden nicht unterhalten werden könnte, ist der Prosequent, auf vorgegangene Inspection und Befinden des Nieder-Gerichts, das Erbe alsofort und ohne Abwartung der vorgesetzten Zeit zu verkaufen befugt.

6. Gleichergestalt soll es also gehalten werden, wann der Fall sich begebe, daß der Debitor notorie ausgetreten, und

und deswegen ein Concurs excitiret würde, maßen sodann die Curatores bonorum sowol, als die Creditores hypothecarii publici, auch befugt seyn sollen, des Debitoris Erbe, auf des Gerichts Erkenntniß, alsofort zu verkaufen.

Titulus LIII.

Von Loßkündigung der Erb-Zinse, sowol in als außer der Stadt, Achterfolgung der Erben, Abtretung und Entsetzung, Verkaufung der achterfolgten Erben bey öffentlicher Feilbietung und Subhastation, item von alten Posten.

Art. 1.

Alle in dieser Stadt- oder Land-Rente-Bücher geschriebene Capitalien, Erb-Zinsen und Renten seyn insgemein nicht unlöslich, sondern löslich, und kann die Löse alle viertel Jahr in den 8 Tagen vor oder nach den Festen, als Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten geschehen, und zwar also, daß Ostern und Michaelis fällige Gelder auch auf Weihnachten und Johannis, desgleichen Weihnachten und Johannis fällige Gelder auf Ostern und Michaelis losgekündiget werden können, obgleich dem Creditori keine Renten restiren; jedoch, daß die Zahlung allererst ein halb Jahr nach geschehener Loskündigung geleistet werden dürfe. Wäre es aber ausdrücklich verschrieben, daß in einer gewissen Zeit keine Loskündigung geschehen solle, solchenfalls muß derjenige, so sich dazu verpflichtet, der Verschreibung geleben, es wäre dann Sache, daß der Debitor in Zahlung der Renten ein halb Jahr über die Verfall-Zeit säumig wäre, alsdann der Creditor der Verschreibung ohnermessen die Löse zu thun befugt ist.

2. Wann aber in einem Erbe einige Posten in hiesigen Stadt- oder Land-Rente-Büchern als immerwährende und unablösliche Gelder eingeschrieben seyn, so können dieselbe nicht allein von keinem Theile losgekündiget werden, sondern, wann auch ein Erbe wegen solcher unablöslichen Renten achterfolget wird, so mag bey dessen gerichtlicher Verkaufung

fung nichts weiter, als die noch restirende Renten, sammt den Unkosten, erstritten werden, das Capital aber bleibet nach, wie vor, unablöslich. Würden sich aber beyde Theile eines andern vereinigen, und hierunter nicht etwa jus tertii, es sey ein Collegium, Societät, Privati, Successores oder das Publicum ꝛc. lädiret werden, so werden dergleichen Posten löslich.

3. Die Loskündigung der Gelder muß ein halb Jahr vorher in den obgemeldeten Octiduis, vor oder nach den vier Festen, sowol im Lande, als in der Stadt, geschehen, ehe das Capital gehoben werden kann, und geschiehet entweder durch Notarien und Gezeugen, derer Attestatum darinn, ohne weitere Beeidigung, vollen Glauben haben soll, oder durch zweene andere glaubhafte Männer, welche aber ihre gethane Loskündigung, falls der Eigenthümer solche nachgehends läugnen würde, jurato, jedoch, ohne dieselbe in Articulos zu redigiren, weniger interrogatoria zu formiren, zu verificiren schuldig seyn.

4. Regulariter muß die Loskündigung dem Eigenthümer des Erbes geschehen, und da ihrer mehrere seyn, denen das Erbe zugeschrieben stehet, imgleichen wann der Eigenthümer verstorben, und eine Wittwe und Erben hinterlassen, so viel derselben in loco hier wohnhaft, und dem Creditori hypothecario bekannt seyn, oder in Zeiten angezeiget werden, einem jeden derselben absonderlich, woran es denn, wenn gleich einige der Mit-Eigenthümer, oder Mit-Erben, ihr Domicilium oder Aufenthalt anderwärts hätten, genug seyn, und der Debitor seinen auswärtigen Mit-Interessenten die ihm allhier geschehene Loskündigung intimiren und kund machen soll.

5. Wohnet aber der Eigenthümer oder dessen Erben unter fremder Jurisdiction, kann der Creditor, entweder durch einen der Orten befindlichen Notarium & testes, oder, vermittelst eines allhier im Nieder-Gerichte zu erbittenden und gleich bey Producirung der Beschwerung ex tempore zu erkennenden Subsidial-Schreibens, durch die Obrigkeit des Orts die Löse thun lassen; wobey dann die Art. 1. specificirte Octidua nicht so genau in Consideration kommen, sondern die den Debitoribus nach der Loskündigung zur Zahlung verstattete halbjährige Frist à die intima-

tionis

tionis dem Debitori obrigkeitlich oder notarialiter geschehen, ihren Anfang nimmt. Wann aber der Fremde sich dieser Orten einfindet, braucht es keiner subsidiarischen Loskündigung, sondern kann ihm dieselbe, wie unsern Einwohnern, in seinem Quartier, oder unter Augen geschehen.

6. Wüßte man nicht, wo der Eigener oder dessen Erben anzutreffen, auch kein gevollmächtigter Aufseher oder Verwalter des Erbes vorhanden, muß die Loskündigung, nach vorgängiger Nachfrage, per Edictales geschehen, worinn derselbe auch eventualiter auf ein halb Jahr hernach, ad videndum prosequi, citiret werden kann, damit es bey anzustellenden Prosecution keiner neuen Citation gebranche. Es wäre denn, daß er immittelst wieder zur Stelle käme, oder der Ort seines Aufenthalts erkundiget worden.

7. Seyn die Eigener oder deren Güter sub Administratoribus, muß diesen, und da sie unmündig, deren Vormündern, oder, wann sie keine hätten, ihren nächsten Verwandten pro tutoribus die Loskündigung gethan werden, welche letztere denn, wenn die Achterfolgung hernach geschehen müßte, denenselben noch ante prosecutionem beeidigte Vormünder zu verschaffen, oder selbst zu erscheinen, und ihre Anverwandte zu vertreten schuldig seyn sollen.

8. Stehet ein Erbe unter der Ringlieferung, und ein Creditor anterior verlanget sein Capital zu haben, muß er solches dem Prosequenti zur ordentlichen Zeit loskündigen, welcher ihm dann entweder die Ringlieferung bey erster Verlassung abtreten, oder auch auf der Verfall-Zeit bezahlen muß. Die nach dem Prosequenten aber stehende Creditores mögen ihm das Ihre nicht loskündigen, sondern müssen ihn entweder entsetzen, und sodann in sein Jus treten, oder mit ihren Geldern bis zu der Subhastation in Geduld stehen, und deren Ausschlag erwarten.

9. Wann auch sich jezuweilen zuträgt, daß einige Käufer zwar die erkaufte Erbe in Besitz nehmen, und dieselbe verwalten, jedoch sich nicht sofort zuschreiben lassen, welches insonderheit die Creditores hypothecarii, so das Erbe bey der Feilbietung selbst erkaufet, entweder aus Negligence, oder dem Debitori zu Gute, wann der sich etwa noch erholen, und sie contentiren könnte, zu thun pflegen, solches

aber den übrigen Creditoribus hypothecariis in keine Wege zum Præjudice gereichen muß, soll es diesen unverfänglich seyn, wem von solchen beyden sie die Loskündigung thun würden, wobey sich weder der kundbare Käufer damit, daß ihm das Erbe noch nicht geschrieben, noch der Debitor, daß das Erbe bey der Feilbietung einem andern verkauft sey, der Loskündigung so wenig, als der Achterfolgung entledigen können; es wäre denn, daß der Käufer von dem Kaufe schon desistiret, das Erbe per novationem dem Debitori wieder überlassen, und solches bey der Loskündigung erweislich anzeigte, oder ihm auch das Erbe notorie nicht geschrieben werden könnte.

10. Wann die Aufkündigung allhier entweder ad domum, oder an was Orte man den Eigenthümern antrifft, in faciem gethan wird, kann solche sowol schriftlich, als mündlich, und da der Debitor etwa nicht zu Hause, oder verreiset, dessen Frau, erwachsenen Kindern und Hausgenossen, schriftlich geschehen, welche denn, sie werde also angenommen oder nicht, dennoch ihren gebührenden Effect haben soll.

11. Ein jeder muß seine eigene und keines andern Posten loskündigen lassen, falls er keine genugsame Vollmacht dazu hat, und solche auf des Eigners Begehren in den obgedachten Octiduis darthun könne. Hat einer auch mehr als einen Posten in dem Erbe, so stehet ihm frey, sie insgesammt auf einmal, oder einen davon, welchen er will, jedoch, daß er es deutlich specificire, ob es der erste oder letzte sey, loszukündigen, und da mehrere Interessenten zu einem Posten gehören, ist einem jeden seinen Antheil aufzukündigen, unverboten.

12. Die gethane Loskündigung bleibet in ihren vollen Würden, wann gleich der Creditor hypothecarius zwischen derselben, und dem Verfall-Tag von dem Debitore einige betagte Renten erhebet, und darüber quitiret. Sollte er aber nach der Verfall-Zeit dergleichen Renten empfangen, und sich bey der Quitance das durch die Loskündigung erworbene Recht nicht ausdrücklich reserviren, wird solches pro tacita renunciatione interpellationis ausgeleget, und ist die Loskündigung damit erloschen; welche hergegen so lange ihre Kräfte behält, so lange und oft er beym Empfang der

nach-

nachmals fallenden Renten sich vorbehält, daß solches der Loskündigung unverfänglich seyn solle, jedoch daß der Debitor auf den Läugnungs-Fall mit des Creditoris Quitung zu erweisen schuldig, daß er die Renten simpliciter und ohne solche Reservation angenommen habe.

13. Würde dann ein Eigener, nach geschehener Loskündigung, zu Eludirung der Achterfolgung, das verpfändete Erbe einem dritten Mann verlassen wollen, so mag der Loskündiger solches, vermittelst der Impugnation, hemmen; thut er dies nicht, so kann er dem neuen Eigenthümer, dem das Erbe also ohne Einsprache zugeschrieben, die Achterfolgung nicht andringen, sondern muß eine neue Loskündigung thun, und sich seines darob erlittenen Schadens und Kosten halber an den vorigen Eigener halten; es wäre denn Sache, daß der neue Eigenthümer solche beym Kaufe mit an- und die Zahlung auf den Verfall-Tag auf sich genommen, oder mit dem vorigen Eigenthümer zum Verfange des Gläubigers unter der Decke gespielet, oder ihm das Erbe nur pro forma geschrieben wäre. Welchen letztern Falls, beydes, der vorige und jetzige Eigenthümer, den desfalls gemachten Contract zu produciren, und förderlichst eidlich zu erhärten schuldig seyn sollen; auch soll hinkünftig niemand ein Erbe ohne sein Wissen und Willen von den Secretariis zugeschrieben werden.

14. Wer einmal eine Loskündigung gethan, kann ohne dessen Willen, dem sie geschehen, es sey über kurz oder lang, nicht poenitiren, sondern bleibet daran verbunden, zur Verfall-Zeit, wann es der Creditor ist, sein Geld zu empfangen, ist es aber der Debitor, den Post zu bezahlen; es wäre dann, daß ein erweislicher Error in Facto vorgegangen, und solches noch in den obbesagten Octiduis, oder, wann es etwan den letzten Tag losgekündigt, innerhalb 3 Tagen demjenigen, welchem es aufgekündigt worden, testato notificiret würde.

15. Die Gelder, so auf der ersten Verlassung bezahlet, und im Stadt-Rente-Buch eingeschrieben worden, ist der Debitor auch auf der ersten Verlassung sothanen Quartals wieder zu bezahlen schuldig; folget dann in der ersten Woche nach der ersten Quartals-Verlassung die Zahlung nicht, so

ist der Creditor, wann er sein Geld in öffentlicher Verlassung für vergolten bekennen lassen, mit Recht des Debitoris Erbe zu achterfolgen befugt, auf Maaß und Weise, wie hernach folget; vor geendigter solcher Achterfolgung aber wegen dieser in Stadt- und Land-Rentebüchern versicherten Gelder den Eigener Actione personali zu belangen, nicht bemächtiget, wann er schon dabey eine speciale Verschreibung oder sogenannten Rente-Brief cum generali hypotheca omnium Debitoris bonorum hat. Es wäre dann in solcher Verschreibung dem Creditori die freye Wahl, seine Zahlung entweder aus dem Erbe per prosecutionem, oder aus des Debitoris anderweitigen Gütern, per Actionem personalem, kraft der General-Hypothek zu suchen, ausdrücklich vorbehalten.

16. Weil im Hamm- und Horner Deichdinge nur eine ordentliche Verlassung im Jahr, und zwar um May-Tag, ist, deren Effect sich auf ein ganzes Jahr erstrecket; so muß die Loskündigung, es sey vom Eigener oder Creditore also geschehen, daß entweder der Creditor beym nächst vorhergegangenen Deichdinge seinen Post aufrufen lassen, oder die ordentliche Verlassung in einer halben Jahres Frist darauf erfolge, oder der Loskündiger auf seine Kosten ein Noth-Gericht ausspürke, und von dieser seiner Intention dem andern Theile sogleich bey der Loskündigung benachrichtige, dann es sonst keinem Theil als eine Mora ausgedeutet, hinfolglich auch dem Creditori, der die Aufkündigung etwa um Johannis gethan, und die Gelder beym vorgehenden May-Tag nicht für vergolten bekannt, wann der Debitor um Weihnachten mit der Zahlung nicht parat gewesen, keine Achterfolgung auf folgendem Deichdinge, oder Noth-Gerichte, gestattet werden soll.

17. Die im Lande in den 8 Tagen vor oder nach den vier Festen losgekündigte Gelder muß der Debitor, weil die Einschreibung secundum data dierum geschiehet, an dem Dato der Einschreibung, oder zum höchsten in den nächstfolgenden 8 Tagen, dem Creditori abtragen, jedoch daß dies Interstitium, oder die Mittelzeit von der Aufkündigung bis an besagtes Datum, ein völliges halbes Jahr in sich schließe und ausmache. Es wäre denn unter den Parten ein anders beliebet, oder im Land-Rentebuch annectiret.

Wie

Wie es dann auch also mit Zahlung der Posten gehalten werden soll, welche an den Orten, wo die Einschreibung ohne öffentliche Verlassung und in mehr specificirten Octiduis die Loskündigung geschiehet.

18. Wann der Debitor nach dem Verfall-Tag und obgedachter dabey vergönneter Frist, um die Achterfolgung abzukehren, die Zahlung thun wollte, muß er dem Creditori über das Capital und die bis dahin verfallene Zinsen, auch alle Unkosten erlegen, ehe und bevor dieser den Posten umschreiben oder tilgen zu lassen angestrenget werden kann, welcher auch bey beharrlicher Vorenthaltung derselben solcherwegen, wie imgleichen, wann der Debitor zur gebührenden Zeit das Capital, sammt allen Renten, nicht zum Vollen bezahlet hätte, des Residui halben mit der Achterfolgung verfahren kann.

19. Wann auch keinem Creditori hypothecario aufgebürdet werden kann, in partialem solutionem zu gehen, und der Debitor das Capital oder die Renten nur pro parte anmaßlich deponiret hätte, soll solche partialis depositio diesen à cursu usurarum nicht liberiren, sondern dem Creditori freystehen, ob er das Depositum auf Rechnung annehmen, und das übrige durch die Achterfolgung suchen, oder die Deposition auf ihren Unwürden beruhen lassen, und zu der Achterfolgung wegen des ganzen Capitals und davon nicht nur schon verfallenen, sondern bis zur völligen Ergänzung, und zwar von der Verfall-Zeit, als à tempore moræ zu 6 Procent zu rechnenden noch fallenden Interessen, sammt den Unkosten, schreiten wolle.

20. Wann das Capital, sammt allen Zinsen und Unkosten, auch da etwa eine Mora vorgegangen, cum Interesse moræ zu gebührender Zeit bezahlet, oder bey des Creditoris moræ, nächst vorgängiger Ansage und Vorladung, behörig deponiret wird, ist der Creditor hypothecarius den Posten, nach des zahlenden Eigenthümers Gutbefinden, im Stadt-Rentebuch tilgen, oder umschreiben zu lassen, auch wann ein Dritter ihn also entsetzet, demselben seine desfalls habende Jura sämmtlich zu cediren schuldig; in Entstehung dessen er von dem Gerichte, cum Condemnatione in Expensas, dazu genöthiget, und im letzten Casu seine gehabte Jura pro cessis erkläret werden sollen.

21. Hätte sich der Debitor in einer Nebenverschreibung dahin verpflichtet, daß er den belegten Posten zu einer darinn benannten gewissen Zeit, insonderheit, wenn dabey stehet: ohne Loskündigung, bezahlen wolle, und kommt solchem nicht nach, so braucht es vor der Achterfolgung, cum dies interpellet pro homine, keiner weitern Loskündigung.

22. Desgleichen ist auch ein Creditor hypothecarius, ohne einige vorhergeschehene Loskündigung, seines Debitoris Erbe zu prosequiren bemächtiget, wann derselbe in Bezahlung halbjähriger Rente ein halbes Jahr, oder jähriger Rente 6 Wochen säumig befunden wird, also daß er v. gr. die halbjährige Oster-Rente auf Michaelis und so weiter, oder die jährige Rente in den nächstfolgenden 6 Wochen, noch nicht bezahlt hat, und stehet solchenfalls in des Creditoris Belieben, ob er sich an den Renten begnügen, oder bey der dritten zu Buchbringung zugleich das Capital mit fordern will, auf welchem Fall dem Achterfolg-Zettel beydes mit einzuverleiben.

23. Gestalten denn auch in specie die Creditores hypothecarii der alten schweren Gelder, wann die Debitores und Eigenthümer mit Abtragung der Renten, wie im vorhergehenden Articul specificiret, träge und säumig erfunden worden, nicht allein die Renten, sondern auch das Capital nach dem alten Werth, gleich als wenn es ihnen von dem Debitore losgekündiget wäre, Inhalts des Münz-Edicti de 1624. zu fordern befugt, der Debitor auch selbige völlig mit Interessen und Unkosten zu bezahlen schuldig. Da im Gegentheil, wann der Debitor die Zinsen von solchen Posten richtig abträgt, und der Creditor gleichwol sothane alte Gelder dem Debitor loskündigte, dieser mit Zahlung der im Stadt-Rente-Buch stehender Summe im leichten Gelde, ohne derselben Reduction auf ihren alten Valeur, abkommen kann, und mag dem Creditori, wann der hernach seine Unwissenheit dieser Verordnung vorschützen wollte, solche juris ignorantia nicht zu statten kommen. Gleichwie dann auch den Debitorem nicht befreyet, wann schon das Geld par abus für leicht Geld gehalten würde, da es doch würklich alt schwer Geld ist.

24. Wer nun jemands Erbe prosequiren will, muß denjenigen, auf welchem das Erbe geschrieben stehet, (die wenige obgedachte Casus ausgenommen) oder, da er verstorben, dessen

dessen Wittwe und sämmtliche hier wohnende Erben, so viel er deren Kundschaft hat, respective vor einem der worthaltenden Bürgermeister, Gerichtsverwalter oder Land-Herren, nachdem die Posten inn- oder außer der Stadt beleget, einmal fordern lassen, und um die Bezahlung anhalten; da nun solche Zahlung nicht erfolget, so soll dem Citanten das Gerichts-Zettul wegen Achterfolgung des Erbes unweigerlich erlaubet, und auf gesammte Eigener, oder sämmtliche bekannte Erben, ausgefertiget, und ad domum abgegeben werden, es mag der Citandus zu Hause oder auf eine Zeitlang verreiset seyn, erscheinen oder nicht erscheinen, item, vorschützen, was er immer wollte, maßen ihm die vorhin geschehene Loskündigung zur genugsamen Warnung dienen soll und muß.

25. Würde aber der Prosequendus allhier sein Domicilium nicht, sondern sich anderswo niedergelassen, und fremder Jurisdiction unterworfen haben, so soll diese Citatio ad videndum prosequi hæreditatem wider den, der seinentwegen die Aufsicht auf das Haus hat, und die Miethe davon einhebet, ausgefertiget werden, damit die Ringliefesrung, wie öfters geschehen, dadurch nicht aufgehalten werde. Da aber dergleichen Administrator nicht vorhanden, oder der bis dahin die Verwaltung gehabt, selbige deseriret, und man weiß, wo der Eigenthümer und dessen Erben sich aufhalten, müssen dieselbe in subsidium juris, falls man aber den Ort ihres Aufenthalts nicht in Erfahrung brächte, edictaliter, und zwar in hoc casu auf einen Termin von 4 Wochen, citiret werden. Also soll es auch gehalten werden, wann der Eigner zur See, zu Kriege, nach Ostindien ꝛc. oder sonst nicht anzutreffen ist, und das Erbe indessen Herrenloß stehen läßt, obschon dessen Wiederkunft vermuthet wird.

26. Wann nun der Terminus, im Gerichte zu erscheinen, fällig, soll der Prosequent oder sein Anwald, ohne zu vernehmen, ob der Prosecut oder Eigenthümer comparire oder nicht, die Citation an deren Statt Subsidiales ergangen, ein Documentum intimationis authenticum im Nieder-Gerichte produciren und bitten, daß das Erbe von dem Gerichts-Schreiber sowol, als dem Gerichts-Vogt, zum erstenmale zu Buche gebracht werde, und da der Prosecutus (oder, falls ihrer mehr seyn, sie sämmtlich) hiebey den Solenni-

lennitatibus renunciirte, und in die Ringlieferung consentirte, der Prosequent das Achterfolg-Zettul sofort begehren; es wäre denn, daß er die Solennia wegen noch benöthigter Frist, zu Beybringung seiner Documenten, halten wollte, welches ihm freystehet, wann schon Prosecutus die Solennia nachläßt, aber Copiam zu seiner Handlung erlanget; sonst aber muß das Erbe den nächstfolgenden Gerichts-Tag zum andernmal, und den gleich wieder darauf folgenden zum drittenmal zu Buche gebracht werden; wobey den Prosequenten Anwald, wann er etwa wegen überhäufter anderer Sachen seine volle Ordnung schon hat, zwar wol einen von diesen dreyen Gerichts-Tagen übergehen lassen mag, doch also, daß er die dreymalige zu Buchbringung zum höchsten in 3 Gerichts-Tagen, falls nicht erweisliche und gültige Impedimenta ihn daran verhindern, absolviret habe; bey der letzten zu Buchbringung muß er eine neue oder kurz vorher allererst nachgesehene völlige Beschwerung des zu achterfolgenden Erbes, sammt dem Mandato, und was hierzu nöthig, auch dem Documento beschehener Loskündigung, in den Fällen, da diese requiriret wird, in originali, oder in einer vom Actuario vidimirten Copey, produciren, anbey, wann der Post auf des Prosequentis Namen nicht stehet, seine dazu habende Gerechtsame, und ob es etwa uxorio, tutorio oder hæreditario nomine und dergleichen sey, anzeigen, und erforderten Falls sich dazu genugsam legitimiren, darauf das Achterfolg-Zettul entweder der Renten und Unkosten halber, da diese allein gesucht werden, sonst aber wegen Capital, Interesse und Unkosten bitten, und dabey die Summam des Capitals exprimiren, auch wann der Prosequent mehrere Posten im Erbe hat, welcher es sey, umständlich vermelden; da dann das Achterfolg-Zettul, falls der Eigenthümer nicht erscheinet, und Copiam bittet, ohne anderweitige Citation und sonst gewöhnliche Abhohlung der Mark, sonder Gnade, sogleich für tacite erkannt gehalten, und durch den Gerichts-Schreiber, wann obgedachte bey der Citation zu producirende Documenta alle beygebracht, postulante prosequente ausgefertiget, nicht weniger bey dessen Vorzeigung auf des Prosequentis gleichmäßiges Anhalten, die Ringlieferung des Erbes, ohne Erwartung einiges Decendii, nach aller Möglichkeit unverzüglich, insonderheit bey etwan desselben

selben Tages annoch vorseyender Verlassung, bewerkstelliget werden soll.

27. Würde aber der Citatus im Gerichte erscheinen, und Copiam Productorum & Recessus bitten, soll ihm dieselbe, und zwar von allen Productis gegeben werden, und er darauf in termino ordinis mit seiner hauptsächlichen Nothdurft gehöret, aber mit keinen dilatorischen Exceptionen, außer der Exceptione legitimationis, wann der Post nicht auf des Prosequenten Namen stehet, und dessen daran habendes Recht nicht notorium, und der Exceptione defectus eines oder mehr bey der Citation zu übergebenden Documentorum, hinführo nicht mehr zugelassen werden; wie er denn auch, wann er in Citatione eine Nullität begangen zu seyn, vorschützen will, solches sogleich bey der ersten zu Buchbringung anzeigen, hernach aber nicht weiter damit gehöret werden soll.

28. Ob auch zwar bis anhero die Exceptio plurium citandorum dilatorie zu opponiren zugelassen worden, so soll doch dieselbe hinkünftig, damit der Prosequent dadurch nicht aufgehalten werde, nicht anders, denn in ipso Termino Comparitionis, und also bloß bey der ersten zu Buchbringung zu opponiren erlaubet, auch nicht weiter, denn von denenjenigen, die allhier in loco seyn, und ad domum citiret werden können, deren Namen und Zunamen, sammt der Gasse, wo sie wohnen, der Prosecutus sogleich anzeiget, verstanden; auf diejenigen aber, welche abwesend, und entweder per Subsidiales, oder auch gar per Proclama, zu citiren seyn, vor der Ringlieferung nicht extendiret, weniger diese darnach aufgehalten werden.

29. Zur hauptsächlichen Handlung aber soll nichts anders zugelassen werden, als die Einrede der gar nicht rite, oder unbefugt beschehenen, oder prorogirten, oder verloschenen Loskündigung, der nicht vorhandenen Verfall-Zeit, der gänzlichen, oder zum Theil, wann die ganze Summe gefordert wird, geschehenen Solution und erhaltener Vergnügung (welche Solution und Vergnügung sowol die rechtmäßige Deposition des Geldes, als auch die gethane Erlassung der Schuld und versprochene Tilgung, item die Compensation liquider Gegenschuld, nach dieser Stadt Rechten, mit unter sich begreifet) der plus petitionis, wann mehrere

Interessenten des Postes seyn, und einer alles fordert, der Präscription oder Verjährung, der rei judicatæ, wann der Post durch Urthel und Recht entweder ob non numeratam pecuniam, oder anderer Ursachen wegen, schon würklich für ungültig und zu tilgen erkannt, und res judicata worden, der Transaction, da man sich ein anders verglichen und vertragen, der Abtretung, wann etwa dergleichen Post bey der Zuschreibung eines bey der Subhastation verkauften Erbes zu tilgen versäumet worden, und endlich der usurariæ pravitatis, daß von 100 Mark jährlich über 6 Mark Zinse verschrieben oder genommen; jedoch, daß, nach Verordnung dieser gerichtlichen Ordnung, Tit. 20. Art. 2 & 3. diese vorgeschützte Exception entweder ihrer Art und Eigenschaft nach, von dem Prosequente aut Prosecuto, auf Verneinung, alsobald zum nächsten Gerichts-Tage mit ergangenen Urthel, brieflichen Urkunden und glaubwürdigen Documenten erwiesen und genugsam bescheiniget wird, so daß es keines fernern Zeugnisses bedürfe; in Ermangelung aber dessen, da sie fernere Ausführung erforderte, auf Erkenntniß des Gerichts entweder bis nach der Ninglieferung verschoben, und sodann, jedoch ohne den geringsten Eintrag des Achterfolgungs-Processes, dessen Gerechtsame und Ordnung erörtert, oder auch, sammt allen übrigen angemaßten Einstreuungen, insonderheit wen solche Erörterung in den gewöhnlichen 2 Jahren nicht völlig abgethan wäre, ad reconventionem, welche erst nach gerichtlicher, und dadurch im geringsten nicht zu retardirender Verkaufung, und daraus erfolgter gänzlichen Befriedigung des Prosequenten angestellet werden kann, verwiesen werden soll.

30. Dafern nun der Post nicht vergolten bekannt wäre, soll es auf die Verfall-Zeit bey dem Debitore stehen, ob er das Capital mit den Renten ordentlich, auf geschehene Ladung des Creditoris ad videndum deponi, behörigen Orts, in der Schreiberey, und nicht in der Banco, an baaren Species-Reichsthalern, wie in Banco gebräuchlich (jedoch daß es mit keinem Arrest oder Befehl beleget, auch unter keinerley Caution, und nicht anders, als gegen würkliche Tilgung oder Abschreibung des Postes im Stadt- oder Land-Rentebuch, bey Wiederauslieferung des Depositions-Scheins von dem Gläubiger gehoben, desgleichen ohne des Gläubigers Vorwissen und Consens von dem Deponenten nicht

wieder zurückgenommen werden soll) deponiren, und sich solchergestalt à Cursu usurarum liberiren, oder ob er bis zu der folgenden Verlassung mit der Zahlung zurückhalten, und alsdann mit denen bis dahin laufenden Renten gegen Tilg- oder Umschreibung des Postes bezahlen will. Würde er aber, wann diesmal die Aufrufung geschehen, nicht zahlen, so mag der Creditor mit der Achterfolgung dann allererst verfahren.

31. Würde aber der Creditor hypothecarius in mora accipiendi, oder sonst in culpa seyn, daß der aufgekündigte Posten nicht getilget oder abgeschrieben werden könnte, und dennoch unternommen hätte, des Eigenthümers Erbe zu achterfolgen; so soll er allen beweislichen Schaden und Kosten zu erstatten, auch wegen der zugefügten Beschimpfung Satisfaction zu geben pflichtig seyn.

32. Keine Interventiones, sie haben Namen, wie sie wollen, und rühren her aus was Ursachen, es immer seyn mag, sollen in Prosecutions-Sachen der Erben den Achterfolgungs-Proceß hemmen, weniger aufheben, sondern die Intervenientes regulariter damit ab- und ad peculiarem processum verwiesen werden; es wäre denn, daß einer mit dem Prosequente, als Condominus, seu Cohæres &c. in einer Priorität stehend, ein gleiches Recht, oder sonst offenbar Interesse hätte, v. g. daß der Prosequens mit dem Erbe verdächtig umgienge, es verfallen ließe, oder sonst sich dieser Ordnung nicht gemäß verhielte; item, wann einer, er habe Geld in dem Erbe oder nicht, den Prosequenten mit Capital, Interessen und Unkosten entsetzen, und ihm zahlen wollte, auf welchen Fall sowol der ältere Creditor prosequens dem jüngsten, als auch sonst einem jeden Entsetzenden weichen, dem Redemptori Rechnung und Reliqua abstatten, und sein Jus abtreten muß: sonst aber soll der jüngere Creditor, ob er gleich einen Anfang mit der Prosecution gemacht, dem ältern Creditori als potiori in pignore weichen, und ist der ältere dem jüngern seine angewendete Unkosten wieder zu bezahlen schuldig.

33. Wiewol es auch ohne Confusion nicht abgehen kann, wann sich die Creditores hypothecarii ohne ordentliche Prosequirung des Erbes Administration anmaßen, so soll hinführo niemand, dem Geld in ein Erbe zugeschrieben stehet,

bey

bey Verlust seines Capitals sich gelüsten lassen, eigenmächtig, und zumal ohne des Eigeners Wissen und Willen, zum Administratoren desselben sich aufzuwerfen, sondern allerdings gehalten seyn, dasselbe mit ordentlichem Rechte, gleich hier vorgeschrieben ist, zu achterfolgen, jedoch stehet einem oder mehr Creditoribus, insonderheit mit der sämmtlichen übrigen Consens frey, die Aufsicht und Interims-Verwaltung eines Herrenloßgelassenen Erbes so lange zu nehmen, bis dasselbe entweder zur Achterfolgung oder würklichen Verkauf gediehen.

34. Hätte auch jemand mit dergleichen eigenmächtig aufgeworfenen Administratoren etwas contrahiret oder geschlossen, sollen die übrigen Creditores hypothecarii desfalls nicht gehalten, und ihnen solches auf keinerley Art, noch Weise präjudicirlich seyn.

35. Würde nun der Prosequens auf die von Prosecuten eingebrachte Exceptions-Schrift gleich submittiren, und keine von denen im Art. 29. specificirten Exceptionibus opponiret seyn, soll das Achterfolg-Zettul gleich bey nächster Publication erkannt, und der Ring sofort darauf geliefert werden.

36. Dafern aber die gethane Loskündigung eidlich verificiret werden müßte, soll solches bey nächster, es sey Eiden- oder Zeugen-Weinbude, und zwar, wie bereits zu Ende des 3ten Art. gesaget, ohne Articul und Interrogatorien geschehen, und nicht nur bey der producirten Eidesleistung das Achterfolg-Zettul, sondern auch, wann Prosecutus die Loskündigung wissentlich und muthwillig abgläugnet hat, zur Strafe dessen er des Beneficii der zweyjährigen Haltung des Erbes zu seinem Besten, verlustig erkannt, und dem Prosequenti das Erbe gleich an die Subhastation zu bringen, per Sententiam verstattet werden.

37. So bald das Achterfolg-Zettul dem Gerichts-Vogt präsentiret wird, ist er schuldig, Inhalts der letztern Worte des vorstehenden Art. 26. unverzüglich die Ninglieferung, sowol außer- als innerhalb der Stadt, zu thun, oder in dessen Ermangelung dem Prosequenti allen durch nachläßige Verzögerung (worunter jedoch nicht mit begriffen, wann ihm außer der Stadt die hiezu, dem Stylo nach, zu adhibirende Vögte von den respective Patronis oder Land-Herren nicht zugegeben, oder auch die zu thuende Immission nicht consentiret

werden

werden wollte) erlittenen Schaden, es sey durch Vorbeygehung der Verlassung, Weggebung der Haur, oder wie es sonst geschehen mögte, von dem Seinigen zu erstatten verbunden.

38. Wann ein Erbe in verschiedenen Theilen bestehet, oder zugehörige Wohnungen, Buden, Plätze, Garten, oder andere Pertinentien hat, und der Ring des principalesten Erbes wenigstens geliefert worden, so erstrecket sich die Immissio auf alle des Erbes in der Beschwerung mit enthaltene Pertinenzien, oder da etwa bey der Ring-Lieferung ein Pertinenz negirt, oder streitig gemachet würde, soll zwar der darob movirte Streit zu des Gerichts Erkenntniß stehen, die Immissio aber in die unstreitige Pertinentien dadurch nicht aufgehalten werden, vielmehr, wenns hernacher judicialiter ausfindig gemacht wird, daß des Erbes litigiös gemachte Stück zu dem Erbe gehöre, die Immissio sich auch hierauf ipso jure extendiren soll, ohne desfalls erst eine Ring Lieferung zu bitten, oder zu thun.

39. Bey der Ring-Lieferung soll der Gerichts-Vogt auf des Prosequentis Begehren, allen ihm angewiesenen Hauerlingen, und da aus Unkündigkeit, oder Verschweigung einer derselben präteriret, dem übergegangenen, so bald er in Erfahrung gebracht worden, im Namen des Gerichts anbefehlen, wasgestalt sie von dem Moment an alle schuldige und fernerhin fallende Hauer-Gelder (welches auch von Orloffen und andern des Hauses Einkünften zu verstehen) dem Prosequenti und nicht weiter dem Eigner des Erbes, weniger jemand anders, es sey wer es wolle, bey Strafe nochmaliger Zahlung, bezahlen sollen, auch da der Prosecut selbst im Erbe wohnete, ihm anzeigen, oder da er nicht zugegen, im Hause verkündigen, daß er von nun an Hauer von seinem Erbe, so weit er dasselbe bewohnet, zu bezahlen, und sich dieserwegen mit dem Prosequenten innerhalb 14 Tagen bey Strafe der Aussetzung zu vergleichen habe.

40. Würde er dieses nicht thun, es mag seyn, daß ers gar negligirte oder wegen der Mieth-Summe mit dem Prosequenten nicht einig würde (wie wohl diese, wann der Prosequent ihm solche zu übermäßig hoch setzen wollte, zu des Gerichts schleunigster Determination stehen soll, jedoch daß der Eigner sich allenfalls nicht entlegen mag, so viel Hauer

dafür zu geben, als der Prosequent zu verschaffen auf sich nimmt) oder da die Summa zwar beliebet, der Prosecut aber keine genugsame Sicherheit, oder Caution vor 1 Jahrs Haure stellete, und der Prosequent nach Ablauf solcher 14 tägigen Frist und Termini das Documentum immissionis im Gerichte produciren, und um des Eigeners Aussetzung anhalten würde, soll selbige so fort erkannt, und von dem Gerichts-Vogt nach bloßer bey Insinuirung der Urtheln vorgängiger Warschauung und Quer-Nacht, in Form wie bishero gebräuchlich, würklich zum Effect gebracht werden.

41. Damit auch denen, zwischen den Eigenthümern und Häuerlingen oft vorfallenden Collusionibus, so viel möglich vorgebeuget werde, so soll keinem Häuerlinge vergönnet seyn, vor Ostern, oder Michaelis, Hauer zu bezahlen, oder etwas darauf, es sey in solutionem vel futuram compensationem zu avanciren, bey Strafe nochmaliger Bezahlung: wie dann auch diejenige, welchen der Eigener bis dahin freye Wohnung verstattet hat, von der Zeit ab Hauer zu geben, schuldig seyn.

42. Weil theils Eigener, wann sie verspühren, daß es mit ihrem Erbe zur Achterfolgung kommen dürfte, öfters zum Verfang der Gläubiger, schädliche Pacta zu machen pflegen, und entweder eines kleinen Gewinnes halber, oder auch wohl aus Unwillen und Verdruß, für einen geringen Preis, oder auf eine lange Zeit das Haus verhäuern, item dem Bewohner, darin bauen zu lassen, und es an der Hauer wieder zu kürzen erlauben, damit die Creditores nur so viel weniger einzuheben haben, aber die künftigen Liebhaber bey anzustellender Subhastation abgeschrecket werden; So sollen an diese und dergleichen schädliche Conventiones die Creditores hypothecarii nicht verbunden, sondern die Häuerlinge deswegen ihren Regreß an den Verhäurer zu nehmen schuldig seyn: Jedoch ist hierunter keinesweges dasjenige mit begriffen, was ein Häurer zum nothdürftigen Unterhalt und Besten des Hauses, zumalen auf Richterliche Erlaubniß, oder auch mit Consens des Eigeners, wann es nicht übermäßig, und nicht eines halben Jahrs Hauer übersteiget, bauen, oder machen lassen hat, als welches er allerdings von der nächstfälligen Hauer einzubehalten und zu kürzen befuget ist.

43. Würde

43. Würde nun der Häuerling, dem im Art. 39. enthaltenen Befehl zuwider, dem Profequenti die fällige Hauer nicht bezahlen, sondern dieselbige jemand anders geben, so hat der Profequens die Wahl, ob er die nochmalige Zahlung, oder Aussetzung suchen will; Jedoch muß er deswegen ordentlich, wie ein Eigener, in dessen Stelle er tritt, mit seinem Häuerling zu thun schuldig ist, verfahren: Da auch öfters Befehle und Arresta von andern Creditoribus auf die Hauer ausgebeten werden, soll demnoch der Profequens, nach erhaltener Ring-Lieferung, die Hauer einzunehmen befugt, und die angelegten Befehle und Arreste, es wäre denn, daß sie von denen Creditoribus hypothecariis anterioribus selbigen Erbes angeleget, so fort auf Vorzeigung des Achterfolg-Zettuls caßiret und aufgehoben werden, jura fisci, so wohl in diesem, als allen übrigen Articulis vornehmlich vorbehältlich.

44. Diese judicialiter erkannte Aussetzung von prosequirten Erben bringet der Gerichts Vogt zum Stande, welcher dabey dahin zu sehen hat, daß, wann auf des Prosequentis Erkundigung und Anzeige, der Eigenthümer noch Rente und andere auf dem Erbe haftende Onera, nebst Schoß, Feuer-Cassen-Gelder und Brunnen Zulagen ꝛc. schuldig, so viel zugleich bey der Aussetzung, sonder einiger gerichtlichen vorhergegangenen Erkenntniß, an Mobilien und fahrender Haab zurück behalten und gepfändet werde, woraus solche restirende Onera und Renten gelöset und bezahlet werden können: Es bleibet aber der Profequens, wann sich die schuldige Rente über dasjenige Quantum, so die Bürgermeister und Prætores exequiren zu lassen befugt, erstrecket, die Executa gerichtlich zu achterfolgen, verbunden.

45. Wann nun ferner der Profequens, bey nächster nach der erhaltenen Ring-Lieferung einfallenden Verlassung, durch seinen Anwald das Documentum Immissionis produciren und bitten wird, daß ihm das achterfolgte Erbe ex primo decreto im Stadt-Erbebuche zugeschrieben werden möge, soll der Gerichts-Vogt, so bald der Prosequent, falls dieser es nicht selbst, wie ihm frey stehet, bewerkstelligen will, sich desfalls bey ihm melden wird, durch einen der Secretarien dasselbe zu bewerkstelligen schuldig seyn: versäumet der Prosequent dieses, und der Eigenthümer darauf das prosequirte

Erbe einem andern, ohne daß die Verlassung vom Prosequenten impugniret wäre, schreiben lassen würde, hat er sichs selbst zu imputiren, und mag die Achterfolgung wider den folgenden Eigenthümer, es wäre denn, daß dieser mit seinem Verkäufer unter der Decke gespielet, oder die Umschreibung nur pro forma geschehen, nicht fortsetzen, sondern muß gegen den letztern von neuem mit der Loskündigung und darauf so ferner verfahren, wie oben verordnet. Wann aber die Assignatio ex primo Decreto geschehen, soll solches prosequirten Erbes Eigenthum, es habe der Prosequent die anmaßliche Verlassung impugniret oder nicht, keinem andern zugeschrieben werden; wie dann auch keinem der übrigen Creditorum hypothecariorum das Erbe ex primo decreto, sub pœna nullitatis geschrieben werden mag, es sey denn der erste Prosequent durch den andern mit Capital, Interessen und Unkosten zum vollen entsetzet, oder sonst vergnüget, oder dieser, ob potius jus, in seine Ring-Lieferung getreten, und in allen diesen Fällen die erste Assignatio ex primo decreto vorgängig getilget.

46. Diesemnächst ist der Prosequent schuldig, das achterfolgte Erbe dem Eigenthümer zum Besten, 2 Jahr zu halten, und als einem guten Administratori zustehet, zu verwalten, jedoch darinnen nichts, denn was die Nothdurft erfordert, bauen zu lassen, auch accurate Rechnung von Einnahme und Ausgabe zu führen, damit er, Inhalts des hernach folgenden 101sten Articuls, nach Ablauf der 2 Jahre, oder wann ihn in währender Zeit jemand entsetzen und sein Capital mit Interesse und Unkosten bezahlen will, Rechnung und Reliqua, wie er sodann pflichtig ist, abzustatten vermag.

47. Wäre es, daß ein prosequirtes Erbe in währender Ring-Lieferung, zur Hauer ledig käme, soll der Prosequent beydes zum gemeinen Besten der Creditorum hypothecariorum und des Eigenthümers (dieser aber nicht ohne Consens des Prosequenten) dasselbe so gut, als er kann, vermiethen oder die vorige Miethe prolongiren.

Da er auch nicht füglich einen Häurer antreffen könnte, dem er es bloß auf die Zeit der Ring-Lieferung vermiethete, soll ihm freystehen, die Miethzeit auf 3 Jahre von der Immission anzurechnen, zu extendiren; würde aber der Häurer eine längere Zeit prätendiren, und entweder ein sonderlicher

Vor-

Vortheil dabey, oder auch zu besorgen wäre, daß das Erbe sonst ledig stehen müßte, soll er mit Consens der übrigen Creditorum hypothecariorum, in specie derer, die nach ihm stehen, längere Frist verstatten, sonst aber in alle Wege dahin sehen, daß dadurch der künftige Käufer das Erbe loszukündigen und zu befahren nicht behindert werde.

48. Ob wohl der Prosequens dem Eigenthümer vor völlig geendigter Prosecution und Verkaufung des Erbes, Rechnung zu geben, nicht schuldig ist, es wäre denn Sache, daß der das Erbe entsetzen könnte oder wollte, so mag er sich doch nicht entlegen, in währenden zweyen Jahren seinen Creditoribus hypothecariis, wie auch demjenigen, der ihn mit Capital, Interesse und Unkosten zu entsetzen gewilliget ist, ob er schon kein Geld in dem Erbe hat, genugsame Inspection seiner Rechnung zur behufigen Erkundigung von des Erbes Zustande zu gönnen, so, daß er so gar in dessen Verweigerung von Gerichts wegen dazu angehalten werden soll.

49. Der Prosequent ist befuget, von Zeit der Ring-Lieferung angerechnet, wodurch der Eigenthümer in moram gesetzet wird, anstatt der ihm im Stadt-Rentebuche verschriebenen Zinsen, 6 von 100 zu berechnen, und selbiges nicht nur dem moroso debitori, sondern auch denen übrigen Creditoribus zur Last zu bringen, (maßen die anteriores von ihm entsetzet zu werden, allemal suchen, die posteriores aber ihn entsetzen, und also in solche Zinsen von 6 pro Cent treten können). Wann auch einer der übrigen Creditorum hypothecariorum höhere Renten, es sey vermöge Rente-Briefes oder anderen Documenti stipuliret, und zu empfangen hat, mag solches den Concreditoribus nicht präjudiciren, es wäre denn Sache, daß es dem Stadt- oder Land-Rentebuch mit einverleibet, und darinn vermöge Briefs zu verrenten geschrieben wäre.

50. Ob zwar sonst den Rechten nach die Interesse und Zinsen in derselben Münzsorte, worinn der Hauptstuhl bestehet, gerechnet werden wollen, und dann die in den Erben belegte, und im Stadt- oder Land-Rentebuche geschriebene Gelder, ob schon dieselbe nur schlechthin von Marken lauten, Species sind, (welche auch mit Speciebus bezahlet werden müssen, wann der Eigener nicht dagegen in continenti klar erweisen kann, daß er nur Kronen, oder Courant-Geld, ohne der

Lagio empfangen, jedoch daß dieses einem Tertio, dem der Post bona fide schon übergeschrieben, nicht präjudicire) so werden doch die in denen Stadt- und Land-Büchern versicherte Renten, nach der täglichen Observanz, ordinair in courantem Gelde bezahlet, also auch, wanns nicht anders verabredet oder verschrieben, nur davon verstanden: weßhalber sich denn der Prosequent daran begnügen lassen soll.

51. Wann auch öfters bey der zweyjährigen Haltung eines Erbes, zumalen, wann dasselbe in vielen Wohnungen bestehet, große, dem Prosequenti fast unerträgliche Mühewaltung vorfället, und dann in dergleichen Begebenheiten, dem Prosequenti nicht zugemuthet werden kann, mit seinem Nachtheil solch Erbe einem andern zum Besten zu halten, noch mehrern Fleiß auf eines andern, als sein eigen Guth, zu wenden; so soll demselben allerdings vergönnet seyn, in währenden 2 Jahren einen Exactorem und Aufseher zu gebrauchen, und dessen Belohnung mit in Rechnung zu führen, welches ihm denn so wohl die nachstehende Creditores, item derjenige, so ihn entsetzet, als der Eigenthümer selbst, und zwar, da das Quantum in Streit gezogen würde, nach gerichtlicher Approbation oder Moderation darinn passiren lassen müssen.

52. Zuforderst nun ist der Prosequent schuldig, von der Einnahme und Abgiften des per prosecutionem in Besitz erlangten Erbes, die Onera publica, als Schoß, Feuer-Cassen-Geld, und andere Zulagen, abzuführen, dabey das Erbe in nöthigem Bau und Wesen zu unterhalten, nicht weniger desselben Gerechtigkeiten beyzubehalten zu suchen, auch da solche angefochten würden, so wohl inn- als außer Gerichts zu verbitten, dann seine Bau- und andere gethane Unkosten wieder zu sich nehmen, darauf den Creditoribus anterioribus ihre Renten zur gewöhnlichen Jahrszeit zu bezahlen, diesemnächst sich selbst bezahlet zu machen, und wann dann noch was übrig ist, denen nachstehenden in ihrer Ordnung, so weit der Ueberrest reichet, ihre Renten zu geben.

53. Gleichwie ein Creditor hypothecarius, der 3, 4 und mehr Jahre Renten zu fordern hat, wann er auch der erste Creditor ist, bey Prosequirung eines Erbes und erhaltener Ring-Lieferung, nichts mehr dann die laufende Rente vor sich wegnehmen, und den Ueberschuß seinen, ob

schon

schon nach ihm stehenden Concreditoribus zu Abführung ihrer laufenden Renten lassen muß; So mag auch kein Creditor anterior dem Prosequenti zumuthen, von der Einnahme des prosequirten Erbes ihm sogleich die ihm vermöge Stadt-Rechten P. II. Tit. 5. Art. 12. gehörige 2 Jahr Renten zu bezahlen, sondern da solche 2 jährige Renten erst bey der Verkaufung fällig werden, muß er sich bis dahin gedulden, oder da er so lange nicht warten will, durch den Weg der Entsetzung ordentlich sein Kapital mit 2 Jahr Interessen suchen: Sonst ist der Prosequens zu nichts weiter, als zur Bezahlung desselbigen Jahrs, da er die Immission genommen, und nach solchen ferner laufenden Renten verbunden, es wäre denn Sache, daß ein genughafter Ueberschuß vorhanden, wovon ein mehrers bezahlet werden mögte.

54. Wann nun der Prosequent, von der beschehenen Ring-Lieferung angerechnet, 1 Jahr à 52 Wochen das Erbe gehalten hat, so soll er in den nächsten 3 Gerichts-Tagen ehe das Proclama in puncto der Entsetzung gebeten wird, schuldig seyn, die etwa bey des Hauses Eigenthum interessirte Abwesende, wovon Art. 28. Meldung geschehen, entweder per subsidiales, oder edictaliter ad causam citiren zu lassen; Es erscheinen dieselbe oder nicht, falls ihn ihrer keiner entsetzen würde, soll mit Erkennung des Proclamatis, ihres anderweitigen Einstreuens unermessen, verfahren werden.

55. Wann nun nach Ablauf des ersten Jahrs das Proclama in puncto der Entsetzung erkannt worden, und 6 Wochen am Rathhause gehangen, muß des Prosequenten Anwald dasselbe gerichtlich produciren, und durch den Gerichts-Vogt vor offenem Gericht vernehmen lassen, ob jemand seinen Principal mit Capital, Interessen und Unkosten entsetzen wolle? Findet sich nun einer, der den Prosequenten jetztgedachtermaßen völlig zu entsetzen sich erkläret, und dem Befinden nach deswegen genughafte Versicherung giebet, soll derselbe billig gehöret und zugelassen werden: Zu dessen Entstehung aber muß der Procurator das Proclama ad Acta zu legen bitten, und sich erbieten, ferner mit dem Erbe nach Stadt-Buch zu verfahren.

56. Damit dann auch nach Ablauf der 2 Jahre zum Nachtheil der übrigen Creditorum hypothecariorum, die Subhastation und Verkaufung des Erbes nicht gezögert,

noch aufgehalten werde, soll der Prosequent schuldig seyn, die Entsetz- oder Abtretung der nach ihm stehenden Creditorum vor Verfließung des zweyten Jahrs besten Fleißes zu bewerkstelligen, wie er denn dero Behuf, wann einer derselben nicht freywillig abtreten wollte, demselben auch in dem ersten Jahre die Loskündigung entweder zu entsetzen, oder abzutreten, zu thun befuget ist.

57. Selbiges geschiehet solchergestalt, daß die Creditores hypothecarii (prosequente immisso) wann sie gutwillig cum reservatione residui abzutreten sich weigern, oder zögern, oder auch, da sie sich bey der Subhastation abzutreten offeriret, demnoch daselbst hernach nicht erscheinen, vor einem der wortshaltenden Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, oder Land-Herren, wann die Posten unter deren Jurisdiction belegen sind, gefordert werden, sich zu erklären, ob sie den Prosequenten entsetzen, oder abtreten wollen? wobey der Prosequent dahin zu sehen hat, daß er, wann bey einem Posten mehr als einer interessiret, alle, so viel zu dem Posten gehören, daselbst citiren und abtreten lasse; allermaßen des einen Abtretung nur, so fern sich dessen Antheil erstrecket, angenommen wird, falls er nicht von seinen Mit-Interessenten beglaubte Vollmacht hat, auch in ihrem Namen solches zu thun. Wessen sich nun einer oder mehr also erklären, solches muß der Prosequent zu Buche bringen lassen, und einen Extractum davon nehmen, um sich dessen, als welcher völligen Glauben hat, benöthigten Falls zu bedienen und darnach zu verfahren.

58. Würde aber der Citatus daselbst nicht erscheinen, oder in puncto der Entsetzung oder Abtretung sich nicht erklären wollen; so ist zwar der Prosequent gehalten, ihn ins Gericht zu fordern, und das Gerichts-Zettul wegen Entsetzung zu nehmen, der Citatus aber alsdann schuldig, sich in termino ordinario zu erklären, ob er entsetzen oder abtreten wolle, in Entstehung dessen, soll er für abgestanden erkläret und davon, Inhalts Rath- und Bürger-Schlusses vom 24 Aprilis 1667, gar keine Appellation verstattet, auch so wenig vom Nieder-Gerichte, als E. E. Rath erlaubet, sondern alsofort abgeschlagen werden.

59. Sollte aber einer oder mehrere der letztern Creditorum hypothecariorum, oder deren Erben, sie mögen mit

deren

denen hiesigen bey einem Posten interessiret seyn, oder jeder seinen separaten Posten im Erbe stehen haben, unter fremder Jurisdiction sich aufhalten, müssen dieselbe subsidialiter, und diejenige, deren Aufenthalt man, nach geschehener gewöhnlichen Nachfrage (die der Gerichts-Vogt auf des Prosequenten Verlangen thun soll) nicht in Erfahrung gebracht, edictaliter zur Entsetzung citiret, und in Casu subsidialium bey Producirung eines authentici documenti, insinuationis parti factæ, in casu Edictalium aber bey Producirung derselben, wann keine sichere Oblatio zur Entsetzung folget, sie erscheinen alsdann oder nicht, so fort in proxima für abgestanden erkläret werden.

60. Weil dann öfters die citirte letztere Creditores, wann sie sich nicht erklären wollen, sich der Ausflucht zu gebrauchen pflegen, daß ihnen das Capital nicht aufgekündiget sey, item sie zuvor des Prosequentis Rechnung einzusehen, und des verfolgten Erbes Zustand zu wissen verlangen, ehe sie sich erklären können, einwenden; soll ihnen zwar auf dem ersten Fall (wo nicht das Proclama in puncto der Entsetzung schon am Rathhause gehangen, und von dem darin angesetzten Termin ein halb Jahr verflossen, als welches allen hinterstehenden Creditoren statt einer General-Loskündigung dienet) von dem Prosequente die Loskündigung gethan werden, welche so dann ex tempore und zu allen Zeiten, so wohl respective vor den Bürgermeistern, Land-Herren, oder Gerichts-Verwaltern, oder im Gerichte, als ante vel post Citationem ad domum geschehen kann, und keinesweges in denen Art. 1. specificirten Octiduis stricte geschehen darf; der Citatus aber ist bey der extrajudicialen Aufkündigung innerhalb 8 Tagen, und bey der judicialen in termino, sich darauf zu erklären schuldig, ob er die Loskündigung zur Entsetzung annehme oder nicht. Nimmt er dieselbe an, so ist er, nach Verlauf eines halben Jahrs a dato renunciationis, dem Prosequenten sein Capital mit Zinsen und Unkosten zu zahlen schuldig, in Entstehung dessen er und zwar in casu extrajudicialis oblationis prævia citatione ad judicium vom Gerichte dazu condemniret und angehalten werden soll: will er aber sothane Loskündigung nicht annehmen, oder würde sich darauf nicht erklären, wird selbiges für abgetreten angenommen, und er, jedoch in denen Fällen, da es nöthig, nach vorgängiger Citation zum Ge-

richte, daselbst effluxo termino, für abgestanden erkannt. Letztern Falls soll ihm Einhalts des 48 Articuli die Inspectio der Rechnung vergönnet, hingegen er innerhalb 8 Tagen, ob er entsetzen, oder abtreten wolle, positive sich zu erklären gehalten seyn, oder gleich nach Ablauf der 8 tägigen Frist gleichermaßen vom Gerichte für abgestanden erkläret werden.

61. Würde der Citatus auch Exceptionem plurium citandorum vorschützen wollen, soll er solches in ipso termino comparitionis, und zugleich derer Namen und Zunamen, und des Orts ihrer Wohnung vollenkommene Anzeige thun, da dann zwar der Prosequens, gestalten Umständen nach, gegen dieselbe mit der Citatione ad domum, oder subsidiali vel edictali, nach Maßgebung der Rechten zu verfahren hat; der zuerst Citirte aber soll für seinen Antheil bey Strafe des Abstandes sich dessen ohngeachtet in puncto der Entsetzung, oder Abtretung in termino ordinis, zu erklären schuldig seyn.

62. Der Prosequens ist auch nicht gehalten, mit denen hinter ihm stehenden Creditoribus nach der Ordnung vom letzten bis zum ersten zu verfahren, sondern kann sie alle mit einander in puncto der Entsetzung zugleich besprechen, auch ihnen mit einander zu gleicher Zeit die Löse thun.

63. Fänden sich nun der nachstehenden Creditorum, welche allemal zu Entsetzung näher seyn, dann ein Fremder, mehr dann einer, der entsetzen wollte, soll der jüngere dem ältern billig vorgehen, diesem aber sein Capital, wann er dasselbe haben will, auf vorher geschehene ordentliche halbjährige Loskündigung, mit denen rückständigen, jedoch nicht über 2 Jahr sich erstreckenden Zinsen, zu bezahlen schuldig seyn.

64. Begäbe es sich auch, daß zween oder mehr Creditores hypothecarii ein Erbe zugleich separatim achterfolgeten, so soll der jüngere dem ältern sein Capital mit den Interessen und Unkosten zu bezahlen, oder demselben zu weichen, und mit seiner Prosecution einzuhalten schuldig seyn, es wäre denn Sache, daß ein Ueberschuß von denen Revenüen des prosequirten Erbes vorhanden, und dieselbe daraus gemächlich erstattet werden mögten.

65. Wer entsetzet, tritt in des Prosequentis oder dessen, den er auslöset, Stelle und Recht, also, daß er ersten Falls keine neue Prosecution beginnen darf, sondern die angefan-

gene

gene Prosecution bis zum Ende continuiren und vollführen kann, und ist der Ausgelöfete schuldig, Rechnung und Reliqua abzustatten.

66. Wann dann auch das andere Jahr à 52 Wochen, von dem Dato der Anhängung des Proclamatis zu rechnen, verflossen, und also der Prosequent das Erbe, dem Eigner zum Besten 2 Jahr gehalten hat, so ist er ebenmäßig in denen dreyen nächsten Gerichts-Tagen die Verkaufung des Erbes zu bitten schuldig, und damit dasselbe nicht versäumet werde, soll dessen Anwald, wie beym 54 Art. solches ex officio zu beobachten schuldig seyn.

67. Wann ein Erbe baufällig, und bey der Besichtigung dafür erkannt worden, oder auch in solchem Zustande ist, daß es von den Revenüen nicht reparirer werden kann, item, wann einer sein Erbe verloffen, und sich aus dieser Stadt in fremde Jurisdiction begeben; item die geschehene Loskündigung Einhalts Articuli 36. muthwillig verläugnet hat, so ist der Prosequent nicht schuldig, solch Erbe 2 Jahre dem Eigner zum Besten zu halten, sondern kann so fort dessen öffentliche Verkaufung gebeten, und vom Nieder-Gerichte erkannt werden.

68. Consentiret auch der Eigenthümer, und zwar, da ihrer mehr an der Zahl sind, sie sämtlich, respective vor einem der Bürgermeister, Land-Herren oder Gerichts-Verwalter, in Verkaufung seines Erbes, so kann, ohne einzige weitere Achterfolgung, auf producirten Extract aus eines solchen Herrn Amts-Buch, mit dem Verkauf sothanen Erbes sogleich verfahren werden, und da nach geschehener Subhastation erwähnter Eigener das Erbe dem Käufer zu verlassen, oder im Stadt-Erbe-Buch schreiben zu lassen, negligirte, soll der Gerichts-Vogt sothane Zuschreibung, kraft des bey der Subhastation errichteten Kauf-Briefs auf des Käufers und Prosequentis als Verkäufers Verlangen, gleich wie bey den gerichtlichen Verkaufungen zum Werke richten.

69. Wenn ein Eigner sich durch eine förmliche Willkühr oder andere Verschreibung des Biennii begeben, und dahin verpflichtet hat, daß im Fall der Nichtzahlung der Creditor hypothecarius das Erbe, sonder 2 jähriger Haltung zu seinem Besten, durch öffentliche Subhastation zu verkaufen bemächtiget seyn solle, muß der Creditor, wann die Willkühr

kühr nicht in der Bürgermeister, Land-Herren oder Gerichts-Verwalter Protocollo verzeichnet, den Debitorem, und auf dessen Todesfall seine Wittwe und sämtliche Erben, vor einen der Worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, citiren lassen, seine Hand zu recognosciren: erscheinet derselbe nicht, soll daselbst seine Hand in contumaciam pro recognita angenommen, solches der Verschreibung subscribiret, und dabey das Gericht erlaubet, und der Gerichts-Zettel zur Belegung der Willkühr ausgefertiget werden, darauf der Creditor die Willkühr, uralten Herkommen nach, dreymal zu Buche bringen, und beym drittenmale belegen, diese Belegung ex protocollo extrahiren lassen, und ohne fernere Weitläuftigkeit, Citation oder Urthel, nach geschehener Insinuation an den Beklagten, gleich mit der Subhastation zu verfahren befuget seyn; sind es aber gemeine Verschreibungen, muß er darüber einen gerichtlichen Spruch erwarten, woselbst dann die Verkaufung, ohne sonderbare Achterfolgung, erkannt, auch in beyden Fällen, dagegen keine andere Exceptiones, als deren oben ad Art. 29. erwähnet, und nach Maßgebung selbigen Articuli attendiret, noch auch einige Appellationes darinn zugelassen werden sollen. Und also soll es auch gehalten werden, wann der citirte Debitor zwar vor den Bürgermeistern, Land-Herren, oder Gerichts-Verwaltern erscheinet, seine Hand gestehet, in die Subhastation aber nicht gehelen, oder auch seine Hand nicht einmal recognosciren, sondern sich deshalb zu Gerichte erbieten will: consentiret er aber allda nochmals darein, soll dieser Consensus entweder unter der Verschreibung zugleich mit notiret, oder auch ad protocollum gebracht werden, und mag der Creditor damit Einhalts vorhergehenden Articuli 68. verfahren.

70. Befindet sich in Concurs-Sachen ein oder mehr Erben und andere liegende Gründe, soll ebenmäßig der Gerichts-Vogt, wann vom Gerichte venditio bonorum mobilium & immobilium erkannt, sonder weitere, oder einige Achterfolgung sothane Erben vermittelst öffentlicher Subhastation zu verkaufen bemächtigt und berechtiget seyn.

71. Mit Achterfolgung der Erben außer dieser Stadt, so viel deren im Nieder-Gerichte zu achterfolgen bis anhero gewöhnlich gewesen, wird es, wie vorstehet, ebenfalls gehalten; Jedoch bleiben dem Hospital zu St. Jürgen, dem

Klo-

Kloster St. Johannis und dergleichen Communen, ihre desfalls competirende Gerechtsame ungekränkt bevor.

72. In Billwärder und dasigem Judicio verwandten Ländereyen, als da sind der Ochsen- Mohr- und Finkenwärder, Tatenberg, Spadenland, Mohrburg und Rugenberg ꝛc. ist es bishero gebräuchlich gewesen, daß der Creditor hypothecarius den Debitorem, welcher die losgekündigten Gelder in termino nicht abgetragen, erstlich vor dem Landsherrn, und darauf zum Land-Gerichte citiren, und nach producirter Beschwerung, samt dem Aufkündigungs-Schein, alsofort ohne sonderbare zu Buchbringung bitten läßt, daß Citatus ihm sein Capital und Interesse und Unkosten, innerhalb 3 mal 14 Tagen bezahlen, oder in dessen Entstehung das Erbe und Gehöfte öffentlich verkauft werden solle: welche Subhastation, nach dasiger Redart, in den Land-Findungen eigentlich Achterfolgung genannt, und wann nichts Erhebliches dagegen eingebracht worden, gleich darauf erkannt wird. Wann nun davon an E. E. Rath intra decendium nicht appelliret ist, maßen hievon die Appellationes nach altem Herkommen zugelassen sind, so wird nach gewöhnlicher Insinuation und Ablauf der 3 mal 14 Tage, aber nicht erfolgter Bezahlung, mit der Verkaufung des Erbes und Gehöfte, Inhalts der Landfindung, entweder hier auf dem Eimbeckischen Hause, oder auch, zumal wann es geringschätzige Gebäude oder Kathen sind, durch die Land-Vögte, in ihren Häusern, verfahren. Auf gleiche Art muß mit Verfolgung der Erben zu Barmbeck verfahren werden.

s. die unter Nr. X. stehende Landfindung v. 12 May 1636.

73. Im Hamm- und Hörner Deichdinge aber (wohin nicht allein Hamm und Horn, sondern auch der Hammerbrock, der Borgesch und die Erben beym Strohhause mitgehören) werden zwar die Erben auf gleiche Art prosequiret, jedoch wird anstatt der 3 mal 14 Tage ein längerer Terminus, so sich jedoch nicht über ein halb Jahr zum höchsten erstrecken soll (es wären dann prædia rustica, wobey Ackerbau und Viehzucht, womit es, wie von übrigen Landgütern disponiret, zu halten, und der Terminus nicht über 3 mal 14 Tage zu extendiren) in der Findung verstattet, nach dessen Ablauf und nicht erfolgter Bezahlung, ist der Creditor befuget, mit der Verkaufung, wie in vorhergehendem Art. zu verfahren.

74. Ob nun zwar in Prosecutions-Sachen die Appellation nicht leichtlich zu verstatten, so bleibet nichts desto weniger E. E. Rath unbenommen, ex causis legalibus auf Anhalten eines tertii intervenientis die Appellation (von welcher, falls die Summa appellable, und sonst die Kayserl. Privilegia nicht obstiren, so gar an die allerhöchste Kayserl. Reichs-Gerichte weiter appelliret werden kann) zu erlauben, jedoch daß dadurch dem Prosecutions-Processe nicht präjudiciret werde, als welcher diesem ungeachtet im Nieder-Gerichte fortzusetzen, und falls die Appellation auch gar in den zwey Jahren, die der Prosequent das Erbe zu halten schuldig, nicht geendiget würde, soll das Erbe nichts destoweniger verkaufet, dem Intervenienti aber dabey sein Recht ausdrücklich in casum victoriæ vorbehalten, und solches bey der Verkaufung angezeiget werden.

75. So bald nun der Prosequens die Urthel, oder Findung, das prosequirte Erbe zu verkaufen, ausgelöset, und dem Gerichts-Vogt gebracht hat, ist dieser schuldig, gleich darauf, sonder Abwartung des Decendii, solche behörigen Orts, nemlich den in loco seyenden Eigenern, oder der Abwesenden Gevollmächtigten, zu insinuiren, und so fort nach der Insinuation dieselbe cum documento insinuationis inscripto dem Prosequenti wieder ausfolgen zu lassen, um solche dem Ausrufer, samt der Original-Beschwerung zu behändigen, welcher dann alsobald Anstalt zum Verkauf machen, die Affigirung der gewöhnlichen Patenten, worinn der Stich-Tag benamet, und die Verkaufung öffentlich notificiret werden, bewerkstelligen und folgends die Inventur des Erbes durch den Gerichts-Schreiber befördern soll.

76. In den Fällen aber, da der Eigener absens; und kein Gevollmächtigter von ihm bestellet oder vorhanden, und er anfangs der Prosecution, vel subsidialiter, vel edictaliter citiret, oder auch der Zeit noch hier gewest, und ad domum citiret, aber durante prosecutione davon gegangen ist, oder welchergestalt immermehr das prosequirte Erbe herrnlos geblieben seyn mögte, soll der Ausrufer, ohne Abwartung einiger Insinuation, ungesäumt vorstehendermaßen verfahren, und der Abwesende, der sein Erbe verloffen, oder sonst herrnlos stehen lassen hat, in diesem puncto insinuationis einem Falliten gleich geachtet, auch so fort Anfangs die Subsidial- oder Edictal-Citation mit darnach eingerichtet werden.

77. Und

77. Und damit der obhanden seyende Verkauf des Erbes so wohl zu mehrerer Notice gebracht werde, als sich auch niemand, und zumalen die Abwesende, über dessen Unwissenheit nicht zu beschweren haben mögen, so soll bey der Assignirung der Verkauf-Zettel an die Erben und an die Börse durch den Ausrufer bestellet werden.

78 Als auch das Inventarium vornehmlich die Regel und Richtschnur ist, wornach sich der Käufer zu richten hat, so soll so viel möglich ist, Acht gegeben werden, daß solches accurat errichtet, und alles, was bey dem Erbe gehöret, demselben mit einverleibet werden möge: zu dessen Beförderung der Prosequent, wann er beym Ausrufer den Anschlag bestellet, zugleich die Zeit und Stunde, wann die Inventur geschehen soll, vernehmen, und sich dann gehörigen Orts dabey einfinden, und Anweisung mit thun kann, wobey es dem Debitori in keinerley Weise zu statten kommen soll, wann derselbe, oder ihme zum Vortheil die Bewohner der Erben, von den Pertinentiis etwas vorsetzlich oder sonst verschweigen, oder durch ihre Abwesenheit, oder auf was Art solches sonst geschehen mögte, Gelegenheit dazu geben, daß ein oder anderes Pertinens nicht mit ins Inventarium eingerücket wird, sondern es sollen dem Käufer, kraft des allen Inventariis zu subnectirenden Schlusses, (nemlich daß das Erbe gleich als zu besehen, und mit allen dazu gehörenden Pertinentiis verkaufet werde,) mit dem Erbe auch alle dazu gehörige Pertinentien zufallen.

79. Hierauf ist der Prosequent mit der würklichen Subhastation, jedermanns Einspruch unermessen, zu verfahren, und dasselbe beym öffentlichen Verkauf einzusetzen, und einem Tertio zu verkaufen, oder auch selbst darauf zu bieten und an sich zu kaufen, bemächtiget; es wäre dann, daß der Prosecut, oder dem zu gute ein dritter Mann, noch vor dem Einsatze, demselben sein ganzes Capital, samt den Renten, und unter diesen das Interesse moræ zu 6 Procent mit allen Unkosten realiter und so viel baares allda gegenwärtiges Geld annoch offerirte, oder einen Depositions-Schein, daß er solches alles für des Prosequentis Rechnung behörigen Orts deponiret, präsentirte, und dem Prosequenti, oder, der Sachen Bewandniß nach, dem Gerichts-Vogt, in Ansehung der beym Empfang der Gelder erforderten Tilg- oder Umschreibung des Posten, extradirte, auf welchem Fall er

damit

damit gehöret werden mag, die bloße mündliche oder eine unvollkommene Oblation aber können den Einsatz nicht hindern; jedoch wann er das Capital und geständige Renten zahlet, oder obstehendermaßen mit deren Deposition verfahren, und die übrige geforderte etwa streitige Renten, samt denen noch unbewußten Unkosten, nach zugelegter Liquidation auch zu erstatten, sich ad protocollum subhastationum anheischig machet, kann zwar der Einsatz dasmal ausgesetzet werdet, es muß aber der Debitor auch dieserwegen mit dem Creditore in 8 Tagen Richtigkeit treffen, und ihn so fort nach der Liquidation befriedigen; geschieht das nicht, so mag der Creditor mit dem Verkaufe nach vorgängigem neu angesetzten und notificirten Stichtag verfahren.

80. Die gerichtliche Verkaufung geschiehet durch den Gerichts-Vogt, Gerichts-Schreiber, Ausrufs-Schreiber und Ausrufer, da dann zuförderst mit dem Verkäufer, welcher den Einsatz thut, wegen des Preises, zu welcher Summa es eingesetzet werden soll, gewisse Abrede genommen, darauf das Invenrarium abgelesen, der Preis ausgerufen, und das Erbe dem Meistbietenden zugeschlagen wird.

81. Wann einer oder mehr Creditores hypothecarii mit dem Prosequenten in einer Priorität stehen, und die Umstände es erfordern, daß der Einsatz in ihr Capital gehen muß, so sind diese auf des Prosequenten Begehren, wo sie denselben nicht zum Vollen entsetzen wollen, schuldig, sich mit ihm zu vereinigen, wie weit der Einsatz in ihrer aller Capital gehen solle, und sie also allerseits, jedoch pro rata, abtreten wollen: Und da sie sich dessen weigerten, mögen sie dazu vom Gerichte angestrenget werden; gienge aber der Prosequent in ihr Capital, ohne sie zu fragen, so ist das vor seine Rechnung, und muß er den Abgang allein tragen.

82. Der Prosequent ist mächtig, das Erbe so fort in seinem Capital, wann die hinter ihm stehende Creditores abgetreten, oder vor abgestanden erkläret sind, (zu dessen Beweis er die behusige Urthel und Extractus Protocollorum gleich beym Einsatz vorweisen, oder die abtretende Creditores in Person, oder deren genugsam Gevollmächtigte, so oft der Einsatz geschiehet, sistiren muß, damit dieselbe hernach durch ihre dem Kauf-Briefe unter zu setzende Subscription ihre Abtretung beurkunden) einzusetzen, jedoch solchergestalt,

daß den vorherstehenden Creditoribus ihr Capital mit 2 Jahr Renten (falls sie so viel zu fordern, oder ihrer Forderung Quantum nicht bekannt ist) ungekränket bleibet. Wann aber die nachstehende Creditores, oder der Eigenthümer, die Unkosten bey der Subhastation baar darlegen wollen, so sind sie bemächtiget, das Erbe respective um oder mit ihrem Capital, oder auch höher, als es beschweret ist, einzusetzen; jedoch daß solches nicht über 2 mal zugelassen seyn solle.

83. Wer etwas bey dem Einsatze zur Nachricht des Käufers nothwendig zu erinnern und anzuzeigen hat, muß solches in möglichster Kürze mündlich, maßen hier keine schriftliche Vorträge statt haben, ad protocollum anmelden, und zwar zum allerwenigsten noch ehe ein Bott auf den Einsatz geschehen, denn sonst ist es von keinen Würden, und mag nicht ad protocollum genommen werden.

84. Werden also von einem oder mehr Creditoribus ihre Capitalia beym Einsatz losgekündiget, daß sie bey der Zuschreibung baar bezahlet werden sollen, so muß sich der Käufer darnach richten, und ist dieselbe alsdann abzutragen gehalten; wie er dann gleichfalls dasjenige, was der Verkäufer dabey anzeiget und conditioniret, sich gefallen lassen muß.

85. Wann auch bey sothanem Einsatze von einem Tertio Abgiften oder Renten, die nicht im Stadt-Buche geschrieben sind, Servitutes, Gerechtigkeiten, Angänge, Ausluchten, Thüren ꝛc. Vergünstigungen, gemeinschaftliche Jura, oder Verbindlichkeiten, eigenmächtige Usurpationes und Ampliationes der vorigen Besitzer, Ansagen zum Bauen, Hauer-Zeiten, item was der Häurer darin für sein Geld bauen lassen, und was dergleichen gewöhnliche Anzeigen mehr seyn, angemeldet, ad prococollum genommen und abgelesen sind, und deren keines von dem einsetzenden Verkäufer widersprochen, oder auch eines und das andere auf seinen Werth und Unwehrt, oder dahin gestellet gelassen wird, so muß sich der Käufer darnach richten, und solches über sich nehmen, in so fern er eines oder das andere, und zwar auf seine Kosten, gegen den Prätendenten zu widerfechten und als incompetens abzulehnen, sich nicht getrauet: widerspricht der Einsetzer aber directe ein oder anderem Einbringen, ohne

daß er es dem künftigen Käufer zu verfechten anheim stellet, so ist er demselben ad evictionem in so weit gehalten.

86. Was aber die Prætensiones belanget, welche als schon verfallen von dem Erbe gefordert werden, imgleichen die Bau- und Besserungs-Kosten, item die personelle Forderungen an die Eigenthümer, dergleichen zuweilen in Hoffnung eines etwanigen Ueberschusses, angemeldet werden, desfalls ist der Käufer sicher, und müssen sich die Anzeiger, wann nach zugelegter völliger Prosecutions- und davon dependirender Unkost-Rechnung und Befriedigung der abgetretenen Creditorum nichts überschießet, sich an denjenigen halten, der solche gemacht hat: wie dann auch die etwa restirende Brunnen-Rechnungen, an Zulagen und Brunnen-Reparations-Kosten, dem Käufer, falls der Verkäufer solches beym Einsatz nicht ausdrücklich mit einbeschieden und vorbedungen, nicht zur Last kommen, sondern allenfalls von der letzten Creditorum oder gar des Einsetzers Renten und Capital abgehen.

87. Hätte nun ein Tertius genugsame Kund- und Wissenschaft, von der vorseyenden Verkaufung des Erbes und seiner daran habenden Prätension gehabt, davon aber beym Einsatze vorsetzlich keine Anzeige gethan, so mag er es sich selber zumessen, und hernach weder den Käufer, noch die verkaufende Creditores, wann diese nicht auch derselben sattsame Nachricht und unstreitigen Grund gehabt, und solche dennoch wissentlich und vorsetzlich verschwiegen, besprechen: jedoch sind hierunter die Onera publica, Grundhauren und richtig contrahirte Mieth-Zeiten, auch was das Inventarium oder die Beschwerung im Munde führet, nicht begriffen, als welche keiner solchen particulären Anzeige bedürfen.

88. Wann nun die in der Affiche beraumte Glockenzeit würklich verflossen, soll der Ausrufer ein accurates Stundenglas, welches eine ganze Stunde anzeiget, umkehren, sodann mit dem Verkauf den Anfang machen, bey einem jedweden Bott, anstatt der sonst gewöhnlichen 3 maligen Umfrage, zehenmal deutlich und verständlich fragen, ob sich jemand finde, der ein mehreres biethen wolle, ehe und bevor die Stunde verflossen, das Erbe Niemanden zuschlagen, nach solcher gänzlich abgeloffenen Zeit aber, und nachdem er vorbesagtermaßen zehenmal deutlich und langsam gefraget,

ob niemand ein mehrers offeriren wolle, es demjenigen, der den höchsten Bott gethan, ordentlich zuschlagen, der sodann den Kauf mit einem Gottes-Pfenning zu bestärken schuldig.

89. Würde nun das Erbe höher, als es beschweret, verkaufet, selbiges kommt dem Prosecuto zum Besten, welcher den Ueberschuß nach abgezogenen allen Unkosten, zu empfangen hat: dahingegen, wann es geringer verkauft wird, und der Prosequens seine völlige Zahlung nicht bekommt, oder sonst ein oder anderer Post nach ihm wegfällt, ist der Prosecutus solchen Mangel zu ersetzen schuldig, und so wohl der Prosequens, als andere, ob schon cum reservatione solita abgetretene Creditores hypothecarii, wegen ihres weggefallenen Capitals ihn Actione personali, oder dafern sie eine General-Verpfändung dabey haben, etiam Actione reali in reliqua ipsius bona zu belangen befuget.

90. Wollte auch der Prosequens oder Creditor hypothecarius, in dessen Capital das Erbe eingesetzt gewesen, und kein Bott darauf geschehen ist, sich resolviren, dasselbe für sein Capital anzunehmen, so soll er, weil es der kürzeste und sicherste Weg, auch in täglicher Observanz ist, bey der Subhastatione darauf bieten, und es ihm, gleich einem Fremden, darauf zugeschlagen werden.

91. Fünde es sich auch, daß in dem Erbe alte, oder ganz unbekannte Posten stünden, wovon in langen Jahren keine Renten bezahlet, man auch nicht wüßte, wem sie zuständig wären, so soll dasselbe den Creditoribus hypothecariis, und wann diese zum Vollen vergnüget, dem Eigner zum Besten kommen, welcher darauf, jedoch vor der Verlaß- und Schreibung des Erbes, entweder auf desselben Erbes, oder, da so viel Ueberschuß über seine Forderung nicht vorhanden, seine eigene Unkosten, gerichtlich ein Proclama auszubitten, und die alten und unbekannten Geld-Posten tilgen zu lassen schuldig ist; sonsten bleiben die alte Posten, und zwar nicht höher berechnet, als selbige in der Beschwerung, wornach sich der Käufer richten muß, specificiret stehen, und keinesweges zu leichtem Gelde ausgerechnet, dem Käufer zur Last, wornach er sich mit seinem Bott richten muß; wann aber nur bloße Renten ohne Capital verschrieben, ziehet der Käufer dem Kauf-Schillinge nicht mehr als

eines Jahres Rente ab, und muß das Onus der künftigen Renten über sich nehmen.

92. Mit Erbittung des Proclamatis und Tilgung der alten Posten (womit nicht allein der Prosequent, sondern auch ein jedweder Creditor und der Proprietarius selber in den 2 Jahren der Ring-Lieferung zu verfahren bemächtiget ist) soll es solchergestalt gehalten werden:

Daß zuförderst dem Gerichts-Vogt die Original-Beschwerung mit einem Verzeichniß des oder der zu tilgenden Posten eingehändiget werde, desfalls die übliche Nachfrage zu thun, und wann diese geschehen, des Eigenthümers oder Creditoris Anwald die Beschwerung cum Mandato im Nieder-Gerichte producire, mit Bitte, den Gerichts-Vogt wegen der gethanen Nachfrage zu vernehmen, und desselben umständlichen Bericht, wo und bey wem er sich erkundiget, durch den Actuarium ad Protocollum bringen zu lassen; da sich nun niemand findet, der auf solche Posten was zu prätendiren, muß der Anwald ferner das Proclama erbitten, und das Gericht sogleich erkennen, auch dasselbe, nachdem es 4 Wochen ad valvas Curiæ gehangen, im Gerichte producirend, weiter bitten, die proclamirte Posten durch den Actuarium verlesen, und durch den Gerichts-Vogt allda öffentlich vernehmen zu lassen, ob jemand auf die verlesene Posten was zu sagen? Und wann so dann abermals niemand erscheinet, soll die Tilgung gleich erkannt, und sodann prævia resignatione bey Producirung der Urthel durch den Impetranten, oder, falls er es verlanget, durch den Gerichts-Vogt ordentlich bewerkstelliget werden.

93. Giebt sich aber jemand an, der An- uud Zuspruch daran zu haben vermeinet, der soll seine Nothdurft dinglich vortragen, und darauf ordentliches Recht und Spruch gewärtigen.

94. Da sich auch verschiedene alte Posten befinden, wovon jährlich an hiesige Cämmerey, Thum-Capitel, Kirchen, Hospitalien, Klöster, Armenhäuser, Testamenten, Brüderschaften, oder sonsten die Renten bezahlet werden, dieselbe aber im Stadt-Rente-Buch nicht geschrieben stehen; so wird hiemit geordnet, daß ein jeder Verkäufer, er sey Eigenthümer, oder Prosequent des Erbes, so viel ihm davon wissend, bey Verkaufung desselben, solches anzuzeigen schuldig,

und

und daferne er solches nicht thun würde, er solchen dolose verschwiegenen Post an Capital, Zinsen und Unkosten bezahlen, und da er solches zu thun nicht vermögte, er für keinen ehrlichen Mann gehalten, und dieser Stadt Wohnung verlustig seyn solle: Und bleibet nichts desto weniger obbesagten Creditoribus ihr habendes Recht an dem Erbe vorbehalten.

95. So bald nun das achterfolgte Erbe verkaufet, wird gleich der Contract zu Buche gebracht, und in specie darinn belobet, daß das Erbe, wann es nicht schon geschehen, bey nächster Verlassung aufgerufen, und dem Käufer im Stadt-Erbe-Buche zugeschrieben, von diesem dagegen die stipulirte Kauf-Summa und etwa losgekündigte Gelder bey der Zuschreibung bezahlet werden sollen, welches vom Käufer und Verkäufer zu Verpflichtung, auch, da jemand der Creditoren bey der Subhastation abgetreten, von diesem, zur Urkund der Abtretung unterschrieben, und hernachmals einem jedweden, der es verlanget, die Copey davon abgefolget wird.

96. Wer bey der Subhastation ein Erbe kaufet, er thue es für sich oder für jemand anders, es sey dann, daß er seinen Mandanten zur Unterschreibung unverweilet sistiret, muß entweder genugsamen Credit bey dem verkaufenden Creditore der Zahlung halber haben, oder auch auf dessen Verlangen stehendes Fußes baar Geld, oder suffisante Caution bestellen; in deren Ermangelung aber, bis er zum Vollen Rath geschaffet, selbst Bürge werden, also, daß ihn die ordentliche Wache, auf des Verkäufers Begehren, und erfolgende Ansage des Gerichts-Vogts, gleich in Arrest nehme, welchen Arrest hernach der Verkäufer gerichtlich zu achterfolgen nicht verbunden, sondern mag verfahren, wie im 103ten Articul mit mehrerm verordnet ist.

97. Das bey der Subhastation verkaufte prosequirte Erbe, muß der Verkäufer bey der nächstfolgenden Verlassung, (daferne es in der nächstvorhergehenden nicht geschehen) und zugleich die abgetretene Posten, nach Maßgebung des Kauf-Briefes, wie auch derjenige Creditor, welcher seinen Posten bey der Subhastation losgekündiget, solchen aufrufen lassen; wo aber der Verkäufer damit säumte, ist der Gerichts-Vogt, auf des Käufers, oder anderer Interessenten Anhalten, solches für die Gebühr zu befördern, auch in

beyden Fällen, gegen Empfang der verschriebenen Kauf-Gelder, wann zugleich die Creditores ihre bey der Subhastation losgekündigte Posten erhalten (jedoch, daß falls diese dieselbe aufrufen zu lassen versäumet, solches die Zuschreibung des Erbes nicht hindern soll) oder die Loskündigung wieder nachgeben, das erkaufte Erbe dem Käufer, oder wem dieser es zuzuschreiben begehret, im Stadt-Erbebuch eigenthümlich zuschreiben, anbey die Assignation ex primo decreto und abgetretene oder für abgestanden erklärte Posten im Stadt-Rentebuch tilgen zu lassen schuldig.

98. Wann bey vorzunehmender Zuschreibung zwischen dem Prosequenten und dem Eigenthümer, oder andern Creditoribus hypothecariis, über des Prosequenten Rechnung Differenzen, worüber sie sich in Güte nicht vereinigen könnten, entstehen, soll zwar solches die Zuschreibung nicht hindern, jedennoch dem Prosequenti die aus dem Ueberschuß oder sonst ihm zukommende Summa an Capital so wohl als Renten und Kosten, so viel die streitige Summam betrifft, nicht ausgefolget, noch sonst ausbezahlet werden, sondern so lange in Sequestro stehen bleiben, bis die Discussio rationum im Nieder-Gerichte in dem Prosecutions-Prozeß, per sententiam (davon eben so wenig als andern Punctis de prosecutione dependentibus, mit der im Art. 74. beygefügten Limitation, appelliret werden kann) in aller möglichsten Acceleration terminiret worden.

99. Würde nun also das subhastirte Erbe bey der Verlassung impugniret, soll dennoch dasselbe dem Käufer gegen Deponirung der überschießenden Kauf-Gelder, jedoch des Impugnantis Rechte unverfänglich, im Stadt-Erbebuch eigenthümlch zugeschrieben werden, durch welche Zuschreibung der Käufer denn das völlige Eigenthums-Recht erlanget, und unter keinerley Prätext fernerer offerirten Entsetzung, oder objectirten Læsionis in pretio, daran behindert, oder davon vertrieben werden kann.

100. Zu Complirung der Rechnung muß der Prosequent so bald die Verkaufung geschehen, dem Gerichts-Vogt eine völlige Designation übergeben von aller, Zeit währender Ring-Lieferung und Administration, von dem Erbe erhaltenen Einnahme, und dagegen gethanen Ausgabe, worinn er alle abgetragene Onera publica, Schoß, Feuer-Cassen-

Geld,

Geld, Brunnen-Zulagen, Grundhauer, nöthige Bau- und Besserungs-Kosten, so wohl ihm selbst berechnete als andern Creditoribus bezahlte, oder ihm und denen Anterioribus bis auf 2 Jahre restirende Renten, auf die Prosecution, Administration, Entsetzung, Forderung, Eintreibung der Hauer, und desfalls angelegte Befehle, oder vorgenommene Executiones, Cautiones, Subhastationen, oder sonst dem Erbe zum Besten, vor dem Richter, oder Gerichte, tam passive quam active geführten Prozessen ergangene Unkosten einzuführen und zu decortiren oder zu heben hat, ehe und bevor die nachstehende Creditores von ihrem Capital oder Renten etwas erlangen können, maßen diese allererst, wann dieses alles abgethan, und zwar in der Ordnung, wie sie nach einander in der Beschwerung stehen, wieder zutreten, also, daß der erste in der folgenden Ordnung sein Capital mit 2 Jahr Renten, falls er so viel zu fordern, und so ferner der folgende das seine, so weit der Ueberschuß zureichen will, erhebt: bleibet dann zuletzt noch etwas übrig, und ein oder anderer Creditor mehr als zwey Jahr Renten zu prätendiren hat, kommt solches ihnen nach ihrer Ordnung zu gut, der Rest aber, wann der Prosequent davon, so viel das Interesse moræ mehr als seine gewöhnliche Renten austräget, abgezogen hat, ist für den Eigenthümer.

101. Könnten alle restirende und Articulo præcedenti specificirte Unkosten aus dem Ueberschuß nicht erfolgen, weil entweder der Prosequent beym Einsatz in sein Capital gegangen, oder der Bott dahin nicht zureichend gewesen, muß Prosequens sich desfalls an den Eigenthümer halten, er aber bleibt für die bis zur Zuschreibung restirende Onera publica, auch den Anterioribus für die ihnen bis auf 2 Jahre restirende Renten, ehe er etwas von seinem Capital erheben mag, gehalten, und werden selbige, wo das Capital losgekündiget worden, und vom Käufer bezahlet wird, daraus genommen; wann es aber im Erbe stehen bleibet, und der Prosequent mit der baaren Bezahlung zögert, ist der Käufer befuget, so viel als dazu erfordert wird, von dessen Capital zu nehmen, und solches in so weit durch den Gerichts-Vogt auf vorgängige Warschauung, ohne weiter zu gehen, tilgen oder umschreiben zu lassen.

102. Geschähe es aber, daß der Käufer, welchem bey der Subhastation Glauben wegen zukünftiger Bezahlung zu-

gestellet worden, in den ersten 14 Tagen nach der Verlassung mit der zu zahlen verschriebenen Kauf-Summa sich nicht einfünde, so stehet es in des verkaufenden Creditoris freyen Wahl, das gerichtlich verkaufte Erbe von neuem wieder durch die Subhastation zu verkaufen, oder die Bezahlung zu suchen. Im letzten Fall soll der Gerichts-Vogt, wann sonst die Aufrufung in allen Puncten ihre Richtigkeit hat, auf des Verkäufers Begehren dem Käufer die Zahlung, bey Vermeidung der Execution, andienen, zahlt er dann in den ersten acht Tagen nicht, soll er ohne fernern Aufenthalt, blos nach angedienter Queernacht, auf ferneres Anhalten, mit der Execution würklich gegen ihn verfahren, und die Executa ohne deren gerichtliche Achterfolgung, beym ersten gerichtlichen Ausruf verkaufen, so lange, bis er die völlige Summe mit allen ferneren Executions-Unkosten erhalten, und sich in allem diesen nichts irren lassen, wann man gleich von Seiten des Käufers die Execution, oder Verkaufung unter ein oder andern Vorwand, von dessen Verreisen, Unpäßlichkeit und dergleichen protrahiren wollte. Wäre es dann, daß so viel nicht exequiret werden könnte, als die im Kauf-Briefe verschriebene Gelder an der Summa sind, oder es finden sich bey der Execution einige Beysprüche, Befehle oder Arreste von des Käufers Locatore, oder andern dessen Creditoribus, also, daß dieser Weg durch obgedachte oder andere Behinderung dem Prosequenten oder verkaufenden Creditori zu schwer gemacht werden wollte, so mag er auch in diesen Fällen zu dem ersteren Weg wieder schreiten, und das verkaufte Erbe so fort von neuem zur Subhastation bringen, unter dem verkauften Preise einsetzen und einem Andern allda ordentlich verkaufen, auch was dieser neue Kauf weniger als die Summe des ersten austräget, samt den neuen Unkosten, sich an den Käufer per executionem, als oben in diesem Articul gemeldet, erhohlen. Und eben also mag er auch in dem Fall, wann dem Käufer bey der Subhastation kein Glaube zugestellet worden, und er selbst Bürge werden müssen, verfahren, und zwar ebenfalls mit verstatteter Wahle und Umwahle.

103. Hätte aber der Käufer bey der Subhastation zureichende Caution durch Pfänder oder Bürgen bestellet, oder würde, nachdem er daselbst arrestiret, hernach losgebürget, und gleichwol bey der zu thuenden Zuschreibung in den nächsten

sten 14 Tagen nach folgender zulänglichen Verlassung kein baar Geld, oder nicht zum Vollen geschaffet würde, so ist der Verkäufer bemächtiget, auf vorgängige durch den Gerichts-Vogt geschehene Verwarnung, nach Verlauf von 8 Tagen ohne ferner zu gebende Dilation, die Queernacht ausgenommen, respective aus den Pfändern, im ersten gerichtlichen Ausruf die Zahlung zu suchen, oder die Bürgen, ohne einigen Prozeß, exequiren zu lassen, und mit den von selbigen erhaltenen Executis eben also, wie im 102 Art. bey dem Käufer erwähnet, zu verfahren; jedoch daß sothanen Bürgen, oder einem derselben, auch vor der angedroheten Execution, verstattet seyn soll, das verkaufte Erbe entweder selber für den gleich zu zahlenden Preis anzunehmen, oder auf ihre Kosten wieder zur Subhastation zu bringen; dabey sie aber, falls sich kein anderer Käufer finden, oder das Erbe geringer verkaufet werden sollte, zu Ersetzung des Abgangs nach wie vor per executionem, immaßen oberwähnet, angehalten werden können; haben sie aber den ersten Verkäufer contentiret, sind sie jederzeit befuget, entweder durch eigenmächtige Wiederbringung des Erbes zur Subhastation und bloßer Belangung wegen des Abgangs und Schadens, oder durch andere rechtliche Wege, sich an den ersten Käufer, für welchen sie Bürgen geworden sind, völlig wieder zu erhohlen.

104. Wann es sich zutrüge, daß bey den Subhastationibus der Prosequent das Erbe so weit in sein Capital schon eingesetzet hätte, daß er es nicht geringer, ohne der anteriorum Creditorum Jura zu kränken, einsetzen könnte, und gleichwol kein Bott darauf käme, er auch selber darauf zu bieten Bedenken trüge, so mag der Creditor proxime præcedens, jedoch nächst des Prosequentis vorhergehender förmlichen Abtretung, solch einmal achterfolgtes Erbe, ohne neuen Prosecutions-Prozeß, wol wieder zum Verkauf bringen und zu oder in seinem Capital wieder einsetzen: wollte aber der gewesene Prosequent darin nicht gehehlen, sondern das Erbe noch etwas, in Hoffnung besserer Zeiten, halten, kan der Anterior, nach vorgängiger halbjährigen Loskündigung, denselbigen nöthigen, Inhalts vorherstehenden 58sten Articul, entweder abzutreten, oder zu entsetzen, auch ihn allenfalls gerichtlich für abgestanden erklären lassen, und darauf mit der Subhastation verfahren.

105. Sollte einem Käufer die Ergreifung der Possession des verkauften Erbes durch den Bewohner difficultiret werden wollen, so soll ihn der Gerichts-Vogt, so bald die Zahlung und Zuschreibung geschehen, in dessen Besitz einführen und wäldigen, auch falls der Eigenthümer selbst darin wohnete, und zu weichen sich sperrete, nach vorgängiger bloßen gewöhnlichen Warschauung und Queernacht, denselben auf des Käufers Anhalten so fort aussetzen lassen.

Titulus LIV.

Von Banquerottirern und flüchtigen Schuldnern; und wie gegen ihre Person und Güter gehandelt und procediret werden soll.

Dieser Titel weicht sehr vom Tit. 43. Th. I. des Statuts ab.

Art. 1.

Weil so wohl die natürliche Billigkeit erheischet, als auch zur Beförderung redlichen Handels und Wandels gereichet, daß zwischen demjenigen, der ohne sein Verschulden durch unwandelbare Schickung, als Brand- See- und Wasser-Schaden, Banquerotten und Unglücks-Fälle, in Abgang der Nahrung und Schaden gerathen, und demjenigen, der durch übermäßige, verschwenderische Haushaltung, prächtige Aufführung, über Standes Gebühr getriebene Kleider-Pracht, kostbar aufgeführte Gebäude und Gärten, großes Spiel, oder auf andere Wege sich in schwere Schuldenlast gesetzet, oder gar mit Betrug und falschen Documentis, oder andern Betrieb seinen Nächsten in Schaden gebracht, ein merklicher Unterschied gemachet werde; als soll ins künftige wider solche Falliten unterschiedlich, und zwar folgendergestalt gehandelt und procediret werden.

2. Sollte demnach jemand sich solchergestalt in Schuldenlast vertiefet befinden, und er seinen erlittenen Schaden zu beweisen sich getrauete, und sich dazu freywillig erbieten, kann ihm von E. E. Rath ein sicheres Geleit in seinem eigenen Hause auf eine gewisse Zeit, um mit den sämtlichen Creditoribus, oder aus denselben erwählten Deputirten, einen raisonablen und beliebigen Accord zu treffen, oder auch

sein

sein ganzes Vermögen aufrichtig zu cediren, gegeben und concediret werden.

3. Falls diesemnach die Bona von dem in Schulden Vertieften cediret worden, soll die Administration der abgetretenen Güter und Eintreibung der ausstehenden Schulden, bis zur gänzlichen gütlichen oder gerichtlichen Theilung, einigen gewissen, von den Creditoren einmüthig, oder von deren mehrern Theil, dazu erwählten und von E. E. Rath confirmirten, oder in jenes Ermangelung von demselben ex officio bestellten Curatoribus bonorum, jedoch daß diejenige, die schon zwo dergleichen Curatelschaften haben, wider ihren Willen nicht damit beschweret werden sollen, aufgetragen werden; auf welchem Fall jedoch einem solchen in Unglück verfallenen Debitori, nach advenant seiner gehabten Mitteln und erlittenen Schadens, ein Nothpfenning aus Mitleiden zuzukehren wäre.

4. Würde sich aber ein solcher Debitor dieses Beneficii gefährlicher Weise zum Schaden und Nachtheil seiner Creditoren bedienen, und währenden Accords oder Cession einige Güter oder Schulden an die Seite bringen, soll er dieses Beneficii verlustig seyn, und einem jeden der Creditoren freystehen, wider seine Person zu verfahren, und ihn nach dem Baum bringen zu lassen.

5. Wann aber sonst ein in Schulden vertiefter Debitor ausgetreten, oder zur gefänglichen Haft gebracht, oder gestorben ist, soll durch die Gerichts-Verwalter, auf eines oder mehrerer Creditoren Anhalten, auf des in Schulden vertieften Ausgetretenen, Eingezogenen oder Verstorbenen Haab und Güter ein Universal-Arrest vergönnet und angeleget, und darauf alsobald sothane Güter, insonderheit aber des Schuldners Handlungs-Bücher, Schriften und Rechnungen an Orten und Enden, wo sie anzutreffen, durch den Gerichts-Vogt und Gerichts-Schreiber versiegelt und inventiret werden.

6. Und damit sich niemand seiner Unwissenheit halber zu entschuldigen habe, soll, alsobald nach angelegtem Arrest, der wortführende Bürgermeister ein öffentliches Mandatum im Namen des Raths erlauben, und unter dieser Stadt Signet an das Rathhaus und Börse anschlagen lassen, darinnen einem jeden dieser Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unter-

terthanen, Einwohnern und sonst jedermänniglichen, der angelegte Universal-Arrest angekündiget, und bey einer namhaften und ansehnlichen Poen von 500 Reichsthalern auferleget und geboten werden soll, daß ein jeder alles dasjenige, was dem flüchtigen, oder eingezogenen, oder in Schulden verstorbenen Debitori gehöret, oder er in seinen Händen, Gewahrsam oder Verwaltung hat, ungeachtet ihm das verpfändet, versetzet, zur getreuen Hand hinterleget, oder auf andere Weise von dem Debitore selbst, oder jemand andern seinenthalben zur Hand gebracht wäre, auch was einer von des Falliten Güter allhier oder anderswo mit Arrest beschlagen lassen, wie das alles Namen haben mag, nichts ausbeschieden, imgleichen, was ein jeder solchem Falliten, oder in Schulden Verstorbenen an Geld oder Waaren zu bezahlen, oder zu liefern schuldig, aller Compensation, Retention, Prätension, so er dawider einzuwenden haben möchte, ungeachtet, innerhalb 14 Tagen, den nächsten nach geschehenem Anschlag, bey dem Gerichts-Schreiber unterschiedlich mit seiner eigenen Hand unterzeichnet, übergeben, und da er nicht schreiben kann, mündlich vermelden solle.

7. Würde nun nachher befunden, daß jemand diesem Gebot nicht nachgelebet, sondern wissentlich etwas verschwiegen hätte, derselbe soll in die dem Mandato einverleibte Poen ipso facto verfallen, und nichts desto weniger, was er nicht angegeben, von sich zu geben und zu bezahlen, oder, da er die bey sich habende Güter alieniret hätte, den rechten Werth zu erstatten schuldig seyn.

8. Da sichs aber irgend begeben sollte, daß jemand der hiesigen Creditorum nach der Zeit, daß der Debitor würklich fallit oder kundbar insolvent geworden, einige von desselben Effecten hier, oder anderswo an sich gebracht hätte, ist derselbe dahin anzuhalten, daß er diese, zum Nachtheil der übrigen Creditorum erlangte Effecten hinwiederum ad massam bringen, und allen durch solch unrechtmäßiges Verfahren verursachten Schaden ersetzen müßte, wozu ein Fremder, bey Verlust seiner übrigen Forderung, ebenfalls verbunden; es wäre dann, daß der Creditor rechtsbeständig erweisen könnte, daß die von ihm attrapirte und in Händen gebrachte Effecten seine dem Debitori aufs höchste innerhalb 8 Tagen vor seinem Fallissement pro contant und nicht del credere ver-

verkaufte und fidirte eigene, unveränderte, und annoch in statu quo, wie er sie ihm geliefert, vorhandene Effecten und Waaren, es sey insgesamt, oder pro parte, oder seine eigene bey dem Debitore ad fideles manus niedergesetzte Depositа wären; in welchem Fall er selbige nach hiesigen Stadt-Rechten, als sein eigen Gut zu bezahlen befugt.

9. Denenjenigen aber, welche diesem Mandato und Ordnung gehorsamlich nachgelebet, und die unterhabende Güter Gelder, Waaren und des Debitoris Activ-Schulden angezeiget haben, soll dadurch an ihren Rechten, Actionen und Exceptionen keineswegs präjudiciret, oder sie darunter beeinträchtiget, sondern ihnen vielmehr alle Gerechtsame und juris beneficia kräftigst reserviret seyn.

10. Ferner sollen, wann jemand falliret und ausgetreten ist, in selbigem Mandato alle dieser Stadt Bürger und Einwohner, welche zu dem Falliten Spruch und Forderung haben, öffentlich gewarnet und avertiret werden, daß ein jeder bey dem Gerichts-Schreiber innerhalb vorbestimmter Zeit von 14 Tagen sich anmelden, seine Action und Forderung umständlich und unterschiedlich, mit Benennung Tages und Jahres oder Datum, wann ihm der Fallit solches schuldig geworden, schriftlich unter seiner Hand, oder mündlich, wann er nicht schreiben kann, profitiren und einzeichnen lasse, mit dem Anhang, wo jemand das versäumen, und hernach der Fallite mit der angegebenen Creditorum Consens herein-geleitet würde, der also nicht sich angebende Creditor dem Falliten das Geleit eben so wohl als die andern Creditoren, und als wenn er das Geleit selber würklich mit untergezeichnet, zu halten schuldig seyn solle.

11. Wann das Geleit von zwey dritten Theil der Creditoren, welche nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der an den Debitoren habenden Forderung zu rechnen, jedoch daß selbige sämtlich hiesiger Stadt Bürger und Einwohner sind, eingewilliget wird, soll der übrige ein dritte Theil hiesiger Creditorum nebst den fremden solches ebenfalls für genehm zu halten, schuldig seyn. Sollte nun hierauf der dritte Theil der Creditorum Chirographariorum, welche vorbesagtermaßen zu rechnen, einen Accord mit dem hereingeleiteten Debitore treffen, sollen die übrige Creditores Chirographarii, falls der Debitor mit der Zahlung dem Accord gemäß sich beträgt, an solchen Vergleich verbunden seyn;

seyn; Und da sie dasjenige, was ihnen pro rata zukommt, anzunehmen sich weigerten, soll selbiges so lange auf hiesiger Cämmerey deponiret werden, und daselbst stehen bleiben, bis sie den getroffenen Vergleich unterzeichnet. Jedoch sollen diejenigen, welchen ihre Schuld im Stadt-Buche vergewissert ist, oder auch die dafür ein bewegliches Pfand mit gutem Titul erlanget haben, so weit das vor dem Rathe hypothecirte Erbe, und das in Händen habende Pfand reichet, zum Unterzeichnen des Vergleichs nicht constringiret werden, wie dann auch Minderjährige und Unmündige wegen dessen, daß der Fallit in Verwaltung derselben Vormundschaft aus ihren Gütern zu sich genommen, und ihnen schuldig ist, zu solchem Vergleich nicht genöthiget werden mögen, es wäre denn, daß ein Unmündiger nach erlangter Majorennität und geschehener Schluß-Rechnung ihm solches gutwillig gelassen und von neuem creditiret hätte. Ebenermaßen sollen alle Creditores hypothecarii und also noch viel weniger diejenige Creditores, die nach hiesigen Stadt-Rechten, vermöge Art. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Tit. V. P. II. Stat. den Hypothecariis vorgezogen werden, und der Fiscus in den Fällen, worinn derselbe vor andern Creditoribus privilegirt ist, zu solchem Vergleiche keinesweges wider ihren Willen genöthiget werden mögen.

12. Würde aber jemand, der in seinem Leben eines guten Namens gewesen, nach seinem Tode in Schuldenlast vertiefet befunden oder angegeben, soll desselben Wittwe oder Erben innerhalb 6 Wochen, von der Zeit an, da die Creditores darum Anforderung gethan, sich zu erklären schuldig seyn, ob sie die Erbschaft den Creditoribus auftragen, oder derselben als Erben, mit oder ohne Beneficio Inventarii, sich unterfangen wollen.

13. Wofern nun die Wittwe, oder Erben, den Creditoribus die Erbschaft abtreten würden, welches vermittelst körperlichen Eides, daß sie nichts veräußert, an die Seite gebracht, verschwiegen oder zurück gehalten, geschehen soll, soll es damit auf Anhalten der Creditoren gehalten und verfahren werden, wie davon weiter in diesem Titul disponiret worden.

14. Sollten die Wittwe und Erben solche Art. 12. determinirte Frist verstreichen lassen, und sich wegen der Erb-

schaft

schaft nicht erklären, oder aber als Erben sich der Erbschaft ohne Beneficio Inventarii unterfangen, sollen sie die Creditores vollkommlich zu befriedigen schuldig seyn.

15. Im Fall aber die Erben sich der Erbschaft anderer gestalt nicht, als cum Beneficio Inventarii, anmaßen wollten, soll ein Arrest anders nicht, als aus hochwichtigen Ursachen, welche zu E. E. Raths Ermäßigung stehen sollen, von den Prætoribus auf Anhalten der Creditoren, angeleget werden.

16. Indessen sollen in solchem Fall, wann gleich kein Arrest gebeten, oder derselbige abgeschlagen wird, die Erben nichts desto weniger mit der Inventation solchergestalt, als wie davon in den Stadt-Rechten Tit. 7. P. 3. Art. 2. 3. 4. 5. verordnet ist, bey Vermeidung der darinn enthaltenen Strafe zu verfahren schuldig seyn; jedoch, daß anstatt des in Art. 4. erforderten Proclamatis, mit Consens E. E. Raths, in Gegenwart der Zehenpfennigs-Herren, mit der Inventation ohne vorhergehendes Proclama sonder Gefahr und Verlust des Beneficii wohl verfahren werden möge.

17. Wollten auch die Creditores sammt und sonders der Inventation mit beywohnen, oder dazu einige ihres Mittels deputiren, soll ihnen selbiges nicht allein unbenommen, und die Erben dieselbe zu admittiren schuldig seyn, sondern es sollen auch, auf ihr Verlangen, mit derselben Rath und Consens die Güter administriret, und den Creditoren distribuiret und bezahlet werden.

18. Wann aber bey Absterbung eines Mannes, desselben Erben und respective deren Vormünder nicht anders wissen, noch vermuthen, denn daß seine Güter und Nachlaß zur Zahlung und Entrichtung der Schulden zulänglich und genug seyn, mögen sie in einer Monat-Zeit, nachdem sie des Todesfalls und angestorbener Erbschaft berichtet worden, oder respective den Vormünder-Eid vor der Obrigkeit abgeleget, alle des Verstorbenen Haabe und Güter, Schulden, Gegenschulden, briefliche Urkunden und anderes zu der Erbschaft Gehöriges durch einen Notarium, in Gegenwart zweener glaubwürdigen Zeugen, zu inventiren und zu beschreiben anfangen, und in 2 darauf folgenden Monaten das ganze Inventarium verfertigen; wiewol jedoch aus beweglicher Ehehaft, als da der Erbe absens, oder der Erbschaft Güter an

verschiedenen Orten ausgestreuet seyn, eine längere Zeit auf der Erben Anhalten, und der Obrigkeit Erkenntniß, befundenen Umständen der Sachen nach, zur Inventation zugelassen und verstattet werden mag.

19. Wurden sie dann bey dem Schluß selbiges Inventarii, oder auch vorher, so viel verspüren und anmerken, daß die Creditores, oder andere auf die Erbschaft haftende Onera, nicht völlig aus derselben abgetragen werden können; sollen sie solches den Creditoribus alsofort zu vermelden und anzudeuten, daneben auf deren Anfordern und Begehren, und wann auch gleich nur einer derselben darum anhielte, mit einem körperlichen Eide zu erhalten schuldig seyn, daß sie mit beregter Inventirung richtig verfahren, nichts verschwiegen, verhehlet, entäußert, hinterhalten, und in Summa ganz keiner Gefährlichkeit sich dabey gebraucht haben; darauf die ganze Häredität den Gläubigern cediren, auftragen und abtreten, welche dann nach gemachter und gesetzter dieser Ordnung damit verfahren, die Erben aber und respective deren Vormünder zu keinem mehrern gehalten und verpflichtet seyn sollen.

20. Würden aber dieselben erstbenannte Zeit mit der Inventirung und Beschreibung nicht observiren, oder etwas gefährlicher Weise im Inventario verschweigen, verhalten oder verbergen, und dessen überwiesen werden, oder, so bald sie die Häredität zur Zahlung nicht genugsam befunden, solches nicht andeuten, oder auch vorgesetzten Eid, wann derselbe von einem oder mehrern der Creditoren gefordert würde, abzulegen sich verweigern; so sollen sie die Schuld, ohngeachtet, daß sie ein Inventarium errichtet, und die Erbschaft so viel nicht vermöchte, zu bezahlen verpflichtet seyn.

21. Da auch jemand der Creditoren von des notorie ausgetretenen, eingezogenen oder in Schulden verstorbenen Debitoris Gütern, Geldern oder Waaren, nach desselben Fallissement, oder tödtlichen Abgang, zu sich genommen hätte, derselbe soll solche Güter, Geld oder Waaren zu restituiren schuldig, und, falls solches, nachdem das Mandatum Arrestatorium schon wirklich affigirt gewesen, geschehen wäre, auch seiner habenden Action und Forderung verlustig seyn.

22. Es sollen auch durch die p. t. Gerichtsverwalter des notorie ausgetretenen, eingezogenen oder verstorbenen

Schuld-

Schuldners Diener, Buchhalter, oder auch, da sonst jemand, auf welchen ein gegründeter Verdacht gebracht werden könnte, vornemlich aber der Debitor, falls man seiner Person habhaft geworden, wann solches bey ihnen von den Creditoren gesuchet wird, ohne einigen andern gerichtlichen Prozeß gefordert, und mit leiblichen Eiden beladen, und dadurch genöthiget werden, des Entwichenen, Eingezogenen, oder Verstorbenen Haab und Güter, Rechnungen, Handels-Bücher und anderer seiner Anschläge und Vorhabens halber, gründliche Anzeigung ihres Wissens zu thun, dawider sie keine Pflicht, oder Verwandschaft, damit sie dem Flüchtigen, Eingezogenen, oder Verstorbenen zugethan seyn mögten, schützen oder entfreyen, ihnen auch solche Anzeigung in keine Wege nachtheilig oder verweislich seyn soll. Und da sich jemand hierinnen säumig, oder weigerlich bezeigen würde, so sollen die Gerichts-Verwalter bey Strafe 30 Mark solches demselben nochmals auferlegen, und wann er in seinem Ungehorsam verharrete, die Poen unverzüglich exequiren, und solche Person nichtsdestoweniger durch größere Poen, Pfändung oder Strafe, Anzeigung ihres Wissens zu thun angehalten werden.

23. Es sollen auch die Creditores innerhalb 14 Tagen, oder aufs höchste in 3 Wochen, von dem Tage anzurechnen, wann das Mandatum ist angehänget worden, Curatores bonorum aus ihren Mitteln erwählen, und E. E. Rath namkündig machen: Würden sie solches in bestimmter Zeit nicht thun, wird E. E. Rath dessen länger unerwartet, aus der Creditoren Mittel wohlhabende und geschickte Personen zu Curatoren Amts halber und ohne einiges der Creditoren Anhalten, verordnen, und welche also von denen Creditoren einmüthiglich, oder dem mehrern Theil derselben, erwählet, und von E. E. Rath bestätiget, oder auch in dessen Ermangelung Amts halber von E. E. Rath verordnet worden, die sollen schuldig und gehalten seyn, solche Curatelschaft bey Verlust ihrer Action und Forderung über sich zu nehmen; es wäre dann, daß dieselben rechtmäßige Entschuldigungen und beweisliche Ehehaften zu allegiren, oder schon zwey dergleichen Curatelschaften über sich genommen hätten, auf welchen Fall dieselbe billig für entschuldiget zu halten.

24. Wollte aber jemand seiner Action und Forderung sich lieber begeben, als die Curatelschaft über sich nehmen,

soll er innerhalb 8 Tagen, nachdem ihm die Curatelschaft von E. E. Rath ist angetragen, oder befohlen worden, sich anmelden, und alsdann wider seinen Willen zur Curatelschaft nicht genöthiget, sondern eine andere Person anstatt seiner von den Creditoren erwählet, oder in Entstehung oder Verzögerung dessen von E. E. Rath ernennet und verordnet werden.

25. Welche Personen also zu Curatoren von den Creditoribus erwählet, und von E. E. Rath confirmiret, oder von demselben verordnet sind, die sollen alle des flüchtigen, eingezogenen, oder verstorbenen Debitoris Güter und ausstehende Schulden, vermittelst des Inventarii, welches der Gerichts-Schreiber gehalten hat und continuiren soll, einnahmen, empfangen, bey den Arresten, welche auf des Debitoris Güter außerhalb dieser Stadt angeleget sind, interveniendo sich angeben, die Waaren verkaufen, die Gelder dafür erheben, und sobald sie einige Gelder empfangen, ungeachtet die Güter allesamt noch nicht distrahiret, bis zu einem allgemeinen gütlichen Accord, oder ordentlichen Austrag des Rechtens, ungesäumt bey der Cämmerey auf des Falliten Creditoren Namen deponiren.

26. Dahingegen sollen die Curatores bonorum von einem jeglichen Creditoren, welcher seine Bezahlung aus der Curatela bonorum empfänget, 2 Procent zu genießen haben, und einem jeden Creditori abzukürzen befugt seyn; worunter gleichwol die Creditoren, welche im Stadt-Buch vergewissert sind, oder ein handhabendes Pfand haben, so weit die Bezahlung aus dem verlassenen oder handhabenden Pfand reichet, nicht gemeynet seyn sollen.

27. Würden auch dem Falliten oder des Verstorbenen Erben alle Güter durch einen Vergleich wieder eingeräumet, so soll der Fallit oder des Verstorbenen Erben die Curatores bonorum für ihre Mühewaltung nach Billigkeit recompensiren, oder von E. E. Rath dazu compelliret und angehalten werden.

28. Es sollen auch die Curatores bonorum mit einer specialen und ausdrücklichen schriftlichen Versicherung oder Eiden hinführo nicht beladen werden, auch der eine für den andern, wann sich ein Unfall begeben würde, wegen dessen, was ein anderer verwirket oder versehen hätte, nicht gehalten

seyn,

seyn, sondern allein eines jeglichen Curatoris Haab und Güter für seine getreue Administration, durch gute Rechnung und Reliqua, so viel es einem jeden Curatoren absonderlich betrifft, vermöge dieses Gesetzes und dadurch introducirten stillschweigenden Verpfändung von der Zeit ab, daß er von den Creditoribus zum Curatoren erwählet und von E. E. Rath bestätiget, oder durch E. E. Rath verordnet, den sämtlichen Creditoribus obligiret und verbunden seyn.

29. Es soll aber der Ausgetretene innerhalb 14 Tagen, oder längstens in 3 Wochen à dato des angeschlagenen vorgedachten Mandati, mit Benennung aller ein- und ausheimischen Creditoren, um ein Geleit, mit denselben sich zu vertragen, bitten und anhalten, und wofern der zwey-dritte Theil seiner Creditoren, welche dieser Stadt Bürger und Einwohner sind, darinn willigen würden, soll er in die Stadt auf vier Wochen zum Vertrag von E. E. Rath geleitet, und ihm das Geleit ohne gemeldter Creditoren Consens nicht prolongiret oder auf eine längere Zeit ertheilet werden.

30. Nach erlangtem Geleit soll der Schuldner den Curatoribus bonorum von allem seinen Thun und Handel, und wodurch er zu dem Unfall gekommen, aufrichtige Rede und Antwort geben, alle seine Güter, Gelder, Waaren und Schulden, wo und unter wem sie seyn, benennen und anzeigen, auch alle seine Handels-Bücher, Rechnungen, Missivalen, Briefe und Schriften getreulich exhibiren, und unter diesem allen nicht fälschlich oder untreulich handeln, auch wissentlich nichts hinterhalten oder verschweigen, bey Verlust und Aufkündigung des Geleits, Strafe der Gefängniß und anderer willkührlichen Leibes-Strafen.

31. Imgleichen soll der hereingeleitete Debitor auf der Curatoren Erfordern seine Wissenschaft eidlich zu eröffnen, und die Curatores unter währendem Geleite und gütlichen Tractat, eben wie in den vorhergehenden Artikeln enthalten, zu verfahren schuldig seyn.

32. Wann dann befunden würde, daß der Debitor ohne Betrug und sein Verschulden, allein aus kundbaren oder erwiesenen und unversehenen zugestoßenen Zufällen in Schuld und Verderben gerathen, und deswegen den flüchtigen Fuß setzen müssen, und der Vertrag nach Inhalt Art. 11. dieses Titels geschlossen worden, soll solcher Debitor auf solchergestalt

getroffenen und beliebten Vertrag zwar wieder aufgenommen, in der Stadt gelassen, und dieses Unglück seinen Ehren unverweislich seyn; jedoch soll derselbe in dieser Stadt keine Ehren-Aemter bekleiden, es wäre dann, daß er wieder zu dem Segen gekommen, daß er seinen Creditoren dasjenige, was sie an Capital verloren, wieder ergänzen könne, auf welchem Fall derselbe wieder zu Ehren-Aemtern wird können admittiret und zugelassen werden.

33. Hätte aber der Debitor erwiesen, daß er ohne Betrug und ohne sein Verschulden, allein aus kundbaren und unversehenen Unglücks-Fällen, als erlittenen Brand, See-Schaden, großen und unversehenen Banquerotten und andern Unstern dazu wäre genöthiget worden und seine Creditores dennoch mit 75 Procent contant Geld befriediget und vergnüget hätte, soll derselbe bey seinen habenden Ehren-Aemtern gelassen und auch zu fernern admittiret werden.

34. Würde aber der Flüchtige in obgesetzter Zeit der 3 Wochen bey E. E. Rath um Geleit nicht anhalten, oder in eingewilligter Zeit den Curatoribus bonorum seiner Güter, Schulden, Bücher und Schriften halber seine Wissenschaft nicht eröffnen, sondern fälschlich und betrüglich mit ihnen handeln, die Wahrheit wissentlich verschweigen, und muthwillig aus dem Geleit entweichen, oder sonst ohne genugsam gegründete Ursache die gütliche Handlung zerschlagen, so soll er des Geleits nicht mehr genießen, für einen muthwilligen und boshaften Falliten gehalten, seine Haab und Güter, beweg- oder unbewegliche, öffentlich ausgerufen, zum theuersten verkaufet, die Gelder bey der Cämmerey deponiret und den Creditoren dazu, wie hernach folget, geholfen werden; ihnen auch freystehen, daß sie den Ausgetretenen, an was Ort sie denselben in dieser Stadt oder außer deren Jurisdiction antreffen werden, angreifen und in Verhaftung bringen lassen mögen.

35. Auch soll der Fallit, welcher im Geleite ist, nach aufgekündigtem Geleite nicht mehr, als 24 Stunden Zeit haben, um sich hinweg zu machen, auch nachhero ohne des zwey-dritten Theils der Creditoren, die hiesige Bürger und Einwohner sind, Einwilligung, nicht wieder eingelassen, sondern es seiner abermaligen Begleitung und derselben Prorogation halber zu allen Zeiten, wie im Art. 11. geordnet, gehalten werden.

36. Es wird aber der mehrere Theil der Gläubiger, wie Art. 11. dieses Tituls disponiret, nicht nach Anzahl der Personen, sondern nach Größe der Schulden verstanden; da aber die Gläubiger der Schulden halber gleich wären, soll der mehrere Theil der Personen vorgezogen werden.

37. Wann die gütliche Tractaten zerschlagen, soll auf eines, oder mehrerer Creditoren Begehren, ein Proclama im Nieder-Gericht erkannt, und, ungeachtet einiger Appellation an das Ober-Gericht, an das Rathhaus und Börse geschlagen, auch an die benachbarte und andere Städte, da vermuthlich des Debitoris Gläubiger seyn, geschickt werden, und ein jeder in der benannten Zeit erscheinen, und seine Schuld im Gericht beweisen; auch, da einiges bösen Argwohns oder Verdachts erhebliche Anzeige gegen jemand der Creditoren vorgebracht würde, soll derselbe bey seinem leiblichen Eide erhalten, daß seine habende Schuldverschreibung und producirte Urkunden aufrichtig, das Datum nicht versetzet, und dabey keine Gefährlichkeit den andern Creditoren zum Nachtheil, ihm selbst aber, oder dem beschuldigten Debitori, zum Vortheil gebrauchet sey.

38. Würde auch jemand der Creditoren einen absonderlichen Neben-Accord, ohne Vorwissen der übrigen, mit dem Debitore heimlich machen, wäre derselbe, so bald es in Erfahrung gebracht und erwiesen worden, für null und nichtig, und der Creditor seiner Forderung, zum Besten der andern Creditoren, verlustig zu erklären.

39. Dafern auch bey eräugendem Fallissement die Nothdurft erfordern möchte, daß, zu Facilitirung des Accords, einige Raths-Glieder auszubitten; so soll solche Ausbittung und Benennung von den sämmtlichen Creditoribus, keines Weges aber von dem Debitore geschehen, am wenigsten aber sollen dazu einige Raths-Glieder, die dem Debitori befreundet, oder selber oder die Ihrige etwas zu fordern haben, deputiret, und als Commissarii nominiret werden. Indessen bleibet jedoch dem Debitori unbenommen, vor seinem Austritt einige Deputatos zu erbitten, die zwischen ihm und seinen Creditoren die Güte versuchen.

40. Da auch jemand muthwillig fallirte, und mit demjenigen, darum er ehrliche Leute betrogen, an andern Orten sich niedersetzte, und ohne daß er vorhero allhier mit seinen

Creditoren accordiret hätte, wieder zu handeln anfienge, derselbe soll, so bald es von den Creditoribus denunciiret wird, auf anzustellende fiscalische Anklage und anzuhängende Edictal-Citation durch Urthel und Recht für infam, und seines gehabten Bürger- oder Einwohner Rechts auf ewig verlustig erkläret, sein Name auch, zu jedermanns Notice, mit großen Buchstaben auf ein schwarzes Brett an der Börse angeschlagen werden.

41. Und wann auch gleich ein solcher muthwilliger Fallit sich mit seinen Creditoren vertragen sollte, und darauf zur häuslichen Wohnung wieder in die Stadt käme, soll er jedoch zu keinen Dignitäten wieder gezogen werden, auch, wo er vorhin einige gehabt, derselben verlustig seyn, aller ehrlichen Gesellschaft, Brüderschaft und Versammlung sich enthalten, oder unten an sitzen, auch in dieser Stadt das Mackler-Amt zu bedienen, und als ein anrüchtiger Mann zu bezeugen nicht zugelassen werden.

42. Dafern wider jemand, daß er mit falschen Wechseln zu thun gehabt, rechtliche Indicia oder Beweisthümer sich eräugen, soll derselbe sofort zur Haft gebracht, fiscaliter angeklaget, und, nebst Erstattung des Abgetragenen, nach Maßgebung der Rechten, als ein Falsarius willkührlich gestrafet werden; da er aber die Erstattung zu thun nicht vermochte, mit exemplarischer Strafe, nach Gelegenheit der Umstände, an Gut, Leib oder gar Leben beleget, und, wann er mit der Flucht sich salviren, und auf die affigirende Edictal-Citation sich nicht wieder stellen würde, mit der Vervestigung gegen ihn verfahren werden.

43. Wann die Concurs-Sachen zum ordentlichen Gerichte gedeyhen, sollen die Data der producirten Verschreibungen und andere Briefe im Gerichte verzeichnet, vorgezeiget, und ob in denselben des Schuldners Güter verpfändet, und was sonst ein jedweder der ihm zustehenden Gerechtigkeit und Priorität halber vorgetragen, wohl erwogen, und, was Recht ist, erkannt werden.

44. Es sollen aber diejenige Creditores, welche nicht im Stadt-Buche vergewissert, oder kein handhabendes Pfand, sondern andere ausdrücklich bedingte oder stillschweigende Verschreibungen haben, ein jeder nach seinem Dato zuerst das Capital, und, wann alle Capitalien bezahlet seyn, alsdann

dann seine hinterstellige und verfallene Zinsen ebenmäßig nach dem Dato aus des fallirten Gütern, wie die zur Zeit des Fallissements befunden und beschrieben seyn, empfangen, und hinführo die ältern Hypothecarii ihrer Zinsen halber vor den jüngern, als lange dieselbe ihrer Capitalien halber nicht bezahlet seyn, keiner Priorität oder Vorzugs genießen.

45. Wofern aber nach dem Fallissement unter währendem Concurs und Rechtfertigung der Falliten Güter beneficiret, und an Renten oder Einkünften vermehret würden, soll solcher Zuwachs nicht den gesammten Creditoren, sondern allein demjenigen zum Besten kommen, welchem vermöge der ergangenen Priorität-Urthel es gebühret, und ein jeder derselben pro Rata, oder nach advenant dessen, was ihm zuerkannt, in solchem Zuwachs pro Centum so viel genießen, als viel die Güter pro Centum nach begebenen Fallissement und währenden Concurs an Zukunft und Renten verbessert worden.

46. Es sollen aber jedoch minderjährige und unmündige Personen wegen dessen, so der Fallirte in Verwaltung derselben Vormundschaft aus ihren Gütern zu sich genommen, und ihnen schuldig ist, auch der Zinsen halber, so weit sie derselbigen von den andern Contutoren sich nicht würden erholen können, ihrer Zeit und Vorzug nach vor andern Creditoren genießen.

47. Welche alsdann aus denen allhier vorhandenen Gütern nicht können bezahlet werden, denen soll frey seyn, des fallirten Person und Güter, an was Orten und Enden dieselbe anzutreffen seyn werden, zu verfolgen, in Verhaftung zu nehmen, und ihre Bezahlung zu suchen, dazu E. E. Rath denselben, auf ihr Begehren, deren Bittbriefe und Executorialien auf der Creditoren Kosten zu ertheilen, nicht ermangeln wird.

Titulus LV.

Vom Criminal- oder fiscalischen Proceß.

Art. 1.

Als nach Anweisung des 13ten Art. Tit. I. dieser erweiterten Gerichts-Ordnung das richterliche Amt erfordert, daß öffentliche oder heimliche Sünden und Laster, andern zum

Abscheu, ernstlich gestraft werden; so lieget den pro tempore Gerichts-Verwaltern ob, mit unermüdetem Fleiß wider alle Uebelthäter und Verbrecher, es seyn dieselbe mit Geldbuße, Gefängniß, oder auch an Leib und Leben zu bestrafen, unausgesetzlich zu inquiriren, damit die Verbrecher zu wohlverdienter Strafe gezogen, und der Bosheit gesteuret werde.

2. Die Prætores sollen, so bald eine Uebelthat entstanden, so Leib- und Lebens-Strafe nach sich ziehet, sowol auf das Corpus delicti, oder die Wahrheit der That, als auf die Verbrecher selbst, durch ihre Brock-Vögte und andere Bediente, auch sonst mit allem bestmöglichstem Fleiß, ohne Anstand inquiriren lassen, und, nach Befinden, sich der Verbrecher, sammt deren Complicum durch jetztbesagte ihre Diener versichern.

3. Den eingezogenen Delinquenten läßt der Gerichts-Verwalter so bald möglich, nach Gelegenheit der Zeit, vor sich bringen, befraget ihn summariter beydes, wegen der That und seiner Complicen, und notiret dessen Aussage in seinem Amts-Protocoll. Seyn aber ihrer zween, oder mehr, so wird solchergestalt mit einem nach dem andern, und jedem besonders verfahren.

4. Nicht weniger seyn die Prætores bemächtiget, alle diejenige Personen, von welchen sie desfalls beglaubte Nachricht einzuholen vermeinen, vor sich fordern zu lassen, und diese schuldig, nicht allein persönlich zu erscheinen, sondern auch ihre wahrhaftige, allemal auf Erfordern eidlich zu bestärkende Aussage zu thun, bey 10 Reichsthaler Strafe unausgesetzlich zu exequiren.

5. Weil auch heutiges Tages die schuldige Pflicht, kraft deren ein jeder dahin zu trachten, und mit zu helfen verbunden ist, damit die Uebelthäter dem Richter zur wohlverdienten Strafe überliefert werden, gar schlecht beobachtet wird, und fast niemand einen Todtschläger, oder andere am Leben zu bestrafende Delinquenten, um keine Ursache an deren Tode zu seyn, in der Justiz-Hände liefern, oder liefern helfen will, ja viele, aus unzeitiger Barmherzigkeit, wo nicht Aberglauben, sich wol einbilden, daß sie ein gut Werk, und Gott einen Dienst daran thun, wann sie einen Todtschläger davon helfen, da doch die Blut-Schulden auf dieser guten Stadt besitzen bleiben; daher solche Helfer, und

Helfers-

Helfers-Helfer gewiß genug dadurch Gottes Zorn auf sich laden: Als soll hinkünftig ein jeder bestmöglichst beförderlich seyn, damit bey Todtschlägen und dergleichen groben Mißhandlungen die Thäter angehalten werden. Würde jemand dagegen handeln und gar solche Delinquenten verhehlen, behausen, herbergen, mit umkleiden, oder sonst auf andere Wege davon helfen; soll er, als Theil an solchem Verbrechen habend, dafür angesehen, und, nach Befindung mit willkührlicher, auch, wann der Casus applicable, mit der in Art. 37. P. IV. Stat. verordneten Strafe belegt werden. So soll auch hinführo weder die Nacht- noch Soldaten- noch Bürger-Wache keinen Delinquenten unter dem Vorwand, daß sie keinen Befehl oder Ordre dazu haben, passiren lassen, sondern, wann sie darob imploriret, oder das Delictum solchergestalt verübet wird, daß sie es selber ansiehet, oder aber der Delinquent in fuga begriffen, und die Wache vorüber läuft, denselben anhalten, und solche Arrestirung den p. t. Prætoribus alsofort kund machen, welche sodann weitere behufige Verfügung zu veranstalten haben.

6. Da nun die Uebelthat von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe mit einer Geldbuße abgethan werden kann, haben die Prætores freye Macht, dieselbe zu dictiren und zu exequiren; wollen sich aber die Verbrecher nicht dazu verstehen, und die Geldstrafe über 30 Mark beträfe, seyn sie gehalten, die Sache zu Gerichte zu weisen, und die Verbrecher per Fiscalem in Civilibus belangen, und gerichtlich darinn erkennen zu lassen.

7. Es soll zwar bey dem alten Herkommen, daß derjenige, der von einer Hure angegeben wird, und diese in Confrontatione beständig dabey verharret, sich mit einem Eide zu purgiren schuldig sey, gelassen; jedoch, wann er sich extrajudicialiter dazu verstehet, damit gehöret, und dessentwegen nicht judicialiter per Fiscalem angeklaget werden.

8. Wann aber jemand mit einem körperlichen Eide seine Unschuld erhärtet hat, und zu seiner Satisfaction dagegen begehret, daß die Hure, die ihn leichtfertiger Weise angegeben, nach der Frohnerey gebracht, und mit dem Staupenschlag dafür gestrafet werde, soll ihm darinn gewillfahret, und die Hure dafür, seinem Begehren nach, entweder im Keller in der Stille, oder öffentlich am Pranger, ausgestrichen werden.

9. Wäre dann die Missethat mit Gelde nicht abzumachen, und der Uebelthäter mit Verweisung, Staupenschlag, Brandmark und gar dem Tod zu bestrafen, seyn die Gerichts-Verwalter berechtigt, den Delinquenten nach hiesiger Frohnerey bringen, und daselbst schließen und verwahren zu lassen, nicht weniger, nach Beschaffenheit des Verbrechens, des Gefangenen Briefschaften, Instrumenten, Gewehr und übrige Sachen ungesäumt sich zu bemächtigen, zu untersuchen, zu inventiren und zu versiegeln.

10. Was aber Bürger seyn, so nicht auf handhafter That, welche Leib- oder Lebens-Strafe verdienet, betreten werden, auch so das Verbrechen wegen Stadt Sachen herrühren mögte, sollen dieselbe nach dem Winser-Baum gebracht, und daselbst, nach dieser Stadt uralten Verfassungen, so lange verwahret werden, bis es ausgemacht ist, daß der Frohn seine Execution daran zu verrichten habe.

11. Ebenmäßig soll es mit hiesigen und fremden Leuten von Distinction, als Adelichen, vornehmen Civil- oder Militair-Bedienten, Graduirten ꝛc. gehalten werden, als welche, nach Befinden E. E. Raths, entweder auf hiesigem Eimbeckischen Hause, oder in ihrer eigenen Wohnung, durch hiesige Stadt-Soldatesque bewahret, oder aber auf dem Winser-Baum in Verhaft gehalten werden sollen.

12. So bald nun ein Delinquent auf dem Baum oder in die Frohnerey gebracht, sollen die Gerichts-Verwalter denselben fördersamst, nachdem es die Noth erfordert, an den Ort, wo er hingebracht worden, sich verfügen, und daselbst denselben, in Beyseyn des Gerichts-Vogts und Actuarii, fernerweit und umständlicher befragen, auch durch diesen beydes die Aussage und Geberde ad Protocollum bringen, sodann weiter ausfertigen, und den fiscalischen Instruenten zustellen lassen, um, da nöthig, Articulos inquisitionales darnach zu verfertigen, und den Inquisiten darauf noch ferner befragen, auch abermals seine Antwort sowol, als seine Geberden, wann er blaß und roth, oder sonst confus geworden, und was dergleichen Umstände mehr seyn, getreulich verzeichnen zu lassen.

13 Ebenergestalt sollen die Prætores befugt seyn, mit den Zeugen zu verfahren, dieselbe, wann sie von ihnen vorgängig summariter ad protocollum vernommen worden,

noch-

nochmals in Gegenwart des Gerichts-Vogts und Actuarii über gewisse aus der summarischen Aussage formirte Articulos eidlich zu befragen, und deren Aussage protocolliren zu lassen, und zwar alles bey schon gedachter 10 Rthlr. Strafe.

14. Daferne auch nöthig, daß die Complices mit einander, oder auch die Zeugen mit den Delinquenten confrontiret werden müßten; soll solche Confrontation ebenermaßen in Gegenwart des Gerichts-Vogts und Actuarii geschehen, und von diesem, was dabey vorgehet, es seyn so wohl Reden, als Minen, Geberden, Schwitzen, Zittern, Verwandlung der Couleur, u. s. w. höchsten Fleißes notiret werden.

15. Als auch die Prætores bisher in Gewohnheit gehabt, so fort einen Delinquenten propria authoritate nach Befinden auf die Tortur werfen und foltern zu lassen; so wird ihnen zwar mit Vorbewußt und Einwilligung der sämtlichen Gerichts-Verwalter die Territio usque ad Torturam und zwar mit den Daum-Schrauben nach wie vor zugelassen, der Tortur aber (es wäre denn, daß ein Dieb, Räuber, oder dergleichen Delinquent, in flagranti delicto attrapiret wäre, in welchem Fall er über andere von ihm etwa ausgeübte mehrere dergleichen Verbrechen wol so fort befraget werden kann) mögen sie anders nicht, als ratione complicum gebrauchen, und zwar bloß in den Fällen, da beym Diebstahl oder Mord, und andern harten Verbrechen, würklich mehrere bey dem Gefangenen gewesen, aber entflüchtet und entkommen seyn, jedennoch von dem Inhaftirten bloß aus halsstarriger Bosheit dieselbe zu verhehlen, nicht namhaft gemachet, noch sonst angezeiget werden wollen.

16. Hätten sich aber der, oder die Uebelthäter mit der Flucht salviret, soll man dieselbe durch gewöhnliche Steck-Briefe zur gefänglichen Haft zu bringen suchen; oder aber falls man auf solche Art ihrer Person nicht habhaft werden könnte, durch eine Edictal-Citation, welche in dreyer Herren Lande, oder da man vermuthete, daß der oder die Delinquenten sich aufhalten mögten, affigiret und angeschlagen werden soll, citiret, und in termino, ob schon niemand erscheinet, wider die flüchtigen Todtschläger und Mörder in hiesigen Gerichten, wie gebräuchlich verfahren werden.

17. Würde auch E. E. Rath oder das Nieder-Gerichte einem Uebelthäter oder peinlich Angeklagten auf sein Ansuchen

ein

ein sicheres Geleite, entweder ohne, oder auch auf eine gewisse Caution ertheilen, soll ihm dasselbe unverbrüchlich gehalten werden; jedoch, daß, falls er sich auf dem ersten Fall über oder außer der ihm in salvo conductu gesetzten Zeit betreten ließe, er sodann unverzüglich zur gefänglichen Haft gezogen werden, oder falls er auf den letzten Fall vor, bey oder nach der Urthel sich absentirte, die Summa der geleisteten Caution eo ipso dem Fisco anheim fallen solle.

18. So ferne auch der Casus dubius wäre, ob der Inquisit und Angeklagte in Person vor Gerichte zu stellen, oder nicht, soll das Nieder-Gericht vermittelst eines Bescheides oder aber per appellationem E. E. Rath die rechtliche Verfügung darinnen machen.

19. Wann das Examen in den Gefängnissen vorbey, soll dessen Abschrift nebst übrigen Nachrichten, Zeugnissen, Urkunden ꝛc. dem fiscalischen Instruenten per Prætores ohne Verzug zugestellet, und durch diesen darauf förderlichst die Anklage formiret, und in selbiger entweder die in den hiesigen Stadt- oder da solches von dergleichen nicht disponiren möchte, in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Caroli V. und allgemeinen Rechten, auf das Verbrechen gesetzte Strafe, oder aber, der Sachen Umständen nach, die Tortur gebeten, gerichtlich produciret und öffentlich durch den Procuratorem fisci verlesen, zuförderst aber der Gefangene über die Inquisitionales nochmals gerichtlich vernommen, und dessen Confessio aut diffessio judicialis durch den Actuarium ad Protocollum gebracht, oder der Aussage und Bekenntniß des Gefangenen beygeschrieben werden.

20. Sollte nun zu mehrerer Untersuchung des Delicti die Tortur zu erkennen nöthig seyn, und sich zu selbiger genugsame Indicia den Rechten nach anfinden, soll darüber im Nieder-Gerichte erkannt und solcherwegen respective pro confirmanda an E. E. Rath so wohl von dem Fiscali als Defensore appelliret werden.

21. Würde die Tortur von E. E. Rath bestätiget, soll der Gradus derselben bey dem Interlocuto zwar determiniret und den Prætoribus committiret, nicht aber im Interlocuto mit publiciret, viel weniger dem Inquisito, noch dessen Advocato und Defensori, sondern allein den Gerichts-Verwaltern kund gethan werden, nach selbigem und weiter nicht, diesmal zu verfahren.

22. Da

22. Da nun das Nieder-Gericht, oder aber E. E. Rath, wann die Sache per appellationem an ihn gediehen, die Tortur erkennen sollte, soll der Gefangene durch dieselbe zum Bekenntniß angestrenget, jedoch in der Tortur selber, so lange er aufgezogen, und die Pein-Schrauben zugeschraubet seyn, keinesweges, sondern allererst wann selbige remittiret und nachgelassen, in materialibus befraget werden.

23. In allen Examinibus soll nicht allein dasjenige, was zur Anklage, sondern auch zur Defension der armen Gefangenen nöthig, und auf einige Weise dienen kann, mit aller Sorgfalt notiret und nichts ausgelassen werden.

24. Was hiebey vorgegangen, und durch den Actuarium protocolliret worden, haben die Prætores zu Rathe zu referiren: darauf dann fernerweit in puncto ulterioris gradus Torturæ Verfügung geschehen soll.

25. Wann nun solchergestalt der Gefangene nach Anweisung der solcherwegen ergangenen Interlocuten torquiret, aus dem Folter-Keller in die Herren-Stube geführet, daselbst über seine gethane Bekenntniß nochmals verhöret, und dieselbe getreulich durch den Actuarium protocolliret worden; sollen solche Protocolla insgesamt abermals dem fiscalischen Instruenten übergeben werden, um seine weitere Nothdurft daraus zu formiren und zu extendiren.

26. Da auch dieses zu Gerichte produciret, und der Inquisit zuletzt abermal öffentlich darüber vernommen worden, soll von allen dem Defensori Copia gegeben werden, um mit seinen Defensionalibus in termino ordinis darüber einzukommen.

27. So bald nun der defensorische Anwald Copiam von allem erhalten, soll dem Inquisito einer der immatriculirten Advocaten, welchen E. E. Rath dazu benennen und wählen wird, um die schriftliche Nothdurft zu verfertigen, zugegeben werden, derjenige auch die schriftliche Defension, Inhalts Art. 9. Tit. V. dieser gerichtlichen Ordnung, über sich zu nehmen schuldig seyn. Möchte aber der Gefangene zu einem andern Advocato mehr Vertrauen haben, und derselbe solches gutwillig übernehmen wollte, soll ihm solches allerdings freystehen.

28. Der Advocatus defensorius, wann er einmal dazu constituiret, soll hinführo, wann es nicht Crimina Status sind, berechtiget seyn, zu dem Inquisiten, so oft er es nöthig findet, frey ohne jemandes Beyseyn, es sey der Wache oder

anderer

anderer Personen, zu gehen, um sich in facto zu informiren, und nicht nöthig haben, solches Zutritts wegen bey den Gerichts-Verwaltern zuvor Ansuchung zu thun.

29. Hiernächst soll demselben seine rechtliche Defension, exceptio contra personas & dicta testium, Gegen-Beweis, oder wie es Namen haben mag, legaliter in termino einzubringen, unbenommen, sondern völlig erlaubet seyn, oder falls er aus Rechtsbeständigen und gegründeten Ursachen prolongationem termini bitten würde, dieselbige nach Befinden verstattet werden.

30. Möchte auch der Inquisit die vierte Dilation bitten, soll ihm dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen verstattet werden.

31. Wann nun in der Sache concludiret, und hinc inde submittiret worden, soll das Nieder-Gericht, was hiesigen Statutis gemäß, oder da dieselbe von dem Crimine oder dessen Circumstantiis nichts disponiren mögten, der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung und den gemeinen Rechten nach, darinn erkennen und urtheilen, und zwar förderlichst, damit die Criminal-Processe, so viel immer möglich, beschleuniget, und zu gemeiner Stadt-Beschwerde nicht lange, als bishero öfters geschehen, hingehalten werden; wie denn auch zu dem Ende die fiscalische Processus, so viel immer möglich zu befördern, so wohl dem fiscalischen Instruenti als Procuratori oblieget.

32. Von dergleichen Ausspruch sollen so wohl Fiscalis als Defensor stante pede an E. E. Rath, tam pro confirmanda quam reformanda sententia appelliren, und der Appellation deferiret werden, auch der Defensor des folgenden Freytags darauf in appellatorio seine Gravamina, so er deren zu haben vermeynet, einbringen; es wäre dann, daß er, nach Beschaffenheit der Sachen, damit nicht fertig werden könnte, soll ihm bis zum nächsten Appellations-Tag darauf die Dilatio verstattet werden.

33. Ueber dieses Beneficium Appellationis soll dem Delinquenten kein ferneres verstattet werden, es wäre dann, daß er, insonderheit in den Criminibus Status, in hac secunda instantia die Versendung der Acten bitten mögte, in welchem Fall in arbitrio E. E. Raths stehet, ob er solchem Gesuch und gebetener Transmission deferiren, oder selber sprechen will.

34. Ob

34. Ob zwar E. E. Rath vermöge des 14ten Articuls Tit. L. P. I. Stat. die Macht hat, eine Urthel, die zu leicht ist, zu schärfen, und die zu scharf ist, zu lindern; so will er doch in den Criminal-Sachen, die verschicket werden, die eingeholte Urthel, wann selbige zu gelinde seyn sollte, nicht schärfen, wohl aber eine Urthel, so zu scharf ist, mindern und lindern.

35. Wann nun solcherstalt in peinlichen Sachen mit allen Rechten durchgegangen ist, und der Inquisit zwar von der Leib- und Lebens-Strafe absolviret, anbey aber in eine Geld-Buße condemniret würde; soll er nicht allein vor Entlassung aus dem Gefängniß die condemnirte Summe und die Gerichts- und Azungs-Kosten, doch nicht weiter, als was das Gericht verunkostet, zu bezahlen, anbey die Urphede abzuschwören schuldig seyn; geschähe es aber, daß der Gefangene lediglich absolviret würde, soll er dennoch gleichergestalt bey der Entlassung die Urphede abzuschwören schuldig seyn.

36. Würde aber der Delinquent zum Staupenschlag, Brandmark, Landes Verweisung oder Spinnhaus condemnirt und verdammet, soll, wie letztern Falls die Jahre in der Urthel, so erstern Falls die Ruthen-Streiche a Senatu per Prætorem dem Frohn determiniret, solche Strafe an ihm zu gewöhnlicher Zeit vollstrecket, auch bey der Landes-Verweisung und Erlassung aus dem Spinnhaus, ebenermaßen die Urphede abgeschworen werden.

37. Falls aber der Gefangene zum Tode verdammet wird, so hiesigem Gebrauch nach gemeiniglich des Freytags, als am Appellations Tage, zu geschehen pfleget, (es wäre denn, daß das Gericht geschlossen werden müßte,) soll er desselbigen Tages, da er die Todes-Urthel empfangen, so bald er wieder in die Hecht gebracht worden, daselbst in ein besonderes Zimmer geführet, und zu ihm niemand, als der Prediger, der ihm als Seelsorger zugefüget wird, die Sacra administriret, zum Tode begleitet, samt einem von dem Prediger zu benennenden Candidaten Ministerii, wie auch seine Frau, (oder da die Verbrecherinn ein Weib, deren Mann,) Kinder, Freunde, Verwandte und Schwäger gelassen; bey der des Sonntags aber darauf zu haltenden Sermon und Communion auch andere, so viel auf dem so genannten Saal gemächlich seyn können, admittiret werden.

Titulus LVI.

Von der Patronen und Land-Herren Audienzen, wie auch Land-Gerichten und Verlassung auf selbigen.

Hievon findet sich nichts in dem Statut von 1605.

Art. 1.

Die Patronen des Klosters St. Johannis, und des Hospitals St. Jürgen, wie auch die Land-Herren von Hamm und Horn, des Bill- und Ochsenwärders, der Geistdörfer und der Unterthanen auf dem Hamburger Berge, samt den dahin gehörigen Landen, wollen alle Donnerstage von 8 bis 1 Uhr Mittags in deren Häusern Audienz geben, auch gleich den Prætoribus in der Stadt die Sachen, so über 100 Mark (Hauer, Miethe und dergleichen im Land-Rechte eximirte Sachen ausgenommen) sich erstrecken, und zwar die Patroni des gemeldten Klosters und Hospitals, wie auch der Land-Herr der auf dem Hamburger Berge wohnenden und dahin gehörigen Unterthanen, imgleichen die Wald-Herren der Geistdörfer, an hiesige Stadt-Gerichte, und so wohl pro Summa aut qualitate causæ an das Nieder- als Ober-Gericht, die Land-Herren aber von Hamm und Horn, auch des Bill- und Ochsenwärders an die gehörige Land-Gerichte verweisen, von welcher beyden letzteren Land-Findungen, desgleichen von den Land-Findungen zu Barmbeck, die Appellationes an E. E. Rath immediate geschehen können und sollen.

2. Die Hamm- und Horner Deichdinge, oder Land-Gerichte, wohin auch der Hammerbrock, Borgesch, die Erben beym Strohhause und Schweinköven, Pulverdeich und die drey Landwehren gehören, werden alle Jahr einmal im Monat May auf St. Jacobs Hofe vor dem Steinthor, und die Land-Gerichte im Bill- und Ochsenwärder, wohin auch der Ausschlag, Tatenberg, Spadenland, Mohr- und Finkenwärder, samt der Mohrburg und dem Rugenberge gehörig, jährlich zweymal, als gegen Ostern und Michaelis, nebst den Verlassungen gehalten. Und werden solche Land-Gerichte und Verlassungen jederzeit, so wohl in als außer der Stadt, 14 Tage vorher von den Kanzeln abgelesen und verkündiget: falls aber besondere Verhinderungen dazwischen kommen, wird auch solches in Zeiten von den Kanzeln vermeldet,

meldet, und eine andere Zeit, doch nicht lange, ausgesetzet, von den Land-Herren dazu determiniret.

3. Es kann keine Sache auf den Hamm- Horner oder Billwärder Land-Gerichten vorgetragen werden, es sey dann dieselbe zuförderst von den Hamm- und Horner oder Billwärder Land-Herren in Verhör genommen, und die Güte unter den Partheyen versuchet, in derselben Entstehung aber, oder da die Citati nicht erschienen, oder auswärtig wären, müssen selbige Sachen, nach Maßgebung Art. 1. entweder von den Land-Herren decidiret, oder an die gehörige Land-Gerichte verwiesen werden.

4. Die Citationes auf sothane Land-Gerichte (welche wenigstens einen Terminum von 8 Tagen begreifen sollen, es wäre denn, daß es eine Sache, dabey ein sonderbares Periculum in mora vorkäme) sollen an die citirende Partheyen außerhalb der Stadt, in deren Jurisdiction durch die Land-Vögte, im Billwärder aber durch den Schleusen-Vogt, welche dabey, bey etwa vorfallendem Streit oder Zweifel, ihre Relationes auf ihrem Eid coram Protocollo auf den Land-Gerichten thun müssen, bestellet, in der Stadt aber durch die Bürgermeister oder Prætores, auf Requisition des Land-Herrn, die Partheyen citiret werden, die in fremder Jurisdiction aber befindliche Beklagte werden per Subsidiales unter der Land-Herren Namen und Siegel auf eine zureichende Frist dahin citiret.

5. Im Hamm- und Horner Deichdinge präsidiren die dazu geordnete Land-Herren im Beysein des p. t. Deich-Geschwornen; im Billwärder Landgericht aber die dortigen Land-Herren alleine, und der Stadt-Actuarius hält an beyden Orten das Protocoll. Die Findungen im ersteren sprechen die allda gegenwärtigen Landleute, und im letztern die geschwornen Hauptleute, nebst den 4 Beysitzern, nachdem sie darüber in ein besonderes Logiment zusammengetreten, aus. Die Executiones der in den Land-Gerichten ausgesprochenen Findungen verrichten draußen die Land-Vögte, und in der Stadt der Gerichts-Vogt, welcher letztere auch die Executiones der Urthel, die in den Stadt-Gerichten, insonderheit in appellatorio im Ober-Gerichte gesprochen, und in hiesigen Landen exequiret werden sollen, bewerkstelliget,

jedoch also, daß er auf der obsiegenden Partheyen Anhalten und vorgängiger Denunciation an den respective Land-Herren, und von demselben erhaltene Permission die Insinuationes der Urthel, Wahrschauungen und Queernacht für sich allein expediret, zu der würklichen Auspfändung aber der gewöhnliche Vogt, oder der Patronorum Bedienter adjungiret werde. Was aber die Concluſa der Land-Herren in ihren Häusern anbelanget, so werden dieselben alleinig durch die Land-Vögte exequiret, jedoch solchergestalt, daß ein jeder Vogt in seinem District bleiben, und seine Schranken nicht überschreiten muß.

6. Wann ein Land-Gericht, es sey an welchem Ort es wolle, gehalten wird, heget dasselbe im Namen E. E. Raths und der Land-Herren, der Land-Vogt, sammt dem Procuratore Fisci der Stadt, und nachdem solches geschehen, werden die Sachen proponiret, worauf die Land-Leute sogleich, als in einer Sache submittiret ist, in die Findung gehen, und finden, nach ihrem Vermögen, was sie gut und recht erkennen. Wann nun alle Streit-Sachen zum Ende, werden die Erben, Gehöfte und Posten, dem Herkommen nach, verlassen, gleich in der Stadt; nur daß bey Verlassung der Immobilien Fried und Bann geboten, und, nach Entwältigung des vorigen, dem künftigen Possessori durch dem Land-Vogt gegeben wird.

7. Auf diesen Land-Gerichten darf niemand in fremden (wohl aber in seiner eigenen, oder welche er tutorio, uxorio oder Curatorio nomine zu führen hat) Sachen recessiren, noch was vortragen, noch auch Länder, Häuser, Kahten oder Posten verlassen und aufrufen, als die 8 Procuratores ordinarii der Stadt-Gerichte.

8. Diese Procuratores müssen ihre Sachen so kurz, als die Nothdurft derselben immer leiden mag, daneben deutlich und ohne Einmischung lateinischer oder weitläuftiger Rechts-Allegaten (außer was Stadt- und Land-Recht in sich halten) mit vernehmlichen Worten vortragen, nicht ex Charta recessiren, auch nicht weiter, als ad duplicas inclusivé handeln; die dawider thun, müssen abgewiesen, ihre Recesse deliret, und anbey in 1 Rthlr. Strafe condemniret werden.

9. Wann

9. Wann der gravirte Theil mit der Landfindung nicht zufrieden, kann er zwar davon ſtante pede an E. E. Rath dieſer Stadt appelliren; weil aber ſothaner Appellation auf dem Land-Gerichte weder deferiret, noch dieſelbe denegiret wird, ſo muß er intra decendium coram Conſule Præſide die Citation ſuchen, oder er iſt der Appellation verluſtig. Will er nun lieber beydes zugleich bewerkſtelligen, ſo produciret er vor dem präſidirenden Bürgermeiſter intra decendium die Landfindung, wovon er appelliret, und zugleich citationem ſucht, welche derſelbe nimmer abſchläget, es wäre die Summa auch noch ſo geringe.

10. Wer in dem Lande, da das Land-Gericht gehalten wird, erbgeſeſſen iſt, hat an die Haupt- oder Land-Leute, wann die beym ordentlichen Land-Gerichte auf ſeine Klage in die Findung gehen ſollen, nichts zu erlegen, er wäre auch, wo er wolle, wie dann auch derjenige, der ein Nothrecht legen laſſen, von ſolcher Zulage frey iſt; welcher Kläger aber daſelbſt ungeſeſſen, muß ihnen die gewöhnliche Gebühr, bevor ſie in die Findung gehen, baar darzahlen. Uebrigens bekommt der Procurator für die Sache, ſo er auf den Land- oder Noth-Gerichten verhandelt, 3 Mark, ein Erbe, Gehöfte oder Land zu verlaſſen 3 Mark, einen Kahten 1 mk 8 ſß, einen Poſt aber zu verlaſſen oder vergolten zu bekennen, wie groß derſelbe auch ſey, 12 ſß. Sonſt muß auf dem Deich-Dinge derjenige, der ein Gehöfte, Ländereyen, oder Erbe über 500 mk werth, verläſſet, oder einen ſo hoch ſich erſtreckenden Poſten aufrufen läßt, in dem ſogenannten Abraham 9 mk, wer aber ein Haus, Kahten oder Poſten von 500 mk, oder darunter, verläſſet, oder vergolten bekennet, 4 mk 8 ſß bezahlen, bey den Verlaſſungen aber im Billwärder Land-Gerichte wird von dem Eigenthum 3 mk und von jedem Poſt 12 ſß (die übrigen Sportuln dieſer Gerichte ſeyn in des Gerichts-Schreibers Schragen ſpecificiret) bezahlet.

11. Die Impugnationes der daſelbſt verlaſſenen Erben oder Poſten geſchehen in Continenti, oder bey dem Actuario, in deſſen Behauſung, als welcher vor dem vierten Tag à dato der Verlaſſung, das iſt, wann ſelbige den Dingſtag geſchehen, vor dem Freytag Mittag keine Schreibung oder Tilgung vornimmt, der dann ſolche in dem Verlaſſungs-Protocollo notiret, dem Impugnanti einen Schein davon giebt,

und müssen diese Impugnationes, nach alter Gewohnheit, im hiesigen Nieder-Gericht prosequiret, und die Causales innerhalb 12 Gerichts-Tagen daselbst eingebracht, in Entstehung dessen dieselbe, auf des Impugnati Anhalten, gerichtlich cassiret werden.

12. Hielte jemand bey dem ältesten Land-Herrn um ein extraordinair Land- oder Noth-Gericht an, soll ihm solches nicht versaget, sondern concediret, auch gleich den ordinairen von den Kanzeln verkündiget werden; dafür der Impetrant zum Behuf der dazu erforderten Unkosten 20 Rthlr. Courant bezahlet. Wollte aber sonst jemand sich solches Noth-Gerichts dahin mit bedienen, daß er darauf seine etwa habende Rechts-Sache zu proponiren Vorhabens, muß er für eine jede Sache, die er vortragen läßt, dem Impetranti, der das Noth-Recht legen lassen, 3 ßß auszahlen, die Verlassungen aber geben nichts. Und werden die Hamm- und Hörner Noth-Gerichte auf dem Schützen-Wall in Hamburg, die Billwärder Noth-Gerichte aber auf der Schleuse gehalten.

13. Da auch zu St. Jürgen keine öffentliche Verlassungen seyn, also sowol die Häuser und Gärten selbst, als die darinn belegte Posten unverlassen, und nicht öffentlich aufgerufen, um ab- oder zugeschrieben zu werden; dahero denn die Creditores Anteriores generalem vel specialem privatam hypothecam habentes, solchen beym Hofmeister zu St. Jürgen geschriebenen Posten die Priorität mit Fug disputiret haben; so soll, zu Verhütung solcher Dispute, sothanen Häusern und Gärten zum Besten hiemit geordnet seyn, daß die vom Hofmeister zu St. Jürgen geschriebene Posten vor andern Privat-Verschreibungen in Conformität der Stadt- und Land-Rentebücher nicht ehe einen Vorzug haben sollen, bevor dieselbe öffentlich vor sitzendem Rathe verlassen, wie dann auch die Häuser und Gärten hinführo nicht eher von dem Hofmeister umgeschrieben werden sollen,

bevor dieselbe in den öffentlichen Verlassungen aufgerufen worden.

14. Es sollen hinführo alle diejenigen, welche entweder in continenti, oder in den nächsten 8 Tagen, bey dem Hofmeister ein Haus, Garten oder Posten impugniren, nicht weniger als diejenigen, welche etwas in der Stadt- oder Land-Verlassungen impugniren, ihre Impugnationes innerhalb 12 Gerichts-Tagen im Nieder-Gericht, mittelst ordentlicher Einbringung ihrer Caussalium prosequiren, oder in Ermangelung dessen, auf des Impugnati Anhalten, derselben gerichtliche Cassation gewärtigen.

15. Letztlich soll es eine generale Satzung seyn, daß, wer hinkünftig ein Erbe inn- oder außerhalb der Stadt impugniren will, dabey anzeigen soll, ob es wegen personeller oder reeller Prätension geschehe, das ist, ob er Anspruch an dem Erbe selbst, oder dessen Besitzer und Eigner, machen wolle? Denn wann es nur wegen Schuldforderung geschiehet, so darf mit der Umschreibung des Erbes, bis der Impugnations-Proceß geendiget ist, nicht gewartet, sondern kann gegen Deponirung der Kauf-Gelder das impugnirte Erbe umgeschrieben werden. Wird aber das Erbe selbst, es betreffe dessen Eigenthum, oder Dienstbarkeit, oder was es sonst seyn möchte, impugniret; so ist es zwar andem, quod res transeat cum onere, jedoch mag solchenfalls der Käufer weder zu Annehmung des Erbes, noch zu Deponirung des Kauf-Geldes, vor geendigtem Proceß nicht genöthiget, weniger dasselbe ihm wider Willen geschrieben werden.

Privilegia Appellationis Kayſers Caroli V. und Ferdinandi II. glorwürdigſten Andenkens.

Wir Ferdinand der Andere von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König; Erz-Herzog zu Oeſterreich; Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schleſien; Fürſt zu Schwaben; Marggraf des heil. Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz; gefürſteter Graf zu Habſpurg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görz; Land-Graf in Elſaß; Herr auf der Windiſchen Mark, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Ehrbare, Unſere und des Reichs liebe Getreue N. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, durch ihren an Unſerm Kayſerl. Hof abgeordneten Syndicum, den Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Chriſtoph Meurern, der Rechten Doctor, gehorſamſt vorbringen und zu erkennen geben laſſen, wasmaßen weiland Unſer in Gott ruhender höchſtgedachter Vorfahrer, Kaiſer Carolus quintus, mit einem Privilegio de non appellando gedachte Stadt Hamburg gnädigſt begabt und fürgeſehen hätte, wie dann ſolches ihr in Händen habendes Original darüber beſagen thäte, ſo ſie Uns auch in Abſchriften vorbringen laſſen, und von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehet, und alſo lautet:

Wir Carl der Fünfte von Gottes Gnaden, Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Caſtilien, Arragon, Leon, beeder Sicilien, Hieruſalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hiſpalis, Sardinien, Corduba, Corſica, Murtien, Giennis, Algarbien, Algeziren, Gibraltar, der Canariſchen und Indianiſchen Inſeln, und der Terræ Firmæ des Oceaniſchen Meeres ꝛc. Erz-Herzog zu Oeſterreich; Herzog zu Burgund, zu Lotthringen,

gen, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien und Würtenberg ꝛc. Graf zu Habſpurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Barcinoen, zu Artois, zu Burgund; Pfalz-Graf zu Hennegau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfird, zu Kyburg, zu Namur, zu Roſſilien, zu Ceritania und zu Zutphen; Landgraf in Elſaß; Marggraf zu Burgau, zu Oriſtani, zu Gociani, und des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt zu Schwaben, Catalonia, Aſturia ꝛc. Herr in Frießland, auf der Windiſchen Mark, zu Portenau, zu Biſcaja, zu Molin, zu Salins, zu Tripoli und Mecheln ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Ehrſame, Unſere und des Reichs liebe getreue N. Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg, unterthäniglich haben vorbracht und zu erkennen geben, wiewol ſie und ihre Vorfahren vor 200 und mehr Jahren mit ſonderlichen Privilegien, Exemptionen, Freyheiten, Statuten und präſcribirten Gewohnheiten unter andern dermaßen verſehen, daß von ihren, deren von Hamburg, Urtheilen nicht weiter, noch anderergeſtalt, denn auf ihr Stadt-Buch appelliret, oder berufen werden ſoll, wie ſie dann bey ſolcher Freyheit von oberührter Zeit an, bis daher ruhiglich und unverhindert gelaſſen, und dawider nicht beſchweret worden, neben dem, daß auch einem jeden an ihren Gerichten förderlich und gebührlich Recht wiederfuhr, ergieng und geſtattet, auch wiſſentlich an demſelben niemand beſchweret; ſo würde doch je zu Zeiten von denſelben ihren Gerichten, durch ihre Bürger und Unterthanen, aus Unnothdurft, und allein zu Vermeidung gefährlichen Verzugs, Verlängerung und Ausflucht des Rechten, an Uns und Unſer Kayſerliches Kammer-Gericht zu appelliren unterſtanden, daraus dann die Vollziehung gerechter und wohlgeſprochener Urtheile verhindert würden, auch dieſelbigen ihre Bürger und Unterthanen ſich ſelbſt und ihre Widerpartheyen in merklichen Schaden und Verderben führeten, welches dann gemeiner Stadt Hamburg zu Abnehmung ihrer Nahrung und ſonſt in ander mehr Wegen zu hohen Beſchwerden gelangte; und Uns darauf demüthig angerufen und gebeten, Sie und ihre Bürger hierinn gnädiglich zu verſehen: des haben wir angeſehen ſolche ihre demüthige ziemliche Bitte, auch die getreue Dienſte, ſo ihre Vordern,

weiland Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kayserrn und Königen, löblicher Gedächtniß, und dem heiligen Reich oft willglich gethan, und Uns und dem heiligen Reich hinführo wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen, denen gemeldeten Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg diese besondere Gnade gethan und Freyheit gegeben; thun und geben ihnen die auch von Römisch-Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses, also, daß nun hinfort in ewige Zeit von Bürgern oder Unterthanen gemeldeter Stadt Hamburg und sonst männiglich hohen und niedern Standes, niemand ausgenommen, von keinem Bey- oder End-Urthel, Erkenntniß oder Decret, so an ihrem Stadt-Gericht und einem Rath daselbst ergehen, ausgesprochen und eröffnet werden, in Sachen bekenntliche Schulden, Injurien oder Scheltworte, und die Gebäude der Stadt belangend, und sonst gemeiniglich in allen Sachen, da die anfängliche Klage, oder Haupt-Sache nicht über 600 Gülden Rheinisch in Gold, sondern 600 jetztgemeldeter Gülden, oder darunter, werth wäre, weder an Unser, noch Unserer Nachkommen am Reiche Kayserl. Kammer-Gericht, noch sonst keine andere Gerichte, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren solle, noch möge, in keine Weise, sondern dieselbe Urtheil, Erkenntniß und Decret ganz kräftig und mächtig seyn, stett bleiben, vollstreckt und vollenzogen werden, und an gemeldter Stadt Hamburg Stadt-Gerichte, oder einem Rath daselbst, vollenfahren und procediret werden solle, wie sich gebühret, von allermänniglich unverhindert Und ob darüber von einem oder mehr, von einigem Urthel, das nicht über 600 Gülden Rheinisch in Gold, wie obstehet, betreffe, welchergestalt und von wem das geschehe, appelliret, suppliciret, oder reduciret, oder derselben Appellation, Reduction oder Supplication ein- oder mehr von Unserm Kayserl. Hof- oder Kammer-Gericht, oder andern Gerichten, aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würde; so setzen, ordnen und wollen wir, daß solches der obgemeldten Unserer Begnadigung und Freyheit unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbe Appellation, Reduction oder Supplication, und was darauf gehandelt und vorgenommen wird, ganz kraftlos, nichtig und von Unwürden seyn soll, daß wir auch alles und jedes, von

obbe-

obberührter Unſer Kayſerlichen Macht Vollkommenheit jetzt als dann, und dann als jetzt, untauglich und von Unwürden erkennen, erklären, aufheben, vernichten und caſſiren, und die obgemeldeten Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg und ihre Nachkommen, unangeſehen des alles, ſich obberührter Unſerer Freyheit und Begnadigung gebrauchen, und Macht und Gewalt haben ſollen und mögen, ſolche Urtheile, die alſo 600 Gülden Rheiniſch in Gold, oder darunter, betreffen, zu vollziehen, und ferner, wie ſich nach rechtlicher Ordnung und ihrer Stadt löblichen Gebrauch gebühret, zu handeln, von aller männiglich unverhindert. Wo aber die Hauptſache und Klage über gemeldete Summe der 600 Gülden Rheiniſch betreffen, und jemand außerhalb angezeigter Fälle, in Sachen, da Unſer und des Reichs gemeine Rechten und Ordnungen im Reich ſolches zugeben, zu appelliren, zu ſuppliciren, oder zu reduciren unterſtünde, derſelbige ſoll in 10 Tagen, ſo den Appellirenden zu Recht angeſetzt, dem Rath in Hamburg einen Hamburger Gülden, neben der Appellation, darzulegen, und dieſe Gelübd und Eide zu thun ſchuldig ſeyn, als daß er von ihrem Urtheil, Erkenntniß, Proceß, Entſchied oder Decret nicht gefährlich, oder der Widerparthey ihre Gerechtigkeit aufzuhalten oder zu verhindern, appelliret, ſuppliciret oder reduciret; ſondern daß er nicht anders wiſſe, noch verſtehe, denn daß er eine gerechte Sache habe, und ihm, zu erhalten ſeine Gerechtigkeit, ſolche Appellation, Supplication oder Reduction zu gebrauchen, und weiter Recht zu ſuchen Noth ſey, daß er auch derſelben Appellation, Supplication oder Reduction, wo er ſich mit ſeinem Gegentheil nicht würde vertragen, in geſetzter rechtlicher Zeit förderlich nachfolgen und proſequiren wolle, darauf ſoll er den Partheyen, wider die er appelliret, um ihr erlangtes Recht, ſo ſie vom Rath zu Hamburg erhalten, auch Koſten und Schaden, ſo ſie deshalb empfangen, und ihm mit Recht zuerkannt wären oder worden, wo er derſelben ſeiner Appellation verluſtig, oder zu gebührlicher Zeit nicht nachkäme und proſequirte, genug thun, und mit genugſamer Caution, als Bürgen oder Güter, abzulegen und zu erſtatten, vergewiſſen, oder ob er ſolches dermaßen nicht zu thun vermöchte, ſich dafür, ſo fern die Widerparthey des nicht begnügen hätte, mit ſeinem Eid und Verhaftung ſeines Leibes

verpflichten, daß alles, wie obstehet, eine jede Parthey, so, laut dieser Unser Vorsehung und Begnadigung, zu appelliren, suppliciren oder zu reduciren zuläßig, zu thun schuldig und pflichtig seyn solle, und so das geschieht, so sollen alsdann solche Appellationes aufgenommen und zugelassen werden; da aber jemand solches obbeschriebenermaßen nicht thäte, oder thun wollte, alsdann sollen und mögen die obgemeldete Bürgermeister und Rath zu Hamburg ihrer gesprochenen Urtheil, Erkenntniß oder Decret, solcher Appellation unverhindert, mit ihrer Execution nachfolgen, und zu endlichem Austrage, wie sich gebühret, mit Recht vollstrecken und exequiren, und dadurch gegen Uns und dem heiligen Reich, noch jemand anders gar nichts mißgethan haben, auch dieselbe Appellation, Supplication oder Reduction darüber in Unser oder Unserer Nachkommen am Reichs-Kammer-Gericht, oder andern Gerichten, wie die zu Zeiten genannt würden, in Recht nicht aufgenommen, zugelassen, noch darauf geurtheilet werden, in keine Weise, dann wir die jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit gänzlich vernichten, widerrufen und kraftlos erkennen, von obbestimmter Unser Kayserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefes, doch Uns, Unsern Nachkommen am Reich und dem heiligen Reich in Sachen, so je zu Zeiten in Unser und des heiligen Reichs Namen gehandelt werden möchten, Unsere Obrigkeit und Gerechtigkeit hierinn vorbehalten. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Vögten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinen und sonderlich allen Hof-Richtern, Land-Richtern, Frey-Grafen, Stuhlherren, Frey-Schöpfen, Zent-Richtern, Westphälichen und andern Richtern und Urthelsprechern, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Wesens die seyn, ernst- und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die obgemeldete Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg und ihre Nachkommen bey diesen Unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten gänzlich bleiben, deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und daran nicht irren, oder verhindern, noch des jemands anders zu thun gestatten, in

keine

keine Weiſe, als lieb einem jeden ſey, Unſere und des Reichs ſchwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen, nämlich 60 Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hiewider thäte, Uns halb in Unſer und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obgemeldeten Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Hamburg und ihren Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen, verfallen ſeyn ſoll. Mit Urkund dieſes Briefes beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Inſiegel.

Geben in Unſer Stadt Brüſſel, in Braband, am 6ten Tag des Monats Aprilis, nach Chriſti Unſers lieben Herrn Geburt 1554ſten, Unſers Kayſerthums im 34ſten, und Unſerer Reiche im 39ſten Jahre.

CAROL.

V. *C. ab Ertzeno,*
V. *Seld.*

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ
Majeſtatis proprium

Haller, ſſpt.

Und Uns darauf obbemeldete Bürgermeiſter und Rath der Stadt Hamburg durch bemeldeten ihren abgeordneten Syndicum gehorſamſt angelanget und gebeten, daß wir als jetztregierender Römiſcher Kayſer obinſerirtes Privilegium nicht allein zu beſtätigen, ſondern auch zu declariren, zu erläutern und reſpective zu extendiren gnädigſt geruheten, das haben Wir angeſehen, ſolche ihre ziemliche gehorſamſte Bitte, auch die treugehorſamſte willigſte, nütz- und erſprießlichſte Dienſte, ſo ſie Uns und dem heiligen Reiche zu Kriegs- und Friedens-Zeiten in mehr Wege oft willig erzeigt und erwieſen haben, und hinführo nicht weniger zu thun ſich unterthänigſt erbiethen, auch wohl thun können und mögen, inſonderheit aber dabey erwogen, daß dieſes zu ſchleuniger Fortſetzung und Beförderung der heilſamen Juſtiz, Rechtens und Billigkeit, auch zu Verhütung vieler der Partheyen Beſchwerungen, ſo ihnen durch die langwierige und verzügliche Rechtfertigungen gemeiniglich zuzuwachſen pflegen, gereiche, und vornehmlich angeſehen ſey; Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath

und

und rechtem Wissen, den vorgenannten Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg, solch ihr vorgemeldtes Privilegium, als jetztregierender Römischer Kayser in allen und jeden Clausuln, Articuln, Inhalt, Meyn- und Begreifungen nicht allein gnädiglich erneuert, confirmirt, ratificirt und bestätiget, sondern auch denenselben aus gnädigster zu ihnen tragender Affection diese besondere Gnade gethan, und die Summam der 600 Gold-Gulden, darauf gedachte Stadt befreyet, noch weiter und nämlich auf 700 Gold-Gulden gnädiglich extendiret, erweitert und erhöhet, also und dergestalt, daß in keiner Sache, so an der Haupt-Summa weniger als 700 Gold-Gulden betrifft, nicht appelliret, sondern den ergehenden Urtheln ihres Inhalts würklich pariret werden solle; darzu wir ihnen dann auch ferner oftgemeldetes Privilegium dahin gnädiglichst declariret haben: thun das, geben, extendiren, erweitern und declariren solches auch von Römisch-Kayserlichen Macht Vollkommenheit für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Reich, Römischen Kayserrn und Königen hiemit wissentlich, kraft dieses Briefs. Und meinen, ordnen, setzen und wollen von derselben Unser Kayserl. Macht, daß nun hinführo zu ewigen Zeiten, wann nicht in bestimmter Appellations-Zeit der 10 Tage an Uns oder Unser Kayserl Kammer-Gericht von End- oder Bey-Urtheln, von denen sonst kraft obgemeldeter Summen zu provociren zugelassen, am Ober-Gerichte mehrbesagter Stadt Hamburg gesprochen, appelliret wird, die Appellatio, nebst Darlegung des Hamburgischen Guldens, gebührlich intimiret, und daneben der Appellations-Eid abgestattet, und Caution offeriret, und zugleich, oder aber hernach, auf Erfordern, daselbst von ihnen in der Person würklich geleistet, oder aber, da sonst die Sache Schuldforderungen betreffen thäte, welche, nach Verordnung andern und dritten Articuls Tit. 20. und Tit. 40. Art. 2. 3. & 4. Part. 1. Statut. Hamburg. mit öffentlichen unläugbaren und unverfälschten Brief und Siegeln, Handschriften, Willkühren, Verträgen, Heyraths-Verschreibungen, Wechsel-Briefen und andern glaubwürdigen Contracten, die keine unehrliche Zusage in sich halten, wann gehörtermaßen die Haupt-Summa auch 700 Gold-Gulden übertreffen, unangesehen die Ursache der Schuld in der Obligation specificiret und ausgedrucket, oder nicht, können bewiesen werden, der Debitor und Beklagte aber demselben

ſelben nicht nachkommen, ſondern ohne rechtmäßig wohlbegründete Urſache von dem Beſtand oder de viribus Obligationis Zweifel erregen, oder dawider vortheilhaftige und andere, als in obbeſagtem 2ten Articul Statuti ſpecificirte Aufzüge und Exceptiones gebrauchen, oder aber dieſelbe nicht alſobald oder zum nächſten Gerichts-Tag, oder innerhalb der Zeit, da dem Debitori die Zahlung zu thun iſt auferleget, mit gleichgültigen, glaubwürdigen Documentis erwieſen würde, und ſonſt insgemein in allen Sachen, welche obvermeldtergeſtalt nicht 700 Goldgulden Rheiniſch an Haupt-Summa, ohne die Zinſen, Schaden und andere Intereſſe, beweislich betreffen, oder aber der Stadt Gebäu, Injurien, ſie ſeyn verbal oder real, bürgerlich oder peinlich intendiret, wie auch in Sachen Factoreyen, Maſcopey, Bodmerey, Wechſeley, Aſſecuranzen, und ſo auf Rechnungen beruhen, auch ſonſten alle andere Kaufmanns-Gewerbe und Handel betreffen, dergleichen von ſchlechten Beſcheiden, welche kein unwiderbringliches Gravamen nach ſich führen, ſondern durch die hauptſächliche Erkenntniß repariret werden können, oder aber, wann nach geſprochener Urthel der niederfällige Theil um Anſtand und Dilation beym Rathe oder Unter-Gerichte anſuchet, oder ſonſt dieſelbe Urtheil genehm gehalten, auch in allen andern Fällen, da, vermöge der Stadt Hamburg Statuten, Unſers anjetzo confirmirten, extendirten und ferner declarirten Kayſerl. Privilegii, auch gemein beſchriebenen Rechten, die Appellationes an den Ober-Richter nicht zugelaſſen, an Uns oder Unſer Kayſerl. Kammer-Gericht von ihren Bürgern, Einwohnern oder ſonſt jemand, wer der auch wäre, nicht appelliret, ſuppliciret, reduciret, oder ſonſt berufen, noch auch dieſelbe von Uns, Unſerm Kayſerl. Kammer- oder einig anderm Gerichte zu Recht aufgenommen, oder einige Proceſſe darüber erkannt werden ſollen: Und da demſelben zuwider geſchehen würde, ſolche wider rechtliche Appellation, Decret, Inhibition, Mandat, oder andere Proceſſe und darauf erfolgte Erkenntniß, jetzt als dann und dann als jetzt für ſich ſelbſt nichtig und caſſiret, Bürgermeiſter und Rath oftbemeldeter Stadt Hamburg auch ſolcher Appellation, Decret, Inhibition und andern Proceſſen zu deferiren nicht ſchuldig; ſondern deren ungehindert ihre abgeſprochene Urtheil, Decret und andere Erkenntniß in oberzählten Sachen und Fällen würklich vollſtrecken,

strecken, sich ihres Privilegii gebrauchen, und dadurch wider Uns, das heilige Römische Reich, oder sonst jemand anders, gar nicht gefrevelt, sondern auf die, in diesem jetzigen Unsern confirmirten, extendirten und declarirten Privilegio einverleibten Poen wider den anmaßlichen Appellanten zu verfahren, wohl befugt seyn sollen, von allermänniglich unverhindert: und das meinen Wir ernstlich; doch Uns und dem heiligen Römischen Reich, auch dessen Churfürsten, Fürsten und Ständen und sonst männiglich an Unsern, dessen und ihren hiebey habenden Rechten und Gerechtigkeiten unnachtheilig und unvergriffen. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Lands-Hauptleuten, Land-Vögten, Hauptleuten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonderlich allen Hof-Richtern, Land-Richtern, Frey-Grafen, Stuhl-Herren, Freyschöppen, Zent-Richtern und Urtheilsprechern, und sonst allen andern Unsern und des Reichs-Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die seyn, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die obgemeldeten Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg und ihre Nachkommen an dieser vorgedachten Unsern Kayserlichen Confirmation, Extension und Declaration damit Wir sie, wie vorstehet, begabt und vorgesehen haben, nicht hindern, noch irren, sondern sie gänzlich dabey bleiben, und deren geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und hierwider nicht thun, noch das jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise, noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, darzu eine Poen, nämlich 100 Mark löthiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil obernannten Bürgermeistern und Rath der Stadt Hamburg und ihren Nachkommen unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel; gegeben in Unser Stadt Wien, den 31 Monats Martii, nach Christi Unsers lieben Herrn und

allein

allein seligmachenden Geburt 1634sten, Unserer Reiche, des Römischen im 15ten, des Hungarischen im 16ten und der Böheimischen im 17ten Jahre.

FERDINAND.

V. *P. von Stralendorff.*

Ad Mandat. S. C. Majest. proprium

Joh. Soldner, Dr.

Concordat cum originali.

Jacobus Linn, Lector, subsc.

Ad Mandat. Dom. Electi Imp. proprium

J. Schaumberg, Lt.

p. t. Canzley-Verwalter, subsc.

Philippus Antonius Emmerich, Dr.

Judicii Imperialis Cameræ Protonotarius.

Obstehendes Privilegium ist dem Kayserl. Cammer-Gerichte den 13 Octob. 1634 insinuiret, und von selbigem den 9 Nov. desselben Jahrs per Decretum angenommen.

Formula juramenti appellatorii.

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich von Eines Ehrbaren Raths gesprochener Urtheil oder Decret nicht gefährlich, oder meiner Widerparthey Gerechtigkeit aufzuhalten oder zu verhindern, appellirt, supplicirt oder reducirt, sondern daß ich nicht anders wisse noch verstehe, denn daß ich eine gerechte Sache habe, und mir zu Erhaltung meiner Gerechtigkeit solche Appellation, Supplication oder Reduction zu gebrauchen und weiter Recht zu suchen Noth sey, daß ich auch derselben Appellation, Supplication oder Reduction, wo ich mit meinem Gegentheil mich nicht würde vertragen, in gesetzter rechtlicher Zeit förderlich nachfolgen und prosequiren will.

For-

Formula Fidejussoriæ Cautionis.

Ich N. N. thue kund und bekenne hiemit, für mich, meine Erben und Erbnehmen, nachdem von einer durch Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg wider mich und für N. N. eröffneter Urtheil, ich an die Römisch-Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn appellirt, supplicirt oder reducirt, daß ich demnach, vermöge der Stadt Hamburg habenden Kayserl. Privilegiorum, mich verpflichtet und verbunden, und kraft dieses verpflichte und verbinde, woferne ich angeregter meiner Appellation, Supplication oder Reduction verlustig, oder dieselbe zu gebührlicher Zeit nicht prosequiren oder achterfolgen werde, daß alsdann für alles erlangte Recht, so ermelderer mein Gegentheil, der Appellat, vor Ehrengedachtem Rath erhalten, samt Kosten und Schaden, so derselbe empfangen, und ihm mit Recht zuerkannt sind oder werden, genug thun und bezahlen will, und damit mehr ermeldter Appellat, dessen um so vielmehr vergewissert und gesichert seyn möge; so habe ich die ehrbare N. N. und N. N. dafür, als selbstschuldige zahlende Bürgen gesetzet, sich neben mir dafür zu obligiren und zu verhaften, bittlich vermocht; und wir, N. N. und N. N. jetzgedacht, gereden und versprechen hiemit bey unsern Ehren, Treuen und gutem Glauben, einer für beyde und beyde für einen, und in solidum für uns, unsere Erben und Erbnehmen, daß, auf den Fall N. N. Appellant seiner interponirten Appellation verlustig, oder dieselbe zu gebührlicher Zeit nicht prosequiren und achterfolgen würde, wir gedachtem Appellaten N. N. für sein erlangtes Recht, zusamt den Kosten und Schaden, so derselbe erlitten und ihm mit Recht zuerkannt seyn, oder werden, als selbstschuldige Bürgen haften, und dasselbige, als unsere eigene Schuld gelten und bezahlen wollen, mit Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel jederzeit hiezu vonnöthen, dagegen uns und unsern Erben keine Exception oder Begnadigung Rechtens, und insonderheit das Beneficium divisionis und excussionis, oder sonsten einig anders, wie das Namen haben mag, zu statten kommen soll, besonders thun wir uns deren allen und jeden wissentlich hiemit verzeihen und begeben, alles ohne Argliſt und Gefährde. Des zu Urkund und steter Festhaltung habe ich N. N. Principal, und wir N. N. und N. N. als selbstschuldige Bürgen,

diesen Brief mit Unsern Pettschaften versiegelt, und mit eigenen Händen unterschrieben. Gegeben ꝛc.

Formulæ pignoratitiæ Cautionis.

Ich N. N. thue kund und bekenne hiemit für mich, meine Erben und Erbnehmen: Nachdem von einer durch Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, wider mich und für N. N. eröffneter Urthel, ich an die Römisch Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, appellirt, supplicirt und reducirt, daß ich demnach, vermöge der Stadt Hamburg habenden Kayserlichen Privilegiorum, mich verpflichtet und verbunden, auch kraft dieses verpflichte und verbinde, wofern ich angeregter meiner Appellation, Supplication oder Reduction verlustig, oder dieselbe zu gebührlicher Zeit nicht prosequiren oder achterfolgen werde, alsdann für alles erlangte Recht, so ermeldter mein Gegenthell, der Appellat, vor Ehrengedachtem Rath erhalten, samt Kosten und Schaden, so derselbe empfangen, und ihm mit Recht zuerkannt sind oder werden, gnugthun und bezahlen will; und damit mehr ermeldter Appellat dessen um so vielmehr vergewissert und versichert seyn möge; so habe ich ihm dafür alle meine Haab und Güter und insonderheit mein Haus und Erbe, allhier zu Hamburg in der N. Straßen, zwischen N. und N. belegen, zu einem wahren beständigen Unterpfand eingesetzet, daran gedachter Appellat und seine Erben auf den obgesetzten Fall sich halten und erhohlen sollen und mögen, welches Erbe ich auch ohne Consens und Vorwissen des Appellaten, bey währender Rechtfertigung nicht veräussern noch verpfänden will. Worentgegen auch mir und meinen Erben überall keine Exception oder Begnadung Rechtens, wie die Namen haben oder durch Menschen-Sinne erdacht werden mögte, zu statten kommen soll, sondern thue mich derselben allen und jeden hiemit wissentlich verzeihen und begeben, und habe in Urkund mit eigener Hand meinen Namen unterschrieben und mein Pettschaft zu Ende aufgedruckt. Gegeben ꝛc.

Folgen die Schragen.

1.

Secretariorum Schragen.

Publ. d. 10 Jan. 1660.

Dieser steht abgedruckt in der Samml. Hamb. Mand. Th. I. S. 166.
s. auch gegenw. Erläut. Th. II. S. 340 u. 399.

2.

Secretarien und Canzeley-Schreiber Schragen.

	mß	ßß
1) Für einen Geburts-Brief insgesamt 14 mß 8 ßß.		
Davon bekommt die Cämmerey 1 Ducaten	6	—
Der Secretarius pro Subscriptione -	3	10
Für denselben in das Protocoll zu notiren, vor dem Bürgermeister einzeugen zu lassen, zu versiegeln und auf Pergament zu schreiben	3	—
Für des Bürgermeisters Diener -	—	12
Für Büchse und Band - -	—	12
Für Pergament - - -	—	6
2) Pro Intercessionalibus deutsch 3 mß 12 ßß.		
Davon bekommt der Secretarius - -	3	—
und der Schreiber - -	—	12
3) Pro Copia - - -	—	12
4) Für eine Vollmacht deutsch oder lateinisch zu concipiren, zu Buch zu bringen, zu versiegeln und zu mundiren - -	2	12
Dem Secretario pro Subscriptione -	1	—
5) Für einen See-Brief zu Buche zu bringen, vor dem Zoll-Herrn die Rheder des Schiffs attestiren zu lassen, zu mundiren und zu versiegeln - - -	2	—
Dem Secretario pro Subscriptione	—	12
Für Pergament - -	—	4
Für alle andere Schriften, so sub Secret. Civitat. ausgegeben werden, dem Substitut.	1	1
Dem Secret. pro Subscriptione -	1	—

Pro

		mß	ß
Pro documento insinuationis, auswärtiger Subsidialien sub. Secret.	- -	1	8
Pro Insinuatione dem Canzley-Bothen		—	8
Pro Documento affixionis	-	1	8
Dem Rathhaus-Schliesser auf- und abzunehmen	- -	1	—
Copey-Gebühr jeden Bogen	-	—	6

An Obergerichts Gebühr wird bezahlt:

Für eine Urthel, dem Protonotario		3	—
Dem Substituto	- -	—	12
Für ein Interlocut oder Bey-Urthel, dem Protonotario	- -	1	—
Dem Substituto	- -	—	8
Für einen Bescheid, dem Protonotario		—	8
Dem Substituto	- -	—	4
Für eine Eidesleistung, dem Protonotario		1	—
Dem Substituto	- -	—	8
Ein Bogen Protocolli nicht unbillig weitläuftig geschrieben, dem Protonotario	-	1	—
Dem Substituto	- -	—	8
Ein Bogen Gezeugniß, gleichfalls ohne Weitläuftigkeit geschrieben, dem Protonotorio		1	—
Dem Substituto	- -	—	8
Allerley Briefe, als Interceſſionales, Promotorial- und Subsidialien, dem Protonotario	- -	2	8
Dem Substituto	- -	1	—

3.

Des Schenken Schragen.

1685. den 2 Sept. revidiret.

1) Pro Citatione ins Obergericht - 1 8
2) Wann aber mehr, bis auf 4 Personen exclusive, litis consortes in einer Sache citiret werden, für jede übrige Person 12 ß, und dafern 4 oder mehr Personen citirt werden, für jede übrige 8 ß.

		mß	ßß
3)	Einen Ober-Gerichtlichen Bescheid zu insinuiren	—	12
4)	Pro relatione ex documento insinuationis	—	4
5)	Von jedem, der Bürger wird -	—	6
6)	Wann Vormünder angenommen oder erlassen werden - - -	1	—
7)	Von einem Wohnhause oder Posten Geldes, in öffentlichen Verlassungen aufzurufen, wann es unter 200 mß ist - -	—	8
	Und über 200 mß - -	—	10
8)	Für ein Brau-Erbe aufzurufen -	1	8
9)	Von Kempung der Brauersäcke jährlich	40	—
10)	Die Gebühr wegen des Kempens der Fässer, Himpten, Spinte ꝛc. bleibt, wie es in dem angehängten Schragen enthalten, als von 12 ßß das höchste, und so nach advenant bis auf 2 ßß.		

4.

Des Rathhaus-Schliessers Schragen.

		mß	ßß
1)	Für eine Commission anzusagen, wenigstens	—	12
	Wann aber 4 oder mehr Personen anzusagen sind, hat er von einer jeden Person -	—	4
2)	Von einem jeden hiesigen Proclamate, Edictal-Citation ꝛc. an das Rathhaus zu affigiren und Buch zu halten - -	1	—
3)	Wegen Ansagung des Collegii zu Regulirung der Aemter, aus der Cämmerey jedesmal	1	12
4)	Wenn ein Testament auf dem Rathhause publiciret wird, die Zehenpfennings-Herren nebst den Gezeugen anzusagen -	3	—
5)	Von den Ochsen-Schreibern für die Bestellung des auf Michaelis in allen Kirchen, so wohl in als vor der Stadt abzulesenden Mandati	3	—
6)	Von den Brauern, den Probe-Zettel an das Rathhaus zu hängen, jährlich -	6	—

5.

Schragen des Gerichts-Vogts.

Revidirt den 4 März, 1689.

		mß	ßß
1)	Für einen Arrest, Erbe oder Pfand im Gerichte zu verzeichnen -	—	6
2)	Die Mark sonder Gnade (welche er jährlich in die Cämmerey zu liefern gehalten) abzufodern, oder zu exequiren -	—	12
3)	Für Insinuirung eines Interlocuti -	1	—
4)	Pro Insinuatione eines Bescheids -	—	8
5)	Für ein Document, daß die Pfänder, Arresta und Erbe achterfolget -	—	12
6)	Für eine Immission und Ringlieferung -	3	—
	Und wann die Hauer dabey zu arrestiren, es seyn wenig oder viel Wohnungen, eins für alles - - -	1	8
7)	Pro documento immissionis -	1	8
8)	Wann ein alter verjährter Posten im Stadt-Buche getilget werden soll, für die Nachfrage	1	8
9)	Für eine Versiegelung der Güter, Mobilien, Waaren und Logiementen -	3	—
10)	Für dergleichen Inventation -	3	—
11)	Wann die Inventation so weitläuftig, daß sie einen ganzen Tag damit zubringen, des Tages	6	—
12)	Pro Insinuatione Sententiæ, samt Wahrschauung - - -	3	—
13)	Pro Executione - -	4	8
14)	Für Ausgebung der Designation der exequirten Pfänder, jeden Bogen - -	1	—
15)	Für Empfang- und wieder Auszahlung der baaren Gelder, und Gefahr des bösen Geldes $\frac{1}{2}$ pCto, ist von jedem 100 mß -	—	8
16)	Für Concurs-Gelder in das Protocoll zu setzen, Debet und Credit zu halten, auch Risico wegen des bösen Geldes, ist von jedem 100 mß - -	—	8
17)	Für ein ganzes Zeugen-Verhör in Nieder-Gerichts-Sachen auf der Weinbude, zu seinem Theil - - -	3	8

		mß	ßß
18)	Wann die Zeugen auf dem Rathhause abgehöret werden - - - -	4	8
19)	Für ein Zeugen-Verhör in Ober-Gerichts-Sachen auf der Weinbude, zu seinem Antheil	1	8
20)	Auf dem Rathhause - -	2	8
21)	Für Abstattung eines Eides auf der Weinbude, zu seinem Antheil - -	—	10
22)	Auf dem Rathhause - -	1	—
23)	Von Examinirung der Zeugen über eine Beröhmung auf der Weinbude zu seinem Theil	—	10
24)	Auf dem Rathhause - -	1	—
25)	Wegen Aufwartung, Präsentir- und Verkaufung gerichtlicher Sachen, wie auch die daraus gelöste Gelder zu empfangen, für jedes ganzen Tages Mühe - -	3	—
26)	Von dem Schilling, so bey dem Ausrufe von jeder mß gegeben wird, bekommt er zu seinem Antheil $2\frac{2}{5}$ ₰.		
27)	Wann ein Haus oder Schiff bey der Subhastation oder Feilbietung auf 5000 Rthlr. oder weniger eingesetzet, und nicht verkauft wird - -	1	8
28)	Wann es zu 6000 Rthlr. und höher eingesetzt, und nicht verkauft wird -	3	—
29)	Wann ein Haus verkauft wird, soll er haben von jedem 1000 Rthlr. - -	1	—
30)	Für einen Kauf-Brief bey der Subhastation - - -	1	—
31)	Das gerichtlich verkaufte Erbe schreiben zu lassen, und denen Creditoribus nach machender Repartition das Ihrige zu liefern -	4	8
32)	Wann ein Haus höher, als es beschweret, verkauft wird, von dem Ueberschuß Rechnung zu halten, Risico von dem bösen Gelde zu laufen, und was davon dependiret $\frac{1}{2}$ pCto ist von 100 mß - - -	—	8

		mß	ßß
33)	Wann abgetretene Creditores von dem Verkauf des Hauses und Repartition Rechnung begehren, für jede Rechnung -	2	—
34)	Wann solche Rechnung sich etwa auf 2 oder mehr Bogen erstrecket - -	4	—

6.

Schragen des Gerichts-Schreibers.

Revidiret den 5 Sept. 1693.

1)	Für ein Concurs-Urtheil - -	3	—
2)	Pro Copia - - - -	—	12
3)	Für ein Definitiv-Urtheil - - -	2	—
4)	Pro Copia - - - -	—	12
5)	Für ein Interlocut - - -	—	12
6)	Pro Copia - - -	—	8
7)	Weinbuden-Decret - - -	—	12
8)	Für ein Achterfolgungs-Zettul - -	1	8
9)	Für eine Willkühr das erstemal zu Buche zu bringen - - -	—	4
10)	Wann der Willkühr beleget wird -	—	12
11)	Ein moderirtes Expens-Zettel - -	1	8
12)	Ein Proclama auszufertigen, zu seinem Theil	3	12
13)	Für eine lateinische Edictal-Citation	6	—
14)	Für eine Subsidial-Citation, oder Schreiben, zu seinem Theil - -	3	—
15)	Für eine lateinische Subsidial-Citation	6	—
16)	Für ein Recepisse wegen Insinuation fremder Subsidialien - -	1	—
17)	Eine Designatio Creditorum in Concursu giebt - - -	1	8
18)	Wann sich ein Creditor angiebt, und seine Forderung verzeichnen lässet, giebt derselbe	—	12
19)	Pro Constitutione Curatoris ad litem coram protocollo - -	—	12
20)	Pro Vidimatione & Copia -	—	12
21)	Pro nuda Collatione & Subscriptione	—	6
22)	Wann appellirt wird, die Acta Ordnungsmäßig abzuschreiben, für jeden Bogen	—	6
23)	Für einen Bogen vom Protocoll zu copiiren	—	12

		mk	ßß
24)	Für einen Eid auf der Weinbude -	—	19
25)	Auf dem Rathhause - -	1	—
26)	Von Examinirung der Zeugen auf der Weinbude über eine Beröhmung - -	—	10
27)	Auf dem Rathhause - -	1	—
28)	Von einem Zeugen-Verhör auf der Weinbude in Nieder-Gerichts-Sachen -	3	8
29)	Von dito auf dem Rathhause - -	4	8
30)	Von einem Zeugen-Verhör in Ober-Gerichts-Sachen auf der Weinbude -	1	8
31)	Von dito auf dem Rathhause -	2	8
32)	Für die Ausfertigung einer Eides-Leistung aus dem Nieder-Gerichts-Protocoll -	2	—
33)	Für einen Bogen Rotuli aus dem Nieder-Gerichts-Protocoll zu extradiren, zum erstenmal für jeden Bogen - -	1	—
34)	Für die andere und mehr Copeyen, für jeden Bogen - - -	—	6
35)	Eine Versiegelung der Güter, Mobilien, Waaren und Logimenten - -	3	—
36)	Für dergleichen Inventation -	3	—
37)	Wann die Inventation so weitläuftig, daß sie einen ganzen Tag erfordert, des Tages	6	—
38)	Wegen Aufwart- Präsentir- und Verkaufung der exequirten Güter für jeden ganzen Tag	3	—
39)	Für Ausfertigung des Inventarii giebt prima Copia der Bogen - -	1	—
40)	Pro secunda & ulteriori Copia, jeder Bogen	—	6
41)	Ein Wohn-Erbe zu inventiren -	3	—
42)	Ein groß Haus oder Brau-Erbe, es seyn Wohnungen dabey oder nicht -	4	8
43)	Wann ein Erbe oder Schiff bey der Subhastation oder Feilbietung auf 5000 mk oder weniger eingesetzet und nicht verkauft wird	1	8
44)	Wann es zu 6000 mk und mehr eingesetzet, aber nicht verkauft wird - -	3	—
45)	Wann ein solch Haus verkauft wird, soll er haben von jedem 1000 mk -	1	—
46)	Für einen Kauf-Brief bey der Subhastation	1	—
47)	Für die Copey desselben - -	—	12

		mß	ß
48)	Pro Copia Haus-Inventarii	—	12
49)	Für einen Posten Geldes, so auf dem Land- oder Noth-Gerichte ausgerufen wird, und 12 ß giebt, davon hat er zu seinem Theil	—	6
50)	Von einem Erbe, welches verlassen wird, und 1 Rthlr. giebt, hat er	1	8
51)	Von einem Posten von 500 mß und darunter, auf dem Deichdinge oder Nothgerichte, welches ½ Rthlr. giebt, bekommt er	—	12
52)	Von einem Posten über 500 mß, so 3 Rthlr. giebt, ist sein Theil	1	8
53)	Für ein Gebäude in Hamm und Horn, so nicht 500 mß importirt	—	12
54)	Für einen Lust-Garten, item Gehöfte mit Ländereyen, so verlassen werden	1	8
55)	Ein Gehöfte mit Ländereyen, wie auch einen Lustgarten zu schreiben, giebt im Lande, es liege, wo es wolle	6	—
56)	Eine Kahyte im Lande zu schreiben	3	—
57)	Einen Posten zu schreiben	2	8
58)	Einen Posten zu tilgen	2	8
59)	Einen Posten umzuschreiben	3	—
60)	Für eine Beschwerung	3	—
61)	Für einen Extract des Landbuchs	—	12
62)	Für einen Posten im Landbuch nachzuschlagen	—	12
63)	Eine Landfindung	2	—
64)	Eine Impugnation und Documentum	—	12
65)	Acta, davon appellirt wird, geben	3	12
66)	Eine Erb-Recht Einzeugung, so auf der Weinbude aufgenommen wird, giebt zu seinem Theil	—	10
67)	Auf dem Rathhause	1	—
68)	Solch Erb-Gezeugniß auszufertigen sub sigillo	3	—
69)	Eine Urphede derjenigen, so auf ihre eigene Kosten gesessen	1	8
70)	Dem Wirth auf dem Winser-Baum, wann ein Gefangener loskommt	1	—
71)	Wann eine Urphede schriftlich genommen und ausgefertiget wird	6	—

7.

Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratorum und Anwälde im Nieder- und Ober-Gerichte, darnach auch hinführo die zuerkannte Gerichts-Kosten sollen moderirt und gemäßiget werden.

Publ. d. 10 Dec. 1632.

Da ich diese Ordnung vom 10 Dec. 1632. beym Statut. Th. I. Tit. 7. Art. 6. liefern werde, so begnüge ich mich hier bloß die Rubrik angeführt zu haben, mit der Erinnerung, daß, in der Abschrift hinter der Gerichts-Ordnung von 1711. in der Taxa im Ober-Gerichte die Worte des Art. 14. „— mehr „nicht dann 3 Citationes u. s. w." also verändert: „— mehr „nicht dann die nach dieser neuen Gerichts-Ordnung erlaub„ten Citationes u. s. w."; die Art. 16 und 17 aber ganz weggelassen sind.

8.

Der sogenannten Dielen-Procuratoren Schragen.

	mk	ßs
1) Für Bestellung und Annotirung der Citation	—	4
2) Für die Aufwartung einer Sache in einer Audienz, von der Parthey, welcher er bedienet ist - - -	—	12

9.

Diehlen-Procuratoren Eid.

Dieser ist mit dem hinter den Diehlen-Artikeln von 1724 stehenden Eide völlig gleichlautend. s. S. Hamb. Mand. Th. II. S. 1043. und meine Erläuter. des Statuts. Th. I. Tit. 13. Art. 1.

10.

Schragen des Ober- und Unter-Bruch-Vogts und der Prætorum Bedienten.

1) Für eine Citation auf die Herren Diele Wovon der Bruch-Vogt die Hälfte und jeder Diener den vierten Theil.	—	4

2) Für

		mß	ß
2)	Für einen Arrest jedem Diener -	—	8
3)	Für eine Pfandung - -	1	—
	Wovon der Bruch-Vogt die Hälfte, und jeder Diener ein Vierthel genießet.		
4)	Wann jemand nach dem Baume gebracht	1	—
	Die Hälfte für den Bruch-Vogt, und ein Vierthel für die Diener.		
5)	Wann derselbe wieder loskommt, genießet der Bruch-Vogt - -	1	—
6)	Wann einer auf den schweren Schilling gesessen, und wieder loskommt genießet der Bruch-Vogt vom Wirthe vom Baum	3	—
7)	Für die Aussetzung - -	1	—
	Wovon der Bruch-Voigt 8 ß, und die Diener jeder zu seinem Antheil 4 ß genießen.		
8)	Für einen Gerichts-Zettel, der Ober-Bruch-Vogt - - -	—	12
9)	Für einen Eid auf dem Rathhause, dem Bruch-Vogt - -	1	—
10)	Für ein Gezeugniß - -	1	—
11)	Für einen Eid auf der Weinbude -	—	10
12)	Für einen Frey-Zettel, um jemand zu arrestiren - - -	—	8
13)	Für eine Supplike mit oder ohne Decreto zu insinuiren - -	—	4
14)	Für Insinuation eines Pönal-Decrets	—	12

II.

Schragen der Haus-Diener.

1)	Für eine Citation in der Alt- oder Neustadt	—	4
2)	Für eine Tagding- oder Wahrschauung, jedes	—	4
3)	Für einen Gerichts-Zettel, so erlaubet, zu schreiben - -	—	4
4)	Für eine Pfandung - -	1	8
5)	Für einen Arrest - - -	—	8

6) Für

	mg	ß
6) Für eine Citation außerhalb der Stadt, als Hamburger Berge, St. Jürgen, Strohhause und dem Deiche -	—	8
7) Die Diener des präsid. Bürgermeisters von einem sichern Geleite - -	1	8
8) Für Anmeldung, daß eine Leiche durch das Thor passiret werden soll, von Armen nichts, von Reichen - -	3	—
9) Wann unfrey Gärsten auspassiret werden soll, auf Befehl beym Zoll loszugeben, für die Last - - -	—	2
10) Den 3 Dienern bey dem jüngsten Bürgermeister, wann der Todten-Wagen losgegeben wird - - -	—	12

12.

Schragen des Ausrufers.

1) Wenn ein Ausruf ist, bekommt er von der mg 1 ß, und davon er 5 3/7 ß.			
2) Pro Inventatione eines kleinen Hauses, und den Stich-Zettel an das Haus und die Börse zu schlagen, davon 3 Rthlr., und er zu seinem Theil - -		5	—
3) Von einem großen Hause kommt 4 Rthlr. und er zu seinem Theil - -		6	12
4) Wann ein klein Haus nicht verkauft wird, und ist unter 6000 mg eingesetzet, ist zu seinem Theil von 3 Rthlr. - -		4	8
5) Ein groß Haus giebt 6 Rthlr., davon zu seinem Theil - - -		9	—
6) Wann der Verkauf des Erbes prolongirt wird, das Datum auf die Zettel am Hause und der Börse zu verändern - -		1	8
7) Woferne die Zettel abgerissen -		1	8
8) Wann ein Haus verkaufet wird von 1000 mg		3	—
9) Von den Schiffen hat er eben dasselbe, als von den Häusern zu genießen.			

s. S. H. Ges. Th. I. S. 491.

13.

Schragen des Ausrufs-Schreibers.

	mk	ß
1) Von Mobilien-Ausruf, von der Mark 1 ß, davon zu seinem Theil 4 ₰.		
2) Wann Häuser bey der Subhastation verkauft werden, von 1000 mk - -	1	—
3) Von dem darüber aufgerichteten Kauf-Briefe	1	—
4) Wann ein Haus unter 6000 mk eingesetzet und verkauft wird - -	3	8
5) Dafern es aber um 6000 mk oder höher verkauft wird - -	3	4

s. S. Hamb. Ges. Th. I. S. 495.

14.

Schragen des Schleuse-Vogts zu Bullenhusen.

	mk	ß
1) Von jeder Citation, Tagdingung oder Wahrschauung im Billwärder (wann es des Landes Interesse nicht betrifft) - -	—	6
2) Für einen Befehl daselbst (wann es des Landes gemeines Interesse nicht betrifft) -	—	8
3) Für einen Arrest im Billwärder anzulegen	—	12
Und wann derselbe wieder reclamirt wird	—	12
4) Für eine Execution im Billwärder -	1	8
5) Für eine gerichtliche Citation, Appellation oder Impugnation zu insinuiren, im Billwärder	—	12
6) Für ein jedes Ehe- und Abkündigungs-Zettel, so wohl im Billwärder, als auch Ochsenwärder, Tatenberg, Spadenlande, Mohrenwärder und Finkenwärder, bekommt er	—	12
7) Wann Sterbfälle im Billwärder vorfallen und er dazu oder Schuld halber gefordert wird, die Güter zu inventiren und Inventarium davon auszugeben, hat er davon, nachdem dieselbe groß oder klein sind, seine Gebühr nach Befinden und Estimation des Land-Herrn zu geniessen.		

8) Wann

	mß	ßß
8) Wann Höfe, Kändereyen und was darzu gehöret, auf dem Eimbeckischen Hause, oder an einem andern Orte allhier in der Stadt verkauft, und solches von den Canzeln soll abgelesen werden, hat er alsdann dafür, daß er solches den 3 Priestern im Billwärder notificiren lasse - -	I	8
9) Die 4 sogenannten Stein-Damm-Häuser, oder die darinnen wohnen, geben jährlich jeder 2 mß, sind 8 mß, dafür, daß er die Zettel, wann den 3 Pastoribus im Billwärder welche zur Ablesung zugesandt werden sollen, hinschaffet, sonst sie dieselbige hinbringen müssen.		

s. C. H. Ges. Th. XI. S. 382.

15.

Schragen des Land-Vogts auf dem Hammer-Baum.

	Rthlr.	mß	ßß
1) Bekommt er für jede Citation, die in Hamm und Horn, Stadt- und Hammer-Deiche, beym Strohhause und Schwein-Köven geschehen - -	—	—	6
Für eine Wahrschauung - -	—	—	12
Für eine Citation nach Fuhlsbüttel, auf dem Land-Noth-Gerichte, oder auf der Weinbude - - -	—	—	12
Für eine Execution - - -	—	I	8
Alle Partheyen aber, so citiren lassen wollen, müssen sich bey dem Land-Vogt zuerst anmelden.			
2) Von allen Strafen, so derselbe angiebt, sie seyn groß oder klein, bekommt der Land-Vogt den dritten Theil.			
3) Bekommt er von allen Verlassungen, so auf Land- oder Noth-Gerichten im			

Abra-

	Rthlr.	mß	ßß
Abraham einkommen, mit dem Actuario den dritten Theil zu theilen.			
4) Von einer jeden Besichtigung -	1	—	—
5) Von den Leichen, so nach dem Hammer-Lübischen- oder Kuhmühlen-Baum hinausgehen, hat der Landvogt 1 Rthlr. einzuheben, ausgenommen die Eingepfarreten, wie auch Arme und Unvermögende, solche muß er frey passiren lassen.			
6) Von einer Wehmutter, so unter des Land-Herrn Gebiete zugelassen wird -	2	—	—
7) Von Ausrufen, so unter dem Land-Herrn draußen geschehen, hat er nach der Leute Vermögen sein Antheil.			
8) Von allen Land- oder Noth-Gerichten	1	—	—
9) Von allen Abkündigungs-Zetteln -	—	1	—

s. Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 1752.

16.

Schragen des Sand-Vogts außerhalb Steinthors.

	mß	ßß
1) Von jeder Proclamation und Abbietung eines Paar Volks, so unter dem Hamm- und Horner Land-Herrn geschehen, hat er von denselben zu genießen - -	—	8
2) Von jeder Leiche, welche durch den Hammer-Lübschen- oder Kuhmühlen-Baum aus der Stadt, oder nach derselben geführet wird, hat er - - -	—	8
3) Für eine jede Citation binnen oder außer der Landwehr hat er von dem Land-Vogt, wann derselbe solche durch ihn bestellen lassen will, zu genießen - -	—	2

4) Im

		mg	ß
4)	Imgleichen von jeder Wahrschauung, Tagdingung und Arrest, von dem Land-Vogt mit obigem Beding - -	—	2
5)	Von jedem Fuder Leimen, so auf des Land-Herrn Erlaubniß gegraben und in die Stadt geführet wird, hat er - -	—	2
6)	Für eine jede Execution, so er mit oder für den Land-Vogt verrichtet, bekommt er -	—	8
7)	Von jedem Ausrufe, so er mit dem Land-Vogt verrichtet, bekommt er alle Tage, so lange der Ausruf währet - -	—	12
	und solchen Ausruf anzukündigen, insgesamt	1	8
8)	Von jeder Besichtigung, so unter den Hamm- und Horner Land-Herren gehörig, bis an den Hammer-Baum innerhalb, hat er von den Leuten, welche solche thun lassen -	1	8

VI.

Gemeine Bescheide des Ober-Gerichts.

1608. May 9.

Letztlich giebet E. E. Rath diesen gemeinen Bescheid: Nachdem sowol im Ober- als Nieder-Gerichte die Anwälde und Procuratoren oftmals ihrer Partheyen Sache ganz unförmlich, weitläuftig und unverständlich vortragen, denn auch allerhand unerhebliche Exceptiones wider die angestellte Klage einwenden, imgleichen vergebliche Dilationes und zu Zeiten zweymal der von Gegentheil übergebenen Urkunden Copey suchen und bitten, auch die Ehrbarkeit im Gerichte, wie sich wohl geziemet, nicht gebrauchen, dadurch denn der Partheyen Sache zu deroselben merklichem Nachtheil aufgehalten, das Recht verzogen, und die Gerichte geschmälert werden; solches aber E. E. Rath, als der Obrigkeit, länger nicht zu gedulden stehet, sondern vielmehr ein ernstlich Einsehen zu haben gebühret: Als will E. E. Rath allen Anwälden und Procuratoren, sowol des Obern- als Niedern-Gerichts, hiemit ernstlich auferleget und befohlen haben, daß sie hinführo ihrer Partheyen Sache förmlich, kürzlich und verständlich vortragen, aller nichtigen Einrede sich enthalten, keine verzügliche Dilation bitten, und insgemein aller gefährlichen Behelfe und verdrießlichen Weitläuftigkeit, die zur Verzögerung der Sachen dienen, sich gänzlich enthalten, die Ehrbarkeit vor Gericht gebrauchen, und sich hiebey ihrer geleisteten Eide erinnern sollen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, da jemand der Anwälde und Procuratoren diesem in einem oder dem andern Puncte zugegen handeln mögte, daß derselbe, nach Gelegenheit der Ueberführung und Verbrechung, sowol im Nieder- als Ober-Gerichte, vermöge Stadt-Buches, ernstlich mit einer willkührlichen Geld-Buße beleget, und ihm, vor wirklicher Erlegung der Strafe, im Gerichte zu handeln

nicht gestattet, folgends aber in Anmerkung beharrlichen Ungehorsams auf eine Zeit, oder auch seines Dienstes gar entsetzet werden sollen. Daruach sie sich zu richten und vor Schaden zu hüten.

1611. Aug. 30.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die Appellations-Sachen in diesem Ober-Gerichte wegen ihrer großen Anzahl dergestalt in Stecken gerathen, daß dieselbe in den Freytags-Audienzen allein schwerlich gehöret und erörtert werden können, damit nun der daher entstandenen Ungelegenheiten und Klagen, so viel möglich vorgekommen, und die heilige Justiz, auch ein jeder, in gedachten Appellations-Sachen um so vielmehr befördert werden möge: Als will E. E. Rath hinfürder alle Woche, wann keine Ferien einfallen, auch derselbe wegen angelegenen gemeiner Stadt-Sachen davon nicht behindert, auch den Dingstag, frühe um 9 Uhr, zu Rathhause erscheinen, und öffentliche Audienz in Appellations-Sachen geben, und sollen in solchen Dingstags-Audienzen fiscalische und fremde, auch, wann die nicht vorhanden, dieser Stadt Bürger Sachen, davon aus dem Nieder-Gerichte an das Ober-Gericht appelliret, vorgetragen und gehöret, auch damit am künftigen Dingstag, wird seyn der 3te künftigen Monats September der Anfang gemacht werden. Es will aber E. E. Rath die Anwälde und Procuratoren hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben, daß sie sich in ihrem Vorbringen aller Weitläuftigkeit und vergeblichen Behelfs bey würklicher Strafe enthalten sollen. Jedoch behält sich E. E. Rath vor, wann die Anzahl berührter Appellatiolis-Sachen geringert, allsolche Dingstags-Audienzen wieder abzustellen; hiernach hat sich männiglich, sonderlich die Anwälde und Procuratores zu richten. Publicatum den 30 Aug. 1611.

1633. Jan. 28.

Nachdem E. Ehrb. Rath glaubwürdig vorgebracht, wasmaßen die Partheyen im Nieder-Gerichte eine zeithero sich allerhand höhnischer, schimpflicher, beschwerlicher Wörter,

Schmähens und unförmlichen Recessirens befliſſen und unternommen, wodurch nicht allein das Gericht merklich despectiret und beſchimpfet, beſondern auch ſolches von den Umſtehenden, ſowol Fremden als Einheimiſchen, nicht ohne geringe Aergerniß angehöret wird; imgleichen auch, daß die Procuratores und andere, ſo im Nieder Gerichte agiren, vielmals ihre und zwar weitläuftige Receſſe aus der Charta herleſen, und folgends dieſelbe apud Acta übergeben, welches wider die uralte Fundation und löbliche Intention des Nieder-Gerichts, auch in der revidirten Gerichts-Ordnung, inſonderheit dem 14 Art. Cap. 2. ausdrücklich verboten: Als wird hiemit allen und jeden Procuratoren, auch denenjenigen, ſo darinn agiren wollen, ernſtlich mandiret und anbefohlen, daß ſie bey dem Vortrag und Handlung ihrer Sachen das Gericht in gebührendem Reſpect halten, und, vermöge Stadt-Buches und der revidirten Gerichts-Ordnung, deutlich, langſam und förmlich, damit es zum gerichtlichen Protocoll gebracht werden kann, receſſiren, ſich aller höhniſchen, ſchimpflichen Reden und Schmähungen gänzlich enthalten, und allein die merita Cauſæ tractiren, auch ihre Receſſe mündlich und memoriter, auch ſummarie in möglicher Kürze halten. Mit der ernſten Verwarnung, woferne jemand dagegen handeln wird, daß wider denſelben durch die Herren Gerichts Verwalter mit der im Stadt-Buche und der revidirten Gerichts-Ordnung verfaßten, oder, nach Gelegenheit der Ueberfahrung, anderer willkührlichen Strafe, unnachläßig verfahren werden ſoll. Wornach ꝛc.

1636. März 16.

Wann, nach Inhalt des 9ten Art. der revidirten Gerichts-Ordnung, ein oder mehr Incident-Puncte einfallen, ſo die Hauptſache zwar nicht concerniren, aber darinn ſchriftliche Receſſe übergeben werden müſſen, daß die Procuratores Beklagten und Klägers ſolches auf beyde Producta, und in welchem Punct es ſey, zu ſchreiben ſchuldig ſeyn ſollen; Andere ſchlechte dilatoriſche Puncte aber, als der Mandaten, Cautionen, ſchriftlichen Proceſſen und dergleichen, ſollen, vermöge des 10ten Art. mündlich vorgetragen werden; imgleichen ſollen alle Procuratores die Wörter: ad Acta, oder

pro Copia, auf die Producta zu zeichnen, als unnöthig, hinführo unterlassen, die Documenta in rubrica productorum numeriren, und dieselbe absonderlich gedoppelt übergeben, und wofern ein oder mehr Originalia, oder auch vidimirte Copeyen übergeben würden, solches auf das buntenste Documentum gezeichnet, und dieselbe von dem Protonotario apud Acta behalten, die schlechten Copeyen aber dem Gegentheil mit dem einen Producto übergeben werden. Die Vollmachten und die darinn vom Kläger eingelegte Citation sollen auch absonderlich übergeben, und von dem Protonotario ad Acta geleget werden. Damit auch das judiciale Protocollum um so viel richtiger möge gehalten werden, sollen hinführo die Procuratores, wann sie entweder selbst handeln, oder vom Gegentheil Handlung fordern wollen, den Tag, wann zuletzt gehandelt worden, dabey anzuzeigen, auch, wo Bescheide abgegeben worden, den letzten in einer jeden Sache allemal zu produciren, imgleichen die Producta, so sie übergeben, selber zu unterschreiben schuldig seyn, oder es sollen dieselbe nicht angenommen werden. Publicatum den 16 März 1636.

1640. Jan. 8.

Daß die Procuratores auf ihre Producta, so sie übergeben, allemal, in quo puncto abgefaßt, vermöge der Gerichts-Ordnung, zu verzeichnen schuldig seyn sollen, in Verbleibung dessen sollen sie in die Strafe der Ordnung gefallen seyn, auch die Producta nicht angenommen werden. Publicat. den 8 Jun. 1640.

1640. Sept. 30.

Daß die Procuratores, Inhalts der neu revidirten Gerichts-Ordnung, und des am 8ten Junii jüngsthin publicirten Bescheides, auf ihre Producta, so sie übergeben, allemal, in quo puncto die Handlung abgefaßt, zu verzeichnen, auch sonst den in einer jeden Sache letzt abgegebenen Bescheid zu produciren, und den Tag, wo zuletzt recessiret oder gehandelt worden, anzuzeigen schuldig seyn sollen, bey Strafe der Ordnung, auch daß die Producta

nicht angenommen, sondern wiederum zurück gegeben werden, und seyn Franc. Barsänius und Georg Steinheuser, wegen dessen, daß sie auf ihre Producta, so sie in heutiger Audienz übergeben, solches nicht verzeichnet, in angeregte Strafe der Ordnung hiermit verfallen. Publicatum den 30 Sept. 1640.

1641. Sept. 27.

Daß die Procuratores ihre Producta, so sie übergeben, allemal in duplo zu produciren, und desselbigen Tages Gegentheil Copiam zuzustellen, auch keine vergebliche Ausflüchte suchen, vielmehr ad duplicas ohne weitere Handlung zu submittiren schuldig, bey Strafe, in der Ordnung enthalten. Pronunciatum den 27 Sept. 1641.

1642. Aug. 8.

Daß die Procuratores von dato über 3 Wochen, vom ersten bis zum letzten, nicht nur eine, sondern alle ihre eigene Sachen und Handlungen, welche sie sowol in erster, als Freytags zweyter Appellations-Instanz zu übergeben, oder von ihren Gegentheilen, die ohne eine vorhergehende, und ohne das verbotene Avisation, für sich selbst fertig seyn sollen, zu fordern haben, sämmtlich, von den ältesten Sachen bis zu den jüngsten, bey Strafe der Ordnung, nach einander übergeben, und respective fordern, und soll ein jeder die Ordnung so lange behalten, bis er alle seine Sachen übergeben und vorgebracht hat, und keine derselben vorbey gehen, bey Strafe des 11 Art. P. 1. Tit. 7. Stat.

Es sollen auch die Procuratores, vermöge der Gerichts-Ordnung, in den Audienzen alles weitläuftigen Recessirens und unnöthiger Repetition, bey Strafe der Ordnung, sich gänzlich enthalten, und im Recessiren keine weitläuftigere, als etwan diese und dergleichen, Worte gebrauchen: In Sachen A contra B übergebe ich Libellum, Exceptiones, Replicas, Duplicas, ich bitte Copiam und Zeit der Ordnung. Imgleichen: ich fordere von N. N. Exceptiones, Replicas, Duplicas; ich übergebe duplicas und submittire; ich bitte copiam und submittire auch; sich auch sonst in andern Vorträgen, worinn ihnen, vermöge der Ordnung, mündlich

zu recessiren erlaubt ist, aller Weitläuftigkeiten enthalten, vielmehr möglichster Kürze befleißigen, und die Audienzen vergeblich nicht aufhalten, bey Strafe der Ordnung, so oft dawider geschiehet. Wornach sich ein jeder zu richten. Pronunciatum den 8 Aug. 1642.

1649. May 23.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, daß die Partheyen und Procuratores in Dilatoriis, Declinatoriis, Incidentibus, Emergentibus, und dergleichen nicht hauptsächlichen Puncten, insgemein schriftlich, und zwar ohne Signatur und eigentliche Benennung derselben, handeln, und dadurch öfters viele unnöthige Submissiones verursachen, auch in denenselben, zumal in richtigen klaren Schuld-Sachen, ohne Noth geraume Dilationes bitten, wodurch die gerichtlichen Sachen, bevorab debiti liquidi, merklich gestecket, mit andern verwirret und aufgehalten, auch sonst der neu revidirten Gerichts-Ordnung nicht allerdings nachgelebet werde: Als giebt E. E. Rath diesen gemeinen Bescheid, daß die Partheyen und Procuratores in obbesagten Puncten, darinn die Erledigung der Hauptsache nicht bestehet, hinführo nicht mehr schriftlich, sondern mit lebendiger Stimme, und mit ausdrücklicher Specification des Incidents- oder Neben-Puncts, mündlich handeln und recessiren, auch dabey sich der Kürze dergestalt, daß ein solch mündlicher Receß nicht über 10 oder 12 Zeilen gewöhnlicher Schrift in Protocollo sich erstrecke, befleißigen, daß auch in denenselbigen sowol, als in Wechsel- und andern Sachen, debiti liquidi, welche auf Hand und Siegel beruhen, keine längere Dilationes, als zum nächsten gebeten, genommen oder verstattet, die Obligationen oder Schuld Scheine aber nicht in öffentlicher Audienz, sondern, auf vorhergehende Citation, vor denen präsidirenden Herren Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern recognosciret, oder vermittelst Eides diffitiret; da aber, auf ergangene anderweite Citation, der Beklagte nicht compariret, oder sonst sich weigerlich erzeiget, alsdann dieselben Obligationen in contumaciam pro recognitis angenommen, und solches auf dieselbe mit des Herrn Bürgermeisters oder Herrn Gerichts-Verwalters Hand verzeichnet, auch sonst in allen übrigen der jüngst revidirten Gerichts-

Ordnung und publicirten gemeinen Bescheide ohnausseßlich nachgelebet werden solle, alles bey Strafe der Ordnung und andern willkührlichen Pönen, damit die Procuratores oder Partheyen, so oft sie dawider handeln, ohnnachläßig beleget werden sollen. Alsdann auch befunden und wahrgenommen, daß die bestallten Gerichts-Advocati, Procuratores, Sollicitanten und andere, öfters streitige Sachen und Actiones, ihres schändlichen Eigennutzes halber, an sich erkaufen, de quota litis paciſciren, oder sonst dieselbe arglistiger Weise an sich partiren: So will E. E. Rath solche, an sich selbst nichtig, höchststrafbare Kaufhändel und Partiten hiemit ernstlich verboten haben, mit der Verwarnung, wofern jemand darauf betreten, dessen überführet oder verdächtig seyn, und sich vermittelst leiblichen Eides zu purgiren und dessen zu entheben verweigern würde, der- oder dieselben Redemptores, nebst Erstattung alles dessen, so sie empfangen und genossen, nach Befindung mit willkührlicher Geld-Strafe, auch, nach Gelegenheit der Umstände, mit Entsetzung der Procuratur, und sonst in andere Wege ernstlich und ohnnachläßig gestrafet werden sollen. Publicatum den 23 May 1649.

Ist wiederholt 1659. März 23. s. auch Gem. Bescheid vom 21 März 1660.

1650. Jan. 14.

Daß die Procuratores allemal bey Producirung der Revision ein documentum factæ *depositionis* der Revisions-Gelder zu produciren schuldig seyn sollen.

1651. April 18.

Demnach man verspüret, daß fast die meisten Bescheide nicht unter des Protonotarii oder Schreibers Hand, besondern unter fremden Händen übergeben werden, imgleichen viele Interlocuta angezogen werden, da man im Nachschlagen das Datum unrichtig befindet, wodurch dann das Protocollum zum öftern confundiret, und viele Mühe in Registrirung der Acten verursachet wird: Als will E. E. Rath hiermit allen und jeden Advocaten und Procuratoren dieses Ober-Gerichts ernstlich ermahnet und geboten

haben, daß sie hinführo keine Bescheide, als unter des Protonotarii oder Schreibers Hand, produciren, und da sie einige zu allegiren gemeinet, dieselben allemal im Gerichte übergeben sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, so oft jemand dawider handeln wird, derselbe ohnfehlbar zur Wette verwiesen werden soll. Pronunciat. den 18 April 1651.

Wiederholt 1653. März 23.

1652. Nov. 12.

E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß die Procuratores hinführo allemal bey Uebergebung des Citations-Zettels die Acta primæ instantiæ, bey Strafe 10 Reichsthaler, völlig zu produciren schuldig seyn sollen.

1653. März 23.

Ist mit dem vom 18 April 1651 gleichlautend.

1653. Aug. 17.

Daß alle Advocaten und Procuratores hinführo in ihren Schriften und mündlichen Recessen sich aller Anzüglichkeiten enthalten, und ihrer Sachen Nothdurft, der Gerichts-Ordnung gemäß, bey Vermeidung ernstlicher willkührlicher Strafe, dinglich gegen einander verhandeln sollen.

1653. Aug. 26.

Demnach man verspüret, daß viele Schriften und Producten in den öffentlichen Audienzen übergeben werden, darauf die Intitulatur, ob es eine Replik, Duplik, oder was es sonst für eine Handlung seyn soll, nicht verzeichnet: Als will E. E. Rath den Advocaten und Procuratoren hiemit ernstlich ermahnet und geboten haben, daß sie hinführo auf die producirte Schriften und Producten die rechte Intitulatur eigentlich setzen und benennen, oder, in Verbleibung dessen, so oft sie dagegen handeln, vermöge Gerichts-Ordnung, unnachläßig sollen angesehen und gestraft werden.

1654. März 6.

Demnach in der im Jahre 1645, den 28 März, neu revidirten Gerichts-Ordnung ausdrücklich versehen und

ver-

boten worden, daß alle hiesige Gerichts-Advocati und Procuratores in ihren gerichtlichen Recessen und Supplicationen allerhand anzüglicher und injurieuser Wörter sich enthalten sollen; und aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß zum öftern dagegen gehandelt, indem die Advocati und Procuratores ungescheut allerhand Injurias und anzügliche Wörter in ihren Schriften gebrauchen, solches aber ärgerlich, und in wohlbestallten Gerichten nicht zu dulden: Als giebt E. E. Rath hiermit diesen allgemeinen Bescheid, daß die Gerichts-Advocati und Procuratores in allen hiesigen Gerichten sich in ihren übergebenen Extrajudicial-Supplicationen, wie auch in allen ihren gerichtlichen Vorträgen, oder schriftlichen Handlungen und Producten, aller anzüglichen injurieusen und stachlichten Worte, bey Strafe 10 Rthlr., auch, nach Befindung der injurieusen Wörter, bey Vermeidung hoher Geld-Strafe, auch gar bey Strafe der Gefängniß, zu enthalten schuldig seyn sollen, und soll selbige verwirkte Strafe, es seyn die Supplicationen oder Producten, so gerichtlich übergeben, von den Principalen selber, oder von den Procuratoribus, unterschrieben, von den Advocatis und Procuratoribus gefordert und bezahlt, und, bis dieselbe erleget oder wirklich abgefordert, ad agendum nicht zugelassen werden. Publicatum den 6 März 1654.

s. 1660. März 21.

1654. May 26.

Daß die Advocati und Procuratores die Sachen simplicis primæ querelæ und Appellations-Sachen nicht zu confundiren, besondern eine jegliche Sache auf bestimmte Zeit und Tage, bey willkührlicher Strafe, hinführo allein anzurufen und darinn zu handeln schuldig seyn sollen.

1654. Jul. 5.

Daß die Advocati und Procuratores, wann sie zugegen, sich der Substitution, bey willkührlicher Strafe, hinführo sollen enthalten.

1654. Oct. 4.

Demnach man befindet, daß die Advocati und Procuratores zum öftern ohne Mandato im Gerichte erscheinen:

Als giebt E. E. Rath diesen allgemeinen Bescheid, daß bey Producirung der Citation beyde Procuratores ihre Mandata übergeben, oder, in Ermangelung dessen, sie zur Wedde verwiesen, und nichts desto weniger die Partheyen gegen einander in contumaciam zu verfahren befugt seyn sollen.

1655. März 16.

Daß alle Advocati und Procuratores ihre Handlungen gedoppelt bey Pön übergeben sollen.

1655. März 19.

Demnach man verspüret, daß fast in allen Audienzen die Advocati und Procuratores, wann sie ihre Sachen vorgebracht, hernach um Eröffnung des Bedenkens nochmalen anrufen, auch lange mündliche Recesse gegen einander halten: Als will E. E. Rath denenselben hiermit geboten haben, daß sie hinführo nicht mehr denn 2 Sätze vorbringen, auch alles mündlichen weitläuftigen Recessirens bey Strafe der Gerichts-Ordnung sich enthalten sollen.

1655. März 23.

Daß alle Advocati und Procuratores, bey willkührlicher Strafe, die Acta erster Instanz bey den Gravaminibus völlig produciren sollen.

1657. May 25.

Nachdem verspüret wird, daß die Advocati und Procuratores die Gerichts-Ordnung in viele Wege überschreiten, und oftmals ohne Vollmacht erscheinen, ihre Producta nur einfach übergeben, dieselbe nicht recht intituliren, gar nicht, oder doch mit Dinte nicht unterschreiben, und sonst zu lange und ohne Noth mündlich recessiren, die letzten Bescheide nicht producirer, mehr als 2 Sachen vortragen, die Terminen nicht halten, ihre Producta über 2 Bogen lang compreß und ohnleslich, auf Papier von ungewöhnlicher Größe, auch oftmals mit Anzüglichkeit angefüllet, verfassen lassen, wodurch das Gericht vergeblich aufgehalten, viel Umfrage und Bescheide causiret: Als will E. E. Rath hiermit ermahnet und geboten

haben,

haben, daß ein jeder in vorbenannten und allen andern Puncten sich der Gerichts-Ordnung gemäß verhalten soll, mit der Verwarnung, daß die Uebertreter mit denen darinn comminirten Strafen ohnfehlbar beleget werden sollen. Publicatum den 25 May 1657.

§. 1660. März 21.

1659. Febr. 28.

Nachdem verspüret, daß die Gerichts-Advocati und Procuratores ihre Producta nicht gleichförmig übergeben, besondern die Handlungen, die sie im Gericht übergeben, mit derselben, so dem Parti oder Gegentheil zugestellet, nicht überein kommen, auch selbige mit allerhand Anzüglichkeiten angefüllet werden: Als will E. E. Rath hiermit erinnert, und alle Gerichts-Advocati und Procuratores ermahnet haben, daß ein jeder seine Handlung gleichförmig übergeben, und aller Anzüglichkeit sich enthalten, auch sich sonst in allem der Gerichts-Ordnung und allen vorigen abgegebenen gemeinen Bescheiden gemäß bezeigen soll. Mit der Verwarnung, daß, wer dagegen handeln wird, derselbe deswegen ernstlich und willkührlich gestrafet werden soll. Publicatum den 28 Februar 1659.

1659. März 23.

Dieser gemeine Bescheid ist mit dem vom 23sten May 1649 gleichlautend.

1660. März 21.

Obwol in der Anno 1645 revidirten Gerichts-Ordnung klärlich versehen, daß sowol in Dilatoriis, als in den hauptsächlichen Handlungen mit der Duplik zum gerichtlichen Ausspruch submittiret und geschlossen werden soll, so bezeuget dennoch die tägliche Erfahrung, daß die bestellten Advocati und Procuratores nicht allein desto fort bey Uebergebung der Duplik nicht submittiren, besondern, wann schon die Sache in Bedenken und für beschlossen angenommen, eigenes Gefallens in der Sache verfahren, und triplicando, quadruplicando, ja zu Zeiten weiter gegen einander recessiren, alles unter dem Vorwand, als ob Nova in duplicis angeführet worden: Wann aber solches der Gerichts-Ordnung

zuwider,

zuwider, auch zu gefährlichem Aufenthalt der Sachen angesehen, und den Partheyen dadurch große Unkosten und Schaden zugezogen werden; solches alles aber mehrentheils daher entstehet, daß der Beklagte wider die Gerichts-Ordnung seine prätendirten Exceptiones, sowol in Dilatoriis, als auch in hauptsächlicher Handlung, nicht auf einmal vorbringet, besondern dieselben in duplicis allererst anführet: Als will E. E. Rath sowol die litigirenden Partheyen, als auch allen und jeden Advocatis und Procuratoribus, hiermit ernstlich geboten haben, sich dergleichen Fürnehmen gänzlich zu enthalten, und ihrer Partheyen Exceptiones, sowol in Dilatoriis, als hauptsächlicher Handlung, auf einmal und zugleich alle vorzutragen, und in Duplicis nichts Neues einzubringen, besondern damit alsofort zur Urtel schließen, mit der Verwarnung, daferne jemand derselben zuwider handeln, und in duplicis Nova einbringen sollte, daß derselbe, nach Befindung mit geziemender Bestrafung, Verwerfung, oder auch, da derselbe, jedoch anders nicht, als nach Verordnung allgemeiner und dieser Stadt Rechte, Art. 6. Tit. 20. P. 1. wie auch der revidirten Gerichts-Ordnung, sollen attendiret und zugelassen werden. Wann auch E. E. Rath hiebevor in Anno 1649. 23 May, wie auch Anno 1650. 14 Jan., 1651. 18 April, sodann 1653. 26 Aug. und 1654. 6 März, 1657. 25 May, endlich 1659. 28 Febr. gemeine Bescheide publiciret, so allesammt die bestellten Advocati und Procuratores zur wirklichen Observanz der Anno 1645 revidirten Gerichts-Ordnung anweisen: Als will E. E. Rath hiermit nochmals ernstlich geboten haben, denenselben alles Inhalts, bey der darinn verordneten Strafen, nachzukommen. Actum & publicatum den 21 März 1660.

1664. Aug. 17.

Demnach man verspüret, daß dieser Stadt Statuten, der revidirten Gerichts-Ordnung und deren vielfältig abgegebenen Bescheiden zuwider, fast in allen Audienzen, wann eine neue Sache introduciret wird, des Citati Anwald Defectum mandati, jedoch daß er es bey den Exceptionibus einschaffen wolle, anziehet; imgleichen, daß die Advocati und Procuratores ihre Handlungen nicht allezeit in duplo und unter-

terschrieben übergeben, dadurch dann die Sachen aufgehalten, die Mandata bisweilen nicht beygebracht, und Gegentheil, wann er antworten soll, die Mandata nicht gesehen, noch die Producta empfangen hat, auch der Protonotarius viele unnöthige Bescheide deswegen abfassen muß: Als will E. E. Rath alle dieses Obergerichts Advocatos und Procuratores ermahnet und ihnen hiermit ernstlich geboten haben, daß hinfüro bey Producirung der Citation beyde Procuratores ihre Mandata einbringen, die Handlung allemal in duplo und eigenhändig unterschrieben übergeben, oder, in Verbleibung dessen, dieselben, so dawider handeln, allemal zur Wedde verwiesen, auch nach Befindung mit andern willkührlichen Strafen unnachläßig angesehen, und nicht, ohne bis selbige erleget, ad agendum gelassen werden sollen.

1665. März 1.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß von denen Gerichts-Advocaten und Procuratoren vielfältig wider die Gerichts-Ordnung und gemeine Bescheide gehandelt wird: Als will E. E. Rath sie samt und sonders ermahnet, und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie solches hinfüro unterlassen, und der Gerichts-Ordnung und den gemeinen Bescheiden sich allerdings gemäß bezeigen, oder, dafern von ihnen dagegen verfahren wird, sollen die darinn verordneten Strafen unausbleiblich von ihnen abgefodert und exequiret, auch nicht eher, bis dieselbe erleget, ad agendum zugelassen werden.

1665. May 3.

Demnach eine Zeithero viele Streitigkeiten und Verzögerungen in diesem Gerichte sich eräuget und vorgefallen, daß bey Introducirung der Reconventions-Klage die Advocati und Procuratores keine neue Vollmachten übergeben, dadurch dann die Sachen verzögert und vielfältig aufgehalten werden: Als will E. E. Rath die Advocatos und Procuratores hiermit ermahnet haben, daß sie hinfüro zu Anfangs sich zu der Reconvention legitimiren, und solche ebenmäßig ihrem gedruckten Mandato mit einverleiben und inseriren zu lassen schuldig seyn sollen.

1665. Jul. 3.

Demnach in der Gerichts-Ordnung klärlich enthalten, daß, wann dem Beklagten Gegen-Beweis zu führen zugelassen, er innerhalb 14 Tagen, nachdem ihm die Articuli probatoriales, oder Verbehmung des Klägers, communiciret worden, solches förmlich suchen, sonsten aber damit nicht gehöret werden soll, und dann die Erfahrung bezeuget, daß die Gerichts-Advocati und Procuratores demselben nicht nachkommen, besondern mehrentheils, wann des Klägers Gezeugniß vollenführet, ja schon oftmals publiciret, alsdann erstlich Dilation ad reprobandum bitten, und eine geraume Zeit hernach mit ihrer Nothdurft einkommen wollen, dadurch dann die Sachen merklich behindert und aufgehalten werden: Als will E. E. Rath hiermit alle Gerichts-Advocaten und Procuratoren ermahnet und denenselben ernstlich geboten haben, daß sie hinfüro, der Gerichts-Ordnung zufolge, innerhalb 14 Tagen mit ihrem Gegenbeweis, wann ihnen derselbe vergönnet, bey Verlust desselben, und nach Befindung anderer willkührlichen Strafen, zu verfahren schuldig seyn sollen. Publicatum den 3 Jul. 1665.

1666. May 12.

Demnach bishero gespüret, daß der sub pœna contumaciæ präfigirte Terminus zur Handlung nur eine Verlängerung der Processe verursachet: Als ist der gemeine Bescheid, daß hinfüro, vermöge unserer Gerichts-Ordnung nach gegebener Frist, sub pœna præclusi, keine Dilation ferner soll verstattet, sondern die Sache darauf für beschlossen angenommen, und mit rechtlicher Erkenntniß verfahren werden, es sey dann, daß vor Abfließung dessen, zu Erlangung einiger Dilation, sonderliche Ursachen vorgebracht werden, welche E. E. Rath will erwegen, und nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, entweder abschlagen, oder aber die Dilation verstatten. Es soll auch inskünftige, zu mehrer Beförderung der gerichtlichen Sachen, wann dem ungehorsamen Theil die Handlung sub pœna præclusi aufzuerlegen gebeten, selbiges eadem audientia erkannt werden, und welcher nach erlangtem solchen Bescheid noch einmal darum wird anhalten, und also E. E. Rath zu zweyen gleichlautenden Bescheiden verleiten, in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

1667. May 11.

Demnach eine Zeithero bey öffentlichen gerichtlichen Audienzen große Unordnung eingerissen, indem einige Partheyen, sowol Manns- als Frauenspersonen, auch zu Zeiten deroselben Kutscher und andere Bediente, fast alle Gerichtstage im sitzenden Rathe, ungeachtet dieselben, so ihnen angehen, ihre legitimirten Procuratores ad Acta haben, vortreten, vor und nach der Audienz in gerichtlichen Sachen anrufen, Bescheide und Producten übergeben, solches aber der Gerichts-Ordnung zuwider, und dadurch allerhand Unrichtigkeit in Protocollo judiciali verursachet, die Sachen sehr überhäufet, und andere höchstnöthige Publica verabsäumet werden: Als will E. E. Rath denen Partheyen, so ihre Procuratores ad Acta bestellet, hiemit ernstlich untersaget und geboten haben, sich allsolchen unförmlichen Anrufens zu enthalten, und durch ihre Procuratores in ihrer Ordnung der Sachen Nothdurft vortragen lassen; im widrigen Fall der Schenke die Producta von ihnen nicht annehmen, noch protocolliret, sondern wider zurück gegeben werden sollen. Wollte aber ein Bürger, Einwohner oder Fremder seine selbsteigene Sache vortragen, so soll er solches zu Anfangs der Audienz thun, und seinen Procuratoren dabey benennen, da es dann demselben für eine Sache in seiner Ordnung gerechnet werden soll. Publicatum den 11 May 1667.

1669. März 3.

Dieser ist mit vorstehendem vom 11 May 1667 gleichlautend.

1670. März 7.

Bescheid, daß alle bestallte Gerichts-Advocati und Procuratores sich der Erhandlung ausgegebener Obligationen enthalten sollen.

1673. Nov. 24.

Nachdem E. E. Rath aus eingebrachten Handlungen der Gerichts-Advocaten und Procuratoren angemerket, wasmaßen nicht allein von definitiven und interlocutorischen Urtheln, sondern auch fast von allen schlechten, und kein Gravamen mit sich führenden Bescheiden, die in hiesiger

Ao. 1645 revidirten Gerichts-Ordnung beliebten Remedia Appellationis uud Revisionis dagegen nicht, sondern an deren Statt Declarationes, Restitutiones in integrum, Querelas nullitatis, oder andere petitiones & implorationes nur einwenden, und in eventum ad Appellationes & Revisiones provociren, und ihnen reserviren, solches Unternehmen aber schnurstracks wider den 40, 41 u. f. Artikel, Cap. 2. revidirter Gerichts-Ordnung bloß zu Aufenthalt des Processes und Steckung der Execution gefährlich gemeynet: Als will E. E. Rath alle Advocatos und Procuratores zu der Observanz gedachter Articulorum angeregter Gerichts-Ordnung, und darinn verordneten Beneficiorum, eorumque Fatalium puren Interponirung hiemit angewiesen haben, mit der Verwarnung, daß im verbleibenden Fall die eventualis appellatio vel revisio pro pura hiernächst nicht angenommen, sondern, vermöge der Gerichts-Ordnung, mit der Execution verfahren, dann auch die Producta in leserlicher Schrift, und nicht über 2 Bogen, übergeben werden sollen. Wornach die Advocati und Procuratores sich künftig werden zu richten haben. Publicat. den 24 November 1673.

1676. März 3.

E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß ein jeder Anwald hinfüro sein Mandatum suppliret, und gebührend vollenzogen beym Libello übergeben, oder ernstlich bestrafet werden soll.

1676. May 11.

E. E. Rath giebt hiermit diesen gemeinen Bescheid, daß alle bey hiesigen Gerichten bestellte Advocati und Procuratores zur Legitimation ihrer Personen, bey denen hiebevor gebrauchten und gedruckten Formular-Vollmachten ordinaire bleiben, und keine Veränderung darinn, bis zu anderweiter Verordnung E. E. Raths, machen, noch sich eines andern gedruckten Formulars bey willkührlicher Strafe bedienen sollen. Publicat. den 11 May 1676.

1677. März 28.

E. E. Rath giebt den gemeinen Bescheid, daß die Procuratores ihre Producta allemal in duplo zur Hand haben, und wann sie das eine Duplicatum ad Acta übergeben, alsdann das andere alsofort ihrem Gegentheil zustellen, widrigenfalls deswegen allemal zur Wedde gewiesen werden sollen. Publicatum den 28 März 1677.

1678. April 22.

Verabscheidet, daß die Gerichts-Advocaten und Procuratoren sich alles unziemenden und bedräulichen Receßirens enthalten sollen, bey Pön 10 Reichsthaler, auch bey härterem Einsehen und Suspension ab officio.

1678. April 24.

E. E. Rath giebt diesen Bescheid, daß, so oft einer Partheyen oder deren Anwald etwas zu thun sub præjudicio auferleget, dieselbe in termino, auf Anrufen des Gegentheils und Production des Präjudicial-Bescheides, unter des Herrn Protonotarii oder dessen Schreibers Hand, alsofort Paritionem ein- und respective beybringen, oder in contumaciam wider dieselbe erkannt, und überdem der Anwald, wofern er hernach in Beförderung der Parition solchen Bescheides von seinem Principalen einer Nachläßigkeit überführet werden sollte, den Schaden aus seinen eigenen Mitteln wieder zu ersetzen schuldig, auch eine Zeitlang ab officio suspendiret seyn soll. Publicat. den 4ten April 1678.

1686. Jan. 20.

Demnach E. E. Rath wahrgenommen, wasgestalt die im Proceß begriffene Partheyen, sonderlich diejenigen, so ihren Sachen nicht allerdings trauen, wenn die Acta verschicket und wieder gekommen, mit Bezahlung der Verschickungs-Kosten sich säumig erweisen, und dadurch die Publication der eingeholten Urthel, zu merklicher Verzögerung der Justitz, aufhalten: So hat E. E. Rath nöthig befunden, durch diesen gemeinen Bescheid allen und ieden litigirenden Partheyen hiemit ernstlich anzubefehlen, mit Bezahlung der pro quota einem jeden zukommenden Transmißions-Kosten

sich keinesweges säumig zu bezeigen, sondern dieselbe, wann ihnen die Rechnung zugestellet wird, sofort richtig zu machen, im widrigen der Herr Protonotarius befugt seyn soll, gestalt er dann dazu hiermit authorisiret wird, durch den Gerichts-Vogt, als welcher dazu hiermit eins vor all befehliget, ohne deswegen bey denen worthaltenden Herren Bürgermeistern oder Gerichts-Verwaltern einige Klage anzustellen, wider die Säumige auf den restirenden Antheil und deswegen verursachte Kosten, nach vorgängiger einmaligen Wahrschauung, mit der Execution ungesäumt zu verfahren. Es sollen aber auch die Procuratores jedesmal ihren Partheyen von diesem gemeinen Bescheide Nachricht zu geben schuldig seyn. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schimpf zu hüten hat.

1693. Nov. 20.

Demnach, hiesiger Gerichts-Ordnung und dem Herkommen zuwider, der Mißbrauch einreißen will, daß die Anwälde die gerichtlich producirende oder exhibirende Sätze nicht, oder nur mit Rothstein oder Bleyerzt unterschreiben, dann auch, wann anzügliche oder sonst ungebührliche Expressiones darinnen befindlich, daß sie sich deren nicht anmaßen wollen, mündlich zu declariren oder zu protestiren unterfangen dürfen: Als will E. E. Rath, mittelst diesem gemeinen Bescheide, dieselbe alle und iede von neuem anerinnert und angewiesen haben, sich hinfüro allsolchen Mißbrauchs gänzlich zu enthalten, alle und iede producirende oder exhibirende Sätze und schriftliche Handlungen eigenhändig und mit nichts, als Dinte, zu unterschreiben, und das anmaßentliche von selbst nichtige Declariren oder Protestiren super injuriosis und anderwärtigen Ungebührlichkeiten zu unterlassen, mit dem Anhange, daß, wer in einem oder andern diesem gemeinen Bescheide zuwider handeln wird, jedesmal in 4 Rthlr. auch nach Befindung propter retardatum processum in schwerere Strafe condemniret, die Producta vel Exhibita, wenn sie nicht untergeschrieben, ab actis verworfen werden, und die anmaßentlichen Declarationes und Protestationes für null und nichtig gehalten werden sollen. Pronunciat. Lunden 20 Nov. 1693.

1701. Jan. 10.

Weil E. E. Rath fast in den meisten Sachen befindet, daß, wenn die Procuratores per alium in ihrer Sache anrufen lassen, die Substituti nicht anzeigen cujus nomine sie solches thun, und denn dadurch mit der Zeit allerhand Unordnungen und Confusiones entstehen dürfen: Als thut E. E. Rath den gesamten Procuratoribus hiemit anbefehlen, daß derjenige, welcher itzterwähntermaßen als Substitutus sich gebrauchen lässet, bey 5 Rthlr. Strafe, allemal sofort in initio Recessus anzeigen solle, in wessen Namen er die Anrufung verrichte. Wornach sich ein jeder zu richten. Act. & decret. in Sen. publicatumque d. 10 Januarii 1701.

1710. Febr. 28.

1. Demnach sich befindet, daß verschiedene gerichtliche Sachen, und zwar einige fast von langen Jahren her, theils, weil sie nicht zu Ende ausgeführet, theils aber, weil ein oder ander Part der Principalen oder Sachwalter verstorben, oder auch gar, weil in geraumer Zeit post ipsam Conclusionem niemalen deren Beurtheilung gesuchet worden, ohnentschieden geblieben: Als will E. E. Rath hiemit ieden Anwälden und Procuratoren injungiret haben, daß ein ieder seine Manual-Protocolla nachsehen, und nach genommener Rücksprache mit seinen Constituenten, in Sachen, da sein Gegenpart, es sey Principalis oder Procurator, verstorben, ad reassumendum Processum pro citatione contra hæredes, oder um Bestellung eines andern Procuratoris anrufe: Von andern alten Sachen aber, die entweder nicht völlig ausgeführet, oder, nachdem sie für beschlossen an- oder in Bedenken genommen, ohnberühret liegen geblieben, dem Herrn Protonotario eine Notice, in welchen von solchen Sachen er annoch einer Urthel oder Bescheides gewärtige, oder nicht, übergeben, und solches beydes innerhalb Monats-Frist, a dato dieses Bescheides, bewerkstelligen, in Verbleibung dessen aber Acta aus der Registratur weggethan, und an andern gewöhnlichen Orten ad asservandum gebracht werden sollen.

2. Wann auch einiger Sachen Beförderung dadurch retardiret wird, daß die Procuratores oft ihre Handlungen in einem gewissen Termino, allermeist nach Schließung des Gerichts, ad Acta zu legen sich erbieten, und folglich dieselben

in tali termino auf der Canzeley in solchem Termino erhibiren, und ad Protocollum geben, oder nicht, so soll es inskünftige damit folgendergestalt gehalten werden, daß, wann bey geschlossenem Gerichte 1) die Exhibition nicht präcise in dem angesetzten Termino geschiehet, die Sache dadurch ipso facto in contumaciam pro concluſa angenommen und darinn erkannt, auch, wann gleich in prima audientia nach wieder eröffnetem Gericht dieselbe produciret würde, darauf nicht weiter attendiret werden; 2) Wann aber die exhibitio in termino geschiehet, deren duplicatum cum inscriptione exhibiti noch denselben Tag durch den Canzeley-Bothen dem Gegen-Anwald zugestellet, und dieser, falls er darauf, nach Wiedereröffnung des Gerichts, annoch weiter zu handeln gemeinet sey, solches innerhalb 8 Tagen per Schedulam auf der Canzeley anzeigen; in Verbleibung dessen die Sache sofort ex officio für beschlossen angenommen, und darauf den Rechten nach erkannt werden soll.

3. Wann gleichfalls der Mißbrauch einreißen will, daß die Anwälde und Procuratores nicht nach der Ordnung ihres Rangs ihre Sachen vortragen, allermeist aus Ursachen, daß sie theils annoch nicht gegenwärtig, oder mit ihren agendis vel proponendis nicht fertig, oder auch gar nur desto eher sich aus der gerichtlichen Audienz wieder zu absentiren, beflissen seyn: Als soll allsolcher Abusus hiemit aufgehoben, derjenige, so nicht, wann ihn die Reihe trifft, gegenwärtig oder parat ist, seiner Ordnung illa audientia verlustig, niemand der übrigen, ohne glaubliche Anzeige der ihn verhinderten Ehehaften ipsius nomine zu agiren bemächtiget seyn, auch keiner vor völlig absolvirter Audienz sich wieder absentiren, alles bey willkührlicher Strafe.

4. Werden die Anwälde nochmalen erinnert, sich alles weitläuftigen mündlichen Recessirens zu enthalten, besondern sich möglichster Kürze zu befleißigen.

5. Wird schließlich den Procuratoren hiemit ernstlich bedeutet, daß sie wegen der annoch rückständigen Straf-Gelder in diesen Ferien sich gebührend abzufinden haben; in Verbleibung dessen dem Gerichtsvogte, gegen die Säumige mit würklicher Execution derselben zu verfahren, hiemit injungiret wird. Publicat. Veneris d. 28 Febr. 1710.

1728. Aug. 27.

Demnach sich befindet, daß, dieser Stadt Gerichts-Ordnung und E. E. Raths bisher abgegebenen gemeinen Bescheiden zuwider, verschiedene Mißbräuche einreißen und überhand nehmen wollen, wodurch die gerichtlichen Sachen unnöthiger Weise weitläuftig gemacht, aufgehalten und verzögert werden: Als will E. E. Rath, vermittelst dieses gemeinen Bescheides, alle und iede Anwälde und Procuratoren, wie zu genauer Beobachtung obgedachter hiesiger Gerichts-Ordnung und vorhin ergangener gemeinen Bescheide, also noch ferner insonderheit dazu anerinnert und denenselben alles Ernstes injungiret haben, daß sie,

1. Wofern sie keine Ehehaften anzuführen haben, im Gerichte jedesmal zu ordentlicher Zeit selbst erscheinen, auch sich nicht ehender, als nach geendigter Audienz, absentiren, mithin weder andern für sich zu recessiren auftragen, noch für die Ausbleibenden etwas vorzubringen übernehmen; dann ferner

2. Sofort, bey Producirung der ersten Schrift oder Handlung, in ieder Sache sich zugleich gebührend mit legitimiren; hiernächst

3. Sowol in Recessen als Schriften sich aller Anzüglichkeiten und Injuriosorum gänzlich enthalten, und

4. So viel die Recesse betrifft, solche, der Gerichts-Ordnung gemäß, kurz abfassen, und darin keine Merita Causæ anführen; die zu übergebenden Schriften aber,

5. Samt allen dazu gehörigen Beylagen, jederzeit, gleich bey Haltung des Recesses, zweyfach produciren, auch davon noch währender Audienz dem Gegentheil gebührende Copiam zustellen. Wann sie auch

6. Einige Handlung in 8 Tagen ad Acta zu bringen versprochen, solches vor Ablauf sothanen Termini verrichten, insonderheit

7. Niemals das Wort Produco ohne würkliche Producirung gebrauchen, und letzlich

8. Die Geld-Strafen, worinnen sie möchten condemniret werden, alle Jahr in 14 Tagen nach geschehener Anforderung unweigerlich erlegen, gestalten entstehenden Falls alle und jede Contraventionen wider vorbeschriebene Ordnung mit willkührlicher Strafe ernstlich und unausbleiblich angesehen,

insonderheit, und dafern die versprochene Beylegung ad Acta in 8 Tagen nicht geschehen sollte, nach Verfluß dieser Zeit nichts mehr angenommen, sondern Acta ad referendum ausgegeben, und in Contumaciam gesprochen, im Fall aber das Wort, Produco, dennoch gebraucht, und in der That nichts produciret würde, solches als ein Fallum geachtet und geahndet, und endlich derjenige, so sich hiernächst in Erlegung der ihm andictirten Straf-Gelder dennoch säumig bezeigen sollte, ehender, bis solche entrichtet worden, wieder vor Gerichte einiger Sachen procurando wahrzunehmen nicht zugelassen werden soll. Publicat. Ven. d. 27 Aug. 1728.

1732. Novemb. 5.

Nachdem E. E. Rath wahrgenommen, wasgestalt von den Advocaten und Procuratoren die Revisions-Instanz gegen den wörtlichen Inhalt der revidirten Gerichts-Ordnung von 1645 zeither gar sehr mißbrauchet, und in Fällen und Sachen, wo den Partheyen der Weg der Appellation an die allerhöchsten Reichs Gerichte, verwöge dieser Stadt habenden Appellations-Privilegien offenstehet, dennoch vorgängig Revision gesucht, nichts destominder nachgehends von den in revisorio erfolgten Urtheilen, der Gerichts-Ordnung zuwider appelliret werden wollen, dergleichen Umschweife aber zu großer Weitläuftigkeit der Processe Gelegenheit geben, und hiesige Bürger und Einwohner in vielen Verdruß und schwere Unkosten und Schaden setzen.

Als will E. E. Rath allen Advocaten und Procuratoren vermittelst dieses gemeinen Bescheides zu ihrer Nachachtung kund gemacht haben, daß in Sachen, davon nach dieser Stadt Privilegiis de non appellando die Appellatio ad summa imperii dicasterica statt hat, kein Revisions-Libell angenommen werden soll, wofern nicht nach klarer Verfügung obgedachter Gerichts-Ordnung die Revision suchende Parthey sogleich in libello revisorio der Appellation ausdrücklich renunciiret; immaßen denn der impetrantische Theil zu desto geschwinderer Einsicht solches auch in rubro des Revisions-Libells bey dessen Erhibirung zu notiren und die Procuratores in audientia publica derselben ausdrücklich mit dem Zusatz cum renunciatione appellationis zu produciren, oder in Ermangelung dessen nicht nur die Ver-

wer-

werfung des Libelli und Execution der ausgesprochenen Sentenz, sondern auch Ordnungsmäßige Bestrafung ohnfehlbar zu gewarten haben; die präsidirende Herren Bürgermeister aber die Urtheile in solchen Sachen nicht anders, als mit folgenden Formalien: „Hievon hat Kläger oder Beklagter Revision suchen wollen," unterschreiben werden. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Publicat. Mercur. d. 5 Novemb. 1732.

s. folgenden Gem. Besch. v. 1740.

1740. Febr. 1.

Demnach seit einiger Zeit ist wahrgenommen worden, wasgestalt die Advocati und Procuratores, wann sie in den von E. E. Rathe ausgesprochenen Urtheln einiges Gravamen anzutreffen vermeinen, wegen des dawider zu ergreifenden Remedii von ihren Principalen nicht instruiret zu seyn vorschützen, und deshalber zu Interponirung desselben sich eine gewisse Frist ausbitten; dergleichen ungebührlichen und zu sträflicher Verzögerung der Processe, auch sonsten zu allerhand Inconvenienzen Anlaß gebenden Beginnen aber keinesweges nachzusehen, noch auf den Vorwand hierunter ermangelnder Instruction, als welchem der bekannte Inhalt der ad Acta gebrachten Vollmachten offenbar widerspricht, im geringsten zu reflectiren stehet: Als findet E. E. Rath sich gemüßiget, diesen unleidlichen Mißbrauch allen und jeden Advocatis und Procuratoribus durch gegenwärtigen gemeinen Bescheid ernstlich zu untersagen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, woferne künftighin, wann in denen Fällen, da der an die höchsten Reichs-Gerichte zu unternehmenden Appellation die gemeinen Rechte so wenig, als dieser Stadt Appellations-Privilegien im Wege stehen, zur Appellation gegriffen wird, solchenfalls innerhalb 10 Tagen auf gebührende Art die Appellation nicht würde interponiret, oder wann das Remedium Revisionis zur Hand genommen wird, gleichfalls innerhalb 10 Tagen, nach Vorschrift hiesiger Gerichts-Ordnung vom Jahre 1645, und des gemeinen Bescheides vom 5 Nov. 1732, der Revisions-Libell nicht exhibiret, dahingegen aber in einem oder dem andern Falle nur zur Interponirung eines Remedii überhaupt, oder insbesondere, Prorogation gesuchet würde, daß sodann nicht nur solch Gesuch

ohne Unterscheid verworfen, und die ergangenen Erkenntnisse für rechtskräftig angenommen, sondern auch noch überdas die Advocati und Procuratores, oder wer sonst daran Theil mögte genommen haben, mit willkührlicher Strafe ohnfehlbar sollen beleget werden. Publicat. Lunæ d. 1 Febr. 1740.

1768. Jul. 18.

Demnach sich seit geraumer Zeit so wohl in judicialibus als extra judicialibus verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, als hat E. E. Rath zur Abstellung derselben vermittelst des gegenwärtigen gemeinen Bescheides einige vor andern vernachläßigte Verfügungen zu erneuern und zur genauesten Beobachtung einzuschärfen, sich unumgänglich gemüßiget gesehen.

1. Beyde Procuratores, oder falls deren mehrere bey einer Rechts-Sache concurriren, sie insgesamt, sind schuldig, in primo termino comparitionis, oder höchstens vor Endigung des dilatorischen Verfahrens, ihre Mandata, benebst all demjenigen, was nach Beschaffenheit der Umstände zu ihrer Legitimation ad Processum erforderlich, als Constitutiones, Curatoria und Tutoria bey 2 Rthlr. Strafe zu produciren, auch sich bey solcher Production, alles fernern Recessirens, außer dem Worte, Produco, bey ebenmäßiger Strafe zu enthalten.

2. Einem jeden Procuratori lieget ob, entweder so gleich, oder doch wenigstens vor der nächstfolgenden Audienz, in so ferne die Production nicht an einem Tage, an welchem das Gericht gelägert, oder geschlossen wird, geschiehet, denn in solchem Falle muß es in continenti geschehen, seinen Gegnern copiam sämtlicher Productorum, sub pœna 2 Rthlr. zu geben, in welcher Strafe ein Procurator producens ipso jure verfallen, so bald sein Gegner um Erlangung der Copia Productorum anrufet.

3. Die Procuratores sind schuldig, bey Producirung oder Exhibirung der Hauptschrift auch zu gleicher Zeit sämtliche Adjuncta sub pœna 2 Rthlr. zu produciren oder zu exhibiren, mithin ceßiret nicht allein überhaupt die Promissio adjunctorum, sondern auch insbesondere der Mißbrauch c. c. Replicas vel Duplicas, cum promissione adjuncti, in welchen nachmals die eigentliche merita causæ abgehandelt wer-

den,

den zu produciren, und ſollen nicht allein all ſolche Adjuncta, worinnen merita cauſæ abgehandelt werden, ab actis rejiciret, ſondern auch der Anwald, welcher ſich dergleichen Anlagen zu produciren oder zu exhibiren unterfänget, in 2 Rthlr. Strafe, cum eventuali regreſſu an den Schriftſteller vertheilet werden.

4. Die Productio Triplicarum, es ſey ob nova, oder ob adjuncta Duplicarum, ohne dazu erbetene und ausdrücklich verſtattete Erlaubniß, wird ſub pœna rejectionis und 2 Rthlr. Strafe ſchlechterdings unterſaget. Es competiret aber dem Gegentheile kein jus contradicendi wider die Anbringung eines ſolchen Geſuches.

5. Die Exhibita judicialia cum adjunctis ſollen in duplo exhibiret, dem Procuratori exhibendi aber nicht wieder zurückgegeben, ſondern mit dem Exhibito bemerket, ſo gleich ad acta geleget, auch das Duplicatum annoch eodem die dem gegenſeitigen Procuratori oder der Gegenparthey durch die Canzeleybothen inſinuiret werden. Es gebraucht alſo keiner beſondern Producirung ſolcher Exhibitorum, ſondern der Procurator, qui exhibuit, iſt bey 2 Rthlr. Strafe ſchuldig, in der nächſtfolgenden Audienz an das bereits apud acta befindliche Exhibitum, vermittelſt eines kurzen Receſſus ſich zu beziehen.

6. Wenn eine Sache in Bedenken, oder für beſchloſſen angenommen worden, ſo wird den Procuratoribus vor deſſen Eröffnung alles Anrufen, Produciren, oder Exhibiren bey 2 Rthlr. Strafe unterſaget. In Fällen aber, da die Sachen preßiren, bleibet denenſelben ſich vermittelſt eines, behörigen Orts, einzureichenden Monitorii zu proſpiciren unbenommen.

7. Die Erklärung, in puncto reprobationis muß unangefordert binnen 14 Tagen nach Admittirung der Articulorum probatorialium oder der Verähmung ſub pœna deſertionis geſchehen.

8. Nach übergebenen Exceptionibus reviſoriis muß des Impetrantis Procurator ſich innerhalb 8 Tagen erklären, ob er etwas dagegen zu moniren habe; in Entſtehung deſſen Acta ex officio transmittiret werden ſollen.

9. Da auch durch verzögerte Bezahlung der Verſchickungs-Koſten, die Publication der von auswärtigen Rechtsgelehrten eingeholten Urteln ſehr oft behindert und aufgehalten wird, als wird einem jeden Procuratori hiemit bey 2 Rthlr. Strafe

injungiret, ihre Partheyen, in deren Sache Acta ad exteros transmittiret worden, zur ungesäumten und höchstens innerhalb 8 Tagen nach empfangener Rechnung zu beschaffenden Berichtigung solcher Transmissions-Gebühren pro rata des von einem jeden zu vergütenden Antheils tempestive anzuerinnern, in Entstehung dessen wider die säumigen Partheyen, ohne einige Klage, bloß nach vorgängiger einmaligen Wahrschauung, mit der Execution auf den restirenden Antheil der Gebühren, benebst den verursachten Kosten von dem Gerichts-Vogt salvo eventualiter regressu contra Procuratorem negligentem verfahren werden soll.

10. Die bey Sachen, welche in contumaciam stehen, bisher so häufig, theils in recessibus, theils in instructionibus procuratoriis angebrachten Entschuldigungs-Ursachen, ob impedimenta, multifaria negotia, ob iter vel morbum Dni Advocati, sollen fernerhin nicht beachtet und angenommen werden, außer wenn in dem letzteren Falle glaubwürdig bescheiniget werden kann, daß der Advocatus so plötzlich befallen, daß er einen andern zu instruiren behindert worden.

11. Auch haben sämtliche Procuratores bey Vermeidung willkührlicher Strafe, sich nicht allein im Recessiren aller Anzüglichkeiten wider die Gegenparthey und deren Anwald zu enthalten, sondern auch dahin zu sehen, daß sie keine Schriften übergeben, worinnen Injuriosa, entweder wider das Gericht und die Herren Referentes, oder wider die Gegenparthey und deren Schriftsteller und Anwälde, enthalten sind.

12. Ebenmäßig werden bey der so sehr überhandnehmenden zügellosen und unanständigen Schreibart, sämtliche Sachwalter und Schriftsteller, welche in hoc foro, es sey judicialiter oder extrajudicialiter, vermittelst des gegenwärtigen gemeinen Bescheides wohlgemeynt erinnert und gewarnet, sich einer gesitteten Schreibart zu bedienen, und sich aller Verunglimpfungen der Gegenparthey und deren Sachwalter und Anwälde in ihren Supplicationibus, Exhibitis und Productis, sub pœna rejectionis und bey willkührlicher und nach Befindung des Vergehens zu schärfender Strafe zu enthalten; Sollte sich aber fernerhin jemand mit Beyseitesetzung des schuldigen Respectes, so gar das Gericht, E. E. Rath und die Herren Referentes mit Injuriosis anzugreifen sich erdreisten, so wird wider denselben nicht allein mit der strengsten Ahndung, sondern auch pro gravitate delicti mit Unter-

terſagung der Praxis judicialis & extrajudicialis und ſonſtiger rechtlichen Verfügung verfahren werden. Jedoch bleibet E. E. Rath nach Gelegenheit der Perſon und Umſtänden die Partheyen ſelbſt, ſalvo eventualiter regreſſu contra Advocatum vel Procuratorem, in ſo ferne die Injurioſa ohne des Principalis Wiſſen und Willen niedergeſchrieben und ausgeſprochen worden, mit willkührlicher Strafe zu belegen, unbenommen.

13. Schließlich wird ſämtlichen Sachwaltern und Anwälden zu ihrer Nachachtung und Warnung angedeutet:

1) Daß ſie aller zur gefliſſentlichen Verlängerung und Verzögerung der Sachen abzielenden Schriften, Inſtructionen, wie auch unnöthigen Receſſen, ſich zu enthalten haben; in Entſtehung deſſen nicht allein wider ſie eine den Umſtänden angemeſſene pœna arbitraria retardati proceſſus verhänget, und den Procuratoribus alle dergleichen Receſſus in ihren Rechnungen nicht paßiret und vergütet, ſondern auch die Parthey ſelbſt in die Erſtattung der Koſten ſalvo eventualiter regreſſu contra Advocatum vel Procuratorem, ohne die Endſchaft der Sache abzuwarten, vertheilet werden ſoll.

2) Daß ſie, Sachwalter und Anwälde, die in judicialibus vel extrajudicialibus verwirkte Strafe, innerhalb 14 Tagen reſpective Dno. Protonotario und Dno. Secretario einzuliefern haben. In Entſtehung deſſen dieſelben benebſt den Koſten, durch den Wohlweiſen Herrn Gerichts-Verwalter per viam executionis ungeſäumt beygetrieben werden ſollen. Publicat. Lunæ d. 18 Jul. 1768.

VII.

VII.
Gemeine Bescheide
des
Nieder-Gerichts.

1631. Nov. 23.

—Letztlich ist dieser gemeine Bescheid abgegeben: daß die Procuratores ihrer Partheyen Nothdurft förmlich, distincte, langsam, kurz und klärlich, vermöge Stadt-Buchs und der neuen revidirten Gerichts-Ordnung, vortragen sollen, damit solche von den Deputirten des Nieder-Gerichts wohl eingenommen und verstanden, und von dem Gerichts-Schreiber protocolliret werden könne, bey willkührlicher Poen. Publicatum Mercurii den 23 Nov. 1631.

1637. März 4.

Am 4 März 1637 beschieden die Herren Gerichtsverwalter im Namen E. E. H. Raths sämmtliche Procuratoren auf die Weinbude, und brachten ihnen an: Wasgestalt eine zeithero im Nieder-Gerichte dieser Mißbrauch eingerissen, daß sie ganz weitläuftige Recesse, weit über 2 Bogen lang, ex charta recessiren, und also das Protocoll, wann es zu Rathe kömmt, oftmals zu 10, 20 und mehr Bogen sich erstrecket, dadurch dann andere Sachen aufgehalten würden, welches E. H. Rath also zu gedulden nicht gemeinet wäre; daß derowegen ein jeder seine Sache kurz, verständlich, vermöge der Gerichts-Ordnung und letztern publicirten Schragen, und langsam und zum längsten nicht über eine Viertelstunde lang also vortragen solle, damit es vom Gerichts-Schreiber assequiret werden könne, auch aller weitläuftigen Allegaten sich zu enthalten.

1651. Nov. 23.

—Letztlich ist dieser gemeine Bescheid abgegeben: daß die Procuratores ihrer Partheyen Nothdurft förmlich, distincte, langsam, kurz und klärlich, vermöge Stadt-Buchs

und

und der neuen revidirten Gerichts Ordnung, vortragen sollen, damit solche von den Deputirten des Nieder-Gerichts wohl eingenommen und verstanden, und von dem Gerichts-Schreiber protocolliret werden könne, bey willkührlicher Poen. Publicatum Mercurii den 23 Nov. 1651.

1654. Jul. 5.

Advocati und Procuratores sollen in ihrer Gegenwart keinen andern Procuratorem oder Advocatum substituiren.

1654. Jul. 5.

Die Procuratores sollen, wenn sie von einer Urthel appelliren, nur das Wort appello gebrauchen, welches der Herr Gerichts-Schreiber dabey zeichnen soll; und wollen den nächsten Gerichts-Tag die Herren Deputirte davon deliberiren, ob sie der Appellation deferiren wollen, und sollen die Procuratores alsdann solches von dem Herrn Gerichts-Schreiber vernehmen. Wer aber wider diesen Bescheid handeln würde, derselbe soll in 5 Rthlr. Strafe condemniret, und ad agendum nicht eher zugelassen werden, bis die 5 Rthlr. entrichtet worden.

1656. März 14.

Es ist dieser allgemeine Bescheid abgegeben, daß hinführo kein Procurator bey Vernehmung der Comparition ohne Mandato sich bey 1 Rthlr. Strafe einlassen, sondern die Mark sonder Gnade wider Beklagten oder Klägern ergehen zu lassen schuldig seyn soll. Actum in infer. Judic. den 14 May 1656. „

1656. April 30.

Demnach in der 1645, den 28 März, neu revidirten Gerichts-Ordnung enthalten, daß ein jeder Procurator die übergebenen Recesse beide mit seiner eigenen Hand und Dinte bey Strafe 1 Rthlr. unterschreiben soll; und aber die tägliche Erfahrung bezeuget, daß dawider von den Procuratoribus in diesem Gerichte gehandelt, und fast kein einziger Receß von ihnen unterschrieben wird, solches aber hinführo nicht mehr zu gedulden, vielweniger ihnen zu verstatten:

Als giebt E. E. Gericht diesen allgemeinen Bescheid, daß obbemeldete Procuratores, und ein jeglicher insonderheit an hiesigem Gerichte, alle Recesse, welche gerichtlich von ihnen übergeben werden, mit ihren eigenen Händen und Dinte hinführo zu unterschreiben schuldig seyn sollen. Welcher dagegen handelt, selbiger soll alsobald in die in berührter Gerichts-Ordnung angesetzt- Strafe verfallen seyn, daneben der Receß ab Actis verworfen, und bis dieselbe wirklich erleget, der Procurator ad agendum nicht zugelassen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Pronunciat. in inf. Judic. d. 30 Apr. 1656. (s. oben S. 54. Art. 7.)

1656. May 12.

Ein jeder Procurator soll zu einem jeden Receß, den er gerichtlich zu übergeben gemeinet, den Titul, als: Loco Exceptionum, Replicarum, Duplicarum &c. hinzuzusetzen schuldig, oder in Verbleibung dessen in 1 Rthlr. Strafe, dem Gerichte zu erlegen, verfallen seyn. Act. in Jud. infer.

1658. Sept. 20.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß sowol die Partheyen selbst, als auch deren Anwälde, zuweilen alsobald nach geschehener Publication, die Urthel und Bescheide, von welchen an E. Hochweisen Rath appelliret worden, von dem Gerichts-Schreiber haben abgefordert, solches aber wider dieses löblichen Gerichts wohlhergebrachten Observanz; als giebt E. E. Gericht deswegen diesen allgemeinen Bescheid: daß hinführo der Gerichts-Schreiber bey willkührlicher Strafe, auf Anhalten der Partheyen keine Bey- oder End-Urthel davon geappelliret wird, soll abfolgen lassen, er habe dann zuvor bey nächster Audienz der Herren Deputirten Meinung, ob dieselben sothaner Appellation deferiren oder nicht, darüber vernommen, oder eingeholet. Pronunciatum Lunæ d. 20 Sept. 1658.

1659. May 14.

In Sachen Berend Wulffraths Kl. und Arrestanten eines, gegen und wider David Herfteller Bekl. andern Theils, werden die in Libello in bloßer Copey angeheftete Beylagen hiermit

hiermit davon verworfen, und soll des Klägers Anwald, Franciscus Barsenius, dieselbe durch den Herrn Gerichts-Actuarium förderlich vidimiren zu lassen, und alsdann den Actis wieder beyzutragen gehalten, und damit hinführo, wie bishero wider die Gerichts-Ordnung allhier geschehen, die Sachen nicht aufgehalten, sondern ein jeglicher, welcher in diesem Gerichte zu klagen hat, förderlichst zu dem Seinigen mit Recht verholfen werden möge: Als sollen die Procuratores hiesigen Gerichts, und ein jeder für sich, diesem nachzuleben, und sich darnach zu richten verbunden, oder in Verabsäumung dessen für eine jegliche Beilage, welche sie in bloßer Copey dergestalt übergeben, dem Gerichte 1 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig seyn. Pronunciat. in inf. Judic. d. 14 Maji 1659.

1661. März 18.

In Sachen Jeremias Herz Kl. gegen und wider Johann Callenberg Bekl. wird die von C. B. am 8 März jüngst producirte, nicht gebührend aber rubricirte, noch untergeschriebene Loco Exceptionum übergebene Schrift, hiemit ab Actis verworfen, und soll er dieselbe mit der gebührenden Rubrik, wie auch mit seiner Hand unterschrieben, ad proximam bey 1 Rthlr. Strafe zu reproduciren schuldig seyn. Wobey denn noch ferner verabscheidet wird, daß die Procuratores hinführo der Partheyen rechtliche Nothdurft förmlich, langsam und klärlich vortragen, insonderheit sowol in schrift- als mündlichen Recessen sich der Kürze befleißigen, alle und jede Producta, welche gerichtlich von ihnen übergeben werden, gebührend rubriciren, wie auch mit ihrer eigenen Hand und Dinte bey 1 Rthlr. Strafe dieselbe zu unterschreiben schuldig seyn; danebst bey Achterfolgung der Erben oder anderer Pfände eine richtige Desiguation sowol der in Händen habenden Pfänder, als was sie deswegen an Capital und rückständigen Zinsen zu fordern, gerichtlich zu übergeben, auch im übrigen der Gerichts-Ordnung und den allgemeinen Bescheiden allerseits sich gemäß bezeigen sollen. Welcher dagegen handelt, soll in die in der Gerichts-Ordnung angesetzte Strafe alsobald verfallen seyn, dabeneben der Receß ab Actis verworfen, und ehe und bevor ad agendum nicht zugelassen werden, ehe er würklich die

Strafe

Strafe habe erleget. Publicat. in Infer. Jud. d. 18 Mart. Ao. 1661.

1666. März 12.

Demnach bishero gespüret, daß der sub poena contumaciæ präfigirte Terminus zur Handlung nur eine Verlängerung der Processen verursachet: Als ist der gemeine Bescheid, daß hinführo, vermöge Unserer Gerichts-Ordnung, nach gegebener Frist sub poena præclusi keine Dilation ferner soll verstattet, sondern die Sache darauf für beschlossen angenommen, und mit rechtlicher Erkenntniß verfahren werden; es sey, daß vor Abfließung dessen sonderbare Ursachen zu Erlangung annoch einiger Dilation angezeiget und vorgebracht worden, welche E. E. Gericht will erwegen, und, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, entweder abschlagen, oder aber die Dilation verstatten. Es soll auch inskünftige, zu mehrerer Beförderung der gerichtlichen Sachen, wann dem ungehorsamen Theil die Handlung sub poena præclusi aufzuerlegen gebeten, selbiges in eadem Audientia erkannt werden, und welcher nach erlangtem solchen Bescheid noch einmal darum wird anhalten, und also E. E. Gericht zu zweyen gleichlautenden Bescheiden verleiten, in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn. Act. in Inf. Jud. d. 12 Mart. 1666.

1667. Octob. 16.

Demnach die Procuratores bey Einführung der gerichtlichen Sachen ihre Mandata und die zur Sache dienenden Documenta, Curatoria und Tutoria zugleich nicht mit übergeben, besondern damit, bis in den Sachen definitive gesprochen werden soll, zurücke halten, und ihre Handlungen und Recesse mit eigener Hand und Dinte nicht unterschreiben, auch zu Verlängerung der Processe unnöthige Dilation suchen; solches aber nicht allein wider unser Stadt-Buch und Gerichts-Ordnung läuft, besondern auch zu merklichen Aufenthalt der Partheyen und Sachen gereichet: Als ist der gemeine Bescheid, daß hinführo die Procuratores allemal bey Introducirung der gerichtlichen Sachen nicht allein ihre Mandata und zur Sache requirirende Documenta, Curatoria und Tutoria zu produciren, mit vollkommener

Instruction und Bericht zur Sachen, damit in Abwesenheit ihrer Principalen, wann in der Sachen angerufen wird, sie nicht nöthig, sich fernern Berichts zu erholen, gehandelt werden könne, zu erscheinen; besondern auch ihre übergebende Handlungen und Recesse mit eigener Hand und Dinte zu unterschreiben, und da in allbereits rechtshängigen Sachen annoch einige Documenta ermangelten, dieselbe innerhalb 8 Tagen ad Acta zu bringen, und judicialiter zu produciren schuldig seyn sollen, mit dem Anhang und Verwarnung, woferne einer oder der andere der Procuratoren hierinn nachläßig, oder dawider handeln würde, daß derselbe, so oft er die requirirende Documenta und Beylagen zugleich bey Einführung der Sachen nicht mit übergiebet und produciret, für jedes ermangelnde Document und Beylage in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn, auch ehender ad agendum, bis er die Strafe dem Præsidi eingeliefert, nicht zugelassen werden soll.

1671. May 2.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß oftmals durante processu einige der Partheyen zeitlichen Todes verfahren, und wenn solches E. E. Gericht durch derselben Anwald nicht angezeiget, der in den Sachen ergangene richterliche Spruch seinen Effect nicht erreichen können, und dadurch sowol die Sachen verzögert, als auch andere Unordnung causiret werden: Als giebt E. E. Gericht zu Verhütung dessen diesen allgemeinen Befehl, daß hinführo die Procuratores, so bald sie ihrer Principalen tödtlichen Hintritt vernommen, vor richterlichem Spruch denselben anzuzeigen, und sich wegen der Erben de novo zu legitimiren schuldig seyn sollen, mit dem Anhange, da hinfüro sich befinden sollte, daß diesem allgemeinen Bescheide von jemand der Procuratoren zuwidergelebet wäre, und er, nach richterlichem Spruch seines Principalen Hintritt erstlich angezeiget hätte, derjenige, so solches bis daher verschwiegen, in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn solle.

1688. März 26.

Demnach eine zeithero die Principales selbst vielfältig ihre Sachen vorgetragen und recessiret, und solches ihnen zwar, wenn es dinglich geschiehet, gerne gegönnet und zuge-

lassen wird, jedennoch aber von einigen unordentlich und unbescheiden verfahren worden, wie denn noch am 19 März von Christian Bronner in seiner, wider Herrn Doctor Stiesser, habenden Sachen geschehen, solchemnach werden sothane Principales, zu gebührender Observanz der Gerichts-Ordnung und allen geziemenden Verhalten, hiemit angewiesen; Christian Bronner aber, wegen seines besagten Excesses, in 6 Rthlr. Strafe, für die Armen, condemnirt, und soll er, ehe und bevor er solche erleget, weiter zu recessiren nicht zugelassen seyn. Lunæ d. 28 Martii 1688.

1688. Oct. 19.

Es wird den Procuratoribus, zu Verkürzung der Processe, die bey den Acten benöthigte Documenta in Originali oder forma probanti allein unter des Herrn Lic. Gerhard Schotten, als Actuarii, Hand, vermöge Gerichts-Ordnung, allemal beyzulegen, hiemit injungiret. Dann werden diejenigen Procuratores, welche in Abtragung der noch rückständigen Straf-Gelder sich säumig finden lassen, dieselbe vor Wiedereröffnung des Gerichts gebührend zu erlegen, sub poena exclusionis ab actione hiemit erinnert. Publicat. in Infer. Jud. d. 19 Octobr. 1688.

1691. Sept. 9.

In Concursu Creditor. Jo. Lud. Johr werden die Creditores, so sich extrajudicialiter angegeben, ad concursum admittiret, und in die Präferenz-Urthel folgendermaßen mit eingerücket — — — Es werden indessen alle und jede Procuratores Concursus, bey Verlierung ihres Privilegii in Concursu, gewarnet, hinfüro nicht eher die Präferenz-Urthel zu bitten, bis sie Designationem Creditorum, so sich extrajudicialiter angegeben, ad Acta gebracht.

1695. Dec. 11.

Es wird auch den Procuratoribus hiemit angedeutet, daß sie in diesen bevorstehenden Ferien, zufolge der übergebenen Rechnungen, die bis jetzt restirende Strafe zu entrichten

richten schuldig seyn, und sollen sie nicht eher wieder im Gerichte anzurufen admittiret werden, als bis selbige wirklich entrichtet worden.

1696. März 9.

Demnach genugsam eine Zeit her verspüret worden, daß der sub poena contumaciæ zur Handlung angesetzte Terminus im Gerichte sehr eingeschlichen, da doch der Partheyen Sachen zu derselben merklichen Nachtheil dadurch aufgehalten, und das Recht verzogen wird; um aber solches, da es sowol der Gerichts-Ordnung, als auch dem am 12ten März 1666 abgegebenen Bescheide zuwider, nicht länger nachzusehen: Als ist der gemeine Bescheid, daß hinfüro, vermöge unserer Gerichts-Ordnung, nach gegebener sub poena præclusi keine fernere Dilation mehr verstattet, sondern die Sachen alsobald darauf, falls Partes sich nicht gutwillig submittiren, ex officio für beschlossen angenommen, und, den Rechten nach, damit verfahren werden solle. Es wäre dann, daß E. E. Gericht tristige Ursachen zu Verstattung einer Dilation annoch fände, oder von den Partheyen solches angezeiget würde, soll solches zu E. E. Gerichts Erkenntniß, entweder dieselbe zu verstatten, oder, nach Befindung der Sachen abzuschlagen stehen, wornach sich sowol Advocati, als Procuratores werden zu richten wissen.

2) Giebt auch die Erfahrung, daß ofermals Sachen, darinn bereits definitive verfahren werden könnte, annoch in Puncto legitimationis ihre Richtigkeit nicht erreichet; so will E. E. Gericht hiemit allen und jeden Procuratoribus angedienet haben, daß hinkünftig gleich bey Vernehmung der Comparition, und also bey Uebergebung ihres allerersten Producti, sie schuldig seyn sollen, ihre Mandata respective Tutoria & Curatoria in Originali vel forma probante ad acta zu legen, mit der ausdrücklichen Commination, falls jemand der Anwälde und Procuratoren dawider handeln, oder, diesem Bescheide zuwider, neue Ausflüchte suchen würde, derselbe ohne Unterscheid allemal ohne einige vorhergehende Erinnerung zum wenigsten mit 1 Rthlr. Strafe, oder, nach Befindung E. E. Gerichts, höher, ohnausbleiblich gestrafet werden solle.

3) Wann auch, vermöge unserer Verfassung, einer jeden Parthey nicht mehr, als 2 Recess, zu halten erlaubet, und alsdann die Procuratores ohne weitere Handlung sich zu submittiren schuldig, nichtsdestoweniger die tägliche Erfahrung bezeuget, daß der Submission halber, zu Verlängerung der Sachen, allerhand Ausflüchte gesuchet werden, ja wol gar zu quin- und sextupliciren die Procuratores sich eine Zeit her, wider Herkommens, unterstanden; so will E. E. Gericht, daß hinfüro keinem Theile mehr, als 2 Producten, jedoch daß allemal dieselben bey willkührlicher Strafe in duplo produciret, dagegen keines in simplo mehr angenommen werden soll, salvis tamen Probationibus ohne gerichtliche Erkenntnisse einzubringen verstattet werden solle; sondern beiderseitige Procuratoren bey Uebergebung der Duplik zu concludiren, und, falls Nova darinn vorhanden, solches E. E. Gerichte anzuzeigen, und vorhero richterliche Dijudicatur weiter zu handeln anheimzustellen schuldig seyn, überdem keinen Berath ad submittendum zu bitten, oder es sollen auf solchen Fall die Sachen Amts halber für beschlossen angenommen, mit richterlicher Erkenntniß darauf verfahren, und der Procurator, so wider diesen Bescheid in einem Stücke handelt, in 1 Rthlr. Strafe gezogen werden.

4) Weil auch die Procuratores in öffentlichen Audienzen sich eine Zeit her allerhand zur Sache nicht gehörenden Neben-Recessen bedienet, wie auch vieler hämischen Anstiehungen und Personalien unter sich gebraucht, und ihre Stellen unordentlicher Weise durante Audientia ofermalen mutiret, ja gar dem Gerichte den gebührenden Respect, so sie, vermöge ihres Eides, demselben schuldig, zu entziehen keinen Abscheu getragen: Als will E. E. Gericht hiemit alle und jede Procuratoren ernstlich gewarnet und vermahnet haben, daß sie hinführo sich aller Bescheidenheit, Ehrbarkeit und Wahrheit befleißigen, das Gericht in gebührenden Respect halten, fremde zur Sache undienliche Handlungen einmengen, und also aller Neben-Recesse, und was der Sachen Nothwendigkeit nicht erfordert, imgleichen des Redens mit den Umstehenden (ausgenommen da es die Nothdurft mit seinen Principalen, so der gegenwärtig, zu sprechen erfordert) oder unter sich selbst, damit ein jeder, wann in seinen Sachen gehandelt, oder ein Vortrag geschieht, ohne Vermahnung seiner Partheyen Nothdurft dagegen, wiewol verständlich,

ständlich, klärlich und kürzlich vorbringen könne, wie auch aller anzüglichen, schimpflichen Reden, auch hämischer Aufziehung gegen einander, gänzlich enthalten, dabeneben niemand von seinem Orte, bis die Grichts-Sachen zu Ende, es wäre denn, daß jemand von E. E. Gerichte solches verlangte, ohne die höchste Noth nicht zu gehen, befugt seyn solle, mit dem Anhange, daß, wer in einem oder andern diesem gemeinen Bescheide zuwider handeln wird, nach Befindung des Verbrechens ernstlich angesehen, auch, vor Erlegung der auf solchen Fall ihnen zuerkannten Strafe, im Gerichte zu handeln nicht verstattet werden soll. Act. in infer. Judic. d. 9 Mart. 1696.

1696. April 3.

Schließlich werden diejenigen Procuratores, welche in Abtragung der noch rückständigen Strafgelder sich säumig finden lassen, dieselbe in diesen bevorstehenden Ferien sub poena exclusionis ab actione gebührend zu erlegen, hiemit erinnert. Actum Veneris d. 3 April. 1696.

1696. Nov. 9.

Demnach einige der Procuratorum eine Zeithero, wie die Erfahrung bezeuget, nicht allein geflissentlich einer unzuläßigen Weitläuftigkeit im Recessiren sich angemaßet, und dadurch die Audienzen unordentlicher Weise ein großes verlängern, sondern auch allerhand nicht geziemende Redensarten aus Vorsatz darunter gemenget; solchem aber als einen Theils wider die Gerichts-Ordnung, theils wider den gebührenden Respect, so dieselben, vermöge Eides und Pflicht, dem Gerichte schuldig, laufendem Werke nicht länger nachzusehen: Als ist E. E. Gerichts ernstlicher Wille und Befehl, daß sie sich inskünftige sowol solcher Weitläuftigkeit und muthwilligen Verlängerung im Recessiren, als auch aller höhnischen, schimpflichen Reden, Schmähens und beschwerlichen Wörter gänzlich enthalten, mit der Verwarnung, daß, falls jemand diesem zugegen handeln würde, derselbe ohne Unterscheid nach Gelegenheit der Ueberführung willkührlich mit einer Geld-Buße beleget, oder, in Anmerkung beharrlichen Muthwillens, auf eine Zeit, oder auch seines Amtes gar entsetzet werden solle. Wornach sie sich zu richten, und vor

Schaden und Schimpf zu hüten. Public. in infer. Judic. Lunæ d. 9 Nov. 1696.

1697. März 26.

Schließlich ergehet der Bescheid, daß diejenigen Procuratores, welche in Abtragung der noch rückständigen Strafgelder sich bis dato säumig finden lassen, dieselbe in diesen bevorstehenden Ferien bey der in der Gerichts-Ordnung verordneten Strafe gebührend abzutragen, zu injungiren sey; wie E. E. Gericht ihnen solches hiemit injungiret. Actum Veneris d. 26 Mart. 1697.

1697. April 26.

Und werden übrigens diejenigen Procuratores, welche dem am 26 März abgegebenen Bescheide bis dato keine Parition geleistet, nochmals hiemit erinnert, sich innerhalb 8 Tagen, welche ihnen pro omni termino gegeben, einzufinden, nach Ablauf dessen, so jemand über Verhoffen säumig und also ungehorsam befunden würde, derselbe ab agendo excludiret, und nicht eher dazu soll gelassen werden, bis er sich mit wirklicher Auszahlung der dictirten Strafgelder liberiret. Wie E. E. Gericht nochmals erinnert, auch gegen die Ungehorsamen eventualiter verfahren wird. Actum Lunæ d. 26 April. 1697.

1697. Jul. 5.

Schließlich, weil die tägliche Erfahrung bezeuget, wasmaßen durch das promittirte Beylegen und private Exhibirung der gerichtlichen Sätze nicht allein die Processe merklich aufgehalten, die Protocolla confundiret, sondern auch, da es von den Procuratoren die ergangenen Präjudicial-Bescheide zu entkräften und ihre Nachläßigkeit nach beschuldigten Ungehorsam damit zu beschonen, öfters aemißbrauchet wird; Als hat E. Löbl. Gericht hierin nicht länger conniviren können, ergehet dahero, dieser eingerissenen und von den Procuratoren eigenmächtig genommenen Freyheit und aufgebrachter Gewohnheit zu steuern und aufzuheben, hiemit gegenwärtiger gemeiner Bescheid, vermöge dessen die promittirte Beylegung und Privat-Exhibirung der schriftlichen

Sätze

Sätze gänzlich verboten und untersaget wird, auch daß nach diesem auf solche privat exhibirte Sätze nach ergangenen Präjudicial-Bescheiden keine fernere Reflexion soll gemacht werden, hiemit ein jeder verwarnet wird, sondern es wird den sämtlichen Procuratoren in termino sich fertig zu halten, und ihre Sätze vermöge der Gerichts-Ordnung und darüber abgegebenen Bescheiden gerichtlich zu übergeben, und das Productum darauf gebührend verzeichnen zu lassen, hiemit nochmalen ernstlich und bey willkührlicher Strafe injungiret. Wornach sie sich zu richten. Act. in inf. Jud. Lun. d. 5 Jul. 1697.

1698. May 18.

Schließlich ergehet der Bescheid, daß denjenigen Procuratoren, so straffällig erkannt, sich mit wirklicher Erlegung der rückständigen Straf-Gelder innerhalb 14 Tagen einzufinden, bey der in der Gerichts-Ordnung verfügten Poen zu injungiren sey. Wie E. E. Gericht ihnen solches hiemit injungiret. 1698. Merc. d. 18 May.

1698. Sept. 5.

Schließlich wird den sämtlichen Procuratoribus, so ihre straffällige Gelder noch nicht eingeliefert, dieselbe a dato innerhalb 8 Tagen zu bezahlen injungiret, in Ermangelung dessen, die Säumige der Gerichts-Ordnung gemäß ad agendum nicht admittiret werden sollen. Wie E. E. Gericht injungiret und in eventum nicht admittiren wird. Lunæ d. 5 Sept. 1698.

1698. Dec. 12.

Schließlich wird den Procuratoribus, welche ihre fällige Strafgelder noch nicht abgetragen, solche in diesen Ferien zu bezahlen injungiret, widrigenfalls die Säumige nach den Ferien ad agendum nicht admittiret werden sollen, und wird desfalls dem Herrn Actuario deren Ordnung nicht zu notiren committiret. Lun. d. 12 Dec. 1698.

1699. Sept. 13.

Demnach die Erfahrung bezeuget, wasmaßen wegen Abwesenheit eines oder andern, dessen Gegenwart bey öffentlichen Audienzen erfodert wird, öfters viele Hinderungen und Confusion im Recepiren entstehen; Als giebt E. E. Gericht diesen Bescheid, daß alle und jede, deren Präsenz bey gehegtem öffentlichen Gerichte requiriret wird, sich zu gebührender Zeit einstellen, und bey Ankunft der Herren Prætorum zugegen seyn, auch der Audienz bis zu Ende abwarten, sich auch im übrigen den bereits hiebevor publicirten Gerichts-Ordnungen und allgemeinen Bescheiden in allen Puncten gemäß bezeigen, bey willkührlicher Strafe. Wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird. Act. in infer. Judic. publicatumque Merc. d. 13 Sept. 1699.

1700. Jan. 22.

Schließlich wird den Procuratoribus die annoch ermangelnden Bescheide in termino auszulösen, und dadurch die Ausgebung der Acten zu befördern bey willkührlicher Strafe hiemit injungiret.

1700. May 19.

Schließlich wird den Procuratoribus die ermangelnde Bescheide auszulösen, und dadurch die Ausgebung der Acten zu befördern hiermit injungiret; In Entstehung dessen wider die Säumigen mit Strafe verfahren werden soll. Act. Merc. d. 19 May. 1700.

1700. Dec. 10.

Schließlich wird den Procuratoribus, so ihre Strafgelder noch nicht erleget, solches in den bevorstehenden Ferien zu bewerkstelligen injungirt, in Entstehung dessen die Säumige nicht weiter ad agendum zu admittiren, und wird dem Herrn Actuario derselben Ordnung nicht zu notiren committiret. Act. d. 10 Dec. 1700.

1701. May 30.

Demnach E. E. Gericht verspüret, und erfahren müssen, wasmassen Zween der Gerichts-Procuratoren, nemlich, Hinrich

Hinrich Friedrich Borcholt und Lt. Hinrich Wrangel, am 13 May bey offenem Gerichte, vor gehaltener Audienz verbaliter und realiter an einander gerathen, gleich sie denn auch beyde, wie sie hierüber zur Rede gestellet, solches nicht in Abrede seyn können, und aber hierunter dieser Stadt Statuten, Gerichts-Ordnung, und ausgelassenen Mandatis nicht nur schnurgerade zuwider gehandelt, besondern auch der E. E. Gerichte und diesem Gerichts-Orte gebührende Respect vermessentlich aus den Augen gesetzet, und mithin ein großes Scandalum gegeben worden: So hätte zwar E. E. Gericht große Ursache gehabt, diesen so groben Exceß nach Meriten aufs allerschärfste anzusehen; es hat aber dasselbe aus bewegenden Ursachen gemeldete beede Procuratores vor diesesmal nur in eine mäßige Geld-Buße, als Hinrich Friederich Borcholt in 8 Rthlr. und Lt. Hinrich Wrangel, weil er sich gar mit Thätlichkeit zu verfahren nicht gescheuet, in 26 Rthlr. condemniret, welche sie denn zwischen dieser und nächster Audienz unausbleiblich dem Gerichte erlegen, oder, bevor solches geschehen, ad agendum nicht weiter admittiret werden sollen; und will anbey E. E. Gericht alle und jede Procuratores ferner erinnert und ermahnet haben, den bisher publicirten gemeinen Bescheiden alles Inhalts bey der darinn verordneten Strafen nachzukommen, und sich sowol vor, als währender Audienz nicht nur alles höhnischen Aufziehens, Zank und Anzüglichkeiten unter einander, wie auch des vielen Herumgehens, zu enthalten, und in ihren Verrichtungen der gebührenden Modestie zu befleißigen, sondern auch sich für dergleichen Exorbitanzien bey willkührlicher, schärferer und ernstlicher Einsicht und Strafe zu hüten. Actum & publicatum in infer. Judic. Lun. d. 30 Maji 1701.

1701. May 30.

Als auch die Erfahrung bezeuget, daß unter andern in Processu fast täglich einschleichenden Mißbräuchen die Exceptio transactionis zum Behelf lediglich angezogen, und zum Aufenthalt der Sachen mehrmalen abusiret wird: So hat E. E. Gericht diesen gemeinen Bescheid dahin abzugeben für nöthig erachtet, daß inskünftige diese Exceptio anderergestalt nicht attendiret werden soll, als wenn sie zugleich schriftlich documentiret, oder dero Behuf einander zu Recht

beständiger Beweis mit beygebracht wird, widrigenfalls, und wann sie nur so bloshin vorgeschützet, selbige übergangen, und in der Sachen, als wenn sie gar nicht vorgebracht wären, nach deren Beschaffenheit verfahren werden solle. Actum & publ. in inf. Judic. d. 30 Maj. 1701.

1701. Dec. 12.

Schließlich wird denen Procuratoribus, so ihre Straf-Gelder dem Gericht noch nicht erleget, solche in Feriis zu bezahlen injungiret; in Entstehung dessen, der Gerichts-Ordnung gemäß, die Säumigen post Ferias ad agendum, bevor sie solche gebracht, nicht admittiret werden sollen; wie E. E. Gericht injungiret. Act. d. 12 Dec. 1701.

1702. April 3.

Schließlich wird denen sämmtlichen Procuratoren die ermangelnden Bescheide, der Gerichts-Ordnung gemäß, auszulösen, und dadurch die Ausgebung der Acten zu befördern injungiret; widrigenfalls die hierinn Säumigen mit gebührender Strafe angesehen und beleget werden sollen. Actum Lunæ d. 3 Apr. 1702.

1702. Jun. 12.

In Sachen Ludew. Wilh. Kolp, Kläg. Injuriaten, contra Hans Schmid, Bekl. Injurianten, wird ferner verabschiedet, daß Kläger, da er dasjenige, so ihm, in Interlocuto vom 27 März, zu beweisen auferleget, zur Genüge rechtsgültig nicht erwiesen, die injungirte Caution nunmehro statutenmäßig und förmlich, sub poena amissionis causæ zu bestellen, anzuweisen; wie E. E. Gericht anweiset, auch Joh. Froichen, um daß er am 28 April, E. E. Gericht zu Injungirung hauptsächlicher Exceptionum, da die Dilatoria noch nicht völlig abgeurtelt, mit Provocirung auf einen nicht vorhandenen Bescheid verleitet, und dadurch Processum retardiret, auch unterschiedliche hinc inde gehaltene, vergebliche Recessus veranlasset, in 1 Rthlr. Strafe condemniret, auch insgemein diesen Bescheid ertheilet, daß hinkünftig sämmtliche Procuratoren, wenn sie, vigore eines ergangenen Bescheides einige Handlung von einander fordern oder übergeben,

ben, und also einen Bescheid allegiren, jederzeit solchen, unter des Herrn Gerichts-Schreibers oder dessen substituirten Schreibers Hand zu produciren schuldig seyn sollen, mit der ernstlichen Verwarnung, daß, so oft jemand dawider handelt, dessen übergebene, oder von dem Gegenanwald geforderte Handlung nicht angenommen, und der gehaltene Receß sofort cassiret und annulliret werden solle. Interlocut. d. 12 Jun. 1702.

1702. Sept. 20.

Schließlich findet E. E. Gericht, den Rechten gemäß und höchstnöthig zu seyn, daß, da die für demselben vorkommende Acta Inquisitionalia öfters ergeben, daß insonderheit bey begangenen Diebstählen unterschiedliche Interessenten, Hehler und Helfer angegeben werden, gleich auch in diesem heute vorgekommenen und abgeurthelten Criminal-Acten in specie sich befindet, die, den Rechten nach, schwere, ja Leib- und Lebens-Strafe verdienet haben, und mit derselben völlig beleget werden sollten, dieselbe Missethäter und sehr verdächtige Hehler und Helfer aber ordentlich, wie sichs gebühret, vor diesem Gericht nicht angeklaget werden, der Fiscalis sein Amt auch wider dieselbe zu beobachten, von Rechts wegen zu erinnern sey; wie E. E. Gericht ihn dessen hiemit erinnert. Pronunc. in Inf. Jud. d. 20 Sept. 1702.

1702. Octob. 16.

Demnach die Erfahrung bezeuget, daß fast in allen Sachen von den Beklagten die Exceptio Cautionis opponiret wird, solches aber mehrentheils ohne einzigen Grund und Ursache einer Reconvention geschiehet, auch die Sachen dadurch nur unbilliger Weise aufgehalten und verzögert, die Partheyen sehr beschweret, die Statuta mißgedeutet, und öfters zu unnöthigen Eiden und Profanirung des göttlichen Namens Anlaß und Gelegenheit gegeben wird, auch ferner der Gerichts-Ordnung und gemeinen Bescheiden zuwider die Procuratores post Duplicas, ohne einige Nothwendigkeit und erhaltener Erlaubniß, ad Triplicas und so ferner zu schreiten sich gelüsten lassen, auch solches ihr widerrechtliches und ungeziemendes Unternehmen, unter dem Schein eines

Submissions-Satzes oder dergleichen Titulatur, coloriren und verbergen, hergegen die in der Gerichts-Ordnung sowol, als den gemeinen Bescheiden gebotene Unterschrift der Productен, mit eigener Hand und Dinte gänzlich unterlassen, wodurch denn unterschiedliche Unordnungen und Inconvenientien leichtlich entstehen können; solches alles aber länger nicht also zu gedulden stehet: Als ertheilet E. E. Gericht hiemit diesen Bescheid, daß hinkünftig bey Opponirung der Exceptio Cautionis pro reconventione jederzeit von der Parthey oder deren Anwald die Causa reconveniendi zugleich soll allegiret, und wenigstens einigermaßen bescheiniget; in Entstehung dessen aber sothane Exceptio im geringsten nicht attendiret, sondern lis pro negative contestata angenommen, und in der Haupt-Sache sofort verfahren, und, was den Rechten gemäß, erkannt, und der Procurator ob calumnioſe petitam satisdationem & retardatum Processum in 1 Reichsthaler Strafe verurtheilet werden; wie denn auch mit gleichmäßiger Strafe eines Reichsthalers ferner alle diejenigen beleget werden sollen, die für sich selbst, ohne vorgängigem Interlocuto, tripliciren, quadrupliciren, oder so weiter handeln; wie auch diejenigen, so ihre Producta nicht mit der ordentlichen Titulatur, als Exceptiones, Replicæ, Duplicæ, bezeichnen, oder wenigstens die Worte: Loco Exceptionum &c. zu der andern Aufschrift nicht hinzufügen; nicht weniger dieselben, welche ihre Producta nicht eigenhändig unterschreiben werden, und sollen, außer dieser Strafe, annoch die ohne vorgängigen Bescheid beygebrachte Triplicæ und weitere Handlungen, so hiermit in genere verboten werden, wie auch die nicht recht bezeichnete und untergeschriebene Producta sofort wieder zurückgegeben, oder, nach Befinden, ab Actis verworfen werden. Wornach sich ein jeder wird zu richten wissen. Schließlich wird auch allen und jeden Procuratoribus die ihnen im vorigen Jahre dictirte Straf-Gelder, nach der ihnen zu communicirenden Rechnung, gehöriges Orts in diesen Ferien abzutragen und einzuliefern ernstlich injungiret, mit angehängter Verwarnung, daß wider die hierinn Säumige bey Wiedereröffnung des Gerichts zulängliche Zwangsmittel sollen vorgenommen werden. Pronunciatum in Inf. Jud. d. 16. Oct. 1702.

1703. März 30.

Demnach die Erfahrung bezeuget, und E. Löbl. Gericht klagbar vorgebracht, wasmaßen die Procuratores öfters die in den Sachen ergangenen Bescheide zu rechter Zeit nicht auslösen, die Sachen dadurch muthwillig verzögern, und die Ausgebung der Acten ad referendum nicht wenig dadurch trainiren, auch wol gar um solche ihre selbst verursachte Versäumung zu bekleistern, des Herrn Actuarii Leute, bis daher aber, ohne kündlichen Grund der Wahrheit, einer ungeziemenden Chicane und prätendirten Biergeldes über den Schragen beschuldigen; solches alles aber theils zu merklicher Verzögerung der heilsamen Justiz und sonderbaren Schaden der Interessenten, theils aber wider den Sinn Unserer Gerichts-Ordnung und die am 22 Jan. und 19 May 1700 abgegebene gemeine Bescheide läuft: Als hat E. E. Gericht für nöthig erachtet, eines Theils den Herrn Actuarium durch diesen gemeinen Bescheid zu erinnern, seine Leute dahin anzuhalten, damit inkünftige keine Klagen über solche und dergleichen Beschwerungen mit Recht geführet werden mögen; andern Theils aber den Procuratoribus hiemit andeuten wollen, die ermangelnde Bescheide in termino auszulösen, dadurch die Ausgebung der Acten zu befördern und die Schuld ohne gerechte Ursache nicht auf andere zu legen; widrigenfalls, so jemand der Procuratorum durch nicht beschehene Auslösung der Bescheide die Ausgebung der Acten trainiret, soll derselbe, so oft solches geschiehet, in 1 Rthlr. Strafe hiermit verfallen seyn. Wann auch ferner der Herr Actuarius bisher öfters aus der Audienz geblieben, und an seine Statt einen Procuratorem des hiesigen Nieder-Gerichts ad Protocollum gesetzet, und solches zu vielen Zank und Streit gar leicht Ursach geben, auch instünftige von sehr übler Consequenz seyn kann, zumal, da fast in allen wohlbestallten Gerichten und hiesigen Statuten nach, auf dem Fall der Absence des Herrn Actuarii ein glaubwürdiger Notarius, keinesweges aber ein Procurator ejusdem Judicii solches Amt wahrnehmen soll: Als wird der Herr Actuarius hiemit erinnert, inskünftige ohne Statutenmäßige Ehehaft aus der Audienz nicht zu bleiben, und sein Amt, so viel möglich, selbst wahrzunehmen, oder, im Fall der Noth, einen tüchtigen und geschwornen, auch den Gerichten anständigen

Nota-

Notarium an seiner Stelle zu substituiren. Den Procuratoribus des hiesigen Nieder-Gerichts aber wird hiemit sammt und sonders verboten, sich künftighin zum Protocolliren im hiesigen Gerichte gebrauchen zu lassen, mit der Verwarnung, falls jemand sich unterstünde, hierwider zu handeln, derselbe mit 10 Rthlr. Strafe ohnfehlbar angesehen, ehe und bevor er solche auch erleget, ad agendum ferner nicht gelassen werden soll. Schließlich werden die Procuratores gewarnet, hiesigen Gerichts-Ordnungen und denen so öfters abgegebenen gemeinen Bescheiden zufolge, im Recessiren sich bescheidentlich und modest zu verhalten, nichts als merita causæ zu tractiren, und einander nicht ungebührlich anzufahren, oder anzüglich zu choquiren, die Recessus nicht unnöthig zu extendiren, keine Allotria, oder, (welches zu nicht geringer Verkleinerung des Gerichts gereichet) wol gar ridicula einzumischen, auf ihres Gegenparts Anrufen Acht zu haben, damit durch unnöthige Wiederholung die Audienzen nicht ungebührlich protrahiret werden, ferner auf ihre Stellen stehen zu bleiben, und des beschwerlichen Umherlaufens, Schwatzens und Lesung fremder Chartequen sich zu enthalten, und endlich ein jeder in jeglicher Audienz, ohne specielle Erlaubniß, in mehr nicht als 6 Sachen anzurufen, damit sowol die Herren Prætores, als Deputirte des löbl. Nieder-Gerichts, über die Gebühr nicht aufgehalten werden mögen. Falls nun jemand der Procuratorum in einen der oberwähnten Puncten sich diesem Bescheide und der Gerichts-Ordnung nicht gemäß bezeigen würde; soll derselbe, nach Befinden, mit ernstlicher willkührlicher Strafe beleget werden. Pronunciatum in Inf. Jud. Ven. d. 30 Mart. 1703.

1703. Sept. 17.

In peinlichen Sachen Fiscalis in Criminalibus ex off. Inquirent. contra Benedix Mentz Gefang. und peinl. Angekl. interloquiret E. E. Gericht zu Rechte, daß die am 13 Junii anderweitige a Defensore producirte Justa Defensio abermalen ab Actis zu verwerfen, und Gef. dieselbe von allen Injuriosis, in specie von den Imputationibus Ihro Wohlweish. Herrn Prætor. Syllm concernirende, zu säubern, auch nichts als merita causæ zu tractiren, und sodann dieselbe in termino zu produciren schuldig sey. Es wird auch dem Herren

Defen-

Defensori hiermit ernstlich injungiret, die Deductiones in Criminalibus künftighin in möglicher Kürze und von allen Injuriosis gesäubert zu übergeben, zu dero Behuf er dieselbe vorhero zu überlesen schuldig, oder in Verbleibung dessen jedesmal absque regressu & ulla contradictione in 4 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll. Wie E. E. Gericht verwirft, schuldig erkennet, injungiret, auch eventualiter fällig erkennet. Pronunc. Lun. d. 17 Sept. 1703.

1703. Octob. 1.

In Sachen Christian Meyer Kläg. contra Frau Catharina Elisabeth Haccius Bekl. giebet E. E. Gericht nach aufgehobener Commission diesen Bescheid: Würde Frau Beklagtin innerhalb 14 Tagen, daß sie Klägern keine Ordre gegeben — — — erhärten, ergienge darauf ferner, was Recht ist. V. R. W.

Es wird aber Lt. H. Wrangel wegen der in der Salvatione paritionis geführten harten Expressionen hiemit in 2 Rthlr. Strafe condemnirt, und gewarnet, künftighin sich dergleichen zu enthalten, bey Strafe ernsterem Einsehens.

1703. Nov. 21.

Schließlich wird hiemit allen und jeden Procuratoribus die ihnen im vorigen Jahre dictirten Strafgelder, nach der ihnen schon communicirten Rechnung, gehörigen Orts abzutragen und einzuliefern ernstlich injungiret; mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß wider die hierinnen säumig Befundene mit zulänglichen Zwangsmittel verfahren werden soll. Actum Merc. d. 21 Nov. 1703.

1704. Jan. 23.

Als ohnlängst einer der Procuratorum, Lt. Hinr. Wrangel, sowol münd- als schriftlich gegen den in vorigen Jahren zu Eincassirung der Procuratorum Strafe gewesenen Bürger allerhand grobe, anzügliche, ja gar gott- und gewissenlose Expressiones und Bedrohungen herauszustoßen, sich, weiß nicht, welcher Bedräuungen zwol gegen denselben, als dieses Löbl. Gericht und dessen sämmtliche Assessores vernehmen zu

lassen,

lassen, sich vermessentlich unterstanden, auch ohnlängst bey Eintreibung derer im 1702ten Jahre von ihm verwirkten Strafe sich nicht allein sehr murrisch und widerspenstig erzeiget, sondern auch öffentlich in diesem Gerichte wider den Demselben seinem Eide nach schuldigen Respect den p. t. Herrn Præsidem mit harten und ungeziemenden Worten anzufahren, und da er seinen Willen nach Gefallen nicht auszuführen vermochte, neuerlich zu Beschimpfung dieses Löbl. Gerichts und Kränkung ihrer bisher jederzeit gehabten Gerechtsame abzielende Postulata zu proponiren sich gelüsten lassen, da ihm doch vielmehr obgelegen, dahin zu sehen, daß er nicht strafbar befunden werden möchte, als daß er die einmal ihm rechtlich dictirte Strafe durch unzuläßiges Verfahren und widersinnige Mittel zu vertreiben suchet: So ist E. Ehrb. Gericht solchem ungeziemenden Beginnen länger nachzusehen nicht gewillet, in Betrachtung, daß, wofern solchem Frevel bey Zeiten nicht gewehret würde, derselbe leichtlich gefährliche und weit um sich greifende Consequenzen nach sich ziehen, auch andern zu Unternehmung mehrerer Exorbitanzien Gelegenheit und Muth geben dürfe. Wolle demnach E. E. Gericht erregten Lt. Hinrich Wrangel wegen obberührtem Excessus, ob er wol eine härtere Strafe billig verdienet hätte, nur allein in 4 Rthlr. condemniret, und demselben injungiret, solche 4 Rthlr. zwischen dies und künftigen Montag E. Löbl. Gerichte ohnweigerlich einzuliefern, mit dem Beyfügen, daß, falls es in bestimmter Zeit nicht geschehe, er nicht eher, als bis er solche Strafe entrichtet, ad agendum gelassen werden solle; anbey denselben nochmals, wie vor diesem auch öfters geschehen, ermahnet haben, künftighin E. Löbl. Gericht und dessen sämmtliche Assessores ihren gebührenden Respect zu geben, und sich, Innhalts seines theuer geleisteten Eides weder mit Worten, noch mit Werken an Dieselben zu vergreifen, damit man nicht Ursache haben möge, andere Mittel, wozu man jedoch ungerne schreitet, vor die Hand zu nehmen.

Wann dann auch schließlich befunden worden, daß die von E. Löbl. Gerichte bishero gebrauchte Güte Anlaß zu obigem Exceß gegeben, und aber E. Löbl. Gericht von ihren habenden Privilegiis und Gerechtsamen etwas nachzugeben nicht gesonnen: Als will dasselbe hiemit allen und jeden Procuratoribus ernstlich geboten und dieselben ermahnet haben,

die

die im vorigen 1703ten Jahre verwirkten Strafgelder dem dazu ernennenden Bürger in bevorstehenden Feriis ohngesäumt abzutragen, auch die künftighin ihnen dictirende Strafen jedesmal vor der ersten gleich darauf folgenden Audienz, Innhalts der Gerichts-Ordnung und vielen publicirten gemeinen Bescheiden, zu erlegen, mit angefügter Verwarnung, daß, wofern sie solches nicht thun, oder säumig darinn befunden werden, sie, ehe und bevor sie solches erleget, ad agendum nicht zugelassen werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Actum in infer. Judic. Merc. d. 23 Jan. 1704.

Von diesem gemeinen Bescheide hat Lt. Hinrich Wrangel stante pede appelliret. Der Präses versetzte: Sie wären nicht gesonnen, mit ihm Proceß zu führen, nähmen keine Appellation an.

1704. May 9. (7.)

Demnach Lt. Hinrich Wrangel sich eine Zeithero sehr widerlich im Receßiren aufgeführet, und allerhand Extravaganzen wider die Gerichtsordnung und vielfältigen gemeinen Bescheide verübet, in den beyden letzten Audienzen aber mit unzuläßigen und sehr harten anzüglichen Expreßionen wider den jetzigen Herrn Præsidem sowol, als Herrn Vice-Præsidem herausgefahren, dadurch dann dieses ganze löbliche Gericht, als welches durch vorgedachte Herren Deputirte mit präsentiret wird, angegriffen worden, da er doch, falls er etwas mit Fug Rechtens vorzubringen vermeynet, solches in gebührenden Terminis und modester Bescheidenheit, Innhalts der Gerichtsordnung und seines Eides, zu verrichten schuldig gewesen: Und aber E. löbl. Gericht solche Excessus dieses Procuratoris länger nachzusehen weder gewillet noch gesonnen; Als hat E. E. Gericht sich genöthiget gefunden, demselben hiemit alles Receßiren bis dahin und so lange zu verbieten, bis daß gedachter Lt. Hinrich Wrangel offenes Gerichts, daß er daran zu viel und Unrecht gethan, zu bekennen, und deßfalls dem Gerichte gebührend um Verzeihung zu bitten, sich bey E. E. Gericht anmelden wird. Wie dann auch die andern Procuratores erinnert werden, bis dahin und daß solches geschehen, oder ein anders von E. E. Gericht disponiret wird, weder nomine gedachten Lt. Hinrich Wrangels, noch auch in den Sachen, worin Lt. Hinrich Wrangel contra bedienet ist, anzurufen, damit den Partheyen

darunter nicht präjudiciret werden möge: wie denn auch die Termini denen Partheyen, welchen gedachter Lt. Hinrich Wrangel bedienet ist, sollen unpräjudicirlich seyn, und in suspenso bleiben. Wornach er und sie sich zu richten.

Lt. Hinrich Wrangel appellavit stante pede Wogegen Der Präses versetzte: Er liebe sich mit ihm in keinen Proceß ein und nehme keine Appellation an.

1704. May 26. vor der Audienz.

Wenn nach jüngsthin publicirtem gemeinen Bescheide die Procuratores sich bey diesem Löbl. Gerichte beschweret haben, daß, da ihnen in Sachen, worinnen sie contra Lt. Wrangeln bedienet sind, anzurufen verboten worden, Sie und ihre Partheyen dadurch graviret worden; Als hat E. E. Gericht solches in billige Consideration gezogen, und declariret demnach sothanen Bescheid dahin, daß denen andern Procuratoribus in solchen Sachen anzurufen unbenommen, und er passive zum Receßiren zu admittiren: Uebrigens aber bleiber es alles Einhalts bey vorgedachtem Bescheide, und will E. Löbl. Gericht denselben hiemit confirmiret haben.

Lt. Hinrich Wrangel appell.

1704. Aug. 29. vor der Audienz.

Wann Lic. Wrangeln wegen mit E. E. Gericht habenden Weitläuftigkeiten bis zu Austrag der Sachen, vigore Concluſi Ampliſſ. Senatus vom 27 Aug. a. c. aus dem Gerichte zu bleiben befohlen, inzwischen aber E. E. Gericht fürnehmste Sorge dahin jederzeit gegangen, daß denen unschuldigen Partheyen auf keine Weise präjudiciret werden möge; Als hat E. E. Gericht für höchst nöthig befunden, folgende Verordnung davon zu machen. Es sollen nemlich diejenigen Procuratores, welche wider Lt. Wrangeln bedienet sind, den letzten in solcher Sache abgegebenen Bescheid dem Gegenpart insinuiren, und dabey intimiren lassen, daß sie entweder selbst im Gericht erscheinen, oder einen andern Procuratorem bestellen sollen. Wer dagegen handelt, oder solches anzuzeigen versäumet, soll jedesmal in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn: wie dann auch dem Herrn Actuario hiemit committiret wird, bey Ausfertigung der Bescheide obiges zu annectiren.

1705. April 22.

In Sachen Hinrich Tiedemann, Kl. contra Christian Boldau, Bekl. interloquiret E. E. Gericht: daß Klägers Oblatum, das Judicatum in Deposito zu lassen, und daß er pro Expensis will gehalten seyn, anzunehmen, und Bekl. darauf in Termino hauptsächlich zu excipiren schuldig; Lt. Elard Vedeler und Lt. Wrangel werden, da sie absque mandato in dieser Sache gehandelt, ein jeder in 1 Rthlr. Strafe condemniret. Die von Lt. Hinrich Wrangel producirten Duplicæ werden ihrer Anzüglichkeiten halber ab Actis rejiciret, und ist er solche dinglicher einzurichten pflichtig.

Da auch Lt. Hinrich Wrangel sich in seinen Productis de novo einer schmähsüchtigen und piquantischen Schreibart zu bedienen unterstanden, einfolglich E. Hochweisen Raths und einer löblichen Bürgerschaft Schluß vom 22 Jan. a. c. als in welchem er wohlmeynentlich anerinnert wird, sich künftig seiner Function gemäß zu betragen, von neuem zuwider gelebet, solchen Rath und Bürger-Schluß weniger dann nichts respectiret; Als will E. Löbl. Gericht demselben, solcher Clausul eingedenk zu seyn, und hinführo sich nochmalen in seinen Productis des piquantischen und undinglichen Styli gänzlich und bey ernstem Einsehen zu enthalten, anerinnert haben. Wie E. E. Gericht annimmt, schuldig erkennet, condemniret, rejiciret, pflichtig achtet und anerinnert. Act. Merc. d. 22 Apr. 1705.

1709. Dec. 11.

Demnach auf Verordnung der Hohen Kayserlichen Commission folgendes Decretum abgegeben:

Demnach die Hohe Kaiserliche Commission aus den jüngst erhaltenen Niedergerichtlichen Protocollen misvergnüglich ersehen, daß ein und andere Inquisiten in ihrem Ungehorsam noch immer beharren, als ist dem Niedergerichte nachfolgende Instruction und Befehl zu ertheilen nöthig erachtet worden, daß nemlich, wenn die Inhaftirte auf diese ihnen oder ihren Advocaten, wie auch dem Fiscali in continenti vom Niedergerichte zu communicirende ernstliche Decretirung sich zur Annehmung derer ihnen ex officio constituirten Defensoren durchaus nicht anschicken werden, die Advocati zwar die Defensiones verfertigen,

selbige aber ante productionem in Judicio den Inquisiten communiciret, und, was sie dabey noch zu erinnern, befraget, sodann ihre Defensions-Monita mit eingerücket, und entweder also, oder falls Inquisiti zur Placedirung solcher Defensions-Schriften sich gar nicht bequemen wollten, wie selbige ab Advocatis aufgesetzet worden, verlesen und ad acta genommen, nichts desto weniger aber auch Inquisitis ihre mündliche Defensions-Nothdurft in eodem Termino ad Protocollum zu geben permittiret, und darauf vom Gericht weiter nach Rechten oder befindenden Umständen nach in contumaciam verfahren werden solle. Ita decret. d. 9 Dec. 1709.

In fidem

C. H. Wied, mppria.

Und solches den Inhaftirten so wol, als ihren Advocatis und dem Fiscali zu communiciren ernstlich anbefohlen worden; so hat ein Löbl. Gericht solches hiermit, damit es zu aller Interessirenden Notiz kommen möchte, zu publiciren für nöthig erachtet. Act. Merc. d. 11 Dec. 1709.

1710. Jan. 13.

Demnach auf Verordnung der Hohen Kaiserlichen Commission E. E. Gerichte communiciret worden, einen andern tüchtigen defensorischen Procuratorem in Stelle des Georg Overmann zu Beobachtung derer Criminal-Sachen vor dieses mal zu constituiren; Als hat E. E. Gericht Lt. Elard Vedeler, solche Function hiermit auftragen, und vor diesesmal zum defensorischen Procuratorem derer Criminal-Personen, welche Georg Overmann bishero bedienet gehabt, verordnen wollen, welche Function Lt. Elard Vedeler bey Vermeidung der Hohen Kayserlichen Commission höchsten Ungnade ohne Gegenrede noch am heutigen Tage anzunehmen schuldig seyn soll. Wie E. E. Gericht aufträget, verordnet und schuldig erachtet. Act. Lun. d. 13 Jan. 1710.

1710. Jan. 31.

In Sachen Fiscalis in Criminalibus ex officio Inquirentis contra Lüder Kusel Gef. und Inquisiten giebt E. E. Gericht auf Fiscalis am 29sten hujus gehaltenen Receß diesen

Bescheid, daß, da bereits am 13 hujus zufolge der Hohen Kayserlichen Commission gnädigsten Verordnung wegen Bestellung eines andern defensorischen Procuratoris in Stelle Georg Overmann gebührende Verfügung geschehen, und Lt. E. Vedeler solche Function per Decretum aufgetragen worden, derselbe aber in solcher Zeit solches ihm anbefohlene Officium zu verwalten refusiret; Lt. E. Vedeler nochmalen alles Ernstes zu injungiren sey, solche Function bey Vermeidung der Hohen Kaiserlichen Commission höchsten Indignation und künftigen schweren Verantwortung ohne weitere Renitenz förderlamst anzunehmen, Fiscalis auch, weil Lt. Elard Vedeler eine Zeithero im Gerichte nicht gegenwärtig gewesen, ihm diesen Bescheid insinuiren zu lassen, anzuweisen sey. Wie E. E. Gericht injungiret und respective anweiset. Act. Ven. d. 31 Jan. 1710.

1717. Febr. 1.

Demnach die tägliche Erfahrung bezeuget, daß der Mißbrauch in Producirung derer per Notarios vidimirten Copeyen eine Zeithero mehr und mehr eingerissen; Solches aber hiesiger Gerichts-Verfassung ausdrücklich entgegen, Kraft deren keine Vidimirung als unter eines der Herren Secretariorum oder dieses E. Gerichts Actuarii Hand zu admittiren; Als will E. E. Gericht dergleichen von Notariis vidimirte Copeyen, als in hiesigem Gerichte keinen Fidem habend, ein für allemal gänzlich verwerfen, und alle Procuratores ernstlich hiemit anerinnert haben, hinführo keine andere vidimirte Copeyen, als welche mit eines der Herren Secretariorum oder E. E. Gerichts Actuarii Unterschrift bekräftiget, anzunehmen und zu produciren; Mit der hinzugefügten nachdrücklichen Verwarnung, daß, so oft jemand derselben hierinnen unserer Gerichts-Ordnung und diesem hierauf sich gründenden gemeinen Bescheide zuwider handeln würde, derselbe jedesmal in 1 Rthlr. wirklich zu exequirende Strafe also gleich verfallen seyn solle. Act. in Inf. Jud. Lun. d. 1 Febr. 1717.

1721. Jan. 15.

Nachdem dieses Wohllöbl. Niedergericht mit höchstem Mißfallen zeithero ersehen, welchergestalt einige von denen in selbigem Gerichte bestellten Procuratoribus der neu-revidirten Gerichts-Ordnung in gar vielen Stücken contraveniren, absonderlich mit keinem Mandato sich bey Zeiten versehen, Producta von ungeheurlicher Größe übergeben, selbige fast gar nicht mehr unterzeichnen, folglich sie nicht nachlesen und von den Scommatibus und anzüglichen Redensarten säubern, auch solche öfters nur einfach, und überdem sehr unleserlich abgeschrieben, produciren, ja wohl gar ohne die geringste Erlaubniß und Anzeige aus dem Gerichte wegbleiben oder auf unzuläßige Art darinnen erscheinen, wodurch dann viele Unordnungen entstehen; Als werden dieselbe oballegirter Gerichts-Ordnung nachzuleben und selbiger sich gemäß zu bezeigen, bey Vermeidung der darin enthaltenenen Strafe hiemit angewiesen und anerinnert. Wie E. E. Gericht wohlmeinend anweiset und anerinnert. Act. in Inf. Jud. Merc. d. 15 Jan. 1721.

1730. Sept. 27.

Wann die üble Gewohnheit eine Zeitlang her über die Maßen eingerissen, daß die Procuratores, hiesiger Gerichts-Ordnung schnurstracks zuwider, nicht allein ihre Vollmachten bis auf die letzte und äußerste Zeit versparen, ja wohl gar nicht beybringen; sondern auch ihre Handlungen und Schriften nur pro forma produciren und nicht ad Acta geben: hiedurch aber die Sachen über die Maßen aufgehalten und viele unnöthige Bescheide causiret werden; Als hat E. E. Gericht für hoch nöthig geachtet, die Procuratores zur Observanz der Gerichts-Ordnung in beyden Fällen besser, dann bishero geschehen, anzuweisen, und ihnen die Einbringung ihrer Vollmachten, wenigstens vor dem ersten Beschluß der Sachen, nicht weniger die wirkliche Producirung der als producirt angegebenen Schriften bey 1 Rthlr. jedesmal zu erlegenden Strafe zu injungiren, auch zu mehrerer Gelebung desselben Duo. Actuario zu committiren, alle Vierteljahr ein richtiges Verzeichniß der verwirkten Strafe gehörigen Orts einzuliefern.

1733. Nov. 11.

Wann einige Zeit her von einigen Procuratoribus nicht allein durch weitläuftiges und anzügliches Recessiren, sondern auch durch Verabsäumung ihrer Pflicht in Nachsehung der von ihnen zu übergebenden Handlungen und Schriften, wie nicht weniger durch öfteres pro forma Produciren der injungirten Handlungen, wider hiesige Gerichts-Verfassungen zu vielen Unordnungen und Aufhaltungen der Sachen Anlaß und Gelegenheit gegeben worden: Als hat E. E. Gericht solchem strafbaren Bezeigen bey Zeiten zu steuern, Procuratores zur Observanz der Gerichts-Ordnungen in obigen Puncten anzuweisen, und ihnen in ihren Recessen schlechterdings merita causæ zu tractiren, die von ihnen zu übergebende Handlungen vorgängig von allen Anzüglichkeiten und harten Expressionen zu säubern, auch sich für allem angeblichen Produciren zu hüten, bey ernster Strafe zu injungiren höchst nothwendig erachtet. 1733. Merc. d. 11 Nov.

1742. Sept. 24.

Wann E. E. Gericht bey verschiedenen zeithero verhandelten Rechts-Sachen mißfällig bemerket, daß einige Procuratores ihre Legitimationes mehrentheils nicht eher, denn bey dem Schlusse der hauptsächlichen Handlung ad Acta geleget, nicht selten die zu übergebende Schriften fälschlich und verleitlich, als producirt ad Protocollum angegeben, dieselben zum Theil unleserlich und unverständlich geschrieben, unförmlich rubriciret, auch ohne Beysetzung ihrer Namen Unterschrift, übergeben, jezuweilen die legitime Größe derselben überschritten, die Documenta, worüber litigiret worden, weder in Originali, noch in Copia rite vidimata, beygeleget, die Caution pro Reconventione & expensis sowol, als des Præjudicii iteratæ poenæ contumaciæ häufig gemißbrauchet, mittelst erdichteter Prätexte, unzuläßige Prorogationes fatalium zu erhalten gesuchet, desgleichen sub spe veniæ triplicando zu verfahren pro lubitu sich angemaßet, obgleich keine Nova dazu einigen Anlaß gegeben, und die Exceptionem Transactionis gar oft unbegründet vorgewandt, E. E. Gericht aber, diese zur Protractione Justitiæ, und unzuläßigen Unterschleifen erfundene Mißbräuche,

fernerhin überall nicht dulden kann: Als werden sämmtliche Anwälde ernstlich anerinnert, hinführo sogleich bey Uebergebung des Libelli und der Exceptionum ihre Mandata, und etwa erforderliche Tutoria oder Curatoria, jedes bey 1 Rthlr. Strafe beyzubringen, bey einer irremissiblen Geld-Buße von 10 Rthlr. weder eine Schrift pro forma zu producirẽ, noch effluxo jam fatali decendii irgend ein Remedium einzuschieben, oder, nach abgeschlagener Restitution, zum zweytenmale super iisdem Causalibus dieselbe zu suchen, ihre Handlungen nicht nur in geziemender Größe von 2 Bogen abgefasset, und sowol leserlich geschrieben, als von groben Schreibfehlern, allermeist aber von allen anzüglichen irrespectueusen Ausdrückungen gesäubert, sondern auch nach derselben Inhalt und der Vorschrift der Gerichts-Ordnung rubriciret, nicht weniger von dem Anwalde selbst untergeschrieben, eine willkührliche Strafe zu vermeiden, zu übergeben. Daneben will E. E. Gericht das gegen die Gerichts-Ordnung mißbräuchlich eingeführte und mehrentheils zur Verzögerung der Sachen dienende Præjudicium iteratæ poenæ contumaciæ hiemit regulariter aufgehoben haben, auch eben so wenig verstatten, daß die Documenta und Anlagen, worüber litigiret wird, anderer Gestalt, denn von dem Herrn Protonotario, den Herren Secretariis, oder dem Herrn Actuario vidimiret, übergeben werden, desgleichen sonst nur auf die Cautionem pro Reconventione & expensis, denn, wo specialis reconveniendi causa in continenti zulänglich bescheiniget worden, Inhalts des gemeinen Bescheides de Anno 1702. d. 16 Oct. einen rechtlichen Egard nehmen, sondern, in Ermangelung dessen, sogleich litem pro negative contestata annehmen. Gleichergestalt wird den Anwälden gänzlich untersaget, nicht, wie bisher geschehen, sub spe veniæ, und ohne vorgängiger Bitte und gerichtliche Erkentniß, und, wenn gleich wirklich Nova vorhanden wären, zu tripliciren, oder mit einem unverstatteten Submissions-Satze einzukommen, nicht weniger Dilationes ob iter, morbum, vel alia impedimenta Advocati zu bitten, oder sich auf einen getroffenen Vergleich der im Proceß begriffenen Partheyen zu berufen, falls nicht in jenem Fall des Patroni causæ Namen genannt, wegen desselben Krankheit ein Attestatum Medicum beygeleget, oder die vorgegebene Hindernisse sonst bescheiniget; im letztern Fall aber der Transact

in

in origine, wie er a Partibus unterschrieben worden, produciret, und in continenti verificiret geworden. Wie nun E. E. Gericht in oberwähnten Fällen die Strafen nach Befinden determiniren wird, so werden schließlich diejenigen Procuratores, welche wegen Contraventirung des eines oder des andern Passus straffällig erkannt werden dürften, annoch erinnert, daß dieselben hiergegen E. E. Gericht mit leeren Ausflüchten per modum restitutionis zu behelligen sich nicht unterfangen, indem nicht nur, nach Beschaffenheit der Sache, dergleichen Gesuch ab Actis rejiciret, sondern auch der Strafffällige in die poenam dupli unausbleiblich vertheilet werden soll. Damit auch allem Obigen desto genauer nachgelebet werden möge, hat E. E. Gericht unumgänglich nöthig erachtet, Dno. Actuario zu committiren, daß derselbe E. E. Gerichte alle viertel Jahre ein vollständiges Verzeichniß der verwirkten Strafen, um solche behörigen Orts zur Execution zu bringen, überliefere. Act. pronunciatumque in Jud. inf. Lun. d. 24 Sept. 1742. sub Præs. *Joach. Steetz*, J. U. D.

1743. Jan. 28.

Nachdem E. E. Gericht höchstmißfällig bemerket, daß bey gerichtlicher Producirung der ad Acta zu bringenden Schriften und derselben Anlagen nicht sogleich dem gegenseitigen Anwalde die gebührende Copia zugestellet worden, daher dann es fast gerichtstäglich geschehen, daß, zur Erhaltung derselben, zu wiederholtenmalen angerufen, und Poenal-Bescheide abgegeben werden müssen; E. E. Gericht aber diesen den Cursum Justitiæ hemmenden, und zur Protraction der Sachen intendirten Unfug abzustellen, ernstlich gemeinet ist: Als wird hiemit allen Procuratoribus injungiret, hinführo der Gerichts-Ordnung gemäß, von allen Productis und derselben Anlagen dem Gegentheil in continenti bey der Production die Abschrift selbst in Judicio zu übergeben, mit der Verwarnung, daß derjenige, so diesem Bescheide zuwider handeln wird, nicht nur ipso facto in 5 Rthlr. Strafe verurtheilet seyn, sondern auch dessen in simplo überreichte Handlung als nicht übergeben geachtet, und darauf in contumaciam ungesäumt gesprochen werden solle. Actum & pronunc. in Jud. inf. Lun. d. 28 Jan. 1743.

1761. May 8.

In Sachen Maria Johanna, Peter Ernst Trittan Wittwe, als Beneficial-Erbin ihres Mannes, cum Curatore, Implorantin, soll Abendroth, die ihm bereits am 3 Sept. a. pr. injungirte Beybringung des Curatorii zu bewürken schuldig seyn; übrigens werden die Procuratores erinnert, mit der Notificatione Proclamatum in den Zeitungen ordentlich zu verfahren, und selbige pendente primo Proclamate einmal, pendente demum secundo zweymal zu besorgen, widrigenfalls sie dazu auf ihre Kosten von Gerichts wegen angewiesen werden sollen; wie E. E. Gericht schuldig achtet, erinnert und anweisen wird.

1763. März 7.

Werden Procuratores erinnert, sich hinführo der Gerichts-Ordnung de Ao. 1645 und deren Cap. III. Art. 2 & 5. gemäßer, als bis dahin von einigen geschehen, zu bezeigen, und Dno. Actuario zugleich committiret, vigore gedachter Gerichts-Ordnung wider die Contravenientes zu verfahren; wie E. E. Gericht erinnert und committiret.

1763. Dec. 12.

In Sachen Joachim Ferdinand Thomsen, Implorantis, wird das gebetene Proclama erkannt, Dno. Actuario dasselbe auszufertigen committiret, und implorantischem Anwalde Tenorem desselben den hiesigen Zeitungen dreymal inseriren zu lassen, injungiret; übrigens werden Procuratores alles Ernstes erinnert, sich der Ordnungswidrigen Recesse zu enthalten, wofern sie derselben gewiß zu erwartende Cassation vermeiden wollen; wie E. E. Gericht erkennet, committiret, injungiret und anweiset.

1764. Nov. 12.

Demnach seit denen im vorigen Jahre sich häufig eräugneten Fallissementen, einige Mißdeutung der gewöhnlichen Proclamatum darinn wahrgenommen worden, daß solche auch, auf die Vorladung der bereits bekannten Creditorum, ver-

verschiedentlich ausgefertigt werden wollen: Als wird hiemit, auf Veranlassung des von E. Hochweisen Rath am 7ten dieses geschehenen Antrags, Domino Actuario committiret, und den Procuratoribus anbefohlen, künftig bey Ausfertigung und Bekanntmachung der Proclamatum, sowol in geringern, als wichtigern Fallit-Sachen, dahin zu sehen, daß dadurch die extrajudicialiter in Commissionibus sich bereits angegebenen Gläubiger nicht nochmals unnöthiger Weise vorgeladen werden, wobey jedoch E. E. Gericht den Creditoribus nach wie vor die ihnen, vermöge hiesiger neuen Falliten-Ordnung, zustehende Befugniß, ihre Forderungen freywillig in Commissione, oder auf dem Niedergerichtlichen Comtoir anzugeben, unveränderlich vorbehält; wie E. E. Gericht committiret, anbefiehlet und vorbehält.

1767. März 6.

Nachdemmalen E. E. Gericht mißfällig bemerken müssen, wasmaßen einige Procuratores der Gerichts-Ordnung und denen zu Zeiten abgegebenen gemeinen Bescheiden schnurstracks zuwider, ihre Mandata und die etwa erforderliche Tutoria oder Curatoria, wie auch Constitutiones, gemeiniglich allererst beym Schluß der Acten produciret, die Producta unförmlich rubriciret, die Documenta, worüber litigiret wird, bloß in Copia beygeleget, auch die Exceptionem transactionis unbescheiniget vorgewandt, nach bereits geschehener Submission annoch fernerweitige Producta eingeschoben, imgleichen currente adhuc decendio um die Parition eines merita causæ enthaltenen Bescheides angerufen, ohne vorgängige Erlaubniß Triplicæ pro lubitu produciret, nach abgeschlagener Restitution solche nochmals gesuchet, und sich übrigens eines ganz weitläuftigen, überflüssigen und anzüglichen Recessirens unterfangen haben; alle diese mißbräuchlich eingeführte, und zum Theil zur Verzögerung derer anhängigen Rechts-Sachen abzielende Unordnungen aber auf keine Weise ferner zu dulden seyn: Als will E. E. Gericht hiemit sämmtliche Procuratores alles Ernstes anerinnert, und ihnen anbefohlen haben, in Zukunft ihre Mandata, nebst denen erforderlichen Tutoriis, Curatoriis und Constitutionibus, wo nicht bereits bey ihrer Comparition, doch höchstens innerhalb den erstern 8 Tagen beyzubringen, die Producta der

Gerichts-

Gerichts-Ordnung gemäß zu rubriciren, die Documenta, worüber litigiret wird, entweder in origine oder copia rite vidimata beyzulegen, die Exceptionem transactionis nicht unbescheinigt vorzuwenden, nach geschehener Submission keine fernerweitige Producta einzuschieben, vor Ablauf des Decendii um keine Partition eines merita causæ enthaltenen Bescheides anzurufen, Triplicæ ohne vorgängige ausdrücklich erbetene und erhaltene Venia nicht zu produciren, nach einmal erfolgter Confirmatoria keine abermalige Restitution zu suchen, und sich übrigens alles weitläuftigen, überflüssigen und anzüglichen Necessirens gänzlich zu enthalten, unter der angehängten Verwarnung, daß, dafern einige diesem Bescheide zuwider handeln, selbige sodann auf jedesmaligen Contraventions-Fall in 1 oder 2, auch, nach Befinden, mehrere Reichsthaler ex propriis zu erlegenden Strafe vertheilet werden sollen. Und damit allem Obigen um desto sorgfältiger nachgelebet werden möge, als wird Dno. Actuario alle viertel Jahr ein richtiges Verzeichniß derer verwirkten Strafen zur Execution gehörigen Orts einzuliefern, und damit auf bevorstehenden Johannis den Anfang zu machen committiret.

1768. Jan. 13.

Um der bey denen anhängigen Criminal-Sachen seit einiger Zeit mißfällig bemerkten, und sowol zum Nachtheil des gemeinen Kammer-Gutes, als zur Verzögerung der Gerechtigkeit gereichenden verspäteten Beybringung der Defensionalium in Zukunft möglichst vorzubeugen, auch den defensorischen Anwald, zur sorgfältigern Ausarbeitung der Vertheidigungs-Schriften desto mehr zu ermuntern, hat E. E. Gericht auf Veranlassung des von E. Hochweisen Rath am 11 Dec. a. pr. erfolgten Antrags, und zufolge der ab Amplist. Senatu mit Verordneten der Kämmerey geschehenen Vereinbarung, hiemit zu des Defensoris Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen wollen, daß ihm vor der Hand, und um zu sehen, ob der intendirte Endzweck dadurch zu erreichen, künftig für eine jede, nach Beschaffenheit der Umstände, in möglichst kurzer Frist, und höchstens innerhalb 6 Wochen a dato derer von Fiscali gebetenen Defensionalium beygebrachte wohlausgearbeitete Defension, eine zur

Ermäßigung E. E. Gerichts stehende Vergeltung von höchstens 10 Rthlr. zuerkannt, und solche nach einem sich dieserhalben quartaliter a Judicio zu erbittenden Verzeichnisse aus Löbl. Kämmerey verabfolget werden solle. Auch wird derselbe sich einer gleichen Wohlthat, wenigstens zum Theil, zu erfreuen haben, wenn er gleich die Defension durch einen andern Sachwalter verfertigen lassen, oder der Inquisit einen besondern Vertheidiger angenommen, falls nur die zur Beybringung derselben bestimmte Zeit gehörig beobachtet worden. Anbey soll es demselben so wenig in dem einen, als andern Falle zu einigem Nachtheile gereichen, wenn gleich die bestimmten 6 Wochen derer eintretenden Ferien halber weiter hinausgehen, dafern er nur bey nächster Gerichts-Oefnung seine Vertheidigungs-Schrift ungesäumt zu produciren vermögend ist. Gleichwie sich aber E. E. Gericht hiemit ausdrücklich vorbehält, dem Defensori wegen einer überaus schlechten Defension, oder, wenn er in ganz liquiden Sachen die völligen 6 Wochen auf eine Schrift, welche er in weit kürzerer Zeit verfertigen können, zugebracht, diese Begünstigung entweder gar nicht, oder nur zum Theil zuzusprechen, also ist er sich, auch mit demjenigen Quanto, so ihm für solche Vertheidigungen von E. E. Gericht jedesmal zugebilliget worden, ohne die mindesten Einwendungen, sie seyn, welche sie wollen, gänzlich friedlich zu stellen schuldig. Dafern nun aber der Defensorische Anwald wider Vermuthen diese Begünstigung nicht achten, sondern eine verspätete Beybringung derer Defensionalium sich dennoch zu Schulden kommen lassen wird, soll derselbe, nach Befinden, außer des jedesmaligen von selbst erfolgenden Verlustes dieses Beneficii entweder einstweilen a defendendo repelliret, und die nächste Defension oder mehrere derselben einen andern Anwald aufgetragen, oder auch in Strafe gezogen, und selbige würklich exequiret werden. Und damit solche verwirkte Geld-Strafen desto füglicher beygetrieben werden können, wird Fiscalis hiemit, wann die 6 Wochen exspiriret, als bis dahin es bey denen bisherigen gewöhnlichen Præjudiciis verbleibet, nicht gleich bey 5 Rthlr., sondern zuvörderst bey 1 Rthlr. und so immer weiter sub poena dupli, um die Defensionales anzurufen, angewiesen. Da auch die von denen Inquisiten angenommenen Sachwalter, wie dermalen davon verschiedene Beyspiele vorhanden, die Criminal-Sachen oft über Jahr

und Tag unverantwortlicher Weise hinhalten, oder ihre Vertheidigungs-Schriften, mit Uebergehung der anzuführen erforderlichen Gründe, mehrentheils mit bloßen Allotriis anfüllen: Als wird E. E. Gericht dieselben künftig zur Abstellung dieser Mißbräuche, ungeachtet sie ihre Bemühungen denen Unglücklichen umsonst gewidmet, dennoch in eine ihren Vergehungen gemäße Strafe vertheilen, und solche von ihnen unabbittlich beytreiben lassen.

Extract. Protoc. Senat. Hamburgens. Merc. d. 27 Julii 1786.

Conclusum & commissum Dno. Prætori, von dem am 18 hujus publicirten gemeinen Bescheide (s. oben S. 296-299.) dem ältesten Herrn Graduirten im Nieder-Gericht eine Abschrift mit dem Erinnern zuzustellen, daß man davon auch im Nieder-Gericht zur bestmöglichsten ähnlichen Abkürzung der Processe, den diensamsten Gebrauch mache.

P. F. Anckelmann, Dr.

Niedergerichtlicher gemeiner Bescheid vom 31 Aug. 1768.

Demnach E. E. Gericht bisher mit dem äußersten Mißfallen bemerken müssen, daß sich in diesem Gerichte, der von Zeit zu Zeit abgegebnen gemeinen Bescheide und Warnungen ungeachtet, häufige Mißbräuche und verschiedne den gemeinen Rechten sowol, als hiesigen Statuten und Gerichts-Ordnungen zuwider laufende bloß auf die Verzögerung der anhängigen Rechtshändel zielende Gewohnheiten eingeschlichen, wodurch die Partheyen oft in unnöthige Kosten und Schaden gesetzt werden, als hat dasselbe zur gänzlichen Abstellung solcher Mißbräuche, und zur bestmöglichsten gesetzmäßigen Abkürzung der Processe, sich genöthigt gesehen, durch gegenwärtigen gemeinen Bescheid, folgende besonders vernachläßigte Verfügungen zu erneuern, und deren genaueste Beobachtung alles Ernstes einzuschärfen.

1. Sämmtliche Procuratores sind schuldig, entweder gleich in primo termino comparitionis oder doch höchstens binnen

binnen den ersten 8 Tagen ihre Mandata und was sonst nach Beschaffenheit der Umstände zu ihrer Legitimation nöthig ist, bey 1 Rthlr. Strafe zu produciren, auch sich dabey alles weitern Recessirens außer dem Worte Produco bey ebenmäßiger Strafe zu enthalten.

2. Einem jeden Procuratori liegt ob, entweder sogleich oder doch wenigstens vor der nächstfolgenden Audienz seinem oder seinen Gegnern Copiam sämtlicher Productorum bey 1 Rthlr. Strafe zu geben, in welche Strafe der Procurator producens ipso jure verfallen, sobald sein Gegner um Copiam Productorum anruft. Geschicht die Production an einem Tage, an welchem das Gericht gelägert oder geschlossen wird, so muß bey ebenmäßiger Strafe Copia in continenti gegeben werden.

3. Die Procuratores sind schuldig, bey Producirung oder Exhibirung der Hauptschrift, auch zu gleicher Zeit sämtliche Adjuncta bey 1 Rthlr. Strafe zu produciren, oder zu exhibiren. Es sollen auch alle solche Adjuncta, worinn merita causæ abgehandelt werden, nicht allein ab actis rejicirt, sondern auch die Anwälde, welche solche zu produciren oder zu exhibiren unterfangen, in 2 Rthlr. Strafe cum eventuali regressu an den Schriftsteller vertheilt werden.

4. Die Productio Triplicarum ob nova oder ob adjuncta Duplicarum ohne dazu erbetene und ausdrücklich verstattete Erlaubniß, wenn sie auch sub spe veniæ geschehen sollte, wird sub poena rejectionis und bey 2 Rthlr. Strafe hiemit gänzlich untersagt. Es soll aber lediglich von dem Ermessen E. E. G. abhängen, ob es solche verstatten will, und werden daher alle einem solchen Gesuch contradicirende Recesse des gegenseitigen Anwaldes als überflüßig, bey gleicher Strafe, hiemit gänzlich verboten.

5. Die Exhibita cum adjunctis sollen in duplo exhibirt, und das eine mit dem Exhibito bemerkt, sogleich ad Acta gelegt, das Duplicatum aber von dem exhibirenden Procuratore noch an demselben Tage dem gegenseitigen Anwalde oder der Gegenparthey insinuiret werden: In der nächstfolgenden Audienz aber soll sich der Procurator, qui exhibuit, bloß vermittelst eines kurzen Recesses, auf das ad acta gelegte Exhibitum beziehen.

6. Wenn

6. Wenn eine Sache zu Bescheid gestellt, oder Editio Actorum erkannt ist, sollen sich die Procuratores, bis ein Bescheid oder Spruch in der Sache gekommen, alles fernern Anrufens, Producirens, oder Exhibirens bey 1 Rthlr. Strafe enthalten. Jedoch bleibt ihnen so wie den Partheyen unbenommen, bey dem jedesmaligen Herrn Præside des Gerichts um die Beschleunigung des Spruches anzuhalten.

7. Die Erklärung in puncto Reprobationis muß unangefordert binnen 14 Tagen nach Zulassung der Beweis-Artikel oder der Verlohmung sub pœna desertionis geschehen.

8. Das bisher gegen die Gerichts-Ordnung mißbräuchlich eingeführte und bloß zur Verzögerung der anhängigen Rechts-Sachen dienende Præjudicium sub iterata pœna contumaciæ wird hiemit gänzlich abgeschafft, und wer inskünftige, wenn schon einmal die Beybringung einer Handlung sub pœna contumaciæ injungirt ist, nochmals darum anhalten wird, soll eo ipso in 1 Rthlr. Strafe verfallen seyn.

9. Die bey Sachen, welche in contumacia stehen, bisher so häufig angebrachte Dilations-Gesuche ob impedimenta, multifaria negotia, iter vel morbum Domini Advocati, sollen fernerhin nicht geachtet, noch angenommen werden, außer, wenn in dem letztern Falle glaubwürdig bescheiniget werden kann, daß der Advocatus so plötzlich krank geworden, daß er einen andern zu instruiren verhindert worden, in welchem Falle jedoch ein Attestatum Medici besonders erfordert wird.

10. Sämmtliche Procuratores sind, bey Vermeidung willkürlicher Strafe, schuldig, sich in ihren Recessen möglichster Kürze zu befleißigen, alle unnöthige Recesse zu vermeiden, und besonders sich aller Anzüglichkeiten wider die Gegenparthey und deren Anwald zu enthalten.

11. Da auch verschiedene zeither übergebene Schriften theils mit so vielen Allotriis, auch unanständigen, ungesitteten und anzüglichen Ausdrücken angefüllt, theils mit so weitläuftig aus einander gezogenen Buchstaben geschrieben sind, daß die Lesung derselben höchst beschwerlich, und die legitime Größe derselben unnöthiger Weise überschritten wird: Als will E. E. G. sämmtliche Sachwalter und Schriftsteller, vermittelst des gegenwärtigen gemeinen Bescheides, alles Ernstes erinnert haben, in ihren allhier zu

pro-

producirenden Schriften, sich einer bescheidenen und anständigen Schreibart zu bedienen, alle unnütze zur Sache nicht gehörige Dinge zu vermeiden, und sich aller anzüglichen und injurieusen Ausdrücke, so wol wider das Gericht, als auch wider die Gegenparthey und deren Schriftsteller und Anwälde, gänzlich zu enthalten, auch ihre Handlungen nicht ohne Noth grösser denn 2 Bogen, von einer leserlichen Hand geschrieben, nach derselben Inhalt und Vorschrift der Gerichts-Ordnung rubricirt, nicht weniger von den Concipienten selbst unterschrieben, zu übergeben: mit angehängter Verwarnung, daß auf jedesmaligen Contraventions-Fall, die Schriften nicht allein ab actis rejicirt, sondern auch der übergebende Anwald mit willkührlicher und nach Befinden zu schärfenden Strafe belegt werden soll.

12. Schließlich wird sämmtlichen Sachwaltern und Anwälden zu ihrer Nachachtung und Warnung angedeutet, daß sie aller zur geflissentlichen Verlängerung und Verzögerung der Sachen abzielenden Schriften, wie auch unnöthiger Recesse sich zu enthalten haben: in Entstehung dessen nicht allein wider sie eine den Umständen angemessene pœna arbitraria retardati Processus verhänget, und den Procuratoribus alle dergleichen Recesse in ihren Rechnungen nicht paßiret noch vergütet, sondern auch die Parthey selbst in die Erstattung der Kosten salvo eventualiter regressu contra Advocatum vel Procuratorem, ohne die Endschaft der Sache abzuwarten, vertheilt werden soll.

Damit auch allen diesen, durch gegenwärtigen Bescheid erneuerten Verfügungen desto sorgfältiger nachgekommen werde, wird Dno. Actuario committirt, E. E. Gericht bey jedesmaliger Schließung des Gerichts ein richtiges Verzeichniß der verwirkten Strafen zu überliefern, um solche gehörigen Orts zur Execution zu bringen: und soll bey wieder erfolgter Oefnung des Gerichts kein Procurator eher ad agendum zugelassen werden, bis er, daß er solche Strafe bezahlet, gehörig bescheiniget hat. Publicat. Merc. d. 31 Aug. 1768.

1772. Jan. 15.

Demnach zwischen E. H. Rath und E. E. Gerichte beliebet worden, wie es hinführo in Ansehung der Abschreibung der Acten in Appellations-Sachen gehalten werden solt, welche Beliebung durch den darauf am 7 Nov. a. pr. erfolgten Rath- und Bürgerschluß genehmiget und festgesetzet worden, als machet E. E. Gericht den sämtlichen Procuratoren und appellirenden Parthen zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt, daß in Sachen, die durch den Weg der Appellation vom Nieder-Gericht an das Ober-Gericht gelangen, fernerhin die Acta nicht abgeschrieben, und in copia in Judicio superiori produciret, auch dem appellatischen Theile keine Abschrift derselben ertheilet werden sollen, sondern der Appellant, oder dessen Anwald, ist schuldig in appellatoria, Acta prioris instantiæ, zugleich mit dem Libello gravaminum, oder, falls lediglich ad Acta priora mediante Recessu submittiret wird, ohne demselben, originaliter zu produciren, und sich des Endes noch an demselbigen Tage, oder höchstens an dem unmittelbar darauf folgenden Tage, an welchem die Appellation interponiret worden, um Erlangung der Acten behörigen Orts zu melden, allwo ihm sodann dieselben unverzüglich cum Protocollo in forma probante und cum designatione sämtlicher Productorum und Exhibitorum, und deren Anlagen versiegelt verabfolget werden sollen. Und soll hinführo diese Verfügung von den Appellantibus und deren Anwälden unverbrüchlich, und bey 10 Rthlr. Strafe, in allen Appellations-Fällen beobachtet werden, bloß diejenigen ausgenommen, da, in causis implorationum, von mehreren Profitenten nur einer, oder einige, oder, wenn von verschiedenen litis consortibus nur einer oder einige das Remedium appellationis interponiren, die übrigen Profitentes oder litis consortes aber die Sache in primâ instantia fortsetzen, als in welchen Fällen die bisher üblich gewesene Abschreibung und Producirung der Acten in copia zwar statt finden, die Ertheilung einer Abschrift dahingegen an den appellatischen Theil gänzlich ceßiren soll.

1782. März 6.

Werden Procuratores erinnert, sich hinführo der Gerichts-Ordnung de Ao. 1645. und deren Cap. III. Art. 5. und dem gemeinen Bescheid von 1763. d. 7 Mart. gemäßer, als bis dahin von einigen geschehen, zu bezeigen, und Dno. Actuario zugleich committirt, vigore gedachter Gerichts-Ordnung und des gemeinen Bescheides de Ao. 1763. wider die Contravenienten zu verfahren, und ist Procurator S** da er der gedachten Gerichts-Ordnung zuwider gehandelt, und zu wiederholtenmalen weggeblieben, in 1 Mark Lübisch Strafe zu nehmen; wie E. E. Gericht nochmals erinnert, committirt und in Strafe nimmt. V. R. W.

VIII.

Gemeine Bescheide des Admiralitäts-Gerichts.

1656. Jul. 31.

Nachdem eine Zeithero in dem hiesigen Admiralitäts-Gerichte ostermalen in Schriften gehandelt, lange mündliche Recesse gehalten, und von den Procuratoren, aus Mangel behufiger Information, vielfältig Dilationes gebeten worden, wodurch die Sachen weitläuftig und intricat gemacht, hingehalten, und die Justiz sehr protrahiret worden. Wann aber dieses Löbl. Admiralitäts-Gericht nur zu dem Ende angeordnet, daß in Kaufmanns-Sachen, so aus dem See-Commercio herrühren, de simplici & plano, mit Hindansetzung subtiler Disputen, und aller Formalitäten, so etwan in ordinariis Judiciis in Consideration kommen, summarissimè procediret, förderlichst gesprochen, und also der See-Commercien Aufnahme befördert werden solle. Solches auch also im Anfang dieses Gerichts und viele Jahre hernach feliciter practiciret, und der Sachen Endschaft befördert. Diesemnach thun die zur Admiralität deputirte Herren und Bürger hiemit befehlen, daß die Partheyen sich in diesem Judicio aller schriftlichen Recesse, auch alles unnöthigen weitläuftigen mündlichen Recessirens enthalten, die Sache, wie sie bloß ist, nur mit den Umständen, worauf sie beruhet, vortragen, und dieselbe, so viel immer geschehen kann, in einer Audienz bis zur Submission verhandeln und verhandeln lassen sollen, dero Behuf dann die Partheyen persönlich selbst im Gerichte mit erscheinen sollen, oder, da sie Ehehaft wegen, solches nicht vermögen, sollen die Procuratores, wenn sie ohne ihrer Principalen Gegenwart vortreten, zuvor genugsame Information von ihnen nehmen, und, so viel möglich, sich des Ausbittens der Dilationen zu fernerer Rücksprache mit ihren Principalen, und Einwendens anderer zu Aufenthalt der Sachen

zielenden Exceptionen, enthalten. Mit dem Anhange, woferne jemand diesem gemeinen Bescheide zuwider handeln wird, daß derselbe in ernste willkührliche Strafe genommen werden soll. Wornach sich ein jeder zu richten. Actum & Decret. in Judic. Admiral. publicatumque sub Sign. d. 31 Jul. 1656.

1663. Jul. 30.

Nachdem die Erfahrung bezeuget, wasmaßen daher, daß diejenige, so für andere Personen in diesem Admiralitäts-Gerichte handeln, von ihren Principalen nicht gebührend legitimiret worden, dann auch keine Condemnatio in die Gerichts-Kosten, Poenam retardati processus und temere litigantium, erfolget, dadurch viele Sachen ganz frivole eingeführet, Nullitäten und Verzögerunge Processus vorgegangen: Als geben die zur Admiralität deputirte Herren und Bürger diesen gemeinen Bescheid, daß niemand in eines andern Namen allhier zu handeln sich unterstehen soll, er sey dann von seinen Principalen allhier vor Gericht oder durch genugsame Vollmacht gebührend dazu legitimiret. Dann auch, daß keiner, er sey Kläger oder Beklagter, mit frivolen oder ganz unbegründeten Sachen sich allhier einlassen, weniger den Proceß retardiren, oder, nach Befindung, willkürlich und in Expensas, auch Poenam temere litigantium & retardati processus, condemniret werden soll. Actum in Consessu Admiralitatis publicatumque sub Sigillo d. 30 Julii 1663.

1764. Nov. 29.

Wann zur Beförderung bey Löbl. Admiralität zu verhandelnden Streit-Sachen eines und anderes zu verordnen nöthig befunden worden: Als wird solches durch diesen allgemeinen Bescheid nachrichtlich hiemit kund gemacht:

1. Wann die Löbl. Admiralität verhindert werden möchte, alle 14 Tage ein ordentliches Admiralitäts-Gericht zu halten, so wird dennoch, vom Donnerstage an, der Herr Secretarius von 14 Tage zu 14 Tage am Donnerstage um 10 Uhr auf der Admiralitäts-Stube sich einfinden. Die Procuratores sollen sodann in denen hängigen Sachen, ohne vorgängige

Citation recessiren, und ihre Sätze übergeben, welche gedachter Herr Secretarius Magnifico Domino Præsidi, nebst dem Protocoll, zuschicken, und die darauf ertheilte Bescheide eintragen wird, wornach die Procuratores am folgenden Tage sich zu erkundigen haben. Zu einer förmlichen Admiralitäts-Session soll, nach wie vor, eine Citation ergehen, welche auch bey Introducirung einer Sache nöthig ist, weß Endes die Procuratoren wegen Haltung des Admiralitäts-Gerichts anfragen können.

2. Um aber allen sonstigen Verzögerungen, so viel thunlich, vorzubeugen, so werden Partes anerinnert, die nöthigen Documenta ohngesäumt, und zwar in forma probante, beybringen zu lassen; der Procurator aber, der solche nicht in forma probante übergiebt, soll in 2 Rthlr. Strafe genommen werden.

Bey gleichmäßiger Strafe ist der Procurator sogleich bey Uebergebung der Klage, und der Gegenseitige bey der ersten Erscheinung, sein Mandatum zu produciren gehalten. Wenn eine Sache im Bedenken, oder für beschlossen, angenommen worden: so wird den Procuratoribus, vor dessen Eröffnung, alles Anrufen bey 2 Rthlr. Strafe untersaget.

Sub eadem poena soll niemand in einer Sache, die in contumaciam stehet, anrufen, noch seine Schrift post elapsum terminum produciren; es wäre dann, daß das Gericht solches erfordere, oder daß der Procurator in Zeiten Dilationem gebeten habe. Wie denn auch die Entschuldigungen ob multifaria negotia, ob iter vel morbum Dni. Advocati nicht angenommen werden sollen, außer, wann in dem letzten Fall glaubwürdig bescheinigt werden kann, daß der Advocatus so plötzlich befallen, daß er einen andern zu instruiren verhindert worden.

Auch haben Procuratores, bey Vermeidung einer willkührlichen Strafe, sich vorzusehen, daß sie keine Schriften übergeben, worinn Injuriosa entweder gegen die Partheyen, oder wider den gegenseitigen Schriftsteller enthalten sind. Public. sub Sig. Admiralitatis. Jov. d. 29 Nov. 1764.

1767. März 5.

Obgleich in dem von Löbl. Admiralität den 29 Nov. 1764 publicirten gemeinen Bescheide unter andern mit verordnet ist, daß bey 2 Rthlr. Strafe niemand in einer Sache, die in contumaciam stehet, anrufen, noch seine Schrift post elapsum terminum produciren soll; es wäre dann, daß das Gericht solches erfordern, oder, daß der Procurator in Zeiten Dilationem gebeten habe: so zeigt doch die Erfahrung, daß, wenn eine Handlung in 8 Tagen ad Acta promittirt, und das Oblatum mit der gewöhnlichen Verwarnung, daß in Entstehung dessen dieselbe in contumaciam für beschlossen angenommen werden sollen, acceptirt ist, dennoch solchem Oblato in gehöriger Zeit sehr selten gelebet wird, sondern mehrentheils nach verflossenen 8 Tagen nicht nur der gegenseitige Procurator, dem beregten gemeinen Bescheide zuwider, anrufet, und contumaciam accusirt, sondern auch derjenige Anwald, der eine Handlung beybringen soll, daher Gelegenheit nimmt, ohne Anführung einiger erheblichen Entschuldigung von neuem Dilation zu bitten, oder auch die schon einmal ad Acta versprochene Handlung abermals des ehesten ad Acta zu promittiren, wodurch die Sachen in die Länge gezogen, und von einer Session bis zur andern unnöthiger Weise hingehalten werden. Da nun bey Löblicher Admiralität bereits die Verfügung gemacht ist, daß sogleich nach verflossenen 8 Tagen, wann eine Schrift ad Acta promittiret, und nicht beygebracht worden, Acta, ohne erst auf eine accusationem contumaciæ zu warten, ex officio ad referendum ausgegeben werden sollen, und daher das Anrufen in dergleichen Sachen so unnöthig, als dem vorberührten gemeinen Bescheide schlechterdings zuwider ist: Als wird den Procuratoribus nochmals bey 2 Rthlr. Strafe verbothen, nach verflossenen 8 Tagen, wann die promittirte Handlung nicht ad Acta gebracht worden, ferner anzurufen, und contumaciam zu accusiren; wie denn auch derjenige, der seine versprochene Handlung zu gehöriger Zeit beyzubringen verhindert werden möchte, dem letztern gemeinen Bescheide zufolge, noch vor Ablauf der 8 Tage, unter Anführung und respective Bescheinigung erheblicher Ursachen, ein Dilations-Gesuch exhibiren, und um längere Frist ansuchen soll, worauf E. Löbl. Admiralität bey nächster

Session nach befundenen Umständen, ohne des Gegentheils Zustimmung oder Contradiction abzuwarten, entweder eine weitere Dilation ertheilen, nach deren Ablauf dem gegenseitigen Procuratori lapsum termini zu accusiren, und um eine sententiam in contumaciam anzurufen, frey stehet, oder bey nicht begründeten oder unerheblichen Entschuldigungen in contumaciam erkennen wird. Falls aber mit Suchung der etwa benöthigten Dilation in den 8 Tagen, worinn die Handlung ad Acta versprochen ist, gehörig nicht verfahren, sondern solche erst nach deren Ablauf gebeten würde, soll dieselbe ohne besonders erhebliche Ursache nicht weiter verstattet, sondern, wenn gleich die Handlung nachher noch ante publicationem Sententiæ oder auch in ipsa Sessione exhibiret oder produciret werden sollte, das verspätete Productum oder Exhibitum verworfen, und in contumaciam erkannt werden. Publ. sub Sigillo Admiralit. d. 5 Mart. 1767.

IX. Ge-

IX.

Gemeine Bescheide des Amts-Gerichts.

1751. Febr. 9.

Wann E. Löbl. Amts-Gericht, zu mehrerer Beförderung der bey demselben zu verhandelnden Sachen, ein und anderes festzusetzen, gut gefunden, als wird solches durch diesen gemeinen Bescheid nachrichtlich kund gemacht: Zur Haltung des Amts-Gerichts ist ein Dingstag bestimmt, und soll derselbe jedesmal, wie bey der Admiralität gebräuchlich ist, vorher verneldet werden. Alle dahin zu bringende Klagen nehmen ihren Anfang bey offenem Gerichte, was aber die allweiter einzubringende Schriften betrifft, sind dieselbe des präsidirenden Herrn Bürgermeisters Magnificenz in Dero Behausung einzureichen, die dießfalls zu beobachtende Termine gehen von 8 Tagen zu 8 Tagen fort, mithin muß eine injungirte Handlung am nächsten Dingstage, und zwar des Morgens vor 10 Uhr, dem Hochweisen Herrn Præsidi eingeliefert werden, damit der Gegentheil nach 10 Uhr, ob etwas eingekommen sey, oder nicht, zuverläßig wissen, und sich darnach mit seinem fernern Gesuch gebührend richten könne. Was Magnif. Dominus Præses hierauf in Anordnung einer Commißion oder sonst zu verabscheiden nöthig findet, solches ist dem Actuario ungesäumt kund zu thun, der denn dasselbe behörig zu Protocoll zu nehmen, und davon einen Extract des Endes zu ertheilen hat, damit von dem Hausdiener noch desselben Tages die erforderliche Insinuation kann geschehen. Die ergangene Bescheide müssen

allemal, wie sonst, ausgelöset, und unter des Actuarii Hand vorgeleget werden, gestalten es hierinn so wohl, als in andern hier unberührten Fällen bey demjenigen, was der Gerichts-Brauch mit sich bringet, durchgängig wird gelassen. Wenn übrigens die Acten zu einem Interlocut, oder zu einer Definitiva reif sind, sollen dieselbe forderſamst an das Amts-Gericht gebracht, und von demselben darin, was den Rechten gemäß ist, unaufhältlich erkennet werden. Publicat. d. 9 Febr. 1751.

Misler, Dr.

1771. Febr. 21.

Demnach sich seit geraumer Zeit bey E. Löbl. Amts-Gericht verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, als haben die zu diesem Gericht dermalen verordnete Herren und Bürger zu Abstellung derselben, vermittelst des gegenwärtigen gemeinen Bescheides folgende vor andern vernachläßigte Verfügungen zu erneuern und zur genauesten Beobachtung einzuschärfen sich gemüßiget gesehen.

1. Sämtliche Procuratores sind schuldig, sogleich in primo termino comparitionis, oder höchstens vor Endigung des dilatorischen Verfahrens, ihre Mandata benebst allen demjenigen, was nach Beschaffenheit der Umstände zu ihrer Legitimation ad Processum erforderlich: als Constitutiones, Curatoria, Tutoria, bey 2 Rthlr. Strafe zu produciren, auch sich bey solcher Productione alles Receßirens außer dem Worte: Produco, bey ebenmäßiger Strafe zu enthalten.

2. Einem jeden Procuratori lieget ob, entweder sogleich, oder doch wenigstens vor der nächstfolgenden Audienz, seinem oder seinen Gegneren Copiam sämtlicher Productorum sub pœna 2 Rthlr. zu geben, in welche Strafe ein Procurator producens ipso jure verfallen, so bald sein Gegner um Erlangung der Copiæ Productorum anrufet.

3. Die

3. Die Procuratores sind schuldig, bey Producirung oder Exhibirung der Hauptschrift auch zu gleicher Zeit sämtliche Adjuncta sub pœna 2 Rthlr. zu produciren oder zu exhibiren, daferne sie nicht durch begründete, dem Gerichte respective anzuzeigende Ursachen daran behindert werden, mithin ceßiret nicht allein überhaupt die Promissio adjunctorum, sondern auch insbesondere der Mißbrauch, Replicas vel Duplicas cum promissione adjuncti, in welchem nochmals die eigentlichen merita causæ abgehandelt worden, zu produciren, und sollen nicht allein allsolche Adjuncta, worinnen merita causæ abgehandelt worden, ab Actis rejiciret, sondern auch der Anwald, welcher sich dergleichen Anlagen zu produciren unterfängt, in 2 Rthlr. Strafe cum eventuali regressu an den Schriftsteller vertheilet werden.

4. Die Productio Triplicarum, es sey ob nova oder ob adjuncta Duplicarum ohne darzu erbetene und ausdrücklich verstattete Erlaubniß, wenn sie auch gleich sub spe veniæ geschehen sollte, wird sub pœna rejectionis und bey 2 Rthlr. Strafe schlechterdings untersaget. Es competirt aber dem Gegentheil kein Jus contradicendi wider die Anbringung eines solchen Gesuchs.

5. Wann sich jemand in einer Schrift auf des Amts Bücher und Rollen beziehet, so ist der Procurator, bey Producirung derselben davon zugleich einen Extractum in copia vidimata mit zu produciren schuldig.

6) Die Exhibita cum adjunctis sollen in duplo exhibirt, dem Procuratori exhibenti aber nicht wieder zurückgegeben, sondern mit dem Exhibito bemerket sogleich ad acta geleget, auch das Duplicatum noch an demselben Tage dem gegenseitigen Procuratori oder der Gegenparthey insinuiret werden. Es gebraucht also auch keiner besondern Producirung solcher Exhibitorum, sondern der Procurator, qui exhibuit, ist

bey

bey 2 Rthlr. Strafe schuldig, in der nächstfolgenden Audienz an das bereits ad Acta befindliche Exhibitum, vermittelst eines kurzen Recessus, sich zu beziehen.

7. Wenn eine Sache in Bedenken oder für beschlossen angenommen worden, so wird den Procuratoribus vor dessen Eröffnung alles fernere Anrufen, Produciren oder Exhibiren bey 2 Rthlr. Strafe untersaget. In Fällen aber, da die Sachen preßiren, bleibt denselben, sich vermittelst eines behörigen Ortes einzureichenden Monitorii zu prospiciren unbenommen.

8. Die Erklärung in puncto reprobationis muß ungefodert binnen 14 Tagen nach Admittirung der Articulorum probatorialium, oder Verähmung, sub pœna desertionis geschehen.

9. Die bey Sachen, welche in contumaciam stehen, bisher verschiedentlich, theils in Recessibus, theils in Instructionibus Procuratoris angebrachten Entschuldigungs-Ursachen, ob impedimenta, multifaria negotia, ob iter vel morbum Domini Advocati sollen fernerhin nicht beobachtet und angenommen werden, außer wenn in dem letztern Falle glaubwürdig bescheiniget werden kann, daß der Advocatus so plötzlich befallen, daß er einen andern zu instruiren behindert worden.

10. Haben sämtliche Procuratores bey Vermeidung willkührlicher Strafe sich nicht allein im Receßiren aller Anzüglichkeiten wider die Gegenparthey und deren Anwald zu enthalten, sondern auch dahin zu sehen, daß sie keine Schriften übergeben, worinnen Injuriosa entweder wider das Gericht, oder wider die Gegenparthey und deren Schriftsteller und Anwälde enthalten sind.

11. Nicht weniger werden sämtliche Sachwalter und Schriftsteller, welche in hoc Judicio advociren, vermittelst

des

des gegenwärtigen Bescheides anerinnert und gewarnet, sich einer gesitteten und anständigen Schreibart zu bedienen, und sich aller Verunglimpfungen der Gegenparthey und deren Sachwalter und Anwälde in ihren Exhibitis und Productis sub pœna rejectionis und bey willkührlicher nach Befindung des Vergehens zu schärfenden Strafe zu enthalten.

12. Schließlich wird annoch sämtlichen Sachwaltern und Anwälden zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß sie sich aller zur geflissentlichen Verlängerung der Sachen abzielenden Schriften, Instructionen, wie auch aller unnöthigen Recessen zu enthalten haben, in Entstehung dessen nicht allein wider sie eine den Umständen angemessene pœna arbitraria retardati processus verhängt, und den Procuratoribus alle dergleichen Recesse in ihren Rechnungen nicht vergütet werden, sondern auch die Parthey selbst in die Erstattung der Kosten, salvo eventualiter regressu contra Advocatum vel Procuratorem, ohne die Endschaft der Sache abzuwarten, vertheilet werden soll, imgleichen, daß sie, Sachwalter und Anwälde, die in diesem Gerichte verwirkte Strafen innerhalb 14 Tagen Dno. Actuario unfehlbar einzuliefern haben, widrigenfalls dieselben, benebst den Kosten, per viam executionis ungesäumt beygetrieben werden sollen. Publicat. Jov. d. 21 Febr. 1771.

Misler, Dr.

X.

Gemeine Landfindung

vom 12 May 1636.

Ist erkannt, daß den Debitoren, gegen welche Urthel und Recht ergangen, und in der ihnen präfigirten Zeit ihre Rentenirer und Creditoren nicht befriediget haben, drey 14 Tage sollen gegönnet seyn, in welchen dieselben sich nach einem Kaufmann umzusehen und ihre Rentenierer zu befriedigen schuldig; im Mangel aber der Bezahlung die Creditores nach verflossenen drey 14 Tagen die Erbe und Gehöfte bey brennender Kerze zu verkaufen befugt seyn sollen. Act. & decret. auf dem gemeinen gehaltenen Land-Gericht zu Bullenhausen, in præsentia Herrn Diederich Nieburs, J. U. L., und Herrn Wolder Scheelen, Rathmänner und p. t. Wohlverordneten Land-Herren. Publicat. d. 12 Maji 1636.

s. Ger. Ordn. v. 1711. Tit. 53. Art. 72.

Ende des dritten Theils.

X.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anderson, Christian Daniel, 1753-1826

Hamburgisches Privatrecht

Bd.: 3

Hamburg 1787

J.germ. 141 d-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552175-6
VD18 80024408-001